Est A-1433 Vergriffen

TARTU RIIKLIKU ÜLIKOOLI RAAMATUKOGU

Publikationen

des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Tartu Riiklik Ülikool
Raamatukogu
167303

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben

von

der Historischen Commission

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

VI.

Leipzig,
Verlag des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.
1881.

Publikationen

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

VI.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1881.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben

von

der Historischen Commission

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

VI.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1881.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Inhalt.

Seite

Zweiter Bericht an die Historische Commission des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. Von Friedrich Kapp 1

Zur Geschichte des Deutschen Buchhandels in Siebenbürgen. Von Dr. Fr. Teutsch in Hermannstadt. II. Die Zeit von 1500—1700 7

Geschichte des Deutschen Buchhandels in Krain. Von P. von Radics . 72

Die Breslauer Buchhändler und der Buchdrucker Georg Baumann. Actenstücke, mitgetheilt von Albrecht Kirchhoff 94

Zur Geschichte des Buchhandels in Riga. Von Wilhelm Stieda . . . 114

Ein „Localverein" im 17. Jahrhundert. Frankfurt am Main, 1669. Von Albrecht Kirchhoff 151

Zur Geschichte des Censurwesens in der Gesellschaft Jesu. Mitgetheilt von K. Th. Heigel 162

Ein Censurstreit aus Steiermark vom Jahre 1720. Mitgetheilt von Dr. Anton Schlossar 168

Die preußische Preßgesetzgebung unter Friedrich Wilhelm III. (1815—1840.) Nach den Akten im Königl. Preußischen Geh. Staatsarchiv. Von Friedrich Kapp 185

Miscellen.

Zur Geschichte der Straßburger Buchdrucker. Mitgetheilt von Adolf Buff und Friedrich Teutsch 250

Die ältesten Augsburger Censuranordnungen. Mitgetheilt von Adolf Buff 251

Weitere Notizen über Johann Herrgott in Nürnberg. Von Albrecht Kirchhoff 252

Zwei Luzerner Buchdrucker und Buchhändler. Von Franz Joseph Schiffmann 255

Zu Sigismund Feyerabends Streit mit Christoph Walther in Wittenberg. Von Albrecht Kirchhoff 261

Frankfurts Buchdruckerordnungen. Mitgetheilt von Heinr. Pallmann 264

Seite

Zur Statistik der Leipziger Buchdrucker und Kupferstecher im Jahre 1767. Mitgetheilt von Ernst Hasse 273

Kosten von Verlags-Privilegien. Mitgetheilt von F. Herm. Meyer 275

Druckkosten im 17. und 18. Jahrhundert. Mitgetheilt von F. Herm. Meyer 276

Beiträge zur Geschichte der österreichischen Bücherpolizei. Von F. Herm. Meyer 279

Nachträgliches über den Hanauer Bücher-Umschlag. Mitgetheilt von F. Herm. Meyer 284

Zweiter Bericht an die Historische Commission des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Unter Bezugnahme auf meinen Jahresbericht vom 1. April 1879 beehre ich mich, Ihnen im Folgenden eine gedrängte Uebersicht über meine und meiner Mitarbeiter Thätigkeit für das vergangene Jahr zu geben.

Meine Hauptarbeiten erstreckten sich während dieser Zeit auf das Studium der Archive von Berlin und Frankfurt a. M. In hiesiger Stadt wurde ich Ende Juni mit der mir gestellten Aufgabe fertig. Außer zahlreichen eigenen Auszügen und Abschriften habe ich mit Hilfe eines Copisten eine vollständige Sammlung der Acten und Beweisstücke angelegt, welche ein anschauliches Bild von den in meinem letzten Bericht erwähnten reichen Schätzen des preußischen Geheimen Staatsarchivs geben.

Im Frankfurter städtischen Archiv war ich in den beiden ersten Wochen des letzten Mai thätig. Dank dem freundlichen Entgegenkommen des Archivars, Herrn Dr. Grotefend, vermochte ich in verhältnißmäßig kurzer Zeit die mir obliegenden Arbeiten zu bewältigen. Vom Jahre 1569 an, also mit den ersten Anfängen der kaiserlichen Bücher-Commission, bis zum Ende der französischen Zeit sind sämmtliche das Bücherwesen betreffenden Maßregeln der kaiserlichen und städtischen Regierung in acht stattlichen Foliobänden, unter dem Titel: Schreiben und Handlungen der Bücher-Inspectoren zu Frankfurt, übersichtlich geordnet. Mit Ausnahme der Entwürfe des Frankfurter Raths, die oft kaum zu entziffern sind, lesen sich die Documente nicht sehr schwer. Sie verbreiten Licht und Klarheit über eine bisher vielfach noch dunkle Periode und über eine der wichtigsten Entwickelungsphasen des deutschen Buchhandels. Mit Hilfe dieser Frankfurter Acten kann jetzt die Geschichte der kaiserlichen Bücher-Commission bis in ihre

kleinsten Einzelheiten hinein verfolgt und geschrieben werden. Ursprünglich waren es rein fiscalische Gesichtspunkte, welche die persönliche Einmischung des Kaisers in die Frankfurter reichsstädtischen Hoheitsrechte veranlaßt hatten, und erst später gesellten sich ihnen religiös-politische Ziele bei. Eine Zeit lang gingen dann beide Hand in Hand, bis mit dem Ende des dreißigjährigen Krieges die jesuitische Politik in der Hofburg die Oberhand gewann und nun namentlich die protestantischen Verleger und Bücher einseitig verfolgte. Noch Friedrich der Große wird von diesen Leuten lediglich als Rebell gegen Kaiser und Reich, wie ein untergeordneter Reichsunmittelbarer betrachtet. Den Frankfurter Rath trifft der berechtigte Vorwurf, daß er sich nicht energisch genug gegen die kaiserlichen Bücher-Commissare benahm und sich von ihnen mit jedem Jahr mehr in die Defensive treiben ließ. Welche unglaubliche geistige Befangenheit in der Wiener Hofburg herrschte, beweist u. A. die kaiserliche Büchertaxe vom 7. August 1658, wonach alle Bücher, einerlei von welchem Format und Inhalt und ganz unabhängig vom Verlagsort und von Ausstattung, zur Vermeidung von Betrügereien ganz denselben Preis kosten sollten. Viel wichtiger noch als für die äußere Geschichte des deutschen Buchhandels sind diese Frankfurter Acten für den Verlauf seiner inneren Entwickelung. Unter den zahlreichen Druckschriften, Beschwerden und Protesten, welche bis in die Zeiten der französischen Herrschaft hinabreichen und Jahr ein, Jahr aus einlaufen, giebt es kaum ein Actenstück, welches zum Beweise für seine Klagen und Einwände nicht geschäftlich und juristisch motivirte Rückblicke würfe auf den buchhändlerischen Meßverkehr Frankfurts, auf die anfängliche Betheiligung und spätere Vertreibung der fremden Verleger, auf die Preise von Papier und Druck, auf die Zahl und den Verlag der jeweiligen Firmen und auf die Stellung der Buchführer, Drucker und verwandten Geschäftszweige zu einander sowohl, wie zu Kaiser und Reich.

Meine Materialien sind für die letzten drei Jahrhunderte theilweise bereits so vollständig und reichhaltig, daß ich schon jetzt an die Darstellung einzelner Partien gehen könnte, selbst wenn sich in Dresden keine neuen Quellen mehr finden sollten. Ich habe mir vorerst einen chronologischen und sachlichen Index angefertigt, der viel Zeit und Geduld erforderte, mich jedoch jetzt schon in den

Stand setzt, jeden Augenblick an die Ausführung der Arbeit zu gehen. Ich denke dies im Herbst zu thun, weil erst bis dahin die mir nöthig scheinenden Abschriften der Acten fertig geworden sein werden und weil ich außerdem inzwischen auch in Dresden noch eine Bereicherung meiner Materialien zu gewinnen hoffe. Ich war so glücklich, mir in Frankfurt in der Person des Herrn Heinrich Pallmann aus Ansbach, des Bearbeiters des Lebens von Siegmund Feyerabend, einen tüchtigen Gehilfen zu sichern, welcher die von mir ausgesuchten Actenstücke mit diplomatischer Treue abgeschrieben und seiner Aufgabe zugleich die liebevollste Hingebung gewidmet hat. Bis jetzt ist er mit der Hälfte der Abschriften fertig geworden. Ich hoffe aber, wie gesagt, bis zum Herbst in den Besitz der noch ausstehenden vier Bände zu gelangen.

Außerordentlich reich war die Ausbeute, welche mein Vetter, Herr August Kapp, im Laufe des letzten Jahres in Basel gemacht hat. Während voller vier Monate, innerhalb welcher er das dortige Archiv durchforschte, hat er, mit dem fünfzehnten Jahrhundert beginnend, die Acten umständlich und genau ausgezogen, welche sich auf Censur, verbotene Schriften, Formenschneider und Schriftgießer, Druckergesellen, Druckerrechte und Privilegien beziehen und jedes für sich besonders zusammengestellt. Sodann hat er das berühmte, aus drei Bänden bestehende Schweighauser'sche Manuscript, sowie die Rathsprotokolle für unsere Zwecke excerpirt und sämmtliche Buchdrucker und Buchführer Basels jahrhunderteweise zusammengetragen und zur Ermöglichung eines Ueberblickes im Großen geordnet. Aus diesem Gesammtmaterial läßt sich ein lebhaftes Bild entwerfen, welches reich an pikanten und culturhistorisch sehr interessanten Zügen sein wird. Bisher hat es für Basel an einer quellenmäßigen Arbeit gefehlt, welche die hohe Bedeutung der Stadt für die geistige Entwickelung des deutschen Lebens im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert nachweist. Denn sie leuchtete zu einer Zeit, wo die eingewanderten Erasmus, Oecolampadius und andere große Gelehrte durch ihren Geist die Blicke der ganzen Welt, der Mächtigen sowohl wie der Unterdrückten, auf sich zogen; sie stand tapfer als die Vorkämpferin des neuen freien Geistes da, dem classisch gebildete Buchhändler durch ihre Kunst den kräftigsten Vorschub leisteten. Diese wichtigste Periode im Leben der ruhmreichen alten Stadt verdient mit besonderer Aufmerksamkeit und

Vorliebe behandelt zu werden. Bis jetzt liegt noch keine vollständige Geschichte des Baseler Buchdruckes und Buchhandels vor. Stockmeyer und Reber sind nicht bloß einfach aus Panzer und Maittaire abgeschrieben und zugleich unvollständig, da sie nur das fünfzehnte Jahrhundert behandeln, sondern jetzt auch vielfach veraltet. Alles, was auf diesem Gebiete seitdem Neues veröffentlicht worden ist, findet sich, wenn auch höchst werthvoll, doch nur stückweise in kleineren Abhandlungen zerstreut. Wenn auch noch lückenhaft und in vielen Punkten der Ergänzung bedürftig, so werfen die Forschungen des Herrn August Kapp doch in ihren bereits vorliegenden Ergebnissen ein helleres Licht auf diesen bedeutendsten Sitz des deutschen Buchhandels in der heutigen Schweiz und dessen Blüthezeit im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts. Im siebenzehnten Jahrhundert entsteht durch den dreißigjährigen Krieg eine Lücke, welche sich bis gegen Ende desselben bemerkbar macht. Es bilden sich alsdann die großen Buchhändler-Firmen, die Genaths, Königs, Thurneysens und Deckers, die zugleich Drucker waren. Diejenigen Buchhandlungen, welche nur Sortimentsgeschäfte hatten, fallen gar nicht ins Gewicht. Anfänglich waren Buchdrucker und solche, welche einen offenen Laden hatten, zünftig nicht getrennt. Das geschah erst am 4. August 1655 durch ein besonderes Raths-Erkenntniß, infolge dessen die Buchhändler bei der Zunft zum Saffran (den Krämern) und nicht bei der Zunft zum Schlüssel (den Kaufleuten) für zünftig erklärt wurden (wie auch in deutschen Reichsstädten, z. B. Ulm). Als Sortimentshändler haben sie somit eine sehr unbedeutende Stellung eingenommen, während die Buchdrucker und eigentlichen Verleger sich einer bevorzugten Stellung erfreuten und bei allen Zünften schon von Anfang an zünftig waren. Die späteren Buchhändler-Familien erfreuten sich einer großen Wohlhabenheit trotz aller Chikanen, denen sie durch engherzige Verordnungen, und trotz der Verluste, denen sie durch fortwährenden Nachdruck ausgesetzt waren.

Im achtzehnten Jahrhundert gewann Basel, da es als neutrales Gebiet zwischen Deutschland, Frankreich und Italien liegt, durch seine Verlagsartikel und wirklichen oder angeblichen Nachdruck eine gewissermaßen internationale Bedeutung als Verlagsort. In den Beschwerden der benachbarten protestantischen und katholischen Mächte über Beeinträchtigung ihrer Rechte bildet der

Baseler Buchhandel einen Gegenstand ewiger Klagen und spiegelt unverfälschter als manche politische Acten den Einfluß oder die Schwäche der politischen Gegner wieder.

Es ist mir im letzten Frühjahr, während der Sitzung des hanseatischen Geschichtsvereins in Münster (Westphalen) gelungen, in der Person des bekannten Kunsthistorikers Professor Dr. Nordhoff einen Mitarbeiter für die wichtige technische Seite meiner Aufgabe zu gewinnen. Derselbe hat auf meine Bitte die Geschichte der Behandlung des Buches nach Papier, Format, Schrift, Ausstattung und Einband übernommen. „Ich habe," schreibt mir Herr Professor Nordhoff, „seit 25. Februar cr. keine Gelegenheit versäumt, die Lösung diese Aufgabe bis in die einzelnen Theile vorzubereiten. Sie enthält vielerlei Schwierigkeiten und diese liegen ebensowohl in den Gestaltungen und Wandlungen des Typischen wie des Kunsttechnischen. Da es nur für einzelne Elemente der Buchausstattung und meistens wiederum nur für gewisse Zeiten und Ortschaften Vorarbeiten gibt, die mir wesentliche Stütze gewähren, so ist das Material größtentheils noch aus dem Befunde der Bücher-Individuen, den schriftgeschichtlichen Quellen, welche leider für die formale Seite nur spärlich fließen, und aus den alten Zierstempeln, Kupferplatten und Holzstöcken, sofern diese noch übrig geblieben, zu gewinnen. Das Verfahren erfordert freilich viele Zeit, Mühe und Reisen; doch haben mir bereits mehrere Bücherfreunde und Kenner, welche seit Jahren den einen oder anderen Zweig der Bücherausstattung geschichtlich verfolgten, ihre Erfahrungen und Sammlungen mitzutheilen versprochen. Um von dem großen Materiale, das hiernach zu bewältigen ist, eher und genügender Herr zu werden, möchte ich auch Sie hiermit angelegentlich bitten, mir etwaige Beobachtungen, die Sie gelegentlich im Verfolge Ihrer Studien zur Geschichte des Buchhandels auf dem Gebiete der Bücherausstattnng machen, nicht vorzuenthalten und in dem Kreise der Freunde und Gönner des Gesammtunternehmens dahin zu wirken, daß auch diese etwaige wichtige Beiträge hinsichtlich des Bibliographischen, des Einbandes und Schnittes mir zu gute kommen lassen."

Auch für's vergangene Jahr habe ich verschiedenen Herren für die mir erwiesenen Gefälligkeiten zu danken, so namentlich Herrn Bibliothekar F. Hermann Meyer, Herrn Koehler's Antiquarium,

beide in Leipzig und Herrn Chr. Winter in Frankfurt a. M., für freundlich mitgetheilte Schriftstücke und Notizen, und Herrn Senator Culemann in Hannover für die von ihm im Jahre 1840 veröffentlichte, durch den Buchhandel nicht mehr zu beziehende Geschichte der Buchdruckerkunst in Hannover. Schließlich möge auch Herr General-Consul Schuhmacher in New-York meinen Dank für die Mittheilung des Testaments des Admirals Ferdinand Columbus entgegennehmen, in welchem dieser seine Executoren anweist, wo und wie sie (u. A. in Frankfurt und Nürnberg) Bücher für die in Sevilla zu errichtende Bibliothek kaufen sollen.

Berlin, 10. März 1880.

Friedrich Kapp.

Zur Geschichte des Deutschen Buchhandels in Siebenbürgen.

Von

Dr. Fr. Teutsch

in Hermannstadt.

II. Die Zeit von 1500—1700.

1.

Die Jahre 1517 in Deutschland und 1526 in Ungarn bezeichnen einen tragischen Gegensatz in der Entwicklung der beiden Länder. Dort erwacht eine neue Geisteskraft, das gesammte Leben wird in den Dienst der humanistischen, religiösen Ideen gestellt, es ist das Aufsteigen neuer, zukunftssicherer Gedanken, der Anfang einer neuen Zeit; hier geht ein Staat zu Grunde, weil ihm jene sittlichen Kräfte fehlen, die dort eben neu erstanden. Im Leben der Völker in Ungarn beginnt ein schwerer Kampf für ihre Existenz; dort ist Aufgang, hier Niedergang, dort Leben, hier Vernichtung. Und doch war jene Schlacht bei Mohatsch (29. August 1526), in der das ungarische Reich und dessen König Ludwig II. im Kampf mit den Türken zu Grunde gingen, am Ende auch eine Ursache, die zur Verbreitung jenes neuen Lebens aus Deutschland hieher mit beigetragen hat. Indem die Türken die königliche Macht, die gegen die Reformation Stellung genommen hatte, vernichteten, waren sie unbewußt Werkzeuge zur Verbreitung abendländischer Cultur. So konnte, nicht gehindert durch die Türken, der Zusammenhang der von ihnen beherrschten Länder mit der abendländischen Cultur unzerreißbar innig werden, in Ungarn insbesondere der Zusammenhang mit Deutschland. Einer der starken Fäden dieses Zusammenhangs aber war der Buchhandel.

Die Reformationszeit hat erst einen wirklichen Buchhandel Deutschlands nach Siebenbürgen hervorgerufen und den einheimischen zuerst geschaffen. In den ersten Jahren jener großen Be-

wegung kommen die Schriften Luther's so zahlreich nach Siebenbürgen, daß der König Ludwig II. (s. Beilage I.) und der Erzbischof Ladislaus von Gran[1]) gegen sie einschreiten, Haussuchungen nach ihnen anstellen und sie verbrennen lassen. Alle sächsischen Städte sind voll von solchen Schriften, so daß auch Zapolya Luthers Lehre 1527 noch einmal verbietet[2]). Die Bücher selber aber konnten nicht ausgerottet werden. Wie das Volk die Verfolgung auffaßte, dafür liefert die Sage einen Beweis, die erzählt, bei der Verbrennung lutherischer Schriften in Hermannstadt habe der Wind ein Psalmbüchlein aus den Flammen entführt, dem erzbischöflichen Gesandten auf den geschorenen Kopf, so daß er elend daran habe sterben müssen.

Jene Schriften selber aber brachten zunächst einheimische Kaufleute herein. Dann gingen sie von Hand zu Hand, eine Art Kleinverkehr scheint sich rasch entwickelt zu haben, auch auf den Dörfern wurden sie gekauft, ja es entstand, wie immer in erregten Zeiten, eine eigne kleine Literatur, Lieder zum Spott und Hohn des h. Stuhles wurden gesungen, Schmähschriften in Menge flogen, Sturmvögeln gleich, durch die Luft, „der gesunde, nüchterne Menschenverstand kommt darin zur Besinnung und prosaisch, bürgerlich, niedrig wie er ist, aber durch und durch wahr, wirft er sich zum Richter der Erscheinungen der Welt auf." Die geistliche Censur hatte es scharf auf diese Literatur abgesehen, die, soweit sie im Lande selber entstand, sicher nicht gedruckt war; denn es gab in Siebenbürgen bis 1533, resp. 1535, keine Buchdruckereien. Der Dechant des Hermannstädter Capitels excommunizirt 1524 alle Verfasser und Verbreiter von Schmähschriften; am 19. Januar hatte man in der Capitelssitzung darüber verhandelt[3]). Aber alles Anschlagen an den Kirchenthüren, Verdammen von der Kanzel, selbst das Bestrafen des einen oder anderen wegen verdammenswerther Grundsätze und Reden half nichts, die Bewegung ging weiter. Die Reformation in der Form des Augsburger Bekenntnisses wurde im Sachsenland in Siebenbürgen eingeführt; die Magyaren folgten (sie sind später zum Theil reformirt und unitarisch [sozinianisch] geworden).

In dem Mittelpunkte des geistigen Lebens Deutschlands stand, wie es nicht anders möglich war, Wittenberg. Die Stadt ist für jene Zeit auch für unser Volk ein Mittelpunkt gewesen, wohin es seine Söhne auf die Universität sandte, wohin seine buchhändlerischen Beziehungen gingen, mit der unzählige, persönliche Fäden

es verknüpften. Eine eingehende Darstellung dieser letzteren würde das lebendige Bild eines reichen, tiefwirkenden, geistigen Lebens geben. Zunächst ist bekannt, daß Luther selber mit dem Reformator Siebenbürgens Joh. Honterus aus Kronstadt (geb. 1483, gest. 1549) in Briefwechsel gestanden hat[4]). Der Kronstädter Stadtrichter hatte Luther durch Honterus als Ehrengabe eine goldne Münze, mit dem Bildniß des Theodosius, geschickt, für die Luther herzlich dankt; noch mehr aber ist er darüber erfreut, daß Gott in Siebenbürgen einen solchen Apostel erweckt habe wie Honterus. Melanchthon, Bugenhagen, Peucer, Major erhielten Briefe aus diesem Kreise, der durch die „frommen Studien" mit jenem verbunden war, für die „die Freundschaft und Verbindung unsres Standes, d. i. des gelehrten, nützlich sein wird"; sie antworteten gern darauf und vergaßen nicht in ihren Antworten „alle Gelehrte" zu grüßen[5]). Dieser so anziehende persönliche Verkehr in Briefen und durch Freunde war naturgemäß zugleich ein literarischer und hatte auch auf den Bücherverkehr der Freunde Einfluß. Der Stadtpfarrer von Hermannstadt, Mathias Ramser (Ramassi), schickte das Reformationsbüchlein des Honterus, auf Grund dessen im Sachsenlande die Reformation nach dem Beschluß der sächsischen Nationsuniversität durchgeführt werden sollte[6]), an Luther mit der Bitte, seine Meinung darüber zu sagen. Der wollte mit seiner rühmenden Antwort: „wie sehr gefällt es mir, das mit so großer Gelehrsamkeit, Reinheit und Treue verfaßt ist", auch das übersandte Exemplar wieder zurückschicken; er behielt es aber, als der Briefbote ihm sagte, es gebe im Lande deren eine ganze Menge[7]). Auch die Freunde Luthers hatten das in Kronstadt gedruckte Reformationsbüchlein erhalten, gewiß auch anderes noch, was für die reformatorische Bewegung den Männern hier bedeutsam erschien[8]). Dafür schickten auch sie Zeichen ihrer Anhänglichkeit. „In kurzem, wie ich hoffe, nach dem Markt werdet ihr meinen ganzen Commentar zum ersten Corintherbrief erhalten", schreibt Bugenhagen an Ramser, und: „ich schicke dir ein Büchlein über alte Benennungen der Dinge, in kurzem werde ich auch andres schicken, was eben gedruckt wird", meldet Caspar Peucer an Valentin Wagner nach Kronstadt[9]). Georg Major von Wittenberg dedizirte ein Büchlein „den deutschen Herren" in Siebenbürgen, die ihm dafür als Ehrengabe einen Becher „auf die wälsche Art gemacht" hinausschickten im Werthe von 103 fl. 13 ß[10]).

Dieselbe Universität der Sachsen hatte 1557 an Melanchthon eine ähnliche Ehrengabe geschickt im Werthe von 26 fl. 75 ₰, dem Gefühl des Dankes Ausdruck zu verleihen gegen den großen Mann, der auch ihre Studenten so freundlich aufnahm und von dessen Geist auch durch ihre Schulen ein Hauch ging, wie schon 1549 Kronstadt ihm „ein kleines Geschenk als Zeichen des Dankes" geschickt hatte im Werthe von 5 fl.[11]).

Diese persönlichen freundlichen Beziehungen hatten aber auch einen Einfluß auf die buchhändlerischen Verbindungen: sie vermittelten öfter den Verlag oder den Druck siebenbürgischer Schriften in Deutschland. Voran steht auch hierbei der unermüdliche, jedem gern zu freundlichem Dienst bereite Melanchthon. So schrieb er zum Reformationsbüchlein des Honterus, das 1543 in Kronstadt erschienen war, eine Vorrede, erfüllt von der freudigen Zuversicht auf das Gedeihen des großen Werkes. „Fromm und weise handeln einige Kirchen in Ungarn, die die Lehre zu reinigen bemüht sind und dafür sorgen, daß das Volk in diesem Unglück starken Trost höre und daß nicht in ihnen der Name Christi vernichtet werde. Auch dürfen wir nicht zweifeln, daß Gott in diesen Orten sich einige Reste, einige Gemeinschaften, einige Studien, einige Schulen bewahren werde, wo das Wort des Evangeliums erklingt frei von Menschensatzungen und Gott richtig angerufen wird im Vertrauen auf die Vermittelung seines Sohnes. Darum mögen alle Frommen sich Mühe geben, daß sie ihren Kirchen wahr und vernünftig das Beste rathen". Das Büchlein wurde 1543 mit dieser Vorrede in Wittenberg gedruckt, gewiß durch Melanchthon's Vermittlung[12]). So erbot er sich auch 1544, die *Κατήχησις* des Val. Wagner, an der dieser damals schrieb, herausgeben zu helfen[13]); doch ist sie erst 1550 in Kronstadt erschienen. Melanchthon ließ sie dann durch einen Freund beurtheilen, der den Verfasser doppelt glücklich pries, weil er in einer Zeit lebe, wo die Wissenschaften blühten und weil Melanchthon sein Freund und Lehrer sei[14]).

Zu diesem persönlichen Verkehr kam — man könnte sagen — ein amtlicher hinzu. Als auch in Siebenbürgen Streitigkeiten über das Abendmahl ausbrachen, da wandten sich die streitenden Parteien an Melanchthon und an die deutschen Universitäten Wittenberg, Leipzig, Rostock, Frankfurt a. O., die ihre Urtheile über die Angelegenheit abgaben[15]).

Dieser Verkehr wurde in erster Linie vermittelt durch solche Personen, die entweder zu diesem bestimmten Zweck nach Deutschland geschickt wurden oder — wenn sie so wie so schon die Reise unternahmen — durch solche, die die Briefe nur mitnahmen und den einen oder andern Auftrag erfüllten. Diese Boten haben anfangs auch den Buchhandel vermittelt; daß dabei die Studenten, die ja zahlreich in Wittenberg studirten, vor Allem eine Rolle spielten, ist erklärlich[16]). Daneben dienten dann auch Briefboten und Kaufleute als Vermittler. Ein Bote überbrachte Honterus' Reformationsbüchlein an Luther; Melanchthon ersucht Honterus, Nachrichten zu schicken, so oft er Boten zur Verfügung habe[17]). Ob diese tabellarii daraus ein eigenes Geschäft gemacht, ist nicht klar. Jedenfalls gehörte aber der Weg von Hermannstadt nach Deutschland zu den oft befahrenen und zu den bekannten. Darum ist wohl auch die Entfernung von Hermannstadt bis Dresden in dem Reisebüchlein, („ein naw Reyse Büchlein",) welches 1557 Daniel Wintzenberger, „Churf. Säxischer Postbereiter", herausgab, neben den Entfernungen von Upsala, Madrid, Krakau, Genua u. a. aufgeführt[18]). Allerdings, die weite Reise war beschwerlich, lange brauchte auch der Brief, um an seinen Bestimmungsort zu gelangen. Bugenhagen erhielt ein Schreiben des Honterus vom 13. Febr. am 11. Mai. Damit stimmt überein, wenn ein Brief von Preßburg bis in die Niederlande vom 12. Juni bis 13. Aug., von Wien ebendahin vom 20. Aug. bis 9. Sept., vom 23. Aug. bis 26. Sept. brauchte. Von dort sind schon regelmäßige Postverbindungen nach Deutschland gegangen. Doch wird neben der Klage über die Beschwerlichkeit der Verbindung auch die über die Unzuverlässigkeit der Briefboten laut[19]). Der Ausdruck Post kommt schon in dieser Zeit auch in Siebenbürgen vor, ohne daß eine regelmäßige Beförderung von Briefen und Reisenden darunter zu verstehen ist. So heißt es schon 1552 in der Rechnung jenes Jahres 12. Febr.: ducto quodam nobili Germano ad regem per postam festinanti pro vectura ad Zerdahel dati fl. 0 ₰ 60, und ebenso 1555, 15. Jan.: misso Thoma litterato ad postam cum litteris ad Christophorum Armbruster perferendis ex parte bonorum Marci Pemfflinger ₰ 50, und 1566, 20. Juni: ein roß dem Ratz Farkas, so zum türkischen Kaiser auf der posta zug; 1581, 28. Juli: schickt ich (schreibt der Bürgermeister von Hermannstadt) fürstliche

Gnaden einen postbrieff kegen Weissenburg ℛ 60[20]). Die fürstlichen Briefboten beförderten nur amtliche Schreiben des Fürsten. „Sie hatten ein silbernes Schild mit dem Wappen des Fürsten an einem Riemen um den Hals hangend und die Freiheit, jedes Pferd, das ihnen aufstieß, zu nehmen und damit ihre Reise zu beschleunigen, während sie zugleich überall, wo sie durchpassirten, freie Zehrung erhielten". (Marienburg, Geographie des Großfürstenthums Siebenbürgen. Hermannstadt 1813. I. S. 247.)

Am liebsten vertraute man Briefe und Bestellungen zuverlässigen Bekannten und Freunden an. Als Thomas Bomelius, ein Hermannstädter Rathsmann, in eigenen Geschäften 1557 nach Wittenberg ging, da wurden ihm 100 fl. mitgegeben, Bücher für die Bibliothek der neugegründeten Schule zu kaufen. Zur Zufriedenheit entledigte er sich des Auftrags. Als Joh. Auner 1564 in Hermannstadt starb, da zahlte seine Wittwe eine Schuld von 50 fl. an die Stadt, die ihm diese zum Zweck der Studien geliehen, mit Büchern zurück, die er von der Universität mitgebracht hatte[21]). Kronstadt aber kaufte 1533 direkt aus Deutschland Bücher[22]). Die Buchhändler begannen sich nun im Lande zu mehren und des Bücherverkaufs anzunehmen. Sie zogen selber nach Deutschland zur Ausführung bestimmter Bestellungen, brachten vielleicht auch größern Vorrath von dort für eigene Rechnung mit. Aus Bistritz war 1563 der „Buchführer Mathias" in Wittenberg; er meldete u. A. nach seiner Heimkehr einem bekümmerten Vater, daß sein Sohn, der dort studirte, krank gewesen, doch wieder genesen sei[23]).

Vor allem aber ist bedeutsam, daß nun die deutschen Buchhändler selbst Büchervorräthe nach Siebenbürgen brachten oder Bevollmächtigte damit ins Land schickten, die nun der Sitte der Zeit nach hausirend von Ort zu Ort, von Haus zu Haus zogen. Ein Wittenberger Buchhändler, Georg Wilder, starb 1581 in Siebenbürgen, etwas früher in Kronstadt ein Buchbinder, Nicolaus Schmid, ebenfalls von Wittenberg. Melanchthon bittet Val. Wagner, sich der Erbschaftsangelegenheit des letzteren anzunehmen; es heiße, der Verstorbene habe seinen Schwestern Legate hinterlassen[24]). Auch der bedeutendste Buchhändler Wittenbergs, Christoph Schramm, der Verleger von Luthers Bibelübersetzung und der Wittenberger Ausgabe seiner Werke, unterhielt nicht unbedeutende Verbindungen nach Siebenbürgen. Er schickte zu wiederholten Malen

Math. Szener mit Büchern ins Land: mit alten Klassikern, geistlichen und weltlichen Werken; in Stadt und Land wurden sie einzeln feilgeboten. Geistliche und Weltliche kauften, zum Theil auf Credit und gaben dann ihre Handschrift als Bürgschaft. Aber Math. Szener wurde in der Nähe von Alisch (unweit Schäßburg) von Räubern überfallen und erschlagen. Schramm gerieth in nicht geringe Verlegenheit wegen der ausstehenden Gelder. Er wandte sich an Johann Sigmund Zapolya, den damaligen Fürsten Siebenbürgens, der auch den ungarischen Königstitel führte, um Hülfe. Der Fürst befahl allen Schuldnern die ausstehenden Beträge an Johannes Großkopff, den neuen Geschäftsführer Schramms, abzuliefern. Wir wissen leider nicht, wie viel er erhalten haben mag. Dieser eine Fall aber zeigt, in welche weite Ferne der Detailverkehr des deutschen Buchhandels reichte, und daß seine Unternehmungslust nicht vor den daraus entspringenden Gefahren zurückscheute. (S. Beilage II.)

Neben den auswärtigen Buchhändlern stehen die einheimischen. Der Hermannstädter und Schäßburger Johannes sind im ersten Abschnitte angeführt, ebenso weiter oben schon der Bistritzer Mathias. Für Kronstadt ist 1550 Valentin der Buchhändler bezeugt und im Jahre 1562 wird von Hermannstadt ein Buchhändler, Joh. Schutth, der mit Schriften ergriffen worden war, zum Fürsten transportirt[25]). Erschien aber ein Buch, welches Aufsehn machte, dann wartete man nicht, bis der Buchhändler es brachte; augenblicklich versandten es die Kaufleute nach allen Seiten. Wissenschaftliche neu erschienene Werke suchte man sich am besten vom Verfasser selber zu verschaffen. Als Chr. Pomarius eine Karte von Bistritz herausgeben wollte, schrieb ihm sein Freund Verantius (1549), er solle auch ihm ein Exemplar schicken, die Kosten werde er ihm sogleich ersetzen, und derselbe Verantius ersuchte 1544 Brenner, wenn die Karte von Ungarn, die sein Drucker Robert Winter den Gebildeten versprochen habe, erscheine, so solle er auch ihm eine zukommen lassen. Die Stelle beweist zugleich, wie man im Lande von neuen literarischen Unternehmungen in Basel im voraus verständigt war und sie erwartete[26]). Das Verbot des Verkaufs protestantischer Bücher wurde nicht exequirt, frei und ungehindert kaufte und verkaufte man die inländischen und ausländischen Schriften. So kam es, daß besonders die reformatorischen Schriften bald fast in jedes Händen waren, von den Geistlichen am Albenser Bischofs-

hofe angefangen bis zu dem kleinen Mann herab, der die Bücher kaufte, die „durch ganz Siebenbürgen herumgetragen werden", zunächst vor allem auf den Jahrmärkten durch die Drucker selber[27]).

Solcher Verkehr mußte aber bald auch die Bücher von Siebenbürgen hinaus verführen. Daß es geschehen, darauf deuten die noch vorhandenen Bücher in ausländischen Bibliotheken, darauf auch, wenn das Privileg des Churfürsten August in Hermannstadt in ein Rathsbuch eingetragen erscheint, wodurch den drei Buchhändlern zu Wittenberg Conrad Rhuhele (Rühel), Bartel Vogel und Samuel Seelfisch das Recht gegeben wird, daß sie „die ganze Bibel deutsch, den Psalter mit den Summarien, newe Testament klein, Jesus Syrach, auch Doct. Martini Luther Postillen in unsern Chur- u. Fürstenthumen mugen drucken, feyll haben und verkaufen lassen"; dieselben Bücher, an anderen Orten gedruckt, dürfen in jenen Landen nicht verkauft werden[28]). In Neiße erscheinen „Personen" aus Ungarn am Ende des 16. Jahrhunderts und kaufen „auff öffentlichem Markt" von den Buchhändlern, die aus Breslau dorthin kommen. Auch auf die Frankfurter Messe ziehn sie schon 1543 (? die Red.), nicht immer ohne Hindernisse[29]).

Dieser bedeutende Verkehr nach innen und nach außen war aber vor allem gefördert worden durch die Buchdruckereien im Lande selber, die dem Buchhandel neuen Anstoß, größern Vertrieb gaben.

2.

Die erste Buchdruckerei in Siebenbürgen wurde im Jahre 1533 in Kronstadt von Joh. Honterus, dem Reformator, errichtet. Er kehrte im Juni jenes Jahres von Basel, dem alten Hauptpunkt des literarischen Verkehrs im südwestlichen Deutschland, nach Hause zurück und brachte nicht nur den tiefgebildeten humanistischen Geist, sondern auch die Kenntniß der Buchdruckerkunst mit und, wie der Chronist berichtet, Gehülfen zu dem neuen Werke[30]). Noch in späteren Jahren wurde erzählt, welche Freude die neuen Bücher bei Alt und Jung erweckt hätten, da man die Kunst des Druckens im Lande noch nicht gesehen. Der erste Druck, der aus dieser Werkstätte hervorging, war 1535 eine lateinische Grammatik, die in erster Auflage schon 1532 in Krakau erschienen war. Von nun ab aber wird diese Druckerei ein Werkzeug reformatorischer, humanistischer

Gedanken; jedes neue Buch, das sie lieferte, war ein neuer Kämpfer für diese Gedanken, die es weit und unverlierbar durch das Land trug. Für die Schule im engern und weitern Sinn waren außer der Grammatik (Compendium grammatices latinae. Libri duo. Coronae 1535) noch berechnet:

Rudimenta praeceptorum dialectices ex Aristotele et aliis. 1539.

Catonis disticha moralia. Sententiae septem sapientum ex Ausonio. 1539.

Mimi Publiani. Enchiridion Sixti Pythagorici Rufino interprete. Dicta Sapientum ex Graecis. 1539.

Compendium rhetorices ex Cicerone & Quintiliano. 1539.

Sententiae Nili monachi Graeci. 1540.

Epitome adagiorum graecorum et latinorum. Ex chiliadibus Erasmi Roterodami. 1541.

Rudimenta cosmographica. 1541. (Neue Auflage 1542.)

Terentii comoediae sex. 1545.

Odae cum harmoniis ex diversis poëtis in usum ludi litterarii Coronensis decerptae. 1548.

Aehnliche Zwecke verfolgten die griechischen Drucke, die übrigens von dem Reichthum der Lettern jener ersten Druckerei Zeugniß ablegen:

Συνόψεως γραμματικῆς βιβλία δύο. 1539.

Ἐπιτομὴ τῆς τοῦ Ἀριστοτέλους διαλεκτικῆς. Ἐπιτομὴ τῆς τοῦ αὐτοῦ ῥητορικῆς. 1539.

Πλάτωνος ὅροι. 1541.

Ἀριστοτέλους περὶ κόσμου. 1541.

Ἡσιόδου τοῦ Ἀσκραίου ἔργα καὶ ἡμεραὶ καὶ Θεογονία. 1544.

Theologischen Inhalts und bald eifrigst die reformatorischen Gedanken verkündend sind:

Sententiae ex omnibus operibus divi Augustini excerptae. 1539.

Augustini, Hipponensis episcopi, haereseon catalogus. 1539.

Vor allem haben den bedeutendsten Antheil an der Durchführung und an der Einbürgerung der Reformation, sowie der neuen Organisirung der sächsischen Kirchen in Siebenbürgen:

Formula reformationis ecclesiae Coronensis ac Barcensis totius provinciae. 1542.

Reformatio ecclesiae Coronensis ac totius Barcensis provinciae. 1543.

Reformatio ecclesiarum Saxonicarum in Transylvania. 1547.

Kirchenordnung aller Deutschen in Sybembürgen. 1547.

Agenda für die Seelsorger und Kirchendiener in Sybembürgen. 1547.

Luthers kleiner Katechismus. 1545.

Disticha, novi testamenti materiam et ordinem capitulorum cujusque libri per literas initiales indicantia. 1545.

Nehmen wir hierzu noch:

Sententiae ex libris pandectarum juris civilis decerptae. 1539.

und

Compendium juris civilis, in usum civitatum ac sedium Saxonicarum in Transsylvania collectum. 1548.

sowie die nach Honterus' Tode (1549) in dessen Druckerei erschienenen Bücher, vor allem die Valentin Wagner's: eine griechische Grammatik (1535, 1559, 1562), den griechischen Katechismus (1544, 1550), Sentenzen aus Seneca (1555), das neue Testament griechisch und lateinisch nach des Erasmus Ausgabe (1557), Aristoteles (1555), Ciceros Briefe (ohne Jahr), dann Schriften Melanchthon's: Sententiae veterum de coena domini (1556), Definitiones multarum adpellationum quarum in ecclesia usus est (1555), Epistolae responsoriae (1554), Farrago epigrammatum (1556), „Geistliche Lieder und Psalmen, durch Dr. M. Luther und andre gelehrte Leut gemacht" (ohne Jahr), — so werden wir gestehen müssen, daß hier in dieser Druckerei der Ausgangspunkt eines geistigen Lebens war, welches das gesammte Volk mit neuen sittlichen Kräften erfüllen mußte[31]). Die Schulen sind, voran in Kronstadt durch Honterus persönlich, neu organisirt worden, die Fülle neuer Weisheit, pflichtvoller Auffassung des Lebens, sittlicher Hingabe an Beruf und Volk redete aus den neuen Schriften zu jenem Geschlecht und mußte es umbilden zu neuen Menschen. Es zeigt sich jene tiefere Auffassung des Lebens hier besonders darin, daß die Zeit die Aufmerksamkeit der Besten auf die Lebensbedingungen unsres Volkes lenkte, und daß in den Schulen, in den Zünften, in den Rathstuben in richtiger Erkenntniß derselben für diese gearbeitet wurde. Die Verbesserungen der Zünfte sind nie eifriger und kundiger in Angriff genommen worden als damals, und Honterus selbst hat in dem oben angeführten Auszuge aus dem römischen Recht und im Handbuch des bürgerlichen Rechts unserm Volke das erste gedruckte Rechtsbuch gegeben. Wie spricht gerade hier, in dem Liedergruß, den Valentin Wagner an „Die Weisen und Fürsichtigen Herren, die Bürgermeister, Richter und geschwornen Rathsmänner der sächsischen Städte und Stühle, der Kolonien des deutschen Reiches in Siebenbürgen" als Einleitung zu jenem Handbuche richtet, die tiefere Auffassung des Lebens, wie sie sich in der Achtung vor dem Gesetze kund giebt.

„Denn das Gesetz ist ein Gottesgeschenk, das der Erde
Sterblichen Söhnen herab liebend der Himmel gereicht, . . .
Also schirmt es der Menschen Verein, den Wandel der Menschen,
Daß ein jeglicher sich froh seines Rechtes erfreut.
Aber entferne der Stadt das gerechte Gesetz, dann entfliehet
Schnell mit eilendem Fuß fort aus den Mauern die Treu.
Hältst du die Willkür nicht mit Gesetzeskraft in den Schranken
Findest du bald nichts mehr, was noch dem Bürger gehört"[32]).

Und wenn es in der „Kirchenordnung" heißt: warumb suchen wir denn auswendig in den Concilien, das wir daheim haben in Evangelien, wie mußte das auf das Gemüth der lesenden Menge wirken! Oder wenn der Knabe aus jenen Schulbüchern der Alten weise Sprüche oder das Testament im Original oder in der Kosmographie neben der lieblichen Beschreibung des Landes auch die Karten, die ihr beigegeben sind, kennen lernte — fürwahr das ist neues Leben, das ohne den Buchdruck, ohne den Buchhandel hier nicht erblüht wäre. Daß diese Bücher alle sehr zahlreich gekauft wurden, beweisen die mehrfachen Auflagen, von dem Reformationsbüchlein auch die bestimmte Nachricht, daß es vielverbreitet war (s. Anm. 7), beweist die humanistische Bildung der Männer jener Zeit im Lande. Sie selber hatten recht, wenn sie nicht müde wurden, das Verdienst des Honterus zu rühmen, der nach der geistigen Leere der frühern Zeit dem Blicke des Volkes einen weiten Gesichtskreis öffnete, die ewigen Ideen der antiken Welt und des reinen Christenthums und damit die Pforte zu höherer Bildung erschloß. Ein Hinderniß der Bildung — rühmt ein Zeitgenosse[33]) — sei durch ihn aus dem Wege geräumt. Denn Wissenschaft ohne Bücher sei schwer zu erwerben; wie weit entfernt aber seien die Stätten gewesen, wie theuer die Werke selbst und Wenigen erschwinglich bei der Armuth des Vaterlandes; nun habe Honterus auf eigene Kosten eine Buchdruckerei errichtet, damit die besten Schriftsteller zur Förderung der heimischen Geistesbildung in unsere Mitte einträten und die gute Zeit nicht durch Schreiben verloren gehe. Unter solchen Umständen hatte auch Honterus recht, wenn er seinen Siebenbürgern Glück wünscht, daß er etwas hervorgebracht habe „zum Schmuck unsres gemeinsamen Vaterlandes in ihrer eignen Mitte, was auch auswärts nicht getadelt würde". Er konnte das um so eher thun, als alle seine Schriften das hohe Ziel im Auge hatten, das er vom Reformations-

büchlein rühmt: für die öffentliche Eintracht bedacht zu sein und der Verwirrung und Nachlässigkeit in Religionsangelegenheiten zu steuern[34]).

Um so erfreulicher war es, daß Honterus ungehindert diese Schriften drucken und verbreiten konnte. Nur 1543 hatte man ihn zur Rechenschaft gezogen wegen des Drucks des Reformationsbüchleins; er vertheidigte sich: es ist bisher immer und überall allen Druckern frei gewesen, welche Bücher immer, selbst wenn sie der Verwünschung werth gewesen, zu drucken[35]), und ist weiter auch nicht mehr behelligt worden. Die Ursache lag unzweifelhaft in den politischen Zuständen. Der Gegenkönig Ferdinands, Joh. Zapolya, war 1540 gestorben, seine Witwe Isabella regierte für den unmündigen Sohn. Ihr mußte alles darauf ankommen, die Sachsen nicht zu Gegnern zu haben; so durfte sie auch gegen die Reformation, der sie sich alle anschlossen, nicht so einschreiten, wie ihr einflußreicher Schatzmeister Cardinal Georg Martinuzzi (Frater Georgius) gerne wollte. Zwischen die Türkei und Oestreich gestellt, durfte sie im eignen Lande nicht die Zwietracht schüren. Politische Rücksichten waren bei ihr so maßgebend, daß sie 1556 durch den Landtag das katholische Siebenbürger Bisthum in Weißenburg (Karlsburg) aufheben ließ, sie, die katholische Fürstin, mit weil der Bischof auf Ferdinands Seite stand.

Honterus hat ohne fürstliches Privileg gedruckt. Aber als nach seinem Tode Valentin Wagner die Druckerei fortführte, finden wir bei einzelnen Schriften ein solches angeführt. Die Ausgabe des neuen Testaments, griechisch und lateinisch, von 1557 trägt die Worte: Cum gratia et privilegio regiae majestatis und auf dem in derselben Druckerei im Jahre 1555 erschienenen Büchlein „Geistliche Lieder u. Psalmen, durch Dr. M. Luther und andere gelehrte Leut gemacht" heißt es: Zu Kron, mit Privilegien auf fünf Jahr. Die Thatsache, daß einige Druckwerke vor 1571 ein Privileg anführen, — so eine magyarische Bibel, in Klausenburg 1551 bei Caspar Heltai gedruckt (cum gratia et privilegio reginalis majestatis), eine magyarische Agende, ebenda 1559 (cum gratia et privilegio serenissimarum majestatum regiarum Hungariae), eine magyarische Ausgabe des neuen Testaments, ebenda 1562 (cum gratia et privilegio etc.), die Fabeln des Aesop magyarisch, ebenda 1566 (cum s. r. m. h. privilegio)[36]) — andere zahlreichere dagegen nicht, scheint dafür zu sprechen, daß

nur in besonderen Fällen bei dem Druck einzelner Bücher ein fürstliches Privileg, wenn man darunter eine besondere Druckerlaubniß verstehen will, und auch dann nicht immer auf eine bestimmte Zeit gegeben wurde. Im großen und ganzen ist bis 1571 die fürstliche Erlaubniß weder zur Betreibung des Geschäftes, noch zum Druck einzelner Werke erforderlich gewesen. Nach dem Tode V. Wagners (1557) hat übrigens die Kronstädter Druckerei keine große Thätigkeit mehr entfaltet. In den Jahren 1580 und 1581 erscheint ein Hermannstädter Joh. Niro (Nitreus) als Buchdrucker in Kronstadt, 1583 und 1584 Georg Greus, dann aber ist von 1594 bis 1627 dort nichts gedruckt worden und soll die Honterus'sche Buchdruckerei nach Hermannstadt verlegt worden sein[37]).

Hier aber in Hermannstadt bestand bereits im Jahre 1544 eine Buchdruckerei. Bisher unbekannt, ist sie durch folgende zwei Daten unwiderleglich bezeugt. Im Jahre 1544 heißt es in der Rechnung des Bürgermeisters im Hermannstädter und sächs. Nationalarchiv: 16. Juli ex voluntate dominorum dati sunt M. Philippo pictori pro impressione catechismi valachici bibale fl. 2. Jeder Zweifel, ob der Druck dieses walachischen Katechismus in Hermannstadt erfolgt sei, wird behoben durch den Bistritzer Pfarrer Adalbert Wurmlocher, der 1546 an seinen Freund, den Breslauer Pfarrer Joh. Heß, schreibt: Est hic quaedam gens ...., quam Walachos nominamus ... Legunt evangelia et epistolas Paulinas non sua sed peregrina lingua, quam nos nominamus: die Raizische Sprach. Quam nec idiotae illorum intelligunt, nisi sacerdote illorum interpretante. Ex nostratibus multi quidem sunt eorum linguae peritissimi. Translatus est catechismus in linguam walachicam atque impressus Cibinii (quae urbs nobis Saxonibus in Transsylvania est metropolis) caracteribus, ut vocant Racianicis, qui quasi referunt formam graecarum litterarum. Et multi ex sacerdotibus amplectuntur eum libellum, tamquam sacrosanctum; multi autem prorsus contemnunt[38]). Wenn so das Vorhandensein der Druckerei (vielleicht nur der einzelnen Presse eines wandernden Briefmalers; die Red.) 1544 in Hermannstadt feststeht, so ist doch ihre Thätigkeit keine bedeutende gewesen. Erst 1550 erscheint ein zweiter (heute noch nicht wieder aufgefundener) Druck: Paulner über die Pest; dann kennen wir 1575 die Drucker

Heusler und Wintzler, 1576 Heusler und Frautliger, 1578 Frautliger allein (gewiß immer dieselbe Druckerei), 1592 Joh. Heinr. Crato, der aus der berühmten Wittenberger Druckerfamilie stammen soll, 1596 Joh. Fabritius, die beide dann eine größere Thätigkeit entfalten. Eine Rechnung des Hermannstädter Bürgermeisters führt 1593 noch „Lorentz Buchdrucker" an[39]). Fabritius kaufte übrigens die Buchdruckerei 1595 vom Hermannstädter Rath. So ist dieser hier der Besitzer, wahrscheinlich wohl auch der Gründer der Druckerei gewesen; darum gibt er ein Trinkgeld bei Vollendung des walachischen Katechismus, darum verpflichtet sich 1574 der Käufer der Papiermühle dem Rath Druckpapier zu liefern, falls jener wolle. Die Druckerei kostete 300 fl., zahlbar in sechs Jahren. (S. Beilage III.) Fabritius hatte aber nur eine Rate gezahlt, als er starb. Simon Grüngraß kauft sie nun um denselben Preis, wie Fabritius, doch werden die gezahlten 50 fl. abgezogen. Er übernahm sie mit allem Zubehör, wie sie der Vorgänger Fabritius', Joh. Henrici, hinterlassen hatte; doch fehlte manches und es kam nicht zu Tage, wohin „nützliche Instrumente gekommen seien". In derselben fand der neue Besitzer „4 abgieß Schrifften, ein groß Antiqua, ein groß hangend Cursiva, ein mitel Cursiva vnd ein klein Antiqua". (S. Beilage IV.)

Bedeutender als die Hermannstädter Druckereien und der Kronstädter an Leistung und Einfluß beinahe gleich war in ihren Anfängen die Druckerei des Caspar Helth (Heltai) in Klausenburg, 1550 dort errichtet. Im Dienst der Reformation wie alle siebenbürgischen Druckereien der Zeit, widmete sie sich bald der reformirten und unitarischen Sache und druckte vorzugsweise Magyarisches. Bibel, Katechismus, Bonfin, Ovid, Schulbücher u. s. f. sind aus derselben in werthvoller Weise hervorgegangen. Die magyarische Literatur zählt die Helthischen Drucke zu ihren ältesten[40]). Mit Helth verbunden druckte Hoffgref eine Zeit lang; doch hat er schon 1555 eine eigene Druckerei (1555—1558)[41]). Zu diesen trat 1567 eine fürstliche Druckerei in Weißenburg, in der Raphael Hoffhalter, der vielgewanderte Drucker, eine Zeit lang arbeitete. Er hatte, trotz des Privilegs, das man ihm in Wien gegeben hatte — drei Jahre hindurch Bücher und Papier einführen zu dürfen, wenn er es dem Kanzler und dem Dekan der theologischen Facultät anzeige, und eine Druckerei mit auf französische Art geschnittenen

Buchstaben zu errichten — Wien verlassen und war von Debrezin dem Rufe des Fürsten Johann Siegmund Zapolya folgend nach Siebenbürgen gekommen, wo er als „königlicher Drucker", doch nicht lange Zeit, arbeitete[42]).

Es hängt mit der Errichtung dieser Druckereien zusammen, wenn man nun begann, im Lande selber auch Papier zu machen. Die erste Papiermühle ist 1546 in Kronstadt errichtet worden. Ein Zeitgenosse, der treffliche Hieronymus Ostermeier, berichtet in seiner Chronik: in diesem Jahr (1546) ist erst Papier allhier gemacht worden durch einen Polaken Namens Hanns in Verlegung Joannis Fuchsen und Joannis Benkners[43]). Als der erste bekannte Papiermacher Hanns Früh starb, kaufte Agnes, verwittwete Georg Hutter, die Mühle um 950 fl.; sie besaß dieselbe noch 1581[44]). Das Kronstädter Papier wurde im Lande und außerhalb desselben gebraucht. Helth hat anfangs auf solches Papier gedruckt und auch der französische Gesandte an die Türkei, Jacob von Cambray, gebrauchte es auf seiner Reise durch Ungarn. Klausenburg besaß 1584 ebenfalls eine eigene Papiermühle[45]). In Hermannstadt hatte man schon 1555 daran gedacht, eine solche zu bauen, doch war das Unternehmen damals gescheitert; Jörg Papiermacher mußte die Mühle den Gewandmachern verkaufen. Was er als Vorschuß empfangen, sollte von diesen zurückgegeben und zur Befestigung der Stadt verwendet werden[46]). Besser ging es 1573. Der Fürst Stef. Bathori gab der Stadt das Recht, eine Mühle zu bauen, das Papier zum Nutzen der Stadt zu verwenden und im ganzen Reich es zu verkaufen[47]). Hier ist also geradezu ein Geschäft ins Auge gefaßt. Michael Birthalmer besorgt den Bau, setzt die Mühle in Betrieb und kann von dem Erlös des verkauften Papiers vorgestreckte Gelder an den Rath abzahlen[48]). Ein Würtemberger, Georg Berger „sonst Teufel genannt" aus Reutlingen, übernahm später die Mühle und wollte die Summe von 1233 fl. 63 ₰, die sie gekostet hatte, allmählig abzahlen. Er verpflichtete sich, Schreibpapier soviel zu liefern als er machen könne, den Ballen (zu 10 Rieß, ein Rieß zu 20 Buch, 1 Buch zu 25 Bogen gerechnet) um 10 fl. herzustellen, Druckpapier aber für 9 fl. den Ballen; die Hälfte dessen, was er liefert, soll an der Schuldsumme abgezogen, die andre baar bezahlt werden. Bis die ganze Schuld abgezahlt ist, soll er dem Rath als Zins jährlich drei Rieß gutes Schreib-

papier geben. Es trat aber bald ein, was er schon beim Kauf besorgt hatte, „daß unser Herrgot mit zeitlichem Abgang ihn heimsuchte" und die Mühle, für die der Rath das Vorkaufsrecht hatte, fiel wieder an diesen. (S. Beilage V.) Sie stand in der Nähe von Talmesch, am Zood, auf einem Gebiete, das zu Hermannstadt gehörte. Merten Rewel und Velten Widman übernahmen sie 1588 um 900 fl.; die Käufer sollten jährlich 80 fl. abzahlen und nach Tilgung der Schuld 12 fl. jährlich als Grundzins geben, weil die Mühle auf städtischem Eigen stand. (S. Beilage VI.) Die Mühle konnte nicht so viel liefern als man in Hermannstadt brauchte, wol schwerlich weil sie so viel verschickte, sondern weil die trüben Zeiten, die über das Land hereinbrachen, ihr die Arbeit unmöglich machten. „Das Papier ist zu unserer Handarbeit schwer zu bekommen" klagt S. Grüngraß (S. Beilage VII), der 1601 die Druckerei des Fabritius übernommen hatte und „dieweil kein Papier zu bekommen ist, so ist die Druckerei ohn Papier auch nichts zu gebrauchen". Die Wirren und Kriege am Anfange des 17. Jahrhunderts äußerten bis in die Werkstatt des kleinen Mannes ihren zerstörenden Einfluß. Während die ganze Nation über unerträglichen Steuerdruck klagte und die unerschwinglichen Lasten kaum aufbringen konnte, mußte auch der Buchdrucker dem Bürgermeister Gold, Silber und Kleider „zum Pfande" geben[49]).

Es mag hier noch erwähnt werden, daß auch Buchbinder hie und da vorkommen. Im Jahr 1574 heißt es in der Rechnung (H. u. N.-Arch.) „30 May ist ein register eingebunden zu notdurfft der Landschafft kost zwirn und bindlon" à 71 und 1597 erscheint unter den „Sedlern" in Hermannstadt auch ein Erhardus Buchbinder.

3.

Die nicht unbedeutende Thätigkeit dieser siebenbürgischen Druckereien, die besonders in den Jahren 1535—1590 hervorragend war, mußte, wie oben angedeutet wurde, auf den Buchhandel selber den förderndsten Einfluß ausüben. Jetzt erst konnte eine Ausfuhr aus dem Lande entstehen, die immerhin nicht gering war. Insbesondere haben die Erzeugnisse der Honterus'schen Presse ihren Markt auch im Auslande gefunden. Am Königshofe in Ofen freute sich der König sammt seinem Rath über den Auszug aus den Pandekten, den Honterus veröffentlicht hatte (1539) und den sie dort benutzten;

Verantius, des Honterus Freund, rühmt von ihm, Siebenbürgen sei durch ihn viel genannt und Kronstadt berühmter geworden[50]). Von der Honterus'schen Kosmographie, die 1530 in Krakau, 1541, 1542 in Kronstadt, 1548 in Zürich gedruckt wurde, sind bis 1600 wenigstens 20 Auflagen erschienen. Es war ein epochemachendes Werk, von dem David Chyträus sagte: jeder solle es besitzen und täglich ansehen und studiren[51]). Was gerade diesem Buche die große Verbreitung brachte, waren gewiß die für jene Zeit vortrefflichen Karten desselben. Honterus hat sie mit eigener Hand geschnitten — einige Stöcke sind noch in Kronstadt vorhanden — und ist so zugleich der erste Holzschneider in Siebenbürgen gewesen. Etwas später haben wir dann auch wirkliche Bilder, in dem in Klausenburg 1550 erschienenen magyarischen Catechismus minor, und in den von V. Wagner 1557 in Kronstadt herausgegebenen Imagines mortis selectiores, die letzteren allerdings sehr unvollkommene und grobe Nachschnitte des von Georgius Aemilius herausgegebenen Holbeinischen Todtentanzes, aber Arbeiten unzweifelhaft siebenbürgischer Holzschneider[52]). Diese einheimische Literatur ist wol auf demselben Wege aus Siebenbürgen hinausgekommen, wie die andere herein.

Bemerkenswerth erscheint aber, daß Buchdruck und Buchhandel, sobald sie sich eingebürgert haben, sich ein Absatzgebiet schaffen wollen nicht nur beim sächsischen Volke, sondern auch bei den andern im Lande wohnenden, ja auch bei auswärtigen Völkern. Der Thätigkeit der Helthischen Druckerei ist oben gedacht worden; sie suchte und fand das Absatzgebiet unter den Magyaren. Aber auch mit den damals immer häufiger einwandernden Walachen (Rumänen) versuchten es die Sachsen. Das erste walachische Buch, das überhaupt erschienen ist, ist jener Katechismus von 1544 in Hermannstadt; dann ließ der Kronstädter Stadtrichter Joh. Benkner 1559 den lutherischen Katechismus in Kronstadt walachisch drucken und 1562 die vier Evangelien, ebenso der Stadtrichter Luk. Hirscher 1580 ein Evangelien- und Predigtbuch[53]). Diese buchhändlerischen Bestrebungen stellen sich also auch in den Dienst jener großen Gedanken, die damals das ganze Leben durchdrangen: es sollten die der griechischen Kirche angehörigen Walachen dem Protestantismus gewonnen werden. Es schien auch, als ob dies nicht erfolglos sein sollte: viele von den Priestern halten das Büchlein hoch wie ein

Heiligthum, schreibt ein Zeitgenosse[54]), viele aber verachten es gänzlich. Denselben Zweck hatte für die gesammte griechische Kirche Val. Wagner im Auge, als er seinen griechischen Katechismus herausgab. Im Kriegsgetümmel schrieb er ihn, dabei besonders „unsre Nachbarn im Auge haltend"; später veröffentlichte er das neue Testament griechisch in der Erasmischen Recension und Melanchthon freute sich, daß die Griechen auf diese Weise zum Protestantismus bekehrt werden könnten[55]). Es liegt nicht in den Grenzen unserer Aufgabe, die Ursachen nachzuweisen, die jenen Gedanken scheitern ließen. Der Protestantismus war eine Kulturform, für die jene Völker noch nicht reif waren. Beachtenswerth aber erscheint, daß sich der deutsche siebenbürgische Buchhandel in den Orient hinein, mit dem die Sachsen in Siebenbürgen in so mannigfachen Handelsbeziehungen standen, ein Absatzgebiet zu erringen versuchte.

Eine Censur gab es damals im Lande noch nicht. Honterus hatte in seiner Kirchenordnung gewarnt*), es solle kein Buchhändler „unnütze und verworfene Bücher" nach Siebenbürgen bringen und verkaufen und es sollten die „gelehrten Männer des Orts sie erst prüfen und billigen". „Denn dieweil sich wenig Leut auf gute Bücher verstehen, kaufen sie mehrmal unnütze und lassen die bessern. . . Und es ist zu besorgen, wie vor Zeiten der Mangel und Abgang, daß jetzunder also der große Ueberfluß neuer unnützer Bücher dem rechten Glauben werde Schaden bringen". Die Pfarrer und Prediger ermahnt er, daß sie „gute und bewerte Bücher lesen" und die „Visitierer" sollen sich überzeugen, daß dieselben „bewerte und angenommene Bücher" zur „vnterrichtung des Volkes" brauchen; die Synode wiederholt 1563, 1573 ꝛc. die Mahnung[56]). Als 1553 Ferdinand auf einem Landtage in Ungarn die Frage über den Druck und die Verbreitung von Büchern, die Irrlehren enthielten, in Anregung brachte, wollten die Stände nichts darüber beschließen[57]).

Etwas später aber fand diese Censur sich wol ein. Die evangelische Geistlichkeit fürchtete die Verbreitung arianischer Schriften und hatte öfter auf ihren Synoden vor denselben gewarnt. Als nach dem Tode des zweiten Zapolya 1571 sein Nachfolger Stefan

*) Anm. d. Red. Diese „Warnung" (cf. Anm. 56) sieht aber doch den gleichzeitigen Censuranordnungen in Deutschland so ähnlich wie ein Ei dem andern.

Bathori, der spätere Polenkönig, den Fürstenthron Siebenbürgens bestieg, da bat ihn die Synode, der Verbreitung schlechter Bücher Einhalt zu thun. Bathori verbot hierauf ganz allgemein den Druckereien irgend ein Buch zu drucken, sei es von einem alten oder neuen Verfasser, ohne die Erlaubniß des Fürsten, bei Strafe des Verlustes des gesammten Vermögens. Ebenso dürfe solche Bücher niemand umhertragen und verkaufen. Der Anzeiger sollte ein Drittel des verfallenen Gutes als Belohnung erhalten, der Rest an den Fürsten abgeliefert werden. (S. Beilage VIII.) Gewiß kam jenes Ansuchen der Synode den Gedanken des Fürsten nach dieser Seite entgegen. Aber wie leicht konnte die Waffe gegen den Protestantismus sich kehren! Es ist übrigens nicht zu übersehen, daß um dieselbe Zeit Kaiser Maximilian in Deutschland die Censur straffer zu organisiren begann, gleichwie er als König von Ungarn ähnlich handelte. Von Prag aus befahl er (8. März 1570): es würden von Siebenbürgen aus, wo die Ketzerei der Arianer (Sozinianer oder Antitrinitarier) sich eingenistet habe, derartige ketzerische Bücher verbreitet, ja sogar öffentlich verkauft. Zur Hintanhaltung dessen wird dem Erzbischof von Gran, Verantius, aufgetragen, Verkäufer und Verbreiter solcher Bücher, die eine Ketzerei wie der Trinitarier und auch der Sacramentirer oder Zwinglianer enthalten, zu erforschen, die bei ihnen vorgefundenen Bücher zu confisziren, mit Hülfe des weltlichen Armes die Buchhändler einzusperren und mit schwerer körperlicher Strafe zu belegen. Allen aber wird der Verkauf solcher Bücher strengstens untersagt. (S. Beilage IX.) Es ist jener Hinweis auf die Verbreitung der Bücher aus Siebenbürgen zugleich ein Beweis für die rührige Thätigkeit der unitarischen Buchdruckereien im Lande[58]). — Es ist kein Zweifel, daß auch Bathori's Befehl zunächst jene unitarischen Schriften im Auge hatte. Der Fürst, ein tüchtiger und gewissenhafter Herrscher, der insbesondere auch dem sächsischen Volke ein treuer Regent gewesen ist, stand in engsten Beziehungen zum Jesuitenorden, der damals, eben rasch aufblühend, das neue scharfgerüstete Heer des restaurirten Katholizismus, seine Lebensaufgabe in der Bekämpfung des Protestantismus fand und von Chr. Bathori bald nach Siebenbürgen gerufen wurde. Die gesetzlich gewährleistete freie Religionsübung für das reformirte, augsburgische, katholische und unitarische Bekenntniß im Lande fand an dem Orden ebenso rasche als gefährliche Gegner,

die damit nicht zufrieden bald auch die Schulen, die Kirchen, die Berechtigung zum Dasein überhaupt den andern Confessionen abstritten. Unter dem Schein als ob „sie Niemandem kein Leid gethan, auch kein Wasser getrübet hätten", „rasten" sie im Lande, wie die Angegriffenen sagten, ärgerten die Leute durch öffentliche Prozessionen und säten überall Hader und Zwietracht. Der Landtag von Mediasch verbannte sie 1588 aus dem Lande für ewige Zeiten. Was sollte mit den Büchern der Evangelischen geschehen, wenn diese Umgebung des Fürsten auf die Ausübung jener strengen Censur Einfluß gewann? Ein willkommneres Mittel zur Bekämpfung des protestantischen Geistes hätten sie sich selber kaum schaffen können. Doch ist von einer Ausübung dieser Censur nichts bekannt. Die Zeitverhältnisse hinderten ihre Durchführung.

Gefährlicher als dieses nicht ausgeführte Censurgebot war für den Buchhandel zunächst, wenn es gelang, denselben zum ausschließlichen Privilegium eines Einzelnen zu machen. Noch 1541 wurde bestimmt, daß alle Kaufleute und Hausirer frei herumziehen und ihre Geschäfte besorgen könnten[59]), aber schon vor Ende des Jahrhunderts ertheilt der Fürst ausschließliche Privilegien für den Buchhandel. Die Wittwe des „Buchführers" Georg Wildt erhält 1581 ein solches für zwei Jahre, in welcher Zeit es keinem andern gestattet sein soll, Bücher herein ins Land zu bringen bei Verlust derselben. (S. Beilage X.)

Um dieselbe Zeit tritt uns auch ein Beispiel entgegen, daß man beginnt, des Verfassers geistiges Eigenthum an seinem Werk in der üblichen Form durch Privilegien zu schützen. Durch die Reformation war auch in das Rechtsleben des sächsischen Volkes, das bis dahin eines allgemein gültigen geschriebenen Gesetzbuches entbehrte, ein neuer Geist gekommen. Es zeigte sich das Bedürfniß darnach immer dringender. Das von Honterus im Druck veröffentlichte Rechtsbüchlein mußte diesen Gedanken neue Nahrung geben und so berieth die sächsische Nationsuniversität in den Jahren 1570—1580 ein Rechtsbuch, das, auf die Vorarbeiten des Honterus und des Provinzialnotärs Thomas Bomelius fußend, von Mathias Fronius zusammengestellt war. Das von der Universität so verbesserte und gebilligte Gesetz bestätigte König Stefan Bathori von Polen für das Sachsenland, nachdem er durch Joh. Torbek, Stadtschreiber in Danzig, Heinrich Lemke, Syndikus, und Simon Brun-

schwig, k. Fiskal in Preußen, die Sammlung hatte prüfen lassen, auf daß Siebenbürgen „mit allerlei Wohlstand blühe und wachse". Nach diesem Recht hat bis zum Jahre 1853 das sächsische Volk in Siebenbürgen seine Beamten gewählt, sein Recht vor Gericht in deutscher Sprache gesucht und gefunden, die Ehe geordnet, Erbschaft und Vormundschaft geregelt, in allen Verhältnissen Sitte, Zucht, Ordnung zu erhalten gesucht, die Freiheit und Selbständigkeit der Nation gegen fremde Willkür geschützt. Die zahllosen Auflagen des Buches, die Uebersetzungen in fremde Sprachen, die Arbeiten über dasselbe haben auch dem Buchdruck und Buchhandel reiche Beschäftigung gebracht. Für diese „der Sachsen in Siebenbürgen Statuta: Oder eigen Landrecht" aber gab Stef. Bathori dem Math. Fronius nicht nur den Adelsbrief, sondern auch das Recht, durch zehn Jahre es allein drucken und verkaufen zu lassen[60]).

Es mag im Anschluß an dieses „Eigenlandrecht" zugleich erwähnt werden, daß es vor der Bestätigung an die einzelnen Städte zur Durchsicht gesandt wurde und daß die Exemplare noch durch Abschreiben, nicht durch den Druck vervielfältigt waren[61]).

Eine Folge des Aufschwungs von Buchhandel und Buchdruck war es, daß nun allenthalben öffentliche und private Bibliotheken angelegt wurden, die nun wieder, indem sie ihren Bedarf zu befriedigen suchten, fördernd auf den Buchhandel einwirkten. In Kronstadt hatte Honterus bei der neuorganisirten Schule zugleich eine Bibliothek errichtet; „auf daß kein Hülfsmittel zur Bewahrung der Religion fehle, haben wir für das Bedürfniß der Studirenden eine öffentliche Bibliothek errichtet — schreibt er in seinem Reformationsbüchlein 1543[61a]) — und mit allerlei guten Schriftstellern, theologischen, medizinischen, juristischen und was es sonst an geschmackvollen (Schriften) gibt, entsprechend unsrer Armuth versehen". Nach der Zerstörung der Ofener Bibliothek durch die Türken soll von dort eine Anzahl der werthvollsten Bücher nach Kronstadt erworben sein; selbst von Constantinopel, aus den verwüsteten griechischen Bibliotheken, sollen einige herstammen. Wir können die Wahrheit dieser Angaben nicht mehr genau nachweisen, da die Bibliothek 1689 völlig verbrannte; berichtet aber wird es von mehreren Seiten. Die Bibliothek stand der Benutzung offen, der „Oeconomus" hatte alle Tage von 5—6 sie zu öffnen, um 6 sie zu schließen und dafür zu sorgen, daß Niemand ein Buch verschleppe,

jeden Monat die Decke und die Bücher vom Staube zu reinigen; überdies wohnte er in der Bibliothek[62]).

In Hermannstadt war es nicht anders. Es ist oben erwähnt, wie man in einem Jahr (1555) für 100 fl. Bücher aus Deutschland kaufte. Im Jahre 1592 aber gründete der Hermannstädter Königsrichter A. Huet die Schulbibliothek neu und wenn irgend eine für die zahlreichen Beziehungen des deutschen Buchhandels aus dem 16. Jahrhundert spricht, so ist es diese. Von welchem Geist sie getragen war, das verkündete schon der Stein, der über der Pforte eingefügt wurde und der auch heute noch, wenn auch an veränderter Stelle, den Eintrittsuchenden begrüßt:

Porta Patens Esto Nulli Claudaris Honesto. Arma: Toga: Patriique Lares Aucta per Albertum Huet Iudicem Regium Cibiniensem 1595.

Und wie die hohe Halle der Kapelle, in welcher die Schätze aufgestellt wurden, geschmückt war mit den Bildnissen von Luther und Melanchthon in betender Stellung, Demosthenes, Cicero, Euklid, Ptolemäus (auf einen Globus deutend), Sturm, Cato, Aristoteles, Livius, Homer, Vergil, jeder durch einen Spruch gekennzeichnet, so waren auch die Bücher, die darin in immer wachsender Zahl aufbewahrt wurden, würdig jener Männer. Es giebt kein Wissensgebiet der damaligen Zeit, das nicht durch die bedeutendsten Werke vertreten war. Auch noch heute, nach unbestimmbaren Verlusten, ahnt man beim Anblick der noch vorhandenen Werke, welch ein Lichtstrom aus den Pergament- und Lederbänden ausgegangen, welche geistige Leuchte der Buchhandel hier war. Die Schlüssel der Bibliothek wurden beim Rektor aufbewahrt, der Bibliothekar aber öffnete die Bücherei täglich von 4—5 zur Benutzung; doch wurden Bücher auch nach Hause ausgeliehen[63]).

In Hermannstadt war übrigens auch kein Mangel an Privatbibliotheken. Mathias Hebler († 1571), Lukas Unglerus († 1600), Albert Huet († 1607), Joh. Baier († 1598) besaßen reiche Bücherschätze, die bedeutendsten Huet, und von allen wurden sie in die Schulbibliothek geschenkt, Zeichen edelsten, bildungsfreundlichen Sinnes.

Ebenso ist unter der Einwirkung der Reformation auch in Mediasch, wo die Mönche schon im Anfang des 15. Jahrhunderts eine Bücherssammlung besaßen[64]), eine Schulbibliothek gegründet worden, desgleichen in Bistritz. Ja jedes Dorf besaß wol in seiner

Kirche, was Honterus in seinem Reformationsbüchlein verlangte[63]): „es sol auch ernstlich befolen werden, das man in allen Kirchen halte lateinische und deutsche Biblien, Ein Hauspostill Dr. Martini Luther, mit dem Catechismo in predigt weise beschriben vnd andre notwendigen deutschen Büchere. Vnd alle tag daraus zu nutz dem volck ... daraus gelesen werde". Oft besaß sie auch der Pfarrer auf dem Dorf persönlich und wenn z. B. 1586 der verstorbene Bulkescher Pfarrer Ladislaus seinem Rektor testamentarisch die Hausposttille Luthers, dem Glöckner Caspar den Aulus Gellius vermacht, den Testamentsvollstreckern des Josephus Geschichte und summaria bibliarum, oder wenn unter dem nachgelassenen Besitz des Hermannstädter Bürgers Jörg Rottgießer 1593 „Ein Biebell, Cronika Philippi, Ein Hausposttilla" sich befinden, so sind dies auch Zeichen einer neuen Zeit und Beweise, wie der Buchhandel auch das Leben des kleinen Mannes mit seinen Schätzen versorgte[66]). Wir sind zugleich in der Lage, die Preise einiger Bücher aus gleichzeitigen Aufzeichnungen festzustellen. Im Nachlasse des Hermannstädter Bürgers Greger Berger († 4. Sept. 1590) waren von den 46 Werken u. a. geschätzt[67]):

Folio:	fl.	ß
Gualterus in Lucam	3	
Armonia Osiandri graeca. .	2	50
Annotationes Erasmi in nov. test.	2	50
Gualterus in Johannem . .	2	75
Seneca omnia opera	1	
Quart:		
Laurentius Valla	1	25
Medicionale	1	
Octav:		
Macarius	1	
Calvini opuscula		75
Homerus latine		80
Confessio Augustana. . . .		50
Phil. Melanchthon ad rom..		50
Hesiod		50
Confessio saxonica.		32
Jo. Pontani 4 tomi	2	75
Catechesis Ungleri		60
Hesiod		32
Musica		20
Gercerus de praedestinatione		25
Dilectiones histor.		25
Grammatica graeca Phil. Melanch.		32
Varronis opera		50
Argumenta psalmor. Phil. Melanchth.		25
Epistolae Phil. Melanchthon.		40
De dimensione terrae Peiceri		50
Varia poemata		32
Geometria practica		40
Orationes Jacobi Sadoleti .		40

Und eine andere Aufzeichnung aus den Jahren um 1600 weist folgende Preise auf:

	fl.	kr.
Biblia germanica	4	
Postilla Mentzelii	5	
Calvini institutiones	2	
Gualtherus in minores prophet. etc.	6	
Postilla Wigandi	2	50
Osiandri in biblia — partes.	13	
PaulusEberus de coena domini		50
Erasmus de copia		50
Dialectica et rhetorica Phil. Melanchth.		60
Terentius		25
Fabulae Aesopi Auiani Adelfonsi		25
In pentateuchum Chytrei libri 3	3	
Ejusdem autoris in Matheum		50
Catechesis Chitrei		50
Epistolae familiares Ciceronis		50
Officia Ciceronis.		20

4.

Es ist bisher einer Art der buchhändlerischen Verbindung zwischen Siebenbürgen und Deutschland nicht gedacht worden, die aber nicht übergangen werden darf; es ist der Verlag siebenbürgischer Schriften in Deutschland und der Druck von Schriften dort, die, wenn sie auch nicht Siebenbürger zu Verfassern hatten, doch über das Land und seine Bewohner berichteten. Sie wurden eine neue verbindende Brücke zwischen den beiden Ländern. Der Humanismus mit seinem neuen Geistesleben rief auch in Siebenbürgen eine bis dahin schlummernde schriftstellerische Thätigkeit hervor. Auch findet sich in dieser Zeit unter den Buchdruckern Deutschlands noch ein Siebenbürger (Kronstädter) Sachse: Jacobus Lucius, der 1563 in Wittenberg eine eigene Druckerei besitzt, 1567—77 in Rostock druckt; 1581—1639 erscheint er oder seine Druckerei in Helmstädt[68]). Wir übergehen hier die Schriften der Siebenbürger, die, von ihrer Heimath abwesend, in Wien oder Deutschland, wo sie sich gerade befanden, ihre Schriften drucken ließen. Es sind das nicht nur Studenten, die während der Studienzeit Dissertationen im Druck erscheinen lassen, sondern auch einige der bedeutendsten Sachsen, die fern von ihrer Heimath eine angesehene Stellung in der Wissenschaft oder einflußreiche Aemter gefunden hatten, wie Adrian Wolfhart, Jacob Piso, Georg Reicherstorffer, Joh. und Sebastian Listh, Martin Capinius (Siebenbürger), die vor allem in Wien ihre Schriften drucken ließen.[69]) Auch sonst enthalten Wiener Druckwerke öfter Beziehungen zu Siebenbürgen ausgesprochen. Der Wiener Professor Salzmann schrieb 1510 in Hermannstadt sein Werkchen über die Pest, das im selben Jahr in Wien erschien, ge-

widmet dem Kammergrafen Joh. Lulai und dem Bürgermeister und Senat in Hermannstadt. Vor allem war Basel ein gern gesuchter Druckort auch für die Siebenbürger. Honterus hat dort (1532) seine Karte von Siebenbürgen (Chorographia Transs.) drucken und den ersten Entwurf seiner Kosmographie 1534 (bei Henricus Petri) neu erscheinen lassen; die werthvolle Umarbeitung derselben von 1542 ist wiederholt, 1548 und 1549 in Zürich bei Chr. Froschauer, dann, wie schon oben erwähnt, noch in Duisburg, Antwerpen sehr oft erschienen. Ebenfalls in Basel gab Brenner den Bonfin heraus[70]). In Wittenberg wurde die Reformatio ecclesiarum Saxonicarum gedruckt (1543), in Leipzig 1584 Heblers, zuerst 1561 in Kronstadt erschienene, brevis confessio de coena domini. In Wittenberg gab auch Christian Schesäus, der reichgebildete Humanist, der mit dichterischer Begabung die Schicksale seines Vaterlandes in den schweren Zeiten des 16. Jahrhunderts besang, 1571 bei Clemens Schleich seine Ruinae pannonicae heraus, bei demselben, der des vielgewanderten Sommer Reges hungarici druckte. Sommer war ein Pirnaer, der in Siebenbürgen in Kronstadt 1565—1567, dann in Bistritz 1567—1570 Rektor, in Klausenburg Lector bis 1574 war, und hier die Erfahrungen eines unruhigen Lebens in seinen Dichtungen ausklingen ließ. Crato in Wittenberg druckte auf Kosten des B. Forgach 1587 Sommers Vita Jacobi despotae Moldavorum reguli. Andere derartige Beziehungen weisen nach Krakau, das dem humanistischen Leben der Zeit nicht fremd war und einen deutschen Kern des Bürgerthums besaß. Die Grammatik des Honterus, der selber 1530 in Krakau war, ist zuerst dort erschienen, bei Mathias Scharffenberger, ebenso die Kosmographie; 1579 erscheinen Uncius' libri VII poematum de rebus hungaricis in Krakau[71]).

Die Veranlassung zum Erscheinen jener andern Schriften, die, obwol nicht von Siebenbürgern verfaßt, doch von Land und Leuten Nachricht geben, ist zum größten Theil in den Kriegen mit den Türken zu suchen. Sie, die geschworenen Feinde des Christenthums, die den Zeitgenossen als Personification des Bösen erschienen, ein Zeichen für den bevorstehenden Weltuntergang, vereinigten die Humanisten in gemeinsamem, heißem Haß gegen sich, vor allem als die Feinde der neuen Bildung. Man empfand bald, daß der Kampf, der an der Donau und an den Karpathen gekämpft wurde, auch

Bedeutung für Deutschland habe; zum ersten Male seit den Tagen der Kreuzzüge nahm ganz Europa wieder für oder gegen einen zum Theil politischen Gedanken — Kampf gegen die Türken — Partei. In Deutschland insbesondere waren die Führer der Humanisten erfüllt vom Bewußtsein der Gefahr, die ihrem Vaterlande von den Türken drohe. In den Briefen an Erasmus finden sich wiederholt Mittheilungen des Nik. Olachus, des Secretärs der Königin-Wittwe Anna von Ungarn, des späteren Erzbischofs von Gran, über die Kämpfe mit den Türken. Auch Melanchthon war dieses Volk mit seinem grausamen Christenhaß schreckhaft. Er hoffte zwar, sie würden nicht lange in Ungarn bleiben, man werde sie vertreiben, aber „ihre Waffen drohen nicht allein euch — schreibt er an Honterus[72]) — sondern auch unserm Deutschland mit schweren Verwüstungen". Mit den Gelehrten stimmte in diesem Falle auch der kleine Mann überein. Er hörte auf den deutschen Reichstagen über die Gefahr reden, ihm wurde der „Türkenpfennig" als Steuer abgenommen, ja der „fromme Lanzknecht", der schon in Italien wider den Papst gefochten, er zog nun gegen den Türken, den der Protestant für einen Verbündeten des heiligen Vaters hielt, und in jeder Dorfkirche hörte er beten um Schutz „vor der Türken Not". Kein Wunder daß diese Sache auch „das Volk" interessirte. Ebenso natürlich aber war, daß der Buchdruck und Buchhandel dieses Bedürfniß nach Neuigkeiten über die Türken, über den Kriegsschauplatz, über die fernen Länder, die ihnen Widerstand leisteten u. s. f. zu befriedigen suchte. Es ist keine kleine Literatur, die in diesem Zusammenhange entstanden ist; sie ist vor allem auch dadurch von Bedeutung, daß sie, eine Tagesliteratur, zum ersten Male eine Agitation für einen politischen Zweck, eben für den Türkenkrieg, in Scene setzte. Der Buchhandel, der ihren Vertrieb besorgte, stellte sich hiermit in den Dienst einer politischen Sache, wie er etwas früher und eben noch damals für die religiöse arbeitete. Insoweit diese Literatur aber Ungarn und speziell Siebenbürgen betrifft, und die Bekanntschaft mit dem Lande vermehren hilft, gehört sie mit in den Kreis unsrer Aufgabe.

Man kann diese Literatur in zwei Gruppen sondern: zur einen gehören die „newen Zeittungen", kurze Berichte über die letzten Ereignisse, zum guten Theil von Augenzeugen herrührend oder auf ihren Berichten fußend, fast regelmäßig mit der ausgesprochenen

Tendenz, zum Kampfe gegen den „Erbfeind der Christenheit" aufzurufen; zur zweiten gehören die ausführlichen Erzählungen über die Sitten und Gebräuche der Türken, über die Länder, die sie erobert, über ihre Geschichte u. drgl. Es ist bezeichnend, wie Luther, Melanchthon, Erasmus, Justus Jonas u. s. w. sich der Veröffentlichung solcher Werke annahmen. Das schon erwähnte Büchlein des Mühlbacher (Siebenbürger) Studenten, der 1438 bei der Belagerung der Stadt von den Türken gefangen genommen wurde, dann nach zweijährigem Aufenthalt unter ihnen und glücklicher Flucht eine Schilderung der Sitten und Gebräuche der Türken, sowie der Schicksale Mühlbachs schrieb, ist nach seinem ersten Erscheinen 1460 noch unzählige Male zu Tage getreten, 1530 mit einer Vorrede Luthers in Nürnberg, in demselben Jahre lateinisch in Basel von Erasmus, 1531 deutsch von Seb. Frank herausgegeben. Erasmus fügte auch einen Rathschlag die Türken zu bekriegen hinzu[73]). Justus Jonas übersetzte aus dem Italienischen des Paulus Jovius „Vrsprung des türkischen Reichs . . ." und Melanchthon schrieb eine Vorrede dazu. Der vollständige Titel lautet:

Vrsprung des Tur=|kischen Reichs/ bis auff den | itzigen Solyman/ durch D. | Paulum Jovium/ Bischoff Nucerin/ | an Keiserliche Maiestat/ Carolum | V inn Welscher sprach ge=|schrieben/ ernach aus dem | Latin/ F. Bassiana=|tis verdeutschet | durch | Justum Jonam. | Von der Turken rü | stung/ vnd kriechs bestel=|lung ꝛc. vleissiger bericht. | Vorrede/ Phil. Mel. | — Am Schluß: Datum/ den ersten January/ Anno M. D. XXXVIII. — Angehängt ist: Newe zeitung vom Türcken inn dem sieben vnd dreissigsten jar geschehen. Im ganzen 175 Seiten.

Im Jahre 1542 erschien in Augsburg „Herkommen, vrsprung vnnd auffgang des Türckischen vnnd Ottomanischen Kaiserthums . . . von Joh. Piscatorius", der zugleich auch die Länder und Städte anführt, die in den Jahren den Christen „abgetrungen" worden waren, darunter auch „Pannoniam eyn Edels guts Königreich, . . . mit schaden vnd nachtheyl des gantzen teutschen lands vnd des vbrigen Europa. Item Sybenbürgen . . ." Im selben Jahre gab in Berlin Henricus Enustinus seine Beschreibung des türkischen Lebens heraus. Eine „Vermanung an gantze Deutsche Nation", Wittenberg 1541, ruft zum Kampfe, denn es stehe zu besorgen, „wo nicht mit eilendem vnd statlichem widderstand, dem selben Ertzfeind zuuor komen vnd entgegen gezogen wird, vns vnd gantzer Deutscher Nation, vnserm lieben Vaterland, gleich also ergehen

möchte, wie es Hungern, Osterreich, vnd Siebenbürgen ergangen vnd noch teglich (Gott sey es geklagt) ergehet". Eine in Frankfurt a. Main 1595 gedruckte „Türckische Kriegsordnung" fügt auch eine „Instruction" hinzu, „wie sich ein christlicher Kriegßmann zu verhalten":

Hab Gott vor Augen, wer du bist,
Welcher in einem Heerzug ist,
Vertheidige kein böse Sach,
Vnrechter Krieg bringt vngemach, u. s. w.

Daneben nun jene zahlreichen „newen Zeitungen", die, wenn auch nicht regelmäßig, doch bestimmt Berichte brachten aus den fernen Landen, wo die Völker „auf einander schlugen". Es mag hier gestattet sein, einige anzuführen:

1. Gewisse zeitung, wenn der Turckische Tyran in Hungern ankomen auff welche tage vnd wie offt die Türcken der vnsern Lager gestürmet, vnd wie die vnsern sich zur Gegenwehr gestelt vnd ritterlich gewehret ꝛc. Doch endlich von der Menge vnd Macht der Barbarorum vberweldigt, das meisteteil von jnen niddergelegt vnd wie vnd wenn Pescht erobert ꝛc. (Wol 1541 von Florian Rabucher geschrieben.)

2. Ein Oration des hochwyrdigsten Herrn Franciscen, Graffen von Frangepän, Erzbischoff zu Calitschon, vnd Bischoff zu Agran des Hungerischen Königreichs Orator, an Rö. Key. May. an Churfürsten, Fürsten ꝛc. Lateinisch gestellet, hernach zu gemeynem nutz verteutschet. Gehalten zu Regenspurg am 9 Juni 1541. (12 Seiten.)

3. Böse neuetzeittung aus vngerland wegen dem schaden vber vnser Volck ergangen den 21. Augusti, Geschrieben durch Simon Canndner auss Olmütz den 29. Augusti 1541. — Vorhergeht ein Bericht „an Herrn Bischoff zu Breslaw" vom „Hauptmann vnd die herrn Ritterschafft des Margraffthumbs Meherhen zu Gtrocznitz versamelt" über den Türkenkrieg in Ungarn. (10 Seiten.)

4. Ware New zeitung vom Türcken, durch einen Glaubwirdigen Mann, der damit vnd da bey gewest, Aus Vngern einem guten Freund zugeschrieben. Item; andere New zeitung, aus Venedig geschrieben, vom Türcken vnd Frantzosen, den dritten Jenners im 42. Mehr noch andere zeitung, vom Babst aus Rom geschrieben. Anno 1542. (20 Seiten.)

5. Des Heyligen Römischen Reichs Beharrliche hilff vn Christennliche Kriegsrüstung wider den Türcken. 1542. (Unter dem Titel ein großer Doppeladler.) Gedruckt zu Nördlingen durch Erasmum Scherpff 16 May Anno etc. 42. (16 Seiten.)

6. Vier warhafftige Missiuen, eine der frawen Jsabella Königin vnd nachgelassene wittib in Vngern wie vntrewlich der Türck vnd die iren mit ir vmbgangen. — Darunter: Die vierdte, des Türckischen Tyrannen an die Siebenbürger. (24 Seiten.)

7. Getrewe vnd wolmeynende erjnnerung, von der Türcken ordnung in iren Kriegen vnd Veldschlachten, An meinen gnedigsten Churfürsten Marggrafen Joachim von Brandenburg ꝛc. des heiligen Reychs obristen Veldthauptman ꝛc. Durch Bernardin Türcken zum Burgel in Bayern. Jm monat Aprili 1542. (16 Seiten, doch die 3 letzten leer.)

8. Newe Zeitung. Des Türckischen Kaisers Absagbrieff, so er newlich dem Römischen Könige Ferdinando, bey seinem Legaten zugesand. Vns armen Christen erschrecklich vnd sehr erbermlich zu hören. 1556. — Auf dem Titelblatt die Wildheit des Türken illustrirt: ein Reiter hat ein Kind gespießt, ein andrer Türke pfählt einige und ein dritter haut einem den Kopf ab. (8 S., außer dem Titelblatt nur 4 bedruckt.)

9. Außzug Newer zeitungen. Auß der Röm. Kai. Mai. Feldlager in Vngern, zwischen Raab vnd Gamorren von dem 8 vnd 11 tag September. Anno 1566. Getruckt zu Augspurg, durch Hans Zimmermann. (8 S., letzte leer.) — Auf dem Titel zwei mit einander kämpfende Reiter, Fußvolk in der Schlacht.

10. Epinicion eucharisticum pro admiranda victoria contra turcicam classem ... Augustae Vindelicorum Melchior Kriegstein excudebat ad portam Marianam anno domini 1572. (40 S., die letzte leer.)

11. Newe Zeittung. Vom Glückseligen Sieg vnnd Triumphff der Christen, im Crabatischen Land, vber den Türcken, Erbfeindt der gantzen Christenheit, wie er ist durch Gottes Hülffe niedergeschlagen, vnnd eine große Summa deß Türckischen Kriegßvolcks vmbgebracht, vnd was für eine Außbeut die Christen davon bekommen, geschehen den 21 Juni jetzt lauffenden 1593 Jahrs. Erstlich gedruckt in der Alten Stadt Prag, bey Johann Schuman. — Auf dem Titelblatt kämpfende Männer. (8 S., letzte leer.)

12. Erschreckliche, doch warhafftige newe Zeittung, von dem grewlichen Sieg vnd Triumph der Türcken, im Crabatischen Lande, So sie im verschiedenen Monat Augusti in diesem ablauffenden 93 Jahr gethan.... Nach einem Prägischen Exemplar gedruckt zu Freybergk, bey Georg Hoffman, 1593. (6 S.)

13. Bericht vnd Kurtze Erzehlung deß Herrischen gemüts, auch herrlichen vnd löblichen Thaten, welche der Hochgeborne Fürst vnd Herr, Herr Sigismund Batori, Fürst in Siebenbürgen, Herr beyder Wallachen, und Moldaw ꝛc. wider den Türcken, mannlich bewiesen hat.... Durch Samuelem Dilbaum Burgern in Augspurg, auß mancherley Missiuen fleissig zusammengetragen. 1596. Cum licentia superiorum. — Auf dem Titel das Bathorische Wappen. Getruckt in der Fürstlichen Hauptstatt München, bey Adam Berg Anno 96. Mit Röm: Kay: May: Freyheit vnd bei Peen 20 Marck lötiges Golds nicht nachzudrucken, verbotten. (54 S.) Es spricht aus dem Büchlein die überaus große Freude, daß „dem Erbfeind das Fürstenthumb Siebenbürgen sampt beiden Wallachen vnd Moldaw, nun mehr Gott Lob abgenommen."

14. Novigradt die groß Vestung eingenommen. Warhaffte Zeyttung, der abermals in Vngern auß Gottes gnaden, vnd Ritterlicher hand erhaltenen

Victoria ... Gedruckt zu Erffordt, bey Johann Beck. Anno 1594. (8 S., letzte leer.)

15. Newe Zeittung, Was sich von dem 7 Juni biß hieher mit Gran, Hatwan, Moskowitern, Türcken, Tartern, Rätzen, so Christen sein, mit schlaven, schiessen, stürmen, scharmützeln, vnd anderm zu getragen. Auch was allenthalben für Volck, sonderlich auff der Türcken seyten, so von dem Freyherren von Teuffenbach vnd den Rätzen, etliche tausendt erschlagen, blieben ist. Anno Christi 1594. Nach dem Dreſtdnischen Exemplar, Gedruckt in Freibergk, bey Georg Hoffman. Anno 1594. (8 S.) — Auf dem Titel ein Bild: großer Kampf.

16. Vngerischer und Sibenbürgischer Kriegshändel Außführliche Beschreibung, Was sich vom Früling Anno 1592 .... biß den Früling dieses jetztlauffenden 1596 Jars, zwischen gemeltem Erbfeindt vnd den Christen so wol in ober als under Vngern, Siebenbürgen, Wallachey, Moldaw, Polen, ꝛc. In Schlachten, Scharmützeln, Einnemung der Länder, Stätt, Vestungen vnnd andern Sachen, von eim vnnd dem anderntheil, denselben Krieg belangendt, gedenckwürdiges verloffen vnnd zugetragen. Alles mit sondern Fleiß, auß vielen glaubwürdigen Schrifften, dem christl. Leser zur Erinnerung vnd Ermahnung, zusammen getragen, damit er des grewlichen Erbfeinds Macht, Tyranney vnd List desto mehr zu gemüth führen, vnnd Täglich Gott den Allmächtigen bitten wölle, vnserm christl. Kriegßvolck Sieg wider diesen Erbfeyndt zuverleyhen. Getruckt zu Franckfurt am Meyn, bey Christian Egenolphs Erben 1596. (328 S., die letzte leer.)

17. Vngerischer vnd Siebenbürgischer Kriegshändel Außführliche Beschreibung, Was sich vom Früling biß auff den Herbst dieses 1596 Jars (ꝛc. ꝛc. wie bei 16) — verloffen und begeben. Franckfurt, bey Christian Egenolffs Erben 1595. (Voran auf einem besondern Blatt das Bild des Sinan Bassa. 102 S., die zwei letzten leer.)

18. Sybenbürgische Chronika vnd Kriegßhändel zu Wasser vnd Lande.... Sampt etlichen Kupfferstücken darinnen des Sybenbürgischen Fürsten vnd Sinan Bassa wahre Contrafactur zusehen, beneben den vornembsten Schlachten wider den Türken, des Fürsten auß Sybenbergen ankunfft, abzug auß Prag vnd auch seine verrichtung. Gedruckt zu Wallstadt im Jar 1596. (100 S.)

19. Mahometische Genealogia ... Getruckt erst zu Berlin im Jahr nach Christi Geburt 1596. — (Es ist die Erzählung des Mühlbacher Studenten von 1438, vermehrt). (128 S.)

20. Gute nawe Zeitung, Wie sich die Freybeuter vnd Kriegsvolck in Vngern zusammen geschlagen, vnd etlich mahl auff den Streiff geritten, Castel vnd Flecken eröbert, verbrand u. s. w. Gedruckt zu Leiptzig, Im Jahr 1598. (8 S.)

Das Angeführte mag genügen, um zu zeigen, in welcher Weise der Buchhandel dafür sorgte, daß dem deutschen Volke grade in der Türkenzeit Siebenbürgen nicht fremd wurde.

Doch auch die deutsche Wissenschaft sorgte dafür; es beweist das zugleich, wie rege eben das Interesse an diesem Lande war. Es wäre ohne den Buchhandel nicht zu denken gewesen. So aber sehen wir, wie Seb. Münster und Ortelius, Gerh. Mercator u. s. w. Siebenbürgen wie die andern Länder ihren Lesern in Bild und Wort vorführen und schildern, wie sie Alle Honterus und Reicherstorffer, die beiden bedeutendsten sächsischen Geographen des 16. Jahrhunderts kennen. Reicherstorffers Geographie Siebenbürgens, zuerst 1550 in Wien erschienen, kam 1595 in Köln wieder heraus und als 1600 Bongars in Frankfurt seine Scriptores rerum hungaricarum drucken ließ, fand dieses Werk Reicherstorffers Aufnahme darin.

5.

Das siebenzehnte Jahrhundert brachte Deutschland den dreißigjährigen Krieg, Siebenbürgen, man könnte sagen, einen hundertjährigen. Als Sigmund Bathori im Jahre 1598 den überraschten Ständen verkündigte, er habe das Land an den deutschen Kaiser Rudolf abgetreten, da leuchtete die Hoffnung wol auf, endlich die deutsche Herrschaft des Hauses Habsburg hier Wurzel schlagen zu sehen, für die die sächsische Nation, seit sie 1492 in eignen Consensualurkunden die vom Preßburger Landtag beschlossene Erbfolge jenes Hauses in Ungarn angenommen und beeidet hatte, Menschenalter hindurch einen verzweifelten Kampf führte. Der Kampf war zunächst erfolglos. Sigmund Bathori kehrte wieder und mit Ausnahme der kurzen Zeit von 1602—4, in welcher Rudolf dem Namen nach Herr des Landes war, stand Siebenbürgen bis ans Ende des Jahrhunderts unter selbständigen Fürsten, das will heißen unter türkischer Herrschaft. Es ist jene Leidenszeit, in der die Stände selbst das Land nie anders als „das arme" nannten, in der der türkische Pascha den Fürsten mit den Zeichen seiner Gewalt bekleidete und auf dessen Drohwort das Land die silberbeladenen Wagen als Steuer hinausführen mußte, jedem Wink, jeder Laune des heidnischen Machthabers folgend. Der Sultan nannte den Fürsten einen „Hund", zur herrischen Willkür gesellte sich der Hohn hinzu, an der Grenze und im Lande lagen die Paschas, es gab kein Recht als jenes, das das Schwert verlieh. Als 1699 durch den Frieden von Karlowitz endlich nach langem unheilvollem

Kampf Siebenbürgen von den Türken abgetreten wurde und an das Haus Habsburg fiel, da war das Land einer Wüste gleich. Es giebt nichts bezeichnenderes für die Schrecken jenes Jahrhunderts als die Zahlen der amtlichen Aufnahme über den Zustand des Landes: in Schäßburg waren 229 aufgelassene Höfe, im ganzen Stuhl 704 und 324 verbrannte, im Leschkircher Stuhl waren 636 Höfe „wüst", im Schenker 519 zu Grunde gegangen, im Hermannstädter Stuhl 1257, im Mediascher 549, im Burzenland 1338, Kronstadt war zum größten Theile völlig niedergebrannt.

Mit dem äußern Verfall ging der innere Hand in Hand. Wenn nur die Ausdauer der Verzweiflung ein Volk noch aufrecht erhält, wenn Noth und Jammer regelmäßig wie der kommende Tag die alten Sorgen bringen, wenn das Haupt nicht sicher ist vor dem Säbel des Türken, das Haus vor der Brandfackel des Räubers, das Leben vor dem Würgengel der Pest, das heilige Recht vor der schnöden Willkür der Macht, dann geht auch die Kraft sittlicher Größe, der Schwung geistigen Lebens rückwärts.

Von diesem Rückgang ist der Buchhandel mit betroffen worden. Zunächst freilich nahm der Buchdruck im Lande trotz alledem zu. In Weißenburg errichtete Gabriel Bethlen, der überhaupt auch für das geistige Leben Rühmenswerthes geleistet, 1620 eine fürstliche Druckerei, die 1658 von den Türken und Tartaren zerstört wurde. Sie hatte während ihres Bestandes manches von Hermannstadt bezogen. Im Jahre 1636 heißt es in der Rechnung:

13. Jan. schickt ich (d. i. der Hermannstädter Bürgermeister) etlige formen zur Druckerey, so der rothgießer allhie gegossen nach Weißenburg gab einem Diener 1 fl. 40 ₰

und

1642 3 Juni gab ich dem Buchdruker so auf fürstl. gnad. befehl nach Weißenburg verreiset fl. 1[74]).

In Hermannstadt bestand die Druckerei fort unter verschiedenen Druckern: Jac. Thilo, Markus Pistorius, Abraham Kerteß, nach dessen Tode (1667) die an den Staat gefallene Druckerei vom Fürsten an das Klausenburger und Enyeder reformirte Collegium geschenkt wurde[75]), doch scheinen in Hermannstadt noch zwei Druckereien gewesen zu sein, wenigstens druckt Stephan Jüngling von 1666—1684, von dessen Witwe 1695 die Stadt die Druckerei für 115 fl. kauft; es scheint, als ob die Druckerei seit früher

Eigenthum der Stadt gewesen sei: die Communität (Hundertmannschaft) stellt unter ihren dem Rath vorgelegten Postulata 1677 auch diese Forderung: „wegen der Buchdruckerey läßt eine ehrliche Gemein melden, es sollte dem Publico de jure annuatim wie an andern Oertern etwas von den reditibus completiren und heim fallen". Im Jahr 1668 ist bezeugt Michael Udverhely, 1691 Joannes Hermelius, ebenso 1693—1744 Johannes Barth, an den die Druckerei Jünglings gekommen war, und 1695 Caspar Polumski. 1693 bestellt der Rath der Stadt von Wien die Einrichtung für eine Druckerei[76]). (S. Beilage XI.)

In Klausenburg arbeitete die Helthische Druckerei unter verschiedenen Besitzern weiter, 1621 unter G. Makai, unter Georg Abrugius 1635—38; dann schenkte der Fürst, wie eben erwähnt, die Druckerei des Abraham Kerteß an das Collegium in Klausenburg, die unter Mich. Szentyel 1668—81 druckt, 1684—90 unter Mich. Nemethi, und am Ende des Jahrhunderts von Nik. Kisch völlig neu hergestellt wurde. Sie hat hauptsächlich Magyarisches gedruckt.

In Kronstadt ist von 1594—1630 nicht gedruckt worden, bis in diesem Jahr Mart. Wolffgang und dann Michael Herrmann wieder zu arbeiten begannen. Im Jahr 1672 finde ich eine Druckerei Petri Pfannschmiedts und Jacobi Jeckelii, 1676 und 1677 in derselben Pfannschmiedt allein als Besitzer, der 1677 stirbt. Von 1688 an arbeitet in eigner Druckerei Lucas Seuler, so daß am Ende des Jahrhunderts mehrere Druckereien dort bestehen.

Graf Wolfgang Bethlen besaß auf seinem Gute in Kreisch von 1684—1687 eine Druckerei, wo seine historia de rebus Transsilvanicis zuerst, wenn auch nicht vollständig gedruckt wurde; die Witwe Georg Rakotzi's I. errichtete um 1650 in Saros-Patak ebenfalls eine solche, die sie dem dortigen reformirten Collegium schenkte und die bis zur Aufhebung desselben 1672 dauerte[77]).

Ueber die Kosten der Herstellung eines Buches, über die Größe der Auflage u. dergl. haben sich interessante Nachrichten aus der Mitte des 17. Jahrhunderts erhalten, die bei der Seltenheit derselben mitgetheilt zu werden verdienen. Es handelt sich dabei um lauter Schulbücher, deren Druck zahlreicher erfolgte als im 16. Jahrhundert. (S. Beilage XII.)

Ein interessantes Bild tritt uns aus den Zahlen dieser Rechnungen entgegen! Der Setzer erhält 85 ₰, der Drucker 55 ₰ für den halben Bogen (una forma) und jede Woche 6 ₰ für Licht, daneben einen Wagen Holz, und für 6 Formen (3 Bogen) einen Kübel Korn, wenn ihnen nicht für versäumte Stunden noch abgezogen wird; oder ein andermal der Setzer 90 ₰, für 6 Formen ein Viertel Korn, jede Woche einen Wagen Holz, der Drucker für 1 Form 55 Brote, Korn wie der andre, Holz mag er vom gemeinsamen benützen. Auch der Corrector gegen die leidigen Druckfehler fehlt nicht. Man druckte viel: Werke des Comenius, Grammatik, Reden des Cicero, seine Briefe, Cato, den Katechismus, Erasmus, Logik u. s. w. Auch die Auflagen sind nicht klein. Die Colloquia (wessen? des Erasmus?) in 1000 Exemplaren, der Katechismus in 900, die Logik in 500. Die Druckerei versandte sie selbst in andere Städte, von den Rudimenta nach Klausenburg 7 (ob auf Lager oder auf Bestellung?) und zwar durch Privatgelegenheit. Wahrscheinlich besorgte der Drucker überhaupt den Kleinverkauf seiner Sachen ohne Vermittelung der Buchhändler, wie dies ja vielfältig für die sogenannten „Scholasticalien" von den Verleger-Druckern angestrebt wurde. Ich finde wenigstens keine ausgebreitete Thätigkeit einheimischer Buchhändler. Im Jahre 1616 und 1617 giebt Benjamin Fiebick „Buchführer in der Hermannstadt" ein Gesangbuch heraus; wir kennen nur diesen einen Verlagsartikel von ihm. Das Gesangbuch ist ein später Nachklang an die humanistische Zeit; es vereinigt für den Gebrauch der Schule in naiver Weise mit den Liedern Luthers auch Oden des Horaz: Maecenas atavis edite regibus etc., Sic te diva potens Cypri etc. u. s. w.[78]).

Ueberdies druckten die heimischen Druckereien im 17. Jahrhundert auch kleinere Gelegenheitssachen. Wie man in Deutschland und Ungarn schon im 16. Jahrhundert vielfältig politische Flugschriften druckte, — 1527 verbietet der ungarische Landtag die gedruckten und geschriebenen litterae Ferdinands[79]) — so erscheinen im 17. solche auch in Siebenbürgen. Als 1659 der vertriebene Rakotzi sich des Fürstenstuhls abermals bemächtigen wollte, da wurden „wieder den gnädigen Fürsten ungrische Invocantia" gedruckt. Sie kosteten 6 fl.; das Papier dazu, wie die Druckkosten bestritt der Hermannstädter Bürgermeister, der der Fürstin im selben Jahr vergoldetes und beschnittenes Papier (jedenfalls Briefpapier mit Goldschnitt)

nach Weißenburg senden mußte. Als im Kampf für Habsburg endlich die Entscheidung nahte, da schickte die sächsische Nationsuniversität ein gedrucktes Manifest aus und ließ die „Patente" öfter auflegen; 1698 wurden die „kaiserlichen Regulamente" durch den Druck verbreitet[80]).

Sehr allgemein waren weiter in jenem Jahrhundert die Hochzeits- und Leichengedichte. Es wurde keine auch nur halbwegs bedeutende Hochzeit gefeiert und kaum Jemand begraben, der in der Stadt etwas bedeutet hatte, ohne daß Glückwunsch und Trauer der Freunde des Hauses in deutschen oder lateinischen Versen sich hätte hören lassen. In der Regel waren Rektor und Lehrer die Verfertiger. Auch läßt der Rath der Stadt nun die „Hochzeits und andre Ordnungen", in denen er gegen den überhandnehmenden Luxus, die Hoffart und Kleiderpracht jenes Geschlechtes eifert, drucken; doch war nicht so viel Arbeit, daß sie jeden Druckergesellen, der in die Stadt kam, beschäftigen; 2 fl. erhält einer einmal als Almosen[81]). Kalender hatte schon Honterus gedruckt; im 17. Jahrhundert mehrten sie sich. Selbst ein Liederbuch erschien. Gabriel Reilich, „Componist in Hermannstadt", ein aus der Zips Eingewanderter, gab in Hermannstadt 1673 den ersten und 1677 den zweiten Theil heraus von seinem „Geistlich-Musikalischen Blum- und Rosenwald" (daselbsten gedruckt durch Stephanum Jüngling, in Verlegung deß Autoris und bey demselben zu finden). Das Büchlein ist u. a. auch dadurch interessant, daß nur der Text und die Notensysteme gedruckt sind, während, der mangelnden Notentypen halber, die Noten selbst hineingeschrieben wurden.

Ueberhaupt wird das Geschlecht schreiblustiger. Nicht nur die Stadt Hermannstadt braucht in einem Jahr für 100 fl. Wachs und Papier (die Universität für 12 fl.)[82]), auch der Private fährt fort, wie er seit der Reformation begonnen, Erlebnisse, Gedanken aufzuschreiben; es mehren sich von allen Seiten Chroniken, Zeitgeschichten, ja die ersten Versuche entstehen, die Geschichte des eignen Volkes darzustellen. Einiges wird im Lande gedruckt, Math. Miles' Würgengel 1660 in Hermannstadt, anderes in Deutschland. Gerade dieser Verlag siebenbürgischer Schriften in Deutschland hat auch im 17. Jahrhundert fortgedauert, wenn er auch nicht so Bedeutendes zu Tage förderte, als im 16. Jahrhundert, in dem das gesammte Leben, also auch das geistige, ein angeregteres war.

Bedeutend ist doch u. a. Haners historia ecclesiarum Transsilvanicarum, die 1694 in Frankfurt und Leipzig bei Felginer erschien; vieles andre, Historisches, Kirchenrechtliches und drgl. von hoher Bedeutung für die Kenntniß der Vergangenheit ist Handschrift verblieben. Für das Ansehn aber der sächsischen wissenschaftlichen Bildung auch jener Zeit ist es ein Beweis, wenn 1662 die theologische Facultät der Wittenberger Hochschule das Hermannstädter Capitel um ein Gutachten über das Kasseler Gespräch der Marburger und Rinteler Theologen angeht[83]).

Einen eignen Zweig des Buchhandels bildeten die hier in Siebenbürgen nachgedruckten Schulbücher Deutschlands. Nachdem Comenius' janua linguarum reserata 1631 erschienen war, wurde in Kronstadt 1638 ein Nachdruck veranstaltet „auß dem Leipzigischen Exemplar", weil das Buch aus dem fernen Lande nur schwer zu bekommen sei und die Schule, in der es seit 1637 eingeführt war, es sehr benöthige. Der gewesene Rektor und damalige Stadtpfarrer von Kronstadt Simon Albelius besorgte die Herausgabe. Im Jahre 1658 erschien bereits die 10. Auflage davon in Kronstadt. Umgekehrt erschienen von der in Siebenbürgen vielgebrauchten lateinischen Grammatik Molnars (erste Aufl. 1556 Claudiopoli: Elementa grammaticae latinae pro recta scholasticae juventutis institutione ex praecipuis grammaticorum praeceptis) in Nürnberg 1604 und 1651 neue Auflagen.

6.

Von besonderer Bedeutung in diesem Zeitraum ist: Siebenbürgen trat in Verbindung mit den neu entstehenden Zeitungen Deutschlands. Die erste Zeitung, die in Straßburg erscheinende Relation aller fürnemsten und gedenkwürdigen Historien von 1609 enthält auch Siebenbürgen auf dem Titel, von Preßburg sogar fünf Nachrichten im Jahr. Die „wöchentliche Relation" von 1628 (gedruckt zu Oetingen) ebenso 1631, dann die Straßburger von 1634 bringen ebenfalls Nachrichten aus diesem Lande; die in Köln herausgegebene Zeitung 1620, sowie die Berliner derselben Zeit enthalten über Gabr. Bethlen, Fürsten von Siebenbürgen (1613—1629) mehreres[84]). Seine Theilnahme an dem 30jährigen Krieg lenkte die Blicke Deutschlands erklärlicher Weise neuerdings auf diese östlichen Länder.

Daneben lieferten die „newen Zeitungen" nach bedeutenden Ereigniſſen noch weiter ihre Berichte, aus Ungarn beſonders zahlreich (ſie wurden in Deutſchland gedruckt), als die Proteſtantenverfolgungen wieder überhand nahmen[85]), aber auch aus Siebenbürgen fehlten ſie nicht. Es zweifelte damals Niemand daran, daß Ungarn und Siebenbürgen zum Machtbereich des deutſchen Weſens gehörten: ſo konnten die Sachſen 1613 an den deutſchen Reichstag das ſchmerzliche Hülfsgeſuch gegen das Wüthen Gabr. Bathori's ſchicken[86]). Auch bei den andern Zeitungen, die auf dem Titel nur Ungarn anführen unter den Ländern, aus denen ſie Nachrichten bringen, würde ſich bei näherer und eingehender Durchforſchung wol manche Nachricht aus Siebenbürgen finden laſſen. Es wäre wenigſtens ſehr auffallend, wenn die Frankfurter Zeitungen nicht in Verbindung mit Siebenbürgen geſtanden hätten; war doch Egenolph ein geſuchter Verleger für Schriften über ungariſche und ſiebenbürgiſche Zuſtände, beſonders über Kriegshändel mit den Türken!

Nach Breslau gingen Nachrichten aus Siebenbürgen; in den Jahren 1591—1596 ſchon klagten die Breslauer Buchhändler über G. Baumann, er habe „die Newe Zeittungen ſo auß Siebenbürgen khommen" vor den Kirchthüren verkaufen laſſen. Es ſind damit natürlich nicht gedruckte, aus Siebenbürgen eingegangene Zeitungen gemeint, ſondern Neuigkeiten, wie ſie wol öfter nach Breslau gelangten und von Baumann veröffentlicht wurden[87]). Im Jahre 1598 gab Kaiſer Rudolf dem Siebenbürgiſchen Fürſten Sigismund Bathori, in Tauſch gegen Siebenbürgen, die ſchleſiſchen Fürſtenthümer Oppeln und Ratibor, da hatte man ein noch näheres Intereſſe an den Vorgängen in Siebenbürgen. In den Jahren 1598, 1599, 1608 bis 1614 hat Criſpin Lamperter an Jeremias Piſtorius von Augsburg handſchriftlich eine Zeitung verſendet, in der über Siebenbürgen Vieles enthalten iſt; manche Nachricht iſt direkt von hier mitgetheilt, anderes von Wien, wohin „der Curier" ſie gebracht, wieder anderes aus Preßburg und Kaſchau[88]).

Ob jene gedruckten und geſchriebenen Zeitungen auch den Weg nach Siebenbürgen fanden? Ich finde nur geringe Andeutungen. Um das Jahr 1590 erſcheint in Hermannſtadt eine „Naye Zeittwng aus Parys" in einem Copialbuch niedergeſchrieben, die Weisſagungen für die Jahre 1591—1600 enthält: „1592 ſoll der Papſt

umbracht werden und nah diſes Tod ſoll keiner mehr erwelt werden"; 1606 hat eine andere Hand dazu geſchrieben: „es ſein noch teuffel genug". „Im 93. Jar ſoll Gottes Zorn an vielen Oertern geſpürt werden", wozu ein Zeitgenoſſe hinzugefügt hat: „Das hat Sibenbürgen erfahren" u. drgl. Dann findet ſich im Archiv der ſächſiſchen Nation und der Stadt Hermannſtadt eine handſchriftliche Zeitung aus dem Jahr 1654. Es ſind zwei Folioblätter, von derſelben Hand geſchrieben, mit Nachrichten:

1. Auß Hamburg von	$\frac{1}{11}$ May Ao 1654	2. ebenſo	$\frac{6}{16}$ May.
Reinſtrohm	$\frac{4}{14}$ dito	ebenſo	$\frac{11}{21}$ dito.
Prag	$\frac{6}{16}$ dito	ebenſo	$\frac{13}{23}$ dito.
Regenſpurg	$\frac{8}{18}$ dito		—
Cöllen	$\frac{7}{17}$ May	ebenſo	$\frac{14}{24}$ May
Venedig	16 dito		—
Regenſpurg	$\frac{11}{21}$ dito		—
	—	Baſel	22 dito.

Von wo die Zeitung kam, wer ſie zuſammengeſtellt, weiß ich nicht; ein Vergleich der Daten läßt auf eine Wochenausgabe ſchließen. Die Nachrichten ſelber wurden aus der betreffenden Stadt dem Zuſammenſteller gemeldet, umfaſſen aber auch anderes als was dort geſchehen; aus Hamburg wird über Schweden, vom Rhein über Holland, von Prag über Ereigniſſe in Warſchau u. ſ. f. berichtet[89]).

In Siebenbürgen ſelber ſind damals keine Zeitungen erſchienen. Wollte der Rath oder der Bürgermeiſter in Hermannſtadt oder Kronſtadt erfahren, was es „in den Stühlen" (d. i. im Sachſenland) oder am Fürſtenhof, in der Walachei oder Moldau Neues gebe, dann ſchickte er Boten aus, die ihm Nachricht brachten, oder es erzählte der eine oder andre, der gerade heimkehrte, die gehörte Kunde von dieſem oder jenem Ereigniß, und der Rath vergalt es mit einer Ehrengabe, oder es ſchrieben gute Freunde die Neuigkeiten.

Von den großen, weltbewegenden Ereigniſſen war man wohl unterrichtet. Als der ſiebenbürgiſche Landtag über die Vertreibung

der Jesuiten 1588 verhandelte, da führte der Hermannstädter Königsrichter Albert Huët unter anderm für die Verbannung des Ordens an, daß er überall Uneinigkeit und Blutvergießen hervorgerufen habe. In Frankreich hätten sie blutsverwandte Fürsten gegen einander gereizt, „daß an einem Tage über 10,000 frommen Christen die Hälse entzwei geschlagen worden, davon das Blut wie rothe Bäche in den Gassen geflossen". Der bedeutendste sächsische Chronist des 17. Jahrhunderts, Georg Kraus (1608—1665), schreibt in seiner Chronik zum Jahre 1649: „Eine unerhört schreckliche Geschicht muß ich extraordinarie mit wenigen berühren, daß nemlich Carolus Stuart König ihn Engellandt zu London vom Parlament für recht citirt worden und .... zum thodt verurtheilet und ihm mit einer Acks den 30. Jan. auf einem hohen gerüst ... das haupt abgeschlagen worden, ist ein unerhört Exempel eines Königs". Gerade diesem Chronisten haben übrigens auch Zeitungen über Zeitereignisse zu Gebote gestanden; Nachrichten über die Belagerung von Neuhäusel und den Zrini'schen Winterfeldzug von 1664 verschaffte er sich, wie er selbst erzählt, „nicht mit geringen Unkosten aus Wien her glaubwürdig"[90]). Gerade der dreißigjährige Krieg, die Theilnahme der siebenbürgischen Fürsten an demselben, die Heirath Bethlens mit einer brandenburgischen Prinzessin mußte jenen Zusammenhang mit Deutschland und dem übrigen Europa fördern.

Uebrigens theilte auch, wer im Lande Neuigkeiten wußte, gerne mit was er erfuhr. Aus Weissenburg schreibt Bisterfeld, Lehrer an der fürstlichen Schule, nach Hermannstadt (7. Aug. 1636): „Sonsten haben wir diese wochen von Dantzig, Crakau, Wien vndt auß dem Zips allerhand zeitung bekommen". Daß diese „zeitung" aber nur Nachrichten waren und wir nicht an Zeitungen in unserm Sinne denken dürfen, beweist, wenn er fortfährt: „folgende zeitung aber haben wir vergangen Sontag von Eperies, Zips vndt andern guten orten bekommen". Aehnlich meldet Silnicky 1673 verschiedene Nachrichten aus Paris, Danzig, Warschau, Köln, Wien u. s. f. nach Hermannstadt[91]). Wie immer aber, sie beweisen, daß man mit der großen Welt draußen in Verbindung stand.

Eine regelmäßige Postverbindung Siebenbürgens mit dem Auslande fehlte noch; das Verzeichniß der „Ordinarien-Posten" von 1626 spricht von einer Verbindung der deutschen Städte mit Wien, „von dar hat man gelegenheit in Polen, Hungarn, Siben-

bürgen“[92]). Im Lande selber mangelte sie; die zwangsweise requirirte Vorspannleistung, die der reisende Edelmann von dem sächsischen Volke sammt unentgeltlicher Bewirthung erpreßte, war eine Last und diente dem Vortheil einer willkürlich schaltenden Menschenklasse. Erst als Siebenbürgen an Oesterreich fiel, befahl der Kaiser im Leopoldinischen Diplome (4. Dez. 1691), dem Staatsgrundvertrag zwischen dem Lande und dem deutschen Kaiser Leopold, der auch König von Ungarn war, daß jener Mißbrauch abgestellt werde und Posten errichtet würden, ohne daß freilich der Befehl nach allen Seiten ausgeführt worden wäre. Inmitten des sächsischen Volkes half man sich auch fernerhin durch Boten; in Hermannstadt und bei der sächsischen Nationsuniversität waren einige „Uebereiter“ zu diesem Dienste angestellt. Zur Beförderung amtlicher Briefe der evangelischen Kirche war der Schulmeister des Dorfes verpflichtet; er beförderte sie zur nächsten Gemeinde, oder der „Hann“ des Dorfes (gewählter Ortsvorstand) beförderte sie wie er eben konnte. Der „Brandenburgische churfürstliche Postillon“, der 1672 in Hermannstadt ein „Viaticum“ von 3 fl. erhielt, mochte sich wol wundern über manchen landesüblichen Brauch[93]).

Daß deutsche Buchhändler selbst mit Büchern zum Verkauf ins Land gekommen wären, wie im 16. Jahrhundert, dafür finde ich für das 17. keine Beweise. Es war dies kein Wunder; tobte doch die ganze Zeit hindurch der Krieg durch die Lande, waren doch die Türken Herren des Reiches!

So blieb die Vermittlung des Bücherverkehres mit dem Auslande wesentlich den Studenten überlassen. Der Besuch der Hochschulen Deutschlands ist in jener jammerreichen Zeit nicht gestört worden. Es kam wol vor, daß der sächsische Student durch Polen reisen mußte, weil Ungarn der Feinde halber unpassirbar war, oder daß er bei der Heimkehr von herumstreifenden Banden gefangen und endlich durch das kaiserliche Heer befreit, erst nach langen Jahren der Abwesenheit die Vaterstadt wiedersah. Es ist eine geradezu erhebende Erscheinung, wie Kriegsflamme und Pestseuche, wie alle Gefahren des Lebens nicht im Stande waren, jenen Sinn, höhere Bildung auf den deutschen Hochschulen zu suchen, zu vernichten. Zu Hause waren die Väter durch den seltsamen Gang der Dinge gezwungen, zuweilen mit den Türken im Bunde gegen den Kaiser zu stehn, auf dessen Seite ihr Herz sie doch immer

wieder zog, — und der Sohn war draußen in Deutschland an einer Universität. Im Jahre 1660 hatte Jacobus Schnitzler von Wittenberg, wo er studirte, eine dem Hermannstädter Rath gewidmete Schrift diesem geschickt, und in der durch Rakotzi's Belagerung und die Pest — in wenigen Monaten starben 2733 Menschen — schwer heimgesuchten Stadt dachte man des fernen Genossen: „die 15. dec. auf Gutdünken Eines Ehrsamen W. W. Rathes gab ich — schreibt der Bürgermeister in die Rechnung — dem Herrn Pastori Heltensi, daß er seinem noch zu Wittenberg wesenden und allda studirenden Sohne hinaus übermachen soll, wegen einer an Einen Ehrsamen W. W. Rath dirigirten dissertationsschrift pro munusculo Dukaten numero 25, thut zusammen flor. 100“[94]). Gerade die Besten haben damals oft und oft schwer empfunden, wie entfernt doch ihr Volk vom deutschen Mutterlande sei und wie diese Kluft durch die unseligen Zeitverhältnisse immer mehr erweitert werde![95])

Um so mehr sorgten sie, daß der eine verbindende Faden nicht zerreiße, der ihre Söhne zu den deutschen Hochschulen führte. Schon im „Eigenlandrecht“ 1583 hatte die sächsische Universität (Gesammtvertretung) festgesetzt, „schickt der Vater seinen erwachsenen Sohn in fremde Lande freier Kunst und Studirens halber und steuert ihm zur Zehrung eine Summe Geldes zu, aus sonderlicher Lieb und Gutwilligkeit gegen ihn, nicht aber solches als ein geliehenes wieder zu fodern: solches mag ihm auf sein gebührendes Theil am Erbfall nicht geschlagen, noch mit keiner Billigkeit abgezogen werden“ (II, 4. § 15). Die Landesgesetze nahmen denselben Standpunkt ein; die „Approbaten“ (Landtagsbeschlüsse von 1540—1653) bestimmten, „wenn Jemand in ein fremdes Reich wegen Studien, Sprachenerlernung, Reisen, oder aber in Orte die dem Vaterland und dem Fürsten nicht feind sind, wegen Kriegsdienst oder anderer Geschäfte hinausziehen, oder seine Kinder hinschicken wollte, . . . so können sie in Frieden fortziehn“, und schärfer noch sprachen die „Compilaten“ (Landtagsbeschlüsse von 1654—1669): das Reisen behufs Studien, Dienen, Wohnen, Reisen machen soll nicht nur nicht untersagt sein, sondern von einem derartigen Verbot soll im Vaterland in perpetuum nicht einmal die Rede sein; . . . wenn Jemand im Laufe welcher Zeiten immer, bei der Fürsten, der Stände, der Constitutionen Wechsel, die Abschaffung oder Schmäle-

rung dieses Gesetzes nur zur Vorlage brächte, oder als Forderung stellte oder annähme, um so mehr wer seine Stimme und Einwilligung dazu gäbe oder thatsächlich dagegen handelte, oder ein diesem widersprechendes Gesetz machen ließe, machte oder annähme, der soll in der künftigen Welt von Gott verflucht, in dieser Welt aber aller Ehre bar sein[96]).

Und so sind denn thatsächlich, ungeachtet der Zeiten Schwere, die Söhne Siebenbürgens Jahr für Jahr nach Deutschland gezogen. Sie brachten vor allem im 17. Jahrhundert die Bücher herein, die wir auch heute noch zahlreich vorfinden. So kam es, daß der Bücherschatz der Privaten auch in jener Zeit bedeutsam wuchs; der Prediger des kleinsten Ortes besaß seine „Bibliothek". Die des Hammersdorfer Pfarrers A. Pelzel († 1687) wurde auf 50 fl. geschätzt, das Vermögen auf 779 fl.; G. Alesius, Prediger in Stolzenburg († 1691), hinterließ bei einem Vermögen von 409 fl. 66 ₰ eine Bibliothek cum repositorio für 35 fl., Valentin Grau, Prediger in Hermannstadt, „ein schön bibliotheca sampt der Armerey 800 fl." bei einem Vermögen von 1470 fl., Joh. Friderici Schellenberger, Pfarrer († 1693), eine für 100 fl. (Vermögen 2906 fl. 98 ₰), Stephan Kestner, Pfarrer von Petersdorf († 1699), eine Bibliothek von 66 Bänden[97]). Besonders reiche Bibliotheken besaßen u. a. Math. Miles, Oltard, Gallus Lutsch u. A., die alle an die Hermannstädter Schul- (Kapellen-) Bibliothek fielen. Unter solchen Umständen wuchs letztere bedeutend; sie zählte um 1680 2614 Bücher, die auch durch Kauf vermehrt und von Privaten viel benutzt wurden[98]). In Schäßburg wurde durch den Eifer des Rektors Kelp eine Gymnasialbibliothek gegründet (1684), zu der der Grund von 48 Freunden der Anstalt gelegt wurde, die 148 Bände schenkten. Dagegen war es ein um so schwererer Verlust, daß am 21. April 1689 die Kronstädter Bibliothek, die größte des Landes, bei einem entsetzlichen Brande der Stadt ein Raub der Flammen wurde. Außer den genannten Orten aber besaßen die evangelischen Kirchen in Birthelm (damals Sitz des evangelischen Superintendenten), Bistritz, Mediasch und die einzelnen sächsischen „Kapitel", sowie die (unitarische) Schule in Klausenburg und die (reformirte) in Enyed ihre Bibliotheken.

Der Inhalt derselben erstreckte sich, wie der Katalog der Hermannstädter Bibliothek sich ausdrückt, „über alle Fakultäten", so

daß eben dieser Inhalt vor allem den fortwährenden Verkehr zwischen Siebenbürgen und Deutschland beweist.

So erklärt es sich, wenn am Ende des Jahrhunderts der Einfluß Hoffmannswaldauischer sogenannter Poesie sich auch in Siebenbürgen geltend macht. Die Perioden deutscher Geistesbildung und Gemüthsrichtung lassen sich immer einige Jahrzehnte später auch bei den Sachsen nachweisen. Nach dem Aufschwung des Humanismus kam eine Zeit, völlig ungeeignet zu poetischem Schaffen, durch die freilich kurze Anwesenheit von Opitz in Siebenbürgen nicht überwunden. Großes hat die Poesie des 17. Jahrhunderts überhaupt hier ebenso wenig geschaffen wie in Deutschland; aber in den zahllosen Gelegenheitsgedichten und gegenseitigen Lobeserhebungen zeigt sich das traurige Formel- und Phrasenwesen, dem der freie stolze Geist im verengten Gesichtskreis sich kleinlich gebeugt hatte. Im Rosetum Frankianum — Lobesgedichte auf den Sachsengrafen Frank von Frankenstein und Trauergedichte auf den Tod seiner Frau u. drgl. — Wien 1692 (resp. Hermannstadt 1695) tritt dieser Charakter mit seiner ganzen Unnatur hervor, — ein getreuer Abdruck des kleinlich gewordenen Lebens.

Von einer Censur finde ich auch im 17. Jahrhundert geringe Spuren. Die evang. Synode eiferte zuweilen gegen die „Sacramentirer", verbot den Angehörigen ihrer Kirche den Besuch jener Schulen und hielt an der alten Bestimmung fest, es sollten in den eigenen Schulen nur gute Bücher gebraucht werden. Aber der Befehl Bathoris von 1571, wonach nur solche Bücher gedruckt werden dürften, zu denen der Fürst die Erlaubniß gegeben, ist nicht befolgt worden. Die Fürsten hatten keine Zeit, im fortwährenden Kampfe um ihre Herrschaft sich auch darum zu bekümmern. Dagegen haben einzelne evang. Kapitel, bei denen auch nach der Reformation die geistliche Gerichtsbarkeit verblieb, in einzelnen Fällen gegen unliebsame Schriften aus ihrer eigenen Mitte eine Censur ausgeübt: das Mediascher Kapitel verbot eine von Graffius geschriebene Satyre auf den geistlichen Stand (c. 1640)[99]). Erst das Eindringen des Pietismus ließ die Waffe der Censur dann schärfen.

Zur Frankfurter oder Leipziger Messe sind in jenem Jahrhundert keine in Siebenbürgen gedruckten Sachen geschickt worden, wie aus Schwetschke's codex nundinarius ersichtlich ist. Gerade dem Verkehr mit dem Auslande hatten die verderblichen Kriegs-

zeiten die schwersten Wunden geschlagen. Es mußte in Siebenbürgen, ebenso wie in Deutschland nach dem dreißigjährigen Kriege, der Neubau einer nationalen Cultur von vorne begonnen werden; auch der Buchhandel mußte erst einen neuen Grund finden, auf dem er stehen konnte.

Anmerkungen.

[1]) Ladislaus miseratione divina archiepiscopus ecclesiae Strigoniensis locique ejusdem comes perpetuus, primas et legatus natus regni Hungariae ac summus et secretarius cancellarius regiae majestatis etc. dilectis nobis in Christo venerabilibus et honorabilibus decanis parochialiumque ecclesiarum plebanis seu eorum vices gerentibus ubilibet sub decanatibus Cibiniensi et Brassoviensi jurisdictionis nostrae Strigoniensis existentibus salutem in domino et nostris infrascriptis firmiter obedire mandatis, noveritis, nos .... ex relatione fidedignorum intellexisse, quomodo essent nonnullae tam ecclesiasticae quam seculares utriusque sexus personae sub decanatibus parochiis et plebanatibus vestris, quae .... cantilenas quasdam in probrum et contumeliam ejusdem sanctae sedis apostolicae totiusque cleri confingere et ore sacrilego decantare .... libellosque et tractatus super erroribus et haeresibus ejusdem Martini editos emere, vendere, legere et conservare temere et sacrilegialiter praesumerent ... Er ertheilt denselben Befehl zur Verbrennung der Schriften wie K. Ludwig. Datum Budae in festo assumptionis gloriosissimae virginis Mariae (15. Aug.) anno domini millesimo quingentesimo vigesimo quarto. (M. Reschner, Diplomatarium, III, S. 362. Orig. im Hermannstädter Capit.-Archiv Nr. 79.)

[2]) Ioannes dei gratia rex Hungariae etc. Datum Strigonii in festo conversionis beati Pauli apostoli (25. Jan.), anno domini millesimo quingentesimo vigesimo septimo. (Orig. in der Schäßburger Gymnasialbibliothek.)

[3]) Orig.-Urkunde im Hermannstädter Capitulararchiv Nr. 88. Außerdem ebenda: Protocollum capituli Cibiniensis 1523—1536. S. 57: Item in causa libellorum famosorum post citationem et evocationem factam, nemine comparente, dominus decanus tulit sententiam excommunicationis in scriptores, quam valvis ecclesiae Cibiniensis affigi percepit, ut latius in illa continetur et in eventum deprehensionis eorundem scriptorum declarat eos anathematis vinculum incurrere et incurrisse, ut in eadem excommunicatione continetur.

[4]) Ueber Honterus und Kronstadt zu seiner Zeit von G. D. Teutsch im Archiv des Vereins f. siebenbürg. Landeskunde. N. F. XIII, 93 f. J. Dück, Geschichte des Kronstädter Gymnasiums, Kronstadt 1845. Hier sind auch mehrere Briefe jener Zeit mitgetheilt. Vgl. Bretschneider, Corpus reformatorum VIII, 352 f., IX, 909, 433, 430, V, 771, 326, 172, und öfter über den Zusammenhang der Wittenberger Kreise mit Siebenbürgen. Auch G. D. Teutsch, die Reformation im Siebenb. Sachsenland. 5. Aufl. 1876.

[5]) Dück a. a. O. S. 28. Melanchthon an Honterus: ... non dubito, deum servaturum esse reliquias ecclesiae suae et piorum studiorum. Et ad hoc profectura est amicitia et conjunctio nostri ordinis, h. e. litteratorum. ... Die Gregorii 1544. S. 44. Melanchthon an Valentin Wagner (Pfarrer in Kronstadt): Salutem ex me dicito N. N. atque adeo toti apud vos eruditorum choro.

[6]) G. D. Teutsch, Urkundenbuch der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. 1. Theil. Hermannstadt 1862. S. 5.

[7]) Dück a. a. O. S. 25. Luther an Ramser: Obtulit mihi tabellarius

tuus, mi Mathia, una cum litteris tuis libellum de reformatione Coronensis ecclesiae, et totius provinciae Barcensis, typis Coronae excusum, quem volui ad te mittere, sed tabellarius dixit, abundare isthic apud vos exemplaria voluitque penes me retineri .... Placuit enim mihi vehementer, qui tam docte, pure et fideliter scriptus est .... Sabbato Aegidii 1543 (1. Sept.).

[8]) Dück a. a. O. S. 27. Bugenhagen an Ramser: ... ordinem autem doctrinae sanae et observationis in vestris ecclesiis, non possumus meliorem praescribere, quam vos misistis ad nos Coronae excusum. S. 28. Melanchthon an Honterus: Delector equidem benevolentia erga me, quam toties ex literis tuis et literatis muneribus, quae misisti, cognovi.

[9]) Dück a. a. O. S. 28. Bugenhagen an Ramser: Brevi quoque, ut spero, post hasce nundinas, accipietis integros meos commentarios in totam epistolam priorem ad Corinthios. S. 37. K. Peucer an Val. Wagner: Mitto elenchon exponentem quarundam rerum veteres appellationes, quas quia in scholas revocari utiliter accuratiore studio inspectis et consideratis rebus ipsis collegi et has, cum esses nobiscum, desiderare videbaris; mittam brevi et alia, quae nunc excuduntur.

[10]) 1564, 22 tag Apr. nach dem die herrn von der Vniversität der Deutschen [d. i. die Vertretung des Siebenbürger Sachsenlandes] am S. Catharintag dem achtbaren, hochgelerten Herrn Doctori Georgio Majori zu Wittenberg für das Büchle, das er den deutschen Herrn dediciert hatt, ein geschenck vberschaffet hatten, so hat im mit dem H. Thoma Heidel einen Kopff von marc 7 pis. 19 auff die Wälisch art gemacht, hinauß geschickt, das marck pro fl. 14 facit fl. 103 ß 13. (Rechnung im Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation.)

[11]) 1557, 17 Nov. misso domino Thoma Bomelio Vytebergam in causa disputationis ex parte sacramenti altaris, missae sunt Ph. Melanchthoni una marca antiquitatum pro fl. 11 ß 75 et unus aureus ponderans 10 aureos pro fl. 15 facit summam fl. 26 ß 75. (Ebenda.) 1549 Domino Philippo Melanchthoni munusculum in signum gratitudinis dono missum 5 fl. (Rechnung im Kronstädter Archiv.)

[12]) Reformatio ecclesiae Coronensis ac totius Barcensis provinciae. Cum praefatione Philippi Melanchthon. Wittembergae Anno 1543. Auf der letzten Seite: Wittembergae Per Josephum Klug, Anno 1543. In Wien 1865 wieder aufgelegt: Nova primam plane reddens editio. Vindobonae, die 19. Mart. 1865. Im Jahr 1547 erschien sie umgearbeitet deutsch und lateinisch. Sie ist gedruckt im citirten Urkundenbuch S. 6 (lateinisch) und S. 36 (gleichzeitige deutsche Uebersetzung).

[13]) Dück a. a. O. S. 32. Melanchthon an Honterus: Amico scribenti κατήχησιν Val. Wagner salutem opto et libenter juvabo editionem. (24. Juni 1544.)

[14]) Dück a. a. O. S. 39. Tu vero duplice nomine illo es beatior, primo quia felicissimo tempore, quo literas omnes quasi ἐν τῇ ἄκμῃ ἄκρα consistunt, vivere tibi contigit, altero quia praeceptor obtigit doctissimus Philippus Melanthon, qui incomparabili sua eruditione, industria et virtutibus non solum domi sed apud exteros etiam pulcherrimam famam et gloriam promeruit.

[15]) Sie sind gedruckt in V.-A. N. F. II. S. 264 f. Bretschneider IX, 433.

[16]) Eug. v. Trauschenfels, Deutsche Fundgruben. N. F. 1860. S. 8: 1530. D. Simon Sibenbürgerus academiam Wittebergensem adivit a nostris missus. — S. 10: 1536. Georgius Kakasius a nostris Wittebergam mittitur hauriendae uberioris purioris doctrinae causa. — 11. Nov. kommen Briefe aus Wittenberg, quae omnibus nostratibus communicantur. Scripsit etiam mag. Joh. Reuchlinius. — S. 13: 1543 Gasparus Heltanus Wittebergam adivit suadente plurimum M. Joh. Hontero epistolas M. Martino

Luthero et Phil. Melanchthoni allaturus. — S. 14: 1544 hat Jacobus Pellifex mercator Antwort gebracht von Luther an Honterus und seinen Eifer belobet u. s. w. — 1547 Amplius dominus magister civium cum Petrus Haller in legationem versus Germaniam mitteretur pro expensis ejusdem et novo curru tecto apparato et omnibus pertinentiis ad eundem et in scribendas litteras apparandas expendit fl. 438 ß 36. (Rechnung im H. u. N.-Arch.)

[17]) Dück a. a. O. S. 25. Luther an Ramser: Obtulit mihi tabellarius tuus una cum litteris tuis libellum de reformatione. . . S. 29: Melanchthon an Honterus: postremo magnopere oro te, ut quoties habetis tabellarios, res vestras mihi significes.

[18]) O. Peschel, Geschichte der Erdkunde. München 1865. S. 373. Anm. 4. Korrespondenzblatt des Vereins f. sieb. Landesk. 1879. Nro. 12. S. 119.

[19]) Dück a. a. O. S. 31. Bugenhagen an Honterus: Tuas litteras 13 Febr. ad me scriptas hodie accepi 11 Maji. — Mon. Hung. hist. Diplomataria XXV. Nicolai Oláh codex epistolaris 1526—1538. S. 403, 407, 420, 443 u. oft. S. 241 tabellariorum perfidia. S. 409 improbitas tabellariorum.

[20]) In den Rechnungen jener Jahre im Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation. (H. u. N.-Arch.) Vgl. aus denselben Quellen: 1582, 23. Febr.: schickt ich etlich postbrief an f. g. lautend mit einem Diener nach Weissenburg. — 1581, 15. Apr.: schickt f. g. auf der post an die porta den Huzaim Beken u. Zabo Ferenz, begerte f. g. von uns inen 2 starke Roßer undenzugeben, welches wir theten. Dieweil sie aber das eine roß mit hinweggefuert hatten uber die Donaw u. nit mehr als fl. 7 darfur geben, gaben wir dem Man von Sellenberg, dessen das Roß war zu beistand fl. 3. — 26. Mai schickt ich ein postbrieff legen Cron zerung fl. 1.

[21]) 1557. Cum dominus Thomas Bomelius Vitebergam iret in quibusdam suis negotiis, accepti sunt ex hac ladula pro coemendis libris ad bibliothecam Cibiniensem in moneta veteri fl. 100. — Allati sunt ad rationem pecuniae hujus libri per dominum Bomelium prout in bibliotheca videbitur. — 1564. Domino Joh. Aunero ab hac luce decedente relicta ejusdem pro dicto debito fl. 50 in bibliothecam Cibiniensem libros totidem valoris dedit debitumque plenum persolvit. Syngrapha in consistorio deperdita et relicta. (Geschenkbuch im H. u. N.-Arch. Vgl. G. D. Teutsch, Vor 300 Jahren.)

[22]) Ex eodem quartali (corporis Christi) domini senatus dederunt in subsidium librorum e Germania huc advehendorum emendorumque domino Lucae Plecker praedicatori hujus civitatis fl. 10. (Kronstädter Rechnung von 1533. Ver.-Arch. XIII. S. 153.)

[23]) Fr. Storch, über den Einfluß der reformatorischen Bestrebungen des XVI. Jahrh. auf die Entwicklung u. Bildung der Schulen. Bistritzer Gymnasialprogramm von 1862. S. 34. „Griger Daum geschworener des Raths zw Nösen" an seinen Sohn Andreas Markus in Wittenberg: . . als ich vernam auß dem schreiben vnd auß eigener bottschafft Matthie des Buchfwrers . . .

[24]) E. v. Trauschenfels, Fundgruben, S. 29. Dück a. a. O. S. 44. Melanchthon an Val. Wagner 31. Oft. (ohne Jahr): Mortuus est apud vos concinnator librorum Nicolaus Schmid, qui fuit civis noster. Is dicitur reliquisse legata sororibus Barbarae et Magdalenae Schmidiae. Hanc totam rem ut inquiras pro tua pietate et nobis significes, an illae pauperculae aliquid accepturae sint, te valde oro.

[25]) Anno jubileo M. D. L. expositorum ratio: Item in nuptiis Valentini bibliopolae tapete unum fl. Der Betrag ist nicht angesetzt, die ganze Angabe von späterer Hand ausgestrichen; wahrscheinlich wurde dem Buchhändler das Geschenk doch nicht gegeben. (Aus dem Quartband des Burzenländer Capitulararchivs: Libellus . . ad consignandum seu conscribendum omnia et singula [percepta et exposita] . . almi capituli Bar-

censis.) Dann 24. Apr. 1562 ... cum eis (dominis ad Gyalo ad suam regiam majestatem) missus est Ioannes Schutth bibliopola cum quibusdam litteris depraehensus .. (Rechnung im H. u. N.-Arch.)

[26]) Verantius an Pomarius 1. Febr. 1549: Quare peto te majorem in modum effice, ut pro vetere amicitia nostra ... obtineam abs te unum exemplum ejusdem tabellae ... Quosque autem sumptus tabella ipsa egerit, eos tibi quam primum quod aut impenderis aut erit impendendum, feceris me certiorem, sedulo mittam. (Mon. Hung. hist. SS. IX. P. 315.) — Verantius an Breuner, 20. Aug. 1544: Verum quum et tabulam Hungariae chorographicam et alia quaedam opera Antonii Bonfini optima de hac gente tua meriti, chalcographus tuus Robertus Vinterus tua et impensa et studio non minus renata quam illustrata litteratis pollicetur; oro te, si sunt in luce, fac me eorum participem et tua etiam propria quae jam dudum volitant per ora virum, mecum communices. (Ebda. IX, S. 178.)

[27]) Die obigen Züge stütze ich auf folgende Stellen aus der Apologia reformationis a mag. Joh. Hontero conscripta anno domini 1543. Coronae, ad comitia generalia data (gedruckt bei J. Trausch, Beiträge und Aktenstücke zur Reformationsgeschichte von Kronstadt. Kronstadt 1865. S. 43 f.) S. 44. Tametsi sperabamus, quod absque interpretationibus nostris, qui cuperent ex libris aliorum theologorum arctissime doctorum, quorum copiam venerabilibus dominis Albensibus minime deesse compertum habemus ... S. 53: tamen insuper compertissimum habemus ex relatione fidedignorum virorum ac testium et ex quibusdam impressis libellis, qui jam et per Transsilvaniam circumferuntur, quod praesente caesarea majestate et legato summi pontificis ceterisque principibus ac imperialium civitatum legatis, omnium denique Christianorum statuum et ordinum hominibus, non exspectato generali concilio Ratisbonae concorditer ab omnibus conclusum et susceptum fuerit, ut observatio coenae domini juxta institutionem Christi sub utraque specie omnibus ... ab isto tempore debeat esse libera. S. 57: quod tum temporis quibuslibet libere permissa fuit importatio omnigenum librorum in diversas partes totius regni Hungariae. Unde plurimi ubique homines copiam illorum consecuti legerunt ... S. 58. Ceterum quominus in manus aliorum exemplaria reformationis venirent, facile intelligi potest, quod nos prohibere non potuerimus impressionem ac divulgationem hujus libelli, praesertim quod quidam studiosi suo nomine mercatores libellos amicis eorum efflagitantibus ad diversas partes transmiserint. Nos vero neque illorum, neque aliorum similium exemplaria ad nundinas ullas vendenda unquam circumveximus.

[28]) Das Privileg vom 11. Juni 1564, Dresden. (M. Reschner, Collectanea, VII, [es ist ein Copialbuch des Hermannstädter Rathes] S. 178 in der B. Brukenthalischen Bibliothek in Hermannstadt.)

[29]) Der Verkehr mit Neisse im Arch. f. Gesch. d. deutschen Buchhandels, V., S. 146, von A. Kirchhoff. Ueber den Besuch der Frankfurter Messe schreibt Brenner, ein Siebenbürger Sachse, der den Bonfin in Basel 1543 herausgab, in der von Wien datirten Vorrede: neque tamen in tanta temporis angustia, qua bibliopolis nostris, ad mercatum Frankfordiensem profecturis, edendi libri provincia demandanda erat ... (Hier sind also doch wohl Wiener Buchhändler gemeint. Die Red.)

[30]) Oltard in E. v. Trauschenfels, Deutsche Fundgruben. Neue Folge. 1860. S. 9. 1533, 22. Jan. kommt aus Deutschland zurück der gelehrte Mag. J. Honterus und bringet die wahre Lehre in viel Schriften und Bücher mit sich wie auch den w. w. magistrum Theobaldum Griffium Med. doctorem et artis typographicae licentiatum ... Er kam jedoch nicht 22. Jan., sondern am 13. Juli in Kronstadt an (s. Ver.-Arch. XI, S. 445. Vergl. Ver.-Arch.

XIII, S. 110, dann J. Trauſch, Wo und wann wurde die erſte Buchdruckerei in Siebenbürgen errichtet? in Kurz, Magazin, II, 340 f.)

[31]) Ueber dieſe Drucke ſ. J. Trauſch, Schriftſtellerlexicon, II, 202. III, 470. Ver.-Arch. XIII, 137, 146 f.

[32]) Vergl. Ver.-Arch. XIII, 112. Siebenbürger Quartalſchrift, 1860. S. 39.

[33]) Caspar Pestiensis in der Vorrede zu Honterus Epitome adagiorum. Ver.-Arch. XIII, 110. 147.

[34]) J. Trauſch, Beiträge ꝛc. S. 56: speraverimus, Transilvanos omnes congratulaturos, quod ad ornamentum patriae nostrae communis aliquid etiam apud exteros minime vituperandum e medio illorum prodiisset. S. 57: nihil aliud per editionem hujus libelli quaesivimus, quam ut consuleremus publicae concordiae ac vitaremus confusionem et negligentiam circa observationem religionis . .

[35]) Trauſch a. a. O. S. 56: licet nemini dubium sit, quod hactenus in toto terrarum orbe omnibus impressoribus sub quacunque potestate constitutis, fuerit liberum et nunquam ulli prohibitum, quoscunque libros, etiam exsecrationibus dignos, imprimere et publicare.

[36]) Vergl. Trauſch, Schriftſtellerlexicon, III, S. 473, 476 u. Szabo K., Régi magyar könyvtár (Alte magyariſche Bibliothek). Budapeſt 1879. S. 12. 17. 25. 31.

[37]) Trauſch, ebenda, I, S. 231, 249, 331. II, 164. Ver.-Arch. XIV, S. 495. A. Kurz, Magazin u. ſ. w. II, S. 347. J. Németh, Memoria typographiarum inclyti regni Hungariae et magni principatus Transilvaniae. Pestini 1818. S. 70.

[38]) Der Brief gedruckt bei H. Wittſtock, Beiträge zur Reformationsgeſchichte des Nösnergaues. Wien 1858. S. 58. Die auf einem Mißverſtändniß beruhende Anſicht, daß ſchon 1529 in Hermannſtadt „eine Handpreſſe" geweſen ſei, iſt bereits 1846 von J. Trauſch gründlichſt widerlegt worden, kehrt aber doch auch in neuern Werken fälſchlich wieder, ſo in A. Ballagi: A magyar nyomdászat törté nelmi fejlödése 1472 – 1877. (Die hiſt. Entwickelung der ung. Buchdruckerkunſt 1472 — 1877.) Budapeſt 1878. S. 31. (Der Philippus „pictor" könnte an einen Briefmaler und Briefdrucker denken laſſen, der mit ſeinem beſcheidenen Druckapparat auf der Wanderung war, wenn er nicht als Hermannſtädter Bürger bezeugt wäre, der in Stadtangelegenheiten oft beſchäftigt, fortwährend in Hermannſtadt anweſend war.)

[39]) Trauſch, Schriftſtellerlexicon, III, S. 49. 173. 477. I. 248. Ver.-Arch. XIV, S. 709. Falkenſtein, Geſchichte der Buchdruckerkunſt, S. 280. A. Kurz, Magazin, II, 478.

[40]) Trauſch a. a. O. II, 101 f. Szabo K. a. a. O. Ungariſches Magazin IV, 453 f. Siebenbürgiſche Quartalſchrift IV, S. 272 f.

[41]) Trauſch a. a. O. I, 239. Quartalſchrift IV, S. 278.

[42]) Trauſch a. a. O. III, 169 Denis, Wiens Buchdruckergeſchicht, XIV. Nachtrag zu ſeiner Buchdruckergeſchicht Wiens, S. 21.

[43]) Gr. Joſeph Kemeny, Deutſche Fundgruben der Geſchichte Siebenbürgens. I. Band. S. 31.

[44]) Die Urkunden des Kaufs (d.d. 21. März 1568) und der Beſtätigung durch Bathori (d. d. 8. Febr. 1581) gedruckt in Kurz, Magazin, II, S. 351 (wo und wann wurde die erſte Buchdruckerei in Siebenbürgen errichtet). Die erſte Urkunde iſt, wie die Beſtätigung in der ſie inſerirt iſt ſagt, geſchrieben „in simplici papiro regali". Kurz, Magazin, I, S. 134: Die älteſten Papiermühlen des Auslandes, Ungarns und Siebenbürgens und die Papierzeichen der beiden letztern aus gleichzeitigen Urkunden erwieſen und insbeſondere der Stadt Kronſtadt gewidmet von G. J. Kemeny. Eine größere Menge Waſſerzeichen iſt eben veröffentlicht worden in: Rechnungen aus dem Archiv der Stadt Hermannſtadt und der ſächſiſchen Nation, herausgegeben vom Verein für ſiebenb. Landeskunde. I. 7 Tafeln. Hermannſtadt 1880.

[45]) Kurz, Magazin, I, 149. 151. 156.

[46]) Item mehr in dieſem 1555 jar hatt ein erſam weis ratt dem Jörg Papiermacher eine papiermüll bei der heidenmüll zu machen aus der ſtadtladen fürgeſtreckt fl. 150. Die müll aber iſt den gewandmachern vmb bemelte ſumma gelt wider verkaufft worden, vnd wenn die bezalung geſchehen, ſollen die ſtadtherren järlich was daran erlegt wirdt, entpfahen, auff ſtadtbaw anwenden vnd der ſtadt verrechnen. (Liber rationum im H. u. N.-Arch. S. 179.)

[47]) Die Urkunde in Kurz, Magazin, II, S. 354 ... ut ipsi in communem usum et commodum ejusdem civitatis in territorio et intra metas ejusdem praedictae civitatis, sedis et pertinentiae Cibiniensis ubicunque maluerint, officinam papiriam exstruere et erigere, ac in ea papyrum conficere eamque ubique in hoc regno Transsilvaniae publiceque distrahere, divendere ac in usus civitatis illius publicos convertere possint et valeant neque quispiam civium ejusdem civitatis in praejudicium et detrimentum hujus officinae aliam intra metas illius civitatis sedis et pertinentiae in usus privatos exstruere audeat et praesumat .... Datum in civitate Alba Julia duodecimo die mensis martii anno domini millesimo quingentesimo septuagesimo tertio.

[48]) Liber rationum im H. u. N.-Arch.: 1573 dem Herr Mich. Birthalmer auff baw der papirmüll geben (auf fünf Mal) 650 fl. S. 12. 1574, 2. Apr. hat Herr Hannſs Lulay vber die adminiſtration des Zwanzigſts des 73 Jars vollkommen vnnd richtige rechnungh geben einem ehrſamen weiſen Raath. Iſt ſein Einkommen weſt fl. 1181 ß 81, darvon er, H. Hannſs Lulay, aus eines erſamen weiſen raaths befelh dem Herr Michaeli Birthalbner auff den Papirmüllbaw gegeben fl. 320. S. 189: 1574 2. Apr. dem Herr M. Birthalbner auff die papirmül geben pargelt fl. 292 ß 92. S. 190: 1575 den 5 Aug. hat ein ehrſam weis raath dem Herrn Mich. Birthalbner auff das ferlegen der papiermüll aus dem rathaus geben fl. 100, welche er aus dem papier einlöſen vnns wider erlegen ſoll. — 1578 den 18 tag Sept. hatt Herr M. Birthalber czalt die bemelte fl. 100. — — Rationes consulares 1536—1570 im H. u. N.-Arch.: 1560 vom geld ſo geliehen iſt dem Jörg Papyrmacher hat der H. Hn. Simon entphangen u. verrechnet fl. 40. — 1573, 20. Aug. Dem Bolog Ant. beim Baw der Papirmüll zu ſein ß 32. — 29. Sept. ſchickt den Nagy Paul mit dem Jörg Papirmacher ken Thoroßko eiſerne Platten zu den ſtempen allda machen zu laſſen, zerung 1 fl.

[49]) 1606. Den 18. Febr. hab ich dem H. Burgermeiſter pfandt eingewehrt zwey hefftеln, drey kleider, ein zakchen vnd ein zwey achtels kann. Greger Buchdrucker m. p. (Im H. u. N.-Arch.)

[50]) Monumenta Hung. hist. IX, S. 73, 330.

[51]) Kurz, Magazin . . I, S. 392. Ver.-Arch. XIII, 137.

[52]) Ver.-Arch. XIII, 110. XIV, 494.

[53]) Marc. Fuchs in ſeiner Chronik: Anno 1559 d. 12 Martii Joh. Benkner judex Coronensis cum reliquis senatoribus reformavit Valachorum ecclesiam et praecepta catecheseos discenda illis proposuit. (Trauſch, Beiträge und Aktenſtücke zur Reformationsgeſchichte Kronſtadts, S. 11, 20, wo die Vorrede aus dem Buch von 1562 angeführt iſt. Trauſch, Schriftſtellerlexicon, I, 103. II, 163.) [54]) S. oben Anmerk. 38.

[55]) Die Vorrede zum griechiſchen Katechismus iſt lateiniſch und ſchließt mit den Worten: Datum inter medios hostes et arma. Pridie calendas Novembr. anno jubilaeo 1550. In derſelben heißt es: etsi autem praecipue hic vicinos nostros, reliquias miserrimae Graeciae respexi, spero tamen, hanc operam et aliis christianis scholis aliquid profuturam esse. (Trauſch, Schriftſtellerlexicon, III, 471.) Melanchthon reverendo viro N. N. (15. Juni 1545): In urbe Corona docti viri etiam typographicam officinam instruxerunt et nunc excudunt graece scriptum catechismum ut puram evangelii doctrinam in vicinas gentes quae graeca lingua utuntur, propagare possint. (Bretſchneider V, 771.)

[56]) Ne quis bibliopola posthac libros inutiles et abjectos in Transsilvaniam importet, neve noviter advectos venum exponat, nisi per doctiores illius loci viros prius inspecti et probati fuerint. Nam cum pauci habeant delectum illorum, saepe viles pro melioribus emunt: hinc per opiniones sine certo judicio ex his imbibitas populum inficiunt atque seducunt. Ideoque timendum, quod sicut olim librorum inopia, ita nunc semper emergentium confusa varietas et copia pietati nonnihil sit nocitura. (Reformatio ecclesiarum Saxonicarum in Transsilvania, 1547, in G. D. Teutsch, Urkundenbuch der ev. Landeskirche. S. (29), 64. Dann (12), 44, (30), 65.)

[57]) Quod vero de editione impressioneque erroneorum librorum per majestatem suam mentio facta est, status et ordines super ea re pro parte ipsorum nihil statuere, quum in eorum bonis nusquam id fieri, sibi constare affirment. (Németh a. a. O. S. 30.) (Hier sprechen eben die protestantischen Stände gegen den katholischen Fürsten. Die Red.)

[58]) Von den alten Buchdruckereien der sozinischen Glaubensverwandten, oder sogenannten Unitarier in Siebenbürgen. Siebenbürgische Quartalschrift (1795). IV. Jahrg. S. 264.

[59]) Quod mercatores et institutores et omne genus hominum possint libere vagari, ambulare, quaestum facere et alia negotia tractare sine ullo impedimento alicujus personae. (Szilagyi S., Monumenta comitialia regni Transsilvaniae. Herausgegeben von der ung. Akademie der Wissenschaften. I, S. 72.)

[60]) Auf der latein. Ausgabe: cum gratia regia et privilegio decennali 1583; auf der deutschen: mit k. Majest. in Pohlen Gnad und Privilegio . . . Gedruckt in Kronstadt in Siebenbürgen durch Georg Greus, in Verlegung Herrn Matthiä Fronii. Im Adelsbrief heißt es: . . . ne quisquam praefata Saxonum nostrorum jura a primo editionis eorum tempore intra decennium absque ejus permissu edere, publicare aut alibi edita et typis impressa in quascunque ditiones nostras importare, vendere, distrahereque audeat, sub poena confiscationis librorum et 500 ungaricalium aureorum, quorum tam librorum quam aureorum pars dimidia fisco, altera parti laesae applicetur. (Trausch, Schriftstellerlexicon, I, 359 f.)

[61]) Universitätsrechnung von 1581, 5. Sept.: Aus befelch der Universität lies ich die teutsche Statuta vnsers Rechtbuchlins ausschreiben etliche exemplaria vnd schickte dieselbe in die stedte zu vbersehen vnd zu corrigiren, gabe etlichen schullern dafor abzuschreiben fl. 15. — 1582, 8. Juni. Nachdem die Croner Herrn das teutsche Rechtbuchlin oder Statuta schon emendirt hatten vnd wir aus befelch der Universität dasselbe buch alsbaldt etlich mal ausschreiben lassen und in die Stedte schiken solten, weil desselben schreibens vil war, gab ich etlichen schullern, so diselbe bücher abschriben zu lohn fl. 15. (Vrgl. Korrespondenzblatt des Vereins f. siebenbürg. Landeskunde. 1880. Nro. 4, S. 38.)

[61a]) . . . ac ne quicquam adminiculorum religioni conservandae deesset etiam constructa est pro necessitate studiosorum publica bibliotheca omnigenis bonis autoribus, theologis, medicis, jureconsultis ac ceteris politioribus pro nostra mediocritate referta. (Dück a. a. O. Zugaben S. 18.)

[62]) Aus der Constitutio scholae Coronensis. (Dück a. a. O. S. 129.)

[63]) Ver.-Arch. XIV, S. 293. 493. Schwarz im Hermannstädter Gymnasialprogramm 1860/1. S. 56. 25 f. 18 f.

[64]) Vrgl. Ver.-Arch. XIV, S. 522. Nr. 250.

[65]) G. D. Teutsch, Urkundenbuch, S. 31, 66.

[66]) Reschner, Collect., VII, S. 135. Theilungsprotokoll vom Jahr 1593 im H. u. N.-Archiv.

[67]) Die Angaben von 1590 aus dem Theilungsprotokoll jenes Jahres im H. u. Nat.-Arch., die zweite aus Ver.-Arch. XIV, S. 501.

[68]) Scripta in Rostok. academia publice proposita ab anno 1560—1567. Rostochii exc. Jacobus Transylvanus 1567. (Hermannstädter Kapellenbibliothek VIII, i, 32.) De resurrectione mortuorum et judicio extremo deque vita aeterna (von Chr. Scheſäus). Witebergae exc. Jacobus Lucius Transilvanus 1563. (Trauſch: Schriftſtellerlexicon, III, 169. Hermannſt. Kapellenbibliothek V, h, 25.) Compendium prosodiae Saveri. Helmstadii Jac. Lucius exc. 1593. (IX, i, 24 ebenda. G. Schwetſchke, Codex nundinarius. Nagler, die Monogrammiſten . . . München 1863. III. S. 1063.)

[69]) Ueber dieſelben ſ. Trauſch a. a. O. die betreffenden Namen. Aſchbach, Geſch. der Wiener Univerſität. 2. Band, Anhang. Denis a. a. O. S. 15. 67. (311.) 69. 70. 73. 75. 77. 230. 236. 308. 399. 445. 505. 511. 512. 513.

[70]) Denis a. a. O. S. 29 (über Salzmann). Ueber Brenner: Verum quum et tabulam Hungariae chorographicam et alia quaedam opera A. Bonfinii optima de hac gente tua meriti chalcographus tuus Robertus Vinterus tua et impensa et studio non minus renata quam illustrata litteratis pollicetur. (Verantius an Brenner 1544. Mon. Hung. hist. SS. IX, S. 178.)

[71]) Trauſch a. a. O. (Honterus) II, 202. (Hebler) II, 80. (Scheſäus) III, 169. (Sommer) III, 321. (Uncius) III, 428.

[72]) A. Ipolyi; Nicolai Olah, codex epistolaris, a. a. O. S. 96. 108 u. ö. Dann Dück a. a. O. S. 29 (Zugaben).

[73]) Trauſch, a. a. O. III, S. 437.

[74]) Im H. u. N.-Archiv. Rechnung jenes Jahres.

[75]) 1667, 9. Nov. auff guttdencken eines ampl. senatus zahle ich dem Gregor Hertel Kamner daß reſt ſo laut der Diviſionalien deß Marci Pistorii hinterlaſſenem Erben von zweyen zentner buchſtaben gemeine Stadt reſtirte fl. 65. — 1668, 3. Aug. ſchicke den Matthyas György nach St. Peter zu Ihr F. Gn. mitt ſchreiben des auffs fisci ration allhier verſiegelten Truckerey wegen, gebe fl. 2. (Rechnungen im H. u. N.-Arch.)

[76]) G. Seiwert, Hermannſtädter Lokalſtatuten. Hermannſtadt 1869. S. 58.

[77]) J. Németh, Memoria typographiarum. S. 33. 52. 58. 70. 88. Die hiervon abweichenden Angaben beruhen auf: J. Trauſch, Siebenbürgiſche Leichen- und andre Gelegenheitsgedichte. I. u. II. Band. (Kronſtädter Gymnaſialbibliothek.) Derſelbe, Siebenbürgiſche, beſonders Kronſtädter Hochzeits- und Gelegenheitsgedichte. — 1695, Febr. 28. Werden der Jünglingin für die Trucker Preſſen und übrigen Druckerzeug getzahlet fl. 115. (Stadtrechnung im H. u. N.-Arch.)

[78]) Trauſch, Schriftſtellerlexicon, I, S. 305. „Geſangbuch . . . zuſammengetragen durch Benjamin Fiebick, Buchführer in der Hermannſtadt. Jetzunder zum erſten mal in Druck gegeben und mit einem ordentlichen Regiſter verfertigt. In der Hermannſtadt, druckts Jacob Thilen, mit Verlegung Benj. Fiebick. Im Jahr 1616." Der zweite Theil erſchien 1617. Nach den geiſtl. Liedern folgen: Odae ex diversis poetis in usum ludi litterarii decerptae et recens aliquot locis auctae atque a mendis repurgatae.

[79]) Fraknoi, V., Monumenta comitialia regni Hungariae, I, S. 121. 22. Art.

[80]) 1659, 8. Aug. zalt ich dem Weiſenburger Buchdrucker laut ſeiner quitung vnnd Ihr. F. G. commiſſion für die ungriſche Invocantia wieder den gnädigen Fürſten Rakoczi gedruckte fl. 6. — Item hab ich fünf bücher papyr darczu geben pro fl. 1 ß 25. — 18. Sept. Item ſchickt ich (Ihr F. G.) 2 Riß Papyr beſchnitten vnnd verguldt zalt dafür dem buchbinder fl. 1 ß 90. Item fürs Papyr fl. 10. Item für 3 bechelcher laßgoldt (Buch Blattgold) fl. 1 ß 50. — 1668. 8. März auff guttdencken eines ampl. Senats zahle ich fürs überguldte Papir ſo die g. F. Fürſtin hat laſſen abholen fl. 8 ß 75. — 1693. Jan. 18. zahlt der N. W. H. Consul provincialis dem Buchdrucker vor Verfertigung des den 6. Januar in cursum universitatis ausgeſchickten Manifeſts fl. 6. — Febr. 17. Wurden dem Buchdrucker abermahl vor eine

neue Aufflegung der Patente bezahlt fl. 3. — Febr. 24. Wurde dem Buchdrucker abermahl gezahlet, daß er Patenten nachdruckt fl. 3 ß 84. — Febr. 27. wird gezahlet 2½ riß Papier zu den Patenten fl. 13 ß 70. — 1698, März 1. Lasse die neue kayserl. Regulamente drucken, zahle vor Papier u. Drucken fl. 30. (Rechnungen im H. u. N.-Arch.)

[81]) 1696, Febr. 16. Gebe dem Buchdrucker zu Abdruckung der Hochzeit u. ander Ordnungen Nr. 14 Buch Papyr, item Drucker u. Bundtlohn thut zusammen fl. 14 ß 10. — 1656, 30. Apr. gebe einem Buchdruckergesellen auff guttdenken des N. W. H. Kenigsrichters zum Almeß 2 fl. (Rechnungen im H. u. N.-Arch.)

[82]) 1690. 17. Jan. Vor ein extraordinari Ries Papier fl. 4. — 1694. 24. Jan. 5 Buch Papier pro excell. domino gubernatore zu Gulden fl. 1 ß 91. — 1697. Pro cera papyro et sacculis juxta morem antiquum pro anno 1697. fl. 100. — Item pro anno 1698 fl. 100. Ebenso 1699. — 1688, 14. Mai Kauff ich ad rationem publ. von dem Herrn Semlej 20 Bögen Regal Papier pro fl. 4. (Stadtrechnungen dieser Jahre im H. u. N.-Arch.) In den Universitätsrechnungen 1684: pro cera et papyro fl. 12; ebenso in den folgenden Jahren. — 1638, 1 Buch Papier ß 15. 1659, 1 Buch Schreibpapier 25 ß, 1 Riß 4 fl. 25 ß. Dazu 1692. 28. Apr. Werden die zwey Contractus Nationales in Atlas gebunden, vor fl. 2 ß 50. (Rechn. im H. u. N.-Arch.)

[83]) Trausch a. a. O. II, S. 56. G. D. Teutsch, Gesch. der Sieb. Sachsen, II, S. 398.

[84]) Archiv f. Geschichte des Deutschen Buchhandels, III, S. 44. 47. 60. 162. 163. 238. 242.

[85]) Z. B.: „Ungarische gewisse u. wahrhafftige Avisen oder außführlicher u. wahrhafftiger Bericht Derer Geschichten, so sich von Anno 1658 biß Anno 1674 mit Martino Norecken u. seinen beiden Kirch-Gemeinen Koosch u. Unter-Metzenseuffen in Ungern zugetragen . . . (1680)." „Deß Königreichs Hungern offene Klagschrifft. . . Im Jahr Christi M. DC. XX."

[86]) Londorpius, Acta publica, I, 145.

[87]) Archiv f. Geschichte des Deutschen Buchhandels, IV, S. 40.

[88]) „Auszug der handschriftlichen Original Zeitung, welch Crispin Lamperter an Jeremiam Pistorium von Augsburg in 1598, 1599, 1608, 1609, 1610, 1611, 1612, 1613, 1614 J. verschickt hat u. sich im Besitz des Georg v. Gyurikovits in Preßburg befindet." Zwei starke Foliobände. Archiv des Ver. f. sieb. Landeskunde, Alte Folge II, 452 f.

[89]) Reschner, Collectanea, VII, S. 289 in der B. Brukenthalischen Bibl. in Hermannstadt.

[90]) G. D. Teutsch, Sachsengeschichte, II, S. 83. K. Fabritius, die Schäßburger Chronisten des 17. Jahrh. in: Fontes rerum Austriacarum. Scriptores. III. S. LIII. 177.

[91]) Vrgl. Ver.-Arch. XIV, S. 211. Dann H. u. N.-Arch., Nr. 1528, 1574. Das letztere ein Büchlein: Nova Stratino a domino Silnicky castellano Czerniheviensi mit Nachrichten vom 3. Mai 1673, 12. Mai, Scopoli 12. Mai, Lutetiae Parisiorum 16. Mai, Dantisci 20.. Varsaviae 20., Bruxellis 22., Hamburgi 22., Viennae 25., Amsterodami 26., Moscoviae 26., Viennae 27., Varsaviae 27., 31., Bruxellae 1. Juni, Coloniae 1. Juni, Ultrajecti 2., Hagae Comitis 2. Juni, Hamburgi 5. Juni, Coloniae 8. Juni.

[92]) Archiv f. Gesch. des Deutschen Buchhandels, III, Tafel VII[a], IX.

[93]) 1672 gab ich einem Brandenburgischen cuhrfürstlichen Postilion auß consens einer l. Universitet ein viaticum oder Zehrgeldt 3 fl. (Rechnung im H. u. N.-Arch.) [94]) Ver.-Archiv X, S. 64.

[95]) G. D. Teutsch, Geschichte des Schäßburger Gymnasiums. Schäßburger Gymnasialprogramm 1853. S. 10 f.

[96]) Derselbe, Urkundenbuch a. a. O. S. 135, 144.

[97]) Capituli Cibiniensis protocollum divisionale de annis 1685—1713. (Im Hermannstädter Capitulararchiv.) Vrgl. Ver.-Arch. VIII, S. 159.
[98]) Aeltester Catalog der Kapellenbibliothek. Vrgl. Ver.-Arch. XIV, S. 493, 518. [99]) Trausch, Schriftstellerlexicon, II, S. 17.

Beilagen.

I. König Ludwig von Ungarn verbietet jeden Kauf und Verkauf Lutherischer Schriften. (9. März 1524.)

Ludovicus dei gratia rex Hungariae et Bohemiae etc. fidelibus nostris prudentibus et circumspectis magistro civium ac judicibus nostro regio et sedis, caeterisque juratis senioribus civitatis nostrae Cibiniensis salutem et gratiam. Non sine animi nostri displicentia accepimus dogmata sacrilega cujusdam Martini Lwtheri, jam pridem a sancta sede apostolica unacum sequacibus ejus excommunicati, adeo mentes hominum ubique obsecasse, ut veritate evangelica institutisque sanctorum patrum relictis, doctrinae ejus et libelli per eum conscripti vulgo ab omnibus in medio vestri manuteneantur, legantur et observentur, quae quidem assertiones et libelli ejusdem Martini Lwtheri, cum sint contra veritatem ipsam et sint etiam per sanctam sedem, ut diximus, apostolicam jam pridem excommunicati, vehementer nobis displicet, vos quoque et concives ac mercatores vestros aliosque istius civitatis nostrae inhabitatores, libellos eosdem vendere, emere et tractare jam coepisse. Cum autem vestigiis divorum condam regum Hungariae nostrorum praedecessorum inhaerentes, officii nostri intersit, fidem et religionem nostram christianam, ne ab haereticis excommunicatis eadem invadatur et contaminetur, ubique in hoc regno et partibus eis subjectis illibatum conservare volumus et fidelitati vestrae harum serie firmissime, sub amissione omnium bonorum vestrorum, committimus et mandamus, quatenus statim acceptis praesentibus tam in ista civitate nostra Cibiniensi quam in aliis locis vobis subditis, assertiones, figmenta et libellos praefati Martini Lwtheri tanquam excommunicatos vicatim et per singulos domos requiri inventosque publice comburi et deinde palam facere debeatis, ne quispiam cujuscunque conditionis existat ejusmodi dogmata, assertiones et libellos eosdem vendere, emere, legere aut tractare sub poena confiscationis omnium bonorum suorum praesumat. Alioquin committimus rursus vobis seriosius ut rebelles quosque et contumaces, ac hujusmodi mandati nostri transgressores, si qui reperti fuerint poena praemissa puniatis, autoritate nostra praesentibus vobis in hac parte plenarie concessa mediante. Aliud in praemissis nullo modo facturi. Praesentibus perlectis exhibenti restitutis. Datum Budae feria quarta proxima post dominicam laetare (9. März) anno domini millesimo quingentesimo vigesimo quarto.

M. Reschner: Diplomatarium, III, S. 354 (in der B. Brukenthalischen Bibliothek in Hermannstadt). Orig. im Hermannstädter Capitulararchiv Nr. 82.

II. K. Johann Zapolya II. befiehlt Allen, die von Math. Szener, der für Christ. Schramm, Buchhändler in Wittenberg, Bücher verkaufte, solche genommen und nicht bezahlt, den Preis an Joh. Großkopf zu zahlen. (15. März 1569.)

De Matthia (!) Szenero bibliopola.

Ioannes secundus, dei gratia electus rex Hungariae, Dalmatiae, Croatiae etc. fidelibus nostris universis et singulis magnificis, egregiis,

nobilibus, comitibus, vicecomitibus judicialium quorumcunque comitatuum capitaneis, praefectis, castellanis, provisoribus, officialibus et eorum vices gerentibus, item reverendis, honorabilibus, superintendenti, decanis, archidiaconis nec non prudentibus, circumspectis judicibus et juratis civibus quarumcunque civitatum oppidorum villarum et possessionum, cunctis etiam aliis quocumque officio et praefectura ubivis in regno nostro Hungariae et Transsilvaniae existenti fungentibus praesentium notitiam habituris salutem et gratiam. Exponitur majestati nostrae in persona prudentis circumspecti Christophori Schram bibliopolae Witebergensis, qualiter annis superioribus, idem exponens per circumspectum quondam Mattheum Szener servitorem suum diversis temporibus complures antiquorum classicorum et approbatorum autorum sacros pariter et prophanos libros vendendi et distrahendi causa in regnum nostrum Hungariae et Transsilvaniae adferri curasset, qui servitor suus non exiguam partem eorundem librorum partim ecclesiasticis, partim vero secularibus personis in dicto regno nostro commorantibus, certis pretiis futurae restitutionis spe concredidisset, quorum pretia idem Mattheus Szener eo, quod annis proxime superioribus per quosdam latrones circa oppidum Zeoleos vocatum nece miserabili interemptus sit, ab eisdem debitoribus exigere et praefato domino suo administrare nequivisset in praejudicium et damnum ejusdem exponentis manifestum. Unde supplicatum est majestati nostrae pro parte et in persona dicti exponentis humillime, ut nos eidem in praemissis de opportuno juris remedio clementer providere ac de praescriptis debitis jure mediante plenariam satisfactionem impendi facere dignaremus. Supplicatione itaque pro parte ejusdem exponentis nobis facta regia benignitate exaudita, nolentes ipsum justis suis debitis privare permittentes, fidelitatibus vestris harum serie committimus et mandamus firmiter, quatenus dum et quando per servitorem ipsius exponentis Ioannem Grosskopff praesentium exhibitorem fueritis requisiti, statim debitores ipsius coram nominantes, quorum nonnulli chyrographa etiam de suis levatis debitis praefato Mattheo Szener concesserant et nunc eadem, apud annotatum Ioannem Grosskopff existentes, perhibentur, ad instantiam ejusdem juri statuentes, qui si de jure ipsius exponentis debitorum comperti fuerunt ad plenariam ac omnimodam satisfactionem, nisi legitimum aliquod obsistat impedimentum, cogere et compellere modis omnibus debeatis et teneamini. Secus non facturi. Praesentibus perlectis exhibenti restitutis. Datum in civitate nostra Alba Julia die 15 mensis martii anno domini 1569.

Ioannes electus rex m. p.

Unter der Urkunde: Exhibitae eodem anno die prima junii ac hic res cum notario et Stephano Sartore composita.

Aus dem Bistritzer Magistratsprotokoll, Folioheft in Pergament gebunden, welches namentlich viele Schreiben Joh. Sigismund Zapolya's enthält: Proth. Magistratuale 1561—1572. Im Bistritzer Archiv. Nach einer freundlichen Mittheilung des Gymnasialprofessors G. Fischer.

III. Franz Bakos bekennt sich als Bürgen für J. Fabritius, der vom Hermannstädter Rath die Buchdruckerei um 300 fl. gekauft hat. (20. März 1595.)

Ich Franciscus Bakos Einwonner vnnd handelsman In der Hermanstatt bekennen mitt dieser meiner hanndtschriftenn, daß Ich bürg bin wordenn für den Erbarenn Mann Joannes Fabricius Buchtrucker auch Inwonner allhie in dieser Stadt kegenn einen Ersamen Weysenn Rath, wegenn der Truckerey, die er gekaufft hatt vmb 300 fl. 0 ß biß auff 6 Jahr zu bezahlenn, das Erste Jahr sol er keine wehrung erlegen, biß in das 1596 Jahr auff Weyhenachten soll Er erlegenn die Erste wehrung nemlich 75 fl., In das 1597 Jahr auff Weyhenachten zu erlegenn 75 fl., In das 1598 Jahr zu erlegenn

auff vorbestimptenn Terminum 50 fl., im 1599 Jahr zu erlegenn auff vorbestimpte zeytt 50 fl., Inns 1600 Jahr zu erlegenn die letzte wehrung auff Weyhenachtenn 50 fl. Zu mehrem glaubenn vnnd gröserer sicherheyt geben wir den Namhafftenn vnnd Weysenn Hern diese Hanndschrifft mit vnnsernn Sigilnn bekrefftigett. Actum In gedachter Hermanstatt Im Jahr 1595 den 20 Tag Martij.

(L. S.) (L. S.)

Von außen: Typographi vnd Buchdruckers der Hermanstad Handtschrift für welche der Franciscus Bak inwohner der Hermanstad bürg worden ist.

Anno Domini 1597 7 die Febr. deposuit senatui fl. 50.

Joannes Veidnerus Notarius m. p.

Anno domini 1601 (ebenfalls von Veidner geschrieben): gezahlt wurde nichts, denn Fabritius starb.

H. u. Nat.-Arch. 1595 Nro. 1398.

IV. Scholdt brieff Simons Grüngraß vber die Truckerey (von außen).

Ich Simon Grüngraß Buchdrucker bekenn personlich vnd mit dieser meiner Handtschrifft, das ich nemlich von einem Ersamen vnd weisen Rhat dieser Königlichen Hermanstadt, beuorauß dem Ers: vnd fürsichtigen weisen Herrn Luca Burgermeister, Herrn Albert Königsrichter, Herrn Johann Stuelßrichter, mit sampt den andern Ersamen weisen Herren dem gantzen Rhat: das ich die Druckerey hab angenommen Anno 1601 den 23 Julii als sie zuuor ist angenommen worden von Johanne Fabricie nemblich vmb fl. 300 mit aller Zuegehör als die Druckerey von Johanns Henrici todt verbliben ist worden, solch fl. 300 in 6 Jahren abzuzalen, dieweil Joh. Fabr. fl. 50 ein Ersamen Rhat etwan in 4 Jahren erlegt hat vnd nichts weiter dran bezalt hat, so sol ich Simon Grüngraß verpflicht sein, meinen weisen Herren eim Ersamen Rhat die fl. 250 in folgenden 6 Jahren zuerlegen, damit die fl. 300 erfült werden: In welcher Druckerey ich funden hab nicht mehr denn 4 abgieß Schrifften, ein groß Antiqua, ein groß hangend Cursiua, ein mitel Cursiua, vnd ein klein Antiqua vnd es kan nichts mer an tag kommen wo noch etzliche nutzliche Instrumenta hieher gehörend hinkommen sind. Ich bitt meine liebe weise Herren, wöllen der Zeyt halben in welcher itzundt wier mit Händen vnd Fuessen gebunden sein, etwas mitleiden haben, dieweil kein Papier zu bekommen ist als vor, so ist die Druckerey on Papier auch nichts zu gebrauchen. Wirdt aber der liebe Gott fridt geben, damit ich mich auch bemühen kan, wil ich mit Gottes Hilff in folgenden 6 Jahren an Verzug meine liebe Herrn einen Ersamen Rhat gäntzlich zu friden stellen.

Zur merer Versicherung gib ich meinen gewöhnlichen Petschir.

Papierurkunde, auf dem unten aufgedrückten Siegel die Buchstaben S. G. G. — H. u. Nat.-Arch. in Hermannstadt (noch unregistrirt).

V. Jerg Berger al. Teuffel aus Reutlingen in Würtemberg verpflichtet sich, dem Hermannstädter Rath für die übernommene Papiermühle 1233 fl. 63 ₰ zu zahlen. (29. Mai 1574.)

Ich Jerg Berger sonnst teuffell genent vonn Riedlingen aus Wirtenberger land birtig thu kunt vnd bekene hiemit dieser meiner verschribung offentlich, daß nach dem in verschinen tagen in meiner kegen wart der firsichtig weiß her michell Berthalbner Rattgeschuorner dieser Hermanstat einem Erbaren weisen Ratt zugleich dieser stat vber den papier milli baw, wellches so im, heren Berthalbner, aufferlegt vnd beuollen war, die mill nemlich im tallmescher grund am flus Zott genenet, auff zurichten lasen, richtig Rechnung geben hatt, ist die aufgab vnd vnkost desselbigen baueß erfunden 1233 fl. 63 ₰; will aller dieselb mille auff meiner vndertenigß bitliches anhalten auß einem

Ersamen weisen Ratts befollen vnd ferlegung ist gebut worden bey diesen condicionen vnd vnderscheidungen, so den auch in foricher meiner ersten ferschribung begrifen sein, ferspricht iche hiemit, gelobe vnd ferheiß, das ich am gemellten summa nemlich fl. 1233 ß 63, so meine heren sum Er. w. Ratt auff den baw gewendt haben, jerlichen mitt schrib papier was ich machen kan, da will ich in dieser gestallt deß schribß papier ballen pro fl. 10, den ballen zu zeen riß vnd ain riß 20 buch vnd ein buch zu 25 begen zumachen vnd zugeben, so aber meine heren daß Druker papeir auch nemen wellen, megen sie den ballen pro fl. 9 behallten, zugleich auch den aufschus pro fl. 8 behalten an dieser jerlicher zallung ich nach meinem fermigen gescheen kaan, wirdt ein Er. w. Ratth mir das halb taill mit gellt widerkeren, daß ander halbtaill aber an bemellter schuldsumma abgen lasen vnd abrechnen; so lang, biß ich durch solche weiß die ganze summa gedacher fl. 1233 ß 63 erstatt vnd abzalt werden haben, soll ich vnd meine Erben vnd nach komen Einem Ersamen w. Ratt dieser Hermstatt drey riß gutteß schreibpapeir zu zins zugeben ferpfllicht sein, ob es sich aber begeb, das mich vnser Hergott mit cedeligen abgang himsucht, werden meine heren som E. W. R. eben in gedachter weiß vnd gestalt die papeir milli menen Erben folgen lassen, der besizung inen ferginen; so sie meine erben aber dieselbige mit (nit?) behallten, wollten ein Er. W. R. die selbige erben darab fermigen, nemlich mit erstatung der schezung waß die mill werdt sein wierdt; auch will ig der folkommen der abzalung one meiner heren forwissen vnd villen keinem andern papeir ferkauffen vnd follgen lassen. Solches alles hie hroben gemelt ist, verheiß ich bey gutter trew vnd glauben vnferrucklich zuhalten, auch zu merher sicherheit hab ich diesen meinen briff mit meiner handschrifft vnnd gewonlichem pettschaft bewart vnnd auffgricht (hab). Dattum in der Hermanstat denn 29 tag mai im tusentt finfshundert vnnd fir vnd sibenzigisten Jar.

(L. S.)

Orig. Papier. Wasserzeichen das Wappen Hermannstadts. Im H. u. N.-Arch. 1574, Nro. 1048.

VI. Merten Rewel und Valten Widman Papiermacher bekunden den Kauf der Papiermühle vom Hermannstädter Rath um 900 fl. (20. Juli 1588.)

Wir Merten Rewel vnd Valten Widman papeirmacher, Bekennen hiemit disem vnserm brieff, fur vns selbst, vnsere weiber vnd kinder vnd alle vnsere Erben, das wir die papeirmulle beim Talmesch, auf Talmescher Hattert gelegen, von den Ersamen weisen herrn Burgermaister, Richtern vnd Radt der Hermanstadt ehrlich, redlich vnd aufrichtig gekaufft haben mit folgenden conditionibus. Erstlich haben wir dieselbe Mulle pro fl. neunhundert in Landtwieriger Munczen gekauftt, welches geldt wir sollen auf folgende weis einem Ers. w. Radt in die Hermanstadt erlegen. Erstlich sollen wir auf den nechstkunftigen Sanct Georgy tag des neunczigisten nestfolgenden Jars flor. achzig erlegen, vnnd darnach also fortan auff einen ieden S. Georgientag Eines ieden nechstnacheinander folgenden Jars alleweg fl. achzig zalen, bis so lang wir die ganze Sum fl. neunhundert erlegtt vnd czalt werden habenn. Mehr: wen wir nun die benente papier Mulle also bezalt werden haben, so sollen wir darnach alle Jar von derselben papier Mullen in die Hermanstadt ins Radthaus verpflicht sein den grundt czins zuerlegen vnd zuzalen flor. czwelffe: weitter, wo einsweder wir selbst oder vnsere Erben dieselbe Mulle nit wolten oder kundten erhalten, also das sie feil wurde vnd solte verkaufft werden, so sollen ein Ers. W. Radt in der Hermanstadt alleweg darczu die nechsten sein, dieselbe zukauffen, vnd mit diesen vorbeschribnen conditionibus sollen wir also die obgedachte papier Mulle von Erben zu Erben besiczen vnd derselben also fur vns zugebrauchen. Dessen zu vrkundt vnd mehrer sicherheit, geben wir diesen vnsern brieff einem Ers. W. Radt der benenten Hermanstadt mit vnsern

gewönlichen Insigiln verfertiget vnd bekreftiget. Actum Cibinii die vigesima julii, anno domini millesimo quingentesimo octogesimo octavo.

Orig. Papier. Wasserzeichen Hufeisen mit einem Kreuz in demselben. H. u. N.-Arch. 1588, Nro. 1302.

VII. Simon Grüngraß, Buchdrucker, bittet den Hermannstädter Rath um eine Unterstützung. (1601.)

Ehrsame großgünstige liebe weise Herren, fürnemlich Ehrenfester geliebter H. Burgermeister, mit sampt den Edlen fürsichtigen weisen Herren Königsrichter, H. Stuelßrichter vnd in summa allen Ehrsamen weisen Herren eim gantzen Rath wünsch ich vom lieben Gott ein glückselig vnd gebenedeytes New Jahr vnd meynen vntertheinigen Dienst ꝛc.

Ich solte zwar E. E. W. nicht bemühen noch belestigen, aber die Zeyt bringts mit, das ich E. E. W. ersuchen muß, nemlich dieweil zu vnserer Handarbeyt das Papier schwer zu bekommen ist, wolte doch gern meynen lieben Herren noch vermögen dienen, Bitt derhalben demütigklich, wo es nicht wider meine liebe Herren wer, mir etwas zustewr zukommen, solches zu verdienen will ich eine jetwedern W. H. mit hilff Gottes vngesparter müh sein.

E. E. W. vntertheiniger Diener

Simon Grüngraß Typographus.

Papierurkunde (noch nicht registrirt) im H. u. N.-Arch. in Hermannstadt. Die nicht datirte Urkunde unzweifelhaft aus derselben Zeit wie die in Beilage IV mitgetheilte (1601).

VIII. Stephan Bathori verbietet den Buchdruckern Bücher zu drucken ohne fürstliche Erlaubniß. (17. Sept. 1571.)

Nos Stephanus Bathory de Somlyo vaivoda Transsylvanus et Siculorum comes etc. memoriae commendamus tenore praesentium significantes quibus expedit universis. Quod nos cum ad synodi oppidi Meggyes novissime congregatae intercessionem, tum vero considerantes typographias bonis ac probatis autoribus non autem cudendis libellis famosis et pernitiosis dogmatibus servire debere, quorum lectio officit pietati et honestis moribus ac toti nationi apud exteras nationes infamiam parit. Cum igitur tales libellos typographorum nimia licentia excussos passim in ditione nostra circumferri audiamus, tollendi hujus abusus causa statuendum et cavendum duximus, ut a modo deinceps in tota Transsylvania ac partibus Hungariae ditionis nostrae adjectis, typographi nullum omnino scriptum quamtumvis minimum, cujusvis autoris veteris aut recentioris sine nostra annuentia et consensu permissione sub poena confiscationis et ablationis bonorum omnium imprimere et impressa circumferre distrahere et divendere audeat aut possit, prout statuimus et cavemus praesentium per vigorem. Quocirca vobis universis ac singulis magistris dominis egregiis nobilibus comitibus, judicibus nobilium, tricesimatoribus, teloneatoribus, capitaneis, praefectis, provisoribus ac prudentibus circumspectis judicibus, juratis civibus quarumcunque civitatum, oppidorum, villarum et possessionum, cunctis etiam aliis cujuscunque status et conditionis hominibus vicesque eorum gerentibus, ubivis in ditione nostra constitutis modernis et futuris praesentium notitiam habituris autoritate nostra, qua publice fungimur, committimus firmiter, ut a modo deinceps ubicunque et quibusvis in locis, libros et scripta qualiacunque et quorumcunque autorum per typographos ditionis nostrae post promulgationem hujus edicti nostri impressa deprehenderitis, statim praedicta universa bona confiscare et auferre ac, tertia parte vobis retenta, duas partes nobis administrare modis omnibus debeatis et tene-

amini. Secus nullo modo facturi. Praesentibus perlectis exhibenti restitutis. Datae Albae Juliae die decima septima mensis septembris, anno domini millesimo quingentesimo septuagesimo primo.

Stephanus Bathory
de Somlyö m. p.

Orig.-Papierbrief im H. u. R.-Arch. 1571 Nr. 999.

IX. Maximilian verbietet den Handel mit Sacramentirer-Schriften. (8. März 1570.)

Maximilianus secundus dei gratia electus Romanorum imperator semper Augustus, ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae etc. rex, Archidux Austriae, dux Burgundiae, Marchio Moraviae, comes Tyrolis etc. Fidelibus nostris universis et singulis spectabilibus magnificis egregiis et nobilibus, prudentibus item et circumspectis dominis baronibus, comitibus, vicecomitibus, capitaneis, praefectis, castellanis, officialibus, provisoribus et eorum vices gerentibus, item civitatum, oppidorum et villarum tam nostrarum quam aliorum quarumcunque magistris civium judicibus et rectoribus cunctis etiam aliis cujuscunque status dignitatis et conditionis hominibus ubivis in regno nostro Hungariae et partibus ei subjectis commorantibus, praesentes nostras visuris vel earum notitiam habituris salutem et gratiam. Cum intelligamus, post exortam in partibus regni nostri Hungariae Transsilvanis haeresin trinitariorum, renovatum videlicet arianismum esse plerosque non solum, qui libros haeresin illam continentes passim dispergant, et vel etiam publice venum exponere audeant, verum etiam qui impie et ante aliquod saecula totius orbis christiani consensu damnatae doctrinae applaudentes, aliis quoque illam vel publica praedicatione commendare, vel privatim in suum eos errorem protrahere non vereantur, haud omittere pro officio nostro imperiali et regio voluimus, quin hinc tanto et tam horrendo malo debita ratione quam primum obviaremus, ne inter tot et tam graves miseri hujus regni nostri calamitates, quas deum ob maxima et plurima alioquin populi sui delicta immisisse, nullum est dubium, major et gravior in nos et regna nostra divinae suae majestatis ira exardeat. Quapropter dedimus in mandatis fidelibus nostris reverendissimo in Christo patri domino Antonio Verantio archiepiscopo ecclesiae Strigoniensis primati Hungariae legato nato summo et secretario per Hungariam cancellario et consiliario etc. et aliis personis ecclesiasticis in dioecesi ecclesiae ejusdem commorantibus, ut venditores et dispersores librorum talium, haeresin videlicet trinitariorum sed et sacramentariorum, seu Zwinglianorum in se continentium, investigare et ab investigatis non solum libros quoscunque apud illos inventos auferre et confiscare, verum etiam assistente illis brachii nostri regalis auctoritate bibliopolas ejusmodi vel qui haereses illas publice praedicant, auxilio fidelium capitaneorum nostrorum, judicumque et magistratuum sub quorum jurisdictione tales reperti fuerint .... incarcerare et in corpore quoque graviter puniri facere debeant .... Quapropter vobis et vestrum singulis harum serie firmissime praecipientes committimus et mandamus, ut nemo cujuscunque status et conditionis libros haeresum supra dictarum venum exponere vel legere et apud se retinere aliisque communicare, neque impiam et damnatam illorum doctrinam publice et privatim praedicare aut ei quoquo modo adhaerere, ejus vero professores et sequaces nedum fovere et in bonis suis retinere audeat et praesumat, ut potius illos ut crudeles homicidas fugere, omnijustam habeamus causam in tales modo praedeclarato irremissibiliter animadvertendi. Secus igitur nullo modo facturi. Praesentibus perlectis exhibenti restitutis. Datum in arce nostra regia Pragensi die 8 mensis martii anno domini millesimo quingentesimo septuagesimo.

G. Fejer, Jurium ac libertatum religionis et ecclesiae catholicae in regno Hungariae partibusque adnexis codicillus diplomaticus. Budae 1847. S. 101. Vgl. die Beschlüsse des deutschen Reichstags von Speier 1570 u. Frankfurt 1577. Neue u. vollständige Sammlung der Reichsabschiede. Frankfurt 1747. 4 Theile.

X. Des Buchführers G. Wildt Wittwe erhält ein ausschließliches Privileg zur Betreibung des Buchhandels auf zwei Jahre. (16. Sept. 1581.)

Mein freundtlichen Grueß vndt willigen Dienst zuvor. Namhafte, fürsichtige vnndt weise Herrn, ich thue E. W. zu wissen, wie daß deß Ersamen Görg Wildts Buchführers frau nachgelassene Wittiben einen freibrief von fürstl. Gnaden vberkommen vnndt 2 Jahr befreyet ist, in diesem landt die Bücher feil zu haben, auch keiner in dieser Zeit Bücher herein führen soll, bei verlierung seiner Bücher, deshalben will E. W. Jedermeniglichen vermahnet haben bei der Zeit, daß niemand kein Buch bring oder feil hab, sonst wird man ihm die Bücher alle nehmen. Dieses hab ich E. W. zu wissen thun wollen, damit Jedermenniglich für Schaden behütet mag werden. Hiermit Gott befohlen. Geben Hermanstadt den 16. Sept. 1581.

Eur W. willig alzeit

Albertus Huëtt
Königsrichter m. p.

Von außen: Den namhaften fürsichtigen weysen Herrn Richter sampt dem ganzen Ersamen Rath zu Nösenn meinen günstigen Herrn vnndt freunden zu handen. — Orig.-Papierbrief im Bistritzer Archiv.

XI. Paul Ingram aus Wien an den Hermannstädter Rath über die Kosten einer Druckerei. (19. Aug. 1693.)

Wohl-Edlgebohrne, Edlgestrenge, Ehrnveste, Mannhafte Vorsichtige, Hoh- vnd Wohlweiße Herrn.

In Sonders Hoch vnd VillgeEhrte Herrn.

Die gestert eingegangene Ordinari bringt mir deroselben von 4 currentis obgebenes, woraus Ersiche, das dero Notarius Hr. Zabanius vnter andern seiner Verrichtungs-relation auch von mir Einige meldung gethan, wie es nun ohne deme meine schuldigkeit Erfordert hat, erwöhnten Hr. Zabanio in allweg an die Handt zu stehen, also haben auch meine hoch- vndt villgeEhrte Herrn sich künftighin zu versichern, das in dero vorfallenden angelegenheiten an meinen Fleiß nicht werde erwinden lassen. Wegen aufrichtung der buchdrukherey habe ich bey denjenigen Schriftgießer HE. Pangratz Löbinger mit welchem sich mehr Erwöhnter Herr Zabanius zuvor schon vnterredet, vmb die verlangende Schrifften vnd Matricen angefragt, von demselben aber vernemen müssen, das solche dermahlen verfertigter nicht vorhanden, auch vor 4 oder 5 Monathen nicht völlig könten verfertiget werden. Wie hoch sich der kosten belauffen wirdt, ist aus der beyliegendt zuruckh volgender specification zu Ersehen. Vndt weilen bedeuter Schrifftgießer zu verschaffung der Materialien die helffte des geldts begehret, als werde ihme solches auch Erlegen, damit er In verfertigung des gantzen Werckhs vmb so viel Schleuniger fortfahren solle, Worzu ich ihme zum öfftern anzumahnen nicht vnterlassen, auch von den fernern Ervolg meiner Hoch- vndt VillgeEhrte Herrn berichten, vndt alstets verharren werde

Meiner Hoch- vnd VillgeEhrten Herrn

Dienstschuldiger Diener
Paul Ingram m. p.

Wienn den 19. Aug. 1693.

Dazu beigeſchloſſen:

Im gus arbeith vndt Materi Cicero Fractur.

1. Der Centner pr. 40 fl., thut 1½ Centner . . . . . 60 fl.
   Die Matrizzen dazu . . . . . 40 fl.
2. Teutſche mittl Fractur Matrizzen . . . . . 40 fl.
3. Teutſche Fractur Schrifft in gus Matrizzen . . . . . 40 fl.
   Den Centner 34 fl., thut 1½ Centner . . . . . 51 fl.
4. Teutſche Garmondtſchrifft Centner 44 fl. thut 1½ Centner . . . . 66 fl.
   Matrizzen darzu . . . . . 40 fl.
5. Teutſche Petit Schrifft ½ Centner . . . . . 30 fl.
6. Noten ½ Centner . . . . . 30 fl.
7. Verſalien 24 Pfundt . . . . . 15 fl.
8. Corall vndt Rößlein 20 Pfundt . . . . . 15 fl.

Summa 427 fl.

Pancraz Löbinger
Schrifftgießer.

Orig. im H. u. Nat.-Arch. Nr. 1849. Vergl. Arch. f. Geſch. d. Deutſchen Buchhandels II, S. 257.

XII. Buchdruckerrechnungen aus dem 17. Jahrhundert.

1. Ratio

inter me et Martinum Mayer et Georgium Miko typographos anno 1647, 27 octobris.

Pro indice januae convenimus: pro forma una collectori 85n impressori 55n et 6 nummos pro candelis una hebdomoda: item unum currum lignorum et pro 6 formis singulis unam metretam seu vekonn*) tritici.

	For.	Fl.	N.
4. Nov. Misi Martino per Georgium pro	2		
litera A		1	60
In antecessum mutuo dedi Georgio flor. tres		3	
Item dedi pro lit. A	2	1	10
27. Oct. pro candelis			6
4. Nov. dedi Georgio pro lit. B	2	1	10
pro candelis			6
18. Nov. Solvi pro arcu B, C, D, E, F Martino	12	8	50
Item pro primo arcu adhuc			10
Quia pro forma petit 85n dedi ipsi flor.		7	60
Unum flor. retinui pro domino episcopo.			
Georgio pro C. D. E	6	3	30
Dedi flor. 2 n. 20: quia unum ex mutuo datis reservavi.			
pro candelis			6
2. Dec. Solvi pro arcu G H Martino	4	3	40
pro impressione F G eidem	4	2	20
5. Dec. Solvi Georgio primo (?) pro H	2	1	10
pro candelis			4
10. Dec. Item eidem pro I	2	1	10
pro candelis			4
11. Dec. Solvi Martino pro I	2	1	70
15. Dec. Dedi obligationem domino Georgio Deak rationistae pro 28 ligaturis papyri.			
Solvi Georgio pro K	2	1	10
pro candelis			6
20. Dec. Dedi Georgio 15 n pro ferramentis			15
21. Dec. Martino pro K L		4	

*) Véka magyar. Scheffel.

	For.	Fl.	N
itemque pro A in janua	2	5	10
24. (Dec.) Dedi Georgio pro L	2	1	10
31. Dec. Dedi Georgio pro A in janua	2	1	2
Anno 1648.			
Martino pro B C	4	3	40
Georgio pro B	2	1	10
pro candelis			6
Subtraxi 30 n pro horologiaria			
15. Jan. Pro clausuris dedi 20 n Georgio. Iterum dedi chirographum 16. Jan. pro 18 Kötes*) seu rizis. Iosephus Hebraeus meo rogatu dedit 1 ℔ olei olivae pro typographia			40
17. (Jan.) Dedi Georgio pro C in janua	2	1	11
22. Jan. Martino pro M in indice et D in janua	4	3	40
Georgio pro M in indice	2	1	10
29. Jan. Martino pro E in janua et in indice N	4	3	40
Georgio pro D in janua et candelis n 6	2	1	10
4. Febr. Martino pro F in janua	2	1	70
Georgio pro N in indice solvi	2	1	10
6. Febr. Solvi Georgio pro E in janua	2	1	10
pro candelis			6
Sed subduxi ipsi pro debito horologiariae n. 31			
12. Febr. Solvi Martino pro O et P in indice	4	3	40
14. Febr. Georgio pro F in janua	2	1	10
pro candelis			6
18. Febr. Georgio pro O in indice	2	1	10
pro candelis			6
Sed subduxi ipsi 22 n pro debito horologiariae.			
Postea Petrus Wiederstein solvit Georgio pro P in indice	2	1	10
pro candelis			6
Dedi obligationem pro octo octalibus peczolay avagy Kender**)			
5. Mart. Solvi Martino pro G et H in janua	4	3	40
pro impressione		2	20
Item eidem pro L in indice	2	1	70
pro impressione		1	10
11. Mart. Pro R in indice	2	1	70
Pro impressione Martino		1	10
12. (Mart.) Martino pro I in porta	2	1	70
Pro S in indice	2	1	70
Pro collectione		3	40
19. (Mart.) Georgio pro I impressione	2	1	10
Martino pro K in janua	2	1	70
Pro T in indice	2	1	70
Pro collectione		3	40
11. Apr. Georgio pro S et T in indice	4	2	20
Martino pro L in janua	2	1	70
28. Apr. Martino pro U in indice	2	1	70
Pro impressione K in janua		1	10
		2	80

*) Kötés magyar. Wort, hier Rieß.
**) Magyar. Leinöl.

	For.	Fl.	N.
20. Maji Martino pro impressione U in indice	2	1	10
Eidem pro impressione		1	10
L in janua	2	1	10
30. Maji Martino pro collectione et impressione X et Y in indice	4	5	60
Eidem pro collectione M in janua	2	1	70
summa		7	30
13. (Junii) Georgio pro impressione M in janua	2	1	10
Dedi flor. subduxi n. 10.			
Martino pro Z et Aa in indice	2	3	40
Dedi obligationem domino Georgio Deak rationistae pro 27 Kötes papyri.			
20. Junii Martino pro impressione Z et Aa in indice	4	2	20
Martino pro collectione Bb in indice	2	1	70
1. Julii Martino pro impressione Bb in indice		1	10
Pro Cc in indice		1	70
Pro impressione		1	10
Pro collectione N in janua		1	70
		5	60
12. Julii Pro Dd, ee, ff in indice, impressione et collectione	6	8	40
24. Julii Pro gg, hh, ii in indice, pro collectione et impressione	6	8	40
30. Julii Pro impressione N in janua	2	1	10
4. Aug. Pro collectione O in janua	2	1	70
8. Aug. Pro impressione O	2	1	10
Pro collectione P in janua	2	1	70
Dedi etiam pro 2 puncturis 18 n.			
		2	80
Iterum accepimus a domino rationista suae celsitudinis ligaturas seu Kötes papiri decem: n. 10.			
12. Aug. Pro impressione P in janua	2	2	110
Pro collectione Q	2	1	170
			280
Pro sutok*)			24
15. Aug. Pro Q impresso	2	1	10
Pro R collectione	2	1	70
		2	80
18. Aug. Pro impressione R		1	10
Pro collectione S		1	70
		2	80
20. Aug. Pro impressione S	2	1	10
Summa papiri debitae Georgio Vizoknai suae celsitudinis rationistae:			
1647, 31. Aug., 17. Oct., 17. Dec. je 18 R. für je 45 fl			
1648 21. Mart. R 28 fl. 70, 12. Junii 27 R 68½ fl,			
6. Aug. 10 R 25 fl summa 119 R 298½ fl**)			
Pro exemplarium (!) indicis collectione 1000		250	
Pro janua		200	

*) Magyar. für: die Preſſen.
**) Im Original falſch 297½.

	For.	Fl.	N.
In his comprehendebantur 60 n Georgio, qui juverat dati. Anno 1648 31. Aug. dedi domino Gregorio Vizoknai rationistae suae celsitudinis obligationem pro 18 rizis papiri seu flor.		45	
Anno 1648 1. Sept. incepimus Latium in nuce imprimere. Pro una forma collectori n. 90, pro 6 formis unum quadrantem tritici, singulis septimanis 1 currum ligni, impressori pro una forma 55 panes; pro 6 formis unum quadrantem tritici, utatur ligno communi. Pro candelis convenienter.			
Exhibuerunt 26 (Sept.) in Latio pro collectione	4	3	60
Pro impressione	4	2	20
		5	80
Solvi 26. Sept.		2	
28. Sept.		3	80
Pro setis dedi			60
22. Oct. exhibuerunt in Latio L. C. D.	4		
Pro collectione		3	60
Pro impressione		2	20
	5	5	60 *)
Pavaeo correctori pro candelis dedi			24
4. Nov. exhibuerunt in Latio literam E, pro collectione	2	1	80
Pro impressione		1	10

Aus dem Original, 2 Bogen Papier, der Länge nach zusammengebrochen und in der Mitte genäht, so daß 8 Blätter entstehen, von denen 7 Seiten beschrieben sind. (Hermannstädter und Nationalarchiv.)

2. Summarius extractus rationum
24. Sept. 1647.

In Rudimentis sint formae 26.
Pro collectione Martino n. 70 debentur fl. 18 n. 20
Georgio pro 1000 exemplaribus n. 50 „ 13
Vendatur pro 30: 300.
NB. 25. Sept. exhibuerunt exemplaria rudimentorum 993/7
Proba 1, domino Bihori 1, pro maculatura 34 R. 2.
Accepit ad rudimenta flor. Martinus 15 n. 30 sed tres pro priori debito.
Georgius accepit flor. 14; adde 10.

Papirus pro rudimentis	26	Kötes.
Catechismusra (auf den Katechismus)	9	„
Erasmusra es hái papiro (auf Erasmus und Papier zum Einband)	3	„
Restant Kötes	7	„
	45	„

Ex 4 rizis ad Erasmum tres rizas: a fel Erasmusra (auf den halben Erasmus) 10 vol. mansit 10 vol. Andreae 10 vol.
Pro collectione rudimentorum dedi flor. 2.
Martino pro colloquiis primis:
Exemplaria 1000
Venduntur 18
Formae 13
pro forma 80

	10	40
pro impressione	6	50
pro collectione Cordeni	1	30
	18	20

*) Stimmt nicht.

	Fl.	N.
Super hoc dedit Andreas ipsi	7	55
Ego Georgio		70
Martino	2	
25. Maji	4	
	14	25

Sic restarent ipsi hinc 4 fl.

Secunda colloquia:

Exemplaria 500

Venduntur 18 n

Pro collectione	10	40
	3	90
	1	10
	15	40

Pro catechismo:

Exemplaria 900

Venditur 12

Formae 20 pro forma	7	50
pro pagellis 2		40
pro collectione	1	20

Georgius impressit catechesin: debentur ipsi pro arcu 100 fl. 500

pro pagellis	50
	550

Pro logica:

Exemplaria 500

Venduntur —

Sunt formae 8: forma pro 70, facit flor.	5	60
Pro impressione 30 pro forma	2	40
Pro duobus pagellis		40
	8	40

Acceperunt, sed non pro Zusammenlesung.

Aus dem Orig., einem halben Bogen Papier, in der Mitte der Länge nach zusammengebrochen. (Hermannstädter u. Nat.-Archiv.)

---

3. Rationes de Rudimentis Anno 1647 exhibitis.

Petrus cognatus meus dedit monente domino episcopo Walachis exemplaria 2.

Ego misi Claudiopolim per clariss. dominum Graffium compactori exemplaria 7.

Debet flor. 2, 10 n.

Wie oben. Alle drei von derselben Hand geschrieben.

---

4. Pro impressione.

Typothetae	Typographo
1. Pro Rhetorica bis evulgata 6 fl 40 ß 6 fl 40 ß	1. Pro Logica bis impressa 8 fl 40 ß 8 fl 40 ß
2. Pro Latio 27 fl	2. Pro Latio 33 fl.
3. Pro Vestibulo 24 fl.	3. Pro Vestibulo 24 fl.

4. Pro Catechismo 3 evulgato 8 fl 8 fl 8 fl et pro appendice 90 ß	4. Pro Catechismo 3 evulgato 11 fl 11 fl 11 fl et pro appendice 90 ß
5. Pro Alphabetario 4 fl 80 ß	5. Pro Alphabetario 6 fl 60 ß
6. Pro Catone 4 fl 80 ß et pro appendice 30 ß	6. Pro Catone 6 fl 60 et pro appendice 30 ß
7. Pro Grammatica bis impressa 19 fl 20 ß 19 fl 20 ß	7. Pro Grammatica bis impressa 26 fl 40 ß 13 fl 20 ß
8. Pro orationibus Ciceronis 20 fl 80 ß et pro appendice 30 ß	8. Pro orationibus Ciceronis 28 fl 60 ß et pro appendice 30 ß
9. Pro epistolis Ciceronis 14 fl 40 ß	9. Pro epistolis Ciceronis 19 fl 80 ß
10. Pro poetica 25 fl 60 ß	10. Pro poetica 12 fl 60 ß
11. Pro janua Comenii 30 fl 40 ß	11. Pro janua Comenii 41 fl 80 ß
12. Pro indice 51 fl 20 ß	12. Pro indice 70 fl 40 ß
13. Pro medulla 41 fl 60 ß et pro appendice 80 ß	13. Pro medulla 57 fl 20 ß et pro appendice 1 fl 10 ß
14. Pro Oratoria bis impressa 10 fl 40 10 fl 40	14. Pro Oratoria bis impressa 6 fl 30 ß 6 fl 30 ß
15. Pro Rudimentis bis impressis 20 fl 80 ß 20 fl 80 ß	15. Pro Rudimentis bis impressis 28 fl 60 ß 14 fl 30 ß
16. Pro colloquiis 12 fl	16. Pro colloquiis 16 fl 50 ß
17. Pro Erasmo 10 fl 40 ß	17. Pro Erasmo 14 fl 30 ß
18. Pro Logica bis edita 6 fl 40 ß 6 fl 40 ß	18. Pro Logica bis edita 8 fl 80 ß 8 fl 80 ß
Summa facit 925 fl 20 ß	
Adde pro Alphabetario 2 vice impresso 4 fl 80 ß	pro alphab. 6 fl 60 ß

summa summarum facit accurate 936 fl 60 ß

Pro papyri voluminibus majoribus volumina (in 30 einzelnen Posten) summa facit 511, volumina per 2 fl 50 ß, facit 1270 fl.

Original, ein Bogen Papier, ohne Jahr, der Schrift nach Ende des 17. Jahrhunderts. (Hermannstädter und Nat.-Archiv. Alle unter XII, 1—4 mitgetheilten Stücke unregistrirt.)

Geschichte des Deutschen Buchhandels in Krain.

Von

P. von Radics.

Das Herzogthum Krain bildet durch seine geographische Lage die Brücke, über welche Jahrhunderte hindurch romanische und deutsche Cultur von Nord nach Süd und umgekehrt gezogen sind. Auf dieser zumeist von slavischer Bevölkerung besetzten Brücke reichten sich demnach Romanismus und Germanismus in Kunst und Litteratur die Hände. Der Segen beider kam dem Lande und dem Volke hier nur zu gute.

Bei den deutschen Rittern, die im früheſten Mittelalter aus Franken und Schwaben nach Krain kamen und hier auf waldigen Höhen ihre Burgen bauten, fand die deutsche Litteratur des Mittelalters Eingang, deren Spuren wir noch heute in Archiven und Bibliotheken des Landes begegnen. In den Klöstern der Cistercienser und Karthäuser wurden die Classiker des Alterthums abgeschrieben und verbreitet. Nicht minder befaßten sich die frommen Ordensbrüder von Sittich und Landstraß, wie auch in Freudenthal (bei Laibach) mit dem Abschreiben der Kirchenväter. Wir lernen aus einer Freudenthaler Handschrift von des Augustinus „de civitate Dei“ von 1347[1]) einen vortrefflichen Bücherschreiber, Frater Nicolaus, kennen, der auch meisterhafte Miniaturen fertigte; und ein Jahrhundert später (1429) war der Baccalaureus Rauch von Laibach im Chorherrnstifte Vorau in der benachbarten Steiermark als Schreiber thätig[2]). Aus der Karthause Freudenthal bei Laibach stammt auch der 1415 geschriebene und gemalte Sackkalender, der eine Cimelie der k. k. Studienbibliothek in Laibach bildet und sich namentlich durch die eminente Charakteristik der Darstellung der Monatsbeschäftigungen — in der Eigenthümlichkeit der slovenischen Landesbewohner — ganz vorzüglich auszeichnet.

Als die Buchdruckerkunst die Popularisirung der Wissenschaften anzubahnen begann, da waren es hierlands noch immer die Klöster, welche den ausschließlichen Bedarf an Büchern hatten und denselben fast ebenso ausschließlich aus dem benachbarten Italien und zwar zumeist aus Venedig deckten. Die in der k. k. Studienbibliothek in Laibach erhaltenen Bücherschätze dieser 1783 von Kaiser Joseph II. aufgehobenen Klöster, die man noch heute aus den auf den Bücherdeckeln befindlichen Stempeln und Signaturen als denselben zugehörig gewesen erkennen kann, beweisen das Gesagte.

Das XVI. Jahrhundert.

Erst als die Kirchenreformation Luthers in das Land zog, begann auch mit ihren Predigern die Litteratur aus Deutschland nach Krain zu kommen; die Anhänger der lutherischen Lehre in Krain — und dazu gehörte um die Mitte des 16. Jahrhunderts bereits nahezu der gesammte Adel des Landes — füllten sich ihre „Büchereien" durch Bestellungen vom deutschen Büchermarkte.

Der ebenso heldenmüthige Kämpfer gegen den Erbfeind der Christenheit, als gewandte Schriftsteller, der edle Ritter Georg Khisl zu Kaltenbrunn besaß auf seinem Schlosse Kaltenbrunn bei Laibach — später Eigen der Jesuiten — eine so ausgewählte Bibliothek, daß Nicodemus Frischlin, der um 1581 nach Laibach als Rector der evangelischen Stiftsschule berufen worden war, aber in Tübingen seine Bibliothek zurückgelassen hatte, der Khisl'schen „Bücherey" die zu seinen gelehrten Arbeiten nöthigen Werke entlehnen konnte[3]). Ebenso begegnen wir zu gleicher Zeit schon einer ansehnlichen Bibliothek im Besitze der vielberühmten krainischen Adelsfamilie der Auersperge auf Stammschloß Auersperg, die ein Jahrhundert nachher den Kern zu einer Büchersammlung abgab, welche noch heute ein Unicum darstellt und auf die ich an angemessener Stelle noch zu sprechen komme.

Aber nicht nur einzelne besonders den Wissenschaften und der Litteratur ergebene Adelshäuser des Landes waren besorgt, Depots des Wissens und der Cultur in ihrem Heim zu errichten, auch der Adel in corpore, die sog. krainische Landschaft, wie sie im „Landtage des Ehrsamben Herzogthumbs Crain" vertreten war, richtete gleich am Beginne der von ihr mächtig geförderten „neuen Lehre" ihr volles Augenmerk auf die „Aufrichtung" einer landschaftlichen

Bibliothek und rief durch dieses Bestreben bereits 1551 ein scharfes bischöfliches Verbot „wegen Einschleppung ketzerischer Bücher" hervor[4]).

Trotz solchen und ähnlichen Verboten, die sich mit dem Fortschritte der Reformation im Lande mehrten, wuchs und gedieh die landschaftliche Bibliothek von Jahr zu Jahr. Freilich erhielt sie ruckweise ansehnliche Vermehrungen durch Massenankäufe, die avec bonne mine au mauvais jeu gemacht wurden, als der durch erzherzogliche Befehle aus dem Lande geschaffte „krainische Luther" Primus Truber die Heimath Krain wiederholt verlassen und seine Bücherei zurücklassen mußte, oder als Dalmatin, der Bibelübersetzer, seine Bücher veräußerte, als der Rector und Grammatiker Bohorič starb und dessen ansehnliche Bibliothek unter den Hammer kam, als Felician Truber „abzog", als Magister Clement starb[5]).

Es entsteht nun die Frage: wer besorgte den Adligen des Landes, der Landschaft, den Gelehrten ihre Bücher? War um diese Zeit bereits ein Buchhändler, und zwar ein deutscher Buchhändler in Laibach? Wir können diese Fragen bejahend beantworten. Wir finden um die Mitte des 16. Jahrhunderts Leonhard Stegmann in Laibach in bester, vollster Thätigkeit als Buchbinder und Buchhändler.

Dieser besorgte seine Einkäufe in Augsburg und ritt selbst dahin zu Markte[6]), von da brachte er deutsche und lateinische Bücher. Dem Stephan Consul, der mit Hans Freiherrn von Ungnad das Werk der Uebersetzung der Bibel in die windische Sprache eifrigst betrieb, d. h. für den Vertrieb der nach und nach fertig gewordenen heiligen Schriften in windischer Sprache (der vier Episteln Pauli u. s. w.) bestens besorgt war, schien sich Stegmann um die Verbreitung der slovenischen Bücher zu wenig zu bekümmern; „der buchpinter" — schreibt Consul an Ungnad unterm 10. Januar 1563 — „der mit herrn Primus (Truber) gen Leybach kumen, der pint nur für sich teutsche und lateinische buecher, damit er sein nutz schaffe"[7]). Später sehen wir aber Stegmann von den Beförderern des slovenischen Bücherdrucks, der doch nur auf dem Umwege der national-slavischen Sprache den deutschen Reformationsgeist unter den Südslaven zu verbreiten bestimmt war, wiederholt in Anspruch genommen und dafür thätig, die Bücherssendungen aus Schwaben (Urach) zu vermitteln[8]).

Zu derselben Zeit, wie Stegmann in Laibach sein Doppelgeschäft als Buchbinder und deutscher Buchhändler betrieb, wirkte in Krainburg (Oberkrain — der alten Hauptstadt des Landes unter den kärnthner Herzogen) ein „junger Buchbinder", dessen Name uns aber nicht erhalten ist; er wird in dem erwähnten Schreiben Consuls an Ungnad als unbeweibt geschildert, „daher man ihn leicht zum Herrn Barbo fürdern könne", auf dessen Schloß Waxenstein sich ein bedeutender Verschleißort der windischen heiligen Schriften befand, damit er (der junge Buchbinder) dort alle die Bücher flugs binde. „Ist groß frag allenthalben nach den puechern" setzt Consul bei.

Die krainische Landschaft, beziehungsweise die ihr angehörigen, besonders beim Vertriebe der evangelischen Bücher (in der Nationalsprache) interessirten Adligen, in erster Linie der Herr von Barbo, ließen sich auch die „Colportage" derselben angelegen sein. So gab es in Istrien 1563 einen zwar „siechen", aber frommen Mann, der die Bücher von einem Pfarrer zum andern zu tragen sich anheischig machte[9]).

Neben Stegmann wird uns aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch ein (deutscher) Buchhändler in Laibach Namens Christian Warl genannt. Sein Sohn, Dr. Johannes Taufrer, geb. 1584, gest. 1617, ward Lehrer an der Universität in Straßburg[10]).

Ein Buchhandels- und Buchdruckergeschäft in verhältnißmäßig großem Style etablirte aber um 1575 Joannes Manlius (Mandl, slov. Mandelc), über den wir ausführlicher sprechen müssen. Zwar finden wir schon vor dem Auftreten des Manlius Buchdrucker in Laibach, doch nur vorübergehend; es waren dies Augustin Friess und Leonhard Maraula.

Betreffs des Augustin Frieß liegt im landschaftlichen Archiv zu Laibach ein Actenstück vom 21. October 1562 vor, das also lautet:

„So haben wir (die Verordneten Einer Ehrsamen Landschaft in Krain) auch zu erinnern, als hievor in Abwesenheit Herrn Primus Trubers ein Buchdrucker mit Namen Augustin Frieß hieher kommen und auf Herrn Primus etliche Wochen gewartet in Hoffnung, er möchte durch ihn zu Aufrichtung des Drucks (einer Buchdruckerei) befördert werden. Alsbald aber Herr Primus von Euch (Hrn. Ungnad in Urach) herein und hieher kommen, hat er bemelten Buchdrucker auf sein Anlangen von Stund an zur Antwort gegeben, er soll solches Crabatischen und Cyrulischen Drucks halber daher keine Hoffnung setzen, denn derselbe Druck sei draußen bei Euch (in Urach) aufgericht

und nunmals statlich im Werk; er hab auch draußen zugesagt, alle seine Arbeit zu solchem Druck hinauszufürdern .... Damit hat er (Truber) den Buchdrucker abgewiesen. Seither ist kein andrer Buchdrucker in's Land kommen, Herr Primus und wir haben auch nie daran gedacht einigen Druck im Land aufzurichten oder aufrichten zu lassen wie denn dasselbe zu dieser Zeit und täglich erwartender Verfolgung nicht zu thun wäre, denn man müsset stündlich besorgen, daß solcher bei der Kayſ. Maj. nicht verargwohnt und alsdann mit großen vergeblichen Unkosten und Ungelegenheiten zerstört würde[11]).

An anderer Stelle, in einer Eingabe an den Kaiser (gleichfalls vom Jahre 1562) betheuern die Stände, daß dieser Buchdrucker Frieß „ungeschafft wieder aus dem Land gezogen sei und kein Lied noch Büchel nie gedruckt noch drucken hat mögen[12])". Und doch liegt die Klage des Bischofs von Laibach vor, daß ein (durch Truber) in's Land gekommener Buchdrucker in Laibach „unprobirte Schmachlieder" auf ihn (den Bischof) gedruckt und spargirt (also verkauft) habe[13]). Dies mag doch Augustin Frieß gewesen sein.

Wir haben oben neben diesem auch den Leonhard Maraula (Mravlja) genannt; dies war ein geborner Slovene aus Laibach. Er war 1563 in des Herrn von Ungnad Druckerei der slovenischen heiligen Schriften in Urach als Typograph thätig und 1566 begegnen wir ihm als immatriculirtem Hörer an der Universität in Tübingen[14]). Später kam Mravlja nach Laibach in des gleich näher zu besprechenden Manlius Druckerei und blieb auch nach Schließung dieses Geschäftes noch in Krains Hauptstadt, seiner Vaterstadt, bis er 1583 sich bereit erklärte, nach Wittenberg zu gehen, um da an dem Drucke der slovenischen Bibelübersetzung Dalmatins mitzuarbeiten[15]), was auch geschah[16]).

Kommen wir nun zu des Manlius Buchdruckerei und Buchhandel, beziehungsweise Verlagsgeschäft. Schon 1575 im April (21.) wird im „Hofthaiding" der krainischen Landschaft die „Supplication" des Buchführers Hansen Mandl „Ime zu vergünstigen, ainen Drukh auff seinen vnkosten vnd Verlag alhie anzurichten" behandelt. Der „Beschluß" der versammelten Herren lautete dahin: „nachdem auß allerhand bewegungen nit fürthuenlich noch Ime Supplicanten für nutzlich befunden wirdt alhie ainiche Buchdruckerey auffzurichten demnach so wissen die bey gegenwärtigen hoffthäding versambleten Herrn vnd Landleut in deß Supplicanten begehren nit zu bewilligen"[17]).

Und doch hat Mandl noch in demselben Jahre die Erlaubniß zur Errichtung seiner Druckerei erhalten; denn es erschien (die Vorrede datirt 11. Oktober 1575) in seiner Druckerei in Laibach 1575 als erstes in Krain gedrucktes Buch eine slovenische Uebersetzung des Jesus Sirach. Das Buch war auf Veranlassung Hans Khisels schon mehrere Jahre vorher „verwindischt" worden, zunächst zum Gebrauche des Hausgesindes des Schloßherrn von Kaltenbrunn, und bisher in Abschriften verbreitet gewesen.

Diesem ersten theologischen Verlagswerke der Firma Mandl folgten aber in demselben Jahre 1575 noch zwei Publicationen des M. Christoph Spindler: „Leichpredig auf Herbard (VIII.) von Auersperg", der am 22. September 1575 im Kampfe gegen die Türken gefallen war, und die Biographie desselben Helden von Georg Khisl von Kaltenbrunn unter dem Titel: Herbardi Auerspergij Baronis Rerum domi militiaeque praeclare gestarum gloria etc. In das Jahr 1575 dürfte auch Salicetis „Rede gegen die Türken" fallen, die bei Mandl erschien, die ich aber nur dem Titel nach kenne.

Im Jahre 1576 lesen wir schon von des Buchdruckers „Laden", d. h. einem offenen Geschäfte an der Straße, vor welchem der Buchbinder Holzendorf ein vom Collaborator Seb. Stollius gegen den Schulpräceptor Adam Bohorič (den Grammatiker) gerichtetes Pasquill gefunden[18]).

In diesem zweiten Jahre seines Wirkens in Laibach trat Mandl auch schon mit einem Kalender hervor, den er, der damals herrschenden Sitte gemäß, der Landschaft verehrte; auf seine Dedications-Supplik erfolgte der „Schluß": „Will jeder Herr Verordnete aus seinem selbs sakhl ain Thaler verehren und zu des Herrn Einnehmer Handen erlegen"[19]).

Im Februar dieses Jahres erhielt er von der Landschaft die erste Druckarbeit zugetheilt, ein „General pro Maalzeit und Weinschenken"; die halbe Auflage ward mit 5 fl. 45 kr. bezahlt[20]). An Verlagswerken finden wir in diesem Jahre (1576) bei Mandl außerdem edirt: Hans Kratzenbachers deutsche Uebertragung der Khisl'schen Biographie Herbard VIII. v. Auersperg und Dalmatins „Passion" in slovenischer Sprache. Das Jahr 1577 brachte die „Neu aufgerichte Perckwerchsordnung" Erzherzog Carls von Oesterreich „über all Eisen- Perg- und Hammerwerch deß Fürstenthumbs Crain und Fürstl. Grafschaft Görz", die Genealogia des

Geschlechtes Derer von Rain, und zwei lateinische Hochzeits-Gedichte von Tobias Stangel und Clarius.

Noch reichhaltiger gestaltete sich die Thätigkeit im Jahre 1578. Da begegnen wir der „Newen Zeitung" „wie der Türk ist den 28 tag Marti für die Stadt Medlinge (Möttling in Unterkrain) gezogen vnd eingenomen hat", dann „in Versen" „Geschichte vnd Sig der Türkischen Niderlag durch den Ritter Hansen Fernberger Leutenambt an der Crabat. vnd Mörgrenzen"; erstere Publication sogar mit einem ganz netten Holzschnitte auf dem Titelblatte. Da der nächstfolgende Verlagsartikel: die kroatische Chronik des Popen Vramec (Kronika Vezda . . .) gleichfalls mit einem Holzschnitte geschmückt erscheint, so ist wol die Annahme nicht ungerechtfertigt, Mandl habe auch schon einen Xylographen in seinem Etablissement beschäftigt.

Außer den eben genannten drei weltlichen Schriften publicirte der äußerst regsame und strebsame Buchhändler und Buchdrucker Mandl 1578 auch zwei rein geistliche Piecen und zwar beide in slovenischer Sprache: eine Uebersetzung von Spangenbergs Postille („Postilla") und den ersten Theil von Dalmatins Bibelübersetzung (Biblie . . . pervi deil). Das nachfolgende Jahr (1579) kam er mit dem slovenischen Katechismus „Ta celi Katechismus . . ." und mit einem Gebetbuch (Kershanske leipe molitve), im Jahre 1580 mit den Salomon'schen Sprüchen (Salomonove pripuvesti).

Sehen wir so einen tüchtigen, seinem Berufszweige vollkommen gewachsenen ehrsamen Geschäftsmann in der verhältnißmäßig so äußerst kurzen Zeitdauer von fünf Jahren zwanzig größere und kleinere Schriften publiciren und zwar aus den verschiedensten weltlichen und geistlichen Disciplinen, somit also ein ganz anständiges buchhändlerisches Unternehmen hier begründen, so konnte es andrerseits in der aufgeregten Zeit, in der man sich in Oesterreich gegen das Ende des 16. Jahrhunderts namentlich wegen der Religionsstreitigkeiten befand, nicht fehlen, daß antikatholische Flugschriften durch unbefugte Colporteure durch die Lande verbreitet waren, welche von der erzherzoglichen Regierung in Graz wiederholt verfolgt wurden.

Für mehrere solche Fälle ein Beispiel. Bischof Christoph von Gurk, Statthalter in Steiermark, schreibt im Auftrage der erzherzoglichen Commission des geh. Rathes an den krainischen Landeshaupt-

mann Weikhardt Freiherrn von Auersperg, und an den landesfürstlichen Vicedom (Statthalter) in Krain, Herrn von Bonhomo, unterm letzten Februar 1579 aus Graz:

„Wir haben Eur schreiben so Ihr vnns zu hannden vnnser Regierung vom 20 tag dits monats Februarij wegen der person so allerley falsche gedrukhte Zeittungen aus Niderlandt vnd Italien allenthalben vnd sonderlich alhie in vnser Statt Graz offentlich fail gehabt, den Jr albereit betreten alle Exemplare von Jme nomben vnd Jne biß auff vnsern vernern beschaidt gefenklich einziehen lassen mit genaden empfangen vnd ist darauf vnnser genediger beuelch an Euch das Jne alsbaldt examinieren vnd besprochen lasset, damit Er anzeig, wer derselben falschen Zeittungen Dichter oder Authors sey von wannen Er Sy auch gefuert vnnd ob er gewußt, das solche Zeittungen ain gedicht vnd warumb er den gemainen Man also bethöre vnnd vmb das gelt bringen dürffen, Insonderheit Jne auch befraget, Nachdem Er solche Zeitungen Alhier von Neuem durch Zachariasen Partschen (Bartsch) druckhen lassen Aus was Vrsachen vnnd bewegnussen Er des Bartschen vnnd der Statt Gratz namen darinn nit vermelden sonder die Statt Cöln vnd Basel auch aines frembden Druckhers namen setzen lassen, wer Jme auch solche Zeittungen alhie drucken zu lassen vnd fail zu haben bewilligt . . . .[21])

In einem andern Zuschreiben wird constatirt, daß der Colporteur Christoph geheißen, ein „pökh" (Bäcker) seines Zeichens gewesen und der Landesart nach aus der Unter-Pfalz stamme[22]).

Aber nicht allein auf die Verbreiter calumnioser Flugschriften fahndete die katholische Regierung Erzherzog Carls, des Regenten von Innerösterreich. Sie verfolgte auch die Druckerei und den Buchhandel des Hans Mandl und zwar wegen der Herstellung und Ausgabe der evangelischen Schriften in windischer Sprache und ganz besonders wegen des Druckes der windischen Bibel Dalmatins. Erzherzog Carl selbst erließ unterm 13. October 1581[23]) ein Schreiben an die Landschaft und an seinen Vicedom des Inhalts:

„Carl ꝛc. Edlen vnd lieben Getreuen. Wir haben Euer vnderthenig berichtschreiben die Bibel, so ain Ersame Landtschafft allda in Crain in Windischer Sprach drueckhen zu lassen vorhabens ist, belangend vom 22. Septembris jungsthin woll empfangen vnd verstanden aber vngeacht bemelter ainer Ersamen Landtschafft fürwendung beuelchen wir Euch hiermit wiederum ernstlich vnd wöllen, daß Jr weder gedachte Bibl noch Jechtes anders alda zu Laybach noch anderstwo im Landt zutruekhen nit zuelasset noch gestattet, sondern ernstlich darob seyet, damit dieser vnd voriger Verordnung mit abstellung der Druckerey gänzliche Volziehung beschehe vnd weil Du Vizdom In deinem Vnnß vom letzten Marz uerschines 80. Jars gethanen gehorsamen Bericht vermeldet, Wie du dem Buchdrukher vnsern dazumal ausgangenen

Befelch fürgehalten vnd nach beſchehener Verweiſung mit allem Ernſte auferlegt vnd beuolhen daß Er ſich der Druckherey allerdings enthalten vnd ſich derſelben bis auf vnſern weiteren gnädigſten beſchaidt Im wenigiſten nit gebrauchen ſolle, wölches er auch gehorſamblichen zu laiſten zugeſagt, Wofer eß nun eben derſelbig vnd nit ain anderer iſt der ſich anjetzo deß drukhens vnerwart vnſers beſchaidts mit berüerter Bibl oder ſonnſten vnderſtanden So iſt hiemit vnnſer genediger beuelch an Euch, das Jr Jne nit allein auß der Statt Laybach Sonnder auch allen vnſern Landen ſchaffen: vnd widerumb darein zukhumen bey Leibsſtraff verbietten wöllet, inmaſſen wir auch mit mißfallen vermerkhen, daß du Vizdom auff ſolchen vnſern an dich außgangen beuelch khein einſehung gethan noch ainichen bericht vns darauff nit haſt zuegeſchrieben daß dir doch zuthuen in allweeg geburt hätte."

Der auf Ausſchaffung des Mandl bezügliche Befehl vom 13. October 1581 wegen Druckes der windiſchen Bibel ward vom Erzherzog in einem Schreiben an den Landesverwalter und an den Vicedom unterm 30. December deſſelben Jahres erneuert.

So ſehen wir denn Hans Mandl (oder Mannel, wie er auch genannt wurde) 1582 ſeinen Buchhandel andern Händen übergeben. Unterm 3. April 1582 beſchloß der krainiſche Landtag dem „abziehenden" Buchdrucker 50 fl. Wegzehrung zu geben. „Jedoch ſoll" — heißt es weiter — „die gemeine Stadt, weil er ein Bürger iſt, auch etwas thun". Darauf bat Mandl, man möge ihm die zum Abzug bewilligten 50 fl. nicht von den früher dargeliehenen 100 fl. abziehen, ſondern es möge „auf Gelegenheit damit ſoviel vermüglichen gehalten werden", weil er ſeinen Buchhandel hier zurücklaſſe (gleichſam als Deckung). Der Landtag willigte darein und beſchloß nur wegen einer Anzahl „crabatiſcher Bücher", die ihm (Mandl) früher in Commiſſion gegeben worden, nachzufragen[24]).

Kaum war Mandl abgezogen, ſo ſtellte auch ſchon der bereits erwähnte Schulrector Friſchlin beim Landtage die Motion wegen Nothdurft eines Buchdruckers[25]). Doch ein Jahrhundert ſollte verfließen, ehe wieder ein Buchdrucker in Laibach einzog.

„Buchführer" (Buchhändler) aber waren, wie ſchon angedeutet, auch nach Mandls Abzug fortan in Laibach geblieben. Und nicht blos einer, der Nachfolger Mandls in ſeinem „Laden", ſondern mehrere, wie dies aus einer Eingabe hervorgeht, in welcher bei Einführung des vom Biſchof ſtreng verordneten neuen Gregorianiſchen Kalenders[26]) die Laibacher Buchführer 1583 beim Vicedom Klage führten, daß ſie den neuen Kalender auf vielfältiges Begehren weder von Graz, noch von Wien bekommen könnten[27]).

Ein „Wiedertäufer" de Vino aus Triest hatte in einem Eckhause (der Spitalgasse?) im Hause der „scharfen Protestantin" Khlombner einen Laden und betrieb von Laibach aus namentlich nach Prag seinen Buchhandel. Dieser ging auch der Landschaft sehr an die Hand, als es galt, die in Wittenberg 1584 gedruckte slovenische Bibel Dalmatins, die, in Fässer eingeschlagen, durch eine große Anzahl von Zwischenhändlern heimlich nach Laibach gebracht werden mußte, weiter in jene Orte zu bringen, für die sie bestimmt war. Die Landschaft als „Verleger" verkaufte dieselbe jedoch nach einem Manuscripte des nachherigen Gegenreformators aus dem Landhause ganz offen[28]).

Als „Einer Ehrsamen Landschaft in Crain Buchführer" erscheint 1589 Stephan Beckher (vielleicht aus Frankfurt?), den wir auch als Schätzmeister beim Verkaufe der Dalmatin'schen Bibliothek an die Landschaft unterzeichnet sehen[29]).

Die in dem letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts beginnende strenge Gegenreformation bewirkte aber auch für den deutschen Buchhandel in Krain das Eintreten einer Pause. Der „Gegenreformator" Bischof Thomas Chrön bezog seine Bücher — der gelehrte Kirchenfürst besaß eine prachtvolle Bibliothek, sein Bücherzeichen war ein herrlicher Kupferstich (in Folio von Greuter) — zumeist aus Graz aus dem katholischen Verlage von Widmanstetter, darunter auch Keplers, des „steirischen ständischen Mathematikers", Kalender, oder aus Salzburg, und ihm thaten es dann die Priester und Cavaliere Krains nach. So verfiel auf eine Zeit hin der Buchhandel in Krain und Laibach.

Das XVII. Jahrhundert.

Die Landschaft freilich verwahrte noch in ihrer Bibliothek im Landhause etliche tausend Bände, wechselte wegen Auslieferung derselben Noten und Proteste mit dem Bischofe[30]) und vermehrte dieselbe noch 1610 mit „ketzerischen Büchern"; denn wir lesen in des Bischofs Chrön Notizen in seinem Einschreibekalender zu diesem Jahre: „Libri haeretici per Viduam Stephani (Beckeri) Bibliopegi venales clam circulati"[31]). Es betrieb also 1610 noch die Wittwe des Buchbinders Stephan Beckher buchhändlerische Geschäfte in Laibach.

Mit dem Buchhändler Johann Weber und dem Kaufmann

Hans Hüller verhandelte Bischof Chrön 1625 wegen Aufrichtung einer Buchdruckerei in Laibach, aber es führten die Unterhandlungen zu keinem Resultate[32]).

Doch ansehnliche Bibliotheken brachte der Bischof in der Hauptstadt, wie nicht minder auf der bischöflichen Dotationsherrschaft in Oberburg (Steiermark) zusammen; erstere durch Contribution des Clerus[33]), letztere durch die Aufhebung der landschaftlichen Bibliothek im Laibacher Landhause. Mit dem Tode Chröns (1630) verschwindet auf lange Zeit die Nachricht von buchhändlerischer Bewegung in Krain.

Erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts (1655) begründete der große Kunstmäcen Wolf Engelbert Freiherr von Auersperg, der Bruder des ersten Fürsten von Auersperg, eine noch heute in ihrer Bedeutung als Cavaliersbibliothek faßbare „Bücherey". Diese Bibliothek, ein Unicum ihrer Art aus dem 17. Jahrhundert darstellend, umfaßt an die 7000 Bände, wurde aber seit dem Jahre 1679 nicht weiter vermehrt. Erster Bibliothekar war der krainische Historiograph und Freund Auerspergs, der Laibacher Domdechant J. L. Schönleben. Die Büchereinkäufe wurden zumeist wohl in Frankfurt gemacht, wie die zahlreich vorliegenden Meßkataloge zu beweisen scheinen, dann in Salzburg und in Venedig.

Außer Wolf Engelbert v. Auersperg werden uns noch aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Inhaber bedeutender Bibliotheken der berühmte Chronist J. W. Freiherr v. Valvasor, die Priester Schönleben und Preširen, die Med. Doct. Corusi und Petermann und der J. U. Dr. Carl v. Schwizen bekannt.

Jetzt finden wir auch schon wieder Buchhändler in Laibach; zumeist sind sie auch zugleich Buchbinder. In den Rechnungen des Hauses Auersperg[34]) begegnen wir 1661 dem Buchbinder und Buchhändler Georg Schaffer, der dem Grafen Auersperg nicht nur kostbare Werke für seine Bibliothek bestellt und sie bindet, sondern nebenbei auch aus seinem „Laden" alle Gattungen Papier, Pergament, spanisches Wachs, Federn, Spagat, Tinte, aber auch — „Lichtputzen" und eine „Lostafel" (zum Tombolaspiel) liefert.

Im Jahre 1672 tritt der Buchhändler und Buchbinder Joannes Helm auf, der Verleger von J. L. Schönlebens „Evangelien" und „Episteln" (1673). Diese mußten aber noch in Graz gedruckt werden. Deßhalb legte Schönleben seine Bitte bei der Landschaft ein,

daß der Salzburger Buchdrucker Joh. Bapt. Mayr nach Laibach kommen dürfte. In der landschaftlichen Verordnetensitzung am 18. Juli 1678 ward der „beschaydt" „fiat gegen dem anerbietten" gegeben; dieses „anerbietten" lautete:

„Johann Bapt. Mayr Buchdrucker will allhier ein Druckerey aufrichten, auch den Buchhandel befürdern bittet ihme unter die landschaftliche Protection anzunemben und jährlich 200 fl. pro salario zugeben. erbietet sich darbey die Buchdruckerey vor Ende des Jahres ohne weitere Vncosten einzurichten" [35]).

Und schon am 25. November 1678 verließ das erste Druckwerk, „ein Lob der Mutter Gottes" (Elogium), die Mayr'sche Druckerei in Laibach; und auch die Buchhandlung war 1678 bereits eingerichtet; denn es existirt ein — leider bei der heuer vorgekommenen Veräußerung der ehemals Baron Erberg'schen Bibliothek in Lustthal außer Landes gewanderter — „Catalog" der in der Mayr'schen Buchhandlung in Laibach 1678 am Lager befindlich gewesenen Werke.

Die Thätigkeit der Druckerei und Buchhandlung Mayrs in Laibach war eine außerordentlich rege. Werk folgte auf Werk; so gleich 1679 eine „Ars metrica" und ein geistliches Buch: „Manductio ad coelum". Für den Kalender, den Mayr 1680 den Ständen offerirte, erhielt er 100 Reichsthaler bewilligt [36]), was dann so ziemlich alljährlich wiederkehrte.

Im selben Jahre druckte und verlegte J. G. Mayr die „Verfassung" des Landes Krain, die sog. „Landhandveste"; das Papier dazu lieferte Hanß Zenger, Papiermacher zu St. Veit in Kärnthen, 76 Riß à 24 Groschen (4 fl. 30 die kärnthnerische Mauth), zusammen 95 fl. 42 kr. T. W.

Auch 1680 erschien bei Mayr des Schönleben „Genealogie des Hauses der Grafen Blagay (Rosa Ursina)", ein lateinisches Buch des P. Locatelli über das Teufelaustreiben (Exorcismi . . .) u. a. m.

Auf dem Titelblatte des 1681 ausgegebenen „Diarium Catholicum" (eine Art Directorium für die katholischen Geistlichen) erscheint J. G. Mayr als „landschaftlicher Buchdrucker" genannt.

1681 kamen aus J. G. Mayrs Verlage: Schönlebens Geschichte Krains: Carniolia antiqua et nova (I. Theil), desselben „Dissertatio polemica" über die Abstammung des Hauses Habsburg, und Genealogie des Hauses Auersperg, sowie des Joh. Bapt. Freih. v. Garzarolli Werk über die Unsterblichkeit des menschlichen

Geistes (de immortalitate mentis humanae). Auf den Markt von 1682 gab J. G. Mayr u. a. des Freih. v. Valvasor Todtentanz, „Theatrum mortis humanae", mit vielen Kupfern, die in Valvasors eigener Kupferstichanstalt auf Schloß Wagensberg (in Unterkrain) von Meistern wie Andreas Trost, Greyscher u. a. angefertigt waren.

Das Jahr 1683 bringt einen neuen Buchbinder und Buchhändler, Alexander Stain, nach Laibach, der sofort bei der Landschaft um Arbeit einkommt und verspricht „er wolle die Landschaft treu und fleißig bedienen". Es wird ihm die Antwort zu Theil, „wenn er billig bedienen wolle, dann werde man seine Arbeit gebrauchen"[37]). Wir finden seinen Namen noch 1694 und 1695, wo er beidemale der Landschaft Kalender verehrt und das erstemal 50 fl., das zweitemal 80 fl. „verehrt" erhält[38]).

Dem Josef Thad. Mayr, der inzwischen das Geschäft seines Vaters übernommen, hat die Landschaft 1684 die landschaftliche Subvention von 200 fl. auf 300 fl. erhöht[39]). Diese Erhöhung erfolgte, als Joh. Thad. Mayr die von ihm neuaufgelegte Landgerichtsordnung dedicirte und um die genannte Zubuße gebeten hatte, namentlich als „Zubuß der bey der Druckerey unterhabenden Leuth"[40]). 1684 verlegte J. Th. Mayr auch ein mathematisches Werk von Fischer.

Zwei Jahre später (1686) taucht als Verleger der Buchbinder Adam Skube auf, der der Landschaft dann (1689) etliche Gebetbücher verehrt und dem dafür 50 Thaler „ausgeworfen" werden. Derselbe giebt auch 1690 ein Flugblatt (neue Zeitung) heraus unter dem Titel: Aquila Austriaca „was sich vom September 1688 bis September 1689 merkwürdiges zugetragen". Sein Name erscheint noch 1692 in den Protokollen der Landschaft, die ihm da 120 fl. Amtswährung für ein dedicirtes Büchel vom heiligen Grab, doch semel pro semper, auswirft mit dem Bedeuten, daß er weiterhin mit dergleichen „dedicationen nit vorkhumbe"[41]). Sein Sohn Hans Georg Skube erhält 1696 von der Landschaft eine Beihilfe von 30 fl.[42]).

Von 1687—1690 hat Jos. Thad. Mayr außer einigen katholisch-theologischen Werken vornehmlich eine neue Ausgabe der „Landhandveste", mehrere Kalender („Ephemerides"), Karners „Raitbüchel" (Rechnungsbuch) und (1688) des Canonicus Gladich

Gedicht: Belgradi moenia edirt. Doch mit der Buchdruckerei ging es in dieser letzten Zeit abwärts, denn wir müssen bei Vergleich der früheren Arbeiten mit den späteren der Landschaft Recht geben, wenn sie, 23. Januar 1690, dem Mayr die „Ermahnung" machte, „daß er sich eines bessern Setzers und nothwendigen Correctors versehen solle"[43]).

1691 erscheint, wegen wieder eingetretener Pest, die Infectionsordnung von 1625; 1692 Epigramme (lateinisch) von Floriantschitsch und im selben Jahre noch zwei medicinische Schriften von Gerbez (Extricatum intricatum) und Vidmayer (Hygiene), dazwischen mehrere geistliche Schriften.

Nur zweimal (1692 und 1696) wird der Name der „Buchdruckerin" Anna Barbara Märin (Mayrin) Wittib erwähnt, die von der Landschaft 300 fl. und 100 fl. erhält; daneben steht angemerkt: „abgethan"[44]).

Auch der Buchbinder und, müssen wir bei unseren hiesigen Verhältnissen, wie sie zum Theil heute noch sind, hinzusetzen, Buchhändler Joh. Carl Mally erscheint nur zweimal genannt 1692 und 1695, beidemale „wegen verehrter Calender"[45]).

Zu Josef Thadäus tritt 1693 wieder ein Johann Baptist Mayr (vielleicht schon des ersteren Sohn?) und „Bede" erhalten „vmb Calender" 120 Thaler[46]). Im selben Jahr verlegt die Mayr'sche Buchhandlung den von den Jesuiten verfaßten „Laybacherischen Himmelsspiegel" und die „Marianische Sodalität", welche dieselbe der Landschaft „verehrt", und wofür sie 500 fl. verwilligt erhält[47]).

Zur gleichen Zeit wurde auch die „Academia Operosorum" (1692) — eine Art Akademie der Wissenschaften und schönen Künste nach Vorbild der italienischen Akademien — in Laibach errichtet, deren Mitglieder bald ausnehmend rührig sind in Ausgabe von Werken verschiedener Disciplinen. Die Mayr'sche Buchhandlung verlegte dieselben, so des Baron Billichgratz Syngraphe Eucharistica (1694), des Floriantschitsch numismatisches Werk: „Bos in lingua" (1695) u. a. m.

Da das Budget der krainischen Landschaft am Ausgange des 17. Jahrhunderts ziemlich stark belastet erschien, so gab es — es war zur Herbeiführung einer Entlastung desselben eine eigene Enquête eingesetzt worden — im Landtage des Jahres 1697 eine

längere Debatte über die einzelnen Posten, und man kam schließlich dahin überein, u. a. auch dem landschaftlichen Buchdrucker und Buchhändler Mayr seine Subvention von 300 fl. wieder auf 200 fl. herabzusetzen[48]); außerdem ward beschlossen, den Buchdruckern allen (einheimischen und fremden) zu bedeuten, daß die Landschaft fürderhin keine Calender oder andere Dedicationen, die nach altem Brauche bisher mit recht ansehnlichen Gratialen verdankt worden waren, annehmen werde[49]).

In den letzten Jahren des 17. Jahrhunderts warf sich die Mayr'sche Verlagshandlung auch auf das medicinische Fach und edirte 1697, 98, 99 die Medicinal-Kalender des berühmten Arztes Gerbetz (Chronologiae medicae Annus primus, secundus, tertius).

Das XVIII. Jahrhundert.

Am Ausgange des 17. und am Beginne des 18. Jahrhunderts gab es in Laibach hervorragende Bücherfreunde; um nur einige zu nennen: Vater und Sohn Dolničar von Thalberg, Bischof Herberstein und Berthold Höffern. Das Domkapitelarchiv in Laibach verwahrt das Verzeichniß der Bücher, die Dolničar dem Collegium Carolinum (adeligen Convikt) für seine Bibliothek vermacht hat, welche Büchersammlung die Grundlage der heutigen Priesterseminarsbibliothek wurde.

Die größte Buchhandlung war auch jetzt noch die Mayr'sche, in welcher nun Joh. Georg Mayr das Regiment führte.

Die schon erwähnte „Akademie der Operosen" edirte in seinem Verlage ihre Statuten, die „Apes" (1701), Kärner von Karnburg seine „Teutsch und Krainerische Währungsveränderung", Dolničar (Alex. Sigismund) ein lateinisches Gedicht: Cithara in coelum translata D. Ivo, Floriantschitsch seine Votiva paraenesis (1702), der Mediciner Gerbetz seinen „Annus III" (1702), Bechtold Borow aus Windischgratz seine Effigies Academici Operosi (1705), der Jesuit Hölbling seine Leichenpredigt auf den Tod Leopold I. (1705).

Im selben Jahre starb der Buchhändler Adam Skube „vornehmer Buchbinder und Händler zu Laibach", wie es in dem betreffenden Actenstücke heißt[50]).

Bei Mayr erschien 1707 in neuer Auflage die Landschrannen- (oder Landgerichts-)Ordnung des Herzogthums Krain. Dasselbe

Jahr begann Mayr auch mit der Ausgabe einer deutschen periodischen Zeitung. Ein Fragment dieser ersten deutschen Zeitung:

> Wochentliche Ordinari-Zeitungen oder Extract Schreiben von unterschidlichen Orthen/ auß gantz Italien; wie auch was die gewöhnliche Ordinari- und Extra-Ordinari-Post von Wien mitgebracht. Gedruckt in der Fürstl. Haubt Stadt Laybach durch Johann Georgen Mayr einer Löbl. Landsch. in Krain/ Buchdrucker und Händlern Cum Licentia Superiorum.

eines deutschen Wochenblattes in dem fast ganz slavischen Lande Krain, liegt uns in der Nr. 23 vom Jahre 1708 in der Sammlung des Krainischen Landesmuseums vor. Es ist ein Blatt in klein 4° auf grobem Papier mit großen Lettern gedruckt, enthält lediglich politische Nachrichten und zwar aus Wien über einen Zeitraum von 4 bis 5 Tagen, aus der Schweiz, England u. s. w. in bunter Reihe ohne Paginirung und Angabe der Erscheinungstage.

Im Jahre 1710 hören wir von der ersten Beschlagnahme, die ein bei Mayr erschienenes Werk betraf: des Herrn v. Pelzhoffer „Lacone e vero ristretto politico dove . . . s'insegna il modo di ben governare un stato“[51]). Sofort wendet sich Mayr vom politischen Verlage wieder dem praktisch-medicinischen zu und publicirt des Dr. Gerbetz: Verthädigung der Laybacherischen Luft (1710) und die Apothekerordnung, und dann vorwiegend theologische Litteratur (slovenisch, deutsch und lateinisch). 1713 erscheint eine „Ars metrica“ und 1714 des Dolničar (Thalnitscher) von Thalberg Chronologie der Stadt Laibach: „Epitome chronologica Urbis Labacensis . . .“, 1715 eine neue Auflage von des Bohorič Arcticae horulae als Grammatica latino-germanico-slavonica.

Um diese Zeit war die Colportage auf dem flachen Lande eine sehr rege und insbesondere wurden die Kalender (und zwar mit Verletzung der Privilegien des Augsburgers Labhart) auf den Jahrmärkten von den Colporteuren Lorenz Mrak und Paul Tanzmann feilgeboten[52]).

In den zwanziger Jahren begann Mayr nach dem Vorbilde der deutschen Bauernkalender („Praktiken“) eine slovenische Pratika herauszugeben (1726), doch wurde dieselbe wegen der Figuren, die beigegeben sind, in Augsburg gedruckt und, setzen wir bei, auch wegen des Privilegiums. Der landschaftliche Tanzmeister Watzstein verfaßte für die Laibacher Bühne (die sich noch im Fürstenhofe

der Auersperge befand) lateinische Theaterstücke (Ovinius Gallicanus, dann Artabarius), von denen das eine 1725, das zweite 1726 bei Mayr erschienen. Das letzte mit der Firma von J. G. Mayr, Buchdrucker und Händler, uns vorliegende Druckwerk ist die (nach 1730) erschienene von Einer landesfürstlichen hohen Obrigkeit herausgegebene „Oesterreichische Viehordnung" „aus den von herrschaftlichen Wirthschaften wegen anno 1729 und 1730 grassirten Vieh-Verfall eingereichten Berichten gezogen und mit Präservon als Curier-Mitteln eingerichtet"[53]).

In den letzten Jahren war neben Mayr schon Adam Friedrich Reichardt als Buchdrucker und Buchhändler emporgekommen und wir besitzen von ihm nebst anderen in den ersten Jahren seiner Thätigkeit (1728—1738) herausgegebenen durchweg geistlichen Schriften (slovenischen und lateinischen) aus dem Jahre 1739 das prächtig ausgestattete Buch von der (1728) in Laibach stattgehabten „Erbhuldigung Kaiser Karl VI." mit einem schönen Titelkupfer in Folio. Eine heute kulturgeschichtlich sehr interessante Publication aus Reichardt's Verlage ist das 1739 erschienene: „Leben und Gutthaten des hl. Judoci" mit Aufführung der von diesem Heiligen auf dem Jodociberge (Wallfahrtsort in Krain) verübten wunderbaren Heilungen mit Anführung der Namen und Biographien der geheilten Patienten. Auch mit dem Verlage von Theaterstücken trat Reichardt in Mayrs Fußtapfen; er druckte (nach) Metastasio, Artaserse und Rosmina (beides 1740), letzteres „drama per Musica" da rappresentarsi nella sala del Palazzo provinciale in Lubiana. Als letzte Werke aus seiner Offizin edirte Reichardt 1745 (slovenisch) den Thomas a Kempis, 1754 ein Schriftchen von Bernhard von Hohenwart: Dissertatio physico-experimentalis de magnete.

Im Jahre 1757 war Reichardt bereits verstorben, denn wir begegnen in diesem Jahre der Wittwe Reichardts, Elisabeth Reichardtin, die 1758 des Herrn v. Steinberg „Gründliche Nachricht von dem Cirknitz-See" auf den Markt brachte, welches Buch 1761 im Haag in französischer Uebertragung erschien.

Doch schon 1759 tritt in dem Geschäfte Reichardts an Stelle der Wittwe Elisabeth Reichardtin Joh. Georg Heptner, der ebenfalls hauptsächlich geistlichen Verlag cultivirt, welches Genre überdieß in der ganzen nachfolgenden Zeit den Stempel des Buch-

drucks- und Buchhandlungsgeschäftes in Krain, beziehungsweise in Laibach, darstellt. Heptner führte gleich Mayr den Titel eines landschaftlichen Buchdruckers; er starb 1764, denn unter diesem Jahre erscheinen Heptners Wittwe und Strauß.

Aber Strauß scheint bald aus der Compagnie getreten zu sein, da schon 1764 Joh. Friedrich Eger auftritt; zunächst mit einem geistlichen Büchlein. Und Eger übernahm das Heptner'sche Geschäft. Schon 1765 edirt er für die Neuschule Maria Theresias die „Kurze Einleitung zur Rechenkunst" zum Gebrauche in Schulen. 1766 läßt er eine Topographie von Laibach folgen: „Compendiaria Metropolis Carnioliae descriptio" von Granelli.

Während aber Eger sich mehr auf den Buchdruck verlegte und das Buchhandels- beziehungsweise Verlagsgeschäft weniger cultivirte treffen wir 1767 auf den Buchhändler Alois Raab, bei dem von da an bis 1792 meist geistliche Werke erschienen; 1773 tritt uns der Jesuit Knauer mit einer deutschen Uebersetzung von Ciceros Rede pro Milone entgegen, die bei Raab erschien.

Neben Raab hatte auch Lorenz Bernbacher 1768 einen „Buchladen" „unter der Trantschen" (an der heutigen Radetzkybrücke) eröffnet und bethätigte sich auch als Verleger. Bei ihm erschien mit Privilegium gegen Nachdruck des Augustinermönchs P. Marcus Pochlin Krajnska Gramatika (krainisch-slovenische Grammatik) 1768.

Und noch ein dritter Buchhändler etablirte sich um dieselbe Zeit, Michael Promperger, der seinen „Laden" knapp „am Bischofhofe" hatte; mit dieser Situation war auch der exclusiv clericale Standpunkt seines Verlages gegeben — durchweg geistliche Werke — nur ein Buch mit Laieninhalt finden wir von ihm: die slovenische Uebertragung von Wolsteins Krankheiten der Thiere.

In den späteren siebenziger Jahren erschienen bei Eger die Publicationen der 1767 gegründeten Gesellschaft des Ackerbaus und der nützlichen Künste und das „Wöchentliche Kundschaftsblatt des Herzogthums Krain" (1775 und 1776).

Daran knüpfte der aus dem benachbarten Klagenfurt nach Laibach gekommene Ignaz Alois Edler von Kleinmayr an und begann 1778 die Ausgabe einer regelmäßig erscheinenden deutschen Zeitung für Krain, der amtlichen „Laibacher Zeitung", die auch heute noch in demselben Verlage wie vor hundert Jahren erscheint.

Neben der Zeitung cultivirte Kleinmayr gleich seinen Collegen den geistlichen Verlag.

Mit 1786 begann er die Ausgabe der Sammlung landesfürstlicher Verordnungen für die Jahre 1784—1786, die dann fortgesetzt wurde[54]). Als Kaiser Joseph starb (1790), kam bei Kleinmayr Knauers Trauerrede „auf den großen Kaiser" heraus, gleichwie 1780 bei dem Tode Maria Theresias Linharts Trauergedicht „An Joseph bei dem Tode Maria Theresias" in Egers Verlage erschienen war. — Bei Eger hatte Linhart auch seinen Musenalmanach „Blumen aus Krain" für 1781 und sein slovenisches Theater herausgegeben.

Ein sehr thätiger Buchhändler und mit vielem Verständniß für die Zeit und ihre Forderungen war Wilhelm Korn, der, anfänglich mit Walliser vereinigt, „Klagenfurt und Laibach", später allein, einen regen Verkehr unterhielt. Auch im Verlag war er rührig. Bei ihm erschien 1788—1791 Linharts „Versuch einer Geschichte von Krain" (der noch heute unübertroffen leider ein Torso blieb) und später (schon im 19. Jahrh.) Kopitars Krainische Grammatik.

An der Wende des 18. Jahrhunderts tauchen noch drei Buchhändler in Laibach auf. Der eine war Ignaz Merk, Buchdrucker und „Verleger" (auch Buchhändler), der Geistliches und Weltliches verlegte, unter letzterem italienische Theaterstücke, eine Medicamententaxe und (1792) eine Ode am Grabe Leopold II. Merk starb noch im besten Mannesalter (46 Jahre alt) 1797.

Der zweite, der Zeit nach früher etablirt aber minder bedeutend, war der Buchbinder und Buchhändler Ruczicza, ausschließlich geistlichen Verlag betreibend, der dritte Johann Georg Licht, der gleich 1795 mit Benno Michael's „Naturlehre für die Jugend" debütirte.

Einer Eintagsfliege gleich war das Wirken eines vierten, des Buchhändlers Anton Degotardi, von dem wir nur eine „Pratika" (Bauernkalender) von 1799 kennen.

Das XIX. Jahrhundert.

Unsern Tagen näherrückend müssen wir aus verschiedenen Gründen uns kürzer fassen.

Aus dem vorigen Jahrhundert ragen in das 19. herüber die

Firmen Korn und Licht; bei letzterem erschienen namentlich die „deutschen Uebertragungen aus dem Lateinischen und Griechischen" von Prof. Franz Peesenegger; bei ersterem, wie schon angegeben, 1808 Kopitars „Grammatik", und im selben Jahre Hoffs Gemälde von Krain (eine topographisch-historische Schilderung). Korn existirte noch 1827; ferner die Firmen Eger und Kleinmayr, die noch heute, erstere als Firma Klein und Kovač, letztere als Firma J. v. Kleinmayr und F. Bamberg fortbestehen.

Neu wurden im 19. Jahrhundert gegründet die Firmen: Gaßner (1801), Retzer (1804) — der während der französischen Zwischenregierung in Illyrien (1809—1813) auch für die französische Regierung in Laibach französisch druckte —, Adam H. Hohn (1811) (die Firma besteht heute noch), Skarbina (1817), die Buchdruckerei des Herrn v. Sassenberg (1818), in dessen Verlage des Prof. Fr. X. Richter treffliche Biographie des großen krainischen Patrioten Siegmund Freiherrn v. Zois-Edelstein (1820) erschien — heute die Druckerei von R. Militz —, dann kam 1825 der Buchbinder und Verleger Klemens, 1827 Buchhändler Waimann, 1835 J. Blasnik, Buchdrucker und Verleger (heute Blasnik's Erben), der außergewöhnlich rührig war und insbesondere den nationalslavischen Verlag cultivirte, aber auch im deutschen Verlage sehr Werthvolles brachte, darunter die ausgezeichnete Topographie von Laibach von Lippitsch 1834 und die von Leop. Kordesch redigirte schönwissenschaftliche Zeitschrift „Carniolia", die leider zu früh einging. Wie die Carniolia hörte auch das bei Kleinmayr erschienene „Illyrische Blatt", eine Fundgrube von Daten heimathlichen, topographischen, culturgeschichtlichen und geschichtlichen Inhalts, in den vierziger Jahren zu erscheinen auf. Wohl wurde später von dem inzwischen (1846) an Stelle Kleinmayrs ins Geschäft getretenen Schwiegersohne desselben Fedor Bamberg (gest. 1862) eine Fortsetzung des Illyrischen Blattes unter dem Titel: „Blätter aus Krain", vorzüglich redigirt von Dr. Ludwig Ißleib, versucht, doch die nationalen Reibungen der ersten sechziger Jahre ließen das junge, zu den besten Hoffnungen berechtigende Reis nicht weiter gedeihen.

In den vierziger Jahren waren auch neu als Buchhändler in Laibach J. Giontini (auch Verleger, gest. 1879) und Georg Lercher (heutige Firma Schaffer) aufgetreten. In Giontini's Geschäft war vorübergehend — der Curiosität wegen sei es bemerkt —

auch der gefeierte Volksschriftsteller P. K. Rosegger (in den sechziger Jahren) beschäftigt gewesen.

Die Firma J. v. Kleinmayr und Fedor Bamberg übernahm nach erlangter Majorennität 1869 Ottomar Bamberg, der gegenwärtige Chef dieses ausgedehnten, in Laibach größten Geschäftes: Buchdruckerei, Buchhandel, Zeitungsverlag („Laibacher Zeitung"). Herr Ottomar Bamberg hat sich um den hiesigen Verlag bereits die namhaftesten Verdienste erworben durch die Ausgabe von A. Dimitz' „Geschichte Krains", A. Müllners „Emona" und dergleichen mehr; auch Samhabers „Preširenklänge", die Verdeutschung der Poesien des ersten slovenischen Kunstdichters, der Petrarca an die Seite gestellt wird, erschienen bei Bamberg.

In Rudolfswerth (Unterkrain) ist ein junger, äußerst strebsamer Verleger etablirt: der Buchdruckereibesitzer J. Krajec, der sich durch die von ihm mit glücklichem Verständniß begonnene und mit aller Accuratesse zu Ende geführte Wiederherausgabe der „Ehre des Herzogthums Crain" von Joh. Weikh. Freih. v. Valvasor mit einem Schlage einen Namen gemacht hat. Vorgänger Krajec' im Verlage in Rudolfswerth waren die Buchdrucker und Verleger Boben und Tandler. In Adelsberg ist der Buchdrucker und Verleger (einer Grottenbeschreibung) Schäber thätig.

Im Jahre 1879 ward hier eine eigene katholische Buchhandlung errichtet (die Einrichtung besorgte exponirt von Ulrich Moser in Graz als Leiter Herr Emil Frick), die, von einer Gesellschaft katholischer Männer ins Leben gerufen, neben den Verlagsgeschäften von M. Gerber und J. Nicman den katholischen Bedürfnissen der slovenischen Geistlichkeit und des slovenischen Volkes auf buchhändlerischem Gebiete, doch auch mit Einschluß der deutschen Production, entspricht.

Anmerkungen.

[1]) Manuscript der k. k. Studienbibliothek in Laibach.
[2]) Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark, 1876, S. 24.
[3]) Vergl. mein: Herbard VIII. von Auersperg. Wien 1862, S. XII.
[4]) Laibacher Domkapitelarchiv. Mittheilungen des historischen Vereins für Krain, 1861, S. 67.
[5]) Dimitz, Geschichte Krains, Laibach 1875. III. 3, S. 321.
[6]) Kostrenčič, urkundliche Beiträge zur Geschichte der protestantischen Literatur der Südslaven in den Jahren 1559—1565, Wien 1874. S. 188.

[7]) Ebenda, S. 155. [8]) Ebenda, S. 190, 191, 211, 217.
[9]) Ebenda, S. 155.
[10]) Valvasor, Ehre des Herzogthums Krain. Nürnberg 1689. VI, 351. (Neue Ausgabe bei J. Krajec. Rudolfswerth 1877—80.)
[11]) Albin Arko, Tristoletnica tiskarstva. v Llubljani 1875, S. 6 f.
[12]) Landschaftliches Archiv in Laibach.
[13]) Bischöfliches Archiv in Laibach.
[14]) Th. Elze, die Universität Tübingen und die Studenten aus Krain. Festschrift. Tübingen 1877. S. 67 f.
[15]) Landschaftliches Archiv in Laibach. [16]) Elze, a. a. O. S. 68.
[17]) Landschaftliches Archiv in Laibach, Landtags-Protokoll, II, Fol. 87b.
[18]) Ebenda, Landtags-Protokoll (1574—79), Fol. 193a.
[19]) Ebenda, Landtags-Protokoll, II, Fol. 192b. [20]) Ebenda.
[21]) Landschaftliches Archiv in Laibach. [22]) Ebenda, Gräz 22. März 1579.
[23]) Ebenda. [24]) Ebenda. Landtags-Protokoll, III, Fol. 290 folg. Fol. 314.
[25]) Ebenda, Fol. 308a.
[26]) Domkapitelsarchiv in Laibach, Fasc. LXXXIV, Nr. 76.
[27]) Dimitz, l. c. III, 2, S. 194.
[28]) Mittheilungen des historischen Vereins für Krain, 1864, S. 2.
[29]) Landschaftliches Archiv in Laibach. [30]) Dimitz, l. c. III, 3, S. 355.
[31]) Archiv des krainischen Landesmuseums.
[32]) Mittheilungen des historischen Vereins für Krain, 1862, S. 104.
[33]) Domkapitelsarchiv in Laibach.
[34]) Archiv im Laibacher „Fürstenhof", sogen. „Auszügl".
[35]) Landschaftliches Archiv in Laibach, Verordneten-Sessions- und Ausschuß-Protokoll Nr. 32 (1678—168⁸), Fol. 20b.
[36]) Ebenda, Landtags-Protokoll, XXI, Fol. 392.
[37]) Ebenda, Nr. 36, Fol. 154b. [38]) Ebenda, Fol. 455a, 476a.
[39]) Ebenda, Protokoll Nr. 33, Fol. 84a.
[40]) Ebenda, Ver.-Protokoll Nr. 35, Fol. 330a.
[41]) Ebenda, Landtags-Protokolle Nr. 33, Fol. 409b.
[42]) Ebenda, Verordn.-Protocoll Nr. 37, Fol. 534a.
[43]) Ebenda, Landtags-Protokoll Nr. 33, Fol. 323a.
[44]) Ebenda, Landtags-Protokoll Nr. 38, Fol. 413a.
[45]) Ebenda, Landtags-Protokoll Nr. 36, Fol. 455a. Nr. 37, Fol. 320b.
[46]) Ebenda, Landtags-Protokoll Nr. 33, Fol. 486b.
[47]) Ebenda, Landtags-Protokoll Nr. 36, Fol. 435b.
[48]) Ebenda, Landtags-Protokoll Nr. 36, Fol. 511a.
[49]) Ebenda, Landtags-Protokoll Nr. 36, Fol. 516b.
[50]) Vicedomarchiv in Laibach. [51]) Ebenda. [52]) Ebenda.
[53]) K. k. Studienbibliothek in Laibach.
[54]) Bibliothek im Auerspergischen Fürstenhofe.
[55]) Vodnik's Novice 1797.

Die Breslauer Buchhändler und der Buchdrucker Georg Baumann.

Actenstücke,

mitgetheilt von **Albrecht Kirchhoff.**

Bereits in dem im vorigen Stücke dieses Archivs abgedruckten Aufsatze: „Beitrag zur Geschichte der Entwickelung der Censurverhältnisse" hatte ich des Druckerei-Monopols und des General-Privilegiums für den Druck namentlich von Schulbüchern und Kalendern gedacht, welche den Breslauer „Stadtbuchdruckern" Crispin Scharffenberg und seinen Nachfolgern, namentlich der Familie Baumann zustanden, so wie schon anderweitig der Unzuträglichkeiten und nachtheiligen Folgen, welche aus derartigen General-Privilegien entstanden, Unzuträglichkeiten, welche ja auch im Jahre 1594 der kursächsischen Regierung Veranlassung boten, die Ertheilung solcher gänzlich einzustellen. Die nachfolgenden Actenstücke — der Rest der in der schon mehrfach benutzten Breslauer Handschrift buchhändlerischer Documente enthaltenen — sind besonders geeignet, jene aus ihrer Ausnutzung erwachsenden Unzuträglichkeiten und Differenzen des näheren zu erläutern; sie werfen außerdem so mancherlei interessante Streiflichter auf die allgemeinen buchhändlerischen Verhältnisse jener Zeit, daß ihr vollständiger Abdruck wohl keiner besonderen Rechtfertigung bedarf. Eine zu der Folge gehörige Piece, die Beschwerde wegen des Vertriebs der neuen Zeitungen, ist übrigens schon bei den Mittheilungen über den Hausirverkehr in Breslau abgedruckt und deshalb natürlich hier weggelassen worden, während das einleitende Document — das Privilegium Georg Baumann's vom 8. August 1590, bestätigt durch Kaiser Rudolph II. unter dem 26. Januar 1596 — zwar auch schon in (J. E. Scheibel's) Geschichte der seit dreihundert Jahren in Breslau befindlichen Stadtbuchdruckerey, Breslau 1804. 4. S. 29 u. 30 veröffentlicht ist,

sein nochmaliger Abdruck an dieser Stelle aber nicht gut umgangen werden konnte. Seine nähere Kenntniß ist zum Verständniß der sich aus seiner Verleihung entwickelnden Streitigkeiten unbedingt nothwendig. Der Abdruck erfolgt übrigens hier nach der mehrfach citirten Handschrift; welche Quelle Scheibel zur Verfügung gestanden hat, ob ebenfalls nur eine Abschrift oder das Original, ist mir nicht bekannt.

Bawmannisch Privilegium wegen der Buchdruckerey.

WJR Rudolff, der Annder vonn Gottes gnaden Erwöltter Römischer Kheyser zu allen Zeitten Mehrrer deß Reichs ꝛc.

Bekhennen vnd thun khunndt Jedermenniglich, Nachdem vnnß George Bawmann Buchdrücker in vnser Stadt Breßlaw, gehorsamblich berichtet Wie daß (er) nach tödtlichem abganng Weilannd Hannsen Scharffenberger die Buchdrückerey daselbst mit Dat. A?. Zwey vnnd funnffzig durch die Rathmanne zu Breßlaw beschehene begnadunngen vnnd vnnserer Datum A? Sieben vnnd Siebenntzig darauff erfolgete Confirmation durch krefftige Verträge ann sich gebracht, nicht wenniger auch alß seinn Vorfahr vonn Jhnen den Ratthmannen zu Breßlaw ein sonnderbares Priuilegium vnnd Freyheit angelannget, Welches vonn Wortte zu Wortte also lauttet:

WJR Rathmanne der Stadt Breßlaw ꝛc. Bekhennen vnnd thun khunndt offentlich hiermit für Jedermennigklich, Demnach verflossenes Tausent fünffhundert drey vnnd Funnffzigisten Jahres vnnser vorgehennde Rathmanne alhier dem Erbaren vnnd Kunstreichen Crißpinum Scharffenberger seligen vnd seinne Erbenn inn sonnderer betrachtung, daß Er nicht mit wenniger mühe vnnkosten vnnd Darlage einne Druckerey alhier anngerichtet, vnnd ins Werckh gebracht mit einnem sonndern Priuilegio vnnd Befreyung begabet vnnd vorsehen, Welches sich auch Er vnnd sein Sohnn Hanß für menniglichen vnngehinndert gebraucht, vnnd aber vermöge eines kräfftigen Wesenn Vertrages ann George Bawman, vnnd sein jetziges Eheweib Magdalena khommen, darauff vnnß dann nun ermelter Bawman alles gehorsamen fleißiges ersucht vnnd gebetten, Weill Er solche Druckerey mit anndernn Neuen vnnd schönen schrifftenn allerley Ahrtt, zu vormehren vnnd zuuorbessern gedächte, Daß wier Jhm, damit solche seine mühe vnnd Vnnkosten nicht vergebens anngewenndet würde Anndern auch durch Jhrenn eygennutz Jhm ann solchem seinem Nutzlichen Vorhabenns vnnd Arbeyt nicht einnigen Einnhalt, vnnd Hinnderung beyfüegen möchten, gleichsfalles mit ebenmessiger befreyung vnnd Immunitet bedenncken vnd vorsehenn wollen, Weill wier dann solch annsehenliches vnnd Nutzliches Werck, durch welches alle gutte khünste vnnd anndere gutte nutzliche sachenn dem mennschlichen geschlecht ann tag gegeben vnnd befördert werden, So viell ann Vnnß

ist zu fördernn Vnnß schuldig vnd willig befinnden, Als haben wier nach zeittigem vorgehabtem Rath, Vnnserer Verordneten Scheppen Jhme George Bawman solche befreyhung gleiches falles mit theyllen vnnd zulassen wollen, Also vnd der gestaldt, Daß wier vnnd Vnnsere Nachkhommen ausserhalb seinner Buchdruckerey keine anndere Jemanden annzurichten, oder Jhme zuuorsanngen sich derselbten zu vnnterfanngen vorstatten wollen, Sonndern Er mag sich derselben seinnes gefallens zu seinem vnnd der seinnen Nutz vnnd besten vnerweglichen gebrauchen, doch daß er sich inn allerwege bey seinen Bürgerlichen Pflichten, damit Er Vnnß verwanndt, der Famos schrifften, die Jhme zu drücken gegeben werden möchten, heimlich vnnd offenntlich zu drucken enthaltten, Auch Vnnß oder Vnnsern hierzu Deputirten Perschonen diß was Jhme alhier oder vonn frembden Ortten zu drucken vorkompt, inn allewege ehe vnnd zuuor es inns Werckh gerichtet wirdt fürbrennge, Alß dann wier Jhme waß er sich zuuerhalten haben wirdt Ordtnung zugeben, Gleicher gestalt wollen wier Jhme auch vergunst vnd zugelassen haben. Daß er für die gemeine Studierende Jugennt allerley Schuelbücher vnnd Tractetlein, Alß den Donatum vnnd Grammaticam beysammen, So woll Terentii Comediae vnnd etzliche außerleßene Epistolas Ciceronis, sowoll den Catechismum vnnd anndere so der Schüllern notturfft erfordert würde, in der bequemsten Form, wie es Jhme am besten gelegen, druckenn, vnnd zu freyem kauff setzen möge, dann Jhme die alhiegen vnnd anndere Buchführer kein einhalt thun, Vielwenniger Jhnne mit frembden Exemplarien zuüberführen oder dieselben alhie oder sonnsten in vnnser Jurisdiction zuuerkhauffen vnnd zu Distrahirn befuget sein sollen, Doch daß er wann Er auß obgedachten stücken weß drucken will, solches den Buchführnn, darmit sie sich inn derselbten Materien mit frembden Exemplaren zur Vnnoth nicht belegen anzaige. Sie auch inn dem kauff vber die gebühr nicht vbersetze. Dabey er dann auch zu seinnem selbsteigenen Nutzenn darob zu seinn wirdt wissenn, Darmit alles vnnd Jedes so bey seiner officin außgehet Correct vnnd fleißig vorrichtet, keine Vorsichtigkheit nicht gespart, vnnd allerhanndt Verdacht vnnd Vnrichtigkheit vorhüttet werde, Darkegen damit er solcher seinner mühe ein ergetzlichkheit haben vnd vnsern gutten willen im Werck spüerenn möge, Haben Wier Vnnß dahinn erkleret, Daß er solche gedruckte bücher sampt dem Pappierkauff vnnd Baudengelde inn vndt zwischen den Jahrmarckten zollfrey auß vnnd einzuführen, vnnd faill zuhabenn befueget seinn solle Alles treulichen sonnder gefehr. Zu Vrkhundt haben Wier Vnnser Stadt Innsigell hierauff drucken laßsenn, Gebenn den Achtenn tag deß Monats Augusty Nach Christi gebuhrt Im Funfftzehenhundert vnnd Neunntzigisten Jahre.

Vnnd Vnnß darauff inn Vnnderthennigkheit gebetten weill Jhme vonn etzlichen allerley Einngriffe, Insonnderheit der Calenn-der vnnd Alma(na)ch, die Er mit grossen Vnnkosten von den Kor-

kischen*) vnnd anndern Astrologen Altem brauch nach an sich brechte beschehe, Das wier nicht allein mehrgedachter der von Breßlaw gegebens Priuilegium zu Confirmiren, Sonndern Jhme auch weiter Gnaden auß Khayserlicher Mildigkheyt gnedigist mitzutheylen geruhen wolten. Wann wier dann nun angesehen sein demüttiges vnnd fleissiges Bitte auch betracht, Daß gutte Nutzliche Werck so zu gutter Policey vnnd Ordtnung dienet, So woll auch die vor Jhme einkommene Intercessiones Alß haben wier mit vorgehaltten zeitlichem Rath vnd rechten Wissenn mehrgemeltem George Bawmann solch sein vor dem Rath zu Breßlaw habenndes vnnd hierinn inserirtes priuilegium nicht allein in allen Worttenn, Punnckten, Clauselnn vnnd Artickelnn Confirmirt vnnd bestettiget, Sonndernn Jhme auch noch fernnere diese freyheit gegeben vnnd verliehenn.

Daß Jhme keinn Buchdrücker, vnnd Buchführer, die Almach oder Calennder sowoll Richardi Bartholini Austriatum Libros. Item Conradi Celsis Casparij Vrsinj Velij Gregorij Logij, welche er mit sonnderlichen Costen erkauffenn vnnd erlanngen würde, nicht nachdrucken vnd Jhme zu schaden einnführen solle.

Wo sich auch einn Formschneyder oder Brieffmahler nebenn seiner Druckerey zu Breßlaw würde einlassenn, daß derselbe keine eigene Preß, oder Buchstaben, darauß dann allerley Vnnrath mit Schmachredenn vnd andern sachen, die Jhme zugemessen werden möchten**), erfolgenn würden, nicht halten, Sonndern das sie vonn figuren oder schrifftenn weß inn Druck verferttigen wollen, seine officin sich gebrauchen sollen, Confirmiren vnnd bestettigen Jhme demnach solch sein Priuilegium sambt denen darinn begriffenen vnd anngedeutten begnadungen als Regirennder Khönig zu Böhaimb vnnd Oberster Hertzog in Schlösien hiemit wissenntlich in krafft diß Brieffes Meinen setzen vnnd wollen, daß er also derselben Vnser Confirmation vnnd begaben begnadungen von Menniglichen vnngehinndert geniessenn vnnd gebrauchen soll vnd magkh. Gebietten demnach hierauff allen vnnd jeden vnnseren Vnnderthannen weß würden Stanndes Ampts oder Wesens die in vnnserem Khönnigreich Behaimb vnd desselben Incorporirten Länndern sein, auch vnnsern Obernn vnnd anndern Hauptleutten, Innsonnderheit allen Buchdrückernn, Formschneydern vnd Buchführern, das Sie offtgemelten Baumann bey dieser vnnser Confirmation vnnd wier gegebenen Freyheiten billich verbleibenn lasset, bey vermeidung vnnserer schweren Straff vnnd Vnngenadt,

*) Baumann's Vorgänger, die Familie Scharffenberg, begannen ihre Geschäftsthätigkeit in Krakau; daher wohl die Verbindung mit den dortigen Mathematikern.

**) Es scheint hiernach, als ob vorwiegend die kleinen Druckereien der Formschneider und Briefmaler, die wohl meist nur mit einer einzigen Presse arbeiteten und ganz speciell auf den Hausir- und Marktverkehr angewiesen waren, im Verdacht standen, die Ursprungsorte der „Famos"-Schriften zu sein.

vnnd einer Peen fünff Marck Löttiges Goldeß, die ein Jeder so offt er darwieder hanndelt, halb inn vnnser Cammer, vnnd den anndern theyl mehr gemeltem Bawman vnablassellich zubezahlenn verfallen seinn soll. Daß meinnen Wier ernnstlich, Zu Vhrkunndt mit Vnnserem Khayserlichen anhangenndenn Innsigell verferttiget, Gebenn auff Vnserem Khayserlichen Schloß Prag denn SechsvndZwanntzigsten tag des Monats January nach Christi vnnsers lieben Herren vnnd Seeligmachers Gebuhrt funffzehenn Hunndert vnnd Sechs vnnd Neuntzigistenn Jahr, Vnsrer Reiche des Romischen im 21. deß Hungarischen im 24. vnnd deß Böhmmischen auch im 21. Jahre.

Christoff Zelinsky.

Ad mandatum Sac.
Caesa: Matis: proprium.

Mit Baumann's Vorgängern im Besitze der Buchdruckerei, mit Crispin und Hans Scharffenberg, scheinen die Breslauer Buchhändler in gutem geschäftlichen Einvernehmen gestanden zu haben und dies Einvernehmen scheint auch mit ihm, so lange das Privilegium noch nicht auf ihn übertragen worden war — Baumann heirathete bereits im Jahre 1589 Hans Scharffenberg's Wittwe — fortbestanden zu haben. Wenigstens tritt Baumann bei den in der ersten Hälfte des Jahres 1590 von neuem ausbrechenden Streitigkeiten betreffs der Gewerbsübergriffe der Buchbinder in Gemeinschaft mit den übrigen Buchhändlern gegen erstere auf. Aber mit der Uebertragung des alten Privilegiums auf ihn am 8. August 1590 ändert sich das Verhältniß. Als Anfänger wohl besonders erwerbsdurstig, widmete er sich hinter seinen Privilegien-Pallisaden mit Eifer und Regsamkeit seinem Geschäft, dabei einseitig sein alleiniges Interesse im Auge behaltend. So änderte er die bis dahin bräuchlichen Bedingungen des geschäftlichen Verkehrs, namentlich auch dahin strebend, beim Absatze seines Verlags die Vermittelung der Buchhändler (der Sortimenter) möglichst zu umgehen.

Daneben waren die Art und Weise seiner Ausbeutung des ausschließlichen Schulbücher-Verlages, sowie seine — allerdings den Zeitanschauungen nicht gerade widersprechende — Auffassung des Druckprivilegiums für gewisse in den Schulen besonders stark gebrauchte Classiker, wie z. B. des Terenz und einiger Reden Cicero's, ein Zankapfel. Baumann beanspruchte den Privilegienschutz nicht etwa nur für die von ihm gedruckte Textrecension, sondern für den Text an sich, d. h. er beanspruchte, daß in Breslau

keine andere Terenzausgabe verkauft werden dürfe, als die bei ihm gedruckte.

Nur vier Monate waren seit Uebertragung des alten Privilegiums auf Georg Baumann verflossen, als die Breslauer Buchhändler den Rath angingen mit nachstehender

Beschwer vber den Buchdrücker George Bawmann, Adv den 13. December Ao. 90 ꝛc.

Edle Gestrennge Ehrenueste ꝛc. Neben erbiettunge vnnserer gehorsamen vnnd gefliſſenen Dinnste, Sollen vnnd khönnen derselbten wier vnnderthennigst mit beschwer zu berichten nicht vmbgehen, Demnach sich George Bawmann der Buchdrücker alhie gegen vnnß allen, nicht allein im kauff der Calender vnd Lostafelnn, Sonndern auch etlicher Bücher vnnd neuer materien vnnfreunndlich erzeiget, innden Er vnnß in edlichen stückenn vbersetzet, vnnd neuigkeiten aufzubrenngen Vorhabens, vnnd vnnß wenn er waß neues im Druckh, derselbigen Exemplar nach notturfft nicht lassen will, biß Er zuvor seinen Vorttell vnnd Nutz darinnen gesuchet, vnnd so er ja dieselben vnnß nachmals leſt, teuer genung anschlecht, vnnd weill Er allein die Druckerey alhie, denckt er zu seinem sinn, daß wir solches seines gefallens woll müssen annehmen, Vnnangesehen dz wir seinen Vorfahren, weilln Sye vnß bey rechtmessigem vnnd leidtlichen kauff verbleiben lassen, sowol auch Jhme biß daher, vnnser geldt gegönnet, vnd vbers Jahr nicht wenig materien seines Druckes vortreiben vnnd annwerdenn helffen, welches er billich erwegenn, vnnd in sonnderliche acht nehmen solte, vnnd vnnß im Kauffe der Calender, Lastaffeln, vnnd Bücher, wie oben vermeldet, nicht vbersetzen, oder neuerungenn aufrichten, damit wir auch menniglichen folgen khöndten. Alldieweill Er aber auff dieser seiner hartsinnigen meinung, wieder zuuersicht fürsetzlichen beruhet, Haben wir sambtlich dieses ann E. G. vnnd H. gehorsamblich gelanngen zu lassen, vnnser notturfft zu seinn erachtet, mit vnnterthenniger Biett, dieselbten geruhen, ermelten Buchdrucker dahinn zu weisen, Daß Er vnnß in diesem vnnd annderem nicht vbersetze vnnd Newerunnge aufbringe, Sonndern viellmehr zu Verhüttung allerseits wiederwillen, bey rechtmessigem Kauffe seiner Vorfahren vorbleiben lasse, vnnd sich sobaldt als ein Junnger Haußwirdt den geitz nicht einnehmen lassen, weill derselbige radix omnium malorum ist wie die Heylige schriefft solches bezeuget, Dieses haben wir E. G. H. gehorsamblich vnnser Hohen notturfft nach mit beschwer zu verhalten, nicht vmbgehen sollenn, inn derer Vätterliche inspection vnnd fürsorge wir vnnß vnnderthennigst samptlichen endpfehlenn ꝛc.

E. G. H. Gehorsame N. N.

Diese Beschwerdeschrift bewegt sich zunächst in sehr allgemeinen Ausdrücken; erst die nachfolgenden Schriftstücke, die Replik Bau-

manns und die Duplik der Buchhändler geben Aufschluß über das eigentliche Wesen der Differenzen.

Gegennbericht, George Bawmanns Buchdrückers, Auff der Buchführer vbergebenes zunöttiges vnd vnnottwenndiges Suppliciren Aby den 19. January 1591.

Edle Gestrennge Ehreueste Wolbenambte großgünstige Herrenn, mit erbiettung meiner schuldigen vnnd gehorsamen Dienst, kann ich auf der Buchführer vnbilliche Supplication vnnd beschwer, E. G. H. glaubwürdigen bericht zu thun, nicht vnnterlassen, vnnd hette viel billicher Vrsachen mich vber sie zuebeschweren, den das Sye sich vber mich zu beschweren habenn, welches vielleicht mehr auß Einer oder zum meisten Zweyer Perschonnen anstiefften herrfleust, vnnd die Anndern darumb woll das wenigste wissen, oder darein gewilliget haben mögen, Muß es aber ann seinen Orth stellen, das Sye mir seindt zuuorkhommen. Es seinndt aber die Sachen also beschaffen. Demnach ein Erbar Hochweyser Rath inn Jhre Cammer jährlichen 50. Octauo Calender lassen druckenn, Darzu mir daß Pappier aus E. G. Herr. Cammer, hernacher auch vonn Jedem 6 gr. w. (Weißgroschen?) zudrucken gegeben wirt, welche mir vmb ein solch geldt auf mein Vnncosten zudrucken vnmüglich, Alß hat der Wolckhe (da schonn 8. Bogen in denselbenn Calennder vorferttiget gewesen) mir mit seinem Diener sagen lassen, Jch solte Jhm 25. Exemplaria Dero Calennder in octauo lassen, Sy weren bey Jhme bestellt, vnnd als Jch Jhm durch seinen Diener habe lassen zur Anndtwort sagen, das es nicht sein khönndte, weill Jch derselben alzu wennige hette auffgelegt, hatt Er hernach 15. Exemplaria haben wollen, Darauff Jch zur Antwordt geben, daß Jch Jhm allein diese Calennder in 8^0 nicht lassen khonndte, Da Er mir Sy aber wolte zahlenn wie anndere Leutte, so wolte Jch Sye Jhm für einem Andern lassen (Nemblich zu 9. gr. w.) Als er diese Andtwortt gehört, ist er wie einn Vnnsinniger Mensch aufgefahren, vnnd gesagt, das Jch Jhmm stetz Newrungen wolte machen, sie wolten sich bey E. G. Herr. vber mich beschweren, wie den auch geschehen, Hab Jhm aber Dero Calennder 6. Exemplaria geschieckt, vnnd Sye Jhm nach seinem Willen zu 6. gr. doch hint meinem Schaden gelassen. Er hat sich aber, als den der Geitz viellmehr (wie Er mich doch zur Vnngebühr beschuldigt) den(n) mich eingenohmmen, nicht wollen daran begnüegen lassen, Sondern zu meinem Diener ins Tafeleth geschickt, er solte Jhm noch edtliche Exemplaria derselben Calender lassen, Er wolte Sye Jhme zahlenn wie anndere Leutte (zu 9. gr.) Da hat Jhme mein Diener Ein Exemplar folgen lassen, vnnd es Jhme zu 9. gr. anngeschrieben, weil Er aber damit noch nicht ersettiget gewesen, hatt Er wiederumb zu meinem Diener geschieckt, vnnd Alle Exemplaria so noch vorhannden, deren noch 6. gewesen, genohmmen, dieselben auch zu

9. gr. annschreiben lassen, vnnd alß Ich nach edtlichen Tagen zu Ihm khommen binn, hat er mir zugemuttet, weill Er mir edlich geldt zu zahlen schuldig, des vergannganen Elisabether Marckts, daß Ich vonn den geldern, so Ich Ihm wegen des Linndners von der Druckerey zu zahlen schuldig, die Interesse, so erst auf khommende Ostern des 91. Jahrs fällig werden, also baldt zahlen solte, Alß Ich Ihm seines gefallens solches nicht habe thun wollen, hat Er mich heißen auß seinem Hause vnnd Buchladenn gehen, vnnd gesagt, Sye wolten sich bey E. G. H. vber mich beschweren, das Ich Ihnen wolte Newrungen machenn, Darauf Ich Ihme zur Anndtwort geben, Ich were es zufrieden, Ich wolte mein Anndtwortt vnnd gegenbericht auch wiederumb darauf thuen wissen. Belangennde die Loßtafelnn*), darüeber Sye sich des tewren kauffs beschweren, geb Ichs E. G. H. zu erkhennen, Dieweil Ich auf mein Vncosten die Stadt Breßlaw habe lassen reissen vnnd schneiden, lasse Sye auch selber mahlenn, welches mich auch nicht wenig kost, gebe Ich Ihnen dieselben in Einem leidlichen kauff, alß eine vmb einen groschen, Aber wenn Ihrer edtliche nicht sollen 3. oder vierfachen Gewinn haben, alß der Wolcke, so ists Ihnen gar nichts. Die Bücher, so Ich Ihnen zu tewer gebe, vnnd sehr damit vbersetzte auch Ihnen nach Ihrem begehrenn versagt, vnnd meinen Nutz Erstlichen darmit geschafft, vnd gesucht haben soll, deren weiß Ich durchaus keins, vnnd ist nur eine Zunöttigung edlicher, die weill Sye in Ihrer vermeinnten Supplication gesetzt, daß Ich Ihnen Newrungen vnnd Vbersetze, wie Sye fürgeben, machte, die weill Ich allein eine Druckerey Alhier hette, Darauß E. G. H. khönnen abnehmenn, was das Alleine sey, Nemblichen das Ihrer edtliche mit dem Brückener**) zugleich vnter der Decke liegen, vnnd rhümen sich auch stützen des Brückners, helffen also den Brückener zu seinnem muttwilligen fornehmenn, fördernn vnnd stercken, das Er E. G. H. nicht alleine Ihre Privilegia gebrochen, Sonndern auch noch täglichen darwieder hanndelt vnd thutt. Weill mich den E. G. H. auf mein Vnnderthenniges gehorsames bitten vnnd anhalten, mit Einer krefftigen Hanndfest vnnd Priuilegio begnadet vnnd versehen, folgender gestalt, das keinn Buchführer, Er sey Einheimisch oder Auslenndisch, mich mit deren Büchern, so Ich alhier zue Breßlaw mit E. G. H. Verwilligung vnnd Zulassung druckhe, weder inn oder ausserhalb der Märckte vberführen, noch dieselben zuuorkhauffen macht haben soll, Wie denn solches das Priuilegium nach der lennge besagt, vnd inn sich helt, demselben aber

*) Aus dem Folgenden geht hervor, daß „Lostafeln" hier als gleichbedeutend mit „Briefen" und Einblatt-Drucken überhaupt gebraucht wird.

**) War der Buchhändler Jacob Brückner vielleicht mehr ein Formschneider und Briefmaler und als solcher im Besitz einer Presse? Dies würde die durch die Kaiserliche Confirmation vom J. 1596 bewirkte Erweiterung des Baumann'schen Privilegiums gegenüber den Formschneidern und Briefmalern erklären.

Jetziger Zeit (wie den zuuor auch geschehen) vonn denn Buchführer alhie gantz vnnd gar nicht nachgelebt wirdt, Sonndern mich mit frembden Büchernn, so täglichen vmb ein Rechtes gelt bey mir zubekhommen, so gar vberführen, Auch fast alle Bücher, so zur Schulen gehörig, vonn Anderswo herbrenngen lassen, daß Ich also hiedurch in endtlichen Verterb meiner Nahrunng geführet, vnnd die Druckerey alhie, gleich wie mit gewalt vnndergedruckt will werdenn. Als ist vnnd gelannget derowegen an E. G. H. mein vnnderthenniges hochfleissiges Bitten, E. G. H. geruhen, ein billiches einnsehen zu haben, vnnd die Execution auf das Priuilegium erfolgen zulassen, das die Buchführer hinfüro solch frembder Bücher Einzuführen müssig gehen, vnd weill derselben noch (wie es für Augen) ein zimliche Summa vorhannden, daß Sye dieselbigen hinfurt weitter Alhier nicht verkhauffen möchten, damit also E. G. H. gegebenem Priuilegio nicht zuwieder gelebt, noch Ich mit gewalt vnntergedruckt, vnnd also mit meinem Weib vnnd kinndernn in Verterb vnnserer Nahrung, ja auch zu letzt ann Bettelstab gedrungen werden, Binn also der tröstlichen Zuuersicht E. G. H. mich meinner vnnderthennigen bitte, der billigkeit nach gezweygen, vnnd mich bey meinem von E. G. H. erlanngtem Priuilegio günstig schützen vnnd handthaben werden, Das Erkhenne Ich mich in Allem gehorsam vnnd Vnnderthennigkeit nach höchstem Vermögen, vmb E. G. H. zuuordienen, schuldig vnnd Pflichtig, vnd thue mich hiemit E. G. H. zu günstigem Schutz vnnderthennig vnnd gehorsamblich endpfehlenn.

E. G. H.

Gehorsamer vnd
Dienstwilliger
Georgius Bawman
Buchdrucker.

In dieser Vertheidigungsschrift, welche sich bei den darin verflochtenen Gegenbeschuldigungen gegen die Buchhändler einer ziemlich ebenso allgemeinen und das thatsächliche Beweismaterial vermissen lassenden Ausdrucksweise befleißigt, sucht Baumann die Beschwerde der Buchhändler auf eine persönliche Animosität des Buchhändlers Andr. Wolcke zurückzuführen. Allerdings scheint derselbe bis zu seinem Tode gewissermaßen der Vormann der Breslauer Buchhändler gewesen zu sein, wie er denn auch der Verwahrer der die Genossenschaft betreffenden Papiere war und auch ihm zunächst von Seiten des Breslauer Raths die Baumann'sche Replik zu weiterer Erklärung zugestellt wurde. Ein Verhör- und Vergleichstermin wurde auf den 21. Januar 1591 anberaumt, um dessen Verschiebung aber Wolcke (wie es scheint am Termin-Tage selbst) bat:

Edle Gestrennge Ehrenueste Wolbenambte Gebiettende Herrenn, Neben erbiettunnge meiner gehorsamen Diennste, Soll Ich denselben gehorsamest nicht pergenn, Demnach mir vorgestern des George Bawmanns Buchdruckers alhie Gegenbericht auff vnnser der Buchhänndler alhie beschwer wieder Jhnn zu hannden khommen, neben Vermeldung daß wir künfftiges Tages als den 21. diß Monats January, mit Jhme bey E. G. vnnd H. vorkhommen sollen: So ist es großgünstige Herren an diesem, das die Buchhänndler jetzo mehrer Theiles zur Neiße, vnnd mir derwegen nicht gebührenn will, solches allein vber mich zu nehmen, Bitt derwegen zum Vnnterthennigsten, E. G. H. wollen diese sache vnnterdeß beruhen lassen, biß die anndernn zur stelle seinn werden, Als will Ich mich neben Jhnnen alles gehorsambs erzaigen. Dieses hab Ich E. G. H. gehorsamblich nicht verhalten sollen. Jnn derer gunst vnnd Schutz Ich mich vnnderthennigst empfehlenn thue.

Anndreas Wolckhe
Buchhänndtler.

Andreas Wolcke scheint somit keine Neigung gehabt zu haben, ohne den Beistand seiner Collegen in der Angelegenheit weiter vorzugehen, und ebensowenig, dieselbe zu einer persönlichen Streitfrage zwischen ihm und Baumann zuspitzen zu lassen. Die Duplik der Buchhändler erfolgte erst unter dem 4. Februar, von Seiten Wolcke's in einem besonderen Schriftstück. Die Form dieser Duplik läßt es zweifelhaft erscheinen, ob dieselbe nicht eher die Protokollniederschrift der bei einem versuchten Vereinigungs-Verfahren vor dem Rath abgegebenen mündlichen Erklärungen und Beschwerden der Buchhändler wiedergiebt, ein Vereinigungs-Verfahren, das ersichtlich zu keinem Resultat geführt haben kann, wenigstens nicht in diesem ersten Termin. Erst die Beilage aber giebt das Detail der Differenzpunkte betreffs des „Uebersetzens" und stellt die Forderungen auf, welche die Buchhändler von ihrem Standpunkt aus Baumann gegenüber glaubten durchsetzen zu müssen.

Der Buchführer fernner gegenbericht vnnd Wiederlege, Auf George Bawman Buchdruckhers einngebrachte Supplication, den 4. February. Anno 91.

Edle Gestrennge Ehrenueste ꝛc. Neben erbiettung meiner gehorsamen Diennste soll E. G. H. Ich vor meine Perschonn, mit beschwer zuuermelden nicht vnterlassen, Demnach Ich mich neben denn Anndern Buchhänndtlern alhie kurtzvorwichener Zeit vber denn George Bawmann Buchdrücker alhie schrieffttlichenn beschweret, darauff er

seinen gegenbericht E. G. H. lanngsam vnnd weitleufftig genung vbergeben, Sich auch in demselben mit Vngrundt verlautten lest, als were Ich alleinn der anstieffter dieser vnnser aller beschwer wieder Jhnne, welches im grunde weit annders beschaffen, Vors annder, daß Ich mich wegen der versagten Schreibe Calennder, derenn ich nit mehr den 12. begert, Er aber 25. setzen darff, als ein vnnsinniger Mennsch solte erzaiget haben, thut Er mir hieran gannz vnguttlich, den mir an den selbigen (Gott lob) so viell nicht gelegenn, khan mich ohn dieselbigen woll erhalten, Vors dritte anreichende die Schuld die Ich Jhm zu thuen, wirdt sich woll finnden, hette solches inn diese Sache nicht mischen dürfenn, so wennig als seiner Schuldt, damit Er mir verhafft inn vnnser aller Supplication gedacht worden, Das er sich aber selbst gegen mir angiebtt, Ertzaigt vnnd beweist Er hirmit seine schuldige Dannckbarkheitt, Ja hinder sich(?): welches alles seinen geweisten Weeg hat vnnd die Zeitt geben wirdt, Vors vierdt ist der Bawman mit diesem allem nicht ersettiget, sonndern vnnterstehet sich, mich ohnn alles bedenncken in obgemeltem seinem Gegenbericht nambhafftig zumachen, vnnd zu beschuldigen, samb solte Ich 3. oder 4.fachen Gewinn begehren vnnd suchenn, daß noch keiner, ob Gott will, mit grunndt vnd bestandt auf mich erweißen vnnd darthuen wirdt khönnen, welches mir sonnderlich zue gemütt gestiegen, vnnd Ich für anderem nottwendig erachtet, mich derowegen bey E. G. vnd H. mit grunnde der warheit wider seinn vnbilliges angebenn zu entschuldigen, khann mich auch nicht erinnern, Das sich irgenndt ein Mennsch, so lannge Ich mit Büchernn gehanndelt bey E. G. H. vber mich dißfals beschweret hette, Auß welchem allem E. G. H. als die Hochuerstenndigen leicht abzunehmen, daß der Bawman ein vnnruhiger Mann, vnnd eine sonnderliche lust zue mir hat, vnnd weilnn Jhm dieses vnnd annders auf mich zuerweysen vnnd dartzue thuenn vnnmüglichen, Mir auch solliches mit stillschweigen zue vbergehen nicht gebühren wollen, Als gelannget demnach an E. G. H. mein gehorsames bietten, Dieselbten geruhen gegen dem Bawman mit gebührlichem einsehen zuuerfahren, vnnd daß Er mir wegen beygesuegtem vnnbillichen auflage gebührlichen abtragk thue, Damit E. G. vnnd H. mit dieser sachen ferner zu beschweren, möge verschonet werden, Dieses vmb E. G. H. gehorsamblich zuuerdienen, Erkhenne Ich jederzeit schuldigk.

E. G. H.

gehorsamer Burger
Anndreß Wolckh.

Der BuchHänndler alhie, Samptlichs vorbringenn ann einnen Erbarn Ratth wider Bawman.

Vnnd bericht erstlich Bawmann einem Erbarenn Rath zu vnguttlich, daß die Buchhanndtler nicht eintrechtiger vnd zu gleich sich durch eine Supplication vber Jhnn soltten beschweret haben.

Vorbleiben vnndt bestehen die Buchhänndtler nach laut Ihrer vbergebenen Supplication, daß Sye vom Bawmann verteuret vnd vbersetzt nicht alleinn an Calenndern, Lanngen Laßtafelnn, Sonndern auch an Büchern, wie solches auf denn fahll der nott vorzulegen, vnd handelt also vorsetzlich wieder sein Priuilegium so Ihm ein Erbar Rath mitgetheylet, welches lauttet, daß Er die Buchhänndler im Khauffe nicht vbersetze.

Nun ist es gleichwoll also beschaffenn, daß wir jedern Ballenn vom Bawmann 4. Thaller höher annehmen, Alß wirs sonst habenn khönnen. So gehet Ihm ann den Lanngen Laßtafelnn mit der Stadt dieses Jahr so viell er derer gedruckten, vnnd vnnß wenniger gibet, in die 20. Thaller aufs wenigest zu, Auch was inn Büchern 32. Thaller kostenn, mußen wir Ihm vor 83. Thaller zahlenn, vnd auff 66. Thaller mußen wirs Ihm mit 140. Thaller zahlenn, vnnd hat noch den Vorthell wann was Newes gedruckhtt, das ers vnnß nicht balde lest, biß er seinen Nutz woll gesucht vnnd wann die Exemplar Mehrer Theils vortrieben, Helt Er wieder ann sich, vnnd will vnnß kheinne lassenn, damit Er also den besuch vnnd frage allein möcht habenn, daß wier also nicht alleine ann vnnser Nahrung gehinndert, Sonndern auch denen bey gemeiner Stadt, so woll denen aufm Lannde vbel folgenn khönnen, welche sich offtermals beschweren, daß man den hiesigen Druck teuer zahlen muß als baldt denn außlenndischenn.

Daß Baumann inn seinem Kegenbericht vorgiebett, Er hette die Stadt mit grossen Vnkosten schneiden lassen, so er auff die Lannge Laßtafell braucht, weiß mann gar woll, daß er 4. gulden dauon zu schneiden gebenn, vnnd ist Ihm albereit vor einnem Jahr nicht allein mit der Laßtaffell, Sonndern weill er derer Eintzell viell verkhaufft woll bezahlet wordenn.

Annreichenndt die Exemplar so daß Priuilegium inn sich begreiffet, werden derer wenig frembden Drucks anher geführet, wie wier vnnß dann auf die Perschonn So bey dem auffschlagen der faß vonn einnem Erbarnn Rahdt dartzu Deputiret wollen Referirt haben, Es were denn Sache das solche alhier inn der Druckerey nicht zu bekhommen, wie dann der Terentius inn edlich viell Jahren alhie nicht gedruckt worden, noch auff heut dato nicht zubekhommen, So bestellet Bawmann selbst solche materia vnnd anndere mehr frembden Drucks annher. Vnnd bericht Bawman abermals einem Erbar Raht zu milde, das solche ein grosse Summa mehr geführet vnnd noch vorhannden sein.

So begehren Sye auch zu wissen, welche denn Stützen deß Brügners seinn, vnnd i(h)n anhalten daß er wieder ein Erbarnn Rath hanndelnn soltte, vnnd mit Ihm vnter einer Decke liegen, daß er dieselbe nicht alleine Namhafftig, sondernn auch genungsam darthun vnndt beweisenn.

Letzlichen wollen die Buchhanndler Einen Erbarnn Rahtt zugemütt geführt habenn. Demnach viell frembde vnndt vornehme leutte

annher khommen vnnd durchReyſenn, Sowoll die Bürgerſchafft vnnd auf dem Lannde Edel vnnd VnnEdell, ſo was anſehliches studiret offt begehren außlenndiſchen Druckh vnnd der Terentius zu Lion, Antorff, Franckfuhrt vnd Leiptzig gedruckt, Da man nun derer nicht jeder Ein Exemplar führen ſolte, würde der Stadt, die ohnne diß dieſen Namen, daß man alhier allerley vberkhompt, wenig rumlich ſein, vnnd würden die kleine Stedte derer vorgezogen werden.

H. Baumann Ihr werdet euch guttermaſſen zuerinnern haben, welcher geſtaltt wier Buchhanndler vnnß bey einnem Erbarnn Rath ſchrifftlich vnnd münndtlichen vber euch beſchweret haben, vnnd Ihr vnnß damalß auff vnnſer mündliche klage keine antwortt geben, Alß hat ein Erbar Rath vor gutt anngeſehen, vnnd vnnß auf beyden Theylen mitgegeben, daß wir zuſammen ſolten khommen, vnnß mit einnander zu vnterreden, ob wihr eine Vergleichung treffen möchten, wegen deß Vberſetzens der Bücher vnnd Kalennder, ſo vnnß vonn euch geſchiecht, als haben wir vornehmlich nur etliche Punckt verzaichennt, alß:

1. Erſtlich hat mann der Lanngen Laßtaffell bey den Vorfahrenn gemahlet 16. vor einen Ohrt geben. Der Vnngemahltten 25. vor einen Ohrt.

2. Zum anndern hat manns zuuor Altt vnnd New geben 14. für ein Ohrt. Jetzunndt nur 9.

3. Zum Dritten, Die Laßtaffell Newe alleine mit der Stad nur 10. fur 1. Ohrt fur welche ſie nicht mehr denn 1. gr. oder daß meiſte 3. gröſchle,

4. Zum Vierden die Schreibe Kalennder in 8uo. Derer Kauff fur lannger Zeit geweſenn iſt 6. gr.

5. Zum Fünnfften die Schreibe Kalennder in 4to. Wollen wir wie für Alters 9. für 1. Ohrtt haben, dann ſich die Leutte ſehr beſchweren,

6. Zum Sechſten Schreibe Kalennder in 16^0 fur Altters 18. für 1. Ohrt. Jetzundt 16.

7. Zum Siebenden, Almanach mit Pracktig: wie ſie zu Görlitz vnnd annderwerts verkhaufft 20. für ein Ohrt, Vor Altters haben 100. für 1. Thaller vngehefft gehabt.

8. Zum Achtten. Paur Kalender 30. fur ein ohrt, wie wirß Annderwerts haben khönnen.

9. Zum Neunnden wegenn der Praeces vnnd Priuialegendj Cathechiß: Polniſch=Morgengebett in 32. vnnd andere mehr in 32. gehett am Ballen $9^1/_2$ fl. zu.

10. Zum Zehenden wegen der Statuta helt 12. Bogen zu 3. gr. ſint zu tewer, dann mann vnnß nicht mehr dan für 1. Bogen 3 Heller geben wollenn.

11. Zum Eylfften wegen des Pollionis vom Ewigen Leben vnnd LeichPredigt, Sindt auch zu tewer, dan es Ihm wie wirs zahlen, mehr als doppelt treget.

12. Zum Zwölfften wegen deß Compen. Brigisch sol mit inn Ballen gerechennt werden.

13. Zum Dreitzehenden, Was anlannget den Ballenn zu 14. Thaller, denn wir annderwerts vmb 10. haben khönnen, daß man vorgiebet, das es besser Pappier sey, da es doch gleich geringer, welches vorzulegenn,

Daß er dißfals ein Vornehmen, geschiecht gemeiner Stadt vnnd Lanndt zum Besten, Laut im gegeben Priuilegio welches lautet, daß er vnnß im Kauff vber die gebühr nicht vbersetzenn soll.

Fast möchte es scheinen, als ob dieses letzte Actenstück die Grundlage für eine Privatverhandlung abzugeben bestimmt gewesen wäre, welche die Buchhändler nach Verfügung des Rathes mit Baumann abhalten sollten. Ob diese Privatverhandlung — dem Vergleichstermin vor dem Rathe selbst scheint Baumann ja ausgewichen zu sein — wirklich stattgefunden und welches Resultat sie etwa gehabt haben mag, ist aus der Actenabschrift leider nicht ersichtlich. Wurde der Streit durch irgend ein Abkommen wirklich beigelegt, so geschah dies wenigstens doch nur vorläufig. Wahrscheinlicherweise nahm Baumann aus dem ganzen Vorgange Veranlassung, sich im Jahre 1596 zur Stärkung seiner Position die schon mitgetheilte kaiserliche Bestätigung seines städtischen Privilegiums zu erwirken. Die hierbei eintretende Erweiterung desselben durch Privilegirung einiger weiteren Verlagsartikel, seine Auffassung dieser Privilegirung und namentlich die Verschärfung seines Ausschließungsrechtes bezüglich der Ausübung der Buchdruckerkunst den Formschneidern und Briefmalern gegenüber, die nunmehr selbst für ihren geringfügigen Bedarf keine eigene Presse mehr halten durften, scheint den Keim zu bald wieder ausbrechenden neuen Streitigkeiten um so mehr geboten zu haben, als ja die Buchhändler auch schon (wie aus den früher publicirten Mittheilungen*) zu ersehen ist) Baumanns Verhalten bei dem Vertriebe der Flugblätter und Neuen Zeitungen — die eigentliche Domäne jener kleinen Geschäftsleute — mit in den Kreis ihrer Beschwerden gezogen hatten.

Signalisirt wird der nahe bevorstehende Ausbruch dieses neuen Streites augenscheinlich dadurch, daß Baumann dem Rathe die Urkunde über die kaiserliche Confirmation und Erweiterung seines städtischen Privilegiums zur Kenntnißnahme vorlegte und sich dies unter dem 18. Juni 1603 bestätigen ließ:

*) Archiv IV. S. 39. 40.

Wir Rathmanne der Stadt Breßlaw ꝛc. Bekhennen vnnd thun Offenndlich hiemit fur Jedermenniglich daß wier inn Hennden gehabt, gesehenn vnnd verlesenn gehörtt einn Khayserlich Priuilegium auff Pergamennt geschrieben, so die jetzt Regierennde Khay. May. vnnser allergnedigister Herr dem Erbarnn George Bawmann Buchdrücker alhier Confirmirt vnnd bestettiget, an Pergamentschrifften anhanngende Khayserlichen Innsiegel vnnd Hanndtvnnterzaichnung gannts tüglich vnnd vnuersehret, vonn Wortt zu Wortt wie obgeschrieben stehet Lauttende ꝛc. Zu Vhrkunndt haben wier vnnser Stad Innsiegell hierauff drücken lassen, Geben den Achtzehennden tag Juny im Sechtzehenhundert vnnd drietten Jahre.

Die directe Veranlassung zum Wiederausbruche der Streitigkeiten gab eine Differenz Baumanns mit dem Buchhändler David Albrecht, für welchen letzteren nach Ausweis des nachstehenden Actenstückes die Gesammtheit der Breslauer Buchhändler Partei nahm.

Supplication der Buchhänndtler samptlichen, Ann einen Edlen Hochweysenen Rath der Khayserlichen Stadt Breßlaw Contra George Bawman, dem Buchdrücker, vbergeben den ..... Anno 1603.*)

Edle Gestrennge, Ehrenueste vnnd Wolbenambte großgünnstige Herren, Die vor wenig Wochen erhobene Klage, Dauit Albrechts, wieder George Bawman Buchdrücker, so vnnß Buchhanndler allesampt auch mit angehet, giebet vnnß vrsach Ew. G. vnnd H. ferner zu besserer Ihrer nachrichtung etzliche vnnßere erhebliche motiuen, auß welchen E. G. vnnd H. den Zustanndt vnnserer als der Buchhänndtler, vnnd herkegen auch des Buchdrückers, zuuornehmen, vnnd desto leichter zwieschen vnnß zu vnnderschaiden haben mögen, aufs Pappier zubrengen, vnnß hierbey E. G. vnnd H. iudicio vnnd Censur inn hochster Demut vnnderwerffennde.

1. Dann das vors Erste der Bawman seinem Verstande nach mit seinem Priuilegio zuerweisen vnnd zuerzwingen vormeinet, Er sey vber alle Bücher, so Er alhier drucket, inn gemein vnndt ohne vnnderscheidt seinem beduncken nach, keines außgenohmen, priuilegiret, vnnd Ihme solle vnnd khenne dißfals in dieser Stadt vonn Niemandes einigen einhalt, weder mit nachdruck noch einnführung frembder Exemplarien geschehen.

Wirdt vonn vnnß dakegen darauff also geanndworttet, daß des Bawmans erlanngtes Priuilegium in specie nur auff Scholasticalia vnnd edtliche specificirte Authores, Calennder vnnd Poeten, welche

*) Das Datum fehlt; es ist eine Lücke gelassen.

er mit sondern kosten erkauffen vnnd ann sich brenngen würde, inn sich heldt vnnd lautet, vnnd ein weitters nit begreiffet, noch er Jhme zum besten, Anndern zum schaden, solches weitter sich gebrauchen, noch zuerzwingen befuget sey, Darüeber Er auch gar billich geschüetzet vnnd gehandthabt wirdt, wier es Jhme auch vor vnnsere Perschon, (Die wier so Neidisch nit gegen Jhme, als Er gegen vnß sich erzeiget) gerne gönnen: Der Theologischenn Bücher*) aber so er biß annhero für sich gedruckt, deren wird mit keinem Wortt darinnen erwehnt, Derowegen Er sich dann auff keinn Priuilegium derselben zuberuffen hat, vnnd erachten demnach, daß mann dieselben Jhme auch ohne bedenncken seiner Vorhinnderung, binn deßen seinem gutten willen es dann nit stehet, nachdrucken mögen lassen, Ausser derer Bücher, Calennder vnnd Poetenn, welche Er ann sich erkauffen würde, vnnd darüber priuilegiret ist, Jnmaßen wier dann der gewißen Hoffnung stehenn, was Jhme recht sein solle, daß herkegen vnnß auch solches recht sein werde, Sinnthemal Er vnnsere wolerkauffte Bücher, viel wenniger seines willens vnnd gefallens vnß nachzudrucken priuilegiret, vnnd nach der gemeinen Regell quid tibj non vis fierj, alteri non feceris sich billich inn acht nehmen, vnnd also weit auß der Jrre nit khummen solte.

2. Das auch vors Annder der Bawman eines Erbarn Raths Consens, wen Jhme etwas alhier zu drucken erlaubet vnnd zugelassen wirdt, für einn priuilegium anziehen, vnnd fürnehmlich dahin deutten will, das manns Jhme nicht nachdrücken dörfte: Sagen wier was den Consens E. G. vnd H. belanget, welchen wier in seinen Ordt gestelt haben, vnd im wennigisten nicht darwieder sein wollen, Jhme nit zu dem ennde vonn E. G. vnnd H. verliehen sey, das er darumb befüeget sein solle, Andern seines willens, darinnen Er selber kein recht hatt, Hinnderung zuthun, Dann des Bawmanns priuilegium sagtt klar, das Er nichts ohne Zulaßung eines Erbarnn Raths zu druck sich vnterstehenn dörffte, vnnd sey solches beym Rahte ohne diß zu suchen vorpflichtet, zuuorhüttung gemeiner Stadt nachteyll, gezennckes vnnd annderer Vnngelegenheit, Auch das Bawman, wie vor wennig Jahren vonn Jhme geschehen, sich hinfüro der Böhmischenn Postill, So Er inn Mähren gedrückt, genntzlich enthaltte, vnnd annderer dergleichen sachen mehr, so Jhme vonn E. G. vnnd H. dem Rath nicht erlaubet worden, wie dann zu gleicher weyse auch die Authores bey dieser Stadt ohne Zulassung einnes Erbarnn Raths, das wennigste in publicum zu ediren, sich vnnderstehen dörffen.

*) Auf welche Bücher hier Bezug genommen ist, ist aus dem Scheibel'schen Verzeichniß der Baumann'schen Drucke, bei seiner Unvollständigkeit, nicht zu ermitteln, da die von ihm verlegten Predigten Breslauer und anderer schlesischer Prediger nicht füglich gemeint sein können. Wahrscheinlich sind eine Ausgabe der Psalmen und des Commentars Melanthons zu den Sprüchen Salomonis gemeint.

Derowegen weill Er ebenermassen keinn priuilegium auf Theologische Bücher vorzulegenn, vnnd auf dieselben so Er vor sich gedruckt, zusetzen pfleget, vnnd Jhme doch vonn vnnß alhier in denselben kein einhalt geschiehet, So verhoffen wier, daß Er vnnß in dem vnnsernn, so wier vor vnnß erkaufft, vnnd gleichsfalles mit außgebrachtem Consens eines Erbarn Raths auf vnnser Vnnkostenn vorlegen vnnd Annderswo drucken haben lassenn, auch keinen eintrag thun dürffe, vnnd sich seiner Officin vnnd Priuilegi vnß zum Vorterb vnnd schaden nicht gebrauche, vnd demselben zu Vorhüttung vieler Vnngelegennheit gemeß verhalten solle.

Dann daß Bawman vormeinet, vnnd es gernne dahinn brenngen wolte, weill er allein alhier Buchdrucker, vnnd auf seine Drückerey priuilegirt, vnnß Buchhänndtlern zu wehren, das wir nichts annderswo vorlegen noch drucken lassen dörfftenn, Sonndern Jhme alhier zu drücken, Er machte es mit vnnß des Vbersatztes halben gleichwie er wolte, seine gebundene zu sein vnd Jhme alles gönnen mustenn, Oder das wier vnnß des Vorlags der Bücher genntzlichen enthalten vnd einstellen solten.

Sagen wier hierauf dieses. Daß, wann auch jetzogleich bey dieser Stadt zwo Officinen oder Druckereyen werenn, wie zur Zeitt deß Achtbar Wolgelehrtten M. Anndrae Winncklers seeligenn alhier gewesenn, vnnd Gottlob an Buchdruckern, sonnderlich zu jetziger Zeit, kein manngell, vnnd mehrenntheyls in vornehmen Städten im Reich zwo oder drey Officinen zubefinnden, So were keinn Zweyffell George Baumann würde sich woll besser mit vornehmen gelärten Leutten, vnnd menniglichen, so woll vnnß Buchhänndtlernn bequemen, vnnd nicht so stolz vnnd wiederwertig sich erzeygenn, vnnd mannichen gutten Mann Jhme vo(e)rschlagen, Inmaßen es sich dann im Wercke also erweiset, das durch solche seine Vnnfreundtligkeit Er verursachet, das mann bey Jhme alhier gar wenig drucken lesset, vnnd eher annderswohinn geschickt wirdt, als zum Exempell, daß in verflössenen Jahren dahero, seider Bauman seine Officin alhier allein gehabt, Herren D. Laurentij Scholtzij Consilia et Epistolae Medic: Cratonis zu Frannckfurtt am Maynn, M. Weinrichij opuscula zu Leipzig vnnd Zerbst, Item M. Hockelshafen Ethica zu Frannckfurt, M. Zachariae Hermanj Himmelfahrt vnnd PfingstPredigtenn zu Leipzig, vnnd anndere Schrifften vornehmer Authorum bey dieser Stadt mehr annderswo gedruckt vnnd vonn frembden Buchhänndtlern vorleget worden sinndt, Welches zwar der Bawmann nicht groß achtet, Sonndern vielmehr sein Monopolia, (sc. als?) den hieginscher (sic) Stadt Ruhm vnnd aufnehmen betrachtedt, zugeschweigenn, was dem Bauman von frembden orten khönnte zugefröhnnet werden, wenn er nicht vbermüttig, vnnd seiner Officin fleissiger abwarttete, derselben gemeinner Stadt zu ehr vnnd Rhum gebrauchte, vnd gutte Leutte gebührlich respectirte, auch dieselben nicht altzu sehr zur Vnnbilligkheit (Als

wann man an Jhme gebunnden sein muste) im Drucken vbersetzte, vnd die jennigen Bücher so wier bey Jhme zu drucken vorlegen, nicht vor sein proprium anziehen thette, auch vnnß gutten Leutten neben denn Vnnsrigen, mit vnnseren Weibernn vnnd Kinndern bey dieser schweren Leufften neben Jhme daß wennige durch Vorlag gönnete, welches Er doch ohnne daß einnem Jedern, so weit sich sein Vormögenn drucken zulassen erstrecket, billich zwar wieder seinen willen gönnen muß, vnnd darf er also das nachsehen nit haben, daß wier annderswo vnnsere erkauffte Bücher vorlegen, vnnd frembden Buchdrückernn vor Jhme, darzu Er durch seine wiederwerttigkheit selbest das er sich gutten Leutten nit bequemet Vrsache gibet, das geldt gönnen, Wie dann Andreas Wolcke seeliger, vnnd anndere vnndter vnnß, viel vnndt mannicherley Bücher, Als Francisci Virlings Summarien vber die Bibel, Natan. Thilesij Hochtzeit Predigtten, Hausmannj vnnd Demanti partes, Lucae Pollionis Vom Jüngsten Gerichtt, Michaell Pabst Planetenbüchel, M. Zacha: Hermans Trostbücher, Nat. Thilesij Tauff Predigtenn, Joachimi Pollionis LeichPredtigt, Schwenckfelt Tractatus de Animalibus Silesiae, Borbonj poemata, Zachariae Boecmans Astrolabr:, Contiones sacrae Langij, Tricinia Langij, Wenrichi orationes, Caspar Schleupners Rechenbuchel, Melchior Eckarts Leich-Predigt, Monumenta Basiliensis poemata, vnnd dergleichen alhier vnnd annderswo vorleget vnnd drucken habenn lassenn, dardurch der Studierenden Jugent vnd menniglich gedienet, vnnd noch täglich geschiehet, also dz es gar kein newes ist, wie auch auß dem Catalogo librorum nundinarum auf Frannckfordischen vnnd Leypzigschen Messen zubefinden, daß die meisten Bücher vonn den Buchhänndtlern vorleget werdenn. Derowegenn vnnß verhoffenntlich alhier zu Breßlaw auch als Mitbürgern vnnd Buchhänndtlern, weill es vnnser beruff Bücher zu vorlegen vnnd drucken zu lassenn, ausser derer Bücher, darüeber Bauman in specie vnnd nit in genere priuilegiret, solle frey gelassenn vnnd vnuorhinderlichen seinn, Dann wier ja nit zuuordenncken, weil Bauman vnnß also zu vbersetzen vnnd zu drücken vermeinet, vnnß zubekhömmern was Jhme zu schwer sein dünckt anndere ohrte, da wier es leichter, Auch mit besserer freunndtligkheit, Als bein Jhme haben, verhoffenntlichen zu zwingen, diese macht gar nit habenn. Jnmassen dann dem Bauman vonn vnnß gegönnet wirdt ebenermassen bey dieser Stadt mit Büchernn zu hanndelnn freygelassenn, Sinntemal Er ein offentlichen Laden vnd Bauden zuhalten befuget, vnnd aber hierkegen gleichsfalles gar nichts newes, was Bauman vnnd anndere Buchdrücker alhier oder anderswo auff ihr selbst vnnkostenn drucken, bleibet Jhnen proprium, was sie aber anndernn vmbs Lohnn drückenn bleibet auch gar billig dem Verleger, der sich wiederumb seiner aufgewenndten Vnnkhosten zuerholen hat der doch hierinne so baldt des Vnngelücks, da es nit abgehet, als des Glücks zuuorsehenn.

Daß Bauman nachmals vnnß auch beschuldigenn thutt, als trachteten wier nach seinem Vorterb, vnnd weren Ihm schadtlich vnnd hinnderlich im Pappierkauff; das er kein Pappier vor vnnß erlanngen vnd fur seine Druckerey zur notturfft haben khönne, derenntwegen Er diese Stadt mit Scholasticalien zur genüege zuuorsehen vorhinndert würde.

Alhier verwundern wier vnnß deß vnngereumbten einwurffs nit wennig. Dann George Baumann weill er alhier einn Monopola bey dieser Stadt, vnd eine grosse praerogatiuam für vnnß Buchhändler hat, kann Er also ohn Hinnderung sein Wollfahrt vnnd bleiben gewünndtsch woll haben: Wann er nur selbst mehr auf sein bestes, als auff vnnser Vngedeyenn zu trachten gesonnen were. Am Pappierr würde er vnnserthalben, die wier altem Brauch nach billich darmit hanndtlen, keinen manngell tragen, auch woll bey dem hiesigen Pappiermacher vorgenüeget werden, wann Er sich kegen gutten Leutten danncknbarer Zahlung beflisse. Daß Er sich Pappiers halben vber vnnß Buchhänndtler allein beschweret, ist Ihme doch woll bewust, das neben vnnß ebenermassen die Reich: Eysen: vnd Samenkramer (?) ihren Hanndell darmit auch führen, vnnd ehe Er der Baumann alhero khommen, dasselbe auß alttem vnnd nit newen brauche geführet haben, wie dann vnnß auch neben dem Baumann fast vnmöglich alles Pappier so annhero bracht wirt, zu bezahlenn: vnngeachtet, was die Kauffleutte sonnsten in Pohlenn vnnd annderswo vorführen, So khönnen wier auch nicht sehen, wie des Baumans Angezogene beschwer alhier stadt habe, das Er auß manngell deß Pappiers seine Scholasticalia darauf Er priuilegiret nicht befordern khönne, Sinntemal Ihm, anndern ihre wollerkauffte Bücher nachzudrucken, Pappiers gar genung finden vnd vmbs gelt erlangen vnnd haben khönnen.

Wann dann E. G. vnnd H. auß jetzigem außgeführten erheblichen Vrsachenn Alß die Löblichenn Richter die auf billiche gleichheit zuuermeidung Streit vnnd Irrungen zusehen habenn nit werden befinnden khönnen, daß Bauman verhoffenntlich einige erhebliche billiche Vrsache wieder vnnß, Sondern viellmehr nur bloße Zunöttung hat, vnnd aber diese abgeschriebene grauamina zwischen dem Buchdrucker George Bauman vnnd vnß Buchhänndtlern dieser Stadt E. G. vnd H. ex officio ohne weitleufftigkheit wol ablehnenn vnnd erördtern können, darmit gutte Ordtnung vnnd Pollicey, so dieser löblichen Stadt Allewege nachgerühmet wirt fernners erhalten, vnnd nicht so großer Vnnterschlieff in dieser Stadt vnter vnß, wie zu beklagenn, mit gewalt einreisse, Sondernn einner dem anndern das seine zu schaden nachzudrucken, sich genntzlich ennthielte.

Hierauff so gelannget an E. G. H. vnnser allerfleissiges bietten, E. G. vnd H. wolten vnß dieser vnnser Hochuerursachten notturfft nicht verdennckenn, vnnd vnnß Buchhänndtler derer einne Commun vnnd zimbliche anzahl bey dieser Stadt seindt auch mit vnnser schweren

khummerlichenn nahrung, neben dem Buchdrucker gleichsfalles inn gebührlichen Schutz vnnd acht nehmen, vnd solche grosse vnnordtnung keineswegs vorstadten, das ein theyll dem anndern wie bißhero geschehen, einigen eintrag vnnd vnnbefuegten einnfall thue, Sonndern ein Jeglicher bey dem seinen, was Er von den Authoribus bono titulo zu drucken, vmb sein pahres geldt erkhaufft vnnd E. G. vnnd H. Consens darueber gesucht vnnd erlannget hat, auch richtig gelassenn vnnd billiche gleichheit gehalten werde vnnd solches vnuorhinndert zu seinem besten gebrauchen möge, darmit also bey dieser Stadt zwischen dem Buchdrucker vnnd vnnß Buchhändlern friedt vnnd einnigkheyt erhalten, vnnd beyderseits nutzliche Bücher ohne Verhinnderung vnd schedlichem nachdruckh beförderlichen genieſſen können, Welches alles, demnach es dem Rechten vnd aller billigkheyt gemeß ist, wier verhoffen, E. G. vnnd H. es also auch vor gleich vnnd billich erkhennen, vnd auf friedliebennde einikheytt, wie die zwischen vns erhalttenn, bedacht sein werdenn. Dennen wier vnnß dann als vnnserer Christlichenn Obrigkheit vertrawet, vnnd vnnß inn Gebürlichen schutz zunehmen wollenn, Empfehlung haben. Solches wirdt Gott der Allmechtige E. G. vnnd H. zubelohnen wissen.

E. G. H.

Vnndterthennigste Gehorsame ꝛc.
N. N. Die Buchhändler
samptlichen alhier zue Breßlaw.

Hiermit schließen die Acten. Leider fehlt die Baumann'sche Beschwerdeschrift und jeder Nachweis über den Ausgang des Streites. Es ist dies um so bedauerlicher, weil die breitschweifigen Klageausführungen der Klarlegung und jeder Belegung durch Thatsachen ermangeln, so daß es dunkel bleibt, welches die eigentliche Auffassung des Verlagsrechts seitens der beiden Parteien war. Denn wenn auch die Buchhändler sich am Schlusse ihrer Supplik dahin aussprechen: es möge jeder bei dem Nießbrauche der von den Verfassern bono titulo erworbenen Verlagsartikel geschützt werden, so scheint doch aus den anfänglichen Ausführungen hervorzuleuchten, daß einerseits die Buchhändler die Berechtigung beanspruchten — abgesehen von den Schulbüchern —, alles das nachzudrucken, worüber Baumann nicht ein specielles Verlagsprivilegium erworben habe; andererseits, daß Baumann vermeinte, alles nachdrucken zu dürfen und von vorn herein dazu durch sein angebliches General-Privilegium berechtigt zu sein, ja eigentlich in Breslau allein den Verlagshandel betreiben zu dürfen.

Zur Geschichte des Buchhandels in Riga.

Von

Wilhelm Stieda.

In der ersten Zeit nach Erfindung der Buchdruckerkunst hat sich ein eigentlicher Buchhandel nicht sofort herausgebildet. So zeigt sich auch in Riga, wo die erste Druckerei nicht früher als in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eröffnet wurde, diese Arbeitstheilung sehr viel später vollzogen. Gleichwohl werden uns schon früh Persönlichkeiten namhaft gemacht, die mit Büchern handelten oder eigentlich nur Personen, die Bücher in größerer Menge aus Deutschland kommen ließen, wobei dann die Zahl derselben doch die Annahme ausschließt, daß die Bücher zu eigenem Bedarf besorgt wurden. Cord Romer in Riga und Marquard von der Molen in Reval erhielten im Jahre 1470 durch Vermittelung eines Revaler Bürgers, Namens Bertold von der Heyde, von zwei Kaufleuten in Lübeck 2 Bibeln, 15 Psalter und 20 Canones[1]). Diese Bücher waren direct von Johannes Fust aus Mainz bezogen. Mit diesem standen nämlich Cord Hurlemann und sein Schwager Ambrosius Segeberg, so hießen jene Kaufleute in Lübeck, in Geschäftsverbindung. Es hat sich ein vom 3. Juni 1469 datirtes Schreiben des Rathes von Frankfurt a. M. erhalten, in welchem ein Bevollmächtigter der Erben des inzwischen verstorbenen Johannes Fust legitimirt wird, deren Forderungen an Cord Hurlemann für die von diesem bezogenen Bücher einzucassiren, so daß also gar kein Zweifel entstehen kann[2]). Mithin dürfen Riga und Reval sich rühmen zu den Gönnern und Beförderern der ersten Druckerei gehört zu haben. In damaliger Zeit repräsentirte die genannte Büchermenge kein geringes Capital. Aehnlich wie diese beiden Männer in Riga und Reval, die vermuthlich Kaufleute

waren, im Jahre 1470 sich gewisse Bücher verschrieben hatten, mögen nach ihnen oder neben ihnen Andere in der gleichen Weise den zu jener Zeit ja noch nicht sehr lebhaften Buchhandel getrieben haben. Spuren einer solchen Thätigkeit haben sich zwar bis jetzt nicht finden lassen wollen, aber der Aufschwung, welchen mit dem Beginne des 16. Jahrhunderts, insbesondere seit der Reformation, das Kirchen- und Schulwesen nahm, die lebhafte Bewegung, welche sich auch in Riga aller Gemüther bemächtigte, machen es in hohem Grade wahrscheinlich, daß der Bedarf an Büchern ein immer größerer wurde und es mehr und mehr gewinnbringend war, sich mit dem Verkaufe derselben zu befassen. So gab es auch bald eine öffentliche Bibliothek in Riga. War aber der litterarische Sinn bereits so ausgebildet, so werden wir wohl auch die Existenz von Buchläden vermuthen dürfen. Nahm doch sogar die hohe Obrigkeit Interesse an der Entwickelung des Lese-Bedürfnisses und ordnete am 15. Novbr. 1553 an, „dat men die Liberie im Gange im Dome upbuwen und thorichten soll“[3]), d. h. sie ließ die öffentliche Bibliothek wieder in Stand setzen. Bis nun aber dem immer fühlbarer werdenden Mangel einer eigenen Druckerei abgeholfen werden konnte, dauerte es freilich noch recht lange. Dem lebhaften Enthusiasmus, den ein wackerer Patriot, der damalige Syndicus der Stadt Riga David Hilchen, für die Sache an den Tag legte, verdanken wir die Errichtung der ersten Druckerei im Jahre 1588. Er war es, der auf eigene Kosten dieselbe in's Leben rief und es bei dem Rathe durchsetzte, daß der Mann, den er zur Leitung der Anstalt aus Deutschland berief, auch von Stadt wegen mit Geldmitteln unterstützt wurde[4]). Dieser Mann war Nicolaus Mollyn. Ueber ihn, wie über seine Nachfolger, ließ am Ende des vorigen Jahrhunderts[5]) Liborius v. Bergmann ein kleines Schriftchen im Drucke erscheinen: „Kurze Nachrichten von rigischen Buchdruckern überhaupt und den Stadtbuchdruckern insbesondere von der ältesten bis auf die jetzige Zeit“, das die wesentlichsten Mittheilungen über die Entwickelung der für unsere Provinzen so wichtigen Institute giebt. Der Umstand, daß sich im Rigaschen Rathsarchiv verschiedene, von Bergmann nicht gehörig gewürdigte Actenstücke über den Buchhandel finden, die vollständig abzudrucken mir von Bedeutung scheint, sowie die Seltenheit der Bergmann'schen Schrift bestimmen mich auf den

bei Bergmann etwas vernachlässigten Buchhandel einzugehen und ihn einer eingehenderen Behandlung, als man sie ihm bisher angedeihen ließ, zu unterziehen.

Von der ersten Druckerei erzählt Arndt, daß Hilchen bei ihr zugleich die Anlegung eines Buchladens besorgt habe. Das war das Gewöhnliche in der älteren Zeit. Die Drucker waren zugleich meist die Verleger ihrer eigenen und die Verkäufer auch fremder anderswo gedruckter Bücher. Im Jahre 1591 wurde Mollyn zum Stadtbuchdrucker und Stadtbuchhändler officiell ernannt. Hilchen hatte ihn privatim auf zwei Jahre berufen, vermuthlich mit der Aussicht auf Anstellung als Stadtbuchdrucker. Der Magistrat gewährte jetzt dem Mollyn zur besseren Einrichtung seines Buchladens einen Vorschuß von 400 Reichsthalern auf 6 Jahre zu 6 Procent und gestattete ihm zur zweckmäßigeren Einrichtung und Vergrößerung seines Geschäftes Buchbinder-Gesellen zu halten[6]). Neben ihm war es nur noch Einem in Riga gestattet mit Büchern zu handeln, dem Buchbinder Hildebrand Gehtmann, der wahrscheinlich schon vor Mollyns Ankunft den Vertrieb der wichtigsten Bücher besorgt hatte und dem man nunmehr dieses Recht nicht gut entziehen konnte. Als Gehtmann im Jahre 1592 starb, kaufte Mollyn seinen ganzen Nachlaß an gebundenen Büchern, Kalendern und dergl. und war fortan, da der Magistrat den Gehtmann'schen Erben die Weiterführung des Buchladens nicht gestattete, der einzige Buchhändler[7]).

Indeß überstieg gar bald die wachsende Ausdehnung des Geschäfts die Leistungsfähigkeit eines Einzelnen und im Jahre 1597 suchte Mollyn darum nach, seinen Schwiegersohn Peter van Meren als Theilnehmer in seinen Buchladen aufnehmen zu dürfen. Unter dem 25. Juli 1597 gestattete der Rath ihm dies. (S. Beilage I.) Nicolaus Mollyn und Peter van Meren waren jetzt die beiden Buchhändler — „ihn sowol als Niclaus Mollyn also für unsern buchhendler bestellt und angenommen", so lautete die gnädige Antwort des Rathes, der aber dafür jetzt auch einen gut eingerichteten allen Anforderungen entsprechenden Buchladen verlangte „darinnen ein jeder seine notturft an großen vnd kleinen lateinischen vnd deutschen tomis vnd büchern calendern bildern vnd gemalten Briefen wird haben können". Damit zugleich wurde das Hausiren mit Büchern, wie es bisher von Manchen als einträglich

betrieben sein mochte „lengst die gassen oder in die heuser" streng verboten und den fremden Buchhändlern nur in der Jahrmarktszeit 14 Tage lang der Aufenthalt gestattet. Peter van Meren selbst wurde angewiesen darauf Obacht zu geben und Uebertretungsfälle den Druckerei-Inspectoren zur Anzeige zu bringen. Nach Bergmann[8]) soll Meren vom Rathe einen Vorschuß von 1000 Thalern erhalten haben, was indeß sehr unwahrscheinlich ist, da unser Privileg dieses Darlehens nicht erwähnt. Das Memorial des Buchhändlers Schröder weist freilich auch auf die 1000 Thaler hin, welche der Rath geliehen haben sollte. Indessen wollte Schröder ja gerade eine Unterstützung auswirken und mochte sich daher gern auf Präcedenzfälle berufen, selbst wenn dieselben nicht ganz verbürgt waren. Schon vor dem Eintritt Merens in das Mollyn'sche Geschäft wollte ein Buchbinder das Monopol zu brechen versuchen und kam um die Concession zur Errichtung eines Buchladens ein, wurde aber abschlägig beschieden[9]).

So war nach damaliger Anschauung Alles geschehen, was geschehen konnte die Druckerei zur Blüthe zu bringen. Jede Concurrenz war sorgfältig verhindert, der mit dem Monopol ausgestattete überdies reichlich mit Geldmitteln versehen, kurz, wenn die Sache nun nicht gehen wollte, so hatte man sich entweder in der Wahl der Persönlichkeit vergriffen oder Riga war überhaupt nicht groß und bedeutend genug eine eigene Druckerei zu besitzen. Indeß scheint Mollyn es doch nicht so leicht gehabt zu haben. Der Buchhandel mochte einträglich sein, wenn er in den Händen eines Einzelnen concentrirt wurde, aber wenn der Detailverkauf, wobei sich wohl am meisten gewinnen ließ, von Mehreren zugleich betrieben wurde, so mochte auf Jeden nicht viel entfallen. Und das konnte Mollyn nicht verhindern. Trotz aller Privilegien, die ihm der Rath eingeräumt hatte, scheint der Verkauf von auswärts gedruckten eingeführten Büchern ziemlich schwunghaft betrieben worden zu sein. Einem Buchbinder, Namens Bemol, dessen Frau zum zweiten Male sich mit einem gewissen Diedrich Wittmann verheirathete, der den Unfug des heimlichen Verkaufes ruhig weitertrieb, wurde in den Jahren 1601, 1602 und 1603 von dem Gerichtsvogt, der zugleich Inspector der Druckerei war, wiederholt der Laden ausgepfändet und alle Bücher weggenommen, die er unberechtigter Weise hatte aus dem Auslande kommen lassen[10]). Mit

diesen Vorgängen hängt es sicherlich zusammen, daß Mollyn im Jahre 1621 König Gustav Adolf von Schweden um Bestätigung seiner alten Privilegien ersuchte. (S. Beilage II.) Er klagt sehr beweglich, daß er „anfangs und diese Zeit hero schwere und große Unkosten" mit der Druckerei gehabt habe und Andere ihn seiner „Kosten und Arbeit beraubet" hätten. Mollyn wünschte durchaus, daß nicht nur die von ihm gedruckten Bücher nirgendwo im ganzen Reiche — wozu also doch ganz Schweden gehörte — nachgedruckt würden und er allein den Vertrieb derselben hätte, sondern auch daß keine außerhalb des Landes über denselben Gegenstand gedruckten Bücher eingeführt und verkauft würden. So billig das erste Verlangen war, so unbillig war das zweite. Mollyn war gewiß ein geschickter Drucker; auch hatte er zweifelsohne Verbindungen mit Deutschland, die ihm gestattet haben werden, sich die Fortschritte der Technik thunlichst bald zu eigen zu machen. Wir finden z. B. den Tegelmeister'schen Weltspiegel, den Mollyn deutsch und lateinisch druckte, in beiden Ausgaben im Herbst-Meßcatalog von 1599 angezeigt, da doch die deutsche Ausgabe erst in demselben Jahre, die lateinische ein Jahr vorher erschienen war. Immerhin aber wird Mollyn kaum so billig wie in Deutschland die Werke haben herstellen können, weil er den weiten Transport der Materialien in Anschlag bringen mußte. Den Rigaschen Bücherliebhabern und allen im Lande überhaupt zuzumuthen, mit den Erzeugnissen der Mollyn'schen Presse vorlieb zu nehmen, war vielleicht zu viel gewagt. Es ist seltsam genug, daß die Mollyn'schen Drucke in Livland zu den größten Seltenheiten gehören, während man in den Bibliotheken auf dem Lande, in Händen von Privatpersonen, selbst auf dem Trödelmarkte häufig Bücher aus dem Ende des 16. und dem Anfange des 17. Jahrhunderts findet. Es scheint mir das anzudeuten, daß man seinen Büchern im Allgemeinen nicht den gehörigen Beifall geschenkt hat. — Gustav Adolf genehmigte die Bitte und befahl den Obrigkeiten in den Städten und allen Unterthanen „daß sie nicht verstatten den Buchdruckern Buchhändlern und Buchbindern aber selbsten, daß sie keine Bücher so von Nicolas Mollyn rigischem Buchdrucker oder seinen Erben, in was Sprachen dieselben auch gedrucket weren ufs Neue uflegen umb- und nachdrucken oder, da sie außerhalb unseres Reichs von Andern uferleget und nachgedrucket weren, keineswegs in unserm

Reiche und zugehörigen Provincien verkaufen noch durch Andere verkaufen lassen bey Straf dreyßig Mark lodiges Goldes".

Es könnte hiernach den Anschein gewinnen, als ob Mollyn nur seine Rechte gegen unbefugten Nachdruck im Auslande hätte wahren wollen. Aber man denke wie unwahrscheinlich es war, daß eine livländische Vormünder-Ordnung, Oderborn's Predigten von dem Bogen Gottes in den Wolken[11]), Samson's Kometenpredigt[12]) u. dgl. mehr, was Mollyn's Pressen beschäftigte, im Auslande nachgedruckt worden wäre. Vielmehr lag der Fall wohl so, daß es sich vorwiegend um den Schulbedarf, die sogenannten Scholasticalien, als: Bibel, Katechismus, Fibel, Gesangbuch, Terenz ꝛc., handelte, oder daß Mollyn sich vielfach ausländischer Vorbilder bediente und es ihm nun unbequem war, seinen mit vieler Mühe hergestellten Nachdruck mit den Originaldrucken concurriren zu sehen. Es ist zu bedauern, daß noch kein Verzeichniß der Mollyn'schen Drucke veröffentlicht worden ist[13]); man könnte dann besser beurtheilen, ob Mollyn häufiger Originale oder Nachdrücke verlegte. Von einigen Büchern weiß man es gewiß, daß sie zuerst in Deutschland veröffentlicht wurden, so z. B. von der 1588 erschienenen Ordnung des rigischen Kirchendienstes, die auswärts mehrere Male vorher aufgelegt war[14]). Es sei indeß noch bemerkt, daß Bergmann von den Mollyn'schen Erzeugnissen behauptet, sie machten jener Zeit Ehre und seien correct gedruckt. Auch rühmt er das Papier und die Ausstattung[15]).

Trotz aller Klagen Mollyn's muß im Beginne des 17. Jahrhunderts der Buchhandel in Riga doch schon ein ganz einträgliches Geschäft gewesen sein. Wenigstens sehen wir, daß im Jahre 1623 ein anderer unternehmender Kopf beim Rathe mit einem Gesuch um die Concession einer zweiten Buchhandlung und Druckerei einkam. Es war Gerhard Schröder, der den Concurrenzkampf mit Mollyn wagen wollte. Indessen wußte dieser, der offenbar im Rathe viele Gönner zählte, es durchzusetzen, daß unter dem 16. Mai 1623 Gerhard Schröder abschlägig beschieden wurde, wobei man aber freilich sich für die Zukunft sicher stellen wollte und dem Schröder versprach, sich im Falle einer Vacanz seiner zu erinnern[16]). Mollyn muß damals schon recht betagt gewesen sein; nehmen wir an, daß er im Jahre 1588 als 25jähriger Mann in's Land kam, was kaum zu hoch gegriffen ist, so war er jetzt bereits ein Sechziger.

Schröder ließ sich mithin die Vertröstung auf den Tod dessen, den er aus dem Felde zu schlagen wünschte, gefallen und setzte sich nach einer durch den Bürgermeister Beneken[17]), Rathsherr Johann Benkendorff und Secretair Johann Meyer[18]) vereinbarten Vermittlung am 24. Mai 1623 friedlich mit Mollyn auseinander[19]). Als dieser nun zu Anfang des Jahres 1625 das Zeitliche segnete, war Schröder sofort bei der Hand, erklärte sich zur Uebernahme bereit und wollte zur besseren Ausstattung der Druckerei auf Reisen gehen, um neue Pressen und Lettern einzukaufen. Und jetzt antwortete unter dem 17. Juni 1625 der Rath höflichst, er werde seines früheren Versprechens eingedenk bleiben. Demgemäß beschied man Schröder am 27. October in die Rathscanzlei und trug ihm hier die Uebernahme der Mollyn'schen Druckerei an, aber unter der Bedingung, daß er dessen Wittwe heirathe[20]). Es muß dies keine ganz angenehme Zumuthung gewesen sein, wie aus der ergötzlichen Schilderung hervorgeht, die Schröder selbst von dieser Scene entwirft. Der Rath, der vielleicht befürchten mochte, daß die Wittwe unter Hinweis auf die Verdienste ihres seligen Mannes ihm mit Unterstützungsgesuchen lästig fallen würde, scheint ihn dabei überrumpelt zu haben. Wie dem auch sei, Schröder selbst erklärte sehr naiv, daß ihn die Heirath nicht gereut habe und er mit seiner Frau wohl zufrieden sei[21]). Er war eben offenbar froh, das durch die Mollyn'schen Privilegien so einträgliche Geschäft wohlfeilen Kaufes erhalten zu haben.

Mit großem Eifer warf sich Schröder auf die Vervollkommnung seiner Druckerei und seines Buchladens. Er schaffte neue Lettern an, completirte sein Bücherlager und brachte das Ganze in gute Ordnung „wie Gott Lob am Tage und ohne Ruhm zu melden von andern hie zu Riga nicht geschehen". Aber er hatte sich verspeculirt. Er hatte sich mit seinem Buchhandel tief in Schulden gesteckt, neue Lettern gekauft in der Voraussetzung, daß der Rath den Schutz, den er Mollyn hatte angedeihen lassen, ihm nicht entziehen würde, d. h. daß die alten Privilegien zu Kraft bestehen blieben. Zugestanden war ihm dieses ja wohl auch, nur hatte der Rath keine Lust mehr, es mit seinem Versprechen so genau zu nehmen. Man mochte eingesehen haben, daß das Monopol, so heilsam es in der ersten Zeit gewesen war, in einer entwickelteren Periode sich nicht ganz rechtfertigte. Die Bevölkerung hatte zugenommen,

der Bedarf an Büchern war offenbar ein größerer, vollständig hatte man ja schon bei Mollyn's Lebzeiten den heimlichen Buchhandel nicht unterdrücken können — thatsächlich scheinen auch ununterbrochen zwei Buchhandlungen bestanden zu haben — so ließ man denn jetzt die Dinge gehen. Damit aber war Schröder freilich nicht gedient und man begreift leicht die Enttäuschung, die aus jeder Zeile seines Memorials spricht.

Sehr bald nachdem Schröder das Geschäft übernommen hatte, begannen die Quälereien für ihn[22]). Die Buchbinder fingen an, ihm lebhafte Concurrenz zu machen. Sie erklärten anfangs von ihm Bücher kaufen zu wollen, verschrieben aber auch dieselben Verlagsartikel aus Deutschland und brachten sie unter die Leute. Zunächst scheint der Rath Willens gewesen zu sein, Schröder in seinen Rechten zu schützen. Er verbot den Buchbindern, Rittau und Wittmann, von auswärts Bücher, wie es scheint namentlich Schulbücher, zu beziehen und wies sie an, ihren Bedarf von Schröder zu entnehmen[23]). Als darauf aber einer dieser beiden, Rittau, das Verlangen äußerte, mit Schröder Compagniegeschäfte zu machen — die sog. Mascopey — beredeten die Druckerei-Inspectoren letzteren darauf einzugehen, der denn auch, obgleich widerwillig, sich fügte[24]). Die Sache wäre zur Ausführung gekommen, wenn nicht Rittau sich zurückgezogen hätte.

Dieser ersten Streitigkeit im Jahre 1626 folgten bald andere. Schröder hat sie alle in seinem Memorial weitläufig aufgezählt[25]) so daß es hier kaum der Mühe lohnen möchte, alle Fälle zu wiederholen. Wenn auch der Rath zu Gunsten des Schröder'schen Privilegiums entschied, es half immer nichts. Es mochte den Buchbindern noch so oft eingeschärft werden, daß sie keine von auswärts bezogenen Bücher verkaufen dürften, sie handelten doch wider das Verbot. Entweder nahm der Rath es nicht so genau mit dem Schutze, den er Schröder angedeihen ließ, oder der Handel war trotz aller Executionen, welche die Buchbinder über sich ergehen lassen, trotz aller Strafgelder, die sie zahlen mußten, so einträglich, daß dies alle gehabten Verluste aufwog. Man ersieht aus der Auspfändung, welche der Rath im Jahre 1634 über die Buchbinder Peter Dauderstatt und Dietrich Wittmann verhängen ließ[26]), daß diese keine geringen Bücherlager, wenigstens für die Bedürfnisse von Kirche und Schule, besaßen, wobei wir überdies annehmen

können, daß die Schuldigen wohl einen Theil derselben den Augen der Obrigkeit zu verbergen gewußt haben werden. Dem ersteren wurden 13 deutsche, ebenso viele lateinische Abc-Bücher und 5 deutsche Evangelienbücher abgenommen; der letztere büßte aber nicht weniger als 115 Katechismen, 143 lateinische und deutsche Abc-Bücher, 11 (Melanthonis) Corpus Doctrinae, 3 deutsche Gesang- und 2 Evangelienbücher ein, d. h. in Summa 274 Bände, was doch für jene Zeiten keinen kleinen Betrag repräsentirt. Man wird begreifen, wie empfindlich Schröder diese „Beeinträchtigung seiner Rechte" gewesen sein muß, wenn man sieht, daß die confiscirten Bücher eben Schulbücher waren, bei denen der Buchhandel von jeher die sichersten Gewinne zu realisiren pflegte. Man darf dabei übrigens nicht glauben, daß die Buchbinder sich auf diese relativ unbedeutenderen Bücher beschränkten. Sie hatten auch versucht, wie das Postscriptum zu Schröders Memorial ausweist, sich Commissionsläger wissenschaftlicher Werke, zwar nicht direct von den Meßplätzen, doch aber von den größeren Zwischenhändlern Norddeutschlands zu verschaffen. Lübeck, Danzig, Stralsund und Rostock vermittelten diesen Zwischenverkehr. In letzterer Stadt wird Johann Hallervort als Hauptlieferant genannt.

Aber nicht nur, daß die Buchbinder Gerhard Schröder in seinem Buchhandel Concurrenz machten, was man ihnen eher verzeihen möchte, sie suchten ihn auch direct zu schädigen, indem sie schlecht für ihn arbeiteten. Schröder war auf die einheimischen Leistungen angewiesen, denn er hatte dem Rathe versprechen müssen, keine außerhalb Livland gebundenen Bücher einzuführen[27]). Nichtsdestoweniger bemühten sich die Buchbinder keineswegs, seinen Anforderungen zu entsprechen. Sie nahmen den Lohn voraus und lieferten keine Arbeit[28]). Wiederholt war Schröder gezwungen, die Lohnverträge zu ändern und zu erneuern[29]). Es hatte keinen Erfolg; er mochte ihnen das Geld oder die Materialien zum Einband, als Pergament, Bretter ꝛc., vorstrecken, er wurde schlecht bedient und selbst die vom Rathe verhängte Strafe vermochte hierin keine Aenderung hervorzurufen[30]).

Unter diesen Umständen wird es leicht verständlich, daß Schröder endlich die Geduld verlor und mit einer ausführlichen Eingabe um Abstellung aller erwähnten Mißstände an den Rath vorzugehen beschloß. Diese ist in dem umfangreichen Memorial, welches wir

als Beilage III. abdrucken, erhalten. Dasselbe ist undatirt, offenbar aber fällt die Klagesache in das Jahr 1645, weil der letzte Bescheid von Seiten des Rathes, auf den sich Schröder berufen kann, vom Jahre 1644 stammt. Im Jahre 1645 hatte Schröder bereits 20 Jahre als Buchhändler und Buchdrucker in Riga gewirkt; er kannte jetzt alle die Widerwärtigkeiten, die ihm drohten, zur Genüge. Es ist daher nur zu natürlich, daß er nunmehr mit seinem ganzen Unwillen hervorbrach. Unter sehr viel ungünstigeren Verhältnissen als Mollyn glaubte er die Druckerei übernommen zu haben; ihm hatte der Rath keine Vorschüsse gegeben, sein Gehalt in Kupfer auszahlen lassen und was dergleichen mehr war. Dazu kam, daß der Rath sich ohnmächtig oder nicht willfährig genug zeigte, ihn in seinen Privilegien zu schützen. Alles dies mußte ihn aufs Aeußerste gereizt und endlich in der Mitte der vierziger Jahre zu dieser Bittschrift veranlaßt haben.

Es dürfte nun kaum nothwendig sein, auf alle die Klagepunkte, deren Berechtigung aus dem Gange der Erzählung wohl erhellt, einzugehen. Man liest sie besser, wenn auch etwas weitläufiger, in der frischen, überzeugenden Sprache des Memorials selbst, in welcher Schröder ja zum Schluß alle Beschwerden zusammenfaßt. Was der Rath auf diese lange Auseinandersetzung erwidert hat, ist nicht bekannt. Bergmann, der diese Zänkereien auch im Vorübergehen erwähnt, sagt, daß Schröder doch zuletzt wie billig den Sieg davongetragen habe und in seinen Freiheiten geschützt worden sei[31]).

Halten wir nun fest, worauf es uns ankommt, wie aus diesen Akten die Lage des Buchhandels in Riga um die Mitte der vierziger Jahre des 17. Jahrhunderts sich ergiebt. Wir finden einen großen privilegirten Buchladen und neben ihm eine Reihe kleinerer Geschäfte, etwa vier oder fünf. Bei diesen ist der Buchhandel eigentlich eine Nebenbeschäftigung, die aber doch recht bedeutende Dimensionen annimmt. Man hatte ihnen ursprünglich gestattet, Gebetbücher und Kalender zu verkaufen, sie hatten aber alle über ihre Befugniß hinausgegriffen. Trotz der anscheinenden Geringfügigkeit der kleineren Geschäfte haben sie alle directe Verbindung mit Deutschland. Aus den bereits genannten Ostseestädten wird natürlich wegen der leichteren und gefahrloseren Communication der ganze Bedarf bezogen. Daneben sehen wir einige Privatleute, wie Caspar von Hoffe[32]), Caspar Dreling u. A. ihren Bedarf an Büchern mit Um-

gehung des Buchhändlers direct aus Rostock beziehen. Die deutschen Firmen, mit denen man von Riga aus angeknüpft hatte, werden theilweise genannt. Es sind Johann Hallervort in Rostock und die Buchhandlungen von Wolf und Hans Jung in Lübeck. Endlich erscheinen die Privilegien des officiellen Stadtbuchhändlers dadurch noch geschmälert, daß alljährlich in der Jahrmarktszeit, wie damals ja für den Buchhandel allgemein bräuchlich, Hausirer oder fliegende Buchhändler erscheinen, damit die Einwohner sich wohlfeiler versorgen konnten.

Diese Zustände mögen bis zu Ende des Jahrhunderts gewährt haben, nur scheint die Concurrenz mehr und mehr zugenommen zu haben und schließlich finden wir Buchhändler und Drucker deutlich von einander geschieden. Die häufigere Verbindung mit dem Auslande bewirkte, daß Mancher von dort nach Riga übersiedelte. So kam in den fünfziger Jahren, nach Schröders Tode, ein Buchhändler aus Lübeck, Namens Albert Hakelmann[33]). Was dieser hier eigentlich getrieben, ist unbekannt. Bergmann will von einigen durch ihn im Jahre 1659 gedruckten Schriften wissen[34]). Auch die Jahrmarktszeit lockte viele an. Nicht nur aus Deutschland, auch aus Stockholm kamen die Buchhändler jetzt, und man begann um das Jahr 1664 eine kleine Abgabe von ihnen zu erheben. Jeder wurde genöthigt, aus seinem Büchervorrathe ein paar Werke der Stadtbibliothek zu geben. Offenbar hatte das litterarische Bedürfniß der Rigenser um diese Zeit schon beträchtliche Ausdehnung gewonnen. Dies beweist auch die Anlegung einer zweiten Druckerei, die 1675 erfolgte[35]). Ein Privileg, welches Karl XI. ihr unter dem 1. August 1682 zukommen läßt, spricht von einer „jüngst zum Dienst und Beforderung der Schulen" errichteten Druckerei. (S. Beilage IV.) Leider hat uns nur eine Abschrift dieses Privilegs zu Gebote gestanden, in welcher der Schreiber das Wesentliche ausgelassen haben muß. Wenigstens ist in die Schlußworte: „das gnädigste Privilegium ertheilen wollen daß von derselben" u. s. w. kein Sinn hineinzubringen. Vielleicht ist es auch eine mangelhafte Uebersetzung und es soll heißen: „daß von derselben nicht allein Bücher darauf gedrucket sondern auch Bücher gegen ihren Verlag darauf eingetauschet werden mögen", womit dann auch das Recht zum Buchhandel gemeint wäre. In jedem Falle erfahren wir hierdurch sicher von einer zweiten Druckerei, welcher die Bezeichnung

„königliche" beigelegt wird; vielleicht war dieselbe zunächst für die besonderen Bedürfnisse der Regierung vom König selbst ins Leben gerufen.

Die durch das Privileg Karl XI. beglaubigte Existenz einer zweiten Druckerei in Riga ist wohl nicht ohne Interesse. Bergmann behauptet, daß dem damaligen Generalsuperintendenten Johann Fischer das Privileg zur Anlegung einer zweiten Druckerei vom König ertheilt und Johann Georg Wilken derselben vorgesetzt worden sei[36]). Nur versteht man dann nicht die Bezeichnung Wilkens als königlicher Drucker. So bezeichnet er sich z. B. 1680 auf Joh. Fischers „Schriftmäßige Erklärung des kleinen Catechismi D. M. Lutheri ꝛc.": druckts und verlegts Johann Georg Wilcken, kön. Buchdr. Diese Bezeichnung behält er bei in Schriften aus den Jahren 1684, 1695, 1698[37]). Nach einer Notiz im „Inlande"[38]), die aber durch nichts erhärtet ist, sollen sogar zu schwedischen Zeiten einmal vier Druckereien neben der Stadtbuchdruckerei bestanden haben. Karl XI. begünstigte in jedem Falle den Buchhandel. Es scheint ihm daran gelegen zu haben, mehr Leben in denselben zu bringen. Er gestattete die Anlegung einer Concurrenz-Druckerei in Riga. Nöller weist ja in seinem Gesuche um die Stelle als Stadtbuchdrucker auf mancherlei eingeschlichene Mißstände hin: „wie auch alle Bitten fürgefallene Klagen und Schwierigkeiten so wohl in Verlegung anderer hiesiger Stadt nothwendiger Schulbücher und was sonsten vorfället, aller Möglichkeit zu heben und herbey zu schaffen erbötig". (S. Beilage V.) Es ist also wohl möglich, daß durch den häufigen Wechsel der Drucker, durch die kleinlichen Streitigkeiten mit den Buchhändlern, durch die Monopolwirthschaft schon seit einiger Zeit Unordnung eingerissen war. Unter dem 18. August 1681[39]) räumt Karl XI. zwei Buchhändlern in Riga, Nöller und Härtel, das Recht der zollfreien Bücher-Aus- und Einfuhr ein und erweitert dasselbe 1684 auf alle Buchhändler (s. Beilage VI), mit der ausdrücklichen Bemerkung, er habe drei Jahre vorher eigentlich nicht einzelne Personen protegiren wollen, die Zollfreiheit gelte für Alle.

Wir haben somit jetzt am Ausgange des 17. Jahrhunderts einen wesentlich anderen Zuschnitt des Buchhandels. Derselbe ist freigegeben, er wird sogar von der Regierung begünstigt, und wir haben neben mehr Druckereien als in der vorigen Periode größere

selbständige Buchhändler ohne gleichzeitigen Betrieb einer Druckerei. Nöller und Härtel sind diese ersten reinen Buchhändler, der erstere eingestandenermaßen kein gelernter Drucker[40]), der letztere auch einmal nur als „Buchführer" bezeichnet, z. B. in den Prozeßacten der Mordbrenner Andresen und Frank von 1677[41]). Später sehen wir freilich den Einen doch wieder auf die Buchdruckerei zurückgreifen. Nöller, der bisherige Buchhändler, wird 1684 auch Drucker. Aber er ist doch noch so eingenommen von seinem einstigen Metier, daß er später den Titel eines Buchhändlers der königlichen Universität zu Pernau führt[42]) und auch auf seinen Büchern vermerkt: in Georg Matthias Nöllers, Buchhändlers in Riga Buchladen zu finden[43]), oder „in Verlegung G. M. Nöllers"[44]), auch einfach „bey G. M. Nöller"[45]), wo man „zu haben" oder zu „finden" ergänzen muß. Man sieht, er legte Gewicht auf seinen Handel.

Von diesen Grundsätzen, die Karl XI. vertreten hatte, ging man auch unter russischem Scepter nicht ab. Die schweren Kriegszeiten, die mit dem Anfange des 18. Jahrhunderts über Riga, über Livland hereinbrachen, waren nicht dazu angethan, den Buchhandel zu entwickeln. Die königliche Druckerei ging ein und von 1713—1787 gab es nur eine, die Stadtbuchdruckerei[46]). Auch diese erhielt sich nur mit Mühe und war gegen das Ende des Jahrhunderts, um 1784, vollständig in Verfall gerathen[47]). Natürlich litt der Buchhandel nicht minder, und auch ohne durch Privilegien daran gehindert zu sein, wagte Niemand dem einzigen Buchladen Concurrenz zu machen. Man denke, daß noch im Jahre 1772 im großen ungeheuren Rußland nur erst sechs Ortschaften existirten, in denen sich Buchdruckereien befanden, und von diesen kamen allein drei auf die Ostseeprovinzen[48]). Erst seit den sechziger Jahren nahm der Buchhandel wieder einigen Aufschwung. Joh. Friedr. Hartknoch, zuerst bei Kanter in Königsberg thätig, siedelte sich im Jahre 1762 oder 1763 in Mitau in Kurland an, wo er mit Jacob Friedrich Hinz eine Buchhandlung eröffnete. Sehr bald jedoch verkaufte er sein Geschäft, durch einige Riga'sche Familien, als die Berens, Zuckerbeckers, Blankenhagens beredet, für 6000 Thlr. und zog nach Riga. Es stand damals mit den Aussichten auf ein gutes Gedeihen des Buchhandels in Riga nicht zum Besten. Die vorhergegangenen Kriegszeiten hatten Alles vernichtet und Buchdrucker und Buchbinder waren diejenigen, welche die allergewöhn-

lichsten Schriften, nach denen gefragt wurde, zum Verkaufe feil hatten. Daß ein Gelehrter für sich und seine Freunde etwas aus Deutschland verschrieb, war selten. Hupel schildert 20 Jahre später in den Nordischen Miscellaneen (Stück 26. S. 274) die Zustände kläglich genug. „Lectüre war keine Lieblingsbeschäftigung der Liefund Ehstländer; wer einen Hang dazu fühlte, mußte ihn wegen der damit verknüpften Schwierigkeiten sehr einschränken, und wer ein unterhaltendes Buch besaß, der zeigte es nur den vertrautesten Freunden, weil er sonst in Gefahr stand von Vielen darum angesprochen zu werden und es endlich niemals wieder zu bekommen. Noch übler sahe es mit der Schriftstellerei aus: der Mann von Geist, welcher etwas wollte drucken lassen, fand weder Verleger noch die zur Ausarbeitung erforderlichen Hülfsmittel, weil es an Bibliotheken fehlte und die erwähnten Bücherhöker keine großen Werke hielten".

Lagen die Verhältnisse so traurig, so wird es leicht begreiflich, daß von anderer Seite Hartknoch Schwierigkeiten bereitet wurden, nämlich von denjenigen, die damals dem Buchhandel oblagen und bei dem ohnehin geringen Geschäfte die neue Concurrenz fürchteten. Der Stadtbuchdrucker Gottlob Christian Fröhlich versuchte sich der Niederlassung Hartknochs zu widersetzen. Das Geschäft Fröhlichs, eines Mannes, der in Leipzig die Rechte studirt und dann die Druckerei seines Vaters übernommen hatte, soll anfangs nicht unbeträchtlich gewesen sein. Aber die schlechten Zeiten und eine gewisse Nachlässigkeit Fröhlichs, sowie Mangel an auswärtigem Credit bewirkten, daß seine Buchhandlung allmählig in Verfall gerieth[49]) und Hartknoch Muth bekam, neben ihm eine zweite zu eröffnen. Als Fröhlich davon hörte, wandte er sich zuerst unter Berufung auf die alten Privilegien seiner Vorgänger an den Rath und bat diesen, die Anlegung einer zweiten Buchhandlung zu hindern, wurde jedoch abschlägig beschieden. Anstatt sich nun dabei zu beruhigen, appellirte er an den Generalgouverneur und suchte sich um jeden Preis den Concurrenten vom Halse zu halten. Indeß war auch der Gouverneur einsichtsvoll genug, die Beschwerde zurückzuweisen und Hartknoch die Eröffnung seines Ladens zu gestatten. (S. Beilage VII.) Die Regierung erklärte ausdrücklich, daß es „dem Publico der Stadt und des Landes vortheilhaft und zu Beförderung der Wissenschaften gereichet, wenn neben Fröhlichs Buchladen noch ein anderer

hieselbst mit ausländischen Büchern gehalten wird"[50]). Damit war das Prinzip gewahrt und zum Segen des Landes dem Buchhandel keine weitere Beschränkung aufgelegt.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, in die bedeutende und tief greifende Thätigkeit Hartknochs hier näher eingehen zu wollen. Ihm gebührt das Verdienst, den Buchhandel in Riga aus der Versumpfung, in die er gesunken, gehoben zu haben, so daß er mit Recht von seiner Handlung rühmen konnte[51]), sie sei lebhaft und er habe immer genug zu thun. Er zeigte die Bücher, bot an, empfahl, lieh sie zum Lesen aus, gab auf Credit und sandte sie auf seine Kosten im Lande umher an Männer, die er kennen lernte oder von deren litterarischen Neigungen er hörte. Außerdem schränkte er sich nicht auf Livland allein ein, sondern suchte mit unermüdeter Thätigkeit Abnehmer und Commissionäre in Kurland, in Reval, in Ehstland überhaupt, in Petersburg, Moskau und anderen russischen Städten. Nach und nach war er im Stande, Alles zu schaffen, was man verlangte, und da er seine Kunden mit Eifer bediente[52]), so glückten ihm alle seine Unternehmungen. Nach seinem im Jahre 1789 erfolgten Tode wurde das Geschäft noch weiter geführt bis zum Jahre 1803. In diesem Jahre gab sein Sohn in Folge von Censurbedrückungen das Sortimentsgeschäft in Riga auf und siedelte mit dem Verlagsgeschäfte nach Leipzig über. In Riga trat Joh. Gottfr. Hartmann an seine Stelle. Aus dessen Händen übernahm später E. Frantzen die Riga'sche Handlung, die gegenwärtig im Besitze von Nicolai Kymmel ist. Daneben aber wurden im Laufe des 19. Jahrhunderts immer mehr Buchhandlungen eröffnet. Um 1830 oder 1833 waren bereits deren drei vorhanden und im Jahre 1863 wurde die siebente eröffnet[53]). Im Jahre 1879 existirten bereits 12, unter denen zwei speciell lettische Buchhandlungen.

So haben wir denn die Entwickelung des Buchhandels in Riga aus kleinen Anfängen heraus verfolgt. In noch nicht 300 Jahren zeigt sich eine Vermehrung der Buchhandlungen, die bemerkenswerth ist, wenn man die Ungunst der Umstände im Auge behält, unter denen sie statt hatte. Hat die Schilderung dieser engen Verhältnisse auch in erster Linie localgeschichtlichen Werth, so ist es doch nicht uninteressant, zu erfahren, unter was für Kämpfen in einem entlegenen Winkel der Erde der deutsche Buchhandel sich einen rühmlichen Platz erobert hat.

Anmerkungen.

[1]) Pauli, Beiträge z. Geschichte der ersten Buchdruckerei in Lübeck, in: Zeitschrift d. Vereins f. Lübeckische Geschichte. Band 3. S. 255 u. 262.

[2]) Wehrmann, Zur Geschichte d. Buchhandels in Lübeck. Ebendas. Band 3. S. 600, 601.

[3]) Neue Nordische Miscellaneen. XI, XII, 47; Monumenta Livon. ant. IV. S. CXXVIII.

[4]) Arndt, Livländische Chronik. Halle 1753. II. S. 23 u. 24.

[5]) Riga 1795, gedruckt mit neuen Schriften von Julius Conrad Daniel Müller. [6]) Bergmann a. a. O. S. 8. (Conf. auch Beilage III. Abth. 1—3.)

[7]) Bergmann a. a. O. S. 8. [8]) A. a. O. S. 9.

[9]) Bergmann a. a. O. S. 9. Beilage III. Abth. 4—6.

[10]) S. Beilage III. in dem Nachtrag zu Abth. 10.

[11]) Riga 1591. 4. [12]) Riga 1618. 4.

[13]) Herr August Buchholz in Riga hat nach den in der Bibliothek der alterthumsforschenden Gesellschaft daselbst vorhandenen Mollyn'schen Drucken ein Verzeichniß zusammengestellt, das mir zwar freundlicher Weise zur Verfügung gestellt wurde, das ich aber damals, als ich es durchblätterte, gerade auf den betreffenden Punkt hin nicht geprüft habe. Ob dieses Verzeichniß ein vollständiges ist, kann ich nicht angeben.

[14]) Bergmann a. a. O. S. 9. [15]) Ebendas. S. 11.

[16]) S. Beilage III. Bergmann erwähnt in der Vorrede seines Schriftchens, daß ihm der Aufsatz eines Riga'schen Buchdruckers Heinrich Bessemer aus dem Ende des 17. Jahrhunderts zur Hand gewesen sei, in welchem dieser den Rath gebeten habe die Anlegung einer zweiten Druckerei neben der seinigen zu verhindern und bei dieser Gelegenheit mancherlei Bemerkungen über den Buchhandel in Riga gemacht habe. Einige Stellen der Bergmann'schen Schrift kehren fast wörtlich in dem von uns hier zum ersten Male veröffentlichten Memorial des Druckers Gerhard Schröder wieder, so daß die Annahme nahe gelegt ist, Bessemer habe bei Abfassung seiner Eingabe an den Rath das Schröder'sche Memorial gekannt.

[17]) Ein Rathsherr oder Bürgermeister dieses Namens kommt bei Böthführ, die Rigische Rathslinie, Riga 1877, nicht vor. Vermuthlich ist es eine Verwechslung mit Barnecken, obgleich dieser nach Böthführ (S. 167) im Jahre 1631 Bürgermeister war, was mit dem „jetzigen" nicht stimmen will. Der Name „Beneken" ist im Schröder'schen Manuscript sehr deutlich.

[18]) Einen Johan Meyer, der im Jahr 1623 Secretaire, d. h. Obersecretaire oder Münsterei-Secr. war, finde ich bei Böthführ nicht. Von den verschiedenen Meyers die in den Anfang des 17. Jahrhunderts fallen, wird bei Böthführ einer als im Jahr 1602 gestorben angeführt; ein zweiter, dessen Vornamen Heinrich ist, wird 1642 Rathsherr, ist aber 1590 geboren; was er für Posten vorher bekleidet, weiß man nicht; ein dritter, Mayer geschrieben, war erst 1640 Landsecret., 1650 Obersecret. Weiter unten in Abth. 10 der Beilage III wird ein Johannes Mayer 1625 als Secr. namhaft gemacht.

[19]) Beilage III. Abth. 10. [20]) Beilage III. Abth. 11. [21]) Ebenda.

[22]) Beilage III. Abth. 12. [23]) Ebenda. [24]) Beilage III. Abth. 13.

[25]) Beilage III. Abth. 19—24, 26—31. [26]) Beilage III. Abth. 22.

[27]) Ebenda. Abth. 26. [28]) Ebenda. Abth. 27.

[29]) Ebenda. Abth. 16. 18. 19. 27. 32. Postscriptum.

[30]) Ebenda. Abth. 32. [31]) A. a. O. S. 11.

[32]) Auf ihn beruft sich Schröder wenigstens in der Abth. 18, obgleich Hoffe 1610 bereits gestorben ist.

[33]) Derselbe ließ 1644 drucken: Memoriam admodum reverendi nobilissimi et excellentissimi theologi Dn. M. Hermanni Samsonii hereditarii

in Vesten . . . duabus panegyribus etc. celebrare voluit M. Joh. Breverus. Lubecae sumptibus Alberti Hakelmanni, typis Johannis Meieri. (Brotze, Verm. Schrift. XIV, 1. Rig. Stadtbibl.)

[34]) Inland 1845. S. 206 u. 207. [35]) Bergmann a. a. O. S. 16.

[36]) A. a. O. S. 16.

[37]) Holyk, der vereinigte liv- u. ausländische Gartenbau; Depkin, die Auferstehung der Todten; Preussmann, Riga in Livonia metropolis literata.

[38]) Jahrg. 1846. S. 669.

[39]) Erwähnt in Beilage VI; auch bei Bergmann a. a. O. S. 15.

[40]) Vergl. Beilage V.

[41]) Wolffeldt, Mittheilungen aus dem Strafrecht. II. S. 71.

[42]) Bergmann a. a. O. S. 14.

[43]) Das schwedische Stadt- und Landrecht. 1709.

[44]) Livländische Landesordnungen. 1690; das Haus-, Zucht- und Lehrbuch Jesus Syrach. 1685.

[45]) Mengden, der verfolgte David. 1686; Neues vollständiges rigisches Gesangbuch. 1685. [46]) Inland. Jahrg. 1846. S. 669.

[47]) Berens, Geschichte der seit 150 Jahren in Riga einheimischen Familie Berens. S. 63.

[48]) Baumeister, Russische Bibliothek. I. Vorrede. Die Orte sind St. Petersburg, Moskau, Kiew, Riga, Reval, Oberpahlen.

[49]) Bergmann a. a. O. S. 17. 18. [50]) Beilage VII. Punkt 5.

[51]) Rigaer Stadtblätter. 1863. S. 295.

[52]) Nordische Miscellaneen. Stück 26. S. 275.

[53]) Rigaer Stadtblätter. 1863. S. 14.

Beilagen.

I. Privileg des Rigaschen Rathes für die Buchhändler Nicolaus Mollyn und Peter van Meren. 25. Juli 1597.

Wir burgermeister und rath der königlichen stadt Riga thun kund und bekennen hiemit kraft dieses vor jedermenniglichen, ob wol wir hiebevor dem ehrsamen und kunstreichen Niclaus Mollin vermög seiner darüber habenden sonderbaren bestallung zugleich die truckerey und den buchhandel bewilligt und zugelassen, das wir jedoch in ansehung ermelter Niclaus Mollyn hiezwischen dem auch ehrsamen und wolgeachten Peter von Meren seine eheliche dochter verheurath und zur ehe gegeben auch darauf umb ihme den buchhandel nebenst ihme zu gönnen und zu gestatten bey uns selbst für ihn intercediert und gebeten obgedachtem Peter von Meren in heut dato den angezogenen buchhandel gebetner massen bewilligt uberlassen und ihn sowol als Niclaus Mollyn also für unsern buchhendler bestellt und angenommen, thun auch solches hiemit kraft dieses und wollen das er hinfüro ein wol bestelten buchladen, darinnen ein jeder, dieser stadt gelegenheit nach seine notturft an großen und kleinen lateinischen und deutschen tomis und büchern, calendern, bildern und gemalten briefen wird haben können, für sich bestellen und anrichten soll, dargegen soll nunmehr und fortan von allen genanten parcelen oder sonsten was zum buchladen gehöret weder heimlich noch offentlich ichtwas feil gehabt noch lengst die gassen oder in die heuser getragen oder verkauft noch solches zu geschehen zugelassen oder verstattet werden, ausbenommen die vierzehen tag des jahrmarkts so lang und drüber nicht die frembde buchhendler dem alten gebrauch nach dergleichen materi zu verkaufen macht haben sollen. und damit sich derselben keiner unterwinden müge lenger feil zu haben, so soll er Peter Meren selbst auch drauf achtung geben und nach

befindung solchs dem zur druckerey verordneten inspectorn des anzeigen umb sie in gebührliche unnachleßliche straf zu nehmen, dessen sie hiemit kraft dieses zu jeder zeit mächtig und befehliget sein sollen.

dajegen aber soll er verpflichtet sein ohne entgeltnüs auf die correctur der truckerey vleissige aufacht zu haben und sich hieran nichts behindern lasse.

und so lang er diesem handel und buchladen recht vorzustehen sich befleißen und ihm denselben mit ernst wird angelegen sein lassen, soll er dabey gelassen und ohne genugsame ursachen nicht enturlaubet werden. des zu urkund haben wir unser stadt secret insiegel wissentlich hieunten auf's spacium trucken lassen.

datum tags S. Jacobi anno 1597.

Orig. ein Bog. Papier ziemlich zerfetzt mit darauf gedrücktem Stadtsiegel. (Aeußeres Archiv des Rathes in Riga.) Auf der Rückseite steht: Privilegium von E. E. R. uber dem buchhandel mir gegeben. Ein von Wort zu Wort gleichlautendes Aktenstück ohne Siegel mit der Aufschrift auf der Rückseite: copia Petri Meroni privilegium, befindet sich an derselben Stelle.

II. König Gustav Adolf's Privileg für die Druckerei in Riga. 7. November 1621.

Wir Gustav Adolf von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst in Finlandt, Herzog zu Ehesten und Carelen, Herr zu Ingermanlandt ꝛc. thun hiemit kegen männiglich zu wissen, daß uns unser Stadt Riga Buchdrucker Nicolas Mollyn unterthänigst zu verstehen geben, was maßen er anfangs und diese Zeit hero schwere und große Unkosten uf die Druckerey anwenden müssen, dahero uns embsig ersucht, wir geruheten in Gnaden ihm und seine Erben zu begnadigen, daß alle Bücher und Schriften in was Sprachen sie auch ediret, so von ihm und seinen Erben allhie zu Riga in seiner Druckerey gedruckt und ausgangen, auch künftig getruckt und ausgehen würden, nirgend anderswo in unserm Reiche von Neuem aufgelegt, umbgetrucket oder, da dieselben gleich anderswo außerhalb unserm Reiche getrucket und aufgeleget weren, daß nicht möchte verstattet werden solche Bücher in unserm Reiche und dazu gehörigen Provincien feil zu tragen oder verkaufen, damit er seiner Kosten und Arbeit nicht durch Andere dergestalt beraubet werde. Wann wir dann seine Bitte billich erachtet, als befehlen wir allen und jeden unsers Reichs Stadthaltern, Ambtleuten auch Bürgermeistern in Städten und allen andern unsern Unterthanen in gemein, daß sie nicht verstatten, den Buchdruckern, Buchhändlern und Buchbindern aber selbsten, daß sie keine Bücher so von Nicolas Mollyn rigischen Buchdrucker oder seinen Erben, in was Sprachen dieselben auch gedrucket weren ufs Neue uflegen, umb- und nachdrucken oder, da sie außerhalb unsers Reichs von Andern uferleget und nachgedrucket weren, keineswegs in unserm Reich und zugehörigen Provincien verkaufen, noch durch Andere verkaufen lassen bey Straf dreyssig Mark lodiges Goldes, so oft wieder dieses unsers Indultum solte gehandelt werden, halb unsern Fisco und halb gedachtem Mollyn und seinen Erben zuefällig und Confiscation aller solchen Bücher und Exemplar. Zu mehrer Urkund haben wir dieses mit eigenen Händen unterschrieben und unser Siegel wissentlich hieran hangen lassen. Gegeben in unser Stadt Riga den 7. Novembris anno 1621. Gustavus Adolphus.

Ein Blatt Papier mit der Aufschrift auf der Rückseite: Copey Ihr Königl. Mayest. in Schweden gegebenes Privilegium der Druckerey zu Riga. (Aeußeres Archiv des Rathes in Riga.)

III. Memorial des Buchhändlers Gerhard Schröder in seiner Klagesache gegen die Buchbinder. ca. 1645.

1. Anno 1588 ist auf E. E. H. R. Schreiben und Begehren Sel. Nicolaus Mollyn mit seiner Buchdruckerey alhie zu Riga angekommen und auf zwei Jahr zum Versuchen angenommen worden. In denselben zwei Jahren ist

er auch durch etliche Briefe gen Hamburg zu einem Buchdrucker berufen, gefordert und begehret worden, da er reichlicher sein Brod hette haben mügen als hie.

2. Anno 1590 den 16. May hat König Sigismundus in Polen christmilder Bedächtniß dem Nicolao Mollyno und seinen Erben privilegiret, das keiner seine Verlags-Bücher, die er drucket und künftig noch drucken würde nicht nachdrucken oder, da sie anderswo gedrucket, nicht in seinen Landen und Provincien zu verkaufen sollen gestattet werden bey Poen ꝛc.

Dis königliche Privileg hat dem Nicolao Mollyno Muht gemachet zu Riga zu bleiben, weil seines Druckes Bücher befreyet worden.

3. Nach Ausgang der zweyen Versuchjahre hat sel. Mollyn sich bey einem Erb. Hochw. Rath durch eine Supplication erkündiget, was ein Erb. Hochw. Rath zu thun gesinnet, ob sie ihm ferner in ihre Bestallung behalten wolten oder nicht, darauf dann die gänzliche Bestallung von einem Erb. Hochw. Rath gemachet und sel. Mollyn zu einem Buchdrucker und Buchhändler angenommen worden laut eines Erb. Hochw. Raths gegebenes Privilegium anno 1591 am neuen Jahrstage, darinnen dann diese Wort stehen:

„Haben also den ehrsamen und kunstreichen Nicolao Mollyn vor unsern Buchdrucker und Buchhändler angenommen und gestalt in maßen er dann kraft dieses ordentlich und legitime gestalt und angenommen sein sol und sol aus dem gemeinen Kasten zum Salario jährlich haben hundert Thaler an barem Gelde, darneben aller bürgerlichen Pflicht frey und enthoben sein.

Und weil er Mollyn auch eine bestalte Bibliothecam, darinnen ein Jeder dieser Statt gelegenheit nach seine Notturft an Büchern, Calendern, Bildern und gemalten Briefen wird haben können, als sol nunmehr und vortan, außerhalb Hillebranden, von benenten Percelen oder sonsten allem was zum Buchladen gehören möchte noch heimlich oder offentlich feyl zu haben noch lengst die Gassen oder in die Häuser zu bringen und zu verkaufen nicht zugelassen und gestattet werden. Des soll ihm Mollyn ein oder mehr Buchbindergesellen seiner Gelegenheit nach zu Unterhaltung des Buchladens frey- und nachgegeben sein."

Hie ist zu sehen das der ganze Buchhandel alleine zu der Buchdruckerey geleget und der Buchdrucker alleine Buchhändler sein soll auch gewesen ist, weil Hillebrand Gehtman das Jahr hernacher gestorben und Mollyn seine Bücher von den Erben an sich gekaufet, also das nur des Mollyni Buchladen alleine bis zu 1597 in dieser Stadt gewesen da er Mollyn dann dem Petro seinem Schwiegersohn die Freyheit Buchladen zu halten auch mitgetheilet.

Hie hat ein Erb. Hochw. Rath Mollyn 400 Thaler zum Buchhandel 6 Jahr mit 6 pcent geliehen, mir aber nichts, ihm auch 100 gute Thaler zum Salario jährlich gegeben, mir aber 100 Thaler Kupfergeld etliche Jahr und noch bis dato nicht die Wehrde seines Geldes, die er Mollyn gehabt, der ich es doch besser bey dieser Stadt verdiene als er gethan, denn man sehe seine Bücher, die er gedrucket und meine an, welche correcter und mit mehrem Fleiß gedrucket sein.

Priestern und Schuldienern ist bishero das Salarium umb ein großes verbessert, als sie zuvor ihr Lebtag nicht gehabt, ich aber bekomme das alte nicht, das mein Vorfahr anfangs gehabt und werde noch dazu bey meinen Privileg und Freyheiten nicht geschützet und erhalten. Bürgerliche Pflicht frey ist nicht Soldaten halten, mir aber ist ein Soldat eingeleget worden, der ich doch selbst mit den Meinigen kaum Raum im Hause hab.

Hie ist zu sehen, das Mollyn allein Buchhändler in dieser Statt sein sol und auch Buchbindergesellen halten sol zu Unterhaltung seines Buchladens. Welches ich den Buchbindern zum Schaden nie gethan sondern ihnen die Arbeit und das Geld gern gegönnet und alle meine Bücher allewege bey ihnen einbinden lassen.

4. Anno 1592 hat Christian Schmitt ein Buchbinder umb den Buchhandel ihm frey zu lassen gesuppliciret.

Beſcheid den 25. Febr. 1592
auf Chriſtian des Buchbinders Supplication iſt geſagt, das er wider des Buchdruckers hiebevor erlangte Freyheit vor dismal nicht zu erhören.
Otto Kanne, Secretarius.

Dem Buchbinder Laden zu halten und Bücher zu verkaufen von E. E. H. R. nicht zugelaſſen worden.

5. Anno 1592 den 3. Martii hat Chriſtian Schmitt andermalig ſuppliciret umb den Buchhandel ehe er Bürger worden, welches ihm abermahl abgeſchlagen.

Chr. Schm. der Buchbinder hat ſich zuvor durch eine Supplicat. bey einem Erb. Hochw. Rat erkündiget, ehe er Bürger worden, ob ihm der Buchhandel auch möchte frey gelaſſen werden. Das ſolten die itzigen Buchbinder auch gethan haben, aber ſie haben gedacht: auf eine Supplication folget ein Beſcheid und es möchte ihn gar abgeſchlagen werden, derhalben were es beſſer das ſie ſelbſten die Macht nehmen und ſich hernach mit der Unwiſſenheit des Buchdruckers Privileg. entſchüldigen, welches ſie nun fälſchlich beybringen und mit dem Eyde nicht erhalten können, denn ſie alle umb die Privilegia wol gewuſt, ehe ſie Bürger worden ſein und da es ihnen doch nun oft geſaget worden dennoch mit Macht dawider ſtreben und nicht wiſſen wollen ſondern dawider thun.

So haben ſie die Buchbinder auf allen hiegedruckten Büchern des Buchdruckers Privilegium gedruckt auf den Tituln der Bücher geſehen, wie in der ganzen Welt breuchlich, dar ſich jedweder nach richten muß und in Verkaufung ſolcher Bücher frembdes Drucks für Schaden hüten.

Buchbinder Schutz iſt, Buchbinder-Geſellen frey zu halten.

6. Anno 1592 den 15. Septemb. hat das ganze Miniſterium alhie für ſelig. Hillebrand's Erben ſuppliciret das der Buchlade möchte bleiben, aber nichts erhalten, da doch nicht mehr als ſel. Mollyns Buchlade allein hie in der ganzen Statt geweſen.

7. Anno 1592 den 8. Decemb. hat ſel. Mollyn eine Vorſchrift von ihr Königl. Maj. in Polen bekommen, das E. E. H. Rat ihn wegen der Prieſterſchaft und andere, die ihm etwa in Druckung ſeiner Bücher gehindert oder ſonſten zugeſetzet ſchützen wolle, welches verleſen:

den 7. Febr. 1593 Beſcheid
auf das königliche Mandat in Sachen des Buchdruckers Nicolai Mollyni iſt ſeine Beſtallung und Freyheit abermal beſtetiget und wider alle frembde Buchführer auch ihrer Adhaerenten ſowol der Buchbinder Schutz zugeſaget worden.
Otto Kanne, Secretarius.

Hie hat ſel. Mollyn von anno 1591 bis 1597 den Buchhandel mehrentheils alleine in dieſer Statt vorgeſtanden gebrauchet und gehabt, bis ſel. Mollyn für ſeinen Schwiegerſohn Petro von der Meeren beym Erb. Hochw. Rat ſelbſt intercediert und gebeten ihme Petro den Buchhandel neben dem Mollyno zu gönnen und mitzutheilen, da dann ein Erb. Hochw. Rat abermal geſchloſſen, das keine Buchhändler mehr als dieſe beyde, Mollyn und Meranus in Riga ſein ſollen, wie Merani Privilegium ausweiſet, da dann ſtehet wie folget:

8. Obwol ein Erb. Hochw. Rat hiebevor den Nicolaum Mollyn zugleich die Beſtallung der Buchdruckerey und den Buchhandel gegeben und zugelaſſen, er aber Mollyn vor ſeinen Schwiegerſohn Petro gebeten, hat ein Erb. Hochw. Rat den angezogenen Buchhandel gebetener maßen dem Petro auch überlaſſen und ihn ſowol als Mollyn für ihren Buchhändler beſtelt und dabey abermal angehengt, das Niemand weder heimlich noch offentlich mehr hie mit Büchern, Calender, Bilder oder gemalten Briefen oder ſonſten ichtwas ſo zum Buchhandel gehörig weder heimlich noch offentlich mehr hiemit handeln oder weder auf die Gaſſen oder in die Häuſer zu tragen und zu verkaufen ſich unterſtehen ſol. Im gleichen ſoll Petrus wegen Nießung des Handels

verpflichtet sein ohne Entgeltniß die Correctur in der Buchdruckerey zu versorgen und vleissige Acht darauf zu haben. Und weil nun 2 Buchhändler alhie worden, ist den frembden Buchhändlern eine Woche weniger auszustehen von einem Erb. Hochw. Rat verordnet und geboten worden, das sie also nur 14 Tag, da sie zuvor 3 Wochen Zeit auszustehen gehabt, zugelassen. Itzo aber wird den frembden Buchhändlern 4 Wochen erlangt, da sie sich noch nicht anbenügen lassen sondern selbst noch 2 Wochen dazu nehmen und 6 Wochen ausstehen und feyl haben, auch dazu noch in's Land mit ihren Büchern ziehen und bis zum späten Herbst ja Winter verbleiben und alle Winkel mit ihren Büchern erfüllen.

Hie hat ein Erb. Hochw. Rat 1000 Thaler mit 6 pcento zum Buchhandel Petro von der Meeren 26 Jahr vorgestrecket und geliehen, mir aber nie einen Thaler, der ich mich doch mehr bemühet als Petrus und ein besser Buchladen angerichtet und unterhalte, darinne allerhand gute Bücher zu bekommen als er und als jemals zu Riga gewesen (ohn Ruhm zu melden), auch die Correctur versehen und versorget habe.

Zu der Zeit hat der Buchdrucker bitten müssen ehe er für seinen Schwiegersohn von einem Erb. Hochw. Rat die Handlung frey bekommen, dazu noch der Schwiegersohn sich verobligiren müssen die Correctur fleißig vorzustehen, itzo trotzen die Buchbinder und nehmen die Handlung mit Gewalt.

Frembde Buchhändler stehen hier allzu lang mit ihren Büchern aus und verführen sie noch von hier aus in's Land hinein.

Antonius Stoltz, welcher jährlich A. b. c. Catechism Calender und andere Bücher verschreibet und herein bringet, wie supplicando den 6. Decemb. 1642 geklagt, solte für's Wettgericht gefordert werden und an Eydes statt angeloben solche Bücher nicht mehr herein zu bringen und uns zum Schaden an die Churländischen Krämer oder sonsten zu verkaufen ernstlich verboten werden.

Gustavi Adolphi König in Schweden Privileg dem Mollyno und seinen Erben gegeben.

9. Anno 1621 den 7. Novemb. hat sel. Nicolaus Mollyn das Privilegium von ihr Königl. Majest. in Schweden Gustavo Adolpho christmilder gedächtnis auf sich und seine Erben bekommen, das Niemand seine des Mollyns und seiner Erben Bücher solte nachdrucken oder da sie außerhalb seines Reichs gedrucket nicht in seinem Reich oder zugehörigen Provincien hinein bringen noch da zu verkaufen verstattet werden solle bey Poen und Straf 30 Mark lodiges Goldes so ofte wider dieses unsers Indultum solte gehandelt werden, halb unserm Fisco und halb gedachtem Mollyn und seinen Erben zufällig und Confiscation aller solcher Bücher und Exemplar ꝛc.

10. Weiln dann sel. Nicolaus Mollyn nach wie vor eines Erb. Hochw. Rats Buchdrucker und Buchhändler geblieben und beide Bestallung behalten auch selbe so weit vorgestanden als müglich ob schon Meranus auch Buchhändler worden, mich auch ein Erb. Hochw. Rat anno 1623 den 16. May ein Bescheid zukommen lassen, das ich aus gewissen Ursachen sobald die officina typographica alhie entweder durch tödtlichen Abgang Mollyni oder andere Casus erlediget und vaciren würde vor andern dazu sol promoviret und gefordert werden, darauf ich mich dann mit Mollyno den 24. May 1623 durch die Herren Commissarien als itzigen Herrn Bürgermeister Beneken Herrn Johan Benckendorff und Herrn Johan Meyer, Secret., beide seliges Andenkens zu ehren, mit ein geringes ablegen und gütlich vertragen lassen, nicht eben sehend auf den Ort, da ich meine Kunst gebrauchen möchte, sondern auf die Privilegia und Freyheiten der Buchdruckerey alhie gegeben, das ich derer nebenst den Meinigen genießen möchte, denn ohne der gewartete ich mich mit der Buchdruckerey alleine hie nicht zu erhalten, wie denn ein Erb. Hochw. Rat mir im wehrenden Dienste mit vielen guten Abscheiden versichert und zu

schützen und zu erhalten wie zu sehen versprochen, denn Buchdrucker kan ich allenthalben werden, wenn ich mich damit getraue an jedem Ort zu ernehren. Hab also umb der ersten Buchdruckerey Freyheit willen die zu genießen mich hie niedergesetzet und verheyratet, inmaßen mir dann auf meine Supplication, da ich wolte reisen und mich mit Pressen und Literen zur Buchdruckerey (da der Wittwen Mollynschen ihre nicht zu Kaufe waren) herein zu schaffen bemühen wollte, die Antwort und den Bescheid anno 1625 bekommen:

Bescheid den 17. Juny 1625

Ein Erb. Hochw. Rat wird seiner Versprechung nachkommen und künftig auf gewisse Conditiones sich bedenken.

Johannes Mayer, Secret.

Eines Erb. Hochw. Rats Bescheid den 16. May 1623 Gerhard Schrödern gegeben.

Hie ist mehr Beweis als Dietrich Wittman wegen seines Bürgerrechts beybringet und dadurch die freye Buchhandlung wider Privileg und Abscheid zu thun einem Erb. Hochw. Rat abzutrotzen vermeinet. Ein ander ist auch ein Bürger worden eben so wol als er und hat seine Privileg und Befreyung. So entschüldiget er Wittman sich auch fälschlich, das er umb des Buchdruckers Privileg nicht gewust nach dem male ihm solches seine erste Frau sel. auch seine erwachsene Kinder genugsam werden vor der Freye oder Verlobung in seinem Gesellen-Stand gesaget haben, die gar wol gewust wie oft ihr Buchladen anno 1601. 1602 und 1603 ausgepfändet gestrafet und von den Herrn Casparo Dreling Gerichtsvogte und auch Inspector der Buchdruckerey sel. die Bücher weggenommen und keine zu verkaufen geboten worden, wie auch einige Versicherung so lang er der alte Bemol gelebt von einem Erb. Hochw. Rat offen Laden zu halten erlanget. Drumb weil Wittman mit was meres von einem Erb. Hochw. Rat begünstiget als sein Vorfahr lest er sich nicht benügen sondern wil dem Buchdrucker die gebundene Bücher zu verkaufen wehren und frembden Druck des Buchdruckers Verlagsbüchern gleich ihm zum Schaden alhie wider eines Erb. Hochw. Rats vielfältige Abscheid verkaufen, damit er der Buchdrucker und die Privileg ganz unter die Füße gebracht und getreten möchten werden, da er Wittman spricht und schreibet: Ich kan ihm mit meinen Privilegien nicht das geringste Büchlein zu verkaufen verbieten oder wehren.

Schrödern ist die alte Bestallung des Buchdruckers Nicolai Mollyni zugesagt worden, darauf er sich dann hie niedergesetzet und befreyet.

11. Wie denn nach sel. Mollyns Tode ein Erb. Hochw. Rat und die Herrn Herrlichkeiten, Inspectoren der Buchdruckerey, als sel. Gedächtniß Herr Bürgermeister Ulrich, Herr Bürgermeister Thomas Ram und Herr Bernhard Dolman anno 1625 den 27. Octob. mir in die Canzeley fordern lassen umb die Heyrat mit sel. Mollyns Wittwe, meiner itzigen Frauen zu stiften, mich anredeten und sagten, da ich umb Dilation bat und so schleunig mein Jawort nicht von mir geben wolte, zu mir gesaget was ich für ein groß Bedenken deswegen trüge oder hette, ich keme in die alte Bestallung und Freyheit der Buchdruckerey und solte mir so viel müglich nicht verringert oder geschmelert sondern verbessert werden, darauf ich in gedanken gestanden und endlich gesaget, weil eure Herrligkeiten alle es denn so gerne sehen und mich dazu raten, so wil ich meinen Willen in euer Herrligkeiten Willen stellen, nicht eins denkend oder meinend, das ich mit diesen Worten fest were, aber wie sämptliche Herren mir alsbald die Hand zureicheten und Glück zu meiner Braut wünscheten, must ichs annehmen und gedachte in meinem Sinn hie kompstu unversehens an eine Braut wie wol es mir zwar nicht gereuet und ich Gott sey Dank mit ihr wol zufrieden bin, mich auch alsbald und im wehrenden Dienste der alten Bestallung nach auf beides die Buchdruckerey sowol den Buchhandel als Correctur zu höchst beflissen und bemühet gute Literen oder Buchstaben und gute Bücher zu schaffen und in gute Ordnung Richtig-

keit und Aufnehmen mit Hülfe des Allerhöchsten zu bringen, wie Gott Lob am Tage und ohn Ruhm zu melden von andern hie zu Riga nicht geschehen, damit ich meinem Officio ein Genügen thäte Alles in Hoffnung, es würde bey der alten gegebenen Freyheit der Buchdruckerey und den 2 Buchladen verbleiben sonsten ich mich nicht so tief in den Buchhandel und in große Schuld gestecket, wann ich das gewust das jedem Buchbinder, so nur in's Land kompt oder kucket und sich hie setzet frey sein solte einen Buchladen anzurichten und zu halten, denn in den Buchhandel und in den Verlagsbüchern ungehindert zu seyn. bestehen alle meine Privilegia und Freyheit das ists das ich hab, wenn mir das genommen wird, so hab ich nichts für meine große Mühe und Arbeit an diesem abgelegenen Ort da man ohn das mit Buchdruckereykunst und den Buchhandel nicht wol kan vortkommmen, habe auch an der alten Bestallung dem Mollyno gemacht, mich benügen lassen und derenthalben keine neue mir zu machen begehret alldieweil auch theils Abscheide darauf lauten das es bey der alten Bestallung E. Erb. Hochw. Rats dem Mollyno und Merano gegeben vollkömblich bleiben sol.

Abschied den 6. Junii 1626 wegen meiner gedruckten Materiae war der erste Contract.

Anno 1628 im Juny wider ein Contract wegen meiner Verlagsbücher gemacht und aber von Rittau nicht gehalten.

12. Sobald ich aber zu meiner Braut eingezogen hat sel. Christian Rittau sich an mich gemachet und meiner Materien theils begehret, die ich ihm im beliebten Taxs gelassen, da ich aber mit ihm abrechnen wollen, zu keiner Richtigkeit kommen oder des Restes mächtig werden können, dahero wir dann für die Herrn Herrl. Inspectoren der Buchdruckerey gelanget, die dann den 6. Junii 1626 verabscheidet, daß Rittau und Wittman meiner Verlags gleiche Bücher nicht solten aus der Frembde verschreiben und alhie verkaufen, sondern mir laut ihrer eigenen Beliebung 2 Rdl und 3 Reichsort für das Rieß geben und abkaufen, welches sie nicht lange gehalten.

13. Hernach hat Christian Rittau anno 1629 den 16. Nov. listiglich einen Vorschlag gethan mit mir Meßcopey zu machen und die Herrn Inspectorn der Buchdruckerey so eingenommen, daß sie's mir hoch vorübel hielten, wenn ich die Meßcopey mit ihm nicht eingehen würde, wie ich aber mich, den Herrn Herrligk. zu ehren alsbald bedachte, auch dazu bequemete und solche Meßcopey in rechtmessige billiche und ordentliche Puncta schriftlich verfassete und den Herrn Herrl. sowol Christian Rittau Copeiam übergabe und mit ihm antreten eingehen auch wie billig verschrieben haben wolte, kroch sel. Christian Rittau zurücke und wolte dar nicht an oder in gehalten sein, weil er sahe, das ich mich darin verwahret wolte wissen und er mich nicht herumbrücken möchte, wie er wol vielleicht vermeinet hette.

Hie meinte sel. Rittau mich zu überfortheiln mit der Meßcopey, wie sel. Mollynen mit dem Druckerlohn in Samsoni Postill.

Anno 1630 mit Rittau wider ein Contract gemachet wegen meiner Verlagsbücher, aber wohl von ihm nicht gehalten.

14. Anno 1630 hat Christian Rittau den Herrn General Skytten an die Hand bekommen und sich erboten zu Dorpat ein Buchladen und Druckerey zu schaffen, auch hie in Riga eine mir zum Verterb in Willens zu halten, welches ihm von einem Erb. Hochw. Rat abgeschlagen und bald hernach, ehe er noch etwas in's Werk gerichtet, gestorben.

15. Anno 1631, da ich die lettischen neu gedruckten Bücher einem Erb. Hochw. Rat offeriret und umb Bauung meines Wohnhauses gesuppliciret, ist der Bescheid den 24. Jan. 1631:

Der Herr Kemmer sol sein Haus besichtigen und was ihm etwan zu Fortsetzung seiner Arbeit, es sey an Verbesserung der Luft oder sonsten hoch nötig repariren lasse. Letzlich wil E. E. H. R. ihn auch bey seinen habenden Privilegien schützen u. s. w.

Gerhardus Rigeman, Secret.

Der ander Contract wegen des Bandes.

16. Anno 1631 den 25 Aprilis den Buchbindern das Bindlohn verbessert und zum andern Mal Contract gemacht wegen des Bandes.

Abscheid den 24. Januarii 1631 helt in sich die Hausbauung des Buchdruckers, ist aber noch nicht geschehen.

17. Anno 1632, da Christian Rittau's Wittwe supplicirete, das sie das Manual wolte drucken lassen, welches E. E. H. R. mir zuerkant, stehet im Abscheid den 9. May 1632: Darauf ein Erb. Hochw. Rat solche Vergleichung approbiret und darauf weiters des Buchdruckers vielfältigen Klagen und Beschwerden abzuhelfen verabscheidet, das er bey eines Erb. Hochw. Rats Abscheid in sonderheit den 24. Januarii 1631 gegeben, in Erwegung dessen, worauf alhie anfangs die Buchdruckerey bewidmet und wie der sel. Mollyn seinem Schwiegersohn Petro von der Meeren gutwillig bey Ausstattung seiner Tochter den Buchhandel nebst ihme zu halten, abgetreten, vollkommen bleiben sol, solcher Gestalt, das Gerhard Schröder zu sonderlicher Beforderung der Buchdruckerey in diesem abgelegenem Orte bey seinen habenden Rechten Privilegio und der zwischen Mollyn und Merano getroffenen Vergleichung geschützet und ferner nicht zugelassen werden sol dasjenige Schulgattungen oder auch andere Bücher, wie sie Namen haben, die er auf seinen Verlag alhie gedrucket oder künftig drucken würde, von Jemandem alhie unter was Praetext oder Schein der Vermehrung oder Verbesserung zu seinem und der Buchdruckerei Praejudiz und Nachtheil herein verschrieben, verkauft oder feyl gehalten werden sollen bey ernster von einem Erb. Rat in seinem Privilegio beschriebenen Straf und Execution, ꝛc.

Gerhardus Rigeman Secretar.

Hie ist zu sehen, das mehr nicht als 2 Buchladen in dieser Statt sein sollen, weil es bey der Vergleichung zwischen Mollyno und Merano getroffen verbleiben sol.

Des Buchdruckers gleiche Verlagsbücher in der Frembde gedruckt, sollen nicht alhie verkaufet werden ihm zum Schaden.

Bindlohn aufs neu.

18. Anno 1632 den 6 Novemb. den Buchbindern das Bindlohn zum dritten Mal verbessert.

Bindlohn aufs neu.

19. Anno 1634, den 21. April den Buchbindern wider das Bindlohn verbessert und neu Contract aufgerichtet wegen des Bandes.

Die Buchbinder haben fremde Bücher meines Verlags gleich verkaufet.

20. Anno 1634 ist freventlich wider negst gelesenen Abscheid gehandelt und supplicando geklaget worden.

Bescheid den 7. May 1634:

Die Wettherren sollen die Execution verhängen.

Gerhardus Rigeman, Secretar.

21. Anno 1634 den 16. May andermalig geklaget uber Wittman und Dauderstatt, das sie noch die verbotene Bücher verkaufen.

Bescheid:

Die Herren Inspectoren der Buchdruckerey erkennen das der Buchdrucker bei vorigen Abscheiden zu schützen sey, nemblich das die beyde Buchbinder Wittman und Dauderstatt die Schulsachen und andere Bücher, so der Buchdrucker verleget, nicht verschreiben oder verkaufen, sondern aus ihren Laden wegschaffen solten, im widrigen Fall sol ernste Execution uber 14 Tag ergehen.

Gerhardus Rigeman Secretar.

22. Anno 1634 den 2. August zum dritten Mal uber Wittman und Dauderstatt wegen der verbotenen Bücher geklaget:

Herr Herrmannus Meyners
Herr Joachim Haleken } beide Wettherrn
Gerhard Schröder Buchdrucker
contra
Dietrich Wittman, Peter Dauderstatt, Andreas Glatzow und Lorenz Bemoll, Buchbinder.

ist abgelesen, es sollen Didrich Wittman und Peter Dauderstatt, weilen sie nicht in Abrede sein können, das sie wider den, den 19. Mai dieses Jahrs von den Inspectoren der Buchdruckerey gemachten Abscheid gehandelt und die verbotene Bücher nach angesetztem Termino der 14 Tage verkauft, als sol ein Jeder davor dem Wettgericht 10 Thaler verfallen und alle übrige verbotene Bücher dergestalt, wie sie's künftig mit dem Eyde erhalten können, das sie nichts hinterhalten thätlich dem Wettgericht auszuantworten schüldig sein. V. R. W. Hierauf ist alsbald die Execution durch mich unten Benanten und dem Wettdiener ergangen und sind von Dauderstat entfangen 13 teutsche und 13 lateinische A. b. c.-Bücher und 5 teutsche Evangelia.

Von Dietrich Wittmann:

113 lateinische Catechismen ungebunden
2 „ „ gebunden
11 Corpus Doctrin gebunden
33 lateinische Fibeln oder Abcbücher
110 teutsche „ „ „
1 lateinisch und teutsch Evangelienbuch
3 teutsche Gesangbücher gebunden,

welche auf die Canzeley geliefert worden. Die andern beiden Buchbinder sagten, das sie ganz keine dergleichen Materiae hetten, wollens mit ihrem Eyde erhalten. Heinricus Lademacher, Wettgerichtsnotarius.

Der vierde Contract wegen meiner Verlagsbücher.

23. Anno 1635 den 9. Martii mit Didrich Wittman und Peter Dauderstatt wider einen neuen Contract wegen meiner Verlagsbücher gemacht, welchen sie nicht gehalten.

24. Anno 1636 den 16. Decemb. einem Erb. Hochw. Rat supplicando berichtet das Wittman und Dauderstatt allwiderumb verbotene Bücher frembdes Druckes mir zum Schaden verkauften.

Bescheid:

Ein Erb. Hochw. Rat erhelt ihn Schrödern bey seinen Privilegien und vorigen Abscheiden und wenn dem was zu wider geschihet sollen die Wettherren ihn schützen und exequiren. Johannes Koke Secretar.

Das ist nu der dritte Abscheid wegen Bauung meines Wohnhauses, ist aber noch zu bessern.

25. Den 12 Decb. 1638 umb Bauung meines Wohnhauses suppliciret.

Bescheid:

Es sol sein Haus besichtiget und sein Beschwer soviel müglich geendert und gebessert werden. Melchior Fuchs Secretar.

26. Den 14 Novbr. 1640 da ein Erb. Hochw. Rat neue Ordinanz gemachet mit mir und sämptlichen Buchbindern, das wir keine außerhalb Landes gebundene Bücher verschreiben und verkaufen solten, welches die Buchbinder nicht gehalten sondern selbst den frembden Band und Druck herein geholet und verschrieben stehet:

Ob wol die Buchbinder begehren das dem Buchdrucker aller Nebenhandel gelegt werde, so kan und wil jedoch ein Erb. Hochw. Rat ihn beym Buchladen habenden Rechten und Gebrauch auch vorigen Abscheiden nach erhalten wissen ꝛc. Christophorus Rigeman Secretar.

Durch diesen Abscheid sind die Buchbinder nur stolz hoffertig und verbolgen(!) worden und gereichet zu des Buchdruckers Verderb, weil dem Buch-

drucker der frembde Band verboten, die Buchbinder aber selbsten den frembden Band neben frembde Verlagsbücher wider diesen Abscheid aus der Frembd hereingeholet und verschrieben und hie verkaufet, wie fürm Wettgericht anno 1642 laut Bescheid erwiesen. Ihm auch dem Buchdrucker mit seinen ihn zubinden gegebenen Büchern lang aufhalten wie geklagt und fürm Amptgericht auch erwiesen laut Abscheid.

27. Anno 1640 den 4. Decemb. widerumb einen neuen Contract mit den Buchbindern wegen meine Verlagsbücher gemachet und sie abermal ihn wolfeyler uberlassen in Hoffnung sie würden nun aufrichtiger als vor diesem bey mir handeln und keine frembde Bücher verschreiben oder holen, welches sie abermal nicht gehalten.

Im gleichen dito den 7. Dec. 1640 auch einen neuen Contract des Bandes wegen mit ihnen aufgerichtet und ihn das Bindlohn verbessert in Hoffnung sie würden mir mit dem Bande fördern gute Arbeit machen und gut Cordewan Pergamen und Gold zu den Büchern nehmen, wie belobet, so ist es nie schlimmer gewesen als nun wie fürm Amptgericht erwiesen, da Lorenz Bemol und Christoff Schmitt das Bindlohn bald ein Jahr von mir voraus gehabt und an jetzo mir noch schüldig sein.

Die Buchbinder haben auf diesen Contract meine Bücher mir bey 8. 9. ja 10 Monaten vorenthalten, das ich sie nicht von ihnen habe gebunden wider können kriegen und noch auf's Schlechteste gebunden und ausgemachet.

28. Anno 1640 den 30 Decemb. klagete Gerhard Schröder und Peter Dauderstatt, das Lorenz Bemol sich eines Erb. Hochw. Rats Abscheid nach den 19. Novbr. 1640 nicht gemes verhielt, sondern offentlich aufm Fischmarkt Bücher frembdes Drucks wieder gegebenen Bescheid und Privileg feyl hette.

Bescheid:

Er sol keine Materien oder gebundene Bücher verkaufen viel weniger in offenen Laden feyl haben bey Confiscirung der Waren, so er darüber betroffen würde.

Dis Gebot wenig geachtet sondern gleichwol verkauft.

Hie hat Lorenz Bemol eines Erb. Hochw. Rats Gebot kaum 30 oder 40 Tag halten können.

29. Anno 1641 den 20. Octob. da ein Erb. Hochw. Rat den dreyen Buchbindern als Andreas Glatzow, Lorenz Bemol und Christoff Schmitt begünstiget, das sie allerhand Betbücher und meine Verlagsbücher aus ihren Häusern möchten verkaufen, andere Gattung mehr aber nicht, als erwehnte, lautet der Bescheid weiter:

De caetero wird der Buchdrucker bey seinen alten habenden Privilegien, erhaltenen Urtheilen und zuletzt den 19. Novemb. des 1640. Jahres gegebenen Bescheid, wie dann auch bey der unter ihnen sämptlichen de dato den 4. Decemb. des 1640 Jahres beschehenen und de dato den 7. Decemb. ejusdem anni vor den Druck und Wettherrn recognoscirten Beliebung und Vergleichung des Bandes maintinirt und geschützet, dagegen allen dreyen mehrgedachten Buchbindern hiemit ernstlich und zwar bey willkürlicher Strafe und bey Verlust der Waren auferlegt und untersagt sein sol, keine andere Materien oder gebundene Bücher, was Gattung sie seyn mögen, nicht zu verkaufen, viel weniger in offenen Laden feyl zu halten ꝛc.

Christophorus Rigeman Secret.

Die Buchbinder haben sich nicht an erlaubte Bücher meines Verlags und allerhand Betbücher benügen lassen sondern allerhand Postillen Bibeln und andere Bücher mehr, dazu frembde Verlagsbücher meiner Scholasticalia gleich in ausländische Bände hereingeholet, verschrieben und alhie verkaufet, dazu mich nicht mit dem Bande gefordert und untadelhafte Arbeit geliefert, sondern meine zu binden gegebene Bücher theil verkaufet, theils zu 8. 9. ja 10 Monaten bey sich behalten, endlich ubel gebunden, ubel beschnitten, meine dazu gegebene gute Bretter verwechselt, schlechte an stat zu

meinen Büchern genommen und ganz nicht diesen Abscheid gehalten wie fürm Ampt= und Wettgericht erwiesen und die Abscheide den 13. Decemb. 1642 zeugen.

30. Anno 1642 den 6 Decemb. auf Schröders Supplication das die Buchbinder frembden Verlag seines Drucks Bücher verkaufen

Bescheid:

Ein Erb. Hochw. Rat wil ihn bey seinen erhaltenen Bescheiden maintiniren und schützen; wegen der Excessen so wider die Bescheide laufen wird er theils an die Amptherrn, theils an die Wettherrn zur Execution verwiesen. Johannes Meyer, Secretar.

31. Den 13. Decemb. 1642 fürm Wettgericht den frembden Druck und Band der Bücher aufgewiesen und für Augen gestellet, den Lorenz Bemol und Didrich Wittman wider eines Erb. Hochw. Rats Abscheid verkaufet,

Bescheid:

Weil Lorenz Bemol nicht in Abred sein kan, das er die von Klägern producirte Bücher nach getroffenem Vertrage und wider eines E. H. Rats Abscheid verkaufet, als sol er desfals 60 Mark vor dis Mal zur Strafe erlegen.

Johan Ulrich.

Hie solte die Execution wie anno 1634 den 2. Aug. bey Regierung Herrn Hermanni Meyners und Joachim Haleken beide damalige Wetherrn ergangen sein, ist aber weder Execution oder Straf erfolget, drumb auch die Buchbinder eines Erb. Hochw. Rats Abscheid wenig achten, sondern thun was sie wollen.

32. Im gleichen anno 1642 den 13 Decemb. fürm Amptgerichte die übel gebundene Bücher aufgewiesen und gezeiget,

Bescheid:

Ist erkant weil Beklagte als Lorenz Bemol Christoff Schmitt und Andreas Glatzow keine erhebliche Ursachen warumb sie Gerhard Schröders Klägern seine Bücher oder Materien, so er ihnen zu binden gegeben nicht gebunden, einzuwenden gehabt, als sollen sie desfalls ein Jeglicher 50 Mark Strafe erlegen.

Johan Ulrich.

Didrich Wittman hat sich schulkrank gemachet und ist nicht erschienen oder vor Gericht zu bringen gewesen.

Wie meine Bücher gebunden gewesen sein ist aus diesem Abscheid in originale zu sehen.

I. Ist also aus diesen vielfaltigen angezogenen Abscheiden zu sehen, das der Buchdrucker von einem Erb. Hochw. Rat alhie zu einem Buchdrucker und Buchhändler angenommen und bestellet und das alle seine von einem Erb. Hochw. Rat gegebene Freyheiten gehen und bestehen auf den Buchhandel und seine des Buchdruckers Verlagsbücher, das ihm da Niemand Schaden oder Eintrag darin thue.

II. Das auch umb die Buchdruckerey alhie in Aufnehmen zu bringen keine Buchladen mehr nach Hillebrand Gehtman's Tode hie anzurichten gestattet worden ist zu sehen an des Buchbinders Christian Schmitt und Hillebrand Gehtmans Erben, welche ein abschlegige Antwort von einem Erb. Hochw. Rat bekommen, da doch das ganze Ministerium beym Erb. Hochw. Rat für sie gebeten und supplicirt hat den 15 Septb. anno 1592.

III. Das auch ein Erb. Hochw. Rat umb der Buchdruckerey Aufnehmung und Prosperirung willen nicht dem Petro von der Meeren haben einen Buchladen anzurichten gestatten wollen, ist zu sehen, weil sel. Mollyn für seinen Schwiegersohn Petro bey einem Erb. Hochw. Rat so fleißig hat bitten müssen, wie Merani Privileg mit mehren ausweiset.

IV. Das ein Erb. Hochw. Rat Mollyn beide Bestallung, nemblich Buchdrucker und Buchhändler zu sein gelassen, ist aus Merani Privileg zu sehen. Meranus ist neben Mollyn gebetener Maßen auch wol Buchhändler worden, aber also das Mollyn gleichwol sein erstes und altes Ius zum Buchhandel behalten, Petrus aber neben ihm Buchhändler sein möchte mit eines Erb.

Hochw. Rats Wille, darauf dan Ein Hochw. Rat auf's neu geschlossen keine Buchhändler mehr alhie zu gestatten als den frembden Buchhändlern jährlich die 14 Tage und solte ferner Niemand ichtwas, das zum Buchhandel gehörig, weder heimlich noch offentlich diesen beyden als Mollyno und Merano zum Schaden und Nachtheil zu verkaufen nicht nachgegeben oder zugelassen werden.

Hie ist zu sehen, daß der Buchdrucker der principal Buchhändler sein sol und das alte Ius dazu behalten habe.

V. So sind von 50 und mehr Jahren hero, so lang man hie Buchladen gedenket, nicht mehr als 2 Buchladen von einem Erb. Hochw. Rat gebilligt und gewilligt worden, als anfenglich Hillebrand und Mollyn, Mollyn und Meranus, nach Mollyn und Meranus Tod Schröder und Rittau, Schröder und Dauderstatt, itzo weil Dauderstatt die Handlung angegeben, Schröder und Wittman, der alte Bemoll Rittau und Wittman haben anfangs sich mit Gewalt in den Buchhandel gedrungen ohne eines erb. Hochw. Rats Bewilligung wie itzo die drey Buchbinder thun, welches ein erb. Hochw. Rat lenger hoff ich nicht dülden werden.

VI. Weil nun dann in des alten Buchdruckers Nicolai Mollyni sel. Bestallung ich getreten, mich befreyet und alhie niedergesetzet, mir auch keine neue Bestallung gemachet und mit so viel eines Erb. Hochw. Rats Abschieden bey derselben alten Bestallung und Freyheiten der Buchdruckerey zu schützen und zu erhalten versichert worden, hoff ich, ein Erb. Hochw. Rat wird mich großgünstiglichen dabey erhalten.

VII. Denn ein Erb. Hochw. Rat betrachte und bedenke es nur wol, wie die Buchdruckerey bey so geringer beykommender oder fürfallender Arbeit in diesem abgelegenen Orte hie ferner zu erhalten sey und verschmelere der Buchdruckerey Freyheiten nicht. Nachdem der Rigischen Buchdruckerey an Arbeit und am Handel schon viel benommen und künftig noch mehr von den benachbarten Stätten könte benommen und geschmelert werden, denn zuvor ist nicht mehr als ein Buchdruckerey in Lieff- und Chuhrland gewesen, itzo sind schon 2 Buchdruckereyen mehr in Liefland dazu kommen, als eine zu Revahl und eine zu Dorpaht, wer weiß was Ihr fürstliche Gnaden in Chuhrland gedenken, ob sie zur Mitau auch nicht eine anzurichten in Willens, nachdeme schon der Buchlade da seinen Anfang hat und ein Buchbinder ist. Von diesen Orten allen hat der Rigische Buchdrucker vor diesem zu drucken oder Arbeit gehabt und bekommen, auch von ihme meistentheils Bücher, so sie zu thun gehabt, holen lassen; itzt ist es ihme schon abgeschnitten und haben Druckerey und Buchladen selber. Und sol die Buchdruckerey, die ein großes mit Schriften oder Literen zu unterhalten jährlich kostet und aus den Buchhandel Alles heben muß, hie erhalten bleiben, müssen nothwendig nicht mehr Buchladen hie gestattet noch frey gegeben werden, sonsten wird sie die Buchdruckerey hie untergehen und nicht erhalten können werden: denn es ist noch nicht die Helfte in Literen und Schriften, so zur vollkommenen Buchdruckerey gehören, darein verschaffet, wiewol ich viel neue Schriften oder Literen in meinem wehrenden Dienst darin hab gießen lassen und annoch gegossen wird, so fehlet dennoch sehr viel und würde weiters auch nichts können gezeuget noch verschaffet werden, wann die Menge der Buchladen solten gewilliget werden, denn einer würd den Andren mit dem Buchhandel verterben und würde Keiner was Rechtschaffenes in seinem Laden an Büchern haben, da diese Statt Ehre von hette.

VIII. Ist auch hieraus zu sehen, wie vielfaltig ein Erb. Hochw. Rat verabscheidet, das sie, die Buchbinder nicht alleine den frembden Druck wider meine Verlagsbücher nicht solten hereinholen, verschreiben oder hie verkaufen, sie aber gleichwol ohne Scheu über eines Erb. Hochw. Rats Befehl und Verbot gethan sondern wie alle Contracte von Anfang her wegen des Bandes sowol der Mater. mit ihnen gemachet, so die Buchbinder nicht gehalten dawieder gestrebet und noch streben und mit Macht den Buchdrucker gern unter

haben und in's Verderb stürzen wollen, welches hoff ich ein Erb. Hochw. Rat nicht lenger mit der Lindigkeit wird vorüberpassiren lassen, sondern ein Ernst gebrauchen und mich bey meinen Privileg Freyheiten und Abscheiden großgünstigen erhalten.

IX. Unangesehen das ich ihnen den Buchbindern zu 4malen ihr Binderlohn verbessert, sie mir aber meine Verlagsbücher nie, sondern allezeit wohlfeyler abgeschwatzet, das, da es die Lenge so wehren solte, meine Bücher für nichts geachtet sondren ihr Band auf höchst geschätzet würde, also das ich meine Materiae auf ihren Band halb umsonst zugeben müste, wolte ich ihn vereussern und los sein, da es doch mit Drucken und Verlegen der Bücher weit anders beschaffen und ein größeres zugehöret, auch mehr Gefahr und Ebenteur*), ob sie abgehen oder nicht, bey ist, als bey dem Bande der Buchbinder, denn der Band wird ihnen alsbald gezahlet und dürfen da so großen Kosten nicht aufwenden noch solchen Gefahr nicht bey ausstehen als ich beym Drucken und Verlegen der Bücher. Denn die Materie theils wenn sie gedrucket und ein großes gekostet, wird bisweilen über Verhoffen von vielen Leuten nicht beliebet, noch der zehende Theil davon in langen Jahren verkaufet, daß es denn entlich auch zu Maculatur werden muß.

X. Nu die Buchbinder meine Verlags und andere Betbücher Macht haben zu verkaufen, haben sie gute Mittel, den Handel mir zu benehmen, denn wenn sie mir nichts einbinden kan ich nichts verkaufen, da haben sies allein drumb sie mir mit Fleiß mit dem Band lang aufhalten, auf das sie desto mehr verkaufen mügen und dadurch mir die Nahrung und den Handel allmehlich abziehen und benehmen. Bin also an beiden Enden vexiret uberfortheilet und gehemmet, krieg hie nicht gebunden und darf den frembden Band auch nicht verschreiben, dazu so halten sie keine Contract noch Abscheid Glauben noch Wort. Da haben sie lang in ihren Sonn- und Montäglichen Zusammenkunfften auf practiciret, ist ihnen auch unangenehm, lassen sich auch noch nicht daran benügen, sondern wollen gar unverschämpter Weise wider aller Welt Brauch, das ich ganz keine gebundene Bücher verkaufen sol (als der geizige unverschämpte gottlose Wittman begehret), damit sie allein den Handel möchten haben und ich mit der Buchdruckerey zu Grund und Boden gehen müge.

XI. So siehet ein Erb. Hochweiser Rat auch an den vielfältigen Contracten des Bandes und der Materiae meines Verlags mit ihnen gemachet, das die Buchbindere, ob sie gleich selbsten solche Contracten beliebet bewilliget aufgerichtet und mit mir geschlossen, ja ein Erb. Hochw. Rat dazu verabscheidet, das es bey denen unter uns gemachten Contracten verbleiben solte, nie dieselbe gehalten, sondern umbgestoßen und dawidergethan wie zu sehen in allen vorhergehenden Abscheiden.

XII. So haben die Buchbinder bey meinen Zeiten mehr von mir an Freyheiten zu genießen als bey Mollyn's Zeiten. 1) Ich halte keine Buchbinder-Gesellen in meinem Hause ihn zum Schaden, die mir meine Bücher einbinden, als Mollyn gethan, sondern gönne ihnen das Geld und die Profit, daher sie dann mannig 100 Rdl von mir entfangen 2) Das sie die Freyheit allerhand Betbücher und meine Verlagsbücher frey aus ihren Häusern verkaufen mügen, welches sie auch bey Mollyns Zeiten nicht gehabt noch genossen und ein großes ist, zu ihrem Bessern erhalten, daran sie sich aber noch nicht benügen lassen wollen, sondern gar den vollkommenen Handel begehren ehe des Contracts Jahre zu Ende sein, laut eines Erb. Hochw. Rats anno 1641 den 20 Octob. gegebenen Bescheid. 3) das ich keine ausländische gebundene Bücher herein verschreiben mag, die denn mir allezeit frey und ein großes Profyt gewesen, nachdemmale ich sie besser kauf und schöner gebunden auf halb Jahrs Frist zu zahlen (da ich ihnen hie die Gelde wegen ihres Bandes bisweilen lang zuvor herausgeben muß) hab von draußen bekommen

*) Risico.

können, sie auch selbsten als Buchbinder die das Handwerk gelernet wider aufgerichteten Contract den frembden Band herein geholet und verschrieben wie erwiesen in Abscheid 1642 den 13 Decemb.

XIII. Es haben sich die Buchbindere ihr Tag alhie zu Riga nicht wider eines Erb. Hochw. Rats Ordnung Abscheid und Befehle so aufgelehnet und getrotzet als diese itzige Buchbinder; seind dann diese höher und besser als die vor diesem, die auch Bürger und hier in dieser Stadt gelebet und gewohnet haben, nemlich Hillebrand Gehtmans Erben Christian Schmitt Casper Deutzschel Heinrich Winckelman Andres Becker der Dauderstettschen ihr erster Mann und Asmus Witter, die nie den Buchhandel erlanget und sich von Einbindung der Bücher alleine erhalten müssen, da es noch nicht so viel zu thuende hie gegeben hat als an itzo und itzigen noch frey dabey gegeben ist allerhand Bet- und meine Verlagsbücher aus ihren Häusern zu verkaufen drumb dann sie sich nicht zu beschweren sondern mit ihren Handwerk und dieser Freyheit (nemlich aus ihren Häusern beliebte Bücher zu verkaufen) sich reichlich nehren und erhalten können und billig sich solten dran benügen lassen, denn es ist genugsam daran zu sehen, daß sie genug zu binden haben und mit dem Bande sich alleine wol nehren könten, weil sie anno 1640 mir in 8 und 1642 in 9 Monaten nichts gebunden und dennoch gelebet und sich erhalten haben, wie viel mehr nu denn weil ich ihn auch Arbeit gebe und Bücher dazu verkaufen mügen, drumb ihre Klage falschlich einem Erb. Hochw. Rate beygebracht wird und nur aus Mutwill und Hoffart mehr begehren.

XIV. Und so mir der ausländische Band nicht wieder frey gelassen wird und sie mir ferner die Buchbinder mit dem Bande also hemmen und zu 8. 9. ja 10 Monaten aufhalten, wie anno 1640. 1641. 1642. 1643 und 1644 geschehen und dann für ein Büchlein in 8^0, wenn ichs schon ungebunden verkaufet 6 m für ein 8band Kalbleder in Brettern haben wollen (wie letzt geschehen an Manv. Langens Manual, welches einer bey Wittman zu binden gebracht, darüber er der Käufer, welcher 6 m geben solte, so ungedultig worden, daß er mir mein Exemplar, welches er gekauft und bezahlt wieder gesendet und nicht abegelassen bis ich ihm sein Geld wiedergegeben), ja zwingen daß sie's geben müssen, wollen sie gebunden haben und so fortfahren und ferner sie so übersetzen wollen, wird kein Mensch umb des teuren Bandes willen ein Buch mehr kaufen, sondern abgeschrecket mit allerley undienlichen alten Büchern sich behelfen, die den Kindern alhie zu gut nicht gedrucket und nütz seyn, ja der Buchhandel gar verterbt und mir meine Materiae, die ich den Schulen zu gute mit großen Kosten gedrucket und verleget gar beliegen bleiben und in's euserste Verterb dadurch geraten. Denn wenn die Büchere ungebunden von mir gekauft worden, denken die Buchbinder die Leute müssen ihn wol so viel für den Band geben als sie begehren, wollen sie's gebunden haben. Sonsten wird ihn das Buch nicht nütze, weil es nicht gebunden, könnens auch nicht gebrauchen, drumb schneyden sie so scharf als sie wollen und übersetzen die Leut alzusehr und schrecklich.

XV. Und weil allerley Handwerker für die Kaufleute und Kramer arbeiten als allerley Seydenwerker Posament- Knopf- und Schnürmacher für die Seydenkramer, die Tuchmacher für die Gewandschneyder oder Händler, die Klein- und Grobschmied Sporer Nagelschmied Platenschläger Klempner Beckenschleger Senkler und Hüter für die Eisenkramer, warumb solten denn die Buchbinder nicht für den Buchdrucker und Buchhändler arbeiten und einbinden, wenn es ihnen bezahlet wird und dazu noch mit ihm Contracte wegen des Bandes aufgerichtet? Seyn sie denn besser als andere Handwerksleute, die Gott danken, daß Kaufleute bey ihnen eine Summa Arbeits bestellen und zu thuen geben, wissen auch nicht wie sie ihn desfals lieben ehren und fordern wollen, weil sie ihres Geldes jährlich ein Post genießen? Drucken doch die Buchdrucker für ihnen den Buchbindern, damit sie was zu binden kriegen und ihr Handwerk ein Handwerk worden ist und bleibet die Bücher und lassen den Buchbindern den Druck gebunden und ungebunden verkaufen warumb

solten dann die Buchdrucker und Buchhandler der Buchbinder Band auch nicht so frey Macht zu verkaufen haben und ihn schüldig seyn zu binden?

XVI. So hoffe ich auch und zweyfele nicht, weil ein E. Hochw. Rat die Schuster, daß keine frembde Schue hereingebracht, die Becker, daß kein frembd Brod, die Brauer, daß kein frembd Landbier, die Töpfer, daß keine reussische Töpfe, ja die Buchbinder selbst bey ihrem Band, da sie arbeiten wollen, auch die Tischler und andere Handwerker mehr, daß ihres Handwerks Arbeit nicht müge aus der Fremde ihn zum Schaden hereingebracht und verkaufet werden, schützet und erhält, vielmehr mich bey so schwerer vielkostender periculosischer langsam abgehender Arbeit meines Verlags Bücher großgünstiglichen schützen und erhalten werden, daß die Buchbinder dergleichen in der Frembd gedrucket auch nicht verschreiben und verkaufen mügen.

XVII. Wird Didrich Wittman und Andere mehr wenig Ehre davon haben wenn sie sich des Diebstals und der Rauberey, wie Lutherus und Brochmannus es nennen, befleißigen werden in Nachdrückung oder Verlegung meiner Bücher, wenn ich sie meine Verlagsbücher ihrem Trotzen nach ihnen nach ihrem Willen nicht halb umbsonst geben werde, wie sie vorgeben, wird auch wil's Gott ihnen auch wol besalzen werden, daß sie's hernach zu beklagen haben, wenn sie solches in's Werk gerichtet. Denn Ihr Königl. Maj. in Schweden hochseliges Andenkens haben nicht ein Lumpen Scharteck der Druckerey alhie gegeben sondern ein kräftiges und herrliches Privilegium, dafür ich Ihr Kön. Maj. in dem Grabe noch Dank sage. So wird auch nicht von Verständigen oder in Buchhandel erfahrnen Leuten mir erwiesen können werden, daß ich meine Verlagsbücher nach dieses Orts Gelegenheit und nach dero langsamen Abgang und Abzug hie zu theuer an ihnen verkaufe, hat sich auch nie in- und außerhalb des Landes Jemand so sehr darüber beschweret als Witman und sein Anhang, da doch Andere vor mehr Thaler in selben Taxs von mir genommen als Wittman sein Leben lang Merke seines Geldes mir gegünnet für meine Verlagsbücher derhalben solches mir nur aus Neyd und Haß nachgeredet wird von Wittman und seinen Anhang.

XVIII. Das aber Wittman beybringet und will es mit Hallerforts Hand beweisen, daß ich Factorey oder Mascopey oder auf halben Verdienst oder die Bücher Hallerforten zum Besten verkaufe oder sonsten verdächtige ungebührliche Handlung mit ihm habe oder ihn Hallerfort oder Andere verboten ihm Wittman kein Gut zu senden, wird mir kein ehrlicher Mann erweisen, denn ich anders keine Handlung mit ihm Hallerfort hab als bräuchlich, daß er mir Gut sendet und ich ihm Geld dafür schicke, zu zeiten auch wol theils meine Verlagsbücher an Zahlung, wenn ers begehret gebe. Daß aber Hallerfort zu Rostog schreibet, er will mir dieses Orts alleine factoriren machet, daß er schon an vielen Enden sein Gut vertheilen muß und allenthalben Handlung hat und das Gut nun übel aus den Messen zu erlangen, auch alles mit barem Gelde muß gezahlet und nichts pro sich*) an itzo haben konnen, drumb wil er keine Handlung mit Didrich Wittman oder Andern mehr auf sich nehmen. Erinnere mich auch, daß er vor diesem ein Post Bücher an Herrn Casparo von Hoffe, Herrn Conrado Gobeln und Casparo Dreling gesendet, die nun in Drelings Hause verbrant und vielleicht langsam die Zahlung davon gefallen wird, dahero er sich dann vorgenommen an diesen Ort keine Weitleuftigkeit mehr zu machen und Jemanden Gut zuzuschicken, ist aber solche Abred zwischen Hallerfort und mich nie geschehen, welches Hallerfort mit Wahrheit nicht schreiben kan sondern dieses nur zur hoflichen Entschüldigung mit zu Hülfe nimpt, wil auch desfals, da es die Herrn Herrl. der Druckerey Inspectorn begehren von ihm Hallerfort eine genugsame Entschüldigung erlangen, wenn ich nur die Mühe thue und ihm davon oder darumb schreibe. Dirich Wittman aber hat vor diesem etliche Jahr mit ihm gehandelt, warumb hat ers mit ihme so nicht gemacht, das er sein Handelsman

*) Unleserlich; könnte auch Profit heißen. (Credit?)

oder Factor lenger geblieben, ich hab's ihm nicht bey Hallerfort verterbet sondern vieleicht er Wittman selber, weil er Wittman ihn vieleicht zu lang mit dem Gelde aufgehalten. Denn Hallerfort ist nicht sel. Wolff oder Hanns Jung zu Lübeck, die 3 ja 4 Jahr nach den Gelden warten könten, dergleichen Handelsleute man auch nu zu Lübeck nicht mehr findet, obgleich wol 4 oder 5 Buchhändler da seyn; daher kompts, daß man kein Gut kriegt und vertärbts Wittman selber bey den Leuten, giebt aber hernacher einen andern die Schuld fälschlich. .

XIX. So hat mich nicht sondern Wittman der Geiz ganz und gar besessen, indem ich nichts in seinem Handwerk ihm was nehme noch in seiner Handlung Schaden thue sondern er mir nachdemmale er mir 1) die gebundene Bücher wieder aller Welt Buchhändler Brauch und Recht nicht zu verkaufen gönnen, wie 2) das er die 5. 6. oder mehr Schulbüchlein meines Druckes mir laut Ihr Kön. Maj. Privileg und eines Erb. Hochw. Rats Abscheiden auch seiner des Wittmans selbst eignen Belobung und vielfältigen Contracten nach nicht abnehmen oder abkaufen will sondern den frembden Druck verschreiben und verkaufen, da er doch weder reich noch arm durch werden wird, sondern nur aus Frevel und Mutwil sich da wieder setzet, die oberwehnte Privileg und Abscheide degradiret und wider aller Welt Brauch in privilegirten Sachen der Verleger sich trotziglich auflehnet, eigne Wort und Zusage nicht helt, ja mir mein Gut oder Bücher umb ein Geringes je lenger je mehr nach seinen Willen mit Gewalt abzwingen und sich damit bereichen will, welches doch mir fehlet oder den frembden Druck nach wie vor allezeit ferner verschreiben und verkaufen 3) und ohne Scheu nachdrucken zu lassen sich unterstehen will und verlauten lasset als wenn kein Privilegium oder Freyheit mir von der hohen Obrigkeit über meinen Druck gegeben were, da ich ihme doch den ganzen Buchhandel mit ungebundenen und eingebundenen Büchern groß und klein und so weit und breit als es ihm beliebet, neben seinem Handwerk gern gönne und lasse und keinen Schaden, wie er mir zufüge ohne allein meine 5. 6. oder mehr Verlagsbücher, drumb wir streiten, nicht zu verschreiben sondern mir abzunehmen und ein kleines mehr als für den frembden Druck mir zu geben, hier zur Stelle, nachdemmale ich Alles was zur Buchtruckerey gehorig hoher zahlen muß als die Buchdrucker in der Frembde thuen, welches kein unbilliges sondern dem Exempel aller ehrlichen Leute, die von Königen Fürsten und vornehmen Städten Privilegium auf ihren Druck oder Bücher haben nachfolge und darinnen sich nichts nehmen noch das Privilegium degradiren lassen; denn der Buchhandel gehöret den Buchbindern nicht alleine zu sondern den Buchtruckern mehr als den Buchbindern, nachdem male die Buchdruckerey die Handlung machet und nicht die Buchbinderey. Woran dan abermal zu sehen, daß nicht ich, sondern Wittman mit den schändlichen Geiz besessen und seine Klage wieder mich fälschlich.

XX. Haben die Buchbinder mich jederzeit fälschlich angegeben und bey einem Erb. Hochw. Rat mit Unwahrheit beschüldiget, sonderlich Dirich Wittman, der in seinen eingelegten Schriften klaget 1.) das ich meine Bücher den Praeceptoren in die Schule zu verkaufen schicke; 2.) daß ich die Praeceptores alle auf meiner Seyten hab und mit ihn abgeredet, daß sie alle Schuelknaben mir zuweisen sollen Bücher abzukaufen und nicht ihm; 3.) das ich mit meinen Verlagsbüchern ihnen übersetze; 4.) das ich den Contract nicht gehalten und außer dem Lande Bücher binden lassen; 5.) daß ich die Schrift geendert und in Lutheri Catechism und meinem Gesangbuch theils Wort und Verse beygesetzt ja wol kätzerische Meynung einflicken möchte;

Ketzerische Meynung in meinen Büchern einzuflicken dafür wird mir mein lieber Gott wol bewahren, dessen besorge er Wittman sich nur ganz nicht, solte vielleicht von ihme Wittman eher geschehen, wenn er solches Werk der Druckerey unter Händen hätte, weil er aus dem argen ketzerischen Orte her ist und einen jesuitischen Lügengeist all schon bey sich hat, wie aus seinen eingelegten Schriften zu ersehen.

6.) daß ich mit Hallerfort den Buchhändler zu Rostog Mascopey und Factorey Handlung habe;

Anno 1642 den 18. Aprillis hat Wittman den Schipfer arrestiren und mich citiren lassen.

7.) das ich Hallerfort und andern Buchhändlern verboten ihm kein Gut zu senden und was der groben Zoten mehr seyn, ja zum 8.) mich wol gar vor dem Herrn Gerichtsvogte verklaget, daß ich sein Gut so Hallerfort an ihm gesandt, zu mir genommen und mit dem Rostoger Schipfer practiciret, daß der mir's gelassen und geliefert (welches ein Schelm- und Diebstück were und in seinem Busen schieben mag), ihme auch den Schipfer, wie er segelfertig, desfals arrestiren lassen, da es ihm dann hernacher fürm damaligen Herrn Gerichtsvogte Herrn Hermanno Meyners anders erwiesen und mit Briefen dargethan. Er auch Wittman weder Brief noch ichtwas zu beweisen gehabt, daß er Gut dabey haben oder entfangen solte und nur auf bloße Muthmaßung, daß er kein Gut oder Bücher bekommen, solches vorgenommen und unredlicher Weise mich nebst den Schipfer beschuldiget und verklaget, welches ein Stück seiner Heiligkeit und Redligkeit ist und die falsche Wahrheit daran zu spüren.

Hoffe aber daß der Buchbinder unbilliges Begehren falsches Einbringen und unrechtmessiges Handeln wider mich zur Genüge und genugsam entdecket gezeiget bewiesen und beantwortet seyn wird und gedenke hinfort nicht mehr in dieser Sachen zu schreiben noch ihre unverständige falsche Schriften zu beantworten, es were denn, daß sie was Neues mir zum Schaden beybringen möchten, sondern will dem Spruch Salomonis folgen Cap. 26. v. 4 „Antworte dem Narren nicht nach seiner Narrheit" ꝛc.

Gerhard Schröder.

Postscriptum.

Die Buchbinder haben in wehrendem Contract in allen dreyen Jahren mir jedes Jahr zu 10 ja 12 Monaten mit dem Bande aufgehalten wie geklaget und erwiesen und dann eingewendet, es habe ihn an Brettern Clausuren Pergament Cordowahn Bladgold oder sonsten was gemangelt, welches sie billig für allen Dingen erstlich ehe Bücher sich schaffen und kein Mal nicht mangeln lassen solten, weil sie solches zu ihrem Handwerk benötiget seyn, damit sie dem Abscheid E. Erb. Hochw. Rats d. 19. Novemb. 1640 ein Genüge thäten und mich mit dem Bande forderten, welches nicht geschehen. Sie aber haben an Statt dessen wider den Asbcheid eines Erb. Hochw. Rats d. 20. Octobr. 1641 verbotene Bücher sich geschaffet, damit sie für große Buchführer möchten angesehen seyn und dagegen ihr gutes Handwerk verlassen, wie Lorenz Bemol den gethan, der nicht alleine so viel Bücher vom Herrn Johan Hallerforten zu Rostog bekommen, daß er sie in diesen dreyen Jahren nicht all verkaufen können, sondern mir theils eingeliefert, ihme Hallerfort für die Zahlung wider zu senden, ohne was er von Lübeck Dantzig an gebundene und ungebundenen Büchern, ja noch diesen Herbst von Strahlsund ein großes Pack bekommen, darüber er dann das Pergament Bladgold und andere Dinge zu seinem Handwerk vergessen und nunmehr sich damit wieder entschüldiget, er mir keine Bücher in Pergament noch Goldschnit einbinden könne, dann er habe kein Pergament noch Gold.

Derhalben weil solche lahme falsche Entschüldigungen der Buchbinder von der Obrigkeit vor gut angenommen werden und die Buchbinder keine Strafe erlitten lassen sie mir was hin klagen und lang genug auf den Band warten, damit ich die Kaufleute wegen des Bandes mag gehen lassen und wegweisen und sie die Buchbinder allerhand Bet- und gemeine Bücher desto ofter und mehr verkaufen können. Haben mich auch vor diesem Contracte mit meinen zu binden gegebenen Büchern nie so lange aufgehalten, derhalben wol zu spüren, daß es recht Andio geschicht.

Und wann ich ihnen noch zu Cordewahn Pergament und andern Dingen helfe, so nehmen sie das allerschlechste und geringste zu meinen Büchern und

sprechen zu ihren Völkern, das ist gut genug zu des Buchdruckers Arbeit, das ist dann mein Dank und Lohn, wenn ich dazu noch lang genug auf den Band gewartet hab. Ja wenn ihnen so viel Arbeit von frembden Leuten zugebracht würde, daß sie das ganze Jahr genug zu thuende hetten, so würden sie mir die Buchbinder nicht ein einiges Buch einbinden, denn so lange die frembden Buchführer hie ausstehen und feyl haben, bekomme ich wenig gebunden. Wenn nun die Leute, die den frembden Buchhändlern abgekaufet, nichts mehr zu binden bringen, so fahen sie erst an meine Bücher zu machen, kompt etwas darzwischen, muß meine Arbeit wieder liegen bleiben. Dis haben sie 3 Jahr lang nach einander so getrieben. Entlich ist denn Leder Pergament Cordewahn und Gold meistentheils ausgearbeitet, will ich denn meine Bücher eingebunden haben, so soll ich ihnen vorstrecken und zu solchen Dingen helfen, seyn auch nicht der Bescheidenheit, daß sie mir, wenn es Not thuet für ein reisenden Mann oder sonsten ein Büchlein 2 oder 3 alsbald solten ausmachen und verfertigen wie andern Leuten, die ihnen ein Buch zu binden bringen und des andern oder dritten Tages hernach es fertig bekommen; nein sondern ich muß warten bis sie die ganze Post zusammen verfertiget haben und bekomm allezeit zur Antwort wenn sie alle fertig seyn, so soll ich sie meine Bücher haben, welches mir großen Schaden thut und manchen Käufer wegjagt, weil er so lange warten muß, der ich ihnen doch mehr Geld das Jahr über gönne als so einer der kaum in etlichen Jahren ihnen ein Buch zu binden bringet.

Derhalben weil ein Erb. Hochw. Rat augenscheinlich sieht daß die Buchbindere den Contract in allem gebrochen nie etwas davon gehalten sondern dem Befehl E. Erb. Hochw. Rats offentlich zuwieder gelebt und gethan ich aber denselben unbrüchlich gehalten, wie mir anders nicht kan mit Recht erwiesen werden, so wolle E. E. H. Rat sie zur Strafe ziehen und mich des Contracts wegen des Bandes erlassen und entledigen, weil sie mir, wie verabscheidet, mit dem Bande nicht fördern auch bey voriger der Buchdruckerey und des Buchhandels Freyheiten und Privileg, daß ich gebundene Bücher, sonderlich Krumstempel, weil sie dieselbe nicht gerne binden verschreiben mag wie vor diesem großgünstiglichen schützen und erhalten ich unterthänigst will gebeten haben.

Gerhard Schröder.

Diese nachfolgende Bücher Gerhard Schrödern wegen Johan Hallervohrt geliefert d. 10 Novembr. 1643.

1 Langij Florilegium. 8. gebunden.
1 de la Serre Liebesblumen 8. ungebunden.
1 Albani Bäbstl: Anatomia 4. ungebunden.
2 Scharffij manuale logic. 12°. planirt, gefalzt.
1 Balduini Casus, 4°. gebunden.
2 Diederici Cateches. 12° gebunden.
2 Wudriani Creutzschuel, 8. 1 gebunden, 1 in Bretter
1 Bibel mit Kupferstück Fol. ungebunden
1 Bibel in groß 4° gebunden defect.

Lorentz Bemol Buchb.

Bey diesem Gute hat Lorentz Bemol ohne andere Bücher noch entfangen 15 Stück gebundene Catechism. evangelischer Passion, Psalter und Gesangbuch in 12° frembdes Drucks und frembdes Bandes.

G. S.

Orig. 12 Bl. Folio, undatirt; ein Postscriptum von derselben Hand auf 1 Bl. Folio und 1 Bl. in 4°. (Aeußeres Archiv des Rathes in Riga.) Ich habe die einzelnen Abschnitte numerirt, um im Texte besser darauf verweisen zu können.

IV. Carl XI. giebt der königlichen Buchdruckerei in Riga ein Privilegium. 1. August 1682.

Wir Carl von Gottes Gnaden thun kund hiemit, demnach wir den großen Nutzen und Vortheil, so die jüngst zum Dienst und Beforderung der Schulen und Jugend in Riga aufgerichtete Buchdruckerey, davon die Kinder in denen Armenschulen umbsonst mit nötigen Büchern versehen werden, nach sich ziehet, gnädigst consideriret und erwogen haben, dannenhero auch gerne sähen, daß selbige stets im fertigen Stande möge beybehalten und conserviret werden, also und zu Beforderung dieser unserer gnädigsten Intention und damit besagte Buchdruckerey in Absezung ihrer Waren so viel bessern Nutzen ziehen könne, haben wir deroselben hiermit und kraft dieses unsers offenen Briefes das gnädigste Privilegium ertheilen wollen, daß von derselben nicht allein die Bücher so darauf gedrucket, sondern auch die, so gegen ihren Verlag darauf eingetauschet werden mögen, — — wornach sich alle und jede so dieses angehet der Gebühr zu richten. Urkundlich unserer eigenhendigen Unterschrift und fürgedruckten königl. Insigels. Datum Stockholm d. 1 Augusti 1682.

L. S. Carolus.

Copie oder Uebersetzung aus dem Schwed. Papier. Rückseite: Ihr Maj. wegen der Königl. Buchdruckerey gegebenes Privilegium de anno 82 d. 12 Augustii. Product. den 15 Augusti anno 82. (Aeußeres Archiv d. Rathes in Riga.)

V. Gesuch des Georg Matthias Nöller um Uebernahme der Stadtbuchdruckerei. ca. 1683.

Woledle gestrenge veste großachtbare hoch und wohlgelehrte hoch und wohlweise insonders hochgeehrte Herrn.

Demnach es meiner schuldigen Pflicht gemäß alle genehme und willige Dienste E. Hochedlen Rat in gehorsambster Unterthänigkeit zu offeriren, so habe bey jetziger begebenen Vacanz hiesiger Stadtsbuchdruckerey, und selbige meine eigentliche Profession nicht ist, keinesweges ümbhin E. Hochedlen Rat zu entdecken, was maßen ich gleich denen Elzeviers Ach — — und Jansoni von Waesbergen in Hollandt, dem Curio in Upsall wie auch — — Sternen Schwager Johan Kelpe in Lüneburgk und Andere in Teutschland mehr dieser Druckerey durch einen capablen Provisoren nebst Herbeyschaffung einer sauberen und in vielen vermehrten hollantischen Druckerey wie aus denen zum Theil schon gezeigten Billetgens zu ersehen, nebst dem nothdürftigen Zubehör vorzustehen gesonnen wäre wie auch alle Bitten fürgefallene Klagen und Schwierigkeiten, sowohl in Verlegung anderer hiesiger Stadt nothwendiger Schulbücher und was sonsten vorfället — — — aller Möglichkeit zu heben und herbey zu schaffen erbötig und in allen — — — dergestalt zu verhalten, das Niemand erhebliche Ursach sich über mich — — — beklagen haben möge.

Da nun so gestalt — — — nach E. Hochedler und Hochweiser Rath dieses mein wohlge — — tes Anerbieten ihme gefällig sein ließe, so wäre derohalben — — — Hochedle und Hochweise gestrenge Herrlichkeiten mein — — — demütigstes Bitten, Sie geruhen hochgeneigt mir als dero unterthänigen Bürger dieses Werk zu übertragen und die bishero vacante Stelle durch meine geringe Person wiederumb zu ersetzen, so bin — — meine Reise durch Gottes gnädige Hülfe mit ehesten nacher — — auf mich zu nehmen, umb alles hie zu benöthigte mit ersten — — — Wasser herein zu bringen. Solte auch das bishero gegebene sal — — — E. Hochedler Rat cassiren wollen, begebe ich mich dessen gleichfals — — verbleibe nebst zuverlässiger Erhörung

E. Hochedlen und Hochweisen Rats
in getreuen Diensten verbundener
und gehorsamster Bürger
Georg Mathis Nöller.

Orig. Pap. Rückseite: Georgi Mathis Nöllen Supplica umb — — — verlesen d. 21. Decembris 1683. denuo lecta d. 9. Janr. 1684 in Senatu. An einer Seite arg zerfetzt. (Aeußeres Archiv d. Rathes in Riga.

VI. Carl XI. gestattet allen Buchhändlern seines Reiches Bücher zollfrei ein- und auszuführen. 13. Octbr. 1684.

Offener Brief den Buchführern in's gemein umb Zoll und Licent frey ihre Bücher aus- und einführen mögen.

Wir Carl von Gottes Gnaden der Schweden Gothen und Wenden König, Großfürst zu Finnland, Herzog in Schonen Ehstland Liessland Carelen Brehmen Verden Stettin Pommern Cassuben und Wenden Fürst zu Rügen Herr über Ingermanland und Wißmar wie auch Pfalzgraf beym Rheyn in Beyern zu Jülich Cleve und Bergen Herzog ꝛc. thun kund, daß nachdem uns der Buchhändler Samuel Otto seinent und der sämptlichen auf unsere Städte handelnde Buchführer wegen unterthänigst habe vortragen lassen, welcher gestalt ihm und ihnen von den Zollbedienten zu Riga verweigert wird, ihre Bücher daselbst der Freyheit gemäß, die wir ihnen vorhero in Gnaden beliebet und gegönnet haben, Zoll und Licent frey ein und auszuführen und solches umb der Ursachen willen, daß in ihrem offenen Briefe von den 18. Augusti 1681 nicht mehr den zweyen, nemblich Nöllers und Hertels zu Genießung solcher Freyheit gefunden werden denominiret zu seyn, dahero unterthänigst ersuchende, daß alle Buchhändlere und Führere in's gemein sothane Freyheit nicht minder dort in Riga als in Stockholm und andren unsern Städten ungehindert zu Gute genießen möchten. Wann dann wir so vielmehr geneigt sind ihnen in solch dero Ansinnen willfährig zu seyn wie unsere Intention auch nicht gewesen durch obgedachten unsern Brief den Andern, so darinnen nicht benand worden sind, obberührten Zoll und Licent Freyheit zu benehmen, als haben wir auch kraft diesen unseren offenen Briefe hiemit in Gnaden nachgeben und bewilligen wollen, allen Buchführern und Händlern insgemein ihre Bücher, so in Riga als allhie zu Stockholm und an andern Orten in unserm Reich frey und ungehindert so wegen dem Zoll und Licent als sonsten in und auszuführen mögen also, daß sie sothane Freyheit allermaasen würklich zu nützen und zu genießen haben sollen; dahero befehlen wir allen denjenigen, so dieses angehet, insonderheit aber unsern Zoll und Licent Bedienten, daß sie diese gnädige Verordnung zu gehorsamer und schuldiger Folge und Nachricht sich bedienen lassen. Zu mehrerer Urkund haben wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit unserem königl. Insigel corroboriren lassen.

Datum Stockholm d. 13 Octbr. 1684.

L. S. Carolus.

Pap. Gut erhaltene Abschrift, vom Not. publ. beglaubigte Uebersetzung aus dem Schwedischen. (Aeußeres Archiv des Rathes in Riga.)

VII. Der Buchdrucker Fröhlich wird von der Regierung mit seiner Beschwerde wegen Eröffnung eines zweiten Buchladens in Riga zurückgewiesen. 15. Octbr. 1765.

Resolution

welche auf dasjenige was der Rigische Bürger Buchführer und Buchdrucker Gottlob Christian Frölich wider E. Wohledlen Raths der Stadt Riga Bescheid vom 26 Augusti a. c. in p^to^ der dem Johann Friedrich Hartknoch ertheilten Freyheit einen Buchladen mit ausländischen Büchern hieselbst anlegen und halten zu können querulando vorgestellet und was ad factam communicationem E. Wohledler Rat der Stadt Riga sich hierüber erkläret vom Kayserlichen General Gouvernement ertheilet wird. Riga Schloß den 15 Octobris 1765.

Demnach ex actis zu entnehmen welcher gestalt 1^mo^ Querulans in dessen wider En. Wohledlen Rath eingereichten Gesuch selbsten angezeiget, wie derselbe kein Privilegium exclusivum ratione des Bücherhandels habe

2^do^ die von Querulante producirte auf Ihro Kaiserl. Majestät allerhöchsten speciellen Befehl sich referirende Ukase Eines Erl. dirigirenden Senats vom 24 Juli 1763 demselben bloß dasselbe Privilegium der Buch-

druckerey und des Bücherhandels zueignet, welches die vorige Buchdruckere und Buchführere in Riga und in specie Querulantis verstorbener Vater gehabt nemlich daß er die Bibel Kirchen- und zum Unterricht dienliche Schulbücher drucken und auflegen soll ohne daß sich außer ihm Jemand unterfangen könne vorgedachte Bücher allhier zu drucken und zu halten im gleichen daß er von denen einkommenden Büchern keinen Zoll erlegen darf wobey aber in sothaner Ukase nicht ein Wort von einem Verbot enthalten, daß Niemand außer Querulantem einen Buchladen allhier halten soll.

3tio Aus eines wohledlen Raths Amtspflichtigem Bericht sowohl als aus eines erl. dirigirenden Senats Ukase vom 24 Juli 1763 worauf Querulans in seinem Gesuche sich fundiret offenbar zu erkennen wie schon vorhero und bereits zu ehemaligen königl. schwedischen Zeiten zwey Buchführere in Riga gewesen, maaßen im Jahre 1681 der schwedische König Carolus XI denen beyden Rigischen Buchhändlern George Matthias Nöller und Johann Adolph Hertel den Bücherhandel in Riga und die Nutzung davon in Absicht der Zollfreyheit durch ein Privilegium verstattet mithin Querulans, da er durch sein Privilegium nur zu dem berechtiget ist, was seine Vorgänger gehabt diese aber nicht alle anderen excludiren mögen sondern noch einen andern Buchhändler neben sich dulden müssen durch ein dergleichen Prohibitionsgesuch offenbar die Grenzen seines Privilegii überschreitet.

4to Querulans bey dem Umstande daß er neben seinem Buchladen auch die Buchdruckerey und hiebey ein Privilegium exclusivum hat, daß er und sonst Niemand allhier die Bibel die Kirchen- und Schulbücher drucken und halten mag sein reichliches Auskommen finden kan, wenn er ordentlich und fleißig sein Werk treiben und in Acht nehmen würde ohne zu befürchten, daß ihm durch den Buchhändler Hartknoch dem bloß die Freyheit einen Laden mit ausländischen Büchern zuhalten und damit zu handeln verstattet worden, einiger Eindrang und Abbruch in seiner Nahrung und Gewerbe geschehen würde zu geschweigen, daß er auch nach seinem eigenen Geständnisse nicht ein Mal im Stande ist die geistlichen Bücher, welche er zu drucken übernommen, wenigstens nicht für den Preis als solche auswärts zu haben sind, zu liefern.

5. dem Publico der Stadt und des Landes vortheilhaft und zu Beförderung der Wissenschaften gereichet wann neben Querulantis Buchladen noch ein anderer hieselbst mit ausländischen Büchern gehalten wird.

6. Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchster specieller Befehl ausdrücklich dahin gehet, daß denen Ausländern der Zutritt zum Bürgerrecht in denen Städten des russischen Kayserthums freygelassen und denenselben verstattet werden soll ihren Handel und Gewerbe in ihrem Metier zu treiben, als kan die von Querulante wider En. Wohledlen Rath formirte Beschwerde wegen des dem Johann Friedrich Hartknoch ertheilten Bürgerrechts in Riga und dabey demselben frey gegebenen Handels mit ausländischen Büchern in keine rechtliche Attention gezogen werden; gestalt sie denn hiemittelst als hinfällig verworfen decretum a quo bestätiget und Querulans vom Kayserlichen General Gouvernement obrigkeitlich angewiesen wird sich demselben gehorsamlich zu conformiren.

ut supra

L. S.

G. Browne.

Campenhausen. Vietinghoff.

Pap. Abschr. (Aeußeres Archiv des Rathes zu Riga.) Das Document führt die Aufschrift: „Resolution eines kayserl. Generalgouvernements de 1765, vermittelst eines Hochwoledlen Rats Decret, vermöge welcher dem J. F. Hartknoch einen Buchladen zu ausländischen Büchern hieselbst anzufertigen verstattet werde, bestätiget wird."

Ein „Localverein" im 17. Jahrhundert.

Frankfurt am Main, 1669.

Von

Albrecht Kirchhoff.

Als ich im 1. Stück dieses Archives einige Actenstücke des Dresdener Haupt-Staatsarchives unter dem Titel „Ein Reformversuch im Jahre 1668" veröffentlichte und an diese Actenstücke die Bemerkung knüpfte: daß sich in ihnen — über ihre zunächstliegende Bestimmung (gegen die beabsichtigte obrigkeitliche Bücher-Taxe anzukämpfen) hinausgehend — wohl die ersten in buchhändlerischen Kreisen ventilirten Reformwünsche und Reformbestrebungen aussprächen, war mir noch nicht bekannt, daß das Auftreten der sächsischen Regierung nur als eine Folgewirkung desjenigen Vorgehens zu betrachten sei, welches die Reichsregierung zehn Jahre früher — in den Jahren 1656 und 1657 — in Frankfurt a. M. beobachtet hatte. In den Ausführungen der Leipziger und der die Leipziger Messe besuchenden fremden Buchhändler vom Jahre 1667 und 1668 wird dieses älteren gleichartigen Versuches gar keine Erwähnung gethan und sogar als Vorbedingung des Gelingens des sächsischen Planes die Nothwendigkeit eines entsprechenden Vorgehens der Reichsregierung in Frankfurt a. M. betont. Ein derartiger Versuch derselben war aber bereits im Sande verlaufen.

Die neuerdings von Herrn Dr. Frdr. Kapp im Frankfurter Stadtarchiv angestellten Forschungen ergeben nun die Aufschlüsse über diesen erfolglosen Versuch der Reichsregierung, gleichzeitig aber auch die interessante Thatsache, daß auch in Frankfurt a. M. der Widerstand der einheimischen sowohl, wie der die dortigen Messen besuchenden fremden Buchhändler gegen die ihren Gewerbebetrieb in unverständigster Weise schwer schädigende Maßregel — es war

eine einheitliche, für alle Bücher jedweder Art nur nach der Bogenzahl berechnete Taxe geplant — Wünsche nach Reformen, wenigstens nach localen, hervortreten ließ, Wünsche, die hier in Frankfurt a. M. in einem corporativen Zusammenschluß der Buchhandlungen sichtbare und bleibende Resultate zeitigten.

Herr Dr. Kapp hat die Freundlichkeit gehabt, mir die von ihm aus den Acten über die Kais. Bücher-Commission genommenen Abschriften zur Verfügung zu stellen. Ich hebe aus ihnen nur dasjenige heraus, was sich auf die Bildung des „Localvereins" der Frankfurter Buchhändler bezieht, darauf hoffend, daß sich vielleicht noch weitere Acten finden werden, welche detaillirte Aufschlüsse über die Vorverhandlungen bieten; denn leider ist nur das schließliche Resultat den „in solchem Werck verhandelten Kayß. commissions actis einverleibet" und „nacher Wien versendet" worden.

Dieses Wenige besteht in nur zwei Actenstücken, denen ich nur einige kurze Bemerkungen hinzufüge, die überdies fast ausschließlich aus ihnen selbst heraus construirt sind.

Verglichene Puncta
So auff erinnerung Eines WohlEdlen, hochw. Raths der Statt Franckforth, die daselbst wohnhaffte gesambte Buchhändler, unter einander getroffen haben sub dato 2ten Septembr: 1669.

Den Buchhandel betreffend.

Buchtrucker. Kein Buchtrucker soll einiges Buch, welches Er vor sich truckt und verlegt, verstechen, sondern selbiges einzig oder Pallenweiß, jedoch im billichen Preiß, gegen geld, so gut Er kan, und mag, verkauffen.

Deßgleichen sollen Sie die Zahl der Aufflagen so Buchhändler bey Ihnen trucken laßen, völlig lieffern, kein einziges Exemplar, ohne des Verlegers consens vor jemand zuschießen, weder vor dem Author selbst oder sonsten vor jemanden, sondern es sollen alle übrige Exemplaria, so aus den Zuschuß Büchern können und mögen ergänzet werden, nebenst den Defecten gegen einer Discretion gleichermaßen dem Verläger einzuhändigen schuldig sein, und also kein einzig Exemplar weder vor sich noch die Gesellen*) zurück behalten, und da einiger darwieder handeln solte, soll Er von Einem Hochw. Magistrat

*) Diese sogenannten Aushängebogenexemplare für den Setzer und Drucker eines Werkes sind übrigens erst in ganz neuer Zeit völlig verschwunden: seitdem der Maschinendruck dominirt und meistentheils mehr als ein Setzer in

der Statt, alwo Er sich befindet und geseßen, nicht allein hochsträfflich angesehen, sondern auch seines Ehrlichen Nahmens entsetzet und keine truckerey mehr zu führen tüchtig geachtet werden;

Buchbinder.

Die Buchbinder sollen keine Bücher verlegen oder trucken laßen, sondern bey Ihrem Band bleiben, welche aber nebenst Ihrem Handwerckh einen Laden haben, die sollen schuldig sein, die rohe Materien von den Buchhändlern zukauffen:

Kunsthändler und Formschneider.

Den Kunsthändlern und Formbschneidern mag wohl erlaubt sein, daß sie solche Bücher, welche Kunstsachen und nothwendige Kupfer- oder Holz Figuren erfordern, verlegen, und trucken laßen, jedoch, daß sie solche gleich den Buchtruckern nicht verstechen, sondern in billichem Preiß verkauffen.

Kupferstecher.

Soviel die Kupferstecher betrifft, sollen Sie bey Ihrer Kupfertruckerey nicht anders als mit einzeln Kupferstücken oder ganzen Bilder- und Figuren-Büchern handlen, getruckte Bücher aber zuverlegen oder damit zu handeln, soll Ihnen allerdinges verwehret sein.

Gelehrte, Geist- und Weltliche.

Was gelehrte, so wohl Geist- alß Weltliche betrifft, und Bücher auff Ihren unkosten, mehreren gewins und eigennutzens halber, alß dem gemeinen Wesen damit zu dienen verlegen und trucken laßen, sollen nicht mehr, wie bißhero, wenig oder viel, selbsten oder durch andere, beim Buchhandel außgeschloßene Perschonen, ihre Bücher verhandlen laßen, doch soll Ihnen nicht gewehret oder verbotten sein, Ihre eigene Schrifften und wercke auf Ihre unkosten trucken zulaßen, woferne Sie dieselbe Bücher einzig oder Pallenweiß, in billichen Preiß verkauffen, aber mit andern Büchern zu handeln und in frembde Handlungen sich einzumischen, wie bißhero geschehen, soll Ihnen allerdings verbotten und ganz und gar nicht gestattet werden.

Buchhandlungs Verderber.

Alle die übrige, so weder vom Buchhandel, Buchtruckern oder Buchbindern herkommen, auch keine Kunsthändler, Kupferstecher oder Formbschneider seind, sondern von andern Handwerckern sich abthun und mit Büchern zu handeln sich unterstehen, sollen hinfüro gänzlich cassirt, und zu der Buchhandlung nicht gelaßen werden;

Lehrjungen, Diener und Buchhändlers Söhne.

Was die Lehrjungen betreffen thut, so sollen dieselbige, welche nicht 5. biß 6. Jahr, nach des annehmenden Knaben auff sich habenden Alter, jedoch nicht unter 5. Jahr, bey einem Buchhändler, alß ein Jung seine Zeit der lehrJahre außgestanden, und nachgehents zum wenigsten 2. Jahr alß ein Diener gedient, dem soll nicht zugelaßen werden den Buchhandel zuführen;

Was aber Buchhändlers Söhne seind, sollen nicht verbunden sein, nothwendig die Handlung bey andern zu lernen; Ebenmäßig mögen

---

einem Werke arbeitet. Sie wurden früher vielfach dem gewohnheitsmäßig Berechtigten vom Verleger — in Berlin z. B. meist mit dem halben Ladenpreis — abgekauft.

und können der Buchhändler hinterlaßene Wittiben und Töchter, respective Ihre Männer, Successores und Erben, ob sie sich schon an andere dem Buchhandel nicht zugethane Perschonen verheurathen, wie auch diejenige, auff welche eine Handlung durch Successionem, vel vniversalem vel singularem zukombt, plenissimo Jure die Handlung fortführen und die Ihrige continviren: Aber Buchtrucker, Buchbinder und Künstler, welche ins Künfftige neben Ihrer Kunst und Handwerckh ein Sortiment von Büchern haben wollen, sollen verbunden sein, Ihre Söhne, so zur Zeit der erlangten Ordnung vor keine Handlungsdiener können passirt werden, bey einem Buchhändler zum wenigsten für einen Lehrjungen in dienst zuthun, woferne derselbe mit der Zeit einen Buchhandel zuführen gesinnet, auch nach verfloßenen LehrJahren 2. Jahr in der frembde, bey Buchhändlern sich auffhalten.

Juden. Weilen die Juden ohne schew mit Büchern, so wohl Geist- alß Weltlichen, nicht ohne der Christen höchsten despect und schaden handeln, auch nach abgang ein- und des andern Buchs, daßelbe wieder, doch unter verdecktem Nahmen, auffliegen laßen, und die nötigste unkosten, welche die Buchhändler anwenden müßen, ersparen, und sehr verfalschte Editiones herfürbringen, also, daß dem gemeinen wesen, durch solche übel getruckte Bücher, leicht eine Verwirrung verursacht werden kan, und also ein ohnwiederbringlicher schade entstehet, der Buchhandel aber an sich selbsten in großen despect gesezet wird, alß soll Ihnen durchaus ferner mit Büchern zu handeln und trucken zu laßen, nicht vergünstiget, sondern bey würcklicher straff hiermit außtrücklich benommen und verbotten sein; welche aber Noth halber Bücher an schulden, oder Unterpfand an Zahlung annehmen müßen, die sollen den ordentlichen weg des Rechtens brauchen, solche außklagen und öffentlich subhastiren, und im geringsten nicht under der Hand, stückweiß verhandlen und verkauffen, auch sollen sie von denen Büchern, so albereit in Ihren Händen seind, eine ordentliche und auffrichtige Specification uns zustellen.

Nachtruckung Alter Bücher. Damit aber auch kein Buchführer im ganzen Römischen Reich künfftiger Zeit, den andern, mit schädlichem nachtrucken, ferner schaden zufügen möge, soll keiner kein getrucktes Buch aufs neue verlegen, oder trucken laßen, Er habe sich dann zuvor mit denjenigen auch deßen Erben verglichen, so das Buch vorhin verlegt gehabt, und deßwegen auff begebenden fall glaubwürdig zubescheinen schuldig sein solle, daß Ihme von dem rechten Eigenthumbsherrn solches zuverlegen seye cedirt worden; daferne aber ein Buch in 10. biß 20. Jahren gemangelt, die rechtmeßigen Erben nicht zur Hand oder bekant, und jemant solches Buch wieder zu trucken und auffzulegen vorhabens, mag es wohl mit dieser condition geschehen, daß, woferne das Buch verfertiget und die rechtmeßige Erben sich alßdann angeben sollten, soll der Verleger schuldig sein, denselbigen einen billigen recompens

davon zuthun, oder Ihnen solches gegen erstattung seiner angewendeten Außlagen und Unkosten nebenst einem Recompens, vor seine gehabte mühe und außgelegte gelder zu überlaßen.

Nachtrucken Neuer Bücher.

Nicht weniger soll es einigen Buchhändlern erlaubt sein, einiges Buch, daß Ein, Zwo, oder mehrmahl getruckt worden, von dem Authore, so noch am leben, abzuhandlen, soferne den Ersten Verlegern solches versprochen, sondern alle Contracte, so die Ersten Verleger mit denen Authoribus, wegen aufflegung derer Bücher gemachet und geschloßen, sollen allerseits unverbrüchlich gehalten werden, und niemant befugt sein, denselben zuwieder sich einzumischen oder solche wercke auff art und weiß, wie die auch außgesonnen werden mögten, an sich zubringen.

Weilen wir aus allerunderthänigstem gehorsamb, so wir Ihrer Kayserl. Maytt. schuldig, alle Privilegia, so dieselbe, an Außländische und außer dem Römischen Reich gesesßene, ertheilen, allergebührlichst- und underthänigst respectiren und denenselben gehorsambst nachgeleben müßen, hingegen aber sehen und erfahren, daß dergleichen Außländische, diejenige Privilegia, so unß von Ihrer Kayserl. Maytt. ertheilet worden, nicht achten, sondern zu Ihrer Kayserl. Maytt. alß höchstem Oberhaupt höchster verunehrung und unserm großen schaden dorwieder handlen; Alß ist unsere allerunderthänigste nothtringende Pitt, hierin diese nachtrückliche Verordnung thun und ergehen zulaßen, daß so künfftig dorwieder gehandelt werden solte, wir Uns unsers schadens halber gegen die Thäter so wohl an Perschon alß Ihrem gutt, wo Sie im Römischen Reich zubetretten, erholen mögen; damit jederman bey seinem erlangten Privilegio sicher sein möge.

Bücher Auctiones.

Nachdeme die Bücher Auctiones zur Meßzeit sehr schädlich und bey den Buchhändlern in Teutschland niemals üblich gewesen, indem diejenige, so die anderen wegen außgenommener Bücher zuthun (sic) schuldig, solches gelt mehrentheils bey den Auctionen anwenden, und außgeben, hingegen Ihren rechtmeßigen Creditoren welche Ihre Rechnung darauff gestelt gehabt, Ihre schuldforderung einzunehmen, entweder gar nichts oder aber sehr wenig auff abschlag bezahlen, dadurch denn leichtlich eine ohngelegenheit entstehen kann, alß sollen solche Bücher-Auctiones zur Meßzeit nicht allein allerdinges gänzlich abgeschafft, sondern es sollen diejenigen, so umb solcher Auction erlaubnus anhalten mit einer willkührlichen straff angesehen, und bey andern rechtmäßigen Buchhändlern nicht geduldet werden.

Tax der Bücher.

Die Tax der Bücher betreffend, weil von vielen Buchhändlern schon vor etlichen Jahren, neben alhiesigen Löbl. Magistrat ist gründlich deducirt worden, daß eine Tax zu machen nicht practicirlich, der Freyheit der Meß nachtheilig, alß läßt mans nochmals darbey bewenden.

Schlüßlichen contestiren wir, daß gar nicht unsere meinung durch vorgesetzte puncta diejenige, so bißhero zum Buchhandel kommen und dorinnen albereit würcklich seind, davon zu tringen und außzu-

ſtoßen, ſondern nur dahin zuſehen, wie ins Künfftige die abusus mögten verhindert werden.

Dr. Joh. Rulands S. Erben.
Matthei Merians Seel. Erben.
Johann Arnoldt Cholin.
Thomas Matthias Götz.
Simon Beckenſtein.
Joh. Beyers Seel. Witbe.
Johan Baptiſta Schönwetter.
Georg Müller.
Chriſtian Hermsdorff mppria.
Herman von Sand.
Balthaſar Chriſtoph Wuſt.
Sebaſtian Rohner.
Johann Georg Schiele.
Wilhelm Serlin.
Johann David Zunner.
Johann Peter Zubrodt.
Johann Martin Porß.

Unterthäniges Memorial Vnſer Samptlichen allhieſigen Buchhändler wegen Georg Müllers, auch hieſigen Buchhändlers Vorhabender Vergantung ſeiner Handlung.

Lect. in Sen. den 7. Septembris 1671.

Ew. Wohledlen ꝛc. Wirdt ohne Vnſer nochmahliges Erinnern genugſamb bewuſt ſeyn, wie dieſelbe durch ein wohlerwogenes offentliches Raths-Decret am 8. April 1666 auff vorher beſchehene der Buchhändler remonstration, wie der außruff oder auctiones der Bücher in Meßzeiten unzuläßig ſeye, derogleichen außruff oder auctiones zu halten allerdings abgeſchlagen vndt verbotten haben, auch wie vielerley confusiones vndt verderbliche vorſchläg eine Zeit hero wegen des Buchhandels geführet worden ſeyn, bis endlich durch Ew. Wohledlen ꝛc. vielgültige interposition ein gewiſſer ſchluß auff dieſen puncten gemacht, welcher obgemelten Decret gantz gemäß vndt darauff in ſolchem Werck verhandelten Kayſ. commissions actis einverleibet, nacher Wien verſendet worden iſt.

Wenn denn nun ſolches ietzt bemeltes von Ew. ꝛc. darüber gegebenes Decret vndt der nach Wien überſchickte Vergleich in ſich halten, daß aus vielen daſelbſt erzehlten erheblichen Vrſachen die offentliche außruff oder auctiones der Bücher, in allhieſigen Meßzeiten gantz nicht gelitten, ſondern vielmehr der Jenige mit einer Willkührigen ſtraff angeſehen, vndt bey andern rechtmäßigen Buchhändlern nicht geduldet werden ſollen, welche nur umb Erlaubnus dergleichen auction anzuſtellen anhalten werden; Als iſt nicht nöthig die Erheb-

lichkeit solcher Verordnung mit weitläuffigen Vmbständen wiederumb von newen zu confirmiren, sondern vberflüssig genug, daß solche frag, ob in offentlichen Messen auctiones gehalten werden sollen, Nach reifflicher überlegung aller Vmbständte, durch vor Hochermeldte Ew. ꝛc. Decret der gestalt in partem negativam vndt daß keine dergleichen auctiones in offentlichen Meßzeiten gehalten werden sollen, definirt vndt dergestalt nechst andern puncten am Kayserl. Hoff versendet worden seye.

Ob nun zwar bey so gestalten Dingen von Vns sambtlichen allhiesigen Buchhändlern ein Jeglicher insonderheit vor seine Persohn, Georg Müllern alß Vnßern mitBurger gern vergönnen wolten, daß er, wie wir äußerlich vernommen, in Vorhabender Vergantung seiner Bücher bei instehender Meß seinen Nutzen so gut möglich suchen möchte, so können wir gleich wohl insgesambt, Wann wir die hierbey versirende gemeine Wohlfarth des Buchhandels vndt die daraus entstehende inconvenientien betrachten, solchem Beginnen, Krafft dessen ermelter Georg Müller, seine Handlung durch offentlichen Außruff oder auction in bevorstehender Meß zu verkauffen trachtet, mit stillschweigen nicht zusehen, sindemahl deßhalben schon Ew. ꝛc. rechtmässig darüber verordtnet, vndt vormelter so mühsamb erworbener vndt nicht ohne Ew. ꝛc. grosser müh zu wegen gebrachter vergleich von denen Wiedersinnigen in geringen respect gehalten werden würdte, wenn alhie zu Franckfurth vndt zwar von einem Franckfurthischen Burger mit bewillung des allhiesigen löbl. Magistrats ein Anfang gemacht werden sollte, solchen vergleich in einem nachdencklichen vndt wohl verclausulirten puncten, nemblich die auctiones betr., zu überschreiten. Ja gar es würdte derJenige, so sich nicht gern diesem Vergleich vnterwerffen wollen, froh seyndt, wann sie von solchem Vergleich abzuspringen im geringsten veranlasset werden sollen,

Vndt zwar würdte der Blauwische Gemeiner (sic) zu Wien, welcher fast die gröste Vngelegenheit des Buchhandels halben am Kayß. Hoffe zuwegen gebracht, wegen dergleichen Vberschreitung des Vergleichs so viel mehr Klagens machen oder wohl gar den mühsamen erhaltenen Vertrag gantz über einen Hauffen zu werffen trachten.

Wenn denn nun großgünstige ꝛc. Herren dergleichen auctiones in Meßzeit dem gemeinen Buchhandel wie bereits öffters angeführet vndt anderwerts weitläuffig remonstrirt wordten, hochschädlich, dannenhero durch vnterschiedliche Raths Decreten gäntzlich abgeschlagen, auch noch iüngsthin am 8. April 1666 den Jansonischen et consorten durch offentlichen Rathsbescheidt allerdings verbotten, ia gar solche contenta, daß kunfftig keine auctiones mehr in Meßzeiten gehalten werden sollen, dem mühsamb erhaltenen vndt durch Ew. ꝛc. vielvermögende Vermittelung auffgerichteten Vergleich nachtrucklich inseriret, vndt folgends bereits schon am Kayß. Hoff den commissions

actis inseriret worden sindt; dannenhero ohne vielfältige nach sich führende inconvenientien nicht wohl geändert werden mögen.

Alß gelanget an Ew. ꝛc. Vnßer samptlichen allhiesigen Buchführer vnterthäniges Bitten, selbige wollen geruhen, ermelten Georg Müller in specie vndt sonsten insgemein durch ein ernstliches Decret wiederumb zu verbieten, daß in währender Mess keine Vergantung oder auctiones der Bücher nicht vorgenommen werden sollen.

Ew. Wohledlen ꝛc.

treugehorsame

Johann Baptist Schönwetter.
Johann Georg Schiele.
Johann Peter Zubrodt.
Wilhelm Serlin.
Dr. Joh. Rulandts S. Erben.
Johann Arnold Cholin.
Johann Martin Porß.
Thomas Matthias Götz.

Unter den „vielerley confusiones vndt verderblichen vorschläg (die) eine Zeit hero wegen des Buchhandels geführet worden" scheinen es die Bücher-Auctionen, und zwar vorwiegend die zur Meßzeit abgehaltenen, gewesen zu sein, welche den ersten Anstoß zu einer statutarischen Regelung der äußeren Verhältnisse des Buchhandels in Frankfurt a. M. gegeben haben. Sie müssen schon wiederholt für die Meßzeiten beanstandet worden sein und wurden unter dem 8. April 1666 endlich und definitiv für diese Zeit verboten. Wie fast gleichzeitig — um das Jahr 1671 — Chr. Kirchner in Leipzig öffentliche Bücher-Auctionen nach „holländischer Art" einbürgerte, so sind es ersichtlich auch in Frankfurt a. M. holländische Buchhändler gewesen, welche die in ihrer Heimath seit dem letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts übliche Vertriebsweise auf deutschen Boden zu verpflanzen suchten, natürlich für den Zeitpunkt des Jahres, der ihren Interessen der entsprechendste war: für die Meßzeit. Es sind die Firmen Janssson und Blaeuw in Amsterdam, die in dem Memorial von 1671 ausdrücklich erwähnt werden.

Man könnte auf den Gedanken kommen, daß es sich in diesem Falle zunächst um Verleger-Auctionen, also in erster Linie um Auctionen im Kreise von Buchhändlern und für solche gehandelt habe. Das ist möglich, doch aber als Regel nicht besonders wahrscheinlich; wenigstens wäre in diesem Falle der Antagonismus der Frankfurter Buchhändler nicht ohne weiteres verständlich. Andererseits war aber die Möglichkeit zur Veranstaltung von Auctionen für das größere Publikum um so leichter geboten, als nicht nur auch die ausländischen Buchhändler damals die Messe keineswegs

ausschließlich mit dem eigenen Verlage bezogen, vielmehr mancher Meßbesucher sowohl öfters mehrere auswärtige Firmen vertrat, als auch mit einem förmlichen Sortimentslager, wie auf einfachen Jahrmärkten, feilhielt. Für das ersterwähnte Verhältniß bieten die Acten der Kais. Bücher-Commission bei Gelegenheit vorgenommener Confiscationen und Sperrungen der Gewölbe mehrfache Belege; ebenso für das zweiterwähnte.

So vertrat im Jahre 1655 Lambert Passport den bedeutenden Verleger Arnold Leers in Rotterdam und Jan Hendricks. Bei Gelegenheit eines Arrestschlages wegen Nachdrucksbeschuldigung am 29. Sept. 1656 wurden in der Niederlage Passports 336 Werke in zusammen 3186 Exemplaren sequestrirt; von diesen 336 Werken waren aber 117 nur in je einem Exemplare, keins in über 90 Exemplaren vorhanden, darunter Verlagsartikel verschiedener holländischer Verleger. Bei einer neuen Sequestration in Arn. Leers' Niederlage am 21. März 1659 — diesmal war er durch Alex. Hartung aus Amsterdam vertreten — wurden 99 Werke in zusammen 2239 Exemplaren beschlagnahmt, darunter Erasmi epistolae und Jac. Golii lexicon arabicum (beides Elsevierdrucke) nur in je zwei Exemplaren.

Außerdem ist nicht außer Acht zu lassen, daß zu jener Zeit eine durchgehende Scheidung von Sortiments- und Antiquariatsbetrieb noch nicht stattgefunden hatte, daß zwar bereits seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts Antiquare nach heutigem Begriff vorkamen — in Straßburg „Buchkrämer" genannt —, daß aber im allgemeinen die Buchhändler sowohl neue wie alte, sowohl rohe wie gebundene Bücher verkauften. Die besten Belege dafür bieten in großer Zahl die zum Theil dickleibigen Lager-Kataloge des 17. und 18. Jahrhunderts, die keineswegs ausschließlich Sortimentsvorräthe, sondern auch die Bestände angekaufter Bibliotheken enthalten.

Wiederholt und oft genug ist ja auch schon darauf hingewiesen worden, daß der Verkehr der fremden Buchhändler selbst auf den großen Büchermessen sich keineswegs auf ihre Geschäftsgenossen beschränkte, vielmehr sich sehr energisch — wenigstens noch zu jener Zeit — auch auf das einheimische und auf das von auswärts herbeiströmende Privatpublikum auszudehnen versuchte. Der Meßkatalog wandte sich ja in erster Linie — und sein Begründer Georg Willer, wie dessen erste Concurrenten Portenbach und Lutz

in Augsburg bezweckten wohl eigentlich gar nichts anderes — an das bücherliebende Publikum und wesentlich dieses letzteren halber wurde auf ein möglichst frühzeitiges Erscheinen des Kataloges hingedrängt, damit eben von diesem bücherliebenden Publikum schon Commissionen auf die neuangekündigten Bücher eingehen und auf der Messe selbst noch ausgeführt werden könnten. Die Leipziger Buchhändler verlangen deshalb auch in ihrer Eingabe vom 30. März 1667 ausdrücklich, daß der allgemeine Geschäftsverkehr der fremden Buchhändler nach dem alten Herkommen auf die erste Meßwoche beschränkt bleiben, oder wieder beschränkt werden, die zweite aber für die Abrechnung unter den Buchhändlern reservirt bleiben solle, während in den beiden Wochen vor und nach der Messe jeder Geschäftsverkehr der Fremden zu untersagen sei. Die Frankfurter Buchhändler aber befürchten von der Abhaltung von Bücher-Auctionen während der Meßzeit nicht nur eine directe Schädigung ihres Geschäftsabsatzes, sondern auch eine indirecte des Geschäftsganges dadurch, daß in Folge des Anreizes zum Kaufen fällige Verbindlichkeiten nicht erfüllt, vielmehr die dazu bereit gehaltenen Mittel in diesen Auctionen verausgabt würden, ohne daß dabei gesagt wird, ob bei dieser Klage auf die eigenen Geschäftsgenossen oder auf das Kaufpublikum im allgemeinen gezielt werden soll.

Nicht ganz klar ist, weshalb — um die moderne Terminologie anzuwenden — dieses Statut des Frankfurter Localvereins „nacher Wien versendet" worden war, wie zweimal in dem Memorial von 1671 betont wird. Die Verhandlungen über eine amtliche Bücher-Taxe — eine solche ist überhaupt wohl nur in Spanien durchgeführt worden — waren längst eingeschlafen und auch das Vorgehen Kursachsens von 1666 scheint (wenigstens den bisher zugängigen Acten nach) keine neue Rückwirkung auf die Frankfurter Verhältnisse ausgeübt zu haben. Es wäre aber möglich, daß von Seiten der holländischen Buchhändler Versuche gemacht worden wären, durch Vermittelung der Kais. Bücher-Commission — mit der sie sich allerdings nie gut gestanden haben — oder durch den Kais. Hof das unter dem 8. April 1666 erlassene Verbot der Bücher-Auctionen zur Meßzeit wieder zu hintertreiben und diese Versuche Veranlassung geboten haben könnten, die im Gange befindlichen Reformbestrebungen durch die „Verglichenen Puncta" vom 2. Sept. 1669 zum Abschluß zu bringen und so ein vereinzeltes Decret

durch Einverleibung in ein von der Local-Obrigkeit bestätigtes Innungs-Statut vor den immer zu befürchtenden Machteingriffen des Kais. Bücher-Commissars — damals des besonders gewaltthätigen Sperling — zu sichern. Soviel geht mit Bestimmtheit aus dem Memorial von 1671 hervor, daß ein Bevollmächtigter der holländischen Buchhändler, speciell der großen Landkarten-Firma Blaeuw (der „Blauwischer Gemeiner"), „welcher fast die gröste Vngelegenheit des Buchhandels halben am Kayſ. Hoffe zu wegen gebracht", zur Zeit irgend welche Interessen seiner Mandanten dort vertrat und zwar — wie aus dem Weiteren zu schließen ist — nicht etwa nur die nie abreißenden Privilegien-Streitereien und die damals sehr stark behandelte Frage der Ablieferung einer größeren Zahl von Freiexemplaren aller neu erscheinenden Bücher an den Kais. Hof, sondern auch Fragen, die mit den internen Verhältnissen des Frankfurter Buchhandels oder des Meßverkehrs in Verbindung standen, und daß derartiger Fragen und Verhandlungen halber auch die „Verglichenen Puncta" nach Wien versendet worden waren. Anderenfalls wäre die Befürchtung, daß der „Blauwischer Gemeiner" in Folge der etwaigen Gestattung der von Georg Müller beabsichtigten Versteigerung seines Bücherlagers während der Meßzeit „wegen dergleichen Vberschreitung des Vergleichs soviel mehr Klagen machen" oder das mühsam zu Stande gebrachte Statut durch einen kaiserlichen Machtspruch zum Scheitern bringen könne, nicht verständlich.

Die weiteren Bestimmungen des Vergleichs übergehe ich hier; zum Theil sind dieselben bereits in meinem Aufsatze über Preßmaßregelungen im 16. und 17. Jahrhundert auf den Messen berührt worden. Zu hoffen aber ist, wie schon gesagt, daß bei weiterer Durchmusterung der Frankfurter Acten auch noch neben denen der Bücher-Commission weiteres Material zur Aufklärung speciell der Verhältnisse des Frankfurter Buchhandels zu Tage treten wird. Jedenfalls fügen die beiden Actenstücke einen neuen Farbenton ein in die Ausgestaltung des Bildes des Buchhandels jener Zeit und belegen, daß schon damals ein gemeinsames Regen und Fühlen die Glieder des deutschen Buchhandels durchdrang und daß manches anscheinend isolirt auftretende Vorkommniß keineswegs von rein localer Bedeutung war, vielmehr Wiederhall und Nachwirkung in weiteren Kreisen fand.

Zur Geschichte des Censurwesens in der Gesellschaft Jesu.

Von

K. Th. Heigel.

In der großen Sammlung der Jesuitica, welche das Münchner Reichsarchiv verwahrt, befindet sich ein kleines Libell mit winziger Schrift, eine Sammlung von vertraulichen Ordonnanzen aus Rom über Abfassung, Censur und Verbreitung aller von Jesuiten geschriebenen Bücher enthaltend (J. in genere, Fasc. IV, Nr. 32). Es entstammt vermuthlich dem Münchner Ordenshaus und gehört noch der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts an, aus welchem Zeitraum auch die meisten darin aufgenommenen Monita secreta datirt sind. Die Instruction gewährt, wie kaum ein anderes Schriftstück, Einblick in das Ueberwachungssystem, das die Grundlage der Gesellschaft bildet, in die bis in's Kleinste reichende Organisation und Arbeitstheilung. Sie giebt Zeugniß, wie eifrig und vorsichtig die Gesetzgebung des Ordens auf Erhaltung der Einheit und Conformität jeglicher Gedankenäußerung innerhalb der Gesellschaft Bedacht nahm, beweist also auch, wie berechtigt es sei, für jedes Jesuitenbuch den Orden in seiner Totalität verantwortlich zu machen.

Instructio pro censoribus librorum, collecta ex ordinationibus et rescriptis Romanis.

Pars I. de his, quae veniunt sub censuram.

Inscriptiones. I. 1. Inscriptiones et praefationes librorum, ut in fronte collocantur, ita statim lectorum oculis animisque bonam et gratam religiosi ac pii scriptoris offerre speciem debent. Itaque cura praecipua

Praefationes. indigent, ne quid contineant, quod iure offendere possit. 2. Provinciales considerent personas, quibus dedicantur. Non decet nostris

Dedicationes. dedicari, excepto Praeposito Generali. 3. De dedicatoriis iudicia censorum Romam mittenda, et nomina eorum, quibus dedicantur. Cavendum autem erit inprimis, ne qua in epistolis assentationis

nota, ne qua in prooemiis iactantiae significatio aut contentionis seu mordacitatis, aut pravi cuiusquam affectus appareat. 31. Decembr. 1621.

Materiae prohibitae nostris.

II. Mandatur Praepositis Provincialibus in virtute st. obedientiae, ne in sua Provincia quidquam, quacunque occasione aut lingua evulgari patiantur a nostris, in quo de potestate Summi Pontificis supra Reges principesque aut de Tyrannicidio agatur, nisi prius recognitum Romae probatumque sit. 2. Aug. 1614. 2. Proposita religione praecepti st. obedientiae et poena excommunicationis severe prohibetur, ne quis nostrae Societatis quocunque obtentu, sive directe, sive indirecte, suo aut alieno nomine, quocunque modo quidquam scribat aut scriptum typis excudendum tradat, aut ab aliis tradi sinat, in quo aut ex instituto aut ex occasione tantum et obiter quidquam sit quod offensionem aliquam creare posset. 3. Neque etiam ipsae praefationes, epistolae dedicatoriae et brevissimae et quae subinde paucis versibus lectori admonendo libris praeponi solent, a quibus aliquod simile offensionis periculum timeri possit, in lucem proferri sinantnr, nisi prius recognoscenda ad R. P. N. missa fuerint et responsum super iis acceptum. 18. Sept. 1632. 4. Maxima una cura censores et superiores advigilent, ne quid sit, quo videri possint vel levissime Regum aut Principum consilia factave reprehendi aut aliquo modo notari, quae praesentem reipublicae statum attingunt. 31. Jan. 1626. 5. De auxiliis gratiae et libero arbitrio ut nihil edatur libris impressis, nisi censum et approbatum in Urbe, decretum est a Paulo V. et Vrbano VIII. Neque de scientia media. 11. Sept. 1627. 6. In Philosophia circa liquiditatem et corruptibilitatem coeli motumque astrorum nostri Philosophi articulis sententiae iuxta mentem S. P. N. adhaereant. 11. Oct. et 13. Dec. 1614. 7. Praefecti studiorum neque ob negligentiam, neque ob ingenium problematicum et varium, neque ob humanos respectus novitates impune dimittant neque consenescere sinant, quae semel a doctoribus dicta sunt, sed statim emendentur. 23. Mai 1611.

Delectus argumentorum.

III. Diligenter in ista aviditate scribendorum librorum pensitandum, qui hoc munus sustinere cum dignitate possint: in ceteris conditionibus adsit non solum morum atque doctrinae, sed etiam aetatis maturitas. Coërcendi juniores. In delectu scribendorum operum cavendum est, ne tractanda sumantur argumenta, quae jam satis luculenter ab aliis et cum approbatione tractata sunt. Videmus enim interdum, novos prodire libros, qui nihil contineant novi, sed pleraque ex editis jam voluminibus collecta, mutato tantum ordine et pauculis adjectis. Idque in libellis maxime piis usu venit, qui aliis super alios sine causa multiplicantur. 31. Decembr. 1621.

Stylus et forma scribendi.

IV. Censores non res tantum, sed etiam styli qualitatem considerent. anno 1606. Omnes intelligant, superioribus valde displicere

novitiam illam loquendi scribendique rationem, alienam a stylo Ciceronis et eloquentia Romana. 21. Aprilis 1614. Curandum erit, ut scriptores, religiosae modestiae memores, a mordaciore, leviore etiam stylo scribendique ratione abstineant, et omnia diligenter a censoribus revideantur: qui sane maturi, docti, ab affectu favoris liberi sint, denique qui commissa serio expendant ne vero saltuatim, uno quasi oculo decurrant. Ideoque eis tempus et opportunitas concedenda erit ad haec debite praestanda. 17. Jan. 1615.

Versiones. V. Versio librorum editorum prudenter suscipienda erit, considerandumque imprimis, num expediat, linguae vulgari datos a plebe legi. 7. Mart. 1615. Imo in operibus ex lingua in aliam transferendis labor inconsulto Praeposito Generali ne suscipiatur; qui potest dare operam, ut prius ea emendentur, de quibus moneri undique solet? Eandem ob causam in regionibus, in quibus hanc potestatem habet Societas, tum in aliis Typographos conducet impedire, ne novas editiones P. Generali et autoribus inconsultis moliantur. 31. Dec. 1621.

Controversiae. VI. Quod de edendis nostrorum libris supra praescriptum, id omnino servandum est, ut praeter tractatus contra haereticos, qui moram censendi in Vrbe non admittunt, de reliquis omnibus Generalis informetur ab eoque potestas edendi petatur: nisi forte aliquid tam exiguum sit, ut operae pretium non foret, Romam recurrere. 7. Mart. 1615. sic tamen ut tractatus illi diligenter a quatuor censoribus revideantur et statim post earum editionem exemplar unum alterumve ad P. Generalem mittatur. 17. Jan. 1615.

Theses. VII. Ne imposterum amplium nomine Thesium in materiis theologicis, philosophicis, mathematicis exponi solitarum edi sinantur quasi tractatus, sed curetur, ut illae non nisi per modum conclusionum seu propositionum breviter iuxta praescriptum libri studiorum excudantur. Quod si quando necesse erit pro solenniore aliqua disputatione more Academiarum quasi libellum aliquem edere, ne prius typis excudeatur, quam a designatis censoribus lectus fuerit, eorundem iudicia missa Romam et responsum inde acceptum, ut de aliis libris edendis fieri solet. Non minore studio advigilandum, ut in censendis Thesibus, quibus defendendis nostri praesident, maior adhibeatur cura, ne sententiae quaedam, quae novitatem et singularitatem aliquam sapiunt, irrepant. Quare monendi erunt censores, ut non solum charitatis, sed fidelitatis etiam habeant rationem. 1. Sept. 1618.

Comoediae. VIII. Dramatibus, Comoediis Tragoediisque, quae subinde variis in locis a discipulis nostris in scena aguntur, aiunt interdum admisceri multa, ad risum spectantium ciendum, quae mimos magis et histriones quam religiosos viros decent. Proinde allaborandum erit, ut nihil simile fiat. 20. Sept. 1631.

IX. Posthac neque imagines publicari, neque elogia, sive per se, sive imaginibus addita, sive numismata, quae medalia appellamus, praeter usitatam hucusque ac receptam formam sinantur, nisi omni diligentia prius adhibita censae fuerint et approbatio ac facultas accesserit Praepositi Generalis, prout in libris vulgandis requiritur. 18. Sept. 1624. Elogiorum nomine intelliguntur, quae ab artificibus externis subjiciuntur sanctis pictis vel cupro incisis, sive carmina duo vel tria, sive breve vitae compendiolum. 28. Decemb. 1624. Imagines, Elogia.

Pars II. De forma censurae usuque.

I. Censura librorum, quae in provincia fiet, consentanea iis esse debet, quae in regulis Professorum facultatum superiorum, videlicet 5 et 6 et Professoris St. scripturae 1, 2, 6, 7, 8, 9, 10, 11 et Professorum Theologiae scholasticae 2, 3, 4, 5 et Professorum Philosophicis 2 et 3 praescripta sunt; soliditatem uniformitatemque doctrinae iuxta constitutiones nostras praecipue semper intuendo et iuxta decretum 55 Congr. V. atque in universum loquendo non solum admitti nihil debet, quod fidei nostrae pietatique Christianae non prorsus congruat, sed neque aliud quidquam, quod alios merito possit offendere aut gravitatem religiosam iustamque Societatis nostrae circumspectionem dedecere videatur. 16. Juni 1601. Observanda censori.

II. Libri alieno nomine ne edantur sine superiorum permissu, ne etiam inde facilitas maior sit in edendo. Si tamen quandoque eveniat, ut iudicetur expedire nomen dissimulari, tum id consensu superiorum fiat, et libris recognitis probatisque et ad Praepositum Generalem iudiciis missis non secus, atque si vero sub nomine emittendi essent. 31. Dec. 1621. Ne quid edatur alieno nomine.

III. Singuli censores sua iudicia debent separatim scribere in charta formae epistolaris et signata mittere ad Praepositum Generalem. Colliget igitur ea socius praepositi Provincialis, et uno fasciculo mittet, extra apposita hac inscriptione: Iudicia de opere tali. 2. In iis autem censorum litteris nihil aliud adjungi oportet. Instruct. de scripturis, c. 13. § 1 et 2. 3. Porro quod hic praescribitur, intelligi debet tantum de judicio universali, Censores iudicant de toto opere, an dignum sit, quod in lucem edatur. Talia n. judicia obsignata sunt Romam mittenda, ut ex iis statui possit, an plures putent, opus edendum an supprimendum. Censura generalis.

Aliae vero censurae particulares seu capita a censoribus notata ad emendationem aut explicationem Provinciali sunt exhibenda, ut de iis admoneantur autores, dissimulatis tamen censorum nominibus. 30. Mart. 1624. Censura particularis.

IV. Ne quid in opere edendo remaneat, danda erit opera praeposito Provinciali, ut aut per se, aut per alium idoneum virum dispiciat, num scriptor opus suum iuxta animadversiones censorum Censuraè sequendae.

accurate emendarit. 4. Octobr. 1625. 2. Omnino n. ea videntur
Arbiter censurae. esse corrigenda, quae a pluribus censoribus notata sunt; secus autem, quae ab uno tantum. Nam tunc vel ad Provincialem vel ad eum, quem ipse arbitrum prudentem doctumque designaverit, pertinebit judicare, an, quidve auditis rationibus autoris mutandum emendandumque sit. 12. Aug. 1634.

Nihil post censuram addendum. V. Si quispiam e nostris post librorum emendationem justa censura revisorum aliquid sine facultate addiderit, severe puniatur. Istud enim est in re gravi societati imponere. 14. Dec. 1613.

Regulae citatae parte 2 §. 1.

Professorum super. facultatum. 5. In iis quaestionibus, in quibus liberum est, quamcunque partem sequi, ita dependatur una pars, ut alterius etiam partis ac multo magis prioris Professoris, si contrarium docuerat, existimationi modeste et benevole consulatur. Quin etiam si conciliari possunt autores, id ne negligatur optandum est. Denique in nominandis aut conputandis autoribus modeste se gerat.

6. In iis etiam, in quibus nullum fidei pietatisque periculum subire, nemo in rebus alicuius momenti novas introducat quaestiones: nec opinionem ullam, quae idonei nullius autoris sit, iis, qui praesunt, inconsultis: nec aliquid contra DD. axiomata communemque scholarum sensum doceat. Sequantur potius universi probatos maxime doctores, et quae prout temporum usus tulerit, recepta potissimum fuerit in catholicis Academiis.

Professoris S. scripturae. Intelligat suas praecipue partes esse, divinas litteras iuxta germanum litteralemque sensum pie, docte, graviter explicare. Qui rectam in Deum fidem bonorumque morum instituta confirmet, pie, docte, graviter explicare.

Inter caetera, ad quae eius intentio feratur, illud praecipuum sit, ut versionem ab Ecclesia approbatam defendat.

Si quem literalem cuiusquam loci sensum esse significans Pontificum seu conciliorum, praesertim Generalium canones, eum omnino literalem esse defendat, nec alios praeterea literales addat, nisi eximiis adductus coniecturis, si quem etiam ad aliquod fidei dogma confirmandum ex instituto proferunt, eum quoque sensum aut literalem aut mysticum certum tamen esse doceat.

7. SS. Patrum vestigiis reverenter insistat, inter quos si de uno aliquo sensu litterali aut allegorico conveniat, praesertim cum disertis verbis loquuntur, et ex proposito de scripturis aut de dogmatibus disputant, ab eo ne recedat. Si non conveniat, ex eorum variis expositionibus eam praeferat, in quam a multis jam annis Ecclesia magno consensu videtur propensior.

8. Quin etiam si quid est fidei dogma, quod fere quam plurimi Patres aut Theologici e scripturis probare contendunt, id ipse probari inde posse ne neget.

9. Si quid sit in Hebraeorum Rabbinis, quod vel pro latina editione vulgata, vel pro catholicis dogmatibus utiliter possit afferri, id ita afferat, ut illis propterea ne conciliet authoritatem, ne ad eos aliqui afficiantur, praesertim si fuerint ex iis, qui post Christi tempora scripserunt.

10. In ceteris Rabbinorum rebus conquirendis aut etiam erroribus exagitandis, nisi valde celebres sint, ne laboret: idemque servet in legendis quibusdam Christianis interpretibus, qui plus nimio Rabbinos secuti sunt.

11. Imo neque punctis, quod Rabbinorum inventum est, confidat admodum: sed diligenter expendat, quomodo nostri vel septuaginta vel antiqui interpretes alii legerint, cum puncta non essent.

Professor Theologiae scholasticae.

Sequantur nostri omnino in scholastica Theologia doctrinam St. Thomae eumque ut doctorem proprium habeant ponantque in eo omnem operam, ut auditores erga illum quam optime afficiantur. Non sic tamen St. Thomae astricti esse debere illigantur, ut nulla prorsus in re ab eo recedere liceat; cum illi ipsi, qui se Thomistas maxime profitentur, aliquando ab eo recedant, nec arctius nostros St. Thomae alligari par sit, quam Thomistas ipsos.

Ergo de conceptione B. Mariae ac de solennitate votorum sequantur sententiam, quae magis hoc tempore communis est magisque recepta apud Theologos. Et in quaestionibus mere philosophicis aut etiam in iis, quae ad scripturas et canones pertinent, licebit sequi etiam alios, qui eas facultates magis ex professo tractaverunt.

Si quando vel ambigua fuerit S. Thomae sententia vel in iis quaestionibus, quas S. Thomas forte non attigit, DD. Catholici inter se non consenserint, licebit quamcunque partem sequi.

In docendo corroborandae primum fidei alendaequae pietatis cura habeatur. Quare in iis quaestionibus, quas St. Thomas ex professo non tractat, nemo quidquam doceat, quod cum Ecclesiae sensu receptisque traditionibus non bene conveniat, quodve aliquo modo solidae pietatis firmitatem minuat. Quo pertinet, ut nec receptas jam, quamvis congruentes tantum rationes, quibus fidei res probari solent, refellant, nec temere novas excogitent, nisi ex constantibus solidisque principiis.

Professor Philologiae.

In rebus alicuius momenti ab auctoritate ne recedat, nisi quid incidat a doctrina, quam academiae ubique probant alienum, multo magis si orthodoxae fidei repugnet: adversus quam, si quae sunt illius, aliusve philosophi argumenta, strenue refellere studeat iuxta Lateranense concilium.

Auctoritatis interpretes, male de christiana religione meritos, ne sine magno delectu aut legat aut in scholam proferat caveatque, ne erga illos afficiantur discipuli.

Ein Censurstreit aus Steiermark vom Jahre 1720.

Mitgetheilt von

Dr. **Anton Schlossar.**

Die Büchercensur, insbesondre mit Bezug auf die im Lande gedruckten Werke, war auch den größten Theil des 18. Jahrhunderts hindurch in Steiermark leicht zu führen, da seit 1650 die Buchdruckerfamilie Widmanstetter in Graz das ausschließliche Druckerei-Privilegium besaß, womit sie auch ein Buchhändlergeschäft verbunden hatte. Daneben fanden sich nur noch hier und da fliegende Buchhändler in der Stadt, die bald in gemietheten Läden, bald in Buden feilhielten. Sie kamen zumeist aus Wien, wohl aber auch aus Regensburg, München oder Augsburg, also aus den zunächst gelegenen Gegenden. Allerdings erscheinen diese fliegenden Buchführer meist nur zu Marktzeiten. Die bedeutenderen geben zu solcher Zeit gewöhnlich auch gedruckte Kataloge aus, die jedoch streng die Censur passiren müssen. Als eigentliche Verlagsbuchhändler findet man bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts fast ausnahmslos nur die Besitzer der Druckerei Widmanstetter. Der Grund hiervon mag wohl darin liegen, daß jeder Verleger der großen Schwierigkeiten wegen, welche das Drucken auswärts damals bot, so ziemlich darauf angewiesen gewesen wäre, Widmannstetters Druckerei zu benutzen, die Beziehungen dieses privilegirten Druckers aber zur Grazer Jesuiten-Universität alle Gelehrten — und dies waren doch zumeist Universitätsangehörige — ohnehin bestimmten, diesem vor Allem ihre Werke zum Verlag zu überlassen.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts tauchen plötzlich einzelne neue Verlagsfirmen auf, von denen sich insbesondre eine sehr thätig zeigt. Es sind dies die Gebrüder Philipp, Martin und Johann Veith aus Augsburg. Im Jahre 1714 verlegten sie „Disserta-

tiones juridico-theologicae de jure et justitia“ des Kanzlers der Universität Simon Karchne. Die Bezeichnung des Verlagsortes, Druckers ꝛc. lautet auf dem Titelblatte: „Augustae Vindel. Impensis Philippi Jacobi Veith Bibliopolae Graecensis et fratrum“. Auf desselben Verfassers Werke: „Dissertationes de actibus humanis“, das 1716 in gleichem Verlage erschien, lautet diese Bezeichnung schon „Aug. Vindel. et Graecensis sumptibus Philippi, Joannis et Martini Veith, fratrum“, ähnlich auch bei späteren Werken, bis 1729 nur Philipp und Martin allein genannt sind, während 1731 auf dem Werke: „Der von sich selbsten redende Augustinus . . . von Cesar Benvenuti von Crema“ die Firma „Philipp Martins und Johannis Veiths seel. Erben. Augspurg und Grätz“ erscheint*). Der wichtigste, beziehungsweise hier uns am meisten interessirende dieser Brüder ist Philipp Jacob Veith, der schon 1714 als Verleger und Grazer Buchhändler genannt ist und noch im Jahre 1738 und zwar laut Ausweis eines Bücherkataloges, der mir vorliegt, in der Stadt Graz weilte. Das Veith'sche Verlagsgeschäft war eins der bedeutendsten Süddeutschlands, hervorragend besonders durch seine Thätigkeit für wissenschaftliche katholische Theologie und durch seine Verbindungen mit Italien, namentlich mit den Remondini's in Bassano und Venedig; Philipp Jacob (ursprünglich wohl ebenfalls in Augsburg wirkend) siedelte behufs Leitung der Grazer Filiale hierher über, während der Schwerpunkt des Geschäftes, der überwiegende Theil der Verlagsthätigkeit, in Augsburg verblieb. Bücherkataloge wurden von Veith nicht selten ausgegeben, meist Sortimentslagerkataloge; doch hat sich von 1738 auch ein Katalog seiner Verlagswerke erhalten. Es seien aus diesen Werken hier angeführt: Benedicti XIII. Sermones. 1734; Brevi-arium Romanum; Cassini opera omnia, 3 tomi; Gotefridi (Abbatis Admont.) homiliae. 2 tomi. 1725; Historia ducum Styriae. 1729; Mariani Lexicon poëtico-rhetorico-historicum. 1731; Meichelbeck, Historia Frisingensis. 1724; Pez, thesaurus anecdo-

*) In den Pfarrmatrikeln der Stadt finden sich Buchführer Veith seit 1716, ein Martin Veith im J. 1720, ein Johann Michael Veith 1722, zugleich als Bürger von Graz genannt. Philipp Jac. Veiths Gattin Regina war 1725 nach derselben Quelle Buchführerin in Augsburg, ihr Gatte aber leitete das Geschäft in Graz. — Auf der im J. 1750 verlegten „Biblischen Welt Geschicht“ . . . von Cäsar Calini (Uebersetzung) heißt die Firma „Philipp Jacob Veith und Wolff“.

torum, 4 tomi. 1721; Vinc. Fererii opera", dann von deutschen Verlagswerken: „Clementis Sonn- und Feyrtags Predigten. 1733 ff.; Hueber, Geschichts Schau-Bühne der Heldinen; Knellinger, Geschicht-Predigten. 1738; Stöcklein, Reiß-Beschreibungen deren Missionarien S. J. aus beyden Indien und anderen über Meer gelegenen Ländern. 1726" u. s. w. Von Veith'schen Lagerkatalogen stammt einer aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts (leider ohne Jahreszahl); Veith bezeichnet sich darauf als „Hof-befreyter Buch-Handler"*). Im Jahre 1719 gab er einen Katalog aus, der Anlaß zu einem Censurstreite gab, aus welchem sich das nachfolgend im Auszuge mitgetheilte Schriftstück erhalten hat. Obgleich nur ein vereinzeltes Aktenstück, wirft es dennoch sehr bezeichnende Streiflichter auf die Censurverhältnisse der damaligen Zeit nicht nur in Steiermark, sondern auch in den übrigen österreichischen Erbländern. Für die Geschichte des Buchhandels dürfte es schon deßhalb von Werth sein, weil derartige Actenstücke sich nur wenige erhalten haben.

Die ganze Zeit- und Geistesrichtung auf diesem Territorium bedingte es, daß nach der gegen die Reformation eingetretenen Reaction das eigentliche Censurwesen fest begründet und in geistliche Hände gelegt wurde. Neben der innerösterreichischen Regierung und Hofkammer hatten in Censurangelegenheiten der Jesuitenprovinzial und der Universitätsvorstand, beziehungsweise der Universitätskanzler zu entscheiden. Letzterer ertheilte im Verein mit der Staatsbehörde zugleich mit der Druckbewilligung auch das Privilegium zum Verkaufe des Buches, allerdings im Namen des Jesuitenprovinzials, in dessen Namen auch die Ausfertigung des Privilegs erfolgte. Ein solches, den betr. Werken stets vorzudruckendes Privilegium hatte seine bestimmte Form, und ich greife als Beispiel eine solche Formel heraus, welche gerade ein Werk des noch öfter zu erwähnenden Jesuitenschriftstellers Karchne betrifft:

„Facultas R. P. Provincialis, et Privilegium Caesareum. Ego Gabriel Hevenesi Societatis Jesu per Provinciam Austriae Praepositus Provincialis, potestate facta a P. nostro Michaële Angelo Tamburino Praeposito Generali, Facultatem concedo D. Philippo Jacobo Veith Bibliopolae Graecensi librum, cui Titulus: „Dissertationes Juridico-Theologicae de Jure et Justitia ad praxim fere omnium statuum Directae" a P. Simone Karchne ejusdem Socie-

*) Auch in den Pfarrmatrikeln v. 1731 erscheint er als „Hofbuchführer".

tatis compositum, a deputatis ad id Societatis ejusdem Patribus lectum et approbatum typis mandandi; eidemque jus Caesarei Privilegij ad decennium eatenus indulgeo, ut ipso invito librum hunc, vel in toto, vel in parte nemo recudere, vel alibi recusum intra S. R. Imperij fines et haereditarias S. Caesareae Majestatis Provincias importare, aut vaenum exponere audeat. In cujus rei fidem has litteras manu mea subscriptas, et officij Sigillo munitas dedi Graecij die 3. Octobris 1713.

Idem qui supra.

Simon Karchne bekleidete eine Reihe von Jahren hindurch, nämlich 1712 bis 1720 (?) das Amt eines Kanzlers der Universität*). Als solcher hatte er, wie aus dem Gesagten hervorgeht, die Manuscripte, welche zur Censur einliefen, zu prüfen und deren Zulassung zum Drucke zu bestimmen. Im Jahre 1719 kam er hierbei gerade mit seinem bisherigen Verleger Philipp Jakob Veith in Streit. Veith legte einen Lagerkatalog zur Censur vor — denn auch diese Kataloge entgingen natürlich dem Stifte des Censors nicht — Karchne aber, sei es aus Ueberzeugung, sei es aus irgend einer persönlichen Feindseligkeit, beanstandete eine Anzahl von darin enthaltenen Werken, ließ den Druck des Bücherverzeichnisses nicht zu und behielt dasselbe zurück. Darüber beschwerte sich der Buchhändler. Da sich der Jesuitenkanzler außerdem erlaubt hatte, die Censurbewilligung, welche der Regiments- (Regierungs-)Rath Koller von Mohrenfels als Mitglied der Censurbehörde von Seiten der Regierung bereits ausgefertigt hatte, durch- und den Namen des genannten Rathes auszustreichen, die Entscheidung im Ganzen daher in sofern eine principielle Bedeutung hatte, als es sich um die der Universität in Censursachen eingeräumte Gewalt handelte, so kam die Angelegenheit bis an den Kaiser Karl VI., welchem sie mit einem Berichte der innerösterreichischen geheimen Rathsstelle d. d. 12. März 1720 vorgelegt wurde. Dieser Bericht befindet sich im Original-Concept im k. k. geh. Haus-, Hof- und Staats-Archiv zu Wien und möge hier im Auszuge**) mitgetheilt sein, da er die Verhältnisse zu beleuchten geeignet ist.

*) Karchne war ein fleißiger theologischer Schriftsteller; es rühren von ihm außer dem obigen Werke und den „Dissertationes de actibus humanis“ (1716) noch mehrere theologische Schriften her. Er war 1649 zu Wippach in Krain geboren, Doctor der Philosophie und der Theologie und Professor an der Grazer Universität. Dort starb er im J. 1722.

**) Ausgelassen sind nur einige längere Citate aus dem Corpus juris u. dergl.

Allergnedigster Herr Herr vnd Erblandtsfürst ꝛc.

Durch hieneben findiges Berichtschreiben hat vns die J. Ö. Regierung vnd HoffCammer vnterm 30. Jenner nechsthin zu uernehmen gegeben ꝛc.

Jezt berührten Beschwärbericht haben wür sub dato 14te febr. Erstbin dem Patri Rectori des Collegij Soc: Ies. vnnd der Universität alhier zu hierüber Erstattung seines fürderlichen berichts zukommen lassen, welcher dem zu Folge . . . so vill vermeldet, Er habe nemblich nicht Ermanglet über das dem Patri Cancellario zuegemuethete factum die behörige Nachricht Einzuhollen, vnnd wäre aus dessen Verantwortung . . . quo ad meritum der von obangezogenen Buchführer begehrten restituirung des in manibus Patris Cancellarij befindtlichen Catalogi zu ersechen, was gestalten dise anclag nur in Einer vorthlhafften verschweigung wahre der Sachen beschaffenheit gegründet seye, allermassen besagter Catalogus Librorum demselben in illo momento, als er sich nemblich mit revidirlassung deren aldaselbst ex rubricis für suspect angesehenen Büchern der Universitet dem alt hergebracht: vnd von Euer Kays. May. allerglorwürdigsten Antenatum gnädigst Ertheilten privilegio gemäß vnterworffen, mithin sich nicht selbsten sub dole aufgehalten hete, extradiert worden wäre; Er sagte dem althergebracht: vnd Landtsfürstlichen privilegio gemeß, zumahlen man von lauff 100 vnnd mehr Jahren hero Erweisen khunde, das die potestas censurae per vocem „Imprimatur“ designata Ruehig vnd vnperturbiert bey dem Cancellario alhiesiger universitet verbliben, nicht minder auch Ihre Kays. Mays. Leopoldus Christmildester gedächtnus crafft der von 7ten April 1678 allergdgst Erlassenen resolution . . . decisive confirmirt, vnnd also mit denen herrlichisten Rechtsgründten possessionis nimirum et proprietatis beföstiget worden seye . . .

In dieser allergnedigsten resolution wären Jene guldene Worth „Hingegen haben Ihro May. Ihro hiesigen Universitet die hechste gnad gethan, das sye fürohin die alhero nacher Graz zum Verkauff kommende frembde Bücher für sich immediate ohne weithere anfrag auf die weis, wie die Wienerische Universitet abstrahendo von aller dependenz oder concurrenz Ihro Regierung vnd Cammer zu revidiern befuegt sein ꝛc. Item die Confiscation oder Verdilgung der Bücher Ihro Universitet zuestendig sein solle. Dan heten Ihre kayſ. May. allergdgst resolviret, das bey der Universitet die obsicht vnd inspection über die alhiesige Buchdrukherey auf die bisherige weiß noch fehrers verbleiben, Jedoch dieselbe sich in denen Staats: et pro munere herinniger Stöllen in Drukh gebender sachen weither nicht Eindringen oder Einmischen, sodern dauon genzlich Enthalten solle ꝛc.“ in sonderbahre Consideration zu ziechen, vnd aus solcher in subsidium diser gegen führenden Strittsach so

vill schliesslich es zuzunemmen, das sye beede Stöllen citra manifestam transgressionem Privilegij Caesarei ihnen die Censur über diese im Drukh zu legen habende catalogos vnmüglich beylegen khunten, Primo enim heissete Es in diser Landtsfürstlichen resolution: „die revision über alle nacher Graz zum verkhauff kommende frembde Bücher ꝛc." Jetzt wurde Ihme ein Frag Erlaubet sein, ob dan dise in dem Catalogo specificirte Bücher jemahlen revidiret vnd approbiret oder Einmahl alhero zum verkhauff gebracht worden? Das solchemnach si cum verbis Principis loquamur, alle dise Bücher für frembde zu halten wären, die vnter der Censur vnd revision niemahlen gewesen; Es heten solche auch aus Privat Bibliothequen Erhandlete Bücher vmb so mehrers Einer genauen obsicht vonnethen als es ein bekhante sach seye, das gar offt verbottene Bücher a privatis aus denen Lutherischen Ländern alhero gebracht und von ihnen quandoque ex licentia superiorum gelösen wurden, die herentgegen in offenen Jahrmarkht käufflich hinzugeben nicht zuegelassen oder verantworthen wären. Secundo lauthete es also: „die Confiscation oder Verdilgung der Bücher solle Ihro Universitet aigen sein ꝛc." Wie khunte nun ein Buch von Ihro Universitet per privatam hanc licentiam ausgestellet et a commercio hominum verdilgt werden? wan solche in dem offentlichen Drukh in allgemeinen Catalogis sine previa approbatione universitatis gleichsamb in alle Theill der Welt ausgebreittet wurden, vnd wan man sodan auch ein sogestalten des Verdilgens würdiges Buch von dem Buchführer re non amplius integra abforderte, wäre nur zu bethauren quod neque memoria eius sit deleta, vnd das so dan ein vnd der andere in cognitionem solcher verbottener waahr gelangen, folgsamblich dieselbe auch aus anderen ländern kommen lassen wurde. — Tertio wäre alda enthalten: „die Obsicht der Buchdruckherey solle der Universitet auf die bisherige weiß verbleiben ꝛc." atqui die bisherige weiß vnd manier der über gedachte Buchdrukherey exercirten inspection vnd obsicht wäre in deme vnabbrüchig bestandten, das alles ausser was pro ipso munere et officio deren oberen Stöllen im Drukh geleget wurde, beuor dem Patri Cancellario qua delegato ab universitate ad Censuram hete übergeben werden vnd durch das wörthl oder vnterschrüfft „imprimatur" den Druckh selbst erlangen miessen, das solchemnach . . . villbesagten Patri Cancellario, da Ihme von dem Regimentsrath Koller von Morenfelß diser alte hergebrachte Possess habe interturbirt werden, derselbe aber sich per contrafactionem via facti mittls auslöschung der Ihme aufgedrungenen Censur dabey erhalten wollen, aus denen allbekannten Juris principiis allerdings zu Statten kommete; . . .

Nun erübrigte die Insubsistenz all dessen was zu behauptung des gegenseitigen Gesinnens vorgebracht worden in beliebter Kürze vorstellig zu machen und zwar

Ad primum seye Er Berichtgeber in voriger deduction verstandten worden, wie vnumbgänglich es seye, auch solche a privatis Erkhauffende Bücher, beuor man sye dem gemeinsamben gebrauch anvertrauen khunte, zu censuriren, vnd da auch in huius facti contingentia in disem Graff Herbersteinischen Bücher vorrath*) nicht widriges erfunden worden were? wo doch Regierung vnd Camer de rei alienae unius vel alterius selbst anregung theten, so wäre gewiß quod jura adaptentur ad ea, quae frequente accidunt, vnd auch vnschwär zu behaupten, das in villen privat Bibliothequen sich verbottene Bücher befindeten, das aber dem publico durch alhiesigen drukh disses Catalogi so vill vorschubliches solle beygeleget worden sein, khunte Er P. Rector als ein geringer Staatsmann zwar nicht begreiffen, da dises wenig einlösende gelt allein dem Buchdruckher zu Statten kommen, vnd die Nuzbahrkheit dessen in khein anderen ex republica redundiren wurde, allermassen die Buchführer ihre Catalogos vmb Ihre Bücher aller orthen bekhant zu machen, gratis auszutheillen pflögeten; wäre dahero auch

Ad 2^{dum} nicht zu besorgen, das besagter Buchführer durch sothane Ausstellung dergestalten betriebet worden, das weder Er noch seine Handlungsmitgenossen in Augspurg alhier fehrers etwas in den drukh legen zu lassen sich wurden gelisten lassen, sintemahlen in villen saeculis rebus ita stantibus nicht wurde zu erhören sein, das ein Augspurger oder Niernberger wegen aldaselbstiger wollfeile vnd geschwindigkheit des Drukhs, auch mehrer Bequemblichkheit des Verschleisses durch das ganze Römische Reich alhiesiger Buchdrukherey das mindeste übergeben haben solle; Indeme diser Buchführer Jakob Veith selbst die von dem Patre Cancellario verfaste tractatus Theologiae et Juris Canonici jüngsthin ex iisdem rationibus nicht alhier, sondern zu Augspurg habe drukhen lassen, auch die alhiesige Buchdrukherey gestehen miste, das solche in diuturnis feriis behaaren miste, wan Ihro nicht die alhiesige Universitet vnd das Collegium mit denen Schuell disputation vnd Congregations Büchern eine Verrichtung darbiethete. Betröffend nun die von dem Patre Cancellario ausgestellte... Bücher wurden wür Gehaimben ex deducendis von selbsten ermössen, ob diese vnwürdige geburth das Tagliecht, wolte nicht sagen den eyfrigen Verspruch so ansechlicher oratoren verdiene? der Alcoran wäre ex eo capite ausgestellet worden, weillen man alle Stundt per Indicem librorum a sede Apostolica usque ad totum mensem Martij 1716 prohibitorum beweisen khunte, das solcher darin begriffen, vnd verbothen seye; es möchte nun an anderen Universiteten ein solcher Abusus sich eingedrungen haben, oder nicht? der Juris consultus habe dargegen in Lege 12 ff. de officiis Praesid. schon vorlengsten

*) Graf Herberstein wohnte stets in Graz; diese alte steiermärkische Adelsfamilie hatte von jeher eine sehr bedeutende Bücherssammlung, von der ein Theil vielleicht damals zum Verkaufe kam.

ausgesprochen: non esse spectandum quid Romae factum sit, sed quid fieri debeat. Den Plankardt de cura luis veneree vnd die Saracenische Geschichten hete weder der P. Cancellarius, weniger sein Socius Pater Scheyer ausgestellet, da sye beede Bücher in der von Jacob Veith ad Censuram überschikhten Specification nicht einmahl begriffen oder zu Handen kommen wären, wurde also dise Ausstellung ersagter Veith zu anderen seinen Vorhaben von selbsten Strafmessig fingirt haben.

Der Pfizer, de vita Doctoris Fausti*) wäre lauth der von dem P. Cancellario . . . gegebenen information nicht propter vitam Doctoris Fausti sondern wegen eingemischten scabiosen annotationen verworffen worden, welche er nach genauer perlustrierung vnter andern fol: 291 et fol: 369 angetroffen, alwo der Römische Pabst ob imputatam dispensationem in translatione magiae und die geistliche de concubinatu et incestu spöttlich traduciert wurden, zugeschweigen mehrerer ahsurditeten, die man doch ad exculpandum officium bey bedürffenden Fahl in disem Buch darstellen, vnd nicht begreiffen khunte, das jene absurda a Censore Regiminis nicht bemerkhet worden; das aber aus dem Verlaag Eines so beschaffenen verbottenen Buchs Kauff: vnd Handlshäuser erwachsen solten, wäre sehr zu befürchten, das disem gebäu es in seinem fundament gebrechen, vnd ein solche Handlung in ihren ersten wachstumb erstükhen wurde, ex mala causa nimirum malus effectus, et nisi dominus custodierit civitatem frustra vigilaret, qui custodit eam; vnd da auch die Buchdrukherey dem gemeinschäfftlichen wesen offen stundte, heten Euer Kay. May. solche, jedoch mit alleiniger ausnamb deren pro munere der Regierung und Hoff Cammer in drukh gebenden sachen Jhro Universitet nicht auf die arth vnd manier (wie sye Regierung vnd Cammer anzilleten) id esset, das sye Universitet durch die worther „dignum opus censeri, quod prelo subjiciatur" etc. gleichsamb ihren Bericht vnd gutachten zuerstatten haben, vnd das Imprimatur seu ipsum exercitium jurisdictionis mehrgedachter Regierung vnd Camer einverleibet sein solle, sondern gleich der Wiennerischen Universitet, die das Imprimatur allzeit beysezete, vnd auf die bisherige weiß allzeit alhier usitiret worden, privative ohne Concurrenz beygeleget, welches allergnedigste privilegium villgedachte Universitet neque non utendo noch sonst gegen Euer Kay. May. verbrochen vnd verwürkhet, sondern sich dem Ersteren instituto gemäß gewislich in dem florisantisten Standt erhalten vnd erhoben habe prouide non relevaret.

*) Es handelt sich hier zweifellos um das Werk: „Das ärgerliche Leben und schreckliche Ende deß vielberüchtigten Ertz-Schwartzkünstlers D. Johannis Fausti, Erstlich, vor vielen Jahren, fleissig beschrieben von Georg Rudolph Widmann; Jetzo, aufs neue übersehen . . . durch Joh. Nicolaum Pfitzerum . . . In Verlegung Wolfgang Moritz Endters und J. A. Endters Sel. Erben", dessen erste Ausgabe 1674 erschien, welcher noch eine Reihe von Ausgaben folgte. (Vgl. Bibliotheca Faustiana . . . von Carl Engel. Oldenburg 1874. S. 18.) Das Buch selbst stand mir zur Prüfung leider nicht zu Gebote.

3tio alwoſelbſt der Universitet die Mittls deren Anno 1716 ausgetheilten gradus büchlein publicirt ſein ſollende Constitutio unigenitus mit wallenden Eyfer vorgeworffen vnd gleichſamb poena privationis ante dati privilegij behaubtet werden wolte, nebſt deme nun, das man hieraus ex parte Universitatis die geſtandtene possess, non enim daretur privatio sine habitu, haubtſächlich für bekhant annemete, khunte Er Pater Rector bey ſeinen Prieſterlichen Ehren, trauen vnd glauben contestiren, das dem Collegio oder der Universitet niemahlen ein ſolches Decretum inhibitorium de non publicanda hac constitutione zuegekommen für eines; für das anderte wäre in diſen gradus Büchlein, uti perlustranti pateret, mehrbeſagte Constitutio unigenitus per extensum nicht enthalten, das auch derjenige, ſo diſes Büchel löſete nicht wiſſen khunte, was ſolche in ventre habe; aus dem einzichen wörthlein vnd Rubric constitutio unigenitus aber khunte man ſo wenig eruiren, als Einer die intrinseca des zu Augſpurg oder Rüſwükh geſchloſſenen Instrumenti pacis errathen wurde, wan man Jhme auch vill mahl das en pax Augustana et Rysvicensis vorſagen ſolte; dahero dan ergebete ſich von ſelbſt, das diſe austheillung jener gradus Büchlein einer verbottenen publication der Constitution unigenitus gar nicht ähnlich ſeye, die da ad valvas ecclesiae aut portas civitatis cum extensione tenoris et ab habente exercitium Imperij mei beſchechen mieſte; damit Er aber von diſem anwurff deſto ausführlichere Nachricht vnd mehrern Beweisthumb der hierunter geſuchten Billichkheit beybringen khine, wäre ſo vill zu wüſſen, das, nachdem Euer Kay. May. ſogar dem Päbſtlichen Nuntio die Constitutionem unigenitus ſelbſten auch verbotenn in Wienn nachzudrukhen, vnd dero Exemplarien, jedoch citra opinionem publicam ad refutandas sententias Jansenianas denen Clöſtern vnd Schuellen pro exercitio et disputatione effective auszutheillen erlaubet, man kheinen anſtandt gehabt habe diſe Büchlein, welche nichts anderes als disputationem super sententiis hac constitutione unigenitus damnatis a Patre Bartholomaeo des Bosses Societatis Jesu, Doctore Theologiae, Professore in Academia Coloniensi latine editam enthalten heten, denen Theologis auszutheillen, damit dieſelbe mit vorläuffiger Lehrmeinung pro refutanda hac haeresi, allenfahls ſolche durch die franzöſiſche Bücher in diſes werthe Vatterlandt eingreiffen wurde, deſto gefaſter erſcheinen möchten, tela enim nocerent levius visa volare prius; vnd in diſer ſo wollgemeindten Veranſtaltung beruehete das ganze Verbrechen, welches

Ad 4tum mit deme exasperiret werden wolte, das in Jenen opusculis die Standts Titel der ſtudirenden Jugendt nach gebühr nicht eingedrukhet wurden; zumahlen aber diſe nach ſelbſt aigner anzeigung deren disciplen angeſetzet wurden, ſo ſtundte Jhnen Patribus Societatis Jesu nicht zue, wan Jhme Einer den rang vnd praerogatio beylegete, ſondern diſes wurden die Ältern, Tutores aut

Curatores auszufechten wüssen; vnd wan dan die ganze Beschwörde in disem bestehen solte? wäre disen Stritt vnd Irrung leicht abgeholffen, da die Jugend nach den Alphabet praescindendo von allen Rang vnd Ordnung eingetragen wurde.

Ad 5^{tum} wäre der Universitet sehr schmerzlich das sye neque orthographiam oder gutten stylum in ihren opusculis zu haben hören solle, da sye doch plurimis ex gremio Regiminis et Camerae die elementaria principia zu tradiren die Ehre genossen und da man auch in genauer Bemerkhung frembder mancamenten ein solche lüsternheit erscheinen lassen wollte, wurden weder die Canzleyen selbst, noch sonsten einige Academiae verschonet bleiben, nemo enim perfectus sub sole, genueg seye es, das sich das munus Instructoris aut Censoris privati mit dem officio Censoris publici, vnd beede mit der Correctur der Druckfähler nicht confundiren lasseten.

Ad 6^{tum} habe den Calenderfähler in praeiudicium des Bischoffens von Seccau alhiesige Universitet nicht zuuersprechen, allermassen solcher dahin ad Censuram nicht übergeben worden.

Ad 7^{mum} wäre in jenen Calender de Serenissimo Archiduce Carolo dises beschriben, was schon von villen Jahren impune divulgiret vnd in denen in drukh gelegten operibus begriffen seye.

Ad 8^{vum} habe die damahlige allergdigste Regentin in dem allegirten Patent nur anbefohlen das ohne vorleiffiger Censur nichts in Drukh solte gegeben werden, kheinesweegs aber alda ausgedrukhet, das die Jura vetusta universitatis respectu censurae der Universitet solten abgenommen vnd fürohin der Regierung und Cammer eingeraumbt sein, nam Princeps per legem suam aut privilegium contrarium nunquam anterioribus presumeretur derogare nisi sint inserta jure communi, horum enim notitia presumeretur esse in scrinio pectoris Principis secus eorum, quae privatis concessa essent. Idcirco haec manerent in pristino suo vigore, nisi illis per specialem clausulam sit derogatum. Casparus Ziegler de Jurib. Maiest. Libr. 1. Cap. 12 N° 5 & 13.

Ad 9^{num} wäre vnstrittig wahr, das diejenige zu revidir: vnd Censurirung der Bücher die habilisten wären, welche in evolvirung deren von allen materien tractirenden Authoren sich am meisten üben dahin sich ex proposito consecriren theten, vnd in der Sitten vnd Glaubens lehr am bösten versiert wären; vnd dises wurde an allen catholischen orthen practiciert, das, wo khein Universitet seye, certi ex Religiosis aut Clericis, in Universiteten aber die Decani facultatum pro materiae qualitate censores librorum wären, wo sodan pro locorum consuetudine entweders der Rector Magnificus, Canzler oder Vice Canzler per subscriptionem Imprimatur die Befuegnus zu drukhen ertheilte, welches zu Wienn, Prag, Insprugg, Salzburg, Inglstatt vnd villen anderen Universiteten die Erfahrenheit am tag legete; alhier aber wolte Er P. Rector aus eitlen Ruehm, nicht an-

führen, mit was für herrlichen Exemplen der Tugendt, gutten disciplin und Scienz dargegen die Societet Jesu heruorleichte, gestalten solches von Niemandt als denen Kezern, vnd Jenen, qui odio et invidia facti essent, khunte widersprochen werden. Vnd warumben solte ein Pater Cancellarius, qui utpote vir aetate et scientia consumatus in talem eligeretur, auch vor Einen Regiments Rath (: mit allen gebührenden Respect zu melden) pro habili ad revidendos libros nicht angesechen sein? Da sye Regierung vnd Hof Cammer solche Verrichtungen niemahlen in dem gesambten corpore et gremio wegen allzu überheifften Verrichtungen vornehmen khunte, sondern disse Censur nur am allermeisten den aller Jingsten tröffen wurde.

Es habe ja deploranda rerum factis schon am Tag geleget, was disse Bücher, welche de statu religionum et ordinum mit ausgerissenen Affecten vnd spöttlichen anzüglichkheiten schreibeten, für grosses vngemach, vnheill vnd übel in Europa gestüfftet, vnd sogestalten den Luteranismum durch Verachtung der Geistlichkeit vnd mithin vnterdrukhte Seelsorg, sogar in disses werthe Vatterlandt auf ein verborgene arth eingeführet heten, das solchem nach dergleichen Bücher cane peius et angue zuuerhoffen, auch Reipublicae nutzlicher sein wurde, selbe durch gemeinsamben beytrag aufzukauffen, und dem Vulcano zu consecriren; bekhant wäre eß wie sich bey diser Zeit die lasterhaffte Scribenten bemieheten vnter argliſtigen vorwandt vnd erdichtete beste titul der Tugendt den Mantl abzuborgen, vnd sich darinnen meisterlich zuuerhillen, also, das nicht allein die Titul anzuschauen genuegsamblich, sondern pro salute publici et animarum vnumbgänglich erforderlich seye alles bedachtsamb durch zu blettern, vnd disen Masquirten Tugendtspieglen die rechte gestaldt abzugewinnen; wan so dan ein Rector Magnificus oder Canzler deme longitudo dierum vnd die langwührige Erfahrenheit alle disse Weldt Vortheilligkheiten zuerkhennen gegeben habe, pro salute animarum vorsorgliche Anstalten machen wolte, khunten so wollmeinende Erinderungen kheinesweegs als verdriessige Ascetische Lehrseze ausgeleget, villwenniger mit Haaß vnd Verachtung belohnet werden, dan gleichwie alle diejenige Bücher, die etwan weltliche Magnates vnd Stände in Ihrer Würde vnd Existimation berühreten, das Tagliecht nicht erhalten khunten, als wären die Jenige, so dem statui Ecclesiastico an Ihrer Ehr vnd Leymunth praeiudicirten, auch nicht werth, das sye in commercio hominum verbleiben solten, weillen andurch die gröste Seelengefahr anscheinete, so diejenige erfahren, die auf die Soliloquia divi Augustini, als Erasmi Roterdami Colloquia halten: dargegen

Ad 10^{mum} wurde mit bestandt nicht zu behaupten sein, das jene Bücher, welche circa Doctrinam fidei et morum indifferenter, vnd nur andere hiesiger Universitet widrige sententias geschriben, jemahlen ausgestellet worden; das contrarium bezeigten die alhiesige Buechläden, die Bibliothec, vnd die Zimmer disses Collegij selbst,

alwo nicht allein Nominalium sondern auch Scotistarum et Thomistarum volumina zu sechen wären, wie dan alhiesigen Lectoribus diser Thomist: vnd Scotistischen Sentenzen Ihre alhier in Drukh gelegte Theses vnd disputationes niemahlen ausgestellet, sondern allezeit a Patre Cancellario approbiret worden wären.

Ad 11^{mum} wäre zu beherzigen, was die religion der Societet Jesu zu exstirpirung deren Kezerischen Secten vnd implantierung des catholischen glaubens bishero vnermiedet beygeschaffet, vnd zu disen Ende von Gott selbst instituirt zu sein scheinete, ob solchemnach das schmerzlich vorgestelte periculum, die religion möchte in sectam verfahlen, mithin ein Vrsach vorhanden seye, das man Ihro die quæstionirte censuram abnemen solte, vnd da so vnuerhoffte vmbstände zu besorgen wären, ob nicht solche beuor einem gremio ex saecularibus conflato, als de tota universitate ex religiosis patribus consistente beuorstundte? Es wäre fast khein Universitet in dem catholischen Europa, wo nicht die Jesuiter Theologiam docirten, vnd kaumb einiger Landtsfürst, der nicht disen Patribus als erkhisenen Beichtvättern die arcana ihres zarten conscienz anvertrauete, vnd wan also ein solche gefahr obhanden, wurde erforderlich sein, das die Professores vnd Beichtvätter, beuor sye similia munera promoviert wurden, einem weltlichen gremio die prob vnd Lehrstükh de illibata fide catholica ablegen solten, dahin es Euer Kayſ. Mayſt. zuuersichtiglich nicht kommen lassen, folgsamb auch disen zur sach vndiensambe argumentum nicht ansechen wurden.

Was schließlich ad 12^{mum} zu eludirung des Leopoldinischen allergdsten rescripti de Anno 1678 angereget worden, das nemblich tempore gratiosissimae illius concessionis alhiesige Buchdrukherey allein geringschäzige schuellsachen zu druckhen im Standt gewesen sein solte, das wurde mit darstellung der vralt alhier im Drukh gelegten Bücher abunde abgeleinet, zumahlen wan sye Patres Societatis auch Ihre opera tacendo übergeheten, A° 1601 der Georg Widmanstetter orationem Martini Episcopi Secoviensis ad Serenissimum Leopoldum Archiducem habitam, da hechstgedacht dieselbe in alhiesiger Hoffkürchen Sti: Aegidij S. S. minores ordines empfangen, im Drukh geleget hate; A° 1603 wäre eiusdem Episcopi Sacellum Secoviense sambt dessen Concionibus de Sacramento confirmationis, nicht minder auch der tractatus de Sanctimonialibus, A° 1607 die Apologiae Jacobi Probstens zu Staintz contra Rungium Haereticum eodem anno alhier gedrukhet worden, das mithin alhiesige Buchdrukherey initio Saeculi precedentis folglich längst ante annum 1678 in dermahligen Zuestandt, vnd die Universitet in possessione censurae rerum etiam extra scolas tractatarum ohne aller abänderung gewesen seye; die Einführung des commercij wurde auch nicht zu Kränkhung deren alt hergebrachten privilegien einer hieruon weith in objecto suo entlegenen Universitet angesechen, sondern nur allerdings erforderlich

sein, das es, indeme bey überhäufften negotien vnd in diſe beede Stöllen Regierung vnd Hoff Cammer allzuvill einfahlenden verrichtungen die Zeit ohne deme dahin nicht erübrigen wurde, nur bey den alten herkommen vnd der Academiſchen Censur sein vngeändertes verbleiben haben möchte, wie mehrers die Kauff vnd verkauff deren Büchern alhier in den Wachſthumb kommen ſolten, vmb ſo mehrers wurde es der genauen Censur eines ad hoc negotium particulariter aufgeſtelten Patris Cancellarij nöthig haben, damit nichts der religion und denen Sütten ſchödliches eingeführet werde.

Das aber alhier weithers beygerukhet wurde, wasmaſſen noch A° 1673 vnterm 7ten Febr. eben per resolutionem Caesaream weith ein anderes wäre verordnet worden, als nemblich, das dem Patri Rectori die revisio librorum et typi nur respectu der glaubens vnd anderer geiſtlichen, auch disputationes betröffenden Sachen vergonnet worden, hiermit ein contradictio in terminis cum resolutione Caesarea de A° 1678 vnterm 12ten Julii ſich erzeigte, wäre hierinwegen ſo vill zu beobachten, das eben ad instantiam Patris Michaelis Sicuten als damaligen Rectoris collegij et Universitatis nach vorhero von Regierung vnd Cammer abgeforderten vnd erſtatteten Bericht Weyl. Ihre Kay. May. Leopoldus Chriſtmildeſten angedenkhens die vorige resolution de A° 1673 cassirt vnd crafft der folgenden von 1678 die inspectionem illimitatam etiam quoad historicos et politicos scriptores allergdgſt ertheillet habe.

Wan nun ex hoc deducta rerum serie zu gniegen vorgeſtellet worden ſeye, mit was für vnumbſtoßlichen Rechtsgründten die alhieſige Universitet ad manutenendam censuram quæstionis verſechen, vnd wie man zu behelff des gegenſeithigen Vorhabens nichts vorſchubliches beygebracht habe; als ſtundte Er P. Rector der getröſteten Zuuerſicht Euer Kay. May. wurden (dero glorreichiſten Antecessorn alhieſige Universitet ihr vrſpringliche weſenheit allervnterthänigſt zu danken habe) derſelben den Landtsfürſtlichen Schuzmantl auch fürohin nicht abziehen, ſondern die Jura vetusta et privilegia mit Landtsfürſtlicher allerhechſten authoritet vnd macht zu beföſtigen allergdigſt geruehen, da anſonſten diſes aus alleinigen Patribus der Societet Jesu beſtehende Corpus nach Erinderung des weiſen Sirach ſonders Zweiffel zu befürchten haben wurde, zankhe nicht mit denen gewaltigen, damit du nicht in Ihre Handt fahleſt.

Diſemnach hat Er Pater Rector allerdemiettigſt gebetten, Euer Kay. May. gerueheten diſe berichtliche gegenverfaſſung zu placitiren, vnd zufolge obangeführtes Leopoldiniſchen rescripti de A° 1678 allergdigſt zu declariren, daß pro Primo Ihr der Universitet die Censur aller in hieſigen Drukh kommender Bücher, auſſer deren, welche de juribus principum et statu publico ex professo tradirten auf die bishero exercirte weiß vnd manier per subscriptionem „Imprimatur“ privative vnd vnbeſchrenkht verbleiben, nicht minder 2do auch

gleichbesagte publicisten ob saepe numero latitans venenum haeresis, so einem anderen als einem erfahrnen Theologo nicht in die augen fahlete, von der Universitet revidiert vnd vor dero erstattetes Guttachten per verbum „praelo dignum censemus“ niemahlen in Drukh gegeben werden. 3tio, das zwar respectu deren in denen gewelbern verkhauffenden Büchern der Regierung vnd Cammer die revisio et approbatio concurrenter, jedoch mehrbesagter Universitet, welche in Ihrem gremio et senatu Academico ebenfahls alle facultates et scientias besizete, gleichwollen vnd vngehindert zuegelassen sein solte ein vnd das andere feill stehende Buch ob causas legitimas morum scilicet et honestatis zuuerbiethen vnd zuuerdilgen: vnd dan pro 4to der alhiesigen Buchdrukherey die Befuegnis, Eingangsberührte von dem Fisco eingezogene gradus büechl de Anno 1716 saltem personis Ecclesiasticis et Religiosis Theologiae Studitoribus in allermildesten ansechen, das solche nichts anderes als disputationem Theologicam ad refutandam haeresim Jansenianam a Quesnelio propagatam enthalteten, vnd beuor schon als ein von der Cölnischen Academia vulgirtes et ad propugnandam fidem nüzliches opus per totum Imperium allschon distrahiret worden wären, verkhauffen zu khinen, allergnedigst zuertheillen.

Wür gehaimbe haben vns in gegenwertiger sich ereigneten Zwistigkheit weillen die sach die ansuchende manutenirung des der alhiesigen Universitet allergnedigst verlichenen Landtsfürstlichen privilegij, sonderlich aber die Erleitherung deren Kayserlichen Resolutionen anbetrüfft, mit einiger Verbscheidung immediate von daraus fürzugehen nicht anmassen sollen, sondern vill mehrers befunden, beede pro et contra verhandleten nothdurfften mit guttachten Euer Kay. May. in aller vnterthenigkheit zu übersenden, vnd von allerhechst deroselben selbst das allergnedigste decisum hierüber zu erwarthen; zu welchem Ende dann kommet allda zu consideriren Erstlichen das incedens nemblich die von dem Patre Cancellario Simon Karchne vnternommene aigenmächtige Durchstreich: vnd Auslöschung aus dem Bücher-Catalogo des J. Ö. Regierungs-Raths Koller von Mohrenfels als von der J. Ö. Regierung vnd Cammer bestelt gewesten Censoris seiner approbation vnd Namens: vnd dan andertens das meritum ipsum, weme die Censur über die Bücher vnd folgliche Ertheillung der Erlaubnus, damit sye verkhaufft oder im Drukh geleget werden mögen, aigendtlichen zuestehe?

Das incidens betröffend, suchet zwar der Pater Rector des Collegii Societatis Jesu et Universitatis alhier in seiner erstatteten beandtworthung ... das vnternemen des Patris Cancellarij mit deme, quod liceat contra quemcunque Invasorem possessionis antiquae se via facti tueri, zu endtschuldigen, wür gehaimbe aber mögen solche anmassung mehrgedachtes Patris Cancellarij (: weillen die Durchstreich: vnd auslöschung der approbation vnd des Approbanten Namens nicht

so vill die Person des Regiments Rath Kollers, als die authoritet der Regierung und Cammer in derer Namen Er qua constituirter Censor sothane approbation vnterzeichnet hat, angehet, mithin dieselbe andurch Empfindlich offendiret worden seind:) nicht anderß als für eine temeritet ansechen, welche pro satisfactione Ihr der Regierung vnd Cammer vngeandeter nicht vorbey zulassen sein würdet, da ihme Patri Cancellario sich gegen diser Stöll eines mehreren respects vnd bescheidenheit zu gebrauchen in allweeg obgelegen wäre.

Was aber aniezo das meritum selbst der Censur halber concerniert, so erstrekhet sich disse Censur über dreyerley sorten vnd zwar Erstlichen respectu derenjenigen Bücher, so alle Markhtzeiten von denen frembden Handlsleuthen alhero zum Verkauff gebracht werden 2^do über die Jenige, welche schon alhier in denen privat Bibliothequen sich befunden haben, daentgegen von ein oder andern alhiesigen Buchführer zum offentlichen Verkhauff an sich erhandlet worden seind, vnd darüber zu Jedermenigliches wüssen vnd nachricht Catalogi in Drukh gegeben werden wollen, Endtlich 3^tio respectu derjenigen neu verfaßten Bücher oder schrüfften, welche man erst in Druckh zu geben und sodann zu divulgiren verlanget.

So vill die erste Sort belanget, da hat die Censur durch bishero gepflogene Concurrenz ihren ausgezeigten Weeg, vnd beruehet es nur an einer fehrern gutten Verständtnus zwischen der Regierung vnd Cammer, vnd der alhiesigen Universitet, bey welchen es also noch zu lassen wäre.

Wegen deren anderen beeden Sorten aber, woruon alda aigendtlich die quaestion vnd disceptation ist, will aus dem von Regierung und Cammer in ihren Beschwärbericht . . . beygelegten Patent de dato 22. Aug. 1711 per formalia, das nicht allein kheiner wer der auch seye, in denen herinnigen Landen Einige Schrüfft oder Buch, in was für einen format es sein, vnd von was für einer Materi es immer auch tractiren mag, ohne vorhergehender Censur, vnd von der J. Ö. Regierung Ertheillender obrigkheitlichen Erlaubnus, oder auch ohne Landtsfürstlichen sonderbahren Privilegio in offendtlichen Drukh zu geben befuegt sein solle ꝛc. fast scheinen, als wäre die der hiesigen Universitet vigore Resoluti vom 17. April 1678 ertheilte allergnedigste Concession in etwas abgeändert vnd limitiert worden; Sintemahlen aber doch gleichwohl disse worth „ohne vorhergehender Censur vnd von der J. Ö. Regierung Ertheillender obrigkheitlichen Erlaubnus ꝛc." die sach deitlich genueg nicht exprimiren, indeme annoch anzusehen ist, wer dan die vorhergehende Censur zu bewürkhen habe, vnd ob disse ebenfahls der Regierung et qualiter utrum privative vel concurrenter beygeleget worden seye? Sonderlich weillen in besagten Patent von der vnterm 17^ten April 1678 ergangenen allergdigsten resolution vnd anmit der

Universitet alhier ertheilten Concession kheine meldung beschichet, weniger aber, das solche Concession durch dises Patent aufgehebet worden seye; als beruehet hierinwegen die interpretation vnd Erleitherung lediglich bey Euer Kay. May. dahin wür es auch hiemit allergehorst remittiern.

Vnser geringfügige allerghorste räthliche Mainung aber wäre, es khunte der alhiesigen Universitet die Censur vnd approbation mit dem Worth „Imprimatur", in consequentiam auch die reprobation vnd verdilgung, respectu aller Theologischen Gebett: vnd anderen geistlichen, wie auch respectu deren Schuellbücher vnd disputations Thesium, aus denen in vnseren noch sub dato 29ten Jänner 1678 allervnterthenigst abgegebenen Guttachten vorgestelten privative allergdigst gelassen werden.

Entgegen, vnd was die weltliche erst in Drukh zu geben stehende Bücher, vnd Schrüfften cuiuscumque qualitatis, sye mögen hernach juridici, Medicinales, Publicisten, Hystorici, Mechanici, oeconomici, oder von anderen Sorten sein, Item die zudrukhen verlangende catalogos, über die aus denen hiesigen oder anderwertigen privat Bibliothequen zum offentlichen verkhauff Erhandlete Bücher, wie auch die Bücher selbst betrüfft, wäre vnseres geringfügigen Erachtens (zumahlen die Erfahrenheit gegeben, das offters vnter ganz vnuerdächtigen titulaturen in dem Contexto des Buchs hin und wider der Religion vnd dem Christlichen wandl sehr nachtheillige incisa speciose eingesträet zu werden pflögen) folgende modalitet allergnedigst zu statuiren vnd vorzuschreiben, das nemblich der alhiesigen Universitet ex praefata causali nur die vorleiffige Durchsechung solcher zu druckhen vorhabenden Bücher, Schrüfften, oder Bücher-Catalogorum vnd deren darinnen eingetragenen suspecten Bücher selbst pure quoad obiectum ob sye nichts wider den Catholischen glauben, vnd was deme anhängig, oder auch was das gewüssen laediret, vnd denen christlichen Sütten zugegen sein mag, in sich enthalten, zuegelassen sein, So dan aber vnd nach der von ihre der Universitet per modum eines attestati dem in Drukh zu legen stehenden Buch oder Bücher Catalogo beschehene vntersezung der worth: „quod hic liber nihil contra ortodoxam fidem oder quod hic Catalogus tales libros, qui contra ortodoxam fidem tractant, non in se contineat, et sic ex hoc capite imprimi possit etc." die übrige vnd fehrere politische Censur vnd folgliche Erlaubnus termino „Imprimatur" der J. Ö. Regierung vnd Cammer gebühren, der Buchdrukher auch dergleichen weltliche opera oder Bücher catalogos bey hocher Straff Eheunder zu druckhen sich nicht erkhinnen solle, bis derselbe nicht sothane Erlaubnus von Regierung vnd Cammer würkhlich erhalten, vnd aufzuweisen haben würdet.

Übrigens suppliciert der Pater Rector auch vmb die gestattung jene gradus Büchlein de anno 1716, So von der bekhanten Consti-

tution unigenitus handlen, vnd von dem fisco eingezogen worden seind, verkhauffen zu derffen; Inmassen aber dises petitum ein solche sach betrüfft, welche in dem Königreich Franckhreich noch bis dato zwischen der geistlichkheit vill vnruehe vnd discrepanz verursachet, zugleich auch als ein in das Politicum tüeff einlauffende materi angesehen würdet, wür also vnseres orths nicht wüssen khinen, was für considerationes vnd Erwegnusen etwan Euer Kay. May. hierinwegen pro ratione status in gehaimb haben möchten, dahero getrauen wür vns auf dises petitum mit einigen guttachten nicht woll fürzugehen, sondern stöllen es villmehr allerhechstderoselben selbstigen allergnedigsten überlegung vnd disposition vollstendig hiemit anheimb, vns anbey zu beharrlichen Kay. vnd Landtsfürstlichen Hulden vnd gnaden in allervnterthenigkheit empfehlende.

Gräz den 12ten Martij 1720.

Kalhamer ö. R. mp.

Man ersieht aus dem weitläufigen Schriftstück, daß hier Schritte gethan wurden, die Grenzen der Gewalt, welche dem Jesuitenkollegium in Censurangelegenheiten zustand, etwas einzuengen und daß der an und für sich nicht sehr bedeutende Streit zur Veranlassung genommen wurde, die Censurcompetenzen für künftige Zeiten genau zu bestimmen. Obwohl es mir nicht gelungen ist, die eigentliche Entscheidung des Regenten aufzufinden, so scheint, wenigstens was die von der geheimen Rathsstelle gemachten Vorschläge betrifft, der Kaiser kaum davon abgegangen zu sein und die Verfügungen im Sinne dieser Vorschläge getroffen zu haben.

Die preußische Preßgesetzgebung unter Friedrich Wilhelm III. (1815—1840.)

Nach den Akten im Königl. Preußischen Geh. Staatsarchiv.

Von

Friedrich Kapp.

Der preußische Staat ging bekanntlich aus dem Wiener Kongreß und Pariser Frieden mit einem vielfach veränderten Ländergebiete hervor. Aeltere Provinzen, wie Friesland und Ansbach-Bayreuth, wurden endgültig vom alten Stamme abgetrennt, neue Gebiete dagegen vergrößerten den gebliebenen Besitz, wie Schwedisch Pommern und mehr als die Hälfte von Sachsen, ehemalige Reichsstädte und geistliche Fürstenthümer, reiche rheinische Landschaften und das Herzogthum Westfalen. Während in den alten Provinzen das allgemeine Landrecht galt, herrschte, ganz abgesehen von noch fünf kleinen Partikularrechten, in einem Theile dieser neuen Erwerbungen das gemeine Recht, das sächsische Recht und am größten Theil des Rheines der Code Napoleon.

Die dringendste Friedensaufgabe bestand selbstredend darin, diese durch Erwerb, Tausch, Zufall oder auch diplomatische Zettelungen zusammengewürfelten, einander ganz fremden Bestandtheile äußerlich und innerlich in ein Ganzes zu verschmelzen. Aeußerlich, auf dem Verwaltungswege, ließ sich dieser Verschmelzungsproceß verhältnißmäßig leicht, innerlich dagegen, im Wege gemeinschaftlicher Gesetze und einer einheitlichen Verfassung, viel schwieriger durchführen. Unglücklicherweise war aber, gleich nach dem großen Kriege, wie in ganz Deutschland, so besonders in Preußen zwischen Volk und Regierung ein tiefer Riß entstanden, der sich von Tag zu Tag vergrößerte. Hatte das Volk durch seine Siege das Gefühl selbstbewußter Kraft und Größe gewonnen und erwartete es jetzt mit vollem Recht in einem freiern Staatsleben die Anerkennung

für seine heldenmüthigen Leistungen, so betrachteten dagegen der König und seine nächste Umgebung alle der Wiederherstellung des Staates gebrachten Opfer wie die Erfüllung einer sich ganz von selbst verstehenden Pflicht, wie die auf höhern Befehl bewirkte Löschung eines Feuers, für welche es keines außerordentlichen Dankes bedürfe. Der Geh. Rath Schmalz stellte schon im Sommer 1815 diesen Satz ganz unumwunden in einer tückischen Schrift auf, in welcher er sich zugleich gegen alle liberalen Bestrebungen, gegen eine auf Grund der königlichen Verheißung vom 22. Mai 1815 zu gewährende Verfassung, gegen Landwehr und gegen Preßfreiheit aussprach. Es sollte also im neuen Staate nach 1815 ziemlich Alles so bleiben, wie es im alten vor 1806 gewesen war. Natürlich erzeugte dieser Widerstreit der Anschauungen ebenso allgemeines Mißtrauen im Volke wie großen Argwohn im Kreise der Regierung. Eine Zeit lang schien es sogar, als ob der Sieg zwischen beiden Lagern schwankte.

In den Kreisen der Berliner höheren Beamten und der Hofwelt kämpften gleichzeitig, wenn auch abgeschwächt und unter diplomatisch glatten äußeren Formen, dieselben politischen, einander feindlich gegenübertretenden Strömungen bis zum Anfang des dritten Jahrzehnts um die Oberhand. An der Spitze der einen stand der Staatskanzler, Fürst Hardenberg, der sogar über dem Ministerium stehend eine liberale Richtung, als im Interesse des Landes bedingt, dem starren Festhalten am Alten vorzog, an der Spitze der andern dagegen fanden sich in erster Linie der Herzog von Mecklenburg und der Fürst Wittgenstein, die auf Seiten der Unterthanen nur Steuerzahlen, passiven Gehorsam und das Maulhalten als Recht und Pflicht gelten ließen. Diese Männer lehnten sich selbstredend unbedingt an Metternich und Rußland an. Hardenberg dagegen schwankte rathlos hin und her, machte nach beiden Seiten hin theilweise Zugeständnisse und gerieth dadurch bald in die Defensive, so daß der Sieg sich immer mehr den Vertretern des alten absoluten Staates zuneigte. Da brachte das Jahr 1819 den verhängnißvollen Wendepunkt für die neuere deutsche und preußische Geschichte. Sand hatte im März Kotzebue ermordet und damit Metternich ein willkommenes Schreckmittel gegen die leiseste liberale Regung in die Hand gegeben. Die verrückte Missethat eines unklaren Schwärmers führte im Sommer zu den „schändlichen, un-

nationalen und ein denkendes Volk aufregenden" Karlsbader Beschlüssen, wie W. v. Humboldt sie nennt, welche bereits am 20. September einstimmig vom Bundestage angenommen wurden. Scharfe Censur, Verfolgung und Verhaftung mißliebiger Persönlichkeiten sowie Schließung der Turnplätze leiteten den Kampf gegen den Liberalismus ein und führten ihn mit geringen Unterbrechungen bis zum gewaltsamen Zusammenbruch des ganzen Metternichschen Regimentes, also bis zum Jahre 1848 weiter. Preußen folgte während dieser ganzen Zeit fast willenlos im Schlepptau von Oesterreich. Es ist also mit anderen Worten so ziemlich das Zeitalter der heiligen Allianz, welches den äußern Rahmen und die inneren Voraussetzungen für die preußische Preßgesetzgebung von 1815—1848 bildet.

Der Staatskanzler trat gleich nach dem Eintritt des Friedens mit großem Eifer an die Wegräumung des alten Schuttes und den Neubau des Staates heran. Wenn er auch bald wieder an den ihm in den Weg geschleuderten Hindernissen erlahmte und mehr stoßweise als planvoll zu Werke ging, so faßte er die Fragen der großen Politik doch in freierem und liberalerem Geiste auf, als die ihm untergeordneten Ressortminister und erweckte deshalb manche freudige, später allerdings arg getäuschte Hoffnung. Von den ihm obliegenden Aufgaben drängte sich vor Allem die einheitliche Regelung der Preßverhältnisse mit gebieterischer Nothwendigkeit in den Vordergrund. Auf diesem Gebiete herrschte die größte Verwirrung. Aengstliche preußische und französische Prohibitivmaßregeln, welche aus der Zeit vor dem letzten Kriege stammten oder noch während desselben erlassen waren, standen verhältnißmäßig weniger drückenden Bestimmungen in den ehemaligen geistlichen Herrschaften oder überhaupt wenig oder gar keinen beschränkenden Gesetzen in Schwedisch-Pommern und einzelnen früheren Reichsstädten gegenüber. Diesem Zustand mußte bald ein Ende gemacht werden.

So sprach denn auch der Staatskanzler schon am 22. September 1815 in einem Schreiben an den Justizminister von Kircheisen sich dahin aus, daß die bestehenden Censurgesetze dem Geiste der Zeit nicht mehr angemessen seien, weßhalb er sie einer sorgfältigen Revision zu unterziehen für nöthig erachtet habe. Bald darauf, am 17. December 1815, bat er denselben Minister, ihm einen Aufsatz von Suarez, dem berühmten Mitarbeiter am Land-

recht, über Censurgesetze und Preßfreiheit mitzutheilen. „Unsere Umstände", sagt er in dem betreffenden Schreiben, „machen es höchst dringend, die von mir schon längst beabsichtigte Revision unserer Censurgesetze und auf der einen Seite die Bewilligung einer durch angemessene Bestimmungen geregelten Preßfreiheit, auf der andern eine Beschränkung der hier und da überhand nehmenden Zügellosigkeit äußerst zu beschleunigen" (die gesperrt gedruckten Worte sind im Original unterstrichen). „Denn wenn einerseits die bisherigen Beschränkungen nicht mehr der liberalen Tendenz unsrer Regierung entsprechen, so darf von der andern Seite die gefährliche Licenz nicht länger geduldet werden, mit welcher seit einiger Zeit mehrere politische Schriftsteller und Journalisten das Publikum zum Mißvergnügen zu stimmen suchen. Es ist daher meine Absicht, diese Angelegenheit einer sorgfältigen Prüfung und Erwägung zu unterziehen".

Bald darauf machte sich die Dringlichkeit der Sache auch noch von anderen Seiten geltend, zunächst auf dem Gebiete des Nachdrucks. Der Kölner Buchdrucker Wm. Spitz war einer der berüchtigtsten Nachdrucker des westlichen Deutschland. Gleich nach dem Frieden verdoppelte er, die Unklarheit der politischen Verhältnisse benutzend, seine Thätigkeit und druckte unter dem Vorwand, daß das in der Rheinprovinz geltende französische Recht nur den Nachdruck französischer Bücher verbiete, die deutschen Klassiker nach. Cotta und die Schillerschen Erben beschwerten sich im Sommer 1816 beim Oberpräsidenten, Grafen Solms-Laubach. Dieser befahl die sofortige Einstellung des Nachdrucks, erbat sich aber sowohl für diesen Fall als überhaupt für die Zukunft nähere Verhaltungsmaßregeln. „Ich bemerkte dem Grafen" — erzählt Friedrich Perthes, der diesen kurz nach dem Verbote besuchte*) — „um ihn auf die Nothwendigkeit allgemeiner deutscher Maßregeln aufmerksam zu machen, daß er durch sein Verbot das Eigenthum eines Württemberger Buchhändlers schütze, während der König von Württemberg die Plünderung aller nicht württembergischen Buchhändler nach Kräften begünstige". „Ei was", antwortete er, „hier handelt es sich nicht um Württemberg oder Preußen, sondern um eine Nationalsache. Ich werde dem Staatskanzler schreiben, ich hätte württem-

*) Perthes' Leben. 6. Auflage, 1872. II, 134.

bergisches Eigenthum geschützt, und er möge nun dafür sorgen, daß ein Gleiches in jedem deutschen Staate gegen jeden andern deutschen Staat geschehe". Hardenberg faßte die Sache von demselben vornehmen staatsmännischen Gesichtspunkte aus auf und billigte des Oberpräsidenten Verbot unbedingt. „Da die französische Gesetzgebung — sagt er nämlich in seinem, am 27. August 1816 an die Kölner Regierung erlassenen Schreiben — den Nachdruck einheimischer, d. h. französischer Werke verbietet, so folgt aus dieser Gesetzgebung von selbst, daß, da Köln nunmehr der preußischen Oberherrschaft unterworfen ist, keine bei uns einheimischen Werke nachgedruckt werden dürfen. Das gilt nicht nur von preußischen, sondern auch von deutschen Werken, und wenn auch der Artikel 18 der Bundesakte noch nicht eingeführt ist und einige deutsche Staaten auch den Nachdruck noch dulden, so halte ich es doch unsrer Würde nicht gemäß, in dieser Angelegenheit und in Beziehung auf ein Gewerbe, auf welchem öffentliche Schmach ruht und welches durch unsere Gesetzgebung als strafwürdiger Eigennutz verpönt ist, ein Vergeltungsrecht eintreten zu lassen". Spitz war übrigens so leicht nicht einzuschüchtern. Noch nach 1818 erschienen Nachdrücke von ihm und sogar im Herbst 1820 kündigte er deren neue an, so daß Hardenberg gezwungen wurde, gegen diese Unverschämtheit am 6. December 1820 die strengsten Maßregeln zu verfügen.

Andrerseits herrschte in den Regierungskreisen selbst Ungewißheit darüber, ob und inwieweit die alten Censur-Gesetze bindend seien. So hatte die Regierung in Cleve unterm 28. Juli 1818 berichtet, daß seit der Wiedervereinigung von Jülich-Cleve und Mark mit dem preußischen Staate das früher bestandene oder irgend ein anderes „Censur-Edikt" nicht öffentlich bekannt gemacht worden sei. „Hieraus folge eine dermalen unbedingte Preßfreiheit, welche, wenn sie auch bei wissenschaftlichen Gegenständen von Nutzen sein könne, dennoch in Zeitungen, besonders bei politischen Artikeln von unverkennbar nachtheiligen Folgen auf die in den neuern Provinzen ohnehin durch mancherlei äußere Entwicklungen noch nicht befestigte öffentliche Stimmung sein könne". Der Justizminister Kircheisen, von Hardenberg über diesen Gegenstand um Rath befragt, erklärte dagegen am 19. August 1818, daß das Censur-Edikt vom 19. December 1788 zwar in den neuen und wieder vereinigten Provinzen nicht schon vermöge der ergangenen Publikations-

patente für eingeführt zu betrachten sei, weil diese sich bloß auf die das allgemeine preußische Landrecht abändernden, ergänzenden und erläuternden Ordnungen beschränken, und weil genanntes Edikt als ein vor Emanirung des allgemeinen Landrechts ergangenes, nicht namentlich angezogenes Gesetz zur Kategorie jener letztern nicht zu rechnen stehe. Dagegen sei der hinsichtlich der alten Provinzen erhobene Zweifel von den Gerichtsbehörden nie erhoben und erledige sich dadurch, daß das genannte Censur-Edikt als eine für sich selbst bestehende Polizeiordnung daselbst eingeführt gewesen sei und ununterbrochen gesetzliche Gültigkeit gehabt habe.

Hardenberg schloß sich dieser Auffassung des Ministers an und lehnte es deshalb, Wittgenstein gegenüber, unterm 17. Januar 1819 ab, das Censur-Edikt nebst Nachträgen in den wiedererworbenen Provinzen neu zu publiciren. „Wir sind jetzt damit beschäftigt, — fügte er seinem Schreiben noch hinzu — behufs der Berathung über die Freiheit der Presse auf dem Bundestage uns in dieser Angelegenheit zu äußern. Es würde befremden und zu Mißdeutungen Anlaß geben, wenn wir in demselben Augenblick besondere Anordnungen, die der Freiheit der Presse sehr ungünstig sind, publiciren wollten. Die Inconvenienzen, die aus der Nicht-Publikation und Nicht-Anwendung dieser Gesetze in einigen Provinzen entstehen, sind wenig bedeutend, da schon die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts vollkommen hinreichen, zügellose Schriftsteller im Zaum zu halten und zu strafen, wenn sie durch den Mißbrauch der Presse dem Gemeinwesen schädlich werden. Ich wünsche daher, daß diese Angelegenheit für jetzt auf sich beruhen bleibe".

Vor Allem aber erheischten die öffentlichen Zustände in der Rheinprovinz die endgültige Regelung der Preßverhältnisse. Dort herrschte nach wie vor das französische Recht, während die französische Verwaltung, welche auf diesem Gebiete bekanntlich durchaus nicht liberal war, der preußischen Platz gemacht hatte. Unter Führung von Görres trat dort der Liberalismus, der damals noch nicht mit dem Ultramontanismus verquickt war, zuerst bescheiden, dann entschieden und zuletzt ungestüm fordernd auf. Der Rheinische Merkur wurde bereits zu Anfang 1816 unterdrückt. Allgemein bekannt ist das Schicksal der Denkschrift, welche Görres im Sommer 1816 dem Fürsten Hardenberg auf Schloß Engers übergab und welche der Regierung vorwarf, daß sie die Verheißungen gebrochen

habe, welche sie bei der Besitzergreifung gegeben. Preußen that viel, um das Land zu schonen, anzuziehen und zu gewinnen, beging jedoch im Kleinen viele Fehler. Die Rheinprovinzialen aber, die im Grunde doch nur einen vom Feinde wiedereroberten Theil Deutschlands bewohnten, thaten, als wenn sie eine besondere Belohnung dafür verdienten, daß sie preußisch geworden waren und als ob sie auf Grund ihrer früheren Verbindung mit Frankreich größere politische Rechte beanspruchen könnten. Schlimmer noch als die Stimmung im Volke war aber ihr gegenüber das schwankende und unsichere Verhalten der neu errichteten preußischen Behörden selbst. So hatte im Sommer 1819 die königliche Regierung in Trier sich geweigert, die Beschlagnahme der neuesten Schrift von Görres zu veranlassen, da nicht ihr, sondern der gerichtlichen Polizei in Fällen dieser Art, wo durch Ankündigung einer Druckschrift die öffentliche Ordnung gefährdet werden könne, nach dem Code Napoleon die Befugniß des unmittelbaren Einschreitens zustehe. Das Staatsministerium suchte in seinem von Kamptz entworfenen Bescheide diese Auffassung zurückzuweisen. Es führte an der Hand der französischen Gesetzgebung unterm 13. October 1819 aus, daß die Regierung an die Stelle der Präfektur getreten sei, daß die Vorschriften der französischen Gesetze für die preußischen Behörden nur so lange Normen seien, bis sie durch königliche Verordnungen abgeändert werden, und daß dieses durch eine, auf das bevorstehende Censuredikt (vom 18. October 1819) Bezug nehmende Ministerial-Verfügung geschehen sei. Als wenn eine Behörde auf die in Aussicht gestellten, noch nicht einmal publicirten Gesetze Rücksicht zu nehmen hätte!

Es lag also aus principiellen und praktischen Gründen die äußerste Gefahr im Verzuge. Hardenberg aber hatte bis dahin für die Einführung der von ihm geplanten Preßreformen mehr als vier Jahre ziemlich ungenutzt verstreichen lassen. Es war deßhalb auch ohne jede Folge geblieben, daß er schon am 20. November 1817 dem Redacteur des rheinisch-westfälischen Anzeigers, Mallinkrodt in Dortmund, bei Abweisung einer Censurbeschwerde eigenhändig am Rande bemerkt: „Ein neues Preßgesetz wird jetzt einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden". Eine größere Energie in der Bearbeitung und Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit hätte sich um so mehr empfohlen, als er dann seine Reformen

seinen Gegnern am Hofe und dem Bundestage gegenüber längst unter Dach und Fach gebracht haben würde, als die Reaktion von 1819 die ersten Ansätze einer liberalen Gesetzgebung wegschwemmte. Bekanntlich enthält die Bundesakte in ihrem 18. Artikel die Bestimmung: „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit der Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit beschäftigen". Indessen hatten es auch die Herren Gesandten nicht eilig, denn erst in der Sitzung vom 12. Oktober 1818 wurden ein Ausschuß und Referent ernannt, welche sich zunächst den Rath und die Vorschläge der Einzelstaaten ausbaten, um über den genannten Artikel ihr Gutachten zu erstatten. Natürlich wartete dieser Ausschuß noch auf Beantwortung jener Fragen, als, wie bereits bemerkt, auch die Preßangelegenheiten im September 1819 außerhalb des Bundestags entschieden wurden. Indessen hatte diese Aufforderung des Bundestages doch die Folge, daß der König selbst zu Anfang 1819 dem Staatsministerium die Anweisung ertheilte, „die Grundsätze näher in Erwägung zu ziehen, welche zu einer gesetzlichen Bestimmung über Preßfreiheit für unsern Staat in Vorschlag zu bringen seien". Da nun die Berathung über diese, gleichzeitig auch beim Bundestag schwebende Angelegenheit nicht ohne angemessene Beziehung auf dessen Verhandlungen geschehen konnte, so veranlaßte Hardenberg am 30. März 1819 das Staatsministerium zur Ernennung einer Kommission, welche die sowohl für Preußen als auch für den Bundestag in Betracht kommenden Gesichtspunkte und Bestimmungen in einem Gesetzentwurf ausarbeiten solle. „Preußen — so begründete der Staatskanzler seine Anweisung — ist durch alle seine Verhältnisse berufen, vor allen übrigen deutschen Staaten die Frage durch alle ihre höheren und tieferen Beziehungen auf sich selbst, auf das Verhältniß der deutschen Bundesstaaten zu ihm und unter einander und auf das Ausland zu verfolgen, und zur Gewinnung eines umfassenden Resultates für ganz Deutschland in Erwägung zu ziehen, denn das Maß von Freiheit oder Beschränkung, welches es aus seinem Standpunkt nöthig finden wird, muß auf den Entschluß der Bundesversammlung von entscheidendem Einfluß sein. Damit die Berathung auf dem Bundestage nicht in einseitiger Richtung fortrücke und die Ansichten der übrigen Staaten früher zu einer Vereinigung sich hinneigen, ehe unsre Regierung über die von ihr anzu-

nehmenden Grundsätze sich entschieden und mittelst einer eignen klaren Ansicht über Richtung und Ziel auf die noch weniger feste und dafür mehr bestimmbare Berathung bei dem Bundestage hat einwirken können, wird es nöthig sein, daß die Arbeit bald zu einem Resultate reifen möge".

Zur vorläufigen Berathung der Grundsätze, welche zu einer gesetzlichen Bestimmung über Preßfreiheit für den preußischen Staat in Vorschlag zu bringen sein dürften, und zur Abfassung des zugleich für die deutschen Bundesstaaten berechneten Entwurfes ernannte das Staatsministerium am 6. April 1819 die Direktoren in den Ministerien des Unterrichts und des Innern, Nicolovius und Köhler, den Geh. Ober-Justizrath bei dem Ministerium der Gesetzgebung, Hagemeister, und den wirkl. Geh. Legationsrath im auswärtigen Amte, Ancillon. Noch ehe diese vier Kommissarien am 24. April 1819 zur ersten Sitzung zusammengetreten waren, machte der Polizeiminister Fürst Wittgenstein seiner Feindseligkeit gegen sie Luft. Ihm waren überhaupt alle besondern Preßgesetze zuwider; ein paar polizeiliche Anordnungen und Anweisungen genügten ihm vollständig. Hatte er von Anfang an ausdrücklich jede Verantwortung für die Ernennung der Kommission abgelehnt, so verlangte er bereits am 11. April 1819, daß diese ihm den Entwurf ihres Gutachtens vorlegen solle, ehe sie denselben dem Staatsministerium unterbreite, damit er prüfen könne, ob und in welchem Maße die im Polizeiministerium befindlichen Censur-Akten benutzt seien. Als sich die übrigen Minister diesem Ansinnen widersetzten, zog Wittgenstein am 29. April 1819 seinen Antrag zurück, welchen er, wie er ausdrücklich hinzufügte, nur deshalb gestellt habe, um die Berathungen über die Censurangelegenheiten nicht aufzuhalten. Daß er auch damals nichts anderes als ein möglichst beschränkendes Polizeigesetz kannte und wollte, beweist die am 28. April 1819 in seinem Auftrag von Geh. Rath. v. Kamptz der Regierung in Koblenz gemachte Mittheilung, daß das Staatsministerium sich augenblicklich mit dem Entwurf eines Censur-Ediktes für alle Provinzen beschäftige.

Die Kommission ernannte den Geh. Ober-Justizrath Hagemeister zu ihrem Berichterstatter und arbeitete mit ungewöhnlichem Fleiße weiter, konnte aber trotz ihres Eifers dem Drängen auf Fertigstellung ihres Entwurfes nicht entsprechen. Hardenberg, der durch die Ereignisse des Jahres 1819 und die in Folge derselben

den streng reaktionären Elementen gewordene Ermuthigung seinen Einfluß bei Hofe bedroht sah, verlangte Beschleunigung der Arbeiten und fragte schon am 28. Mai 1819 an, bis wann er deren Einsendung erwarten könne. „Unsere gemeinsamen Berathungen — antwortete die Kommission am 8. Juni 1819 — haben zuletzt dahin geführt, daß eine Zusammenstellung gewißer Hauptgrundsätze nöthig erachtet wurde, welche in Bezug auf die Feststellung von Preßfreiheit zu befolgen sein möchten und die zum Anhalt bei unseren weiteren Berathungen dienen könnten. Eine solche Zusammenstellung ist denn auch bereits versucht und wird jetzt von jedem der übrigen Mitglieder einer besondern Prüfung unterzogen. Das Ergebniß dieser Prüfung wird demnächst die Grundlage einer fernern gemeinsamen Berathung sein, um darnach unsere gutachtliche Aeußerung abgeben zu können. Wir sind von der Wichtigkeit des uns gewordenen Auftrages ebenwie von den Gründen, welche die möglichste Förderung desselben gebieten, auf das Innigste überzeugt. Ernstlich werden wir es uns daher angelegen sein lassen, die Bearbeitung dieser Sache, so viel es jedoch ohne Uebereilung geschehen kann, zu beschleunigen".

Andrerseits mahnte auch das Staatsministerium und sah am 11. August 1819 der unverzüglichen Beendigung der Arbeiten entgegen. Die Kommissäre erwiderten am 20. August, daß sie ihre Verhandlungen und Konferenzen nunmehr soweit abgeschlossen hätten, daß jetzt nur noch der Gesetz-Entwurf selbst, als das Resultat derselben nach den Ideen, über welche sie einig geworden seien, redigirt werden müsse. Bei einem Geschäft von diesem Umfang und Gewicht glauben sie, die sie insgesammt auch andere tägliche Geschäfte nicht zurücksetzen dürften, nicht als säumig zu erscheinen, wenn sie ihre Verhandlungen innerhalb fünf bis sechs Wochen übergäben, zumal es möglich bleibe, daß auch die bevorstehende letzte Redaktion noch neue Zusammenkünfte zwischen ihnen nöthig mache. Als Hardenberg zuletzt noch am 26. September 1819 beim Staatsministerium wieder anfragte, wie weit die Berathung der Grundsätze zu einer gesetzlichen Bestimmung über Preßfreiheit bisher gediehen sei, waren die Karlsbader Beschlüsse schon angenommen und damit die Knebelung der Presse als höchste Regierungsweisheit erklärt worden. Wittgenstein und Mecklenburg hatten gesiegt. Hardenberg bot nunmehr, um sich im Amte zu erhalten, selbst zu diesem

innern Rückschritte die Hand und ließ mit derselben Gemüthsruhe, mit welcher er kurz zuvor der liberalen Strömung gefolgt war, jetzt von konservativen Räthen, im Einklang mit der Metternichschen Politik, das Censuredikt vom 18. October 1819 ausarbeiten. Um die Leichtgläubigen zu täuschen, wurde es nur auf fünf Jahre eingeführt und sollte nach Ablauf dieser Zeit einer Revision, wenn nicht gänzlichen Abschaffung unterliegen. Zur wirksameren Ausführung dieser Gesetze ward am 25. November 1819 noch ein Ober-Censur-Kollegium eingesetzt. Derselbe Staatskanzler, welcher erst Preßfreiheit versprochen und dann ein Preßgesetz in Aussicht genommen hatte, war nach kaum vier Jahren bei einem Censuredikt angelangt! Erst einige Wochen später, am 9. November, waren die Kommissarien endlich im Stande, ihren Vorschlag zu einer gesetzlichen Bestimmung über Preßfreiheit nebst Akten (127 Blätter) dem Ministerium zu überreichen, „wenn wir auch", wie sie sagten, „nach den neuesten Bundestagsbeschlüssen und zumal nach Erscheinung des neuen Censurgesetzes damit leider doch zu spät kommen". Sie hatten freilich nur zu sehr Recht. Es blieb jetzt nichts übrig, als die vortrefflichen Vorarbeiten zu den Akten zu legen oder, was dasselbe war, dem Ober-Censur-Kollegium zu überweisen, da es, wie der Minister des Innern, v. Schuckmann am 1. März 1820 verfügte, den Zwecken desselben künftig sehr ersprießlich sein würde, wenn es seine Erfahrungen und Beobachtungen im Laufe der nächsten fünf Jahre mit diesen Vorschlägen vergleichen, solche gelegentlich aufzeichnen und mit dem Schlusse des vierten Jahres sich in einem Gutachten darüber äußern wolle".

Wenn die Arbeit der Kommission auch in den Akten begraben wurde und noch heute darin ruht, so beansprucht sie in der Geschichte der preußischen Preßgesetzgebung doch eine ganz besondere Beachtung. Namentlich ist der erste Entwurf unvergleichlich besser als irgend ein Gesetz, welches die Regierung auch in der Folgezeit auf diesem Gebiete erlassen hat. Hagemeister war ein vortrefflicher Jurist, der an die guten Zeiten der Abfassung des Landrechts und der Kantschen Schule anknüpfte, ein Mann von Tiefe der Auffassung und Weite des Blicks und ein ebenso gewissenhafter als tüchtiger Arbeiter. Bereits am 30. Mai 1819 führte er seinen Entwurf „mit den Hauptgrundsätzen ein, welche für die Feststellung der Preßfreiheit zu befolgen sein möchten". Der erste Satz der-

selben lautete: „Einer öffentlichen Prüfung desjenigen, was in den Druck gegeben werden soll, bedarf es vorher nicht und ebensowenig einer öffentlichen Erlaubniß dazu, daß der Druck geschehen könne". Eine Ausnahme bildeten für ihn eigentlich nur die Zeitungen, insofern die öffentliche Erlaubniß zu einer Unternehmung dieser Art an eine vorgängige Prüfung des Inhalts dieser Blätter geknüpft ward. Hagemeister stellte somit das Recht als Regel an die Spitze seines Entwurfs. Es giebt somit für ihn keine besonderen Preßvergehen oder Preßverbrechen, sondern die Presse ist nur eins der vielen Mittel und Werkzeuge, mit welchen gewisse Vergehen oder Verbrechen begangen werden. Gegen den Mißbrauch der Presse gelten also auch dieselben Gesetze, welche die Ruhe des Staates, die Religion, Sitten, das Eigenthum und die Ehre beschützen. Die Presse erfordert also auch keine besondere Gesetzgebung, vor Allem aber sind Präventivgesetze nicht aufzustellen, wie Censur oder eine sonstige Schriftenpolizei, theils weil solche Regeln immer unbestimmt bleiben und der Willkür freien Spielraum lassen, theils weil eine solche Gewalt die Freiheit weit mehr lähmt und verletzt als beschützt, theils weil wegen der Menge der Schriften die Censur nie streng ausgeübt worden ist, noch ausgeübt werden kann. Nur die Strafgesetzgebung gegen die Presse muß geschärft werden, und zwar nicht durch Aufstellung einzelner Preßvergehen und Verbrechen, sondern durch die zweckmäßigsten Vorkehrungen und Vorsichtsmaßregeln, um die Schuldigen erkennen und zur Verantwortung ziehen zu können.

Während Hagemeister für das Justizsystem eintrat und prinzipiell die Censur verwarf, erklärten sich Ancillon, Köhler und Nicolovius bedingt für die letztere als Staatsgerechtsame, als Mittel, Verbrechen und Schäden zu verhüten. Sie hielten es für schwer, den juristischen Beweis für die Gefährlichkeit einer Schrift zu führen und für beinahe unmöglich, Verhütungen, Entschädigungen und noch weniger vollkommene Schadloshaltung für den Beeinträchtigten eintreten zu lassen, weßhalb denn auch der Staat verpflichtet sei, dem Preßmißbrauch vorzubeugen. Aus der Verpflichtung aber entstehe das Recht. Nach dem Grundsatze des Staatsrechts lasse sich also gegen die Censur als Präventivmaßregel nichts einwenden, während „ihre Beibehaltung in voller Ausdehnung (d. h. auf alles, was gedruckt wird, bezogen) aus anderen politischen und administrativen

Gründen nicht zu bevorworten sei". Die Commissarien waren deßhalb auch einstimmig in der Ueberzeugung von der praktischen Unmöglichkeit einer allgemeinen Censur. „Es ist entweder moralisch unmöglich — so begründeten sie ihre Ansicht — für die Ausführung einer allgemeinen Censur, so leicht eine solche auch in den Ideen angestellt werden möge, die Männer zu finden, welche Kenntnisse, Takt und Geschmack, Urtheilskraft, Aufmerksamkeit, Fleiß und Geduld in dem Maße, welche ein solches Geschäft erfordert, in sich vereinigen, oder dies Ziel kann nur durch die volle Strenge einer Inquisition, durch eine wahrhaft moralische und intellektuelle Unterdrückung erreicht werden".

Leider starb Hagemeister nicht lange nach Vollendung seines Entwurfes im Sommer 1819. An seine Stelle als Redakteur und Berichterstatter trat nunmehr der Ministerialdirektor Köhler, der als höherer Verwaltungsbeamter den polizeilichen Anschauungen näher stand als der juristischen Auffassung der Frage und sich in der Folge ganz Ancillon, „dem Vermittler der Extreme", zuneigte, während Nicolovius anfangs in seinen Ansichten zwischen Hagemeister einerseits und Köhler-Ancillon andrerseits schwankte, schließlich aber sich den beiden letzteren anschloß. Nicolovius vertrat zugleich die Ansichten seines Chefs, des Unterrichts- und Kultusministers v. Altenstein. Auch er erklärte jede Censur für unzulänglich und war bei Besprechung der Tagesangelegenheiten für Preßfreiheit als Regel, weil bei ihr die Meinungen der Demagogen unbeachtet verhallten. Dagegen fragte er, ob es nicht auch gerathen sei, wie die Zeitungen so auch die Broschüren der Censur zu unterwerfen. Von einer allgemeinen Preßfreiheit erwartete er kein großes Heil. Von Preußen wollte er aber keine Vorschläge ausgehen lassen, da diese die öffentliche Stimmung gegen dasselbe wenden und ihm nicht allein den Unwillen der Gebildeten zuziehen, sondern auch noch wesentlichen Schaden in den Augen des deutschen Volkes verursachen könnte. Schließlich einigten sich die Kommissarien in dem Gutachten, daß als Regel nicht Censurzwang, sondern Preßfreiheit aufzustellen sei, Ancillon wünschte ganz besonders, daß diese Regel mit ihren wesentlichen Ausnahmen mit voller Bestimmtheit an die Stirn des Gesetzentwurfs gesetzt werde, und fand die Billigung seiner Kollegen. Hatte unter diesen Umständen auch die juristische Behandlung der Frage täglich mehr Boden verloren, so war es

doch nicht möglich geworden, den ursprünglichen Charakter der Vorlage ganz zu verwischen. Wenn sie auch noch so verstümmelt aus den Berathungen der drei Kommissarien hervorging, so bezeichnete sie trotz all dem immer noch der bisherigen, als selbstverständlich erachteten Polizeiwillkür gegenüber einen großen, nicht hoch genug anzuschlagenden Fortschritt. Einmal nämlich wandte sich der Entwurf an die Einsicht und das Pflichtgefühl des Bürgers oder suchte ihn wenigstens zu deren Erkenntniß zu erziehen, dann standen die Gerichte in Preußen als zuverlässige unbestechliche Hüter der Gesetze von jeher in höherem Ansehen als die Polizeibehörden, endlich aber läßt sich selbst den strengsten Gesetzen leichter nachleben als dem persönlichen Belieben der Polizei.

Der Entwurf enthält in seiner endgültigen Gestalt fünfundvierzig Paragraphen. Von diesen handeln I, §§ 1—4 von den allgemeinen Vorschriften für die Presse, II, §§ 5—15 von den polizeilichen Bestimmungen für die Buchdrucker, Verleger und Buchhändler, III, §§ 16—27 von den Zeitungen und Zeitschriften, IV, §§ 28—39 von den besonderen Gesetzesvorschriften, welche überall neben den Landesgesetzen gelten, V, §§ 40 und 41 von den Aufgaben der Aufsichtsbehörden und VI, §§ 42—45 von dem Verhältniß der deutschen Bundesstaaten unter einander, gegenüber dem zu erlassenden Gesetze. Aus diesen Bestimmungen verdienen hervorgehoben zu werden:

ad I. § 1. Mit Ausnahme der Zeitungen, Intelligenzblätter und politischen Zeitschriften sind Druckschriften in der Regel weder einer öffentlichen Prüfung (Censur), noch ist ihr Abdruck und Verkauf einer besonderen Erlaubniß unterworfen. § 3. Auch versteht sich von selbst, daß wo mittelst der Presse oder unter deren Mitwirkung ein nach den Gesetzen des Landes an sich schon strafbares Vergehen verübt ist, Untersuchung und Bestrafung erfolgt. § 4. „Für außerordentliche Zeitumstände bleibt jedoch allein dem Staatsoberhaupte vorbehalten, zu bestimmen, daß Druckschriften einer bestimmten Art, die sonst einer vorgängigen Prüfung nicht unterliegen, derselben unterworfen werden, oder über einen bestimmten Gegenstand überall keine Druckschriften erscheinen sollen. In einem solchen Fall jedoch soll allemal mit Bestimmtheit und öffentlich bekannt gemacht werden, auf welche Arten von Schriften es sich beziehe, nach welchen Grundsätzen die Censur stattfinde, welche Strafe den Uebertreter treffen und wann diese einstweilige Maßregel ein Ende nehmen solle".

ad II. Nach § 5 bedürfen Buchdruckereien und Buchhandlungen zu ihrer Errichtung nur einer vorgängigen Anzeige bei der (zu er-

richtenden) oberen Aufsichtsbehörde. Nach § 6 ist jeder Drucker bei Strafe gehalten, seinen Namen, den Druckort und die Jahreszahl auf der Druckschrift zu nennen und nach § 10 muß er auf Verlangen der kompetenten Behörde den Verleger oder denjenigen anzeigen, welcher ihm den Auftrag ertheilt hat. Es ist aber nicht erforderlich, daß Verleger, Herausgeber oder Verfasser sich nennen. § 13 bestraft sogar den Buchdrucker oder Verleger, wenn er außer der kompetenten Behörde den Namen resp. des Verlegers oder Herausgebers oder Verfassers nennt.

ad III macht § 16 den Druck und die Herausgabe einer Zeitung, eines Intelligenzblattes oder einer Zeitschrift von der bei der oberen Aufsichtsbehörde einzuholenden Erlaubniß abhängig. Es liegt lediglich im Ermessen dieser Behörden und event. des Staatsoberhauptes, die nachgesuchte Erlaubniß zu versagen oder an Bestellung einer angemessenen Kaution oder andere besondere Bedingungen zu knüpfen. Sobald irgend eine Stelle der Zeitung oder Zeitschrift als gesetzwidrig in Anspruch genommen wird, ist der Unternehmer nach § 18 verpflichtet, den Verfasser, Korrespondenten oder Einsender, von welchem sie herrührt, namhaft zu machen. Kann oder will er dies nicht, so verfällt er schon deßhalb in eine Geldstrafe und ist außerdem dem Gesetze gemäß für das begangene Hauptverbrechen als Urheber verhaftet, ja nach § 19 kann er auch neben dem Verfasser als solidarisch und nicht bloß subsidiarisch in Anspruch genommen werden. „Tritt bei einer Zeitschrift der Fall einer gerichtlichen Ansprache und Verurtheilung mehr als dreimal binnen Jahresfrist ein (§ 22), so ist die nach § 16 ertheilte Erlaubniß verwirkt". Zeitschriften, welche die Geschichte des Tages oder politische Erörterungen zum Gegenstand haben, müssen nach § 23 für jedes Blatt, ehe es ausgegeben werden darf, von dem bestimmten Censor das Imprimatur erwirken. Andere Zeitschriften werden nach § 24 der Censur unterwürfig, wenn sie mehr als einmal nach vorgängiger Warnung der kompetenten Behörde einen strafbaren Artikel aufgenommen haben oder sonst wegen Gesetzesverletzung in gerichtlichen Anspruch genommen und sträflich gefunden worden sind. Dagegen kann jene Behörde nach § 25 auch solche Zeitschriften, welche die Geschichte des Tages theilweise behandeln, ein für alle Mal oder bis auf Weiteres von der Censur befreien. Der Censor darf nach § 26 sein Imprimatur nur im Falle einer Gesetzwidrigkeit versagen. Der Unternehmer kann gegen seine Entscheidung an die beiden Censurbeisitzer appelliren, die jeden Orts neben dem Censor bestellt sein müssen; gegen ihre und des Censors gemeinschaftliche Entscheidung steht ihm dann der Rekurs an die gedachte Behörde zu. § 27 endlich bestimmt, daß die Dazwischenkunft des Censors in der Verantwortlichkeit des Unternehmers keinen Unterschied macht und daß der Censor nicht für den Inhalt der von ihm censirten Schrift, ausgenommen der ihm vorgesetzten Behörde, wegen

etwaiger Verletzung oder Vernachlässigung seiner Dienstpflicht verantwortlich ist.

ad IV kann nach § 28 der Inhalt einer Druckschrift den Anspruch auf Verantwortung nur insoweit begründen, als gegen ein schon vorhandenes Strafgesetz gehandelt ward. Der Umstand, daß ein Verbrechen oder Vergehen mittelst der Presse oder unter deren Mitwirkung begangen worden, kommt nach § 29 als ein erschwerender in Betracht. Bei Beleidigung der Ehre lebender Personen durch die Presse kann der Einwand der Wahrheit auch dann nicht geltend gemacht werden, wenn er sonst nach den Gesetzen zulässig gewesen sein würde (§ 30). Die Beschlagnahme einer Druckschrift findet Seitens der kompetenten richterlichen oder polizeilichen Behörde sowohl von Amtswegen als auf Antrag einer betheiligten Person oder Behörde alsdann statt, wenn als wahrscheinliche Folge des einzuleitenden Verfahrens die Konfiskation oder Vernichtung der ganzen oder eines Theils der Druckschrift vorausgesetzt werden kann und steht die desfallsige Beurtheilung der verfügenden Behörde zu (§ 35). Das Verfahren darf sich nicht allemal auf die ganze Druckschrift, sondern nach Umständen nur auf einzelne Theile, Bogen oder Blätter derselben erstrecken (§ 37). Der Gerichtsstand ist in der Regel da, wo die in Anspruch zu nehmende Person ihren Wohnort hat; doch ist bei Verbrechen, die von Amtswegen untersucht oder anhängig gemacht werden müssen, nach § 39 auch die Behörde des Betretungsortes zuständig. Personen, die im Inlande keinen Wohnsitz haben, sind dem Gerichtsstande des Betretungsortes unbedingt unterworfen.

ad V will der Entwurf in § 40 wenigstens eine höhere Aufsichtsbehörde eingesetzt wissen, welche aus nicht weniger als drei Personen bestehen und nur von der höchsten Verwaltungsbehörde des Staates abhängig sein soll. Nach § 41 kann ein Verfasser, ohne vom Gesetz dazu gezwungen zu sein, einen Artikel oder eine Schrift von der kompetenten Aufsichtsbehörde censiren lassen; diese aber kann seinen Wunsch ablehnen. Die geschehene Censur befreit jedoch den Verfasser nicht von der Vertretung der von ihm begangenen Rechtsverletzungen, während sie zu Gunsten des Verlegers oder Druckers, der die Prüfung nachgesucht und erlangt hat, die rechtliche Vermuthung strafbarer Theilnahme ausschließt.

ad VI verpflichtet schließlich § 42 alle Staaten des deutschen Bundes, die im vorliegenden Gesetzesentwurfe enthaltenen Vorschriften neben ihren eigenen Gesetzen zu befolgen und alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft zu setzen, sich hülfreiche Hand zu reichen und besonders auch die eigenen Unterthanen für ihre gegen Fremde begangenen Rechtsverletzungen ebenso zu strafen als die Frevel, welche gegen sie selbst oder ihnen angehörige Personen begangen worden sind (§ 43). Diejenigen Bundesstaaten, welche außerdeutsche Provinzen haben, werden in § 44 eingeladen, dieses Gesetz

auch auf dieselben auszudehnen, soweit dort deutsche Buchdruckereien bestehen. Eine ähnliche Einladung ergeht an die Schweizer Kantone. Endlich aber soll einer Bundesregierung, wenn sie sich im Fall des § 4 befindet und davon gehörige Anzeige beim Bundestage macht, von den übrigen Bundesstaaten die Beachtung der von ihr getroffenen Maßregeln und deren Unterstützung, soweit solche innerhalb der Gränzen des gegenwärtigen Gesetzes möglich ist, nicht versagt werden dürfen.

Als dieser Entwurf am 9. November 1819 an die betreffenden Ministerien gelangte, war, wie sein Datum zeigt, der Sieg der österreichischen Partei im preußischen Staatsministerium bereits entschieden. Das Censur-Edikt, wie es später kurzer Hand genannt wurde, oder die „Verordnung, wie die Censur der Druckschriften nach dem Beschluß des deutschen Bundes vom 20. September d. J. auf fünf Jahre einzurichten ist", wie die Akte in der Gesetzsammlung offiziell heißt, wurde von Wittgenstein und Kamptz, wie zum Hohne auf den stolzen Tag von Leipzig, am 18. Oktober 1819 erlassen. An dieses Gesetz schloß sich einige Wochen später die Einsetzung des Ober-Censur-Kollegiums vom 25. November 1819 an. Wenn der Bund unter der Metternich'schen Fuchtel nur vier Tage gebraucht hatte, um sämmtliche Karlsbader Beschlüsse zu genehmigen, so fand es Hardenberg jetzt mit seiner Ehre nicht unvereinbar, ein seinen bisherigen Bestrebungen und Ansichten geradezu feindlich gegenüberstehendes Preßgesetz anfertigen zu lassen, welches, die Bundesbeschlüsse auf Preußen ausdehnend, in seinen einzelnen Bestimmungen nur eine geistlose Wiederholung des Wöllner'schen Censur-Edikts vom 19. Dezember 1788 war. Vom 20. September, der Annahme der Karlsbader Beschlüsse durch den Bund, bis zum 18. Oktober, dem Datum des neuen Gesetzes, sind es genau vier Wochen. Von ihnen aber gehen einerseits mit Ausfertigung und Expedirung der bundestaglichen Bestimmungen, sowie andererseits mit ihrem Vortrag im preußischen Ministerium wenigstens vierzehn Tage ab, so daß kaum mehr als zwei Wochen zum Entwurf, zur Berathung und zur Annahme des neuen Gesetzes übrig bleiben.

Indem der Bund also zunächst auf fünf Jahre die Censur für Schriften, welche in der Form täglicher Blätter oder heftweise oder nicht über zwanzig Bogen stark erschienen, in ganz Deutschland einführte und die bisher in Geltung gewesenen Gesetze unzulänglich, die Einzelstaaten aber für solidarisch verantwortlich für die in ihrem Gebiete begangenen Preßvergehen erklärte, legte

er sich im § 6 die Befugniß bei, alle Schriften, welche der Würde des Bundes, der Sicherheit der einzelnen Bundesstaaten oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe zuwiderliefen, aus eigener Autorität durch einen Ausspruch zu unterdrücken, gegen welchen keine Appellation stattfand. Erst fünf Jahre nach dem 20. Sept. 1819 sollte ein definitiver Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit erfolgen.

Im Einklang mit diesen Anschauungen und Zielen bestimmte die preußische Verordnung vom 18. Oktober 1819 die Aufhebung des Censur-Edikts vom 19. Dezember 1788, sowie aller dasselbe erklärenden Edikte und Reskripte und der in den neuen oder wiedererworbenen Provinzen geltenden früheren Verordnungen, an deren Stelle nunmehr für alle Staaten (sic) der Monarchie gegenwärtige nun allgemeine Censurvorschrift als künftig einzige Norm treten sollte. „Wir sind nicht nur entschlossen, heißt es im Eingang, alle in gedachtem Bundesgesetze ausgesprochenen Verordnungen und Bestimmungen in Unseren zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen ausführen und über die strenge Befolgung derselben wachen zu lassen, sondern wollen, daß die Censur nach gleichen Grundsätzen in Unserer ganzen Monarchie behandelt werde, zumal die Erfahrung gelehrt hat, daß die bisherige Einrichtung der Censur mangelhaft, nicht einfach genug und in mancherlei Rücksicht unvollkommen war".

§ 1 der neuen Verordnung, welcher die Censur überhaupt anordnet, ist eine wörtliche Wiederholung des § 1 des Edikts von 1788. § 2 führt ziemlich mit denselben Worten die leitenden Grundsätze bei Handhabung der Censur näher aus, wie sie schon § 2 des genannten Edikts festgestellt hatte, und macht nur hie und da kleine Zusätze. „Ihr Zweck ist, heißt es, demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion zuwider ist; zu unterdrücken, was die Moral und guten Sitten beleidigt; dem fanatischen Herüberziehen von Religionswahrheiten in die Politik und der dadurch entstehenden Verwirrung der Begriffe entgegenzuarbeiten; endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit sowohl des preußischen Staates als der übrigen deutschen Bundesstaaten verletzt". Die §§ 3—5 geben den Inhalt des § III des alten Edikts über die beaufsichtigenden Behörden im wesentlichen wieder. Darnach ist die Censur den Oberpräsidenten unterstellt, welche durch das zu schaffende Ober-Censur-Kollegium den Ministern des Auswärtigen, des Innern und des Kultus geeignete Censoren vorzuschlagen haben. Die Censur der Zeitungen und der die Zeitgeschichte oder Politik behandelnden periodischen Blätter und größeren Werke steht unter dem Minister des Aeußern; die der

theologischen und rein wissenschaftlichen Werke unter dem Minister des Kultus, alle übrigen Gegenstände unter dem Polizeidepartement im Ministerium des Innern, die Censur der Gelegenheitsgedichte, Programme und einzelnen Blätter endlich unter der Polizeibehörde des betreffenden Druckorts, jedoch unter Kontrole und Aufsicht des Oberpräsidenten. Katholische Religions- und Andachtsbücher müssen, ehe sie der Censur unterbreitet werden können, vom Ordinarius oder dessen Stellvertreter das Imprimatur erhalten haben. § 6 bestimmt die Pflichten des neuen Ober-Censur-Kollegiums dahin:

1. die Beschwerden der Verfasser oder Verleger wegen gänzlicher oder partieller Verweigerung der Erlaubniß zum Druck zu untersuchen und nach dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes in letzter Instanz darüber zu entscheiden;

2. über die Ausführung des Censurgesetzes zu wachen; jede ihm bekannt gewordene Uebertretung desselben, sowie die Fälle, wo die verordneten Censoren dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes nicht Genüge geleistet zu haben scheinen, oder über welche sich eine fremde oder einheimische Behörde beklagt hat, mit einem Gutachten dem betreffenden Ministerium anzuzeigen;

3. mit den Oberpräsidenten und Censurbehörden über die Censurangelegenheiten zu korrespondiren, ihnen die von den oben erwähnten Staatsministerien ausgehenden Instruktionen zukommen zu lassen, sowie ihre allfallsigen Zweifel und Bedenklichkeiten nach den ihm von den gedachten Ministerien gegebenen Vorschriften zu heben;

4. das Verbot des Verkaufs derjenigen innerhalb oder außerhalb Deutschlands mit oder ohne Censur gedruckten Bücher, deren Debit unzulässig scheint, durch die Berichte an die vorgedachten Ministerien zu veranlassen.

§ 7 suspendirt, was Wöllner selbst nicht gewagt hatte, die der Akademie der Wissenschaften und den Universitäten bisher verliehene Censurfreiheit auf fünf Jahre. Während in § 8 und 9 (erstes Alinea) die alten Vorschriften über Druckort, Namen des Verlegers, und bei Zeitungen des Redakteurs erneuert werden, bestimmt das zweite Alinea des § 9: „Die Ober-Censur-Behörde ist berechtigt, dem Unternehmer einer Zeitung zu erklären, daß der angegebene Redakteur nicht von der Art sei, das nöthige Vertrauen einzuflößen, in welchem Falle der Unternehmer verpflichtet ist, entweder einen andern Redakteur anzunehmen, oder, wenn er den ernannten beibehalten will, für ihn eine von Unseren oben erwähnten Staatsministerien auf den Vorschlag gedachter Ober-Censurbehörde zu bestimmende Kaution zu leisten". § 10 betrifft die Formalien der Censur und § 11 verlangt die ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde für den Verkauf eines außerhalb Deutschlands gedruckten Buches. Nach § 12 dürfen keine in Deutschland gedruckten Bücher verkauft werden, wenn auf dem Titel nicht der Name einer bekannten Verlagshandlung steht. § 13

wiederholt fast wörtlich den § VII des Edikts von 1788. Es wird darnach der Verleger, welcher die Genehmigung zum Druck einer Schrift erhalten hat, von aller Verantwortlichkeit für ihren Inhalt frei, wogegen dem Verfasser nicht eine gleichmäßige vollständige Befreiung von Verantwortlichkeit zu Statten kommt. „Sollte der im § 6 des Bundesgesetzes vom 20. September 1819 vorausgesehene Fall eintreten", heißt es wörtlich, „und die Bundesversammlung die Unterdrückung einer solchen, unter gehöriger Beobachtung der gegenwärtigen Censurvorschrift erschienenen Schrift verfügen, so hat der Verleger Anspruch auf Entschädigung zu machen". § 15 hebt, um die Pille zu versüßen, die Entrichtung der Censurgebühren auf (nach § IX des Edikts von 1788 mußte der Drucker oder Verleger dem Censor zwei gute Groschen für den Bogen zahlen). § 16 bestimmt die Strafen für die Uebertretung des Gesetzes und § 17 verfügt, als wenn die bisherigen Vorschriften noch nicht hart genug gewesen wären, zu guter Letzt die völlige Vogelfreiheit der periodischen Presse in den Worten: „Zeitungen und andere periodische Schriften, sobald sie Gegenstände der Religion, der Politik, Staatsverwaltung und der Geschichte gegenwärtiger Zeit in sich aufnehmen, dürfen nur auf Genehmigung der oben gedachten Ministerien erscheinen, und sind von denselben zu unterdrücken, wenn sie von dieser Genehmigung schädlichen Gebrauch machen".

Selbst Wöllner hatte eine derartige Knebelung der Presse nicht fertig gebracht. Das neue Gesetz zerstörte die letzten Aussichten auf die Kontinuität der Entwicklung des preußischen Volkes; es war eine revolutionäre Maßregel, welche den Sturm vorbereitete. Mit der am 31. December 1819 erfolgten Verabschiedung der Minister Humboldt, Boyen und Beyme aber gewann diese Politik auch nach Außen hin ihren Ausdruck, ja sie drängte den Staat in jene unheilvollen Bahnen, welche ihn in seinem öffentlichen Leben um ein ganzes Menschenalter zurückwarfen und 1848 widerstandslos den tiefsten Demüthigungen aussetzten. Ganz abgesehen übrigens von den politisch denkenden Kreisen des Volkes, die ihrer Entrüstung bei der scharfen Ausführung des neuen Gesetzes natürlich nur in gelegentlichen Aeußerungen Luft machen konnten, begegnete dieses selbst in den höheren Beamtenkreisen vielfachem Tadel und Widerspruch. Die Ministerialakten enthalten eine in dieser Beziehung interessante Thatsache. Die königliche Regierung in Frankfurt a. O. hatte sich am 3. November 1819 in ihrem Berichte über die öffentliche Stimmung dahin ausgesprochen, daß die neuesten Beschlüsse des Bundestags und die darauf gegründete preußische Censur-Ver-

ordnung die meisten Gemüther sichtbar niederbeuge und jedes freimüthige Urtheil über Gesetzgebung und Verfassung verscheuche. Darauf hin reskribirte der Minister Schuckmann durch Kamptz am 25. December 1819 wie folgt: „Da der Bericht der Regierung nicht ein Urtheil ist, welches sie a priori über die Bundestagsbeschlüsse und das Censur-Edikt fällt, welches allerdings eine sehr ungebührliche Anmaßung sein würde, da die Beschlüsse mit Sr. Majestät Allerhöchster Zustimmung gefaßt sind und das Censur-Edikt von Sr. Majestät vorgeschrieben ist, so wird ihr aufgegeben, binnen acht Tagen anzuzeigen, an welchen Individuen und Klassen der Einwohner ihres Bezirkes und aus welchen Symptomen sie diese eigenen Beobachtungen, auch wer aus ihrer Mitte dieselben gemacht hat, indem die eigenen Beobachtungen des Kollegiums auf denen der Individuen beruhen können, ferner welche freimüthigen Urtheile über Gesetzgebung und Verfassung verscheucht werden?" Leider fehlen in den Akten alle weiteren Aeußerungen über diese Angelegenheit.

Nur ein Gedanke des Hagemeister'schen Entwurfes war in das neue Preßgesetz aufgenommen, wenn auch ziemlich in sein Gegentheil verkehrt worden, indem an Stelle der Behörde, welche dem Schriftsteller, Drucker und Verleger ursprünglich als Schutzwehr dienen sollte, das Ober-Censur-Kollegium errichtet wurde. Bei der Eile, mit welcher man an diesem Gesetze arbeitete, konnte im § 6 der Verordnung nur auf die neue Behörde verwiesen werden, indessen wurde sie nur wenige Wochen später durch königliche Kabinetsordre vom 25. November 1819 ins Leben gerufen. „Sie haben besonders darauf zu sehen, daß überall meine Absicht erreicht, nach liberalen Grundsätzen Preßfreiheit möglichst erhalten, den Mißbräuchen derselben aber kräftig gesteuert werde" — heißt es allerdings im Eingange des königlichen Erlasses; allein man darf nicht übersehen, daß Kamptz sein Verfasser war und daß deßhalb der Ton mehr auf kräftige Steuerung der Mißbräuche als auf möglichste Aufrechterhaltung der Preßfreiheit nach liberalen Grundsätzen gelegt werden muß. Was heißt überhaupt möglichst in einer amtlichen Direktive? Gerichtet war dieser Erlaß an die elf ersten Ober-Censoren, die Wirklichen Geh. Legationsräthe v. Raumer, Vorsitzender, und Ancillon, den Bischof Eylert, Geh. Justizrath Sack, Geh. Ober-Medicinalrath Langermann, die Geh. Ober-Regierungs-

räthe Körner (Vater von Theodor Körner), Behrnauer und Schöll, Regierungsrath und Professor Friedrich v. Raumer, Professor und Bibliothekar Wilken und Hofrath Beckedorff.

Unter vielfachem Wechsel seiner Mitglieder fristete dieses Kollegium sein wenig rühmliches und ziemlich nutzloses Dasein bis zum 1. Juli 1843, wo es von dem 1848 gleichfalls wieder aufgehobenen Ober-Censur-Gericht abgelöst wurde. Die Mitglieder, so ehrenwerthe Männer sie persönlich auch gewesen sein mögen, trifft der berechtigte Vorwurf, daß sie in einen Wirkungskreis eintraten, der nirgend genau abgegrenzt war, und daß sie ihn selbst dann nicht aufgaben, als man sie moralisch mißhandelte und nicht einmal mit den Mitteln zur Erfüllung ihrer Pflichten versah. Statt wie ursprünglich beabsichtigt war, eine selbständig vermittelnde und Aufsicht führende Behörde in allen Censurangelegenheiten zu bilden, wurde das Kollegium drei verschiedenen Ministerien untergeordnet und von diesen heute in seinen Maßregeln gebilligt, morgen ohne Umstände bei Seite geschoben. Die Minister des Innern, des Auswärtigen und des Kultus erließen z. B. nach eigenem Ermessen Bücherverbote, ohne es für angezeigt zu halten, das Ober-Censur-Kollegium von den ergriffenen Maßregeln zu benachrichtigen. Auch die Oberpräsidenten thaten, was ihnen gut dünkte, ohne jenes regelmäßig in Kenntniß zu setzen. Jeder Erfolg der neuen Einrichtung war durch diesen Mangel an Einheit, ja diese Willkür von vornherein unmöglich gemacht. Da die Mitglieder ihr Amt als Neben- und Ehrenamt bekleideten, so hatte man es überhaupt für überflüssig erachtet, für die nothwendigen Bureaukosten zu sorgen, geschweige denn einen Etat für sie festzusetzen. Nicht einmal ein Fond für Anschaffung von Büchern, Broschüren und Zeitschriften war vorhanden, um die Preßerzeugnisse, deren Charakter überwacht werden sollte, anschaffen zu können. Der Buchhändler Dümmler überließ einer königlichen Behörde „gegen einen billigen Akkord" zur Einsicht, was ihm zugeschickt wurde, oder vielleicht auch nur das, was ihm gutdünkte. Es war also der reine Zufall, die bloße Willkür, die hier entschieden. Man denke sich einen Censor, der den Rothstift nicht gebrauchen und die Seiten eines Buches nicht aufschneiden darf: das ist ein Henker ohne corpus delicti! Ebenso wenig war für entsprechende Räumlichkeiten gesorgt. Das Kollegium mußte daher froh sein, wenn es irgendwo aus Barmherzigkeit ein Unter-

kommen fand. Anfangs räumte man ihm im Ministerium des Auswärtigen ein Zimmer ein. Schon im Juni 1820 wurde es von hier vertrieben, so daß es in Ermangelung eines Lokals fünf Wochen keine Sitzungen halten konnte, bis man es endlich in einem der Zimmer des Schlosses unterbrachte, welche für die Berathungen der einzelnen Abtheilungen des Staatsraths bestimmt waren. Natürlich fehlte es unter diesen Umständen auch an einer nur halbwegs ausreichenden Bureau-Einrichtung. Die Räthe mußten meistens ihre Noten und Erlasse selbst abschreiben; einen eigentlichen Registraturdienst gab es gar nicht. „Das Ober-Censur-Kollegium — sagt der Geh. Regierungsrath von Rehfues in seinem, dem König am 16. December 1835 erstatteten Berichte über die Reorganisation dieser Behörde — hat seine Geschäfte bisher auf eine Weise getrieben, welche sich nicht mit der künftigen Erweiterung desselben und noch weniger mit ihrer Beschleunigung verträgt. Die Sitzungen desselben werden in den Gemächern des Staatsraths gehalten, die Expeditionen in den Bureaus des Ministeriums des Innern und der Polizei gemacht; die Registraturen aber befinden sich in den Lokalitäten des Ministeriums des königlichen Hauses. Die Inkonvenienz dieser Einrichtung, der unverhältnißmäßige Zeitverlust, die Unmöglichkeit eines raschen Geschäftsbetriebes liegen am Tage. Es dürfte aber vielleicht auch scheinen, als ob sich ein solches bloß gastliches Unterkommen mit der Würde eines wichtigen Dienstzweiges nicht vertrüge". So lange der wirkliche Geh. Legationsrath und spätere wirkliche Geheime Rath v. Raumer an der Spitze des Kollegiums stand, wurde wenigstens der Schein nach Außen gewahrt; nach seinem am 5. Juli 1833 erfolgten Tode löste sich jedoch die mühsam erhaltene Ordnung vollends auf, namentlich aber sank die ganze Behörde auch in den Augen des Publikums täglich mehr zu einer gewöhnlichen Polizeistelle herab.

Die erste Sitzung des Ober-Censur-Kollegiums fand am 17. December 1819 statt. Nur in den nächsten Jahren seines Bestehens folgten ihr ziemlich regelmäßige Fortsetzungen. So wurden 1820 im Ganzen 32, im Jahre 1821 nur 19 und 1822 sogar nur 17 Sitzungen gehalten. Von der 78. an, welche am 1. September 1823 zusammentrat, wurden keine förmlichen Protokolle mehr geführt, sondern nur hie und da vom Präsidenten v. Raumer ein Registraturvermerk gemacht und im Namen des Kollegiums unter-

schrieben. 1823 fanden 11, 1824 gar keine, 1825 nur 4, 1826 sogar nur 3, 1827 und 1828 aber wieder gar keine Sitzungen statt. Seitdem wurden solche höchstens bei außerordentlichen Gelegenheiten berufen. Oft findet sich nur das Datum eingetragen, oft ist der Gegenstand der Verhandlungen mit wenigen Worten erwähnt. Will man also die Thätigkeit des Kollegiums verstehen, so muß man auf seine Anfänge zurückgehen.

In den ersten drei Sitzungen, welche am 17., 24. und 31. Dezember 1819 stattfanden, wurde die Geschäftsordnung festgesetzt. Die Mitglieder betrachteten sich damals noch nicht weniger „für eine Schutzwehr der Freiheit der Schriftsteller als auch für eine Schranke gegen ihre Ungebühr", wiesen die Oberpräsidenten an, Vorschläge zur Bestellung von Lokal-Censoren einzusenden, welche letztere wieder vollständige Listen über das bewilligte oder verweigerte Imprimatur der ihnen vorgelegten Bücher einliefern sollten, und schlugen zugleich den Ministern vor, daß in allen Schriften die Druckerlaubniß, mit der Namensunterschrift des Censors versehen, auf der Rückseite des Titelblattes abgedruckt werden solle — ein Vorschlag, den übrigens die Minister nicht genehmigten. Ferner wurden an jedes Mitglied, „um die pflichtmäßige Wachsamkeit auf die politischen Zeitungen besser üben zu können", die Blätter je einer Provinz zur Beaufsichtigung übertragen und zwar Ostpreußen an Beckedorff, Westpreußen an Wilken, Pommern an Sack, Schlesien an Prof. v. Raumer, Posen an Schöll, Sachsen an Langermann, Westfalen an Körner, Cleve-Berg an Behrnauer und Niederrhein an Ancillon. Nur Eylert erhielt kein Decernat. Er erschien überhaupt nur einmal in einer Sitzung, obwohl er dem Kollegium von Anfang an bis zu Ende angehörte. „Es sei eine in unserem von Extremen bewegten Zeitalter sehr schwere Sache", erklärte er in seinem Annahmeschreiben vom 2. December 1819, „ohne der Wahrheit etwas zu vergeben, doch zugleich die Pflichten der Humanität und Liberalität nicht zu verletzen". Diesem Dilemma entging der vorsichtige Mann allerdings durch beständiges Fernbleiben von den Sitzungen. Die erste Beschwerde wurde dem Collegium vom Buchhändler G. Reimer in Berlin eingereicht, welcher in der letzten Dezemberwoche 1819 darüber Klage führte, daß der Censor Coulon die Erlaubniß zur öffentlichen Ankündigung einer Görres'schen Schrift versagt habe. Die Sache blieb in der Folge auf sich beruhen.

Mit der Gesetzgebung des Oktober und November 1819 war übrigens der gegen die freie Presse eröffnete Feldzug noch lange nicht geschlossen. So streng sie auch war, so fand sich immerhin noch ein weiter Spielraum für Erweiterungen und härtere Deutungen. Gleich mit Anfang des neuen Jahres dehnte Hardenberg die ursprünglich nur gegen politische Zeitungen erlassenen Bestimmungen auch auf politische Schriften überhaupt aus. Das Ober-Censur-Kollegium verwahrte sich zwar in seinem Beschluß vom 21. Januar 1820 gegen diese Willkür, als dem Edikt vom 18. Oktober 1819 zuwiderlaufend; indessen beachtete der Staatskanzler diesen Protest gar nicht weiter und ging sogar so weit, den Zeitungen durch die Censoren befehlen zu lassen, was sie in Zukunft zu schreiben hätten. Sein Werkzeug war der ehemalige französische Republikaner Geh. Oberregierungsrath Schöll, der jetzt, wie es scheint, seine Vergangenheit durch einen um so stärkeren loyalen Eifer in Vergessenheit zu bringen suchte und es durchaus nicht ungebührlich fand, demselben Kollegium ignorirend oder gar feindlich gegenüberzutreten, welchem er als Mitglied angehörte. Die beiden ausführlichen Instruktionen vom 8. Januar und 25. April 1820, welche Schöll geschrieben und der Kanzler genau durchgesehen hat, sind an sämmtliche Oberpräsidenten „in Ansehung der Censur der Zeitungen und politischen Flugschriften" erlassen und schreiben mit einer geradezu an's Komische grenzenden Genauigkeit vor, was und was nicht über die politischen Angelegenheiten gesagt werden dürfe. Hardenberg sagte in seinem Begleitschreiben vom 8. Januar 1820 eigenhändig am Schluß: „Da wo die Redacteure der Zeitungen rechtliche und aufgeklärte Männer sind, kann es den Censoren anheim gestellt werden, sie mit dem Inhalt der Instructionen bekannt zu machen, damit sie sich den Absichten der Regierung fügen und dadurch das Geschäft für sich selbst und die Censoren erleichtern. Doch darf eine solche Mittheilung nicht schriftlich geschehen". Ancillon dagegen sprach in der Sitzung vom 14. Januar 1820 die Besorgniß aus, daß diese Instruktionen durch Mitheilung an die Censoren noch weiter bekannt werden und zu unangenehmen Deutungen Anlaß geben möchten. Indessen bewahrten die Censoren völlige Verschwiegenheit und begnügten sich meistens damit, den Zeitungen die ihnen zugegangenen Vorschriften des Staatskanzlers gehörig einzuschärfen, gegen welche Verleger und Redakteure aus Angst vor den Folgen nicht zu verstoßen wagten.

Ganz abgesehen von der ungeheuerlichen Neuerung, daß die Regierung hier zum erstenmal officiell den Begriff der Censur so weit ausdehnt, daß sie vorschreibt, nicht was unterdrückt, sondern was geschrieben werden soll, sind diese Instruktionen durch den Umstand ein doppelt interessanter und wichtiger Beitrag zur Zeitgeschichte, weil sie zeigen, einerseits mit welcher Anmaßung und eingebildeten Ueberlegenheit sich hier die amtliche Weisheit dem beschränkten Unterthanenverstand gegenüber breit macht, andrerseits aber, mit welch schneidender Ironie sie in dem kurzen Zeitraum von drei Monaten von den Ereignissen widerlegt wird. Beide Instruktionen verrathen die geheimen Wünsche und die gänzliche Verblendung des politisch und geistig gänzlich unfähigen Absolutismus und verdienen deshalb auch in ihren Hauptsätzen wörtlich angeführt zu werden.

— — Da die Zeitungen und politischen Schriften — heißt es nach einer kurzen Einleitung zunächst in der Instruktion vom 8. Januar 1820 — einen großen und tief greifenden Einfluß auf das Volk haben und eins der vorzüglichsten Mittel sind, patriotische Gesinnungen, sowie religiöse und moralische Gefühle unter demselben zu verbreiten, da es nothwendig ist, den Bürgern des Staates über die in anderen Ländern vorfallenden Ereignisse richtige Begriffe zu geben, und die Unterthanen Sr. Majestät schon im Voraus auf die Art vorzubereiten, wie es in der Folge nothwendig werden kann, ihre Gesinnung in Anspruch zu nehmen; da endlich die Beschränkung der Preßfreiheit selbst auswärtigen Regierungen die Veranlassung geben kann, in den censirten Zeitungen den Ausdruck der Ansichten der Regierung zu vermuthen, so glaube ich den Herren Oberpräsidenten, unabgesehen der besonderen Localverhältnisse, folgende allgemeine Ansichten über den Stand der gegenwärtigen Politik eröffnen zu müssen.

Die Königl. Verordnung vom 18. October v. J. hat zum ersten Zweck, daß von Seiten der Regierung derjenigen Verantwortlichkeit genügt werde, welche Se. Majestät als Mitglied des deutschen Bundesstaats durch die Paragraphen 4 und 5 des Beschlusses vom 20. September gegen die übrigen Bundesregierungen übernommen hat. Es muß also von Seiten der Herren Oberpräsidenten vorzüglich darüber gewacht werden, daß in den in ihren Bezirken erscheinenden Zeitungen und politischen Schriften nichts aufgenommen werde, was der Bundesversammlung oder einzelnen Bundesgliedern zu einer gegründeten Beschwerde Anlaß geben könnte. Man kann mit Recht von wohldenkenden Schriftstellern erwarten, daß sie sich beeifern werden, die von den deutschen Fürsten gemeinschaftlich ergriffenen oder noch zu nehmenden Maßregeln in einem solchen Lichte vorzustellen und die

Nation über den Zweck derselben auf eine solche Weise zu belehren, daß die Regierung in der öffentlichen Meinung diejenige Unterstützung zur Ausführung derselben finde, auf welche ihre wohlmeinenden und väterlichen Absichten ihr ein Recht geben. Sollte jedoch irgend ein Schriftsteller sich unterfangen, die verabredeten Beschlüsse tadeln zu wollen, so muß eine solche Verirrung durchaus gehindert werden. Auch die in einzelnen Staaten des deutschen Bundes ergehenden Verordnungen müssen ohne Bemerkung mitgetheilt werden; ebenso kann kein Tadel gegen diejenigen Minister und Beamten geduldet werden, welche das Zutrauen der deutschen Fürsten besitzen. Hiervon hat jedoch in den Staaten, welche öffentlich berathende repräsentative Versammlungen haben, insofern eine Ausnahme statt, als diejenigen Ausfälle, welche in solchen Versammlungen gegen die Minister gemacht werden, angeführt werden können, insofern sie aus den in dem betreffenden Staate selbst erscheinenden Zeitungen genommen sind. Jedoch muß selbst in solchen Fällen mit der gebührenden Schonung verfahren und dasjenige, was zu Gunsten oder zur Rechtfertigung der Minister gesagt wird, in gleichem Umfang aufgenommen werden.

Was diejenigen repräsentativen Verfassungen selbst betrifft, welche einige deutsche Fürsten, ohne das Resultat des Wiener Congresses abzuwarten, in ihren Staaten eingeführt haben, so kann die Beurtheilung derselben in größeren politischen oder historischen Werken ganz unschädlich sein. Da aber die Prüfung der in denselben befolgten Grundsätze außer dem Fassungskreise des großen Publikums liegt, so gehört dieselbe nicht in Flugschriften, am wenigsten aber in Zeitungen. Noch weniger kann geduldet werden, daß unberufene Schriftsteller sich anmaßen, solche Verfassungsversuche, über deren Werth die Zeit richten wird, als Meisterstück oder beglückende Einrichtung anzupreisen und dadurch die Begriffe des Volkes zu verwirren.

Ueberhaupt muß in Ansehung der deutschen Angelegenheiten bemerkt werden, daß die Aufnahme eines sonst anstößigen Artikels nicht aus dem Grunde erlaubt sein kann, weil er aus einer andern deutschen, unter Censur stehenden Zeitung entliehen ist, insofern diese Zeitung nicht in dem Lande selbst erscheint, auf welches ein solcher Artikel sich bezieht. Da auch die Erfahrung gelehrt hat, wie unrichtig und nachlässig manche Redacteure von Zeitungen ihre Quellen anführen, so kann die in einem andern Lande gemachte Bemerkung, daß sie einen Artikel aus der Landeszeitung genommen habe, nicht als Beweis für die Wahrheit einer solchen Angabe gelten. Eine Ausnahme verdient jedoch der von bekannten wohldenkenden Männern redigirte „Oesterreichische Beobachter", dessen Artikel immer aufgenommen werden können, jedoch, wenn es nöthig ist, mit Angabe der Quelle.

Was hiernächst die auswärtige Politik angeht, so hat die Preußische Regierung das Glück, mit allen Mächten von Europa in dem besten Vernehmen zu stehen. Die Censur muß daher darauf sehen, daß

von allen Monarchen und Regierungen, sowie von ihren Ministern mit der gebührenden Achtung gesprochen werde. Da besonders eine enge freundschaftliche Verbindung zwischen unsrem Hofe und den Höfen zu Wien, London und Petersburg stattfindet, da dieselben in ihren Grundsätzen und Ansichten vollkommen übereinstimmen, da alle, die allgemeine europäische Politik betreffenden Maßregeln zwischen ihnen verabredet werden und keiner dieser Höfe sich in dieser Hinsicht irgend einen einseitigen Schritt erlaubt, da endlich Se. Majestät auf die Erhaltung dieser innigen Eintracht den allergrößten Werth legt, so muß nicht nur vermieden werden, den genannten drei Regierungen die mindeste Veranlassung zu irgend einer Beschwerde zu geben, sondern auch dahin gearbeitet werden, daß die boshaften und lügenhaften Gerüchte, welche einige französische und niederländische Zeitungen von Zeit zu Zeit von Uneinigkeit zwischen diesen Höfen oder doch von verschiedenen Ansichten der Monarchen zu verbreiten suchen, kräftigst entgegengearbeitet werde.

Der wichtigste Punkt der großen europäischen Politik ist in diesem Augenblick Frankreich. Die vier innigst verbundenen Mächte sehen die Aufrechterhaltung dieses Staates, der demselben unentbehrlichen monarchischen Verfassung und der bourbonischen Familie in der von uralten Zeiten hergebrachten Successionsordnung, als für die Ruhe und den Frieden von Europa nothwendig an. Jeder Versuch, in dieser gesetzmäßigen Ordnung eine Aenderung einzuführen, muß als eine Unternehmung gegen die monarchische Gewalt selbst angesehen werden, und das Glücken eines solchen Unternehmens würde die Quelle unseliger Folgen für Europa sein. Die Herren Oberpräsidenten werden die Censoren auffordern, den gefährlichen und verabscheuungswürdigen Lehren entgegenzuarbeiten, welche von gewissen, in Frankreich erscheinenden Flugschriften ausgehen, um zu verhindern, daß dieses Gift sich nicht durch preußische Zeitblätter verbreite. Es ist jedoch nicht hinreichend, dergleichen Grundsätze auszuschließen. Die Anhänger derselben versuchen allerlei indirecte Mittel, ihnen Eingang zu verschaffen, und hieran hauptsächlich müssen sie gehindert werden. Es darf deßhalb nicht länger der Wahn unterhalten werden, als wenn die königlich französische Familie von der Nation als ihr mit Gewalt aufgedrungen angesehen würde. Die mannigfaltigen Beweise von Menschenliebe und Wohlthätigkeit, welche alle einzelnen Glieder dieser Familie bei jeder Gelegenheit liefern, und welche von den royalistischen Blättern aufgenommen zu werden pflegen, sowie die Beispiele der Liebe und Anhänglichkeit für diese erhabenen Personen, welche so häufig angeführt werden, dürfen nicht länger, wie bisher allgemein der Fall war, verschwiegen werden. Die irrige Meinung, als wenn die französische Nation in zwei Parteien getheilt wäre, welche sich das Gleichgewicht halten, nämlich Anhänger der gesetzlichen Monarchie und Freunde einer neuen Aenderung der Dinge,

darf nicht länger durch unsere Zeitungen erhalten werden. Die Berichte des königlichen Gesandten, sowie aller von den verbündeten Mächten in Paris accreditirten Bevollmächtigten, die Aussagen der glaubwürdigsten Zeugen schildern die Masse der Nation als durchaus gutgesinnt und Ludwig XVIII. und seiner Familie herzlich zugethan. Nur eine kleine Anzahl von Metaphysikern, von heimlichen und offenbaren Republikanern und von Anhängern Buonaparte's bemüht sich, gefährliche Grundsätze auszustreuen. Ihre Zahl scheint nur im Auslande groß, weil ihre Schriften weit verbreitet sind und weil diese Partei durch das Wahlgesetz vom 5. Februar 1817 einen allerdings höchst bedenklichen Einfluß in der Deputirtenkammer erhalten hat. Mit Ausnahme dieser Minorität ist die Nation rein royalistisch, obgleich mit sich selbst über die Frage uneins, ob die Deputirten der rechten Seite, welche nach ihrer jedesmaligen Ueberzeugung bald für, bald gegen die Minister stimmen, oder die in der Mitte Sitzenden, welche unbedingt alle Vorschläge derselben unterstützen, die richtige Ansicht haben, denn über die Reinheit der Absicht hat kaum ein Zweifel statt.

Einige Redacteurs von Zeitungen verbergen ihre übeln Absichten unter dem Deckmantel einer gewissen Unparteilichkeit, welche ihnen untersage, sich für die eine oder andere Partei zu erklären. Diese Entschuldigung kann keineswegs als gültig angenommen werden. Nachdem es so weit gekommen ist, daß über die Absichten der linken Seite keine Zweifel mehr statt haben können, nachdem Ludwig XVIII. im Angesicht von ganz Frankreich erklärt hat, daß eine Faction an dem Umsturz seines Thrones arbeite, kann für einen guten Bürger keine Rede von Unparteilichkeit zwischen zwei sog. Parteien sein. Es ist gar kein Grund mehr vorhanden, die als Feindinn der Regierung bezeichnete Faction zu schonen. Artikel aus den Zeitungen dieser Partei, dem Constitutionel, dem Indépendant, dem Censeur, der Renommée, der Minerve etc., dürfen nur mit der größten Behutsamkeit aufgenommen werden.

So lange Ludwig XVIII. die gegenwärtigen Minister mit seinem Zutrauen beehrt, kann von Seiten unsrer Regierung nicht zugegeben werden, daß sie in den unter Königl. Censur erscheinenden Zeitungen angegriffen, oder daß die Beschwerden, welche die Royalisten Frankreichs von der einen und die Revolutionspartei von der andern Seite gegen sie führt, zu grell dargestellt werden; immer mit Ausnahme dessen, was in den Kammern gegen sie gesagt werden mag. Wir können uns jedoch nicht bergen, daß diese Minister seit drei Jahren eine Reihe von Fehlern begangen und dadurch alle Vorhersagungen der rechten Seite der Kammer wahr gemacht haben. Es ist, sowie die Dinge jetzt liegen, sehr zu befürchten, daß die Minister durch ihr Schwanken zwischen monarchischen und republikanischen Grundsätzen, die Monarchie selbst umstürzen und von der linken Seite der

Deputirtenkammer in den Strudel einer neuen Umwälzung gerissen werden. Bei dieser Besorgniß kann es die Meinung unsrer Regierung nicht sein, daß die Maßregeln dieser Minister durch preußische Zeitungen lobgepriesen werden.

Was die transpyrenäische Halbinsel und die Mißhelligkeiten Spaniens mit seinen Kolonien betrifft, so ist man über den wahren Zusammenhang der dortigen Begebenheiten zu wenig unterrichtet, als daß unsere Verfasser von Zeitschriften hoffen dürften, ihren Lesern darüber etwas Neues und Nützliches sagen zu können. Alle Nachrichten, welche sie darüber aus englischen Berichten schöpfen, können, insofern sie Thatsachen enthalten, welche der Geschichte angehören, unbedenklich eingerückt werden; in keinem Falle aber kann der Aufstand der spanisch-amerikanischen Kolonien gegen das Mutterland als rechtmäßig dargestellt werden.

Auch mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika steht unsre Regierung auf einem freundschaftlichen Fuß. Die aus jenem Lande eingehenden historischen, geographischen und statistischen Nachrichten können ohne Bedenken aufgenommen werden. Da jedoch in einigen westdeutschen Provinzen und in der Schweiz starke Auswanderungen nach Amerika statt haben, und die Regierung dieses Freistaats, vielleicht mit Unrecht, beschuldigt wird, durch Unterhändler jenes epidemisch gewordene Uebel zu unterhalten, so muß verhindert werden, daß durch unnöthiges Rühmen der vorgeblichen Glückseligkeit, welche man in jenem Lande genießt, oder Lobpreisen der Weisheit der amerikanischen Regierung, der Hang zum Auswandern genährt, oder den Regierungen der deutschen Staaten, wo das Auswandern eingerissen hat, Gelegenheit zu Beschwerden gegeben werde.

Was die Unruhen anlangt, welche vor einiger Zeit in England ausgebrochen sind, so hat die Regierung im vollkommensten Einverständnisse mit den Repräsentanten der Nation so kräftige Maßregeln in Ansehung derselben ergriffen, daß die Erneuerung solcher Bewegung nicht leicht zu befürchten ist. Sollte jedoch die Hoffnung des rechtlichen Theils der Nation getäuscht und neue Versuche zu aufrührerischen Bewegungen gemacht werden, so müssen dieselbigen, sowie sie es in der That waren, als das Verbrechen einer verabscheuungswürdigen Menschenklasse dargestellt werden.

Da die geographische Lage des westlichen Theils der Monarchie mancherlei Berührungen mit dem Königreich der Niederlande erzeugt, so werden die Herren Oberpräsidenten jener Provinzen sich zu Zeiten in dem Falle befinden, ihren Censoren über die Art und Weise gewisse Dinge vorzutragen, besondere Vorschriften zu ertheilen.

Die nordischen Staaten von Europa, Schweden und Dänemark, geben zu einer einzigen Bemerkung Anlaß. Der in Schweden regierende König, Carl Johann, ist von allen Staaten anerkannt und hat also auf gleiche Behandlung wie alle übrigen Monarchen ein ge-

gründetes Recht. Da jedoch sein Name oft von einer übelgesinnten Partei gemißbraucht wird, welche ihn, ganz ohne sein Zuthun, über alle Monarchen erheben möchte, die ihre Throne durch Erbschaft besitzen, so muß diesem Bestreben insofern entgegengearbeitet werden, daß alle Lobeserhebungen dieses Fürsten vermieden werden. (Hardenberg setzte vor Lobeserhebungen das Beiwort „übertriebene".)

Da endlich zwischen unsrer Regierung und dem römischen Hofe über wichtige Gegenstände Unterhandlungen gepflogen werden, so müssen nicht nur unsere Verhältnisse mit diesem Hofe geschont, sondern auch diejenigen Discussionen, welche sich zwischen demselben und anderen deutschen Staaten erheben könnten, bloß geschichtlich und ohne Bemerkungen vorgetragen werden. Die Achtung, welche die beträchtliche Anzahl unter preußischem Scepter stehender Katholiken verdient, erlaubt nicht, daß Zeitungen und Flugschriften etwas aufnehmen, was diese Religionsgenossen kränken könnte. Religiöse Polemik gehört am wenigsten in politische Zeitungen.

Die Dinte dieser Instruktion war kaum trocken geworden, als das Ministerium Decazes gestürzt und als durch diese Thatsache ein Theil der Schöll-Hardenberg'schen Warnungen überflüssig wurde. So blieb denn nichts übrig, als in einer zweiten Instruktion vom 25. April 1820 die Frankreich und Spanien betreffenden Stellen zu verbessern.

Wenn in obgedachter Instruction, heißt es dort, das Betragen der Minister Ludwig XVIII. einiger Maßen getadelt und demzufolge bestimmt wurde, daß dasselbe in den unter königlicher Censur erscheinenden Blättern nicht unbedingt gelobt werde, so bedarf es kaum der Bemerkung, daß dieser Punkt der Instruction sich nicht auf das jetzige, nach rein constitutionell monarchischen Grundsätzen handelnde Ministerium (Richelieu) beziehen könne. Ob die von diesem erneuerten Ministerium ergriffenen Maßregeln durchaus passend und zweckmäßig seien, über diese Frage wird die Zeit entscheiden, welche so manche Fehler enthüllt; aber die Absichten dieses Ministeriums sind über allen Zweifel erhaben. Es ist daher nothwendig, daß diesem in allen in Preußen erscheinenden nicht bloß Zeitungen und Flugschriften, sondern auch größeren Werken die vollste Gerechtigkeit widerfahre; die Discussion aber über die Zweckmäßigkeit ihrer Schritte, insofern sich diese nicht in den Debatten der Kammern befindet, aus politischen Zeitungen und Flugschriften ganz ausgeschlossen und für größere periodische und andere Werke aufgespart werde, als in welchen jede anständige Untersuchung der Wahrheit erlaubt ist und von Nutzen sein kann.

Da die rechte Seite der französischen Deputirtenkammer sich auf die redlichste und uneigennützigste Weise, selbst mit Aufopferung

mancher Privatansichten, an die Minister angeschlossen hat, so darf diese Seite durchaus nicht mehr als eine Partei dargestellt werden, welche auf den Umsturz der bestehenden Ordnung der Dinge losarbeite. Ew. — werden daher die Censoren dahin anweisen, daß diese Seite der Kammer durch keine andere Benennung bezeichnet werde, als die der rechten Seite oder der Royalisten. Es ist endlich Zeit, daß dieses Wort mit der Achtung ausgesprochen werde, welche in einem monarchischen Staate wie der preußische ist, jeder gute Unterthan für dasselbe empfinden soll. Besonders werden Ew. — den Censoren anempfehlen, die Benennung von Ultra, deren zu meiner Verwunderung sich noch immer einige preußische Zeitungen bedienen, nicht nur nicht in diesen, sondern überhaupt in keinem Werke zu dulden. Soll jener Ausdruck einen hohen Grad der Liebe und Verehrung für die Person des Königs und für die monarchische Verfassung ausdrücken, so ist zu bedauern, daß man ihn verunglimpft hat. Will man aber durch den Gebrauch desselben anzeigen, daß die damit belegten Personen die bestehende gemäßigte Monarchie in eine willkürliche Verfassung umändern wollen, so ist diese Beschuldigung ganz aus der Luft gegriffen und durch alles Vorgefallene hinlänglich widerlegt. Der Mißbrauch der Namen ist weit schädlicher als er im ersten Augenblick erscheint, weil man durch denselben die Begriffe der Menge verwirrt und sie zuletzt dahin bringt, das Strafbare für lobenswerth zu halten.

Aus demselben Grunde werden Ew. ꝛc. nicht länger dulden, daß der Name Liberale zur Bezeichnung einer Faction mißbraucht werde, deren strafwürdige Bemühungen und verruchte Zwecke von ihren Mitgliedern selbst in Schriften und Reden enthüllt worden sind. Um das Publicum nicht länger in Täuschung zu erhalten, soll das Wort Liberale nicht ohne den Zusatz: die vorgegebenen oder die sich selbst so nennenden gebraucht werden. Wohlgesinnte Schriftsteller behandeln ohnehin diese Partei als Revolutionäre und werden sich dieser Benennung am Liebsten bedienen.

2. Ew. — werden den Censoren der politischen Zeitungen die größte Behutsamkeit in Ansehung der spanischen Angelegenheiten anempfehlen. Kein gebildeter Mann (und ein solcher soll doch jeder sein, der durch die Redaktion einer Zeitung auf die Bildung seiner Nation wirken will) kann glauben, daß ein Machwerk wie die sog. Constitution der Cortez von 1812 in irgend einem Lande bestehen könne, und die Einführung derselben kann also höchstens als ein beklagenswerther Irrthum geschildert werden. Sie ist aber dadurch zum Verbrechen geworden, daß diese Constitution durch rebellische Truppen nicht nur dem Monarchen, sondern auch dem gutgesinnten Theile der Nation aufgedrungen worden ist. Weder die geheiligte Person des Königs noch die von ihm eingesetzte Regierungsjunta genießen ihrer Freiheit, sondern eine nach jakobinischen Grundsätzen

gebildete ungesetzmäßige Versammlung hat sich der Oberherrschaft bemächtigt. Es ist also vorauszusehen, daß die pyrenäische Halbinsel das Theater eines bürgerlichen Krieges und vieler Greuel werden wird, wenn es nicht der gesunden und wohldenkenden Majorität der Nation gelingt, an die Stelle der Constitution von 1812 eine vernünftige und wahre liberale Verfassung zu setzen.

Auf diese Alternative muß das Publicum vorbereitet werden, jedoch mit der Vorsicht, welche das bis jetzt von dem Monarchen beobachtete Stillschweigen erfordert. Dies wird am Besten geschehen, wenn den Redakteurs der Zeitungen untersagt wird, ihre Nachrichten über Spanien aus anderen Blättern als dem Moniteur, Journal des Débats, Quotidienne und Journal de Paris zu nehmen. Diese Beschränkung wird ihnen keinen lästigen Zwang auferlegen, da jene vier Blätter immer die neuesten und in der Regel die wahrsten Nachrichten liefern, dahingegen die Hamburger Blätter gewöhnlich falsche Gerüchte verbreiten.

P. S. (von Hardenbergs eigner Hand.) In Ansehung der spanischen Angelegenheiten wird es dem Zwecke der verbündeten Monarchen am Gemäßesten sein, wenn die Redakteurs von Zeitungen sich auf die bloße Erzählung von Thatsachen beschränken, insofern dieselbe aus den oben genannten Blättern genommen sind, ohne irgend eine Bemerkung noch ein Urtheil über das Geschehene oder zu Erwartende beizufügen.

Auch dieser zweiten Instruktion gegenüber konnte sich das Kollegium auf's Neue einiger Besorgnisse nicht erwehren, beschloß jedoch, „dieselben nicht eher zu äußern, als bis ein bestimmter einzelner Fall die schickliche Gelegenheit dazu bieten würde", heißt es in dem Protokoll der 16. Sitzung vom 5. Mai 1820. Natürlich blieb es bei diesem Beschluß. In Folge der Hardenberg'schen Nachschrift strichen aber die Censoren, um sich den Rücken zu decken, selbst die mäßigsten Ausdrücke in den aus jenen vier französischen Blättern in deutsche Zeitungen übergegangenen Artikeln. Indessen paßte auch dieses Verfahren dem Staatskanzler nicht. Er sah sich daher am 19. Juni 1820 zu der Erklärung veranlaßt, daß der Sinn des obigen Postskripts kein anderer gewesen sei, als den Redakteuren der preußischen Zeitungen alles eigene und unbefugte Beurtheilen der Begebenheiten auf der pyrenäischen Halbinsel, sowie die Aufnahme beurtheilender Artikel aus den englischen und gewissen deutschen Blättern zu untersagen. „Da die französische Regierung in Ansehung jener Begebenheiten, heißt es wörtlich am Schluß, dasselbe System befolgt wie die unsrige, und da von den

genannten vier Zeitungen umsoweniger unanständige Aeußerungen zu befürchten sind, als sie unter einer wohlgeordneten Censur stehen, so finde ich kein Bedenken, die Aufnahme spanischer Artikel aus denselben unbedingt zu verstatten. Die Absicht der Regierung, als eine solche zu erscheinen, welche keine Partei genommen hat, würde nicht erreicht, wenn gewisse in aller Rücksicht tadelns- oder lobenswerthe Handlungen allzunackt dargestellt würden; besonders aber könnte es auffallend sein, wenn das Publikum oder Fremde bemerkten, daß bei der Aufnahme von Artikeln aus wohlgesinnten französischen Zeitungen etwas weggelassen worden ist".

Das Ober-Censur-Kollegium erhielt den Auftrag, diesen von Schöll entworfenen Erlaß sofort an die Oberpräsidenten zu vermitteln und ließ sich überhaupt täglich mehr in eine untergeordnete Stellung herabdrängen. Wie es sich vom Staatskanzler die französische Censur als Vormund bestellen ließ und nicht einmal ein Wort der Abwehr versuchte, so war es auch nur insofern Ober-Censor, als es seine Wirksamkeit auf das ganze Königreich ausdehnen konnte, während die Censoren in den Provinzen nur für bestimmte Orte angestellt waren. So wenig die vorgesetzten drei Ministerien sich sonst um die Thätigkeit des Kollegiums kümmerten, so konnte es stets auf die unbedingte Zustimmung und Ermunterung namentlich des Polizeiministeriums rechnen, in dessen Namen der bekannte Kamptz zu reskribiren pflegte, wenn es ein Verbot oder eine mißbilligende Verfügung an einen Verleger oder Redakteur erließ. Zum Beweise seien hier nur einige charakteristische Fälle angeführt. Auf Antrag des „mit dem schlechten Geist" der Berliner Presse unzufriedenen Schöll ging am 28. Februar 1820 dem Redakteur Catel von der Vossischen Zeitung und am 20. Sept. dem Buchhändler Spener von der Spener'schen ernstliche Ermahnung und Warnung zu, daß sie im Falle fortdauernder Halsstarrigkeit den Antrag auf Entziehung des Privilegiums ihrer Blätter zu gewärtigen hätten, zumal sie sich nicht allein unbefriedigend, sondern auch unschicklich gegen den ihnen gewordenen Tadel vertheidigt hätten. Beide Zeitungen waren bekanntlich damals die einzigen in Berlin erscheinenden politischen Blätter. Der bestgehaßte und grimmigst verfolgte deutsche Verleger aber war F. A. Brockhaus in Leipzig. Sein Hauptverbrechen bestand in den Augen Schölls und des Ober-Censur-Kollegiums darin, daß er der großen Lese-

welt allgemein verständliche Bücher und Zeitschriften bot und daß er namentlich die Belehrung und Bildung der Massen in's Auge faßte. Bereits am 14. Juni 1820 trug Schöll im Kollegium auf sofortige Beschlagnahme des literarischen Wochenblatts (der heutigen Blätter für literarische Unterhaltung) an, welche denn auch am 20. Juni vom Minister Schuckmann verfügt wurde. An diese Maßregel schloß sich im folgenden August ein Verbot der Brockhaus'schen Zeitschrift für ganz Preußen, welches in Folge von Brockhaus' persönlichen Bemühungen beim Minister zurückgenommen wurde. Ein viel härterer Schlag aber traf den thätigen und gemeinnützigen Verleger im Mai 1821, als sein ganzer Verlag einer Recensur unterworfen wurde. Auch hier waren es wieder Schöll und das Ober-Censur-Kollegium, welche den schwachen Staatskanzler und die mißtrauischen Minister gegen Brockhaus erbitterten und hetzten. Die Quälereien gegen dessen Verlag hörten aber erst 1825 oder zwei Jahre nach seinem Tode auf*).

Wer andrerseits im Sinne des Schöll-Hardenberg'schen Obskurantismus schrieb, der konnte auf unbedingte Preßfreiheit für sich rechnen. So wurde denn auch den im Ausland gedruckten verschiedenen Bänden der „Restauration der Staatswissenschaften" von K. L. von Haller im Juni 1820 und im September desselben Jahres bei dessen „Vertrauen erweckendem Charakter" völlige Vertriebsfreiheit gewährt. Der Redakteur des Rheinisch-westphälischen Anzeigers dagegen, Dr. Heinrich Schulz in Hamm in Westfalen, ein guter Patriot, vortrefflicher Gelehrter und unabhängiger Tagesschriftsteller, erhielt 22. September 1820 eine „ernstliche Zurechtweisung", weil er in Nr. 74 seiner Zeitschrift zwei anstößige Artikel gebracht habe. Das Ministerium des Innern und der Polizei wurde vom Ober-Censur-Kollegium (Dezernent Körner, Jugendfreund Schillers!) auf diesen Artikel „eines bereits übelberüchtigten Blattes" besonders aufmerksam gemacht, dessen ganzes Verbrechen übrigens darin bestand, Friedrich Wilhelm III. an die endliche Erfüllung seines feierlichen Versprechens vom 22. Mai 1815 (Verleihung einer Verfassung) erinnert zu haben. Wegen desselben Vergehens wurde

*) Die Einzelheiten über Brockhaus' letzten Kampf gegen die preußischen Unterdrückungsmaßregeln finden sich in der vortrefflichen Biographie, welche sein Enkel Heinrich Eduard Brockhaus bis jetzt in zwei Bänden (Leipzig 1872 und 1876) veröffentlicht hat. Hoffentlich läßt der letzte (3.) Band dieses wichtigen Quellenwerkes nicht mehr lange auf sich warten.

in der 56. Sitzung vom 29. März 1822 beschlossen, „den Oberpräsidenten v. Vincke in allgemeinen Ausdrücken auf dergleichen gelegentliche anstößige Auswüchse der sonst achtbaren Zeitschrift aufmerksam zu machen, sowie ein wachsames Auge auf den rheinisch-westphälischen Anzeiger zu richten". Warum er in so kurzer Zeit von seinem übelberüchtigten Charakter zur Achtbarkeit emporgestiegen war, findet sich nicht im Protokolle verzeichnet. Unterm 19. Oktober 1821 beschloß das Kollegium, bei den Ministern des Innern und des Auswärtigen anzufragen, ob die Censur den Druck von Schriften gestatten dürfe, welche die Vertheidigung der Sache der Griechen, Lobsprüche ihres Unternehmens und Aufforderungen zum Kampfe gegen die Türken zum Gegenstand haben. Am 23. November 1821 verfügte es aber aus eigener Machtvollkommenheit, in der von der Decker'schen Hofbuchdruckerei herausgegebenen Liedersammlung für Studenten zwei aufregende Lieder (welche? wird nicht gesagt) streichen zu lassen und mittelst eingelegter Kartons zu ersetzen. In den Nummern 20, 24 und 26 der Vossischen Zeitung vom Jahre 1822 waren mit Genehmigung des Ministers v. Schuckmann einige Artikel über die Schrift: „Gegen die Aktensammlung des Professors de Wette" erschienen. Der Präsident von Raumer, der von jener Genehmigung nichts wußte, zog den Censor für das ertheilte Imprimatur zur Verantwortung; dieser entschuldigte sich aber mit höherem Befehl. Das Kollegium fand in seiner 55. Sitzung vom 8. März 1822, daß es in dieser Angelegenheit durch das unmittelbare Einschreiten des Polizeiministers in seiner dienstmäßigen Wirksamkeit sowohl als letzte Instanz in Druckverweigerungsangelegenheiten, wie auch als die auf Erfüllung der Censur-Gesetze Aufsicht führende Behörde gehemmt worden sei, und beschloß einen vollständigen Bericht mit Darlegung des Verlaufs der Sache und Anheimstellung des Beschlusses zu erstatten. Bei diesem Beschluß behielt es übrigens auch jetzt wieder sein Bewenden. Selbst in unschuldigen, jedenfalls politisch unanstößigen Dichtungen, wie den Tieck'schen Novellen, hatte der Censor ganze Seiten gestrichen. Das Kollegium, an welches sich der Verleger Reimer im März 1822 beschwerend gewandt hatte, stellte die meisten gestrichenen Stellen wieder her und beschloß, nur einige Worte zu vernichten (in einer Dichtung!). Für 1823 findet sich unter den Bücherverboten u. A. die bekannte Schrift des Amerikaners Alexander Everett über Europa

verzeichnet. Unterm 8. Oktober 1824 berichtete das Kollegium oder vielmehr in seinem Namen nur Raumer, da ja im ganzen Jahr keine Sitzung stattfand, den ihm vorgesetzten drei Ministern, daß er dem Buchhändler G. Reimer aufgegeben habe, die von ihm beabsichtigte Herausgabe von Fichte's Reden an die deutsche Nation — 1808 unbeanstandet von der französischen Censur zuerst in Berlin gedruckt! — dem Oberpräsidenten zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob die Herausgabe einer neuen Auflage mit oder ohne vorherige Censur erfolgen dürfe. Die Minister billigten diesen Bericht vollkommen — man denke einem Buche gegenüber, welches für den König von Preußen mehr als drei gewonnene Schlachten bedeutete! — und verpflichteten in ihrem Bescheid vom 31. Oktober 1824 ein für alle Mal die Verleger, jede unveränderte Auflage eines vor dem 18. Oktober 1819 erschienenen Buches der Censur von Neuem zu unterbreiten, während nur für die unveränderte Auflage eines nach dieser Zeit (dem Erlaß des Preß-Ediktes) veröffentlichten und censirten Werkes das Imprimatur nicht von Neuem nachgesucht zu werden brauchte.

Diese Beispiele werden für die Charakteristik der Hauptthätigkeit des Ober-Censur-Kollegiums genügen. Als es kurz vor Ablauf des Censur-Edikts vom 18. Oktober 1819, welches, wie bereits erzählt, ursprünglich nur für fünf Jahre erlassen war, um sein Gutachten gefragt wurde, ob das provisorisch geltende Gesetz zu verlängern oder ganz aufzuheben sei, sprach es sich in seinem Berichte vom 28. April 1824 für die Bestätigung der bestehenden und bewährten Einrichtungen auf einen bestimmten ferneren Zeitpunkt aus, da die Zeit für eine definitive Preßgesetzgebung noch nicht gekommen sei, und gab bei dieser Gelegenheit zugleich eine Uebersicht seiner bisherigen Thätigkeit. Nach dieser seiner eignen Angabe hatte es im Ganzen von 1819 an zwei Censoren wegen gröberer Fahrlässigkeit abgesetzt und nur zwei Klagen über Verzögerungen entgegengenommen. Im Ganzen wurden 107 Reklamationen gemacht und 5 davon der höhern Entscheidung der vorgesetzten Minister anheim gestellt, 22 vom Ober-Censur-Kollegium selbst erledigt und 80 an die Oberpräsidien überwiesen. „In den meisten Fällen hat das Kollegium den Ausspruch der Censur mildern können. Es hat sich von den Oberpräsidenten monatliche, nach einem vorgeschriebenen Schema eingerichtete Verzeichnisse aller

zur Censur eingereichten Manuskripte einsenden lassen, um danach die etwa nöthig erscheinenden Rückfragen, Bemerkungen, Ausstellungen oder Berichte zu veranlassen. Auch wurden sämmtliche Zeitungen und Zeitblätter, die in den preußischen Provinzen herauskamen, an die einzelnen Mitglieder zur regelmäßigen Durchsicht vertheilt, die wichtigsten deutschen Journale aber bei allen Mitgliedern in Umlauf gesetzt. Dagegen war die Erfüllung der Aufgabe unmöglich, das Verbot der außerhalb Deutschlands mit oder ohne Censur gedruckten Bücher durch Berichte an die betreffenden Ministerien zu veranlassen. Dem Ober-Censur-Kollegium war auch durch Artikel XI (s. o. S. 203) das Geschäft übertragen, die in deutscher Sprache außerhalb Deutschlands erscheinenden Schriften zu prüfen und ihnen die Debits-Erlaubniß zu ertheilen oder zu verweigern. Zu dem Ende hatten die Oberpräsidenten die ihnen deshalb zugehenden Gesuche der Buchhandlungen einzusenden; theils war eine Berliner Buchhandlung beauftragt, alle ihr zukommenden Schriften dieser Art vorzulegen, theils war beim auswärtigen Amt darauf angetragen worden, die königlichen Gesandtschaften in Petersburg, Kopenhagen, im Haag und in der Schweiz zur Einsendung von Verzeichnissen der in den Ländern, wo sie residirten, erscheinenden deutschen Schriften zu veranlassen. Diese Verzeichnisse gingen aber nur aus Petersburg ein. Hiernach wurden im Ganzen nur eine Zahl von 310 Schriften der bezeichneten Art vom Kollegium wirklich geprüft, von denen für 272 die Debitserlaubniß ertheilt und für 38 verweigert wurde. Natürlich bildeten diese 310 Bücher nur einen mäßigen Theil von der Gesammtzahl der wirklich erschienenen Schriften dieser Art und war eine bei weitem größere Zahl nicht vorgelegt worden".

Diese halbe Censur war natürlich viel schlimmer als gar keine, denn sie mußte die Behörden in der Achtung des Publikums herabsetzen. Wenn aber auch alle Schriften eingesandt, wenn sorgfältige Berichte von allen Gesandten eingelaufen wären, so hätten die Mitglieder bei ihren übrigen Geschäften weder die Mittel noch die Zeit gehabt, die ziemlich umfangreiche Literatur nur oberflächlich anzusehen, geschweige denn sorgfältig zu prüfen. Wo das Kollegium also handelte, da that es höchstens auf's Gerathewohl einen Schlag in's Wasser. In seinem Bericht vom 2. Mai 1825 bat es zur Erleichterung seiner Arbeiten um die ihm schon lange in Aussicht

gestellte Ernennung eines besoldeten Sekretärs, welcher alle außerhalb Deutschlands erscheinenden Schriften in deutscher Sprache prüfen und schriftlich sein Gutachten über deren Inhalt abgeben sollte; allein das Gesuch wurde nie beantwortet, geschweige denn erfüllt, weil man keine Mittel zu seiner Besoldung flüssig machen konnte oder wollte.

Einen sehr erheblichen Gegenstand der Beschwerden bildeten andererseits von 1825 an die theilweise hohen Gebühren, welche die Censur im Lichte einer kleinlich gehässigen Plusmacherei erscheinen ließen und in der That sehr schwer auf einzelnen Verlegern lasteten. Das Verhältniß hatte sich im Laufe der Jahre nämlich folgendermaßen gestaltet:

Bei Beginn der hier behandelten Epoche zahlte der Verleger an den Censor für jeden gedruckten Bogen zwei gute Groschen (§ IX des Censur-Ediktes vom 19. Dezember 1788) für seine Mühewaltung. Diese Vorschrift wurde durch § 15 des Gesetzes vom 18. Oktober 1819 in der Absicht aufgehoben, um dem neuen Gesetze leichtern Eingang zu verschaffen und um den Censor unabhängiger und höher in der öffentlichen Meinung zu stellen. Groß und drückend waren die bis zum 18. Oktober 1819 gezahlten Gebühren nicht. In Berlin, dem bedeutendsten preußischen Druck- und Verlagsorte, beliefen sie sich vom 1. Juni 1814 bis dahin 1820 auf ein Total von 2466 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. oder 411 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. per Jahr. Auf Grund dieser Ermittelungen wies Hardenberg am 12. November 1821 den Minister von Schuckmann an, den Berliner „Polizei-Intendanten" als bisherigen Censor mit 300 Thlr. per Jahr für den Ausfall in seinen Einnahmen zu entschädigen. Auch mit dem Antrage des Ober-Censur-Kollegiums erklärte sich der Staatskanzler einverstanden, wonach vom 18. Oktober 1819 bis zum 1. November 1820 den Censoren von Brandenburg, Sachsen, Jülich-Cleve-Berg, Nieder-Rhein, Preußen, Posen und Westfalen im Ganzen 1354 Thlr. 16 Sgr. von Staatswegen gezahlt wurden. Vom 1. November 1820 bis zum 31. Dezember 1821 wurden von der Regierung folgende Beträge für Gebühren an die Censoren der verschiedenen Provinzen vergütet: Brandenburg (incl. Berlin) 2459 Thlr. 6 Sgr.; Sachsen 1080 Thlr. 14 Sgr.; Jülich-Cleve-Berg 397 Thlr. 7 Sgr.; Schlesien 38 Thlr. 14 Sgr.; Westpreußen 50 Thlr. 17 Sgr.; Total 4735 Thlr. Von Pommern

war keine Liquidation eingereicht worden. In seinem Berichte vom 17. Mai 1821 schlug das Ober-Censur-Kollegium mehrere Abstufungen für Censurgebühren vor, welche unter Berücksichtigung des nahen Erlöschens des Quinquenniums (18. Oktober 1819 — 18. Oktober 1824) von den Ministern auch genehmigt wurden. Es sollten fortan Censurgebühren gezahlt werden für den Bogen und zwar ohne Unterschied des Formates:

1. für politische und historische Schriften 10 gute Groschen;
2. für philosophische, theologische, militärische, in die Politik einschlagende pädagogische und juristische Schriften 8 gute Groschen;
3. für belletristische und geographische 6 gute Groschen;
4. für alle übrigen Schriften und für unveränderte Auflagen 4 gute Groschen.

Die Akten enthalten merkwürdige Beispiele, welchen Spielraum verschiedene Censoren in den vier Klassen und in der Unbestimmtheit der Vorschriften überhaupt fanden, und wie unverhältnißmäßig hoch zu seinem Werthe die Censur für manches Buch bezahlt wurde. Ein Censor liquidirte für zwei Schriften von bez. 33 und 106 gedruckten Bogen 377 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Censurgebühren. Seine Rechnung wurde zwar auf 124 Thlr. 12 Sgr. ermäßigt; aber selbst diese Kosten mögen noch höher gewesen sein als das Honorar, welches ihre Verfasser erhalten hatten. Unter den hier erwähnten Censurgebühren von 377 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. befand sich das Buch „Eiflia illustrata oder geographisch-historische Beschreibung der Eifel" von Schannat, aus dem Lateinischen übersetzt von Bärsch mit 187 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. Censurgebühren, die gesetzlich auf 44 Thlr. ermäßigt wurden. Auch zu 3 Sgr. für den Bogen würde es über 10 Thaler bezahlt haben, was außer allem Verhältniß zu den sonstigen Verlagskosten und dem zu erwartenden Gewinn gestanden hätte. Rehfues bemerkt, daß „der Staat von 1819—1824 deßhalb die Censurgebühren auf sich genommen habe, weil es unmöglich gewesen, den Censoren zuzumuthen, ein allgemein für beschwerlich, gehässig und kitzlich angesehenes Geschäft umsonst zu führen". Für den alten Satz von zwei guten Groschen wollte aber kein tüchtiger Mann arbeiten.

Die Kabinetsordre vom 28. Dezember 1824 bestimmte, „daß mit dem 1. Januar 1825 die Entrichtung der Censurgebühren aus Staatskassen aufhören und dagegen, wie das früher der Fall war,

von dem Verleger oder Buchdrucker und zwar mit drei Silbergroschen für jeden gedruckten Bogen, geleistet werden soll". Aber selbst diese Gebühren waren hoch in Fällen, wo sie für neue Abdrücke der Bibel, der griechischen und römischen Klassiker, für Wörterbücher und dergl. bezahlt wurden, und wo der Censor weiter keine Mühewaltung hatte, als sein Imprimatur hinzuzusetzen. So wurden 1822 für die dritte Ausgabe von Rosenmüllers Hebräischer Bibel nicht weniger als 28 Thlr. 5 Sgr. vorschriftsmäßig liquidirt. Das Waisenhaus zu Halle verlegte z. B. fast gar keine anderen Werke als solche, und andere Buchhandlungen beschäftigten sich gleichfalls oft ausschließlich mit Literaturzweigen, für welche die Censur eine bloße Formalität war. Bei diesen Bestimmungen behielt es bis zum Aufhören der Censur im Wesentlichen sein Bewenden. Bei Zeitungen dagegen wurden 5 Sgr. per Bogen erhoben.

Um jedoch zu dem Ober-Censur-Kollegium zurückzukehren, so wurden mit jedem Jahre wie seine Sitzungen, so auch die protokollarischen Vermerke immer unregelmäßiger oder fehlen bald ganz bei den Akten. Wenn vom 1. September 1823 bis zum 1. April 1829 im Ganzen elf Sitzungen stattfanden, also alle sechs Monate nicht einmal eine, so beweist das, wie wenig Vertrauen das Kollegium bei Verlegern und Autoren genoß, und wie leicht die geringen Geschäfte durch schriftliche Abstimmung oder Cirkulare erledigt werden konnten. Als der Präsident v. Raumer am 9. März 1829 einmal wieder eine Sitzung berief, geschah dies mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß bisher nichts zur Berathung vorgelegen habe. In dieser Sitzung vom 1. April 1829 wurde über die Censur der nicht periodischen historisch-politischen Presse Berlins und der periodischen historisch-politischen Presse der übrigen Provinz Brandenburg berathen. Die Beschlüsse finden sich jedoch nicht in den Akten.

Bis zum Sommer des Jahres 1830 hatten sich die Geschäfte in der angegebenen ermüdenden Eintönigkeit oder Unthätigkeit dahin geschleppt. Nur vier Mitglieder von elf waren überhaupt in Thätigkeit, der Präsident v. Raumer, die Geh. Räthe Ancillon, Sack und Bibliothekar Wilken, während die übrigen nicht einmal in den Sitzungen erschienen. Mit dem Ausbruche der Julirevolution fuhr ein panischer Schrecken in die regierenden Kreise Europas. Namentlich in Preußen erinnerte man sich mit bösem Gewissen dessen, was

man im Mai 1815 dem Volke feierlich verheißen, im Laufe langer Reaktionsjahre aber versagt oder verkümmert hatte, und fürchtete in dem welterschütternden Ereigniß das Herannahen der rächenden Nemesis. Statt jedoch in freiere Bahnen einzulenken, zog man die Zügel noch straffer. Namentlich hielt die herrschende Regierungsweisheit die Presse in erster Linie für die Anstifterin aller revolutionären Bewegungen und wandte ihr eine noch viel schärfere Aufmerksamkeit zu. Das bisher vernachlässigte Ober-Censur-Kollegium sollte jetzt durch verdoppelte Thätigkeit die aus ihren Fugen gerenkte Welt wieder in Ordnung bringen. Der König sprach sogar in seiner Kabinetsordre vom 6. Oktober 1830 von Paris, als dem Herde der planmäßigen Vergiftung des Zeitgeistes, und wollte selbst die Mittheilung der revolutionären Ereignisse in den deutschen Zeitungen verhindert wissen. Die gefährlichsten Bewegungen unserer Zeit sind in seinen Augen durch die periodische Presse hervorgebracht. Er verlangte deßhalb, daß das Ober-Censur-Kollegium, welches bisher Alles zu spät erfahren habe, von sämmtlichen im Lande erscheinenden Zeitungen und Tagesblättern politischen Inhalts ohne alle Ausnahme genaue Kenntniß nehme und alle außerhalb Deutschlands erscheinenden Schriften prüfe, um nöthigenfalls deren Verbreitung rechtzeitig entgegenzutreten. Dazu hätte es aber vor Allem der Anweisung bestimmter Summen und der Feststellung eines, wenn auch noch so bescheidenen Etats bedurft; allein das würde Geld gekostet haben, und das wollte man nicht ausgeben. So blieb wieder Alles beim Alten. Dagegen ernannte der König, auf des Präsidenten Bitte um Bewilligung frischer Arbeitskräfte, zu neuen Mitgliedern laut Kabinetsordre vom 30. November 1830 den Bischof Neander, den Geh. Reg.-Rath Jouffroy und den Geh. Reg.-Rath Tzschoppe. Bald nach ihrem Eintritt entstanden neue Lücken. Es starb nämlich der Geh. Reg.-Rath Körner (13. März 1831), Friedrich von Raumer reichte 3. November 1831 seine Entlassung ein (erhielt sie aber aus unten näher darzulegenden Gründen erst 21. Juli 1833), Behrenauer ward 14. November 1831 auf seinen Wunsch von seinem Amte entbunden, so daß nach ihrem Abgang die ursprüngliche Zahl von elf Mitgliedern wieder in Thätigkeit war oder vielmehr hätte sein sollen. Denn nur sieben von ihnen, der Präsident, Ancillon, Sack, Wilken, Neander, Jouffroy und Tzschoppe betheiligten sich an den Arbeiten. Eylert kam nach wie

vor nicht. Beckedorff war als vortragender Rath im Kultusministerium 1827 katholisch geworden und zwar als solcher zur Disposition gestellt, aber in seinem Amte bei dem Ober-Censur-Kollegium belassen. Indessen nahm er an den Sitzungen seit jener Zeit nicht mehr Theil. Langermann, der 1832 starb, war nie ein eifriges Mitglied gewesen, und Schöll hatte sich seit dem Tode Hardenbergs kaum mehr an den Arbeiten betheiligt. Auf Veranlassung des Ministers Brenn schlug das Kollegium am 9. Dezember 1831 als neue Mitglieder vor: die Professoren Karl Ritter (ohne dessen Wissen und gegen dessen Protest) und Lancizolle, den Geh. Ober-Justizrath Müller, Geh. Ober-Reg.-Rath v. Bernuth, den Regierungs- und Schulrath Reichhelm und Geh. Reg.-Rath Kortüm. Ancillon wollte auch Jarcke, den bekannten Redakteur des Berliner Wochenblatts, unter die Zahl der Kandidaten aufgenommen wissen. Gegen den letzteren wurde jedoch in dem späteren Berichte bemerkt, daß so gut auch die Tendenz, sowie bisher auch die Aufführung seiner politischen Zeitschrift (Berliner Wochenblatt) sei, es jedoch nicht angemessen erscheine, daß der Redakteur einer politischen Zeitschrift Mitglied des Ober-Censur-Kollegiums werde.

In Süd- und Mitteldeutschland waren es nur die Konstitutionellen, welche den Regierungen schwere Sorgen machten. In Preußen dagegen fing jetzt auch die Linke der Hegel'schen Schule an, den patriarchalischen Staat zu bekämpfen und in der wissenschaftlichen Literatur matt zu setzen. Ihr Berliner Führer zu jener Zeit war Eduard Gans. Direkt konnte man ihm mit dem ganzen Arsenal der strafrechtlichen Paragraphen nicht beikommen, man schlug deshalb auf den Censor und suchte diesen durch ernstliche Rügen ängstlich und zugleich hart gegen die verhaßte Richtung zu machen. So beschwerte sich das Ober-Censur-Kollegium in einem Berichte an den Minister des Innern, Brenn, d. d. Berlin 21. April 1831 über die vierte Abtheilung des ersten Bandes der von Gans bei Duncker & Humblot herausgegebenen „Beiträge zur Revision der preußischen Gesetzgebung", namentlich aber über drei darin enthaltene Aufsätze, welche mehrere zum Abdruck nicht geeignete anstößige Stellen enthalten sollten. Es wurden nämlich die Aeußerungen des Verfassers getadelt über die Befreiung des Fiskus von Verzugszinsen und über die fiskalischen Vorrechte im Konkurs, (S. 302, 303 und 307) als in sehr wenig angemessenen Ausdrücken abge-

faßt. Eine gleich unanständige Sprache finde sich in dem Aufsatze über das Amt der Referendarien und Auskultatoren S. 343, die verwerflichsten Aeußerungen aber seien in dem Aufsatze über Provinzialgesetze S. 357 enthalten. Die ganze Deduktion von S. 364—376 sei eine fortlaufende Kette hämischer Angriffe auf die preußische Staatsverwaltung und Gesetzgebung in dem Zeitraume von 1816 bis 1830. Es heiße dort: auf die sieben geistig fetten Jahre (1806—1813) seien zweimal sieben magere gefolgt, wie sehr auch die Leiblichkeit dabei gediehen sein möge. Der Verwaltung aber werde die absichtliche Nichterfüllung höherer Anordnungen zur Last gelegt. Der Verfasser habe sich nach Ansicht des Ober-Censur-Kollegiums durch die bezeichneten Stellen strafbar (§ 151, Titel 20, Theil II des Allgem. Landrechts), der Censor aber einer groben Pflichtvernachlässigung schuldig gemacht, weshalb das Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg zur ernstlichen Rüge des Verfahrens des Censors angewiesen werden sollte. Natürlich that das Ober-Censur-Kollegium keine Fehlbitte. Daß ein wissenschaftlich und gesellschaftlich so hochstehender Mann wie Gans überall seinen berechtigten Tadel in den gewähltesten Worten begründet hatte, bedarf wohl keiner besondern Erwähnung.

Den Vorsitz im Kollegium, welches außer dem Präsidenten aus den Herren Eylert, Beckedorff, Neander, Jouffroy, Tzschoppe, Müller, Macksprang und Lancizolle bestand, führte als ältestes Mitglied Wilken. Sie baten am 5. Dezember 1833 um die Ernennung des Geh. Rath Kortüm, der Professoren Homeyer und Ranke, sowie des Direktors Ribbeck. Nachdem im Laufe der Jahre wieder acht Mitglieder ausgeschieden waren, beschied der König erst am 26. Januar 1839 das Ober-Censur-Kollegium auf seine acht Mal wiederholten Gesuche vom 5. Februar 1834, 2. Mai 1834, 2. November 1835, 31. März 1836, 29. November 1836, 1. April 1837, 7. Juli 1838, 8. September 1838 und ernannte zu neuen Mitgliedern den Kammergerichtspräsidenten v. Bülow, den Geh. Ober-Justizrath Göschel, Gymnasial-Direktor Dr. Ribbeck und Hofprediger Sack.

Inzwischen waren zwei Ereignisse eingetreten, deren eines, das Entlassungsgesuch Friedr. v. Raumers, in jener politisch trockenen Zeit die öffentliche Aufmerksamkeit wieder einmal auf das Ober-Censur-Kollegium lenkte und vielen Staub aufwirbelte, während

das andere die Berufung des Geh. Reg.-Raths und Kurators v. Rehfues aus Bonn betraf, welcher den Plan einer Reorganisation dieser Behörde zu entwerfen und dem Könige zu unterbreiten hatte. Raumers Angelegenheit fällt in die Jahre 1831 und 1832, die Rehfues'sche Arbeit in die Jahre 1833 bis 1835. Beide waren an sich unfruchtbar, liefern aber schätzenswerthe Beiträge zur Geschichte der rettungslosen Krankheit des Kollegiums und der Zeit überhaupt.

Raumer hatte in den ersten Jahren des Bestehens des Kollegiums an den Arbeiten und Sitzungen desselben fleißig theilgenommen, zog sich aber von diesem ganz zurück, als es den Druck der später in Leipzig herausgegebenen Rede untersagte, welche er 1822 als Rektor der Universität zur fünfundzwanzigjährigen Jubelfeier der Regierung Friedrich Wilhelm III., in Gegenwart des Kronprinzen und „einer erlauchten Versammlung" gehalten hatte. Der König selbst, erzählt Raumer, habe die ihm überreichte Handschrift dieser Rede gnädigst aufgenommen und ihm einen Brillantring dafür zustellen lassen. Seit der Zeit waren neun Jahre vergangen und die Leistungen des Kollegiums immer unbedeutender, seine Aengstlichkeit immer größer geworden. So bat denn Raumer den Präsidenten (seinen Onkel) v. Raumer unterm 30. Oktober 1831 um seine Entlassung und begründete diese, nachdem er die obige Thatsache erwähnt hatte, im weitern Verlauf seines Schreibens folgendermaßen*):

„Ich würde indessen die für meine geschichtlichen Arbeiten nöthige Zeit vielleicht gefunden und gewiß die nebenerwähnte Thatsache leicht verschmerzt haben, wenn ich mich mit voller Ueberzeugung dem Verfahren anschließen könnte, welches zeither das Oberzensurkollegium geleitet zu haben scheint. Anstatt nämlich die schreibende und lesende Welt für große, echte Freiheit zu erziehen und, ich möchte sagen, der literarischen Großheit immer näher zu bringen, hat vielmehr die Strenge und Aengstlichkeit der Aufsicht allmälig zugenommen, sodaß Preußen (einst in dieser Beziehung der freigesinnteste und der Treue, sowie dem Verstande seiner Unterthanen am meisten vertrauende Staat) jetzt fast hinter allen andern zurücksteht.

Die Zahl der Verbote von Büchern und Zeitschriften wächst, obgleich dieser geistige Kordon das etwaige Böse noch weniger abhalten oder vernichten kann, als der jetzt aufgegebene, medizinisch-

*) Ohne Datum auch abgedruckt in Lebenserinnerungen und Briefwechsel von Friedrich v. Raumer. Leipzig 1862. 2. Bd. S. 356—358.

militärische die Cholera. Hierbei wird der wissenschaftlich gebildete Mann behandelt wie das unerfahrene Kind, das sich in der Leihbibliothek schlechten Zeitvertreib holt; fremde Buchhändler beziehen den Vortheil, welcher den einheimischen entgeht, und das Ausland druckt das, was (ich war selbst mehrmals in dem Fall) hier das Imprimatur nicht erhält. Preußen, auf welches das übrige Deutschland wie auf seinen Leitstern hinblickte, hat hierdurch unglaublich an Popularität verloren und zwar durch Maßregeln, die, für sich betrachtet, unbedeutend erscheinen, aber mehr auf die wichtige Gesammtstimmung der Deutschen wirken, als derjenige glaubt, dem es an Verbindungen mit dem Auslande fehlt.

Ja die unwahren und ungezogenen Angriffe der Fremden auf Preußen finden nirgends eine angemessene Stätte der Widerlegung, weil man nicht erlaubt, daß neben der Rechtfertigung auch die Anerkenntniß etwaiger Mängel eintrete. Sollte ich mich indessen in dem hier mehr Angedeuteten als Entwickelten schlechthin irren, so werden Ew. Excellenz und ein verehrtes Kollegium doch billigen, daß ich mich aus einem Verhältniß zurückziehe, welches mich zwingen würde, gegen meine Ueberzeugung zu handeln, und mich für Maßnahmen mit verantwortlich machte, die ich mißbillige.

Diese Erklärung lege ich übrigens erst jetzt ab, weil mir Ew. Excellenz nicht eher dazu eine unabweisbare Veranlassung gaben. Früher würde sie mir vorlaut und anmaßlich erschienen sein; auch wollte ich den Schein vermeiden, als suchte ich durch einen auffallenden Rücktritt falschen Ruhm und zweideutige Popularität zu erwerben".

N. B. „Ob ich gleich weiß, bester Onkel, daß Ihnen die Anlage nicht angenehm sein kann, erlaubt doch mein Gewissen und meine wohlbegründete Ueberzeugung nicht, sie anders zu fassen. Und ob ich gleich ferner weiß, daß mein Stoßseufzer so wenig Wirkung thun wird, als wenn (nach dem Sprichwort) der Hund den Mond anbellt, muß ich doch verlangen, daß er in die Hände der drei Minister komme".

Der Präsident v. Raumer hielt es nicht für angezeigt, dieses Entlassungsgesuch den Ministerien vorzulegen, welche darin „einen nicht geigneten Versuch, sie zu belehren, finden dürften". Er bedauerte den Rücktritt nur aus dem Grunde, weil jetzt so viel inaktive und so wenig aktive Mitglieder vorhanden seien. Sack dagegen erklärte unterm 1. November 1831, die dem Kollegium gemachten Vorwürfe ob zu großer Strenge und Aengstlichkeit seien viel zu allgemein und unbestimmt hingestellt, als daß sich denselben ein ebenso allgemeines Ableugnen entgegenstellen ließe. Die Mitglieder seien keine Gesetzgeber, sondern Richter, die das gegebene

Gesetz zu befolgen hätten. Unterm 3. November 1831 bat Friedr. v. Raumer den Präsidenten wiederholt, sein Entlassungsgesuch den drei Ministern vorzulegen, was denn endlich auch geschah. Diese waren erbittert über eine solche Unbotmäßigkeit und theilten unterm 13. November dem Kollegium mit, daß wegen der vorgelegten Erklärung des Professors v. Raumer demnächst das Weitere eingeleitet werden solle; allein es behielt oder mußte vielmehr bei dieser Drohung sein Bewenden behalten, da Raumer nicht zum Bleiben gezwungen werden konnte.

Noch verdrießlicher aber wurde die Sache für Kollegium und Ministerium, als sie an die Oeffentlichkeit drang und auch dem Könige nicht mehr verborgen bleiben konnte. Raumer hatte nämlich, unvorsichtig genug, den Entwurf seines Entlassungsgesuches dem ihm befreundeten Buchhändler G. Reimer in Berlin unter dem Siegel der Verschwiegenheit mitgetheilt, dieser aber das Schriftstück von seinem Gehülfen L. Schönrock abschreiben lassen, welcher sich mit einer Kopie nicht begnügte, und eine zweite dem Buchhändler Erhard in Stuttgart einsandte. Letzterer aber druckte sie in der von ihm verlegten Stuttgarter Allgemeinen Zeitung ab, von wo das Schriftstück zunächst seinen Weg in die Allgemeine Augsburger, Speyerer, Cassseler, Bremer Zeitung und den Nürnberger Korrespondenten fand. Raumer mochte sich entschuldigen, soviel er wollte, und den Sachverhalt erklären, es half nichts, und er wurde sogar polizeilich vernommen. Das Ober-Censur-Kollegium rechtfertigte sich im Januar 1832 beim Minister und klagte Raumer als muthwilligen Verkleinerer seiner Leistungen an, von denen er um so weniger wissen könne, als er neun Jahre vor seinem Schreiben nicht in die Sitzungen gekommen sei. Er habe die Pflicht, seine allgemein gehaltenen Angaben und tadelnden Bemerkungen zu specificiren. Letzteres Verlangen ging wohl etwas zu weit, angesichts der Thatsache, daß die unschuldige Rotteck'sche Weltgeschichte damals gerade vom Ober-Censur-Kollegium verboten war, welches Verbot in derselben Nummer der Stuttgarter Zeitung stand, welche auch Raumer's Entlassungsgesuch enthielt. Die öffentliche Meinung nahm natürlich um so mehr Partei für Raumer, als Tzschoppe als die eigentliche Seele des Ministeriums des Innern und als thatsächlicher Leiter des Ober-Censur-Kollegiums es persönlich darauf angelegt zu haben schien, den Widerspruch aller nicht officiellen Kreise

zu reizen. Hier ein Beispiel aus vielen! Der Cassele Censor der dort erscheinenden Politischen Blätter, Reg.-Rath Nebelthau, hatte im Sommer 1832 erklärt, nur ein pflichtvergessener und feiger Mann könne in der gegenwärtigen verhängnißvollen Zeit den Auftrag zur Uebernahme der Censur ablehnen (das ging auf Böckh), mit welcher persönlichen Gefahr das Amt auch verbunden sein möge. Es gelte die Rettung des theuren Vaterlands von dem Verderben, welches ihm die schrecklichste Preßfreiheit bereite. Darauf schrieb Tzschoppe als Vertreter des Ministers des Innern an sich selbst, als Mitglied und einzigen Arbeiter des Ober-Censur-Kollegiums, unterm 13. August 1832: „Die Erklärung des Reg.-Raths Nebelthau enthält so lobenswerthe Gesinnungen betreffs der Stellung der Censoren in der jetzigen Zeit, daß die größtmögliche Verbreitung derselben nur von Nutzen sein kann. Ich ersuche daher das Ober-Censur-Kollegium, die nöthigen Einleitungen dahin zu treffen, daß seine Erklärung in die öffentlichen Blätter des Verwaltungsbezirkes sämmtlicher Oberpräsidenten aufgenommen werde".

Raumer's männliches Verhalten gewann durch diese kleinen und gehässigen, von Tzschoppe in Bewegung gesetzten Mittelchen eine viel größere Bedeutung, als es an sich vielleicht gefunden haben würde. Die Regierung aber war es allein, welche unter dieser Art persönlicher Kriegführung in ihrem Ansehen geschädigt werden mußte. Der König endlich erledigte die viel erörterte Frage durch folgende Kabinetsordre, welche er am 21. Juli 1833 an Raumer erließ:

„Die dem Ober-Censur-Kollegium vorgesetzten Minister haben Mir die Verhandlungen über Ihr Entlassungsgesuch und über den Abdruck desselben in öffentlichen Blättern des Auslandes vorgelegt und auf Ihre Entlassung angetragen. Ich habe keine Bedenken gefunden, Sie nach Ihrem Wunsche als Mitglied des Ober-Censur-Kollegiums zu entlassen und Sie fernerhin von den Arbeiten desselben um so mehr zu entbinden, als Sie sich ihnen früher schon auf eine ungehörige Weise entzogen haben, kann jedoch nicht umhin, Ihnen meine ernstliche Mißbilligung der verunglimpfenden Fassung Ihres Entlassungsgesuches vom 30. Oktober 1831 und dessen Verbreitung durch Mittheilung an andere Personen, die den Mißbrauch einer öffentlichen Bekanntmachung zur Folge gehabt hat, zu erkennen zu geben, Ihnen auch die darin aufgenommene und unrichtige Angabe zu verweisen, als ob der Brillantring, der Meinem Erlaß an Sie vom 21. November 1824 für die ersten Theile der Mir dedi-

cirten Geschichte der Hohenstaufen beigefügt worden, Ihnen als Remuneration für das Manuskript der Festrede zugestellt sei, deren später von Ihnen veranlaßter, Mir unbekannt gebliebener Abdruck, ohne Berücksichtigung der Erinnerungen des Ober-Censur-Kollegiums, in Ihrer amtlichen Stellung auch zu rügen ist. Ich erwarte, daß Sie zu solchen Vorwürfen fernerhin keine Veranlassung mehr geben werden".

Natürlich führte ein derartiges persönliches Eingreifen so wenig zu dem Ziele, welches sich der König vorgesetzt hatte, als die neue Geschäftsordnung, welche er durch Kabinetsordre vom 27. Sept. 1832 dem Ober-Censur-Kollegium gab. Dasselbe sollte fortan nur aus neun Mitgliedern bestehen, deren zwei besoldet und ausschließlich mit Censurangelegenheiten beschäftigt werden sollten, sowie einen gleichfalls besoldeten, vom König ernannten Sekretär haben. Die Censoren in den Provinzen sollten künftig von den Regierungspräsidenten dem Oberpräsidenten und von diesem den mit der Aufsicht über das Censurwesen beauftragten Ministern in Vorschlag gebracht werden. Das Kollegium aber hatte darüber zu berichten, welche Wirksamkeit den Präsidenten auf die Kontrolle der Censur einzuräumen und welches Verfahren zum Verbot schädlicher Schriften einzuschlagen sei. Da der König, dem die Erledigung dieser Angelegenheiten offenbar sehr verdrießlich war, die Berichte und Gutachten des Ober-Censur-Kollegiums stets Jahre lang liegen ließ und immer durch erneuerte Eingaben daran erinnert werden mußte, so blieb auch diesmal alles beim Alten, und so kam er erst am 16. December 1835 wieder auf seine Befehle zurück, ohne sich jedoch weiter um die Ausführung zu kümmern. Es blieb also wieder bei bloßen Anläufen. Nun aber waren die politischen Strömungen der Zeit viel zu stark und in ihren Zielen zu liberal, als daß eine Regierung, welche ihren Willen nicht unbedingt und rücksichtslos ausführen, ja sogar nach Außen hin wenigstens nicht ganz mit dem liberalen Schein brechen wollte, die Entwicklung der Dinge in ihrem Sinne hätte leiten können. Gerade die Jahre 1832 und 1833 waren sogar reich an revolutionären Auflehnungen gegen das herrschende System. Der Bundestag strengte vergebens alle Kräfte an, um durch schärfere Unterdrückungs- und Verfolgungsmaßregeln der Bewegung Herr zu werden und auch Preußen mit seinen Kamptz, Tzschoppe und Dambach folgte ihm ebenso vergebens in dieser kurzsichtigen und selbstmörderischen Politik.

Um den Ansichten des Königs greifbarere Gestalt zu geben, versuchten es die Ministerien des Innern, des Auswärtigen und der Polizei mit neuen Bestimmungen über die Censur oder vielmehr gegen die Presse. Zu diesem Ende ertheilten sie am 14. Juni 1833 dem damaligen Regierungsbevollmächtigten an der Universität Bonn, dem Geh. Reg.-Rath v. Rehfues, den Auftrag, das bisherige Censur-Wesen einer genauen Revision zu unterwerfen und einen neuen Organisationsplan für dasselbe aufzustellen. Rehfues, ein fein gebildeter und, soweit das Mißfallen seiner Vorgesetzten nicht zu befürchten stand, lieber freisinnig als reaktionär sich bethätigender Mann, reiste sofort nach Berlin und arbeitete hier mit Fleiß und Sorgfalt eine ausführliche Denkschrift von 169 Folioseiten aus, welche er den genannten Ministerien den 10. Dezember 1833 mit vier Anlagen einreichte. Diese Anlagen enthielten eine Geschäftsordnung in 166 Paragraphen, eine vertrauliche Instruktion von 144 Seiten, eine tabellarische Uebersicht von 19 Blättern und schließlich den Entwurf eines Ausgabe-Etats für das Ober-Censur-Kollegium von 47 Seiten.

Im Gegensatz zu gewöhnlichen Polizeiseelen wie Kamptz und Tzschoppe war Rehfues ein vornehmer und wohlwollender Charakter. Leider wohnten zwei Seelen in seiner Brust. Der ideale Schwung seines Geistes wurde zuletzt aber stets von bureaukratischen Bedenken und Rücksichten in den Hintergrund gedrängt. Der Dichter des Scipio Cicala trat an seine Arbeit mit dem Blick des Denkers und Staatsmanns heran, welcher die Hebung der geistigen und sittlichen Kräfte im Leben der Völker höher anschlägt, als äußere Machtmittel und schroffen Polizeidruck. Er fand in jeder einzelnen geistigen Regsamkeit nur einen Theil, einen Ausfluß und Ausdruck der großen geistigen Richtungen ihrer Zeit und erkannte in jeder literarischen Erscheinung den Zusammenhang mit diesen Richtungen. So erwartete er denn auch von den Mitgliedern des Ober-Censur-Kollegiums, daß sie in allen Druckschriften, die sie ihrer Durchsicht zu unterwerfen hätten, auf diese Seite derselben achten würden, da nur von diesem Gesichtspunkt aus aufgefaßt, ihre Arbeit wahre Gedeihlichkeit gewinnen könne. „So werden sie", wie er S. 36 der Denkschrift ausführt, „den Gedanken, der nur eine Blüthe der Zeit ist, von dem Gedanken, der eine Frucht ihres Baumes ist, unterscheiden und die Linien erkennen lernen, wo für die Censur

die eigentliche Heiligkeit des geistigen Eigenthums anfängt. Es giebt aber noch ein Höheres, was sich unter der Abmühung mit dem Einzelnen, besonders in der Mechanik des Geschäfts nicht erreichen läßt. Das ist die Verfolgung jener großen Bahnen selbst, aus denen die einzelnen Erscheinungen hervorgehen. Wo solche mit sicherm Blick geschieht, ergeben sich Aufklärungen über die täglichen Hauptzustände der Nationen und Staaten, die für die Regierenden von der höchsten Wichtigkeit sein müssen. Nur die Uebung, in den kleinen Anfängen die große Erscheinung zu erkennen, macht jene vorsehende Weisheit der Regierungskunst möglich, welche die früheren Lehrer derselben mit den Worten: „Principiis obsta!“ bezeichnet haben. Eine partielle Censur ist immer nachtheilig. Wie alle guten und wohlberechneten Maßregeln wirkt die Censur am tiefsten und wohlthätigsten durch ihr bloßes Dasein. Die Furcht vor der Wachsamkeit der Polizeianstalten fördert ihren Zweck mehr als alle Thätigkeit derselben, obgleich sie nur durch die letztere gewonnen und erhalten wird. Diese Thätigkeit muß sich aber gleich bleiben; sie darf nie sprungweise wirken. Dadurch allein gewöhnt sich das Publikum an den Gedanken ihrer Allgegenwart, wenn dieser Ausdruck gewagt werden darf, und versöhnt sich auch mit ihr. Bricht sie nur hier und da, wenn auch immer zur Zeit heraus, so erscheint sie lauernd. Sie wird gehässig, man hütet sich vor ihr, die Hälfte ihrer Wirkung ist verloren. Die Censur muß sich in einer Höhe des Wissens zeigen, welche imponirt, und in ihrem Eingreifen die Milde walten lassen, die versöhnt“. Rehfues will dementsprechend die Mitglieder des Ober-Censur-Kollegiums besoldet und ihre Zahl auf etwa zwölf festgesetzt wissen, damit sie sich ausschließlich und erschöpfend ihrem Amte widmen können. Mit Ausnahme des Gehalts des Präsidenten schlägt er für die Gesammtkosten des Kollegiums die Summe von 18850 Thlr. vor, welche er durch Erhöhung des Zeitungsstempels beschaffen will. Rehfues veranschlagt für das Jahr 1832 die sämmtlichen in Deutschland erschienenen Druckschriften auf 52000 Bogen, von denen 14000 Bogen auf Preußen kommen, dazu die inländischen Blätter auf 20000 Bogen, so daß sich für Preußen eine Gesammtbogenzahl von 34000 ergiebt. Es befinden sich darunter nur 5491 politische Blätter, während von den übrigen 14000 Bogen höchstens 3000 einer sorgfältigen Censur unterliegen. Dazu kommen im

übrigen Deutschland noch 40—50 Zeitungen und Blätter mit etwa 8000 Bogen, 6000 Bogen für 19—20 französische Blätter und Zeitungen, 2000 Bogen auswärtige Literatur, also im Ganzen 50000 Bogen, so daß, auf die 12 Mitglieder vertheilt, auf jedes etwa 13 Bogen per Tag fallen. Zu gleicher Zeit sollen Verbindungen mit dem Auslande angeknüpft werden, um früher, als die deutschen Buchhändler, wo möglich durch die Briefpost, die neuen Erscheinungen der auswärtigen Literatur zugeschickt zu erhalten.

Auf der andern Seite soll das Ober-Censur-Kollegium von seiner störenden und unzweckmäßigen Abhängigkeit von drei Ministern befreit, und wenn nicht ganz unabhängig gestellt, doch nur einem einzigen Ministerium untergeordnet werden. Besonders zuverlässige patriotische und gelehrte Männer sollen entweder von der Censur ganz frei sein oder sich wenigstens ihre Censoren selbst wählen dürfen. Die wissenschaftliche Literatur soll von Censurgebühren gänzlich befreit werden, dagegen sollen Tagesblätter 10 Sgr. per Bogen zahlen, da sie nur der Neuigkeitssucht und oberflächlicher Unterhaltung dienten. Ein Blatt, das 360 Mal im Jahre erscheine und jedesmal einen Bogen bringe, komme dadurch auf eine Zahlung von 120 Thlr., die durchaus angemessen erscheine. So hatten nach Rehfues in den vier Jahren von 1817—1820 die in Köln erscheinenden drei Zeitungen folgendes Gesammteinkommen.

1. Kölnische Zeitung von Dumont	bei	1861	Exempl. i. J. 1820	28414 Thlr.
2. Der Welt- und Staatsbote	bei	943	„ „ „ „	14500 „
3. Der Verkündiger	bei	320	„ „ „ „	3356 „

Wissenschaftliche Blätter, in Tagesnummern erscheinend, können in jedem Jahr die Befreiung von Censurgebühren nachsuchen. „Auch diese Blätter können einen schlimmen Geist gewinnen. Es scheint wichtig, sie in einiger Abhängigkeit zu halten und die Censurgebühren-Freiheit nur zu bewilligen, wenn sie durchaus in den Grenzen der Wissenschaft und des Anstandes bleiben". Es erscheint Rehfues ferner als ein Punkt von der höchsten Wichtigkeit, daß in Zukunft die Konzession zur Herausgabe periodischer Schriften nur den Redakteuren gegeben werde. „Die Behörde hat es dann allein mit dem Schriftsteller zu thun, dem es nicht so leicht werden wird, die sichernden Bedingungen zu erfüllen. Es ist ihr dann die Verlegenheit erspart, einem angesehenen, sonst wohlgesinnten Buchhändler

oder Buchdrucker einen abschlägigen Bescheid zu geben, und der ganze Umfang der Verantwortlichkeit wird dahin gestellt, wo ihre natürliche Basis ruht, auf das geistige und moralische Verhältniß des Blattes. Das finanzielle Interesse muß getroffen werden, wenn eine Maßregel gegen die periodische Presse von Erfolg sein soll. Das Verbot eines Blattes berührt den Eigenthümer an der verwundbarsten Stelle". Sodann will Rehfues die bisher befolgte Praxis, unter den für den Debit in Preußen ungeeigneten Büchern nur die im übrigen Deutschland gedruckten Bücher zu verstehen, auf das Ausland überhaupt ausgedehnt wissen. Diese Frage war überhaupt erst seit der Juli-Revolution mehr in den Vordergrund getreten. Die Minister beriethen im September 1833 darüber, ob nicht eine vom König auszusprechende Erweiterung des Artikels XI. des Preßedikts vom 18. October 1819 nöthig sei, standen jedoch von dem desfallsigen Antrage wegen des Aufsehens, das er erregen würde, ab und beschränkten sich darauf, die Provinzialbehörden mit der Anweisung zu versehen, der Ankündigung solcher Schriften die Aufnahme in den preußischen Blättern zu versagen. Rehfues erachtete diese Maßregel nicht für hinreichend, da sie namentlich die Buchhändler durch die Zur-Ansicht-Sendungen an ihre Kunden vereitelten. „Der Zustand des deutschen Buchhandels", sagt er, „steht in der stärksten Wechselwirkung mit den schlimmen Richtungen des Zeitgeistes, und ohne eine radikale Verbesserung desselben müssen alle Censur-Anstalten unzureichend bleiben. Die auch über den Buchhandel ausgedehnte Gewerbefreiheit hat eine solche Menge buchhändlerischer Etablissements erzeugt, daß die Solidität des Vermögens ebenso selten unter ihnen zu werden angefangen hat, als die Gründlichkeit der gewerblichen Bildung und die Sicherheit moralischer und politischer Grundsätze. Ich verhehle nicht, daß ich die Anwendung der Prinzipien, welche der Gewerbefreiheit zur Grundlage dienen, auf den Buchhandel für unstatthaft ansehe und würde es für Pflicht halten, diesem Gegenstand näher zu treten, wenn er nicht zu tief in die ganze übrige Staatsverwaltung eingriffe. So darf ich mich auf das Bekenntniß beschränken, daß ich eine Regulirung des Buchhandels nicht nur zum Wohl der Wissenschaften und der Literatur, sondern auch zum besten der Schriftsteller und der Buchhändler selbst für nothwendig und eine solche zur größern Zufriedenheit der letzteren selbst für ausführbar halte".

Rehfues äußert sich dann in seiner ausführlichen Censur-Instruktion in der Form zwar meist wohlwollend und freundlich, allein im Wesen patriarchalisch bevormundend und namentlich in politischen Dingen so falsch als möglich. Das Verhältniß zu den fremden Mächten wird nach dem Muster der Schöll-Hardenberg'schen Instruktionen vom Januar und April 1820 behandelt, ebenso einseitig, ebenso schulmeisterlich pedantisch in bestimmte Kategorien gefaßt, und nicht allein der Feldzug gegen die Gallomanie, sondern auch gegen den Liberalismus überhaupt gepredigt. „Die Losungsworte des Parteigeistes", heißt es u. A., „sind nur in den Extremen der Ansichten zu Hause und gehören also dem Irrthum an, wirken verletzend und müssen vermieden werden. Der Censor muß zu unterscheiden wissen, was Zeitgeschichte, was eigentliche Geschichte ist. Wo die Censur eine Kollusion der Redaktionen politischer Blätter mit dem Börsenspiel bemerkt, muß sie ohne Barmherzigkeit mit ihren Mitteln eingreifen und gleichzeitig die Aufsichtsbehörde davon in Kenntniß setzen". Daran schließen sich gewagte Sätze, wie die, daß die preußische Gesetzgebung der Censur gegenüber immer nach liberalen Grundsätzen gehandelt und stets dem Verleger und Schriftsteller denselben Schutz gewährt habe, oder es heißt nicht minder abenteuerlich, daß Deutschland zu seiner Macht und Kraft keiner andern Vereinigung bedürfe, als der ihm in seinen Bundesgesetzen gegebenen und es werde, wenn diese Gesetze treu und offen gehalten würden, eine Macht sein, welche den Kampf mit keiner andern zu scheuen brauche! Schließlich wird dann empfohlen, daß „jene unglücklichen Jahre, welche dem Wiederaufschwung des preußischen Adlers vorausgegangen sind", so selten und so schonend als möglich berührt werden.

Interessanter und für die Geschichte der periodischen Presse belehrender sind dagegen die Tabellen über den Absatz der außerhalb Preußens und Deutschlands gedruckten Zeitungen, sowie die von Rehfues an diese Tabellen geknüpften Bemerkungen. Jene sind um so zuverlässiger, als sie nach seiner Angabe der General-Postmeister Nagler nach den amtlichen Quellen geschickt und übersichtlich hat aufstellen lassen.

Es zählt also die tabellarische Uebersicht des Absatzes derjenigen auswärtigen Zeitungen, welche in den letzten Jahren am meisten im Preußischen Staate gelesen worden sind, folgende auf:

Nr.	Titel der Zeitungen.	Zahl der abgesetzten Exemplare im letzten Quartal				im	In Berlin
		1825	1829	1831	1832	2. Q.	allein 1833
1	Augsburger Allg. Zeitung. .	210	308	432	566	528	110
2	Hamburger Correspondent . .	677	360	338	349	390	114
3	Le Constitutionel	399	442	396	91	80	23
4	Le Courier Français	75	94	79	26	23	8
5	La Gazette de France . . .	20	228	365	51	46	16
6	Le Journal des Débats . .	646	561	698	74	72	28
7	Le Messager des Chambres	—	155	102	25	22	8
8	Le National	—	—	48	16	19	6
9	Le Temps	—	—	102	59	59	14
10	La Tribune	—	—	5	1	4	1
11	Hamburger Börsenliste . . .	—	—	—	191	174	49
12	Dorfzeitung v. Hildburghausen	—	—	—	126	142	5
13	Nürnberger Correspondent. .	—	—	—	38	40	11
14	Frankfurter Journal	—	—	—	325	326	5
15	Frankf. O. P. Amts-Zeitung.	—	—	—	194	198	7
16	Journal de Francfort . . .	—	—	—	56	68	2
17	Leipziger Zeitung	—	—	—	325	326	8
18	Manheimer Zeitung	—	—	—	11	37	2
19	Deutsche National-Ztg. (Braunschweig)	—	—	—	57	55	6

Zu dieser Uebersicht bemerkt Rehfues:

„1. Von dem Jahre 1825 an zeigt sich eine auffallende Zunahme der Zeitungsleserei. Der Absatz der Allgemeinen Zeitung von Augsburg insbesondere verdoppelt sich und scheint noch immer im Steigen zu sein. Die Vollständigkeit des Blattes, die vielen interessanten Aufsätze desselben, und sein im Ganzen anständig gehaltener Ton vermehren sein Publikum mit dem Fortschreiten der Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten überhaupt. Für nützlich kann ich den Einfluß dieses Blattes nicht halten. Es ist seit dreißig Jahren der Heber und Träger der französischen Ideen in Deutschland und wird sich bei dem ihm einmal nöthig gewordenen Umfang nicht mehr von dieser Tendenz losmachen können.

2. Unter den französischen Blättern haben nur die Pariser eine stärkere Verbreitung in Preußen gewonnen. Die belgischen waren seit 1819 sämmtlich in Preußen verboten. Daß die Ereignisse von 1830 nicht der Grund davon sind, ist aus dem starken Absatz zu ersehen, welchen mehrere von ihnen schon 1825 und 1829 hatten. Es ist auch wohl erkennbar, daß das lesende Publikum noch keine entschiedene Partei in den französischen Angelegenheiten genommen hatte. Der Absatz des Constitutionel erscheint zwar ansehnlich, aber

das Journal des Débats übertrifft ihn weit, und die Gazette de France ist allmählig glücklicher in ihrer Konkurrenz mit ihm. Der Absatz des Journal des Débats ruht übrigens ohne Zweifel auf dem Alter des Blattes; die Gazette de France verdankt das Steigen des ihrigen dem Geiste der Redaktion und der Entschiedenheit der von ihr ausgesprochenen Ansichten. Doch ist das Publikum auf den Kampf der Parteien aufmerksamer geworden und der Messager des Jahres 1829 tritt mit 155 Exemplaren ein.

3. Vom Jahre 1830 an erscheint die Theilnahme des Publikums an den französischen Angelegenheiten mit mehr Bewußtsein der sie bewegenden Interessen und mit größerer Entschiedenheit für die konstitutionellen Meinungen. Aber schon im Jahre 1831 giebt sich ein bedeutendes Sinken dieser Theilnahme kund. Der Constitutionel hat über $^3/_4$ seiner Leser verloren, noch mehr die übrigen Blätter, insbesondere die Gazette de France und die Débats. Die Schlüsse, welche man hieraus ziehen darf, gewinnen Vertrauen, da die Sachen, nachdem sie 1831 und 1832 ziemlich stationär geblieben sind, im Jahre 1833 sich noch weiter von der exaltirten Presse entfernen.

4. Unter den Blättern von Deutschland zeigt sich keines von ausgezeichnet schlechtem Geiste vorzüglich beliebt in den Königlichen Staaten. Der Absatz des Hamburger Correspondenten nimmt immer stärker ab, wie willig er auch den obskuren Intriguen der Hauptstadt dienstbar ist. Dafür sieht man die Gunst der Mannheimer Zeitung im Steigen, wie entschieden sie auch das konservative System vertheidigt. Bei den übrigen Blättern, wie der Frankfurter, Hamburger, Leipziger und vielleicht auch der Braunschweiger National-Zeitung, mag der stärkere Absatz in den nachbarlichen Verhältnissen und noch mehr in den kommerziellen Beziehungen gegründet sein.

5. Der Absatz der französischen Blätter in der Hauptstadt scheint mir jedoch beachtenswerth, weniger wegen der Menge der gelesenen Exemplare als der Besteller. Die bei weitem größte Zahl der ultraliberalen Blätter erhalten die Kaffeewirthe und die Konditors, und zwar:

1.	Von den	23	Exemplaren	des	Constitutionel	18	Exemplare
2.	„	„ 16	„		der Gazette de France	6	„
3.	„	„ 28	„		des Journal des Débats	3	„
4.	„	„ 6	„		des National	3	„
5.	„	„ 14	„		des Temps	5	„

Die übrigen gehen fast alle in die Königl. Ministerien und zu den Gesandtschaften".

Natürlich erschien Rehfues' Reorganisations-Plan dem König zu genial, zu eingehend einem Gegenstand gegenüber, dem man bureaukratisch und polizeilich kürzer und zweckmäßiger beikommen zu können wähnte. Woher sollte man das Geld, woher die Zeit, woher die einsichtigen Censoren nehmen? Nachdem die Vorschläge

volle zwei Jahre unberücksichtigt bei den Akten gelegen hatten, wurden sie laut Kabinetsordre vom 16. Dezember 1835 kurzer Hand dem Ober-Censur-Kollegium als werthvolles Material und theilweise Grundlage für seine bald einzureichenden praktischen Vorschläge überwiesen, „damit in dieser dringenden Angelegenheit ohne Zeitverlust mit Ausführung der erforderlichen Maßregeln verfahren werde". „Ich habe zwar", sagt der König, „ungeachtet der Anerkennung der von dem ꝛc. von Rehfues auf diese Ausarbeitung verwendeten Sorgfalt Bedenken getragen, diesem Plan meine Zustimmung zu ertheilen; da aber nach den im Plane enthaltenen Andeutungen und nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu verkennen ist, daß das Censur-Wesen einer vervollständigten Organisation bedürfe, um den bemerkbar gewordenen Mängeln abzuhelfen, so will ich das Ober-Censur-Kollegium unmittelbar anweisen, Mir unter Berücksichtigung der dieserhalb stattgefundenen Erörterungen Vorschläge zu machen. Von einem solchen umfassenden Plan, als die Arbeit des Geheimen Regierungs-Rath von Rehfues sowohl rücksichtlich der kollegialen Organisation als des Geschäftsganges, verbunden mit der Beaufsichtigung der gesammten Literatur enthält, muß hiebei ganz abgestanden werden; es bleibt aber dem Ober-Censur-Kollegium überlassen, bei dieser Bearbeitung die sonstigen Bemerkungen und Vorschläge des ꝛc. von Rehfues sowohl zu einer Geschäftsordnung als zu einer Instruktion für die Censoren zu benutzen, soweit dasselbe davon zur Sache Gebrauch machen zu können glaubt. Nach den bisherigen Erfahrungen ist das Verbot einer schädlichen Schrift öfters zu spät und erst dann erfolgt, wenn sie bereits im Publikum verbreitet war. Auf welchem Wege dieser mangelhaften Einrichtung, die als ein Hauptgebrechen in der Handhabung der Censur angesehen werden muß, mit Erfolg abzuhelfen sey, werde Ich unter den Vorschlägen des Ober-Censur-Kollegii erwarten".

„Die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Polizei haben unter den Mitteln, die Verbreitung ausländischer Schriften zu verhindern, eine Re-Censur solcher Schriften in Vorschlag gebracht, indem zu Folge der letzten Wiener Konferenzen festgesetzt worden ist, daß das in einem Bundesstaat ertheilte Imprimatur des Censors von den Aufsichts-Maßregeln in andern Bundesländern nicht entbinde. Ich bin mit der Maßregel selbst einverstanden. Wie

solche am zweckmäßigsten auszuführen sey, hat das Ober-Censur-Kollegium näher zu berathen und in das Mir zu erstattende Gutachten aufzunehmen. Schließlich wird auch dem Ober-Censur-Kollegium die Befugniß beigelegt, den Minister des Innern und der Polizei zu requiriren, die vorläufige Beschlagnahme eines Buches ungesäumt zu verfügen, wenn über die Statthaftigkeit eines Verbotes noch Zweifel obwalten, endlich aber den Regierungen die ausschließliche Gerichtsbarkeit über die Censoren verliehen, so daß das Ober-Censur-Collegium bei ihrer Ernennung nichts mehr zu sagen hat."

Tzschoppe kam in seinem ausführlichen Berichte vom 31. März 1836 Namens des Kollegiums freudig dem Befehle des Königs nach. Wenn in jener Zeit ein neuer Eingriff in das politische und geistige Leben des Volkes geplant wurde, so konnte man sicher sein, daß dieser unheilvolle Mann sich stets geschäftig hervordrängte, um den nackten Absolutismus des Berliner politischen Wochenblatts der Jarcke und Haller womöglich noch zu überbieten und durch neue Unterdrückungsmaßregeln sich der hinter dem Throne lauernden Macht besonders zu empfehlen. Wie er als Demagogenverfolger Arm in Arm mit Dambach gekämpft und den Fluch von tausend und mehr Familien auf sein schuldbeladenes Haupt gehäuft hatte, so widmete er ein volles Jahrzehnt lang, von seiner Ernennung zum Mitglied des Ober-Censur-Kollegiums an bis zu seinem 1841 im Wahnsinn erfolgten Tode, sein ganzes Dichten und Trachten der Ausdehnung und Verschärfung der Censur, der gewaltsamen Ausrottung jedes freien Gedankens. Fast auf jeder Seite der betreffenden Akten findet man die bösen Spuren seiner verhängnißvollen fieberhaften Thätigkeit. Von seinen zahllosen Bemühungen im Dienste des Ultraabsolutismus bildet aber der Bericht vom 31. März 1836 selbst in der faulen Stickluft jener Tage reaktionärer und orthodoxer Ueberhebung eine ganz außerordentliche Leistung. Schamloser als hier hat sich wohl nie die Niedrigkeit der Gesinnung breit gemacht. Am Sublimsten ist der dem Militairstrafgesetzbuch nachgebildete Vorschlag der Errichtung einer ersten und zweiten Klasse des Buchhändlerstandes. Wenn der Soldat wegen Diebstahls bestraft wird, so kommt er in die zweite Klasse, kann geprügelt werden und verliert das Recht auf die Nationalkokarde. Wenn ein Buchhändler ein „schlechtes" Buch

verlegt, und in seines Herzens Verstocktheit deren sogar mehrere verlegt, so wird er in die zweite Klasse des Buchhändlerstandes degradirt. Zu wieviel Stockprügeln er unter Umständen verurtheilt werden kann, führt Tzschoppe vorläufig nicht aus. Der erste Buchhändler zweiter Klasse wäre natürlich nach Tzschoppe's Andeutung einer der ersten deutschen Verleger, F. A. Brockhaus, geworden, oder war es vielmehr schon seit 1820. Andrerseits aber ist es äußerst lehrreich aus Tzschoppe's Denunciationen zu ersehen, wie tief der öffentliche Geist damals versumpft war, wie der Unterthan sich willenlos dem Belieben des herrschenden Dünkels unterordnete und wie klein, wie polizeilich und rein äußerlich die Anschauung selbst der höchsten Behörden von den Aufgaben des Staates war.

Tzschoppe also beschränkte sich zunächst in seinem Gutachten zur Abhülfe der bemerkbar gewordenen Mängel des Censurwesens auf Vorschläge zur Vervollständigung der bestehenden Gesetze, beantragte für die beiden zu besoldenden Mitglieder des Kollegiums je 1800 und 1500 Thlr. Gehalt und führte aus, daß die bisherigen Verzögerungen der Bücherverbote meistens durch Mangel an Mitteln herbeigeführt worden seien. Indessen, meinte er, bleibe auch ein verzögertes Verbot nicht ohne nützlichen Einfluß, da die betreffende Schrift nicht öffentlich angekündigt, ausgelegt und gelesen werden dürfe. Zur Einsicht der neuen Erscheinungen brauche man aber Verbindungen mit Buchhändlern und Kommissionären, also auch besondere Geldmittel, an denen es bisher gänzlich gefehlt habe.

Dann geht Tzschoppe auf seinen Feldzugsplan gegen die Presse ausführlicher ein und sagt wörtlich:

„Um schlechten Schriften und deren Verbreitung in den diesseitigen Staaten noch auf anderm Wege wirksam entgegen zu treten, hat sich die gegen das sogenannte junge Deutschland angewandte Maßregel bewährt, die Produkte gewisser Schriftsteller zum Debit innerhalb der preussischen Staaten nur nach vorgängiger spezieller Genehmigung jedes einzelnen Produkts zu gestatten, und ebenso hat die bereits verschiedentlich genommene Maßregel, den Verlag gewisser Buchhandlungen vorweg zu verbieten, nützlich gewirkt. Natürlich bezieht sich dies nur auf die außerhalb der diesseitigen Staaten erscheinenden Schriften, und auf die Buchhandlungen des Auslandes; gegen die inländischen stehen andere Maßregeln, namentlich auch die Zurücknahme der Gewerbe-Konzession zu Gebote, wenn die Vorschriften wegen der Censur nicht ausreichen sollten. Jene Maßregeln

gegen einzelne Schriftsteller und Buchhändler werden auch künftig eintretenden Falls mit Nutzen angewandt werden können. Wir stellen anheim, ob sie künftig dem Minister des Innern oder uns überlassen werden sollen.

Ew. Majestät Eröffnung, daß die Verbote öfters zu spät kämen, wenn die betreffenden Schriften bereits im Publikum verbreitet wären, erscheint vorzugsweise begründet bei einer Art von Literatur, welche seit einiger Zeit üblich geworden ist. Es ist dies die sogenannte Heft-Literatur, durch welche umfassende Werke in einzelnen Lieferungen von mehreren Bogen, oft mit fortlaufender Seitenzahl, ohne daß die einzelnen Hefte einen besonderen Abschnitt des Werkes bildeten, allmählig ins Publikum gebracht werden. Das heftweise Erscheinen erleichtert den Abnehmern die Bezahlung, gestattet aber den kontrollirenden Behörden keine Uebersicht der Richtung des Werkes. Letzteres ist bereits verbreitet, wenn die Uebersicht des Ganzen erst möglich wird. Unzählige Reklamationen würden zu besorgen sein, wenn man Seitens der Regierung der Verbreitung des Werkes erst dann entgegentreten wollte, wenn ein Theil desselben vielleicht gar in Folge stattgefundener Pränumeration sich bereits in den Händen des Publikums befände und bis dahin frei ausgegeben worden wäre. Wir haben der Heftliteratur besonders seit der Zeit, wo auf diese Weise das Konversations-Lexikon von Brockhaus in einer ungemein großen Anzahl von Exemplaren verbreitet worden ist, nähere Aufmerksamkeit gewidmet und uns nicht abhalten lassen, sofort nach dem Erscheinen der ersten Lieferungen gegen das betreffende Werk Maßregeln in den Fällen einzuleiten, wo ein Vorbericht oder die Persönlichkeit des Verfassers über die Richtung des Werkes keinen Zweifel zuließ. So ist auf unsern Antrag das in Stuttgart in Heften erscheinende Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften von dem bekannten Carl v. Rotteck und das von demselben Verfasser in Gemeinschaft mit Carl Welcker zu Altona herausgegebene Staatslexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften, sofort nach dem Erscheinen der ersten Lieferungen verboten worden.

Um für die Zukunft sicher zu gehen, beantragte Tzschoppe weiter eine königliche Bestimmung des Inhalts, daß die heftweise Verbreitung der im Auslande erscheinenden Schriften über Gegenstände der Religion, der Politik, der Staatsverwaltung und der Geschichte der neuern Zeit, seit dem Anfange der französischen Revolution, ohne die Genehmigung des Ober-Censur-Kollegii nicht zu gestatten sei, und daß bis dahin, wo diese Genehmigung ertheilt worden, die gedachten Schriften gleich den außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erscheinenden Schriften behandelt werden sollten.

„Verbote von Büchern — heißt es weiter — sollten zugleich durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden, damit Niemand sich mit Unkenntniß entschuldigen kann. Sollten die Minister gegen ein Verbot sein, so müßten sie doch jedenfalls, wenn das Ober-Censur-Kollegium es verfügte, die vorläufige Beschlagnahme zu verfügen gehalten sein."

„Nachdem Ew. Majestät ad 5 der Ordre vom 16. Dezember 1835 zu erklären geruht, daß sie auf Grund der bei den letzten Wiener Konferenzen ergangenen Festsetzungen mit der Maßregel einer Recensur einverstanden wären, hat es uns am angemessensten geschienen, die Recensur eventuell in der Art eintreten zu lassen, daß solche gegen sämmtliche Verlags- und Kommissions-Artikel einzelner, näher zu bezeichnender Buchhandlungen in deutschen Bundesstaaten in Ausübung gebracht werde. Sollte die Recensur gegen Buchhandlungen gewisser Staaten, in denen die Censur mit der erforderlichen Sorgfalt nicht gehandhabt wird, oder gegen Schriften eines gewissen Inhalts angeordnet werden, so würden in beiden Fällen Weiterungen und Zweifel nicht zu vermeiden sein; dadurch aber, daß nur gewisse Buchhandlungen der Recensur unterworfen werden, wird allen Zweifeln vorgebeugt. Nur diejenigen Buchhandlungen werden dadurch betroffen, welche durch den Verlag schlechter Bücher zu der Recensur selbst Veranlassung gegeben haben, und es wird hierdurch mit Schonung der rechtlichen Buchhändler und ohne diesen bei ihrem Gewerbebetriebe irgend ein Hinderniß in den Weg zu legen, eine Abtheilung von Buchhandlungen gebildet, welcher anzugehören weder ehrenvoll, noch für den Gewerbebetrieb ersprießlich ist."

„In diese Abtheilung der Buchhandlungen würden diejenigen zu versetzen sein, welche sich durch wiederholten schlechten Verlag, namentlich aber durch den Verlag von Büchern, welche diesseits verboten werden mußten, bemerkbar gemacht haben. Die Versetzung in diese zweite Klasse der Buchhandlungen würde die Folge haben, daß die im Verlage oder Kommission der letzteren erscheinenden Drucksachen zum Debit und zur Ankündigung in den diesseitigen Staaten nur nach vorher eingeholter besonderer Erlaubniß verstattet werden könnten; diese Drucksachen würden bis dahin, wo diese Erlaubniß ertheilt worden, ebenso wie die außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erscheinenden Schriften zu behandeln sein. Da nach dem Gesetz vom 18. October 1819 ad XI zum Debit dieser letzteren die erforderliche Erlaubniß von dem Ober-Censur-Kollegium ertheilt wird, da die Recensur sich doch nur auf eine Durchsicht der betreffenden Schriften in Beziehung auf ihre Tendenz und ihren Inhalt im Allgemeinen beschränken kann, wie dies bei jenen Schriften der Fall und früher z. B. bei der gegen den Brockhaus'schen Verlag angeordnet gewesene Recensur zur Ausübung gekommen ist, so dürfte es auch ganz angemessen sein, daß auch zum Debit der in den Buch-

handlungen zweiter Klasse erscheinenden Drucksachen die nöthige Erlaubniß vom Ober-Censur-Kollegium ertheilt würde. Nicht minder dürfte es diesem Kollegium zu überlassen sein, auch über die Versetzung der betreffenden Buchhandlungen in die erwähnte zweite Klasse zu bestimmen, zumal uns deren Richtung im Allgemeinen immer näher bekannt werden muß."

„Ein ertheiltes Imprimatur soll nur sechs statt zwölf Monate Gültigkeit haben, denn die Verhältnisse können sich sehr rasch ändern und Zeiten und Rücksichten eintreten, wo das Imprimatur nicht ertheilt worden wäre."

„Die Censur wird keine völlig befriedigende Gestaltung erlangen, so lange nicht überall in den deutschen Staaten nach denselben Grundsätzen und Bestimmungen verfahren wird. So lange nicht von Seiten der Bundesversammlung bindende Verfügungen erlassen und diese von sämmtlichen deutschen Regierungen mit Kraft und Konsequenz ausgeführt werden, so lange noch wesentliche Verschiedenheiten in der Handhabung der Censur existiren, z. B. in Bezug auf Schriften über zwanzig Bogen oder auf Schriften, welche in deutscher Sprache außerhalb der deutschen Bundesstaaten erscheinen, so lange die gemeinschaftlichen Anordnungen des deutschen Bundes über die Censur, wie das auch mit den neuesten bei den Wiener Konferenzen getroffenen Verabredungen der Fall ist — nur temporärer Natur bleiben und hiernach den zahlreichen Gegnern der Censur die Aussicht nicht benommen ist, dies Institut nach dem Ablaufe des verabredeten Zeitraumes unter dann vielleicht obwaltenden, ihren Plänen günstigen Verhältnissen ganz zu paralysiren oder in die engsten Grenzen zurückzuweisen — so lange dürfte an eine erfolgreiche Censurverwaltung im Gesammtumfang der deutschen Bundesstaaten nicht zu denken sein."

„Es kommt uns nicht zu, uns darüber zu äußern, ob jetzt sämmtliche Regierungen zum Erlaß übereinstimmender Maßregeln zu veranlassen seien. Erwägt man jedoch, daß die von uns in Vorschlag gebrachten, demnächst getroffenen Verfügungen gegen das sogenannte junge Dentschland nicht nur nach und nach von fast allen deutschen Regierungen, einzelnen, soviel uns bekannt, aus eigenem Antriebe, angenommen und demnächst zum Bundesbeschlusse erhoben worden sind, so dürfte hieraus wohl geschlossen werden können, daß die Regierungen im gegenwärtigen Augenblicke geneigt sein dürften, gemeinschaftliche kräftige Maßregeln in Beziehung auf die Censur zu ergreifen."

Da dieser Bericht in der Folge ganz unberücksichtigt blieb, so verlohnt es sich nicht einmal der Mühe, seine einzelnen praktischen Vorschläge hervorzuheben. Ueberhaupt verschwand während der ganzen noch übrigen Regierungszeit Friedrich Wilhelm III. die Reform des Ober-Censur-Kollegiums ganz von der Tagesordnung. Nur mit Mühe konnte, wie wir gesehen haben, nach Jahre langer

Verzögerung die Ernennung einiger neuer Mitglieder vom König erlangt werden. Im Uebrigen wetteiferten aber die alten und neuen Kollegen bis zuletzt mit der Polizei und den Provinzialcensoren in Ausübung einer strengen Bücher- und Zeitungscensur.

So trug Tzschoppe unterm 28. Mai 1837 darauf an, die in England erscheinende Zeitschrift „Portfolio" zu verbieten, weil ihre Nummern 28 und 29 einen Aufsatz des „berüchtigten" Kombst über die Persönlichkeit der deutschen Bundestagsgesandten, mit Verunglimpfungen aller Art, namentlich auch der preußischen Gesandtschaft enthielten. Der Minister des Innern v. Rochow verfügte am 24. Juni 1837 dieses Verbot nicht allein an sämmtliche Oberpräsidenten, sondern dehnte es auch auf die in Hamburg erscheinende französische Uebersetzung des „Portfolio" aus und befahl, daß es nicht einmal in den mit diesseitiger Censur erscheinenden Drucksachen erwähnt werden dürfe.

So mächtig Tzschoppe sonst auch war und soviel er bei dem Erfinder des beschränkten Unterthanen-Verstandes galt, so verwies dieser doch das Ober-Censur-Kollegium sofort in seine Schranken, sobald es sich der vorgesetzten Behörde nicht unbedingt unterordnete. Das Kollegium hatte durch Tzschoppe am 12. Januar 1839 dem Minister ein Gutachten erstattet, welches letzterer vollständig dem Oberpräsidenten von Brandenburg, auszugsweise aber den übrigen Oberpräsidenten mitgetheilt hatte. Unterm 8. März 1839 wollte dasselbe in dem vorliegenden Falle „nichts dabei zu bemerken finden", daß der fragliche Bericht in der vom Minister verfügten Form an die Oberpräsidenten gegangen sei und in Zukunft auf die Möglichkeit einer solchen Verbreitung Rücksicht nehmen. „Die befremdende Fassung dieser Bemerkung," reskribirt Rochow, „legt mir die Pflicht auf, das königl. Ober-Censur-Kollegium der vorgesetzten Instanz gegenüber an seine Stellung zu erinnern. Bei wiederholter Erwägung seiner Worte wird es dem Ober-Censur-Kollegium, wie ich nicht bezweifle, von selbst einleuchten, daß darin eine Kritik meines Verfahrens ausgesprochen ist, zu welcher dem Ober-Censur-Kollegium jeder Beruf fehlt. Dem Ober-Censur-Kollegium liegt die gesetzliche Pflicht ob, seine gutachtlichen Berichte an mich nach bester Ueberzeugung und im Geiste der Censurgesetzgebung zu erstatten, und diese Pflicht erlaubt nicht, Inhalt und Gründe gutachtlicher Aeußerungen nach dem Gebrauche zu bemessen,

der möglicherweise von der vorgesetzten Instanz geeignet gefunden werden kann. Die Absicht des Ober-Censur-Kollegiums, dies thun zu wollen, würde daher der Rechtfertigung bedürfen, — die Voreiligkeit aber, mit der das Ober-Censur-Kollegium erklärt, diese Absicht vor aller und jeder Erörterung über die Zulässigkeit derselben verwirklichen zu wollen, gewinnt den Charakter einer Kombination, deren vollständige Unziemlichkeit außer allem Zweifel und in keiner Weise geduldet werden kann. Der Antrag, den das Ober-Censur-Kollegium unter so unbegründeter Voraussetzung ausgesprochen, eignet sich sonach nicht zur Erfüllung; seine Gewährung hätte jedoch auch überhaupt nicht stattfinden können."

Dies war die einzige kleine Reibung, welche das Ober-Censur-Kollegium mit dem Minister hatte. Es war zugleich sein erster und letzter Versuch, selbständiger zu erscheinen als es war. Nach Wilken's Tode (1840) führte erst Neander, dann, nachdem dieser auf seinen Wunsch entlassen war, Lancizolle den Vorsitz, da Müller ihn unter keiner Bedingung übernehmen wollte. Am 14. Juni 1843 wurde dem Kollegium von den Ministern für seine Thätigkeit gedankt, am 30. Juni, einen Tag vor seinem, laut Gesetz vom 23. Februar 1843 bestimmten Ende hielten die Mitglieder ihre letzte Sitzung und beschlossen offiziell ein äußerst überflüssiges und wenig ehrenvolles Dasein.

An seine Stelle trat das Ober-Censur-Gericht, welches kaum fünf Jahre lang die durchaus nicht beneidenswerthe Rolle seines Vorgängers fortsetzte. Im Grunde war es nur der Geist von Wittgenstein, Kamptz und Tzschoppe, welcher juristisch angestrichen in ihm umging. Dieses sogenannte Gericht wurde nämlich dadurch doppelt gehässig, daß man in ihm die alte Preßpolizei mit einigen Gesetzesparagraphen und juristischen Formeln behängt, und daß es das einzige von Friedrich Wilhelm IV. neu in die Presse eingeführte Moment, die Tendenz des Schriftstücks, von „Rechtswegen" zu bestrafen hatte. Also die Existenz des Schriftstellers, ja ganzer bedeutender Erwerbsklassen wurde, indem man die Tendenz, sei es in der Form oder im Inhalt, ahndete, von der Censur abhängig gemacht und konnte unter Umständen ganz vernichtet werden. Ein grausamerer Hohn ist mit den Begriffen Recht und Gesetz wohl schwerlich in einem civilisirten Lande getrieben worden. Es war die umgekehrte Welt: die Polizei richtete und der Richter

spielte Polizei. Die Regierung Friedrich Wilhelm IV. ist zwar reich an Unterdrückungsmaßregeln und erbitterten Verfolgungen der Presse; allein trotz alledem erreichte sie nicht das gewünschte Ziel. Eine „aufgeklärte" Censur ist ein Widerspruch in sich selbst, denn in ihrem Wüthen gegen den Geist kann sie nur brutal sein. Mochte ein Gesetz auf das andere gepfropft werden, es lieferte höchstens den Beweis, daß es nur eine radikale Kur für die Censur gab: nämlich ihre Abschaffung. Das Preußen von 1848 war zudem ein anderes als das Volk, welchem man die Karlsbader Beschlüsse ohne Murren auferlegt hatte. Das Volk war innerhalb eines Menschenalters wohlhabender, selbständiger und selbstbewußter geworden. Der Gesichtskreis und die Beziehungen des Einzelnen hatten sich erweitert, der verfolgte Gedanke nahm die verschiedensten Gestalten an und wühlte vom Ausland her, wenn ihm das Inland verschlossen wurde. Es bedurfte nur eines leisen äußern Anstoßes, um die Anschauungen der Gebildeten und das dunkle Gefühl der Massen mit einem ihr Denken und Wollen besser ausdrückenden Gesetze in Einklang zu bringen. Die Februar-Revolution in Paris und die Gährung und Erbitterung der preußischen Hauptstadt besorgten diese äußerst nothwendige Vermittlung. Am 17. März 1848 stand in der preußischen Gesetzsammlung, daß die Censur (und mit ihr natürlich das Ober-Censur-Gericht) abgeschafft sei. Die Polizeiwillkühr hat seitdem zwar nicht aufgehört und ist auch heute noch nicht ganz ausgestorben, allein jetzt ist sie die rechtlose Besitzstörerin. Die Presse hat sich seitdem wenigstens einen Rechtsboden erobert, auf dem sie steht und weiter kämpfen kann.

Miscellen.

Zur Geschichte der Straßburger Buchdrucker.

Mitgetheilt von Adolf Buff und Friedrich Teutsch.

1.

Aus dem Augsburger Rathsbuch. Bd. IX. Fol. 95ª:

Uff Mantag Sannt Katharinen aubent anno 1483° hat ain rat angenomen ain appellacion von Johannsen Wiener wider Hannsen Scharpfen anwalt Adolf Rawschen des buchtruckers von Straßburg jeden tail an seinen rechten on schaden.

2.

Das Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels V, S. 6 führt unter den Straßburger Buchdruckern auch Georg Hußner bis 1498 an. Derselbe lebte auch noch im Jahre 1501 dort, wie aus einem Brief im Hermannstädter und sächsischen Nationalarchiv in Hermannstadt, den ich hier mittheile, hervorgeht. Er beweist unter anderm wieder auch den Zusammenhang Südwestdeutschlands mit Siebenbürgen.

Von außen: Disser brieff gehert loniß hanaw ein goltschmit in der hermenstat in Siwenwurgen seinem schbager.

Der Brief lautet:

Mein freuntleich grüß und alles gůot. wiß lieber swager lenolnß, das ich gesunt pyn, von den genaden gotz, des geleichen hert ich alle zeyt von dyer zů wissen, nu wiß lyeber swager lenoß die drey hundert gulden die dier zu geherent zů erb da von hab ich geben deinß bruder Trebolts, got genad in, seinen kynden von deiner wegen vier und zweinzig gulden renß und meinem potten heinrich Ewerhart funffczig gulden, die dem herren im genacht hand im zů lonn und funff gulden unkosten der im erb auff gangen ist zů denn teil und sywen vngriß gulden von wegen Trebolts wegen zu Offen vmb ein schaw, das ist der kost der auff die drey hundert gulden gangen ist, noch schikt ich dyer pey deinem potten zwey hundert gulden rensch und zwelff gulden renß thut alß zusamen mit den kosten 300 gulden, wiß lyeber schager(!) louuß,

du hest mir sust nement zu danckhen weder Mwr (?) das gelt wer dier sust nit worden, Nit mer dan got. spar dich lang gesunt, geben am suntag nach sant Michelstag a 1501 jar.

Jorg haußner din schbager
buch druckher zů straspurg.

Die ältesten Augsburger Censuranordnungen.

Mitgetheilt von Adolf Buff.

1.

9. August 1515. Rathsb. Bd. XIII, S. 180.

Hans Elchinger und Matheus sein son haben geschworen wie ander buchtrucker, das sy on wissen und willen [des Rathes] nichtz trucken, noch ainichen truck ausgeen lassen, der yemandt zu schandt oder zu schmach raicht, on wissen aines ersamen rats, actum auf sant Laurentzen awbend anno xv.

2.

28. August 1520. Rathsb. Bd. XIII, S. 272.

Anno xx. auff 28 tag Augusti ist auff beuelh ains erbern rats durch Jacoben Fugker & Doctor Bewtingern den nachgemelten buchtruckern angesagt & beuolhen bey aidspflichten, damit sie ainem rat [das folgende ist von D. Konrad Peutingers Hand] verwandt sein, das sy in den irrungen die sich haben zwischen den geistlichen & doctoren der heiligen geschrift, des geleichen in schmach & verletzung der eren sachen, on wissen & willen ains erberen [rats] nichts ferrer trucken sollen. Und ist dartzu verkondt worden

zwayen Ratoldt*)
Hansen Muller
alten Marx Wirsung
Froschawer
Jorgen Nadler
Hansen Schonsperger, ist sein son erschinen
Hansen von Erdtfurt,
Siluanen Otmar
jungen Elchinger

---

*) Erhard Ratold und sein Sohn Georg. Erhard Ratold starb nicht, wie Zapf, Augsburgs Buchdruckergesch. I, S. XXXVIII meint, vor 1518, sondern erst zwischen October 1527 und October 1528. Er kommt in den Steuerregistern, die gegen Ende October jedes Jahres angefertigt wurden, zuletzt im Jahre 1527 vor. Er zahlte damals 30 ß und 24 fl., sein Sohn Georg 30 ß und 13 fl. In dem Register von 1528 steht an Erhard's Stelle seine Wittwe „Erhart Rattoldin", die zusammen mit „Jörig Ratold" 60 ß und 40 fl. Steuer giebt.

3.

7. März 1523. Rathsb. Bd. XIV, S. 26 [ganz von Peutingers Hand].

Anno 1523 auf Sambstag nach Reminiscere sein nachuolgend buchtrucker beschickt & alle in aid genomen worden, & der gestalt, das ir ainicher ainich schmach buch, lied oder ander gedicht in diser stadt nit drucken, noch ausgeen lassen soll; ob sy anders trucken wollen, sollen sy das zuuor mein herren burgermeister ansagen & erlawbtnüs nemen, & dannocht das selb nit trucken, es sey dan des dichters des selben buchs namen, oder des namen, der solch buch in truck geben hat, des gleichen sein, des truckers namen auch hin zu gedruckt, & sich in dem allen der gepur gemaes halten. Actum in beysein Herr Lucas Welser, Hansen Reischner, Franczen Prigl, Lucas Benedict, Hansen Burckhart, & mein doctor Peutingers. Herr Lucas Welser hat ynen auch den aid geben.

geschworen haben	Siluan Othmar	Matheis Elchinger,
	Jorg Nadlerin	Hans Schonsperger
	Philip Bulhart	Melchior Raminger
	Hainrich Stainer	Simprecht Ruff

2 Ratoldt sein nit erfordert. Froschawer, elter Schonsperger, & Hans Miller, des gleichen doctor Sigmund [Grimm] sein nit erschinen, doctor Sigmund & Schonsperger sein nit hie. Aber dem jungen Schonsperger, des gleichen Rusen ist gesagt worden, das ir yeder dem seinen solchs ansagen solle. — Jung Schonsperger hat anzaigt, sein vater truck ietzo das New Testament, des gleichen Ruf locos comunes tewtsch, & Spalatins auszug aus der bybell.

Weitere Notizen über Johann Herrgott in Nürnberg.

Von Albrecht Kirchhoff.

In Nr. 10 des „Anzeigers für Kunde der deutschen Vorzeit" vom Jahre 1879 theilt W. Loose drei die Geschäftsthätigkeit Johann Herrgott's betreffende Urkunden aus dem Nürnberger Stadtarchiv mit, die nicht allein geeignet sind, meinen Aufsatz über ihn im 1. Stück dieses Archivs zu ergänzen, namentlich in Betreff seiner Thätigkeit im Laufe der zwei Jahre vor seinem Tode, sondern auch einen Beitrag zu liefern zur Kenntniß der buchhändlerischen Geschäftsverhältnisse jener Zeit.

Nach der ersten dieser Urkunden, einem Vergleiche vom 11. Dec. 1525, hatten Herrgott „vnnd Kungund sein eewirtin" mit Meister Jorig Wuest (oder Wußt) von Burkbernheim bis dahin „einen Buchdruckerhanndel gehabt vnnd getriben" und waren „inn solchem gegen einander irrig" geworden. Es handelt sich also um ein bisher bestandenes Gesellschaftsverhältniß, in welchem aller Wahrscheinlichkeit

nach Wueſt die buchhändleriſche Seite des Geſchäfts vertrat, denn nach dem gedachten Vergleich ſollten

vilbemelten beden eeleuten alle pücher, pappir, werckzeug, ſchulden vnnd annders nichts ausgenomen bleiben vnnd werden, doch das ſie herwiderumb alle ſchulden, ſo man im hanndel ſchuldig iſt, ohne des Wueſten coſten enntrichten vnd bezalen,

während letzterer von Herrgott und ſeiner Ehefrau „vff die gethanen Rechnung" noch 82 Gulden Münz zu empfangen hatte, die in verhältnißmäßig kleinen Raten, meiſt monatlich, abzuzahlen waren.

Der Umſtand, daß Kunigunde Herrgott bei dieſem Vergleich als Mitverhaftete erſcheint, könnte geeignet ſein, meine Vermuthung: Herrgott möchte vielleicht nach dem Einſchreiten des Nürnberger Raths gegen die communiſtiſchen Preßerzeugniſſe im Jahre 1524 vorwiegend hauſirend und ſeine agitatoriſchen Beſtrebungen verfolgend umhergezogen ſein, zu beſtärken, während ſeine Ehefrau, die ja auch nach ſeinem Tode das Geſchäft fortſetzte, inzwiſchen die Buchdruckerei, welche nicht unthätig blieb, in Nürnberg fortführte. Dieſe Annahme wird noch weiter dadurch unterſtützt, daß Georg Wueſt's Schlußquittung über die erfolgte völlige Abſtoßung der Schuld vom 12. Juni 1527, das ſind drei Wochen nach Herrgott's Hinrichtung in Leipzig, datirt iſt.

Ueberhaupt ſcheint Herrgott einigermaßen größere Unternehmungen nicht für alleinige Rechnung, vielmehr nur unter Beihülfe eines buchhändleriſchen oder ſonſtigen Theilhabers unternommen zu haben und hierin vielleicht einem allgemein geltenden Geſchäftsgebrauch gefolgt zu ſein. Auf ähnliche Verhältniſſe habe ich ſchon zu wiederholten Malen hinzudeuten Gelegenheit genommen; ſie treten nur meiſt nicht auf den Druckſtücken ſelbſt in der Drucker- oder Verleger-Adreſſe (in dem Impreſſum) zu Tage. Auch für Johann Herrgott erſcheint bereits in dem folgenden Jahre an Stelle Georg Wueſt's ein neuer derartiger buchhändleriſcher Geſellſchafter, wenn auch nur für einen einzelnen Verlagsartikel, in Michael Kuder von Wieſenſteig bei Ulm.

Unter dem 26. Juli 1526 verpflichtet ſich Herrgott dieſem gegenüber

ime das new Teſtament klain mit Figuren zu trucken hernachuolgennder geſtallt . . .: Nemblich das derſelb Michel Kuder im yeczo für papier vnnd allen anndern vncoſſten, ſo darüber geen würt, neünczig vnd ain halben guldein an guter müncz bezalen vnnd außrichten ſoll, ... dagegen ſoll er der Herrgot ſchuldig ſein vierczehen hundert klayne newe teutſche Teſtament ain yedes mit vierhundert figuren zutrucken, die acht tag vor ſanndt Michels tag ſchieriſtkünfftig par (sic) berait vnnd gefertigt ſein ſollen vnnd ime dem Kuder dauon der halb tayl nemblich ſybenhundert hie in Nürmberg, die vnprüchenlich, ſawber vnnd aller ding gefertigt ſein, vom Herrgot vngepunden für gedachte ſumma gelts vnnd nit mehr zu bemelter zeit vberanntwurt werden vnd der annder halb tayl ime dem Herrgot als das ſein pleyben.

Bei nicht rechtzeitiger Lieferung sollte Kuder die ganze Auflage für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt sein.

Wenn man allerdings in Berücksichtigung zieht, daß der Zeitraum vom 16. Juli bis zum Michaelistage kaum $2\frac{1}{2}$ Monat beträgt und die Vorbereitungen zu dieser Ausgabe schon der zahlreichen Holzschnitte halber von länger her datiren mußten, so könnte man eher zu der Annahme geführt werden, daß Kuder durch einen Partiekauf als Helfer in Geldnöthen eintrat, nicht als Auftrag ertheilender Buchführer zu betrachten ist, also das Verhältniß an sich — das Verbleiben eines großen Theils der Auflage in den Händen des Druckers — Aehnlichkeit hat mit dem Hans Schönsperger's in Augsburg zu Joh. Grüninger in Straßburg im Jahre 1502 bezüglich der Auflage eines Passionals. Ueberdies bildet die in Frage stehende Ausgabe des Neuen Testaments (Panzer 2986) — Herrgott druckte in demselben Jahre noch eine zweite (Panzer 2985) — nur den Abschluß einer vollständigen Bibelausgabe, von der auch das Alte Testament (Panzer 2952) schon im Jahre 1526 erschienen war; dieses Alten Testaments wird in dem Vertrage aber nicht gedacht.

In demselben figurirt zwar Johann Herrgott für seine Person, ohne seine Ehefrau. Dies dürfte aber meiner oben ausgesprochenen Vermuthung nicht ohne weiteres widerstreiten. Denn das von Kuder ausgestellte Anerkenntniß, daß dem Vertrage in allen Punkten Genüge geleistet worden sei und worin er Herrgott und seine Erben „in pester form ledig vnnd loß sagt", ist vom 18. December 1526 datirt, stammt also aus einer Zeit, zu welcher Herrgott sich fast nothwendiger Weise bereits auf seiner Agitationsreise in Sachsen befinden mußte. Uebrigens zeigt diese fortgesetzte Nachdrucker-Thätigkeit Herrgott's, wie wenig er sich um die Beschwerde Luther's über ihn bei dem Nürnberger Rathe kümmerte.

Je mehr die archivalische Forschung vorschreitet, um so zahlreicher tauchen die Namen kleinerer und größerer Buchführer oder Verleger auf; die Vorstellung von der Ausdehnung der Verleger-Thätigkeit der Buchdrucker jener Zeit muß eine beschränktere werden gegenüber der von der Betheiligung der vielfach ungenannten und unbekannten verlegenden Buchführer. Aber es drängt sich doch auch die Frage auf: waren letztere auch immer reine Buchhändler, waren es nicht vielleicht zum Theil Geschäftsleute, die nur gelegentlich und nebenher den Buchhandel betrieben? Für die Anfangszeiten des Handels mit Büchern ist dies unbedingt anzunehmen, bei den Geschäftsverbindungen Peter Schöffer's nach dem Norden geradezu erwiesen. Immerhin wird es schwierig bleiben, diese Frage zum Austrag zu bringen, da es sich in den weitaus meisten Fällen als unmöglich erweisen wird, weiteres archivalisches Detail über an sich unbedeutende Persönlichkeiten zu ermitteln.

Als ein Beitrag zu weiterer Förderung dieser Frage sei hier

nur eine Notiz aus J. L. Aebi's Schrift: Die Buchdruckerei in Beromünster im 15. Jahrh. (Einsiedeln 1870. 8.) angeführt. In dem Exemplar des Mammotrectus, Beromünster 1470, welches sich auf der Bürgerbibliothek zu Luzern befindet, steht am Schluß der handschriftliche Eintrag:

Emi pro tribus florenis 3ª feria ante Andreae apostoli a Cunrado Nagler pannicida anno domini 1470.

Das Datum des Kaufs fällt nur 18 Tage nach dem der Beendigung des Drucks, so daß der Tuchhändler (Gewandschneider) Conrad Nagel sich gleich von vorn herein mit dem Vertrieb dieses neuen „Geschäftsartikels" befaßt haben muß, nicht etwa nur als Verkäufer eines ihm gelegentlich in die Hände gefallenen Exemplars des Buches zu betrachten ist.

Zwei Luzerner Buchdrucker und Buchhändler.

Von Franz Joseph Schiffmann.

1. Johann Spiegel. 1541—1550.

Die Kenntniß dieses interessanten Druckers verdanken wir dem hochverdienten Einsiedler Bibliothekar P. Gall Morel, der im „Geschichtsfreund" XIII. 166 zuerst auf nachverzeichneten Druck aufmerksam machte:

Von Sant Meinrat | ein hübsch lieplich lesen, was ellend | vnd armut er erlitten hat. | Uß der lateinisch hysto=|rien gezogen. | (Holzschnitt.)

Auf der Rückseite des letzten Blattes (28ᵇ) liest man unter dem „Sant Meinratz Brun" roth gedruckt: Zu Lucern bey Johann Spiegel. o. J. 28 unpaginirte Blätter in 4° mit der Signatur Aij — Fiij.*) Die Schrift zählt 36 Holzschnitte, wovon der des Titelblattes auf Bl. 28ᵇ wiederkehrt. Schlußleisten tragen Bl. 9ª. 11ª, eine Verzierung Bl. 26ᵇ. Roth gedruckt sind das Titelblatt, ferner die Ueberschriften von Bl. 4ᵇ. 25ª, nebst der Initial P; 27ª. 28ᵇ. Wie schon der Titel andeutet, ist die Schrift ein bloßer Nachdruck der gleichnamigen Schrift von Sebastian Brant, die 1496 lateinisch und dann, in zwei sehr seltenen Ausgaben, deutsch bei Michael Furter in Basel erschien. Gutenäcker, dem sowohl die Baseler Ausgaben als der Luzerner Druck vorlagen, schreibt hierüber a. a. O.: „Dieser Nachdruck (Spiegel's), dessen Text ganz gleichlautend ist, hat auch genau dem andern Exemplare nachgeschnittene Holzschnitte, die aber an Schönheit weit hinter dem Originale zurückbleiben, und von denen drei, wahrscheinlich aus Unachtsamkeit, verkehrt geschnitten wurden, so daß

*) Dem Exemplar der Münchener Hof= und Staatsbibliothek, beschrieben von A. Gutenäcker im „Serapeum", Jahrg. 20 (1859), S. 77, N. 5 fehlt somit die erste Lage.

was im Originale rechts steht, in dem Nachdruck auf der linken Seite erscheint und umgekehrt".

„Daß das Büchlein 1544 gedruckt ist, und vom Kloster Einsiedeln 800 Exemplare bezogen wurden, ergibt sich, belehrt der verewigte P. Gall Morel a. a. O., aus dem Rechenbuch des Abt Joachim Eichhorn, wo es bei diesem Jahr heißt: Item vsgän dem Buochfüerer von Lucärn vm VIIIC Bücher Sant Meinratz legent XX guott gl. thuot L ℔."

Diese Schrift, von der mir drei Exemplare bekannt sind (Einsiedeln, Luzern: Kapuzinerkloster auf dem Weseмlin*), München: Hof- und Staatsbibliothek), ist auch jetzt noch der einzige Druck, den man aus Spiegel's primitiver Presse kennt; dagegen ist es mir gelungen, seine Luzerner Thätigkeit in etwas zu fixiren. Während die Rathsprotokolle seiner mit keiner Silbe gedenken, bieten die „Hindersässenrödel" des Staatsarchives folgende Daten: 1541. „Im Hoff: Hans spiegel. v β. 1543. „Im Hoff: Hans spiegel. x β. 1544. „Müligaß: Hanns spiegel. vj β. 1545. „Müligaß: Hanß Spiegell x β. 1546. „Am graben: Hans Spiegell der Buchfürer. x β. 1550. „Am Graben vnnd Isengassen: Hannß spiegel. 1551. „Am Graben: Trini Holtzträgerin jn der Buchtruckerin Hußalmusen. 1552. „Am Graben: In der Buchdruckerin Hus sy selbs.

Wir ersehen hieraus, daß Spiegel von 1541—50 in Luzern lebte und, wie aus der Eintragung des Jahres 1551 zu schließen, wahrscheinlich 1550 oder 1551 starb. Ob und in welchen Beziehungen er zu dem Baseler Buchdrucker Hans Erhard Spiegel stand, der 1477 dort „an den Schwellen" vorkommt (Fechter, Basler Taschenbuch. 1863. S. 252), muß ich dahin gestellt sein lassen, ebenso ob ein Verwandtschaftsverhältniß zu „Joh. Burkardus Spiegel Lucern. laic." (Freiburger Univ.-Matrikel. 1558. 28. Oct.) statt hatte, weil das Geschlecht damals im Kanton Luzern an mehreren Orten vorkommt.

2. Jak. und Joh. Hederlin, Vater und Sohn. 1604—1658.

Die Familie Hederlin nimmt weder durch die Zahl ihrer Leistungen, noch durch deren Werth eine hervorragende Stellung in der Geschichte des luzernerischen Buchhandels und Bücherdruckes ein; gleichwohl ist sie von vielem Interesse, weil sich mit ihrer Thätigkeit Daten von geschichtlicher Bedeutung verbinden.

Jakob Hederlin begegnen wir zum ersten Male: „Montags vor dem Sonntag Reminiscere 1604." (Rathsprot. Bd. 49. 44b) „Vff hütt habent MGH. vff die demüettige bitt Jacoben Häderlins des Buchhendlers von Hochdorff bürttig, vergonnt vnnd bewilliget, daß er alhie inn der Statt einen offnen täglichen laden, vnnd darinn nach

*) Leider wird dieses Exemplar augenblicklich vermißt.

syner gelegenheit feil haben möge, wann vnd wie er will. Doch sölle er kein hußhaab hie haben."

Von diesem Datum bis zu seinem Tode, der vor „1618 Sambstags vor Invocavit" erfolgte, begegnen wir Hederlin noch wiederholt in den Rathsprotocollen, allein in Fällen, die uns nicht berühren; dagegen ist der mitgetheilte Beschluß von entschiedenem Interesse, weil mit ihm der Buchhandel Luzerns aus der bisherigen untergeordneten Stellung in die Anfänge eines kaufmännischen Geschäftes eintritt; es ist dies die älteste urkundliche Notiz, die wir über den Sortimentsbuchhandel Luzerns besitzen. Hederlin selbst scheint in seiner geschäftlichen Laufbahn manchen Schicksalswandlungen unterworfen gewesen zu sein. Denn wenn er auch, wie sich aus den im Jahre 1618 anläßlich seines Todes stattgehabten amtlichen Verhandlungen ergiebt, „hüpsch gut" hinterließ, so muß er doch wenigstens eine Zeit lang in bedrängten Verhältnissen gelebt haben; der Rath beschloß wenigstens, der „Spendherr" solle „alle sinetwegen erlitne kosten am almuoßen zesamen suochen vnd rechnen", die Erben aber dieselben „halb zallen". Sein Geschäft ging durch testamentarische Verfügung an seinen Sohn Johann und dessen Schwager, Mr. Hans Jörg Rüttimann von Sursee über.

Johann Hederlin lernen wir 1619 als Buchhändler kennen. In diesem Jahre erschien: Getruckt zu Augspurg bei Sara Mangin Wittib. In verlegung Joan: Hederlin Buchhandler zu Lucern", die „Comödia, von dem Läben deß frommen vnd göttsförchtigen Tobiä" von „Georg Gotthart, Burger vnd Eisenkremer in Solothurn" (Luzern, Kantonsbibliothek). Das Geschäft befand sich damals, wie ich aus dem „Hinderfäß-Rodel" von 1620 (Stadtarchiv) ersehe, im Lädergaß-Graben-Quartier. 1627 drohte der Association eine Krisis. Der Rathsverhandlung von „Sonntag den 6. Sept. 1627" (Rathsprot. 61. Nr. 143[a]) entnehmen wir, daß Mr. Rüttimann, der früher „Tischmacher" war, sich um diese Zeit von Hederlin trennte und „einen sondern laden vffgestellt" hatte. Darüber beschwerte sich nun Hederlin beim Rath „sittenmahlen syn Vatter sälig ein Testament vffgericht daß sy beede in einem gwün vnnd gwärb in ieder Zytt by einandern verblyben söllendt. Wie dann syn Schwager von einem ersammen gricht dahin gewisen worden, welcher Vrteil er nit statt thun wolle, sye also syn Häderlins Vndertheniges begären, min gnedig Herren wellend sinen Schwagern dahin halten, daß er einer Grichtserkhandtnus sich vnderwerffe, vnnd mit imme fürbaß wie vorhin huse oder aber sinem Tischmacher handtwerk nachkomme, gstalten das dis syn Häderlins Mutter vnnd syne Vberge geschwüsterten vnnd Schwägern, sölches von minen gnedigen Herren auch begert habendt". Der Rath beschloß, „nach Verhörung der Herren des grichts", „das es by dem Vffgerichten Testament, vnd einer grichtserkhandtnus nachmahlen verblyben solle, mit dem zuthun daß sye sich zesamen thueyendt, vnd

des gwirbs halber mitteinandern gutte rechnung haltend". Der Friede dauerte jedoch nicht lange, denn vom Jahre 1632 ab figurirt Hederlin ohne seinen Schwager, dem wir nun in der „Müligaß" begegnen, ohne daß ich jedoch sagen kann, ob er nun wieder die Tischlerei betrieb; für seine buchhändlerische Thätigkeit finden sich keinerlei Belege mehr.

Um so mehr strebte Hederlin vorwärts. 1635 „Fritag den 2 Martij." lesen wir im Rathsprot. (64. S. 274[b]) „Mr. Hansen Häderlin dem Buochbinder vnnd Byssassen allhie Ist vff syn demüetige pitt bewilliget, daß er ein druckhery vfrichten möge, doch daß er ohne vorwüssen vnd bewilligung der verordneten geistlichen, vnnd weltlichen Censoribus nützit truckhen solle, vnnd hierüber Imme ein Eidt gestelt werden. Hieruf sind von MGH. zue Censoribus ernambset worden Hr. Haubtman Laurentz Meyer, h. haubtman Johan Leopolt Fheer, vnnd Hr. Stattschryber Ludwigen Hartman".

Seit den Tagen Spiegel's hatte, wie das Stillschweigen der Rathsprotocolle, vorzüglich aber die während dieser Zeit erschienenen Luzerner Schriften beweisen, keine Druckerei mehr in Luzern bestanden. Mit dem angeführten Rathsbeschlusse beginnt daher ihre Geschichte von neuem und nunmehr lückenlos.

Hederlin widmete sich anfänglich mit ziemlichem Eifer seinem neuen Geschäfte. Von den zehn Drucken, die ich von ihm ermittelt habe, fallen sechs in das Gründungsjahr seiner Druckerei. Welches der erste war, läßt sich, da die Mehrzahl keine Tagesdaten trägt, nicht feststellen. Höchst wahrscheinlich war es ein „Lied", ein Literaturzweig, der zu dieser Zeit nochmals aufblühte und Gewinn ohne große Kosten brachte. Diesen Flugblättern zur Seite finden wir zwei Jesuitenschriften. Von diesen läßt das Datum der Vorrede der Dissertation Hertenstein's den Vortritt. Sie wäre somit die erste größere Schrift der wiedererstandenen Presse. Das ihr beigegebene gestochene allegorische Titelblatt findet sich dagegen schon auf Dissertationen der Universität Freiburg im Breisgau.

Aber trotz des versprechenden Anfanges und obwohl Hederlin 1636 selbst die Frankfurter Messe besucht zu haben scheint, war doch seine Druckthätigkeit nur von kurzer Dauer, ja eigentlich eine bloß vorübergehende. Vom Jahre 1636 konnte ich noch vier aus seiner Druckerei hervorgegangene Schriften ermitteln; nach dieser Zeit aber fehlen alle Belege für deren fernere Existenz. Die Lösung des Räthsels ergibt sich mit Leichtigkeit, wenn wir lesen, daß kaum ein Jahr nach der Hederlin ertheilten Concession der Rath eine weitere einem Buchdrucker von Fach verlieh. Ungefähr um dieselbe Zeit, zu welcher Hederlin seine Druckerei begründete, plante in Straßburg David Hautt eine Uebersiedelung nach Luzern; aus den Thatsachen müssen wir schließen, daß Hederlin der Concurrenz nicht gewachsen war, die Druckerei aufgab und sich auf den Buchhandel und die Buchbinderei,

als den ihm eigenen festen Boden zurückzog. Als Buchhändler begegnen wir ihm noch mehrmals. So verzeichnet Weller (Annalen I. 403. N. 683) ein: Schnitter Lied. Verlegt durch Joh. Häderlin zu Lucern. 1639. Ebenso: Cristliche Romfahrt; durch H. Hanß Joachim Eichhorn, Priester in Vnderwalden. Costantz, Bey Jacob Straub, In Verlegung Johann Häderlin, In Lucern, Im Jahr 1640. (12. 259 S. Luzern, Bürgerbibliothek.) Ferner ließ er 1657 bei Böckler in Freiburg*) im Br. auf seine Kosten (expensis): Ciceronis epistolarum libb. IV ad us. schol. soc. Jesu selecti drucken, von denen schon 1649 bei seinem Rivalen Hautt eine Ausgabe erschienen war. Ein Jahr später, 1658, als er noch den Stern seines Concurrenten hatte erbleichen sehen, starb Hederlin, wie uns die „Hindersässen-Musterung" dieses Jahres (Stadtarchiv) belehrt**). Er war zweimal verheirathet. Aus der ersten Ehe mit Agatha Meyer hatte er vier Kinder (Luz. Taufbücher. Mitth. von Archivar Schneller), aus der zweiten mit Dorothea Schwander zwei (Taufbücher). Sein ältester Sohn Egidi setzte das väterliche Geschäft nicht fort und versank schließlich in Armuth. Im Jahre 1673 den 14. August, lesen wir: „Dem Aegidi Häderlin habent MGH. Täglich 2 kleine Mutschlin vß Hiesigem Spithal zu erheben Vergünstiget" (Rathsprot. 76. 397^{b}), ein trauriger Abschluß der Geschäftsthätigkeit zweier Generationen.

Drucke von Johann Hederlin.

1. Ein newes Lied, | Von der Wall-|statt der Allerseligsten, Vber-|gebenedeyten Himmelkönigin vnd | Mutter GOTtes | MARIAE | der vnbefleckten Junckfrawen | zu Werdenstein, | In der löblichen vnnd Catholischen | Statt Lucern vndergebenen Landtschafft | gelegen: In seiner eignen | Melodey zusingen. | (Holzschnitt.) | Getruckt zu Lucern, bey Johann | Hederlin, Im Jahr 1635. 8. (4 Bl. 18 S.)
   Aarau, Kantonsbibliothek. — E. Weller, Annalen, II. 200. N. 395.

2. Drey schöne Geistliche Lieder, | daß erste: | Von dem Wun-|derlichen Blut zu Willisaw. | Im Thon: | Kombt her zu mir, | spricht | Gottes Sohn. | Daß ander, | Was ist deß Menschen Ding. | Gestellt allbeyd durch Hugonem Amstein, | Burgern zu Willisaw. | Das dritte Lied, | Ein schöne Bilgerfahrt, auff der | Straß gen Einsidlen zusingen, | Im Thon: | Wie man den newen Tellen singt. | (Vignette.) | Getruckt zu Lucern, bey Johann | Hederlin, Im Jahr 1635. | 8. (8 Bl. Bl. 8^{b} Vacat. I. 19 Str. II. 24 Str. III. 10 Str.)
   Aarau, Kantonsbibliothek. — E. Weller, Annalen, II. 200. N. 396.

---

*) Aarau, Kantonsbibliothek. Im Katalog steht aus Versehen Frib. Helv.

**) „Am Graben: Hans Häderlinß sel. Frauw".

3. Zwey ſchöne Newe Lieder, | daß erſte: | Von den Heyli=|gen dreyen Himmel Fürſten | S. Mauritz, Victor vnd Vrß, | mit ſampt der gantzen Geſellſchafft. | Im Thon: | Wie man den Danhauſer ſingt. | Daß ander, | Von der heiligen Junckfra=|wen Regina, welche eines Heyd=|niſchen Tochter war | In ſeiner eygnen Melodey zuſingen. | (Vign.) | Getrückt zu Lucern, bey Johann | Hederlin, Im Jahr 1635. | 8. (8 Bl., Bl. 8 Vacat. Mit 30 u. 27 Str.)
Aarau, Kantonsbibliothek. — E. Weller, Annalen, II. 173.

4. Todten Tantz, | Oder | Klag Sprüch, | Aller fürnembſten Stän=den | vnnd Handthierung der | Welt, | Mit ſchönen Figuren abgemahlet, | vnnd Illustriert auff der Mühlin= oder | Sprewr=brug zu Lucern. | Im Thon, | Ker vmb mein Seel vnd thrawre | nicht, obſchon deim Leib ꝛc. | (Holzſchn.) | Getruckt zu Lucern, bey Johann | Hederlin, Im Jahr, 1635. | 8. (8 Bl., Bl. 8 Vacat.)
Aarau, Kantonsbibliothek. — E. Weller, Annalen. I. 401. N. 670.

5. Archi-|tectonica | Militaris, Defensiua. | Oppvgnata, ac de-fensa. | Lvcernae | Avspiciis | Theodorici Baegk | Soc: Jesv, Math: | Profeſs: Ordina: | Responsis | Erasmi Francisci ab (!)| ab Herttenstein. Mat: St: | Anno | M.DC.XXXV. | Seite 67 Schluß: Lvcernae Helvetiorum, | Typis | Joannis Hederle | Anno Domini. M.DC.XXXV. | 4. (4 unpag. Bl. incl. 2 Titel, dann S. 1—67, mit 6 geſt. Tafeln.)

6. Jacobi Bidermani | e societate | Jesv | Silvvlae | Hendecasyl-|laborum | (Vignette.) | Permissu Superiorum. | Lvcernae | Formis Joannis Hederlin | Anno MDCXXXV. | 12. (132 S.)
Luzern, Bürgerbibliothek und Kantonsbibliothek. Erſchien Ende 1635, denn die Druckbewilligung des Jeſuitengenerals Mutius Vitelleſcus datirt Romae 2. Aug. 1635.

7. Officia Propria | Novorum | Festorum | De Sanctis | Quae | Vrbani VIII. et Fe-|licis recordat. Pavli | V. et Gregorii XV. Sum. | Pont. Ivssu edita et | Romano Breuiario in-|serta sunt. | Accesserunt his festa propria san-|ctorum Dioecesis Con-|stant. ad commodiorem vsum illorum | qui Breuiario Romano nunc denuo | Vrbani VIII. authoritate | recognito vtuntur. | Permissu Superiorum. | Lvcernae, | Formis Joannis Hederlin. | Anno M.DC.XXXVI. | 8. 2 Bl. unpag. incl. Titel, dann 168 pag. S.)
In meinem Beſitze.

8. Bruderſchafft Büchlein, | In dreyen Theylen, | Im erſten vnd | andern Theyl wirdt er=|klärt die Ertz Bruderſchafft deß | H. Pſalters oder Roſenkrantzes Jesu | vnd Mariae mit Grund deren vier Bru=|derſchafften. 1. Der leiblichen Creaturen. | 2. Der Englen. 3. Der erſten Menſchen. | 4. Der Catholiſchen

Kirchen: vnd | im dritten Theyl das Schwören | bey dem H. Namen Gottes. | Durch | Joannem Ower | Prieſtern, Anno M.DC.XXXVI. | Rom. 8. 29. | Praedestinauit conformes fieri imaginis filii sui, ut | Sit ipse primogenitus in multis Fratribus. | Cum Licentia Superiorum. | Gedruckt zu Lucern, bey | Johann Hederlin. (Titelbl. und 3 unpag. Bl., von da paginirt mit S. 15—184.)

Zürich, Stadtbibliothek.

9. Gar ſchöne andächtige vnd kräfftige Gebett | vor vnter vnd nach der Wandlung deß zarten Fronleichnams Chriſti bey der Meß zuſprechen. Lucern bey Johann Hederlin.

Frankfurter Meßkatalog. 1636.

10. Andächtiges Bettbüchlein | in welchem das Officium von dem heiligen Schutz-Engel | H. Joſepho vnd H. Carolo auch andere ſchöne Gebettlein vnd Litaneyen begriffen. | Lucern bey Johann Hederlin.

Frankfurter Meßkatalog. 1636.

Zu Sigismund Feyerabends Streit mit Chriſtoph Walther in Wittenberg.

Von Albrecht Kirchhoff.

In meinem Aufſatze: Beiträge zur Geſchichte der Preßmaßregelungen und des Verkehrs auf den Büchermeſſen im 16. und 17. Jahrhundert (im 2. Stücke dieſes Archivs) bin ich zur Begründung der von Sigismund Feyerabend bei Gelegenheit ſeiner Verfolgung auf der Leipziger Meſſe aufgeſtellten Behauptung einer von Alters her beſtehenden Animoſität der Wittenberger Buchhändler gegen ihn auf ſeine Differenzen mit dieſen wegen des Druckes verſchiedener Bibeln näher eingegangen. Von den in dieſem Streit veröffentlichten Flugſchriften war mir damals Feyerabends eigene, in der Herbſtmeſſe 1570 ausgegebene Vertheidigungsſchrift noch nicht zu Händen gekommen. Dieſelbe iſt neuerdings für die Bibliothek des Börſenvereins erworben worden und dürfte ſich daher eine Vervollſtändigung der in jenem Aufſatze mitgetheilten Auszüge aus den Walther'ſchen Schmähſchriften durch entſprechende Auszüge aus ihr um ſo mehr rechtfertigen, als ſie nicht nur eine intereſſante Notiz über die Vertriebsweiſe der Klein-Literatur auf den Meſſen, wenigſtens auf der Leipziger, bringt, ſondern auch andererſeits in wirklich anſtändigem Ton abgefaßt iſt und ſich vortheilhaft von der Walther'ſchen Gegenſchrift von 1571 auszeichnet, deren Schimpfereien und Schmähungen aus ihr keine Berechtigung oder Entſchuldigung für ſich herzuleiten vermögen.

Der Titel der Schrift lautet:

Warhafftiger Gegenbericht auff das vngegründt verschreyen, schänden, holhippen vnd schmehen, so Christoff Walther, Corrector zu Wittemberg, wider vns vnd vnsere Biblien, so zu Franckfurt am Mayn gedruckt worden, hat lassen außgehn. Gedruckt zu Franckfurt am Mayn, 1570. (14 Bl. in 4.)

Sie ist am Schluß unterzeichnet: „Georg Rab. Sigmund Feyrabend. Weygand Hanen Erben. Alle drey Burger, vnd Buchhendler in Franckfurt am Mayn".

Die von Walther, dem literarischen Klopffechter der Wittenberger für Sachsen privilegirten Bibelverleger, Geschmähten — und in erster Linie ihr eigentlicher Wortführer Feyerabend — führen an, daß sie ihre Median-Bibel von 1564 vor der Ausgabe lutherischen Theologen zur Prüfung vorgelegt und deren Beifall für dieselbe gefunden hätten; demzufolge habe Herzog Christoph von Würtemberg „eine stattliche anzahl" für die Kirchen seines Landes bestellen lassen.

Solchs aber alles vnangesehen, sind jrer etliche zugefahren, so villeicht vermeint, vnsere Biblien möchten für jren im kauff den vorzug haben, vnn sie zu Wittemberg damit gehindert werden, gemeldte vnser Biblia bey Churfürstlicher zu Sachsen Durchleuchtigkeit, daß sie nemlich vncorrect vnd falsch, angeben vnn verschreyt, Also, daß jre Churfürstliche G. auff jr zu vil milt angeben vervrsacht worden, vnsere Biblien in jrer C. G. Landen zu verbieten

letzteres allerdings nicht ganz ohne Unrecht, auf Grund des bestehenden Druckprivilegiums für die Wittenberger Verleger.

Hierzu schwieg Feyerabend — wohl nothgedrungener Weise — auf günstigere Zeiten wartend; er schwieg auch zu der ersten Streitschrift Walthers vom Jahre 1563:

Vnd ob wir wol dem Corrector hierauff zu begegnen gewußt, ja seinen mercklichen vnfleiß nach D. Luthers vnd M. Rörers seligen absterben (auff die er sich berufft) wol können in die Nasen reiben, haben wirs doch auß vilen vrsachen, vnd sonderlich von wegen seines alters, vmb Christlicher lieb willen wöllen vnderlassen.

Auff das fehrt erst dieser Corrector zu, vnd läßt die vergangne Herbstmeß deß 1569. jars, ein neuw schandgeticht (Bericht von dem falschen nachdrucken der Teutschen Biblien intituliert) außgehn, welchs allhie in Franckfurt nur heimlich ist vndergeschoben vnn verschenckt, vns aber durch gute Freund vnn Gönner zugestellt worden, darinnen er vnser ein theil mit namen nennt, ja Tyriacskrämern vergleicht, vnd vns vnn vnsere Biblien zum höchsten abermals antast, vnn gar verschreyen vnn verkleinern wil.

Für unsere Zwecke ist es von geringerem Interesse auf die Auseinandersetzungen über die vergleichsweise größere oder geringere Correctheit der beiderseitigen Ausgaben und über deren Orthographie

ausführlicher einzugehen. Feyerabend betont aber, daß seine Ausgabe der in Süddeutschland als mustergültig anerkannten Orthographie „des wolerfarn Johan Helias Meichßner, Würtembergischer Hofgerichts Secretari, selig," folge und daß er und seine Verlegergenossen

etlich in jrer blühenden jugend die hochgelehrten, fürtrefflichen vnd weitberühmten Männer, nemlich Bartholomeum Westhemerum, Johan. Oporinum, vnn Ludouicum Lucium, alle drey seliger gedächtniß, zu Lehrmeistern gehabt, die vns nit allein das Fundament vnn Orthographi im Lateinischen vnn Griechischen, sonder auch im Teutschen, treuwlich vnderricht vnd gelehrt

hätten, dabei zugleich aber — während er im übrigen einem näheren Eingehen auf die confessionellen Antipathien und auf die Beschuldigung, Zwinglianern und Sacramentsschwärmern die Bearbeitung der Register überlassen zu haben, möglichst ausweicht — die Gelegenheit wahrnimmt, auf die Uebertreibung in dem Pochen auf Luther's unfehlbare Autorität auch in gleichgültigen Dingen anzuspielen:

Daß er aber sein sach zu vertheidingen D. Luther vnd D. Caspar Creutziger anzeucht, daß sie alle wörter der Biblia, vnd in andern Büchern Lutheri, mit rechten, eygnen, gebürlichen Buchstaben zu drucken verordnet, vnd solchs jren nachkommen befohlen, solche Orthographiam stäts vnn mit allem fleiß zu halten, wie dann (wie er sagt) bißher trewlich geschehen, vnd fürter ernstlich drüber gehalten sol werden. Darauff sagen wir, es steht jm noch zu beweisen. Die fürtrefflichen Männer haben anderß zu thun gehabt denn damit vmbzugehen, wenn mans zu der zeit nur läsen können, vnd verstanden hat, ist man zu frieden gewesen, Damit er jm aber kein conscientz darumb machen darff, so fahr er nur fort, vnd laß andere das jre auch schaffen, wir habens jm doch nie getadelt, wenn er nur vns auch zu friden ließ.

Von wesentlich größerem buchhändlerischem Interesse ist es dagegen, wenn es weiter heißt:

Weiter fehrt er zu, vnd vergleicht mich Sigmund Feyerabend einen Tyriackskrämer, vnd spricht: Eben also handelt auch Sigmund Feyrabend .... (wie a. a. O. bereits abgedruckt.)

Hierauff sage ich Sigmund Feyrabend, daß ich durch alle meine vnd meiner Mitconsorten Vorreden vnn loben, nie nichts verheissen noch gelobt, es hab sich denn im werck mit grundt erfunden, wil mich auch dessen auff alle meine vnn meiner Mitconsorten Exemplar vnn Bücher gezogen haben, Also dz es keines auß schreyens, speyens vnn plauderns, weiter von nöten, wie denn er vnd sein hauff gethan hat: Denn, wie oben gemeldt, ist sein Schandgeticht hie in Franckfurt allein heimlich vndergeschoben worden, zu Leiptzig aber in offenem Marckt durch alle Gassen von den jungen als Freyharten hin vnn wider mit

grossem Triumph vnd frolocken, ja mit solchem jubileo (dz sie es auch in henden auffgeworffen) außgeschryen, gegeyffert, gespeyt vnd geplaudert haben, Nemblich: Hie hie neuwe zeitung von Feyerabends falschnachgedruckten Biblien. Heißt das nit den Tyriacks oder Quacksalb außschreyen, seine wahr rühmen, vnd andere darneben vnverschuld verschreyen vnd verruffen, so weiß ich nichts dem zu vergleichen. Wenn solchs von vns geschehen were, hilff Gott wie würde sich erst der Correctror stellen, wie würde er vns den Wein ausruffen.

Wir erhalten hier ein Genrebild aus dem Kleinverkehr auf den Messen und beim Verkehr mit Flugschriften und Neuen Zeitungen; denn wir dürfen wohl annehmen, daß das geschilderte Treiben mit der möglichst allgemein zu verbreitenden Flugschrift das durchweg gebräuchliche gewesen ist und dürfen bei dem durchweg maßvollen und anständigen Ton in der Feyerabend'schen Schrift voraussetzen, daß wir es hier nicht etwa mit einer Uebertreibung oder gar Erfindung zu thun haben. Denn auch der Schluß der langen sachlichen Auseinandersetzungen mit Walther fällt nicht aus diesem Ton heraus:

Bitten derhalben vmb Christlicher lieb vnd der warheit willen, wo wir etwa der sachen (das doch vns vnwissend) zu vil gethan, man wölle vns in diesem vnd anderm allem entschüldigt haben, vnd dasselbig auff dißmal zu gut halten, dann wir je nicht lust zu zanck vnd hader haben, Sind auch nicht willens, vns mit diesem vnnötigen gezenck mit jemand weyter eynzulassen, dann wir mehr zu thun haben, vnn die zeyt besser können anlegen, Doch wöllen wir vns auff dißmal, vnd zu jeder zeyt, auff vnsere arbeit vnd Exemplar gezogen haben, der vnd demselben, wie bißher, durch Gottes gnad vnd hülff mit ernst vnd treuwen nachsetzen, biß der liebe Gott der tagen eins vns nach seinem vätterlichen willen von disem jammerthal zu jm in sein Reych gnedigklich abfordert, da dann deß zanckens, holhippens, schendens, schmähens, hassz, neids, vnd alles widerwillens ein end seyn wirt. Darzu helff vns allen der barmhertzig ewige Gott vnd Vatter, durch Jhesum Christum, vnsern einigen Herren, Mittler, Seligmacher, vnd Erlöser, Amen.

Frankfurts Buchdruckerordnungen.

Mitgetheilt von Heinr. Pallmann.

In Frankfurt a. M. konnte, trotzdem daß es nur wenige Meilen von Mainz, dem Ausgangsorte der Buchdruckerkunst, entfernt ist und obgleich seine Messen schon im 15. Jahrhundert der Sammelplatz des damaligen Buchhandels waren, aus bis jetzt noch unaufgeklärten Gründen die Buchdruckerei erst mit dem Jahre 1530 festen Fuß fassen. Bald aber zeigte sich, welch' ein günstiger Boden hier für dieselbe

war; denn in verhältnißmäßig kurzer Zeit hatte es an Zahl und Bedeutung seiner Druckereien und der aus denselben hervorgegangenen Werke viele andere Städte überflügelt.

Zu diesem Aufschwung mag viel die selbstständige Stellung beigetragen haben, welche der Rath der Stadt diesen Geschäften gewährte.

Keinerlei Einschränkungen unterworfen, ganz entgegengesetzt dem Geiste jener Zeit, genossen „Druckerherren" und Gesellen einer Freiheit, wie sie in wenigen Städten zu finden war. So wurde u. A. mancher Schriftsetzer „frembdt zu burger angenommen", wenn er auch nicht im Stande war, die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten. Keine Zunftordnung regelte, wie bei anderen Gewerben, das Verhältniß unter den Mitgliedern des Standes, alles war der freien Vereinbarung überlassen. Erst nachdem die Freiheit von den Gesellen in einer Weise mißbraucht worden war, daß es den „Herren" unmöglich wurde, der Ungebühr jener zu steuern, dachte man daran, eine Ordnung von Obrigkeitswegen aufstellen zu lassen.

Es war im Frühjahr 1563, als man sich zu diesem Schritt, dem manche Bedenken vorangegangen sein mögen, veranlaßt sah. Wir finden in den Akten des Frankfurter Stadtarchivs hierüber folgende Mittheilungen, und zwar zuerst in den Rathsprotokollen des Jahres 1562/3 auf Bl. 108 verso:

„Jouis XXII Aprilis.

Buchtrucker Inn Gemainn. Ist Jr Supplication vnd dapei vbergebenen Concept, wie Sy vermeinen der Truckerei halben ain Ordnung aufzurichten sei, Damit den Trucker gesellen Jr vnordenlich weßen vnd Fürnemen nit aller dieng verstattet werde, zu Rath verlessen."

Die übergebene Supplication, welche uns in ihrer drastischen Schilderung des Benehmens der damaligen Jünger Gutenbergs keine gute Meinung von denselben beibringen kann, lautet folgendermaßen:

Ehrnueste, Hochgelerte, Fürsichtige vnnd Weise Herren, E. E. F. W. sein vnnser Underthennige gehorsame dinst Yederzeit Zuuor!

Günstige vnnd gepietende lieben Herren, E. E. F. W. Können wir vnden benenten Burger vnnd Buchtruckher auß beweglichen nottringenden Vrsachen vnderthenniger meinung zuberichten nicht vnterlassenn. Nach dem bißanhero alhie Inn der Kay. loblichen Reichs Stadt Franckhfurt, auff Truckhereyen, vonn froembdenn gesellen, vnnd sonderlich ettlichen, so auß Sachssen vnd Meissen khommen, viell Vnordnung durch allerley trotzigen Widerwillen, Hadder, Zanck, Versaumnuß gebürlicher Arbeit, vnnd jn andrer vnzehliche wege, nicht ohn vnnsern hochbeschwerlichen vnuertreglichen nachthaill, Eingeführt wordenn. Als nemlich, dz sie vermaynen, wenn mann etwa Feyer-

tage jnn Sachſſen vnnd Meiſſen, oder auch woll ettliche Chorfeſte jnn Bäpſtiſchen Stetten, zu halten pflegt, dieſelbigen jnn dieſer Stadt gleichsfals mit vnterlaſſung der Arbeit zuhalten ſein ſollen. Vnnd neben dem, daß ſie viell mals auſſer oder jnnerhalb der Truckher Herren Heuſer, vnter ſich ſelbs, oder mit andern zugeführten geſten gezecht, vnnd dann zum Nachtmall voll vnnd toll, ann tiſch khommen, jn der Kuchen mit den Mägden gezanckt, geflucht, oder mit andern geſellen geraufft, gepalgt, geſchlagen, ja woll ſo baldt gegen den Herren, ob der Mallzeit geſchnarckt, auff die gaß hinauß gefordert, alle ding nach eignem gefallen zu recht haben vnnd legen wöllen, Oder aber vmb vnnd weitt nach Mitternacht, ann Jhrer Truckher Herren Heuſer, mit vnzimlichem gepolder gerennet, geklopfft, geſchlagen, Keiner Nachbaurn, oder krancken Leuth, vmb oder jn Jhrer Herren Heuſer, auch Jhrer vmbher geſeſſenen Obrigkeit, ja Jhrer ſelbs Ehren vnnd gebure, nicht verſchonett, vnnd alſo wedder vor Gott, noch der Welt, Kein abſchewen getragen. Zu dem, wenn Jhnen gleich auffgethan worden, jnn den Heuſern erſt geſchrien, gejauchtzt, vnnd gepoldert, als ob es jnn einem wilden Walde were. Darauff dann erfolgt, dz ettwa einer oder mehr morgens biß vmb acht, oder Neun uhren, wo nicht gar jnn Mittag, in den betten liegendt plyeben, andere ſo auffgeſtanden, vnd gearbeit mit ſich gehindert, vnnd volgendts, vor oder nach Mittage wiederumb auß den Heuſern geſchlichen, noch mehr Feyrens gemacht, vnnd zugerichte Formen dahinden gelaſſen: Darneben auch mit außgetruckten wortten ſich vernemen laſſen, ſie wollen arbeiten vnnd feyren, wenn es Jhnen gelegen, vnnd darob keinen Herrn anſehen, Ettliche wo ſie anderſt vor dem Nachteſſen, Jnn ſolcher ſchwermender voller weyß zu tiſch kommen, haben Allerley mudtwillen, vnnd Vnluſt, wie jnn ſolcher geſtalt zugeſchehen pflegt, neben vnchriſtlicher Gottes leſterung, vnnd ſonſt vnzuchtigen vngeburlichen wortten, angericht, Mitt eſſen vnnd trinckhen nicht wöllen zufrieden ſeinn, die Becher mitt wein, ſonderlich jnn abweſen Jhrer Haußherrſchafft, vnder den tiſch geworffen, mit vnrainen Schuen, die fuß auff dz tiſchtuch, darauff Gottes gaben, vonn brott vnd wein, geſtandenn, nicht anderſt, dann Rechte Sewe, gelegt, Jnn die Fenſter geſchlagen, vnnd ſolchen Mudtwilligen freuell mannichmall begangen, Dergleichen ann Andern Ortten, Jn Teutſchen vnnd Welſchen landen wedder geubt wirdt, noch zu vben geſtattet werden kann. Vber dz alles laſſen ſich Jhrer ettliche gantz vnnd gar vermeſſenlich vnnd betrohlicher weiß hören, Als ob ſie kheiner Ordnung bedörffen, noch ainige haben wollen, vnnd ſo einer vnder Jhnen zum erſten Ordnung werde annemen, daß ſie denſelbigen bey Jhren geſchwornen wortten willens zuerſtechen. Dieweill dann gepietende lieben Herren, kein Regiment, es ſey gleich klein oder groß, zu gemainem nutz, oder zu ſonderbarer Haußhaltung, ohn gutte Policej vnnd Ordnung, Jnn keinen weg beharlich weren oder beſtehn khann,

seindt wir hiernach benante, auß erheblichen Vrsachen, so Alhie nicht Alle zuerzelen, ordentliche Mittel vnnd wege, allerlay oberzeltem vnd dergleichen Mudtwillen, auch darauß eruolgendem täglichen Haddern, vnd Zanckhen vorzukhommen, damit nemlich Ein yeder vorthin, In dem seinen, etwz gerhuiger bleibenn, seines vielfaltigen grossen Costens, muhe vnd arbeit friedtlicher genießen, vnnd sich dieseß alles, mit souill dester besserer gelegenhait erfrewen, Insonderhait auch, damit E. E. F. W. deß täglichen vberlauffs, dardurch sie bißanher ye zu zeytten viell bemuhet gewesen, vberhaben sein mögen, ann die Handt zu nemen bewegt worden. Vnnd solchem Allem nach gelangt ann E. E. F. W. vnnser Vnderthenig bitt, sie wöllen diese vnnsere angezogene, vnnd sonst andere mitt anhangende beschwerunge, neben hiebey ligender begrieffener Truckerey Ordnung, welche wir der Baselischen, Inn allen Puncten gemäß gestelt, vnnd vnns, bey vnnsern Ehren vnd Pflichten einer den andern darbej zuschutzen, vnnd zuhandthaben, mit einander verainigt vnnd versprochen, gunstiglich erwöegen, vnnd nach E. E. F. W. guttbedunckhen, Allso bestättigen, auff daß dieselbe forthin allen vnnd yeden Truckherey Personen, so sich alhie biß anhero gehalten, oder kunfftiglich hieher kommen möchten, durch E. E. F. W. Authoritet vnnd vollmacht furgehalten, vnnd die froembden, demnach aller billichkhait nach geburlich, dz mann Ordnung finden, vnnd nicht mit sich bringen soll, beyde Setzer vnnd Truckher, darauff mogen anzunemen sein. Yedoch mit dem Anhange, daß solche Ordnung, nach vorfallender gelegenhait der Zeit vnnd laufften, auch wo es von nötten, mit E. E. F. W. Vorwiessen möge geändert, gemehrt, oder gemindert werden. Solches gegenn E. E. F. W. mit schuldigen vnderthennigen dinsten hinwieder zuuerdienen wollen wir yedertzeit willig vnd beraidt sein. Gewirige forderlich Antwort vnd beschaid, vnns auff yetzt vorstehende Meß, mit Annemung Truckherey gesindes darnach haben zurichten, vnderthenniger maynung bittendt

E. E. F. W.

Vnderthennige Dinstwillige
gehorsame Hindersaßen vnd
buchtruckher
Margareta Christian Egenolphs
nachgelassene Witwe
Ludwig Lück in namen Herr Petri
Brubachij vnd vor sich selbst
Dauidt Zöpffel
Walpurg Johann Raschs nachgelassene Witwe
Georg Rab.

Dieser Eingabe lag folgender Entwurf einer Druckerordnung bei:

Reformation vnd Ordnung wie es vorthin auff Truckhereyen Inn dieſer Stadt Franckhfurt ſoll gehalten werden.

Erſtlich der Setzer tagwerckh vnnd Beſoldung

1.) Groß text Peter Schöeffers
Groß Schwabacherin
Groß Bibell geſchriefft Hieronymj, ſeindt All in einer gröſſe, vnnd jn ein Inſtrument gegoſſen, vonn Dreien gemainen Formen, mit vnnd ohne Concordantzen fl. 1. Patzen 5. —

2.) Vonn zweien Formen Median, mit vnd ohn Concordantzen fl. 1. Patzen 5. —

3.) Vonn der Median Bibell von zweien formenn . . . fl. 1½.

4.) Mittell Fractur
Mittel Schwabacherin.
Klein lender
Mittel Antiqua: ſeindt Alle in einer größ, vnnd jn ein Inſtrument gegoſſen, vonn zweien formenn, mit vnnd ohn Concordantzen . . . . . fl. 1. Patzen 5. —

5.) Vonn der geſpalten Bibell vonn dreyen Columnen fl. 1. Patzen 4.

6.) Gemain Curſiph
Straßburger
Cölner liter: Vnnd wz die größ hat, vonn einer form fl. — Patzen 14.

7.) Klein Fractur V Hieronymj
Klein Schwabacher, vnnd wz die größ hat, von einer form mit vnd ohn Concordantzen . . . . fl. 1. Patzen 2. —

8.) Vom Teutſchen Virgilio vonn einer form fl. 1. Patzen —

Was weytter andere tagwerckh vnnd beſoldung belangt ſo Alhie nicht können Specificirt werden, Als ſo einer gantz Griechiſch ſatzt, oder Griechiſch vnnd Lateiniſch mit einander, oder zweyerley geſchriefften, vnnd etwan eine kleiner dann die ander, werden ſich Als dann Herren vnnd Geſellen, Inn aller gutte woll wiſſen zuuergleichen: Wo aber dz auff beiden ſeitten, nicht ſein köndte, ſoll ſolches vor ettliche Herren vnd Setzer, ſo der ſach verſtendig gewieſen werden, bey derſelben erkhantnuß alsdann beruhen vnnd bleiben.

Es wirdt ſich auch neben dem, ein yeder Herr, gegen einem vleiſſigen getrewen geſellen, der ſein arbeit vleiſſig vertrit, zu rechter Zeit, wie volgt, ſeine formen liefert, mit der ſchriefft vnnd Kertzen, ſauber vnnd Räthlich vmbgeht, Inn andere weg vnd weiß woll wiſſen zuuerhalten, welches ein yeder Ihm ſelbſt vorbehalten.

9.) Vnnd ſo mann drey Formen truckt, welches zu eines yeden Herrn gefallen vnd gelegenhait ſteht, ſollen die Setzer die Formen In Stein dem Corrector, oder Herrn vmb die zwey lieffern, vnnd die ander, ſo auff morgen vmb die Neune gehort, am Abendt, vnnd die Drit form, ſo vmb die zwey gehört vmb die Neun außgeſetzt

vnnd fertig sein, Also daß weder Corrector noch Truckher dardurch gesaumpt oder gehindert werdenn.

10.) Wann mann Aber zwo formen Truckt, sollen am abendt vmb die zwey, vnnd am Morgen vmb die Neun dem Corrector oder Herren gleichsfals die Formen vnd truckh zu corrigirn glieffert werden.

Vnnd so mann Vier Formen truckt, sollen dem Corrector vmb die zwey die Truckh In Stein, Vnnd am Abendt vmb halbe Sechsse die form so vff Morgen, vmb die Achte gehört, vnnd vmb die Achte vff morgen die so vmb halber Eylff gehört zugestelt werdenn.

Volgt der Truckher Ordnung vnnd Besoldung.

1.) Drey formen deß tags, vff yede form 1125 Auffgelegt daruon fl. 1. Patzen 2. —

2.) Zwo formen deß tags, vff yede form 1625 auffgelegt daruon fl. 1. Patzen 1½

3.) Groß Medianzwo formen, auff yede 1525 auffgelegt daruonn fl. 1. Patzen 5. —

4.) Hoch Cronen zur gespalten oder Mittell Bibeln 1625 auffgelegt zwo formen daruon . . . . fl. 1. Patzen 2. Creutzer 1.

5.) Zwo formen deß tags Zu 1525 auffgelegt, daruonn fl. 1. —

Dieweill sich dann auch bißhero grosser widerwiln, von wegen der Rotten Titell zugetragen, welche wir ohne dz mit grossem Costen, vonn wegen deß Zinnobers, so yetzt so hoch am gelt gestiegen, vnnd yedem Setzer ein form, vor zwo zalen mussen, Auch die Truckher Ihr Prouit vnnd nutz daran haben wöllen, zuwegen bringen, also daß sie vermaint, seytemall sie vnderweiln ein halbe Stundt, oder etwz mehr, mit anderem zurusten, vnd dem außheben verhindert, werden, khein tagwerckh darin zu thun; Haben wir vnns entschlossen, Vnnd wöllen, daß vorthin, wie Ann etlichen mehr ortten, dz tagwerckh darin geschehe, Doch soll ein yeder Herr den Gesellen, so solche Tittel trucken wurden, vmb dz so sie verhindert, vnnd Ihr zeit verlorn, ein geburliche vergleichung vnnd Abtrag (wie billich) thun vnnd geben.

Nachdem sich auch gleichsfals Inn etlichen Truckhereyen viell Zanck vnnd Hadder zwischen Truckhern vnd Setzern Erhaben, also daß etwan die truckher geclagt, wie daß sie Ihre formen nicht zu rechter Zeit von den Setzern haben: Hiergegen die Setzer vermaindt, sie seiens zu der Zeit nicht schuldig, vnnd nichts desto weniger auff beyden seitten formen dahinden gelassen worden, Welches nachmals einem Herren zu grossem beschwerlichem costen vnnd schaden geraicht, dero gestalt, daß er ann seiner Arbeit vnnd zeit verhindert, vnnd sein vorhabendt werckh zu rechter zeit nicht khonnen jn die Meß bringen.

Ordnen vnnd wöllen wir, daß ein yeder truckher seine formen zu Rechter zeit vnnd Stundt, Nemlich so mann drey formen truckt

am Morgen, vmb die Neune die erste, vmb die zwey die andere, vnnd vmb die funffe die drit, In Stain gelieffert, vnnd haben soll. Vnnd so mann zwo formen truckt, am Abendt nach den Vieren, oder vmb die funffe, die form Inn Stain. Demnach vff Morgen die ander vmb die Zwölffe, gleichsfals zugestelt werden. Vnnd vor der zeit kheiner macht haben, einiche form dahinden zu lassen, oder auß dem Hauß zu gehen: Wo aber vber dz, einer oder mehr solchs freuentlicher mudtwilliger Weiß würde vbertreten, vnnd gemelte formen hinderstellig machen, soll derselbig (wie hiernach gemelt) die zubezalen schuldig vnnd verfallen sein.

Nachdem sich auch vnderweylen zutregt, daß im Corrigirn etwz vbersehen, vnnd mans erst siehet, vnnd findet, wenn die form schon eingericht, vnnd mann dran drucke, sollen die truckher, so offts vonn nötten sein wirdt, aufzuschliessen vnnd Still zu halten schuldig sein.

Vonn Feyertagen.

Alle viertzehen tag soll Ihn ein gantzer Feyertag zu gelassen vnnd vergonnet werden, Demnach:

Der Christag, vnnd so er auff einen Sontag gefiell, soll Ihnen ein ander tag zugelassen sein.

Der Newen jarstag gleicher gestalt,

Ann der Faßnacht einen.

Den Auffartstag.

Ausserthalb dieser Feyertag vnnd Ordnung, soll ohne deß Herren oder Correctors bewilligen, keiner gemacht oder zugelassen werden; Wo aber solches geschehenn vnnd vbertreten wurde, soll dem so daran schuldig, vff den zukhunfftigen Freytag fur ein form, so mann 1525 truckt, ein halber gulde; fur ein form, so mann 1625 truckt, ein halber thaller: fur ein form in Median, Drey Ort: Vnnd fur ein gantzen tag, In gemainen formaten ein gulde abgezogenn werdenn.

Vnnd so sichs zutruge, Daß mann etwan verhindert wurde, vnnd vff Pappier, oder anderst wartten muste, daran ein Herr schuldig were, soll nichts desto weniger den gesellen Ihr kostgelt volgen vnnd zugestelt werden.

Es seindt auch etlich mall zwischen den Messen frembde Gesellen herkommen, welche anderßwo, einen Herrn vbergeben, mudtwilliger freuentlicherweiß, Ihm sein Arbeit gehindert, vnnd auch woll hie solches vnderstanden vnd geubt: Demselben vorzukommen, haben wir vnns vergliechen vnnd entschlossen, Daß vnnser kheiner solche Gesellen, die ohn Vrsach hie oder anderßwo einen vbergeben, sein Arbeit hinderstellig machen, wöllen annemen, furdern vnnd auffhalten, er bring dann von seinem vorigen Herrn einen schein warumb er von Ihme abgeschieden.

Vnnd nachdem auch bißher die Poßlierer vnnd Lehr Jungen von den Gesellen mit Versaumniß Ihrer Arbeit vnnd anderm, hin

vnnd wider geschickt, gerennet vnd geloffen, vnnd dz feuchten*) vonn Ihnen haben wöllen: Ordnen vnnd Setzen wir, Daß vorthin ein yeder Lehr Jung, vff seinen Herrn vnnd fraw warte, seiner Arbeit obliege, vnnd daß ein yeder Gesell, nach seinem verrichten tagwerckh vnnd Feyerabendt, seine geschefft vnnd handell selbst vertrete, vnnd außrichte.

Wir haben vnns darumb auch vorbehalten, daß einn yeder Herr nach seinem gefallen vnnd gelegenhait, wie viell er will, Boßlierer oder Lehr Jungen anstellenn vnnd annemen mag.

Es soll auch vorthin ein yeder Gesell, wie zu Basell, Straßburg, Cöln, Antorff, vmb sein gelt sich verköstigenn, oder inn Tisch verthingen wo er will, darauff soll ein yeder Herr, einem yeden alle wochen vonn seiner besoldung zwölff batzen geben, dz ander soll auff Rechnung bleiben anstehn; Doch soll kheynem hiermit abgeschlagen sein, welcher sein Arbeit vertrit, wie er dz zu thun schuldig, etwz Inn seinen nöten, vnnd zu seiner Auffenthaltung ye nach gelegenhait der Sachen, vorzusetzen.

Wir wollen vnns auch hiermit vorbehalten haben, diese vnnsere Ordnung, ye nach vorfallender gelegenhait der zeit vnnd leufften, auch wo es vonn nöten zu endern, mehrn oder mindern.

Margareta Christian Egenolphs
nachgelassene Witwe.
Ludwig Luck im namen Herr Petri
Brubachij vnd für sich selbst.
Dauid Zöpffel.
Walpurg Johan Raschen selig
nachgelassene Witwe.
Georg Rab.

Ueber beide Vorlagen wurde an demselben Tage, an welchem sie überreicht worden waren, beschlossen, dieselben dem Dr. Johann Fichard, als dem größten Rechtsgelehrten unter den damaligen Advokaten der Stadt, zu übergeben und dessen Urtheil darüber abzuwarten, „doch mitlerzeit den Buchtruckern sagenn vnnd beuelhenn Ire Gesellenn vnnd gesindt, so sie von Newem vffnemen, zugelobenn vnnd zuschweren zufurenn".

Sei es nun, daß Fichard durch Ueberhäufung von Geschäften, welche ihm der Rath in andern ihm näher liegenden Angelegenheiten aufbürdete, nicht dazu kam, seine Meinung darüber abzugeben, oder daß er nicht für die einzuführende Ordnung war, kurz wir erfahren nichts mehr von der ganzen Sache bis zum Jahre 1572, wo Sigmund Feyerabend dieselbe wieder anregte. Die Rathsprotokolle dieses Jahres berichten uns hierüber unterm 4. Sept.**): „Ist anbracht, wie dz sich vnder den Buchtruckhern alhie allerhand vnrichtig-

*) Anfeuchten des Papiers.
**) Bl. 43.

keiten zuetragen, Alſo, wo nicht zeitlich Einſehen beſchehen ſolt, dz künfftig vnrath daraus entſteen möchte, derohalben Sigmund Feyerabendt angeſucht vnd gepetten, dz man die Truckher alle beſchicken vnd Innen mit Ernſt vferlegen wöll, der Ordnung, So Inen gemacht vnd gegeben werden ſoll, trewlich zugeleben, vnd nachzukhomen".

Diesmal zeigte ſich der Rath willfähriger, als neun Jahre vorher, wozu das 1567 hier erſchienene Schmähgedicht über die Grumbacher Händel: „Die Nachtigall" und die dadurch veranlaßte ſtrenge Unterſuchung eingewirkt haben mag. Ein am 6. Oct. von neun Buchdruckern*) eingereichter Entwurf einer „Reformation oder Ordnung" wurde einer gründlichen Prüfung unterzogen und nachdem er vielfache Aenderungen erlitten hatte, am 5. März 1573 „anſtat des Geſetz zu Rath verleßen". Die hier verbürgerten Buchdruckergeſellen reichten zwar am 14. April eine 10 Folioſeiten große Beſchwerde beim Rath ein „warumb ſie die alhie publicirt, vnnd Ihnen furgeleſſene ordnung nit zuhalten wiſſen", aber ohne Erfolg; denn bald darauf erſchien ſie bei Peter Schmidt unter dem Titel:

„Eines Erbaren Raths
Ordnung vnd Artickel, wie es forthin auff
allen Truckereien, in dieſer Franckfurt,
ſol gehalten werden".
(Der Wappenadler in ornamentirtem Schild.)
„Gedruckt in der Keiſerlichen Reichßſtatt,
Franckfurt am Main, durch Peter
Schmidt.
M.D.LXXIII".

Dieſe auf acht Quartblättern mit Schwabacher Schrift auf das Sorgfältigſte gedruckte Ordnung, welche ſich ſchwerlich noch anderswo, als auf dem Frankfurter Stadtarchiv vorfindet, trägt auf der vorletzten Seite (die letzte blieb weiß) den aus Joſt Amman's Künſtler und Handwerker (Frankf., Sigm. Feyerabend, 1568) entnommenen neunzehnten Holzſchnitt, das Innere einer Druckerei darſtellend, mit der Ueberſchrift: „Von der löblichen Kunſt der Druckerey", und den dazu gehörigen Verſen von Hans Sachs:

„Ich bin geſchicket mit der Preß,
So ich aufftrag den Firniß reß.
So bald mein Dienr den bengel zuckt,
So iſt ein Bogn papyrs gedruckt.
Da durch kompt manche kunſt an tag,
Die man leichtlich bekommen mag.
Vorzeiten hat man die Bücher geſchribn,
Zu Meintz die Kunſt ward erſtlich triebn".

*) Chriſtian Egenolff ſel. Erben, Georg Rab, Sigmund Feyerabend, Johann Wolff, Martin Lechler, Peter Schmidt, Johann Schmidt, Nicolaus Baſſee, Kilian Han.

Fünfzehn Jahre lang bestand diese Ordnung, welche, wie der vorhergehende Entwurf von 1563, nur das Verhältniß zwischen „Druckerherren" und Gesellen berücksichtigte, in Gültigkeit, als der Rath durch mehrfache Prozesse wegen Nachdrucks veranlaßt wurde, am 12. März 1588 eine eigene Ordnung zu publiciren, welche diesem Unwesen ein Ende machen sollte. Beide Ordnungen galten nebeneinander bis 1598, dann wurden sie vereinigt und mit Zusätzen versehen als neue Ordnung herausgegeben. Diese und die darauffolgende Ordnung von 1660 verdankten ihr Entstehen den allmählich verschärften Forderungen der kaiserlichen Bücher-Commission und war schon dadurch ein Emporblühen des Gewerbes nicht weiter zu erwarten; mit den Messen sank auch die Bedeutung der Frankfurter Druckereien.

Zur Statistik der Leipziger Buchdrucker und Kupferstecher im Jahre 1767.

Mitgetheilt von Ernst Hasse.

Im Jahre 1767 hatte der Leipziger Rath auf Anordnung der kurf. sächsischen Regierung eine Gewerbestatistik aufzustellen. Aus den zu diesem Behufe von den Innungsvorständen eingeforderten Unterlagen dürfte namentlich das zweite der beiden nachstehenden Verzeichnisse einiges Interesse bieten. Die Kupferstecherkunst hatte zu jener Zeit eine wesentlich höhere Bedeutung für die Bücherausstattung, als heut zu Tage. Abgesehen davon, daß gegenwärtig mit Vorliebe andere graphische Künste zur Bücherillustration in Thätigkeit gesetzt werden, suchte das vorige Jahrhundert das geringe Ausmaß von Geschmack und Eleganz, welches es sich bewahrt hatte, wenigstens auf dem Titelblatt zur Schau zu stellen, sei es durch Vignettenschmuck, sei es durch Herstellung des ganzen Titels in Kupferstich. Das Scheinwesen bezüglich der Ausstattung wurde ja bis in das laufende Jahrhundert hinein so weit getrieben, daß vielfach das Titelblatt auf wesentlich besserem Papier gedruckt wurde.

Bei den Acten (Stadt-Arch. Leipzig XLV. G. 31: Fasciculus den Handlungs- Manufactur- und Fabrik-Zustand in Leipzig betr. 1767) findet sich leider nur das Schema, nicht aber das Concept der Eingabe des Raths an die Regierung. Die beiden Piecen stehen auf Bl. 94 und 119 des citirten Fascikels.

1.

Diejenigen, welche allhier in Leipzig die Buchdruckerkunst treiben, und in dreyzehen Buchdruckereyen eingetheilt sind, wovon sich die Besitzere derselben Buchdrucker-Herren, und ihre Gesellen Buchdrucker-Gesellen nennen; worunter nur bey ihnen der Unterschied, der Setzer und Drucker ist, sonst aber sich insgesammt Buchdrucker nennen, auch viele unter ihnen, besonders aber die in mittlern Städten alle, sowohl setzen als drucken können, bestehen itzo in

Dreyzehn Buchdrucker-Herren und
Einhundert und vier und vierzig Buchdruckergesellen.

Die Herren Bernhard Christoph Breitkopf und Sohn, haben überdieß eine Schrift-Gießerey, welche aber mit der Buchdruckerey keine Verbindung hat, und hierzu haben sie
Sechs Schriftgießer-Gesellen.

Dieses habe ich, als jetziger Oberältester, Pflichtmäßig einberichten sollen. Leipzig, den 24. Merz 1768.

Zacharias Heinrich Eisfeld,
Bürger und Buchdrucker.

2.

An Kupferstechern in Leipzig befinden sich folgende

1. Herr Baulse ein berühmter Portraits Stecher ist nach des Herrn Bernigeroths absterben von Halle herübergekommen, logiert in Kfm. Mahlmanns Hße.
2. Herr Püschel, logiert in der Ritterstraße, in Brandewein Brenners Eiglers Hauße.
3. Die Frau Philippinia geb. Sysaengin, verferdiget schöne Kupferstiche, ihr Ehemann ist ein Universitäts Verwannder bey der hiesigen hochlöblichen Universitaet zu Leipzig, sie logiret in schw. Brethe.
4. Monsieur Meyl, logiret in den gewesenen Gürtler Calsolts Hße in der Ritterstraße, ist Academicus.
5. Monsieur Crulsius der Zweyte logiret in der Burgstraße in Weißen Adler, ein Academicus.
   der älteste Herr Crulsius befindet sich schon zeiten 2 Jahren in Paris;
6. Monls. Liebe gebürtig von Halle, ist ein Academicus logiret in rothen Collegio.
7. Johann Gottfried Krügner senior seines Alters 84 Jahr wegen seiner Blindheit in dieser Kunst jar nichts mehr verrichten kann.
8. Dessen Eheleiblicher Sohn, ist Johann Gottfried Krügner junior Kupferstecher und ein Academicus in forigen Zeiten, seine Collegia frequentiret hatt bey die hiesigen Herrn Profelsores jegen Testimonia die beyden Krügner logiren unten in Brühle in blauen Harnisch in Hofe in 1sten Neuen Seitengebäude, zwey Treppen Hoch Rechter Hand.
9. Herr Stock seit 3 Jahren ist verschrieben worden, durch den hiesigen Herrn Breitkopf.
10. Herr Schreiber logiret bey seiner Frau Muhme der Frau Wittbe Schreiberin, sie verfertigen die kl. duotetz oder Sack Calendergen und Landcharten logiren auf den Thomas Kirchhoffe in Sacke.
11. Draußen für den Ranischen Thore auf der alten Brücke, logiret ein Goldschmidt heißet mit Nahmen Herr Kauksdorff, dieser stichet in Kupfer, im Messinng auf Silber, die Nahmen

und wenn Petschaffte für fallen kann er auch stechen, wie auch erhabene und durchbrochene Arbeit. Was die Tauf und Vornahmen an betrifft kann ich Ihnen nicht abschreiben, selbige werden Sie in den hießigen Attrefs Canlender alle finden, bey den Buchdrucker Herr Löper, in schw. Brethe.

12. Monsf. Knöfel stichet auch etwas in Kupfer gehet aber noch mit hinnter aufs Schloß in hießige Zeichnungs Academie, logieret draußen für den Grimmischen Thore, in Einhorne bey seinen Eltern.

Keine Innung haben wir jar nicht, wer etwas in Kupferstechen kluges verfertigen kann der bekommt zu thun und zu arbeiten bey die gelehrten Herrn und Buchhändler.

Leipzig, den 30 Märtz
1768.

Kosten von Verlags-Privilegien.

Mitgetheilt von F. Herm. Meyer.

III*).

Deservitum et Expensarium

HH. Weidemanns Erben, und Reich betr.

pto. Renovationis Privilegiorum.

1768.		f.	x.
Octobris 14	pro Conceptu et Copia Supplicationis pro Renovatione Privilegii die Gellertische Vermischte Schriften samt deren Beylaagen betr. cum Lit: A. . . .	2	—
	pro Copia Privilegij ex Registratura .	3	30
21	pro Concluso ejusque Copia	—	39
Novembris 19	pro Conceptu ac Copia Anzeige in Satisfactionem Conclusi sub 21. 8bris imp. juncta productione Privilegij et censurae cum adj. à Lit: B usque E: ad 5 Bögen	2	15
	pro Concluso ejusque Copia	—	39
	pro Copia Privilegii	—	30
Novembris 22	pro Conceptu ac Copia Vorstellung und Bitte pro clem^{me}. impertiendo Extensionem Privilegii über Gellerts geistliche Oden, und Lieder	2	—
	pro Copia Privilegii ex Registratura .	3	—
	pro ejus Copia ad acta	—	30

*) I. II.: Kosten von königl. preußischen und kursächsischen Verlags-Privilegien vgl. im 1. Stücke dieses Archivs S. 197, 198.

		fl.	x.
24	pro Concluso ejusque Copia	—	39
Decembris 1	pro Expeditione Privilegiorum	40	—
	Vor Bemühung et reliqua wegen beyder Privilegien	17	—
	Summa .	72 fl.	42 x.

S. E. C. et aliis.

PhCarl v. Fier Kay.
RHRaths agent mp.

Vorgesetzte siebenzig zwey gulden Vierzig zwey xer baar und richtig abgeführet worden zu seyn bescheinige unter meiner eigener Handschrifft. Wien d. 11. Jan. 1769.

PhC v Fier Kay
RHRaths agent mp.

Aus den Sammlungen des Börsenvereins. 1 Blatt Fol.

Druckkosten im 17. und 18. Jahrhundert.

Mitgetheilt von F. Herm. Meyer.

I. Accidenzdruck.

Der Güte des Herrn Buchdruckereibesitzers Otto Friedr. Dürr in Leipzig verdankt die Bibliothek des Börsenvereins ein interessantes Manuscript, dessen Inhalt auf der Innenseite des vorderen Deckels folgendermaßen angegeben ist:

Druckereibuch der Buchdruckerherren zu Leipzig:

1. Immanuel Tietze, welcher die Wittigausche Buchdruckerei erkaufte und 1728 verstorben ist.
   Von 1695 bis 1727.
2. Johann Christian Langenheim, welcher 1730 des Vorgedachten Wittwe ehlichte.
   Von 1729 bis 1764.
3. Johann Friedrich Langenheim.
   Von 1767 bis 1778.
4. Christoph Carl Klaubarth.
   Von 1780 bis 1814. Dessen Erben 1816.
5. Wilhelm Staritz.
   Von 1816 bis 1822.

Am Ende dieses Bandes auf 5 Seiten ein von J. Tietze 1694 angefangenes Verzeichnis seiner Drucke und der dafür erhaltenen Bezahlung.

Das „Druckereibuch" enthält ein Verzeichniß der in die Druckerei aufgenommenen Lehrlinge nebst kurzer Angabe der Lehrbedingungen, später auch Notizen über Lossprechung, event. Deposition der Lehrlinge, fast überall durch mehrere „Gesellen" mitunterzeichnet. Das uns hier interessirende „Verzeichniß der Drucke" hat folgenden Inhalt:

Anno 1694 den 18. Mart: habe ich mit Gott angefangen accidentia zu drucken. Der große Gott gebe seinen Segen.			
Einen Artzzettel Ein Rieß	1	18	—
3 Bogen Verse auff Hrn. Otto Rückern	2	18	—
1 Bogen Verse auff Hr. Bürgermeister Steger .	1	—	—
Noch ein Bogen Verse auff den Herrn von Hn. D. Ottleben	1	12	—
4 Bogen Verse auff den sel. Hrn. Rudolphen 800 Aufflage thut der Bogen	5	23	8
Die übrigen 3. Bogen thun zusammen	17	23	—
Pro Censura	1	8	—
Summa ℔	25	6	8
Einen Artzzettel Ein Rieß	1	18	—
Eine Disputation von Hr. M. Olearo (sic!) von 4 Bogen			
Ein Bogen Verse von Hrn. Dubelium 200 Auffl= lage 2 12 ℌ			
Von Hrn. M. Joh: Michaël Ellrodten gedruckt ein Disputation von 4 Bogen			
Das Druckerlohn zusammen macht	11	6	6
Hrn. Bochaesius gedruckt einen Bogen Verse thut zusammen	1	6	
Herr Bochaesius restire vor 2 Bogen Verse und 4 ℌ censur	2	12	
Geldt gelehnet		16	
18 gezahlet 4 Buch Schreibpapier . . .		8	
Hr. M. Gleißberg restiret vor verse	1	6	
Hr. M. Hoffmann restiret vor Verse	2	—	—
Hr. M. Meiner restiret vor eine Disputation . .	4	—	—
Hr. M. Hoffmann restiret mir vor 2 Bogen Verse mit 16 ℌ Censur 128	3	6	
Hr. Wittich restiret vor eine Disputation 300 aufflage	5	12	—
3 ℔ sind bezalt.			

H. M. Fricke von Ulm restiret mir vor ein Disputation mit den 10 Stücken die er hat noch bekommen	8	18	
4 ℔ sind hierauff bezahlet			
Von Hn. Weisens Erben habe ich vor 5 Bogen Verse zu fodern 600 aufflage	22	23	8
Von Hn. Georg Gottfried Weisen habe ich zu fodern vor 3. Bogen Verse 200 auffgelegt auf groß Post-Pappier benebst 1 ℔ Censur	8	15	—
Hrn. Fröhlichs Leichpredigt 14. Bogen 200 auffage thut	23	17	4
Von Hn. Zeidlern bekome ich vor Meßarbeit auszuhelffen	16	5	2
Von Hn. M. Oleario bekomme ich vor eine Disputation von 5 Bogen 350 aufflage	13	4	8
H. Magist: Störs Leichpredigt gedruckt 18 Bogen 350 Schreibe Pappier 50: Druck Pappier thut alles in allem	53	22	6
Censur vor die Predigt	1	—	—
Summa	54	22	6
Hr. Scholtzens von Schollenstern Leichpredigt gedruckt 11 Bogen 125 auffgelegt 1 Bogen thut 1 ℔ 4 ß 2 ₰ Die gantze Predigt thut mit der Censur	14	5	8
H. M. Franke ist mir vor eine Disp: schuldig	10	—	—
noch ein halber Bogen	—	12	4
10 Exemplaria	—	4	—
H. M. Schütze vor ein Bogen Verse	2	4	6
H. M. Preuße vor ein Bogen Verse	1	6	—
H. M. Hoffmann vor ein Bogen Verse	1	14	—
H. M. Fricke vor ein Bogen Verse	1	6	—
H. Große ein Bogen	2	14	—
H. Wagner 1. Bogen Verse und die Censur	2	21	—
H. M. Fricken vor das Collegium Bibl: 125 und die Censur	1	14	—
2 Bogen von H. M. Weisen 100 gantz groß Papp:	2	12	—
die Censur	—	16	—
2 Bogen von Hr. Qvensen, H. D. Konhardt halb groß halb klein Pappier	2	8	—
H. Weilen 1 Bogen Verse 325 aufflage und die Censur	13	14	8

Von Hrn. D. Carpzoven habe ich vor die Verse die an Reyfern gedruckt zu fodern	12	—	—
von H. M. Olearius vor Pappier	1	12	—
Hr. Dochesius	1	17	—
Die Frau Thomani	8	—	—

II. Werkdruck.

Leipzig d. 31 Julii 1760.

Für die Löbl. Weidemanniſche Buchhandlung iſt gedruckt worden:

Esprit du Chevalier Folard, in Med. 8. 20 Bogen auf Schreibpapier, Druckerlohn à 4½ rthl. ℔	90	—	—
für den rothen Titel	2	—	—
Dem Herrn Censori	1	16	—
für 85 Riß Papier à Bogen 4¼ Riß à 3⅓ rthl.	281	16	—
für 31 Riß, die ich an die Kupferdrucker geliefert à 3⅓ rthl.	103	8	—
fürs Ganzmachen	2	—	—
Summa ℔ .	480	16	—
Iſt d. 7. Aug. zu ſchuldigſten Dank in voller Summa Bezahlt.			

Bernh. Chriſtoph Breitkopf.

Aus den Sammlungen des Börſenvereins. Ein Blatt Fol.

Beiträge zur Geſchichte der öſterreichiſchen Bücherpolizei.

Von F. Herm. Meyer.

Im 25. Hefte von Aug. Ludw. v. Schlözer's „Briefwechſel meiſt hiſtoriſchen und politiſchen Inhalts" (60 Hefte oder 10 Bände. Göttingen 1776—82. 8.) iſt ein Aufſatz unter der Ueberſchrift: „BücherInquiſition in Prag. Ein Schreiben aus Prag, 3 Maj 1779" abgedruckt, deſſen thatſächlicher Inhalt folgender iſt.

Vor dem Jahre 1772 gehörte in Prag die Cenſur „einmal" unter die Gerichtsbarkeit des Erzbiſchofs und der Geiſtlichkeit, und „nachher" wurde zwar eine weltliche Cenſurcommiſſion für in Prag zu druckende Bücher errichtet, aber keine ordentliche Reviſion der von auswärts eingehenden angeſtellt. So kam es, daß, beſonders auch wegen mangelhafter Einrichtung des öſterreichiſchen Catalogus librorum prohibitorum, den Buchhändlern viele ältere und neuere verbotene Bücher verabfolgt wurden. Als dann im Jahre 1772 die Prager

Censur nach dem Vorbilde der Wiener eingerichtet wurde, lag die Revision der neu ankommenden Bücher einem einzigen Manne ob, der natürlich nicht im Stande war, den bedeutenden Zufluß zu bewältigen, so daß auch dann noch den Buchhändlern viele verbotene Bücher ausgehändigt wurden. Ueberdies wurde die Prager Censur viel milder gehandhabt, als die Wiener.

Fast gleichzeitig mit der neuen Censureinrichtung wurde auch eine eigne „Studien-Commission" errichtet und damit der Appellations-Präsident Graf W., der Präses in Universitätssachen, eines Theils seines Ansehens beraubt. Hierdurch erbittert suchte Graf W. Gelegenheit, sich zu rächen, die sich ihm auch darbot, als Graf L. C., der Chef der Wiener höchsten Censurstelle, eine Reise nach Prag unternahm und hier einige seiner Leute in die Buchläden herumschickte, um verbotene Bücher zu kaufen. Einige Buchhändler ließen sich auch verleiten, den ihnen Unbekannten „einen Meursius, Ovid von der Liebe, d' Argens Briefe, Leben und Meinungen Johann Bunkels, und einige Kleinigkeiten mer, im Vertrauen, daß ein Cavalier sie nicht verraten könne" zu verkaufen. Nach seiner Rückkehr nach Wien machte Graf C. von der Sache Anzeige, in Folge deren eine Bücher-Inquisition unter dem Vorsitz des Grafen W. angeordnet wurde, zu der außer dem Präsidenten vier Appellationsräthe, sechs oder sieben Stadträthe (darunter ihrer bürgerlichen Stellung nach ein Rittmeister der bürgerlichen Compagnie zu Pferde und ein „Biertüchtigkeitscommissarius") und zwei Weltpriester gehörten.

Am 29. Januar 1779 trat die Bücher-Inquisition in Thätigkeit. An diesem Tage wurde nachmittags zu gleicher Stunde in jeden der fünf ordentlichen Buchläden, „dann auch zu den alten Bücherkrämern und Juden" ein Rathsherr vom bürgerlichen Magistrat derselben Stadt, worin die ihm bestimmte Buchhandlung gelegen (Prag war in vier Städte mit eben so vielen Magistraten eingetheilt), über zwei oder drei solche Buchhandlungen und Rathsherren aber einer der dazu ausgesuchten Appellationsräthe abgeschickt, der in dem betreffenden Buchladen, während die Rathsherren die übrigen zu Verhinderung aller Gegenanstalten bewachten, von jedem Buchhändler „seine HauptRegister oder BücherInventaria, Rechnungs- und SchuldenBücher, Correspondenz und andre zur Handlung gehörigen Schriften abfoderte", hierauf nach einem willkürlich aufgesetzten Verzeichnisse verbotener Bücher, „worunter Don Bougre und Basedow, Pucelle d' Orleans und die allgemeine deutsche Bibliothek, Museum und Machiavell, Cochem und Wieland, Mendelson und Iselin nebst merern andern, meistens ohne Bestimmung des eigentlichen Wertes der benannten Autoren, unter einander angemerkt waren", die vorhandenen Exemplare abforderte und endlich einen Theil der Bücherpackete oder der zusammengebundenen rohen Sortimentsbücher mit seinem Petschaft versiegelte, wobei überall vorzüglich die Miscellan-

stöße gewählt wurden. So kam es, daß in einigen Buchhandlungen außer andern erlaubten Büchern „Gellerts Fabeln, Weißens Kinderfreund, die Geschichte Grandisons, dann verschiedene Basedowsche, Hallersche, Wielandsche, Abbtische und andre Bücher" versiegelt und weggenommen wurden, welche letztere jedoch auf Beschwerde der Buchhändler größtentheils gleich wieder zurückgegeben wurden. Verbotene Schriften freilich, „als Hallers Briefe wider die Freigeister, Abbt's Werke 3. Theil, alle Theile der Allgemeinen deutschen Bibliothek vom 23. oder 26. Bande an, Göthens sämtliche und Wielands und Basedows meiste Schriften" blieben vorläufig confiscirt.

Jeder der Appellationsräthe ließ sich dann die weggenommenen Handlungs-Bücher und -Papiere und die beschlagnahmten Schriften in seine Wohnung bringen, um sie mit Muße durchzusehen. Man verglich nun das Hauptregister jedes Buchhändlers Titel für Titel mit dem Catalogus librorum prohibitorum von 1776 nebst seinen zwei gedruckten und vier oder fünf geschriebenen Nachträgen und setzte danach ein Verzeichniß aller verbotenen Bücher auf, die dann in den Buchläden selbst aufgesucht und versiegelt entweder fortgeschafft oder gegen Revers einstweilen dagelassen wurden. Diese Procedur dauerte zum Theil vier Wochen, „einer aber ist bis diese Stunde noch nicht abgefertiget".

Gleichzeitig ertheilte Graf W. dem Hauptzollamte den Befehl, ihm alle von auswärts kommenden Bücherſendungen, „wem immer solche gehören möchten", anzuzeigen. Einer der gedachten Commissarien erhielt den Auftrag, diese Sendungen im Zollamte durchzusehen. Um nun sicher zu gehen, zählte man auch viele nicht verbotene Bücher zu den verbotenen, u. A. auch im Voraus von der Allgemeinen deutschen Bibliothek vom 23. oder 26. Theile an alle künftigen auch noch nicht gedruckten Theile, die Ephemeriden der Menschheit mit ihren künftigen Fortsetzungen, alle und jede Gespräche im Reiche der Todten, alle Schriften für und wider die Freimaurer und Jesuiten ꝛc.

Ueber die weggenommenen Schriften wurde nach Wien berichtet; wie dort entschieden worden, war bei der Abfassung des Briefes noch nicht bekannt.

Man ging nun weiter, indem man die Privatbibliotheken, vorläufig junger Leute, „von denen man wußte, daß sie als Unmündige nichts sagen konnten und durften", durchsuchte und die meisten Bücher confiscirte oder versiegelte. Hierauf befragte man die Betreffenden, wie und woher sie diese Bücher bekommen, ob ihnen nicht dieser und jener Lehrer solche empfohlen ꝛc.

Alles dies geschah, der Versicherung des Briefschreibers nach, seiten des Grafen W. theils aus Rachsucht, theils in der Absicht, sich selbst an die Stelle der neuerrichteten Censurbehörde zu setzen. Er ging nun aber noch einen Schritt weiter, indem er die Zuhörer des ihm verhaßten angesehenen Professors Seibt (der selbst Censurbeisitzer war) vor die Commission forderte und unter allerhand Be-

drohungen befragte, was und ob sie Seibt nichts Verfängliches gelehrt, ob er die soliden Studien nicht Brodstudien gescholten und sie davon abgehalten habe u. dgl. mehr. Hierauf erstattete er einen Bericht nach Wien mit dem Antrage, den Professor Seibt selbst inquiriren zu können. Aber nun traten die meisten Professoren und beinahe der ganze Adel gegen dieses Treiben auf, so daß endlich ein Bescheid vom Hofe kam, welcher alle persönliche Vorladung und Inquisitionsverfahren gegen Seibt ausdrücklich untersagte, letzteren aber mit den schmeichelhaftesten Ausdrücken beauftragte, seine geschriebenen Collegienhefte dem Grafen W. zu übergeben. „Dieser leztere läßt nunmer seine InquisitionsRäte, mit Beihülfe der schon oben gedachten zwei WeltPriester, fleißig an Aufsuchung verfänglicher Sätze aus diesen Heften arbeiten: worüber aber eine andre eigends in Wien dazu aufgestellte Commission noch erst erkennen und aussprechen muß".

So weit der Bericht. Es konnte nicht fehlen, daß Berichtigungen versucht wurden, wie solche im 32. und 38. Hefte von Schlözer's Briefwechsel abgedruckt sind; doch betreffen sie nur Nebensächliches. Ueber den weiteren Verlauf fehlen Nachrichten. Einen gewissen Abschluß erhält indeß die Sache durch folgenden im 38. Hefte des Briefwechsels abgedruckten

Auszug derjenigen Punkte, welche, in Gemäßheit des höchsten Hof-Dekrets vom 2. Okt. 1779, und in conformitate des Commissions-Conclusi vom 6. Nov. a. c. den Buchhändlern vor der Commission den 26. Nov. bedeutet worden.

1. Diejenige den Buchhändlern abgenommene, und in dem Catalogo libb. prohibb. vermerkte Bücher, sind zu confisciren, und in die Universitäts-Bibliothek abzugeben; die übrigen sind, unter K. K. Mautämtlicher Sigillirung, ausser Landes zu schicken. Dem — aber, welcher auf eine arglistige Weise verbotene Bücher einschleppet, ist ein scharfer Beweis (sic!) in facie Commissionis zu geben, mit der ernstlichen Warnung, falls er noch einmal auf solche Art betreten würde, man wieder ihn mit Sperrung der Handlung und einer empfindlichen Strafe vorgehen würde.

2. Jederzeit den Tag nach geschehener Commißion, sollen die Buchhändler entweder selbst, oder durch ihre Leute, in dem Revisions-Zimmer erscheinen, und sich die da vermerkt verbotenen und suspendirten Bücher abschreiben. Ihre verbotene und suspendirte Bücher bleiben in dem Revisions-Zimmer, bis sie auf ihre Kosten unter K. K. Mautämtlicher Sigillirung ausser Landes geschickt werden.

3. wird ihnen die Ausserlandschickung nur das erste mal gestattet: das zweite und dritte mal aber werden ihnen die Bücher confiscirt, und sie, falls eine Arglist mit unterliefe, noch empfindlich gestraft; und zwar

4. die Buchhändler, die sich in einer geflissentlichen Ueberschreitung der Gesetze betreten lassen werden, werden das erstemal mit

einer GeldStrafe, das zweitemal mit einer höheren und empfindlicheren Strafe, und das drittemal dergleichen frevelhafte und incorrigible Uebertreter mit Niederlegung des Gewerbes zu bestrafen seyn. Auch sollen sie auf ihre HandlungsBedienten acht haben, weil sie, im Fall einer Mitwissenschaft, für selbe haften müssen; so wie jene selbst die schärfste Züchtigung zu erwarten haben.

5. Diejenige Buchhändler, welche ihre Handlungs-Bediente mit verschiedenen Büchern auf das Land verabschicken, müssen sich zuvor mit einem Licenz-Zettel versehen. Diesen Licenz-Zettel wird der Herr AppellationsRat Kanka, der diesfalls als Commissarius ernannt worden, nach vorhergenommener Einsicht in das Verzeichniß der einzuschickenden Bücher, unentgeldlich ertheilen.

6. soll es keineswegs gestattet seyn, einen Bücher-Catalog ohne vorhergegangene Censur zu drucken. In einem solchen Catalog darf nicht einmal ein erga schedam erlaubtes, um so weniger ein ganz verbotenes Buch, gesetzt werden. Dieses wird besonders dem — schen Factor W — bedeutet werden. —

Diese Vorgänge erregten damals in Deutschland ziemliches Aufsehen; doch ist das Verfahren gegen die Buchhändler immerhin noch glimpflicher, als ein längere Zeit vorher vorgekommener Fall, über welchen ein im Besitze der Bibliothek des Börsenvereins befindlicher Brief (ohne Adresse, aber an M. G. Weidmann in Leipzig gerichtet) einige behutsame Andeutungen giebt.

Da in Teschen keine Buchhandlung war, so bezogen die dortigen evangelischen Geistlichen und Lehrer ihren Bedarf an Büchern von Leipzig, zunächst durch Vermittlung des Teschener Schulcollegen Aug. Möbius von J. L. Gleditsch, mit dessen Hause ersterer befreundet war. Diese Verbindung wurde im Jahre 1711 derart eingeleitet, daß die Teschener nach den Gleditsch'schen Katalogen bestellten und bei Abnahme der Bücher Zahlung leisteten. Die Beförderung der Sendungen geschah durch Vermittlung von Kaufleuten, z. B. durch den Kaufmann Christoph Lübich aus Seiffershau.

Nachdem die Geschäftsverbindung mehrere Jahre lang wohl ungestört fortgesetzt worden war, scheint eine Sendung zwischen Breslau und Teschen confiscirt worden zu sein und zwar vorgeblich auf kaiserlichen Befehl. Aus dem erwähnten Briefe, den nach Möbius' Tode der Archidiakonus Muthmann unter dem 13. Dec. 1718 geschrieben, geht hervor, daß ein Theil der Bücher verbrannt*), ein andrer confiscirt worden war. Sicher handelte es sich um evangelische Literatur, wie fast in allen ähnlichen Fällen. (Auch bei der Prager Bücherinquisition werden ja Antijesuitica ausdrücklich mit ge-

*) In dem Briefe steht immer nur „unverbr.", doch kann dies nichts weiter heißen, als „unverbrannt". Die Neigung, akatholische Literatur dem Feuer zu übergeben, bestand ja ohnehin in manchen Kreisen; vgl. z. B. auch S. 178 des gegenwärtigen Stücks dieses Archivs.

nannt.) Ueber die confiscirten Bücher schreibt Muthmann: „so viel habe sichere Nachricht, daß eine zieml. Anzahl der unverbr. Bücher auf hiesigem Rathhause (nur daß der gantze Rath und Bürgerschafft cathol.) deponiert liegen". Es sei, fügt er hinzu, eine delicate Sache, in die sich niemand mischen wolle.

Am schlimmsten kam Weidmann, der Geschäftsnachfolger von J. L. Gleditsch, dabei weg, da er merkwürdigerweise den Schaden zu tragen hatte, obgleich die Bücherssendung auf Bestellung erfolgt war. „Wegen der unverbr. Bücher", schreibt Muthmann, „ist hier der allgemeine Glaube, daß Sie Ihnen auf allergnädigsten Kayß. Befehl hätten müßen bezahlet werden". Er fügt dann noch Vorschläge wegen der Personen bei, an welche sich Weidmann in dieser Angelegenheit brieflich wenden könnte. Letzterer scheint die Luft zu solchen Geschäften verloren zu haben; denn Muthmann schreibt ihm: „denn so ich das verschriebene, und wenn es auch zwischen Breßl. und Teschen in die alte Gefahr lauffen solte, dennoch ohne Anstand zu bezahlen mich erbiete, was haben Sie vor schaden? Und so ersuche denn nochmals das neul. gebetene an H. Joh. Sigmund Berger, Kauffmann in Breßl. sicher zu addressiren".

Das ist leider Alles, was sich über diese Angelegenheit nach dem vorliegenden Briefe hat ermitteln lassen. Darf man vielleicht annehmen, daß man zwar den Buchhändlern gegenüber sich in der Regel damit begnügte, mißliebige Bücher aus dem Lande schaffen zu lassen, mit Nichtbuchhändlern aber weniger Umstände machte?

Nachträgliches über den Hanauer Bücher-Umschlag.

Mitgetheilt von F. Herm. Meyer.

Gelegentlich meiner Mittheilungen über den Hanauer Bücher-Umschlag (IV. Stück dieses Archivs, S. 242—249) habe ich angedeutet, daß das Reichshofraths-Conclusum vom 7. Juli 1775 diesem Unternehmen der süddeutschen Nachdrucker ein Ende bereitet habe. Letztere Notiz bedarf einer Berichtigung. Die Hanauische Regierung kümmerte sich wenigstens vorläufig nicht um das aus Wien ergangene Verbot, wie aus folgendem neuerdings aufgefundenen, im Besitz des Börsenvereins befindlichen Circulare hervorgeht.

Hanau, den
1776.

Hochedle
Hochgeehrte Herr

Im verwichenen Jahr habe an EE. zu schreiben, und Ihnen von dem hiesigen neuen Bücher-Umschlag Nachricht zu geben die Ehre gehabt, auf dessen gänzlichen Inhalt ich mich hiermit beziehe.

Da nun von einigen Hrn. Buchhändler, welche die erste Zusammenkunft mit ihrer persönlichen Gegenwart beehret, von viel mehreren aber die schriftliche Anzeige gethan worden, daß Sie auf die zum erstenmahl drei Wochen nach Pfingsten geschehene Einladung wegen der auf die vorbestimmte Zeit sich ereignende Messen und Märkte nicht hatten erscheinen und ein so heilsames Werk beförderen können, sich aber vorbehielten, solches in Zukunft ohnfehlbar zu thun, so haben die zugegen gewesene Hrn. Buchhändler sich hierinnen sehr willfährig bezeiget, und die einmüthige Entschliessung genommen, daß in Zukunft diese jährliche Zusammenkunft den 1sten August unabänderlich solte gehalten werden, wovon ich also die Nachricht zu ertheilen die Ehre habe, mit dem Anerbieten in Ermangelung anderer Bekandtschaft in hiesiger Stadt derselben Güter in Empfang zu nehmen und auf Dero erhaltenen Verordnung, Laden und Zimmer wegen des vorseyenden Bücher-Umschlags vor Sie zu miethen, da denn nach ihrer Ankunft vor die folgende Zeit alle beliebige Ihnen sehr angenehme Maasregeln können genommen werden.

Nebst Wiederholung des gänzlichen Inhalts meines vorhergegangenen Schreibens verharre mit höflichster Empfehlung

E. E.

dienstwilliger

Commercien Assessor.

(In dem mir vorliegenden, nicht adressirten, Exemplare dieses Circulars, eines einseitig bedruckten Quartblattes, sind Datum, weitere Ausführung der Anrede und Unterschrift noch nicht ausgefüllt.)

Man sieht, daß sich die Interessenten keine Mühe verdrießen ließen, ihrem Unternehmen aufzuhelfen. Dennoch darf man als ausgemacht annehmen, daß kein zweiter Bücher-Umschlag stattgefunden hat. Was hierzu der eigentliche Grund gewesen, ob, was des Wahrscheinlichere, die Sache an sich selbst zu Grunde ging, oder ob ein erneutes, diesmal wirksameres Verbot der kaiserlichen Regierung dem Nachdruckerunternehmen ein Ende bereitet, ist wegen des gänzlichen Mangels an Acten in den hessischen Archiven vorläufig nicht zu entscheiden. Wahrscheinlich werden in Wien Acten aufzufinden sein, welche mehr Licht über die noch unaufgeklärten Seiten dieser Angelegenheit verbreiten.

Verantwortlicher Redacteur: F. Herm. Meyer in Leipzig.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.